	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1869.			1870.			1869.			1870.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Jan	1,786	64,239	28	**2,043**	**71,793**	**64**	2,483	99,819	85	**2,743**	**110,182**	**92**
Feb	1,343	48,029	30	**1,547**	**55,949**	**30**	1,718	73,865	38	**1,777**	**71,004**	**25**
Mä	1,656	60,342	38	**1,691**	**62,725**	**95**	1,862	76,862	34	**1,778**	**70,260**	**18**
Apr	1,417	54,239	66				1,616	64,853	72			
Ma	1,610	59,612	06				1,685	78,446	01			
Ju	1,532	60,541	61				1,644	95,749	04			
Jul	1,563	56,046	38				1,835	78,814	32			
Aug	1,516	55,663	33				1,865	81,828	03			
Se	1,554	56,859	35				1,573	64,133	11			
Okt	1,485	58,422	65				1,665	69,482	52			
Nov	1,533	58,224	15				1,747	75,061	71			
Dezember . .	2,104	73,249	11				2,454	103,024	59			
Totale . . .	19,099	705,469	26				22,147	931,940	62			
Totale auf Ende März . . .	4,785	172,610	96	**5,281**	**190,468**	**89**	6,063	250,547	57	**6,298**	**251,447**	**35**

Bundesblatt

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jahrgang 1870.

II. Band.

Bern,
Gedrukt in der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel).
1870.

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. II. Nr. 17. 30. April 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

Tit.!

Nach Vorschrift des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung hat der schweizerische Bundesrath die Ehre, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1869 zu erstatten.

Geschäftskreis des Postdepartements.

I. Postwesen.

Einleitung.

Durch die in den leztverflossenen Jahren ergangenen Vertragsabschlüsse sind die Bedingungen des Postverkehrs der Schweiz mit den ausländischen Staaten im Wesentlichen geordnet und auf Grundlagen gestellt worden, welche der Postverwaltung freie Hand geben, je nach dem wechselnden Bedürfniß des Verkehrs an allen Erfolgen einer weitern Entwikelung der Verkehrsanstalten Theil zu nehmen.

Der Verwaltung vom Jahr 1869 war es vorbehalten, nicht nur die neuen Postverträge in vollständige Ausführung zu bringen und über

deren Wirkungen die ersten Erfahrungen zu sammeln, sondern vorzüglich auch ihre Sorge auf innere Zustände des Postwesens zu richten nnd in denselben Veränderungen einzuführen, von welchen wir die Beseitigung unzeitgemäß gewordener Einrichtungen, Kräftigung im Betriebe der Verwaltung, dann noch bessere finanzielle Ergebnisse zu erzielen hoffen.

A. Personelles.

Wir erwähnen in diesem Betracht vorerst die bereits in unserm Jahresberichte von 1868 behandelte Beseitigung früherer Bestimmungen über Vorrüken der Beamten in Stellung und Besoldung, sowie die Einführung des Institutes der Postlehrlinge, durch welches wir nach und nach der Verwaltung bessere Arbeitskräfte zu erziehen hoffen und den persönlichen Erfolg im Postdienst dem bisherigen Walten des Zufalls zu entziehen beabsichtigen, indem die Tüchtigkeit der angehenden Beamten sich durch eine vorangegangene wohl bestandene Lehrzeit vorerst zu bewähren hat.

Das Aspirantenwesen ist nun durch eine Verordnung vom 22. April 1869 im Nähern geordnet worden. Die Postverwaltung gestattet nämlich, je nach dem Bedarf von Personal, jährlich, auf eine Prüfung hin, einer bestimmten Anzahl von Aspiranten den Eintritt in die Lehrzeit, welche sie bei einem hiefür geeigneten Postbüreau zu bestehen haben. Um den Fortschritten der allgemeinen Bildung und der Rechtsstellung zu entsprechen, schien es geboten, den Eintritt in die postdienstliche Laufbahn auch den Frauenspersonen, unter gleichen Bedingungen wie jungen Männern, zu eröffnen. Die Lehrzeit ist in der Regel auf 1 Jahr anberaumt, welche Dauer wir als Minimum des Erfordernisses erachten. Nach Ablauf der ersten Hälfte der Lehrzeit erfolgt die Entscheidung, ob der Aspirant überhaupt zur Fortsezung der Lehrzeit zuzulassen sei.

Eine Entschädigung wird den Lehrlingen während der ersten sechs Monate nicht gegeben; in der zweiten Hälfte der Lehrzeit empfangen sie als Beitrag an ihre Beköstigung ein Taggeld von 1½ Fr. Die Lehrzeit schließt mit einer unter centraler Leitung erfolgenden Prüfung und die Aspiranten, welche sich mindestens das Prädikat „befriedigend", erwerben, werden durch Patent zur Konkurrenz für Poststellen wahlfähig erklärt und vorläufig auf 1 Jahr, nach Bedarf auf einem Postbüreau, mit 2½ Fr. Gehalt per Tag verwendet. Das Patent verleiht zwar dem Aspiranten keinen Rechtsanspruch auf fixe Anstellung, wohl aber wird die Postverwaltung auf denselben für fixe Anstellung thunliche Rüksicht nehmen.

Infolge der erstmaligen Ausschreibung von Lehrlingsstellen im Juli 1869 ergab sich nach der Aufnahmsprüfung ein Bestand von

39 Aspiranten, welche bereits durch längere Verwendung auf Postbüreaux sich die erforderliche Qualifikation erworben haben, demnach patentirt worden sind;

33 Aspiranten, welche auf Postbüreaux als Volontärs sich befinden, jedoch zur Patentirung noch nicht herangereift waren und die nächstfolgende Patentprüfung zu bestehen haben;

43 Aspiranten, welche neu in die Lehrzeit eintraten, worunter 10 Frauenspersonen.

B. Gehalte.

Ist hiedurch nach der technischen Seite hin eine hinreichende Heranziehung des Personals in Aussicht genommen, so blieb noch die ebenso wichtige Aufgabe, die ökonomische Stellung der Beamten und Bediensteten der Postverwaltung so zu ordnen, daß die höher gestellten Bildungsrequisiten ihre Verwirklichung erhalten können und überhaupt den Ansprüchen des Personals, in billigen Grenzen um verbesserte ökonomische Existenz, ohne zu starke Belastung der Postbüdgets, Rechnung getragen würde. Die Bundesversammlung vom Dezember 1868 hatte eine Gesammteingabe der Postbeamten um Verbesserung der Gehalte dem Bundesrathe zur Berichterstattung überwiesen, über deren Inhalt derselbe in seiner Botschaft vom 4. Juli 1869 sich dahin ausgesprochen hat, daß den Petenten, wenn auch nicht in der von denselben bezeichneten Weise, doch der Sache nach in erheblichem Maße durch Betheiligung an dem Ertrage der Posteinnahmen mittelst Provisionen zu entsprechen wäre, ohne hiedurch eine von Zeit zu Zeit erfolgende Revision der fixen Gehalte zu beseitigen, die jedoch nur in zweiter Linie und in kleinerem Maßstabe als weiterer Regulator zu gelten haben wird. Die einzige wesentliche Aenderung in der gesezlichen Bestimmung fixer Gehalte ging demnach für einmal nur dahin, dem Bundesrath die Besserstellung der Kreispostdirektoren, Adjunkte und Kontroleurs zu ermöglichen, deren Gehalte bei den seit 1858 ergangenen Gesezesrevisionen nicht berührt worden waren. Es erschien nämlich nicht zuläßig, für jezt die Postkasse für eine durchgreifende Erhöhung der fixen Besoldungen in Anspruch zu nehmen, da die Rechnungen konstatiren, daß seit dem

Jahr 1858 für 3259 Postangestellte,	mit Besoldung von	Fr.	1,787,643
bis 1868 für 4159 „	die Besoldung auf	„	3,171,028
	demnach um	Fr.	1,383,386

(folglich um Fr. 190 auf den Kopf oder um beiläufig 1/3) gestiegen sei.

Ein weiteres zur Vorsicht mahnendes Ergebniß enthalten in dieser Beziehung die 3 lezten Jahre 1866—1868, in welchen die Gesammtzunahme der Posteinnahmen nicht ausgereicht hat, um allein die Mehrausgaben an Besoldungen zu deken, indem die Einnahmen nur eine Steigung von Fr. 196,900, die Besoldungen dagegen eine Steigung von Fr. 387,121 erzeigen.

Obwohl nun das Jahr 1869 ein befriedigenderes Resultat geliefert hat, ließ sich dennoch schon zur Zeit dieser Regulirungen erkennen, daß der Postertrag auch diesmal die Höhe der den Kantonen zugeschiedenen Scalasummen immerhin nicht erreichen werde, somit für einmal in den fixen Besoldungsverfügungen weiter zu gehen nicht räthlich sei. Die Bundesversammlung ertheilte hingegen durch das Gesez vom 19. Juli 1869 die Ermächtigung, die vorgeschlagene Betheiligung der Postbeamten am Ertrage ins Leben treten zu lassen, und es sind hienach den Beamten und Bediensteten in folgender Weise, durch die Verordnung vom 8. September 1869 und seitherige Erlasse, vom 1. Oktober 1870 an, Provisionen zugeschieden worden:

Die Beamten und Bediensteten auf stationären Postbüreaux:

1 % von dem Verkaufe der Brieffrankomarken und Briefcouverts;
1 Rp. von jeder taxpflichtigen Geldanweisung;
1 Rp. von jedem aufgegebenen Fahrpoststük;
10 % vom Verkauf der Empfangscheine und Empfangscheinhefte;
20 % von dem Ertrag der Fachgebühren und vom Verkauf von Tarifen 2c.;
50 % vom Verkauf der Deklarationsformulare und von bezogenen Lagergebühren;
1 bis 5 % vom Ertrag der Passagiereinnahmen.

Die Beamten beziehen für den Dienst auf fahrenden Postbüreaux 1 Rp. vom Kilometer der befahrenen Streke, nebst Entschädigung, wenn sie außer ihrem Domizil sich beköstigen und übernachten müssen.

Die Brief- und Paketträger.

Angesichts der den Kantonen ungünstigen Ertragsergebnisse der Posten und der Thatsache, daß die Speditions- und Transportkosten für die abonnirten Zeitungen durch deren Taxertrag (von 3/4 Rp. per Exemplar bis 30 Grammes) bei weitem nicht gedekt werden, hatte die Postverwaltung anfänglich Bedenken getragen, auch die an die Briefträger zu entrichtende Provision (Bestellgebühr) zu übernehmen und die Briefträger für Erhebung einer kleinen Gebühr an die Adressaten gewiesen.

Durch den Bundesbeschluß vom 22. Oktober 1869 ist dieser Modus als unzuläßig bezeichnet worden, wonach dann die Postverwaltung

Beilage Nr.

Zur Seite 5.

...ungsstrasen.

Postkre...	...g.	Postpferdehalter.			Total.		
		Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.	
	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Genf . . .	—	4	11	—	217	269	10
Lausanne . .	—	1	5	—	124	252	60
Bern . . .	—	25	69	25	135	356	45
Neuenburg .	45	2	6	—	76	295	95
Basel . . .	—	4	12	75	62	148	75
Aarau . . .	—	31	106	—	212	525	—
Luzern . . .	60	6	48	90	58	172	70
Zürich . . .	—	10	29	—	151	409	—
St. Gallen .	—	107	478	75	156	691	35
Chur . . .	20	—	—	—	52	61	20
Bellenz . .	—	11	56	—	26	84	20
T...	25	201	822	65	1269	3266	30

auch auf diesem Verkehrszweige die Provision auf die Postkasse übernommen hat, indem sie den Briefträgern für je 10 an die Adressaten bestellte abonnirte Zeitungsexemplare 1 Rp. vergütet, was der früher in Aussicht genommenen Bestellgebühr mit etwa Fr. 30,000 jährlich beiläufig gleichkommt.

Diesen Bediensteten wird im Weitern die Bestellgebühr von Fahrpoststüken über 10 ℔ oder über 1000 Fr. Werth, betragend 15 Rp., ganz überlassen.

Wie unscheinbar die Provisionsquotienten im Einzelnen sich darstellen und wie wir erwarten, sich auf dem Ertrage unschwer einbringen lassen werden, so kann dennoch der Ertrag der Provisionen im Großen schon für das Jahr 1870 wohl auf 150,000 bis 180,000 Fr. angeschlagen werden und repräsentiren demnach eine Verbesserung der Besoldungen in einer Summe, die man über die jährlichen fixen Zulagen hinaus direkt aus der Postkasse zu schöpfen sich kaum hätte erlauben dürfen.

Wir hoffen nun, eine Bahn betreten zu haben, in welcher den gesteigerten Anforderungen an das Postpersonal billig entsprochen wird, indem wir zugleich das Büdget der Postverwaltung schonen und allmälig zu einer richtigen Bemessung der Besoldung gelangen, deren weitere Regulirung wir übrigens auf genaue statistische Daten gründen werden, wofür die Vorarbeiten in vollem Gange sind.

Wir geben in den Spezialtabellen Nr. 1 und 2 der allgemeinen Poststatistik eine Uebersicht sämmtlicher Stellen bei der Postverwaltung und des Personalbestandes nach ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Kreise. Es ergibt sich hienach für 1869 gegenüber 1868 ein Zuwachs

an Büreaux und Ablagen 64
an Personen . . . . 103.

Die Beilage Nr. 1 verzeigt im weitern die gegen Beamte und Bedienstete der Postverwaltung wegen Dienstfehlern verfügten Ordnungsstrafen.

C. Posttaxen.

In den Taxen der Korrespondenzen im Innern wie nach Außen sind erhebliche Veränderungen nicht eingetreten; doch haben wir hier zu erwähnen, daß für die Waarenmuster im innern Verkehr, analog den Verträgen mit andern Staaten, eine stark reduzirte Taxe von 5 Rp. bis 40 Grammes und von 10 Rp. bis 250 Grammes festgesezt worden ist; schwerere Sendungen gelten als Fahrpoststüke. (Bundesgesez vom 27. Juli 1869, Art. III.)

Immerhin stehen die internen Taxen auf der Linie der bekannten niedrigsten Taxen anderer Postverwaltungen.

Eine eingreifende Revision dagegen ist für die Taxen von Fahrpoststüken eingetreten, und wir haben dieselbe in einer umfassenden Botschaft vom 28. Juni 1869, unter Vorlage eines Gesezesentwurfes, den eidgenössischen Räthen unterstellt, welche ein bezügliches Gesez unterm 27. Juli 1869 erlassen haben, dessen Vollziehung nun auf 1. Januar 1870 erfolgt ist.

Die wesentlichsten Abweichungen vom frühern Tarife liegen darin, daß Gewicht und Werth als zwei geschiedene Taxgegenstände aufgefaßt werden, indem man vom Gewichte die Transporttaxe nach Maßgabe der Lastenbeförderung und von dem Werthe eine Assekuranzprämie berechnet, sowie überhaupt im Ganzen, ohne Erhöhung der bisherigen durchschnittlichen Taxen, durch Verminderung der Taxabstufungen nach der Entfernung und nach dem Gewichte große Vereinfachung in der Gestaltung des Tarifs und für größere Entfernungen stets zunehmende Reduktionen der Taxen erzielt worden sind.

In einigen Beziehungen begegnete der neue Tarif seit seiner Ausführung mehrfachen Einwürfen, die in den speziellen Eingaben und theilweise in der Presse zum Ausdruke gelangt sind. Es ward nämlich von der Uhrenindustrie und von Gewerbtreibenden mehrerer Kantone als lästig empfunden, daß Paketsendungen von ganz kleinem Gewicht und Werth in der nächsten Distanz, statt der frühern Taxe von 15 Rp., fortan mit 20 und 25 Rp. belegt wurden. Um hierin, innerhalb der Grenzen der gesezlichen Tarifbestimmung, eine Milderung eintreten zu lassen, ist nun auf Grund des Art. 20 des Bundesgesezes vom 27. Juli 1869 bereits für die Sendungen bis 100 Franken und bis 2 ℔ in allen Distanzen und bis 200 Franken in den ersten 2 Distanzen von der Anwendung einer Werthtaxe abgesehen, demnach eine Modifikation dahin getroffen worden, daß für derartige Sendungen in der Regel im Ganzen die früher bestandenen Taxen nicht überschritten werden, mit Beibehaltung jener neuen Säze, welche bereits unter der alten Taxe stehen, so daß bezüglichen Beschwerden die nächste Begründung benommen worden ist und dieselben seither auch wirklich verstummten.

Fernere Bemerkungen sind an uns gelangt gegen die Taxsäze für größere Geldsendungen in geringern Distanzen. Wir konnten denselben eine Berechtigung nicht zuerkennen, da der alte Tarif in den nähern Entfernungsstufen, in Form einer ausnahmsweisen Reduktion, wirklich allzutiefe Taxsäze aufstellte, welche der Postverwaltung für die Manipulation, den Transport und die mit der Garantie verbundene Gefahr von ferne keine angemessene Entschädigung gewährten; auch erachteten wir es als nicht gerechtfertigt, bei größern Geldsendungen von der im neuen Tarif allgemein festgesezten Assekuranzprämie irgendwie abzugehen. Bei aller Vorsicht in Behandlung der Postsendungen können auch bei Sendungen von 50,000 und 100,000 Franken Verluste vorkommen, für

deren bedenkliche Folge die Postkasse sich deken muß und es um so eher darf, da für den Transport solcher Geldsummen der Handelschaft für Verringerung der Taxe das gesezliche Mittel der Deklaration eines geringern Werthes oder aber der Geleitung der Sendung durch eigene Expresse zusteht, womit freilich der Versender einen Theil der Gewähr auf eigene Last zu übernehmen hat.

In manchen Fällen dann entstand seit 1. Januar 1870 eine Mehrbelastung der Verkehrenden nicht sowohl durch den neuen Tarif, als durch veränderte Berechnung der maßgebenden Entfernungen. Die Postverwaltung hat nun in den Fällen, wo sich bezügliche Härten ergaben, eine Rektifikation verfügt, so daß nun in der Regel die früher bestandenen 2 ersten Distanzen (bis 5 Stunden und über 5 bis 10 Stunden) unverändert beibehalten werden, wodurch den in dieser Richtung entstandenen Beschwerden gebührende Rechnung getragen worden ist.

Im weitern erwähnen wir, daß das gleiche Bundesgesez die Gebühr von Empfangscheinen für aufgegebene Poststüke von 10 Rp. auf 5 Rp. ermäßigt hat.

D. Geldanweisungen.

Die internen schweizerischen Geldanweisungen wurden mit dem 1. Juli 1862 eingeführt. Bereits vorher, nämlich seit 1. Mai 1861, sind mit Italien Geldanweisungen ausgewechselt worden. Dann wurden mit dem 1. Oktober 1865 die Postmandate mit Frankreich und am 1. September 1868 diejenigen mit Deutschland eingeführt.

Der interne Verkehr sowohl als derjenige mit den genannten Grenzstaaten wird durch direkte Ausstellung der Mandate von Büreau zu Büreau bewerkstelligt.

Mit dem 1. Januar 1869 hat dann die Auswechslung der Postanweisungen zwischen der Schweiz einerseits und Großbritannien und den Niederlanden andererseits und am 1. September 1869 diejenige mit den Vereinigten Staaten von Amerika begonnen.

Der Verkehr mit den leztgenannten Ländern wird durch Auswechslungsbüreaux, beziehungsweise durch interne Anweisungen vermittelt, so daß die daherigen Mandate auch bei den geldanweisungspflichtigen Postablagen aufgegeben und ausbezahlt werden können und sich daher dieselben, sowie die schweizerischen Postbüreaux, weder mit besondern Formalitäten, noch mit ausländischen Sprachen zu befassen haben.

Ueber die Auswechslung von Postanweisungen mit Belgien auf annähernd nämlichem Fuße hat kürzlich ebenfalls eine Verständigung stattgefunden und ist mit dem 1. April 1870 in Ausführung gekommen.

Die Spezialtabellen 12—20 zur allgemeinen Post- und Telegraphenstatistik enthalten alle Angaben in Bezug auf Umfang, die Entwiklung, Ertrag, Taxverhältnisse u. s. w. des Geldanweisungsverkehres.

Die Gesammtzahl der einbezahlten Anweisungen betrug 675,454 im Betrage von Fr. 59,048,751. 65 und die Gesammtzahl der Auszahlungen 667,406 mit Fr. 59,688,785. 77.

E. Postregal.

Gegen Uebertretungen des Postregals, die im Berichtsjahre nicht in wichtigen Fällen konstatirt wurden, hat lediglich die Anwendung von Ordnungsstrafen ohne gerichtliche Verzeigung stattgefunden, über deren Belang wir durch die Beilage Nr. 2 nähern Nachweis liefern.

Als Hinderniß einer durchgreifenden Ordnung und Kontrole im Fache der Posttaxen müssen wir immerhin die bestehenden Portobefreiungen bezeichnen, die in solcher Mannigfaltigkeit vorhanden sind, daß deren sichere Begrenzung nicht in der Möglichkeit der Verwaltung liegt, woraus denn auch für die Betheiligten, so wie für die Postbüreaux störende Schwankungen und Ungleichheiten entstehen und dem Postertrag die nachtheiligsten Folgen bringen. Wir werden frühere in den eidgenössischen Räthen diesfalls ergangene Berathungen zur Richtschnur nehmen, für jezt über Aenderungen hierin näher nicht eintreten und uns nur gestatten zu erwähnen, daß auch in andern Staaten die Schädlichkeit dieses Ausnahmezustandes erkannt und auf Beseitigung Bedacht genommen wird. In den Staaten des Norddeutschen Bundes z. B. ist die Portofreiheit der Behörden, mit einziger Ausnahme der eigentlichen Bundesbehörden, des regierenden Hauses und der Armee, aufgehoben worden, unter alleiniger Zusicherung einer Entschädigung an Betheiligte, deren Portofreiheit auf einem privatrechtlichen Titel beruht. In dem amtlichen Berichte der Postverwaltung der Vereinigten Staaten für 1868 ist zu ersehen, daß die Mißbräuche der amtlichen Portofreiheit als äußerst weitgreifend erachtet werden, und man allein die Uebergriffe, welche aus einem Theile der Portobefreiungen entstehen (bei einer gesammten Bruttoeinnahme der Briefpost von 17 Millionen Dollars), auf 1½ Millionen Dollars veranschlägt, welchem Uebelstand zu steuern diese Postverwaltung die gänzliche Aufhebung der Portobefreiungen als einziges Mittel bezeichnet.

…gten Bußen.

Postkreise	…efugter Transport von …ostgegenständen			Total		
	…e.	Bußenbeträge.		Fälle.	Bußenbeträge.	
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Genf		—	—	5	10	—
Lausanne . .		—	—	77	232	35
Bern		—	—	41	78	—
Neuenburg . .		—	—	24	48	—
Basel . . .		—	—	25	31	—
Aarau . . .		—	—	19	45	—
Luzern . . .		—	—	30	57	50
Zürich . . .		18	30	33	49	50
St. Gallen . .		—	—	9	21	—
Chur		—	—	5	12	—
Bellenz . . .		—	—	1	4	—
Tot…		18	30	269	588	35

N

L

v

Re

ur

t

B

F. Kurswesen.

1. Einleitung.

Die Ausgaben an Transportkosten betragen im Jahr 1869	Fr.	3,366,899. 87
mehr als im Vorjahr	"	75,486. 36
Die Einnahmen von Reisenden dagegen betrugen	"	2,281,370. 59
mehr als im Vorjahr	"	131,526. 73
Verlust im Jahr 1869	"	1,085,529. 28
weniger als im Vorjahr	"	56,040. 37

Zum ersten Male seit dem Jahr 1863 hat wieder eine Verminderung des Ausfalles auf den Transportkosten gegenüber dem vorhergehenden Jahre, und zwar in dem erheblichen Betrage von Fr. 56,040 stattgefunden. Dieses Ergebniß ist um so befriedigender, als im Laufe des Berichtsjahres eine nicht geringe Zahl neuer Postkurse erstellt wurde, deren Kosten den Ausfall um eine Summe von zirka Fr. 25,000 mehr belasten.

Das Jahr 1869 gehört in Bezug auf den Reisendenverkehr zu den günstigern; infolge der meistens schönen Witterung während des Sommers waren die schweizerischen Bad- und Kurorte und die Bergrouten überhaupt sehr besucht, welchem Umstand selbstverständlich das diesjährige Ergebniß theilweise zuzuschreiben ist, zum Theil jedoch ist dasselbe die Frucht einer durchgreifenden Reorganisation im Kurswesen, welche während der lezten drei Jahre vorgenommen wurde, jedoch noch nicht vollständig zum Abschluß gelangt ist.

Mit Rüksicht hierauf dürfen wir die Erwartung aussprechen, daß der Ausfall der Transportkosten über die Einnahmen von Reisenden im Jahr 1868, im Betrage von Fr. 1,141,569 seinen Kulminationspunkt erreicht habe, und daß derselbe nun, unter der Bedingung normaler Zeitverhältnisse, wieder allmälig abnehmen werde. Die Verwaltung hat somit die Aufgabe, ein günstigeres Verhältniß zwischen den Ausgaben an Transportkosten und den Einnahmen von Reisenden, ohne Schmälerung der Verkehrsinteressen zu erzielen, wie die Erfahrung nunmehr zeigt, in richtiger Weise aufgefaßt und der Lösung um einen Schritt näher gebracht.

Die Beilage Nr. 3 enthält die Ertragsergebnisse der auf das Jahr 1870 übergehenden Postkurse mit Personentransport, deren Einnahmen ganz oder theilweise in die Postkasse fallen, und zwar nach der Stärke der Bespannung rubrizirt und je durchschnittlich per Kurs, per

einfach befahrene Wegstunde und per Reisender, so wie auch überhaupt berechnet, nämlich:

a. die Ertragsergebnisse der Haupt- und Beiwägen zusammen;
b. " " " Hauptwägen speziell;
c. " " " Beiwägen "

Wir enthalten uns weitgehender Bemerkungen und Folgerungen über die in dieser Tabelle enthaltenen Angaben, indem darin alle wünschbaren statistischen Aufschlüsse über die Kosten- und Ertragsverhältnisse der Postkurse (pro 1869) in genauer Weise angegeben sind. Bezüglich der weitern statistischen Angaben über den Bestand des Kurswesens vom Jahr 1849 bis und mit 1869, nämlich: Einnahmen und Ausgaben, Anzahl der Kurse, Postpferdhalter, Kondukteure, Postillone, Fuhrwerke ꝛc. ꝛc. wird auf die Spezialtabellen Nr. 3, 5, 24 und 25 der schweizerischen Post- und Telegraphenstatistik hingewiesen.

Bezüglich der Frage, die schon wiederholt aufgeworfen wurde, ob nicht behufs Verminderung des Defizites eine Anzahl unrentabler Kurse aufgehoben werden könnte, bemerken wir, daß dieselbe einige Berechtigung hätte, wenn es sich bei den Postkursen nur um den Transport der Reisenden allein handeln würde. Das Resultat des Reisendenverkehrs bildet aber nie den ganzen Ertrag eines Kurses, sondern nur einen Theil desselben. Die Einnahmen von den Briefen und Fahrpoststüken, welche durch die Postkurse mit den nämlichen Transportkosten befördert werden, sind in vielen Fällen ziemlich bedeutender. Wenn es sich daher um die Existenz eines Kurses handelt, so müssen alle Faktoren in Berechnung gezogen werden. Auch gibt es Fälle, wo es eine politische Nothwendigkeit ist, Landestheilen, die nicht das Glük haben, an großen Eisenbahn- und Postverkehrslinien zu liegen, im Interesse der Hebung ihres bürgerlichen Wohlstandes den Weg zu den großen Verkehrslinien durch eine Posteinrichtung zu öffnen, auch wenn damit etwelche finanzielle Opfer verbunden sind.

Als bemerkenswerthe Vorkommenheiten im Kurswesen des Jahres 1869 notiren wir die Uebernahme der Veltlinerpostkurse auf Rechnung der eidgenössischen Postverwaltung am 15. Juni und 1. September und die Eröffnung der Eisenbahnlinie zwischen Romanshorn und Rorschach am 15. Oktober.

Kurze Unterbrechungen haben zur Winterszeit wegen großen Schneefalles auf allen Alpenpässen stattgefunden.

Unglüksfälle sind im Laufe des Jahres, abgesehen von einigen unerheblichen Unfällen ohne schwere Folgen, glüklicherweise keine vorgekommen.

2. Veränderungen im Bestand der Kurse.

Nachstehend folgen die im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen neuen Kurseinrichtungen und anderweitigen Kursänderungen:

a.	Neue Jahreskurse	34
b.	„ Sommerkurse	8
c.	„ Winterkurse	4
d.	Ausgedehnte ältere Kurse	10
e.	Verwendung größerer Wägen wegen zunehmendem Verkehr	18
f.	Kurse mit vermehrten Fahrten	4
g.	In der Richtung abgeänderte Kurse	1
h.	Aufgehobene und abgekürzte, resp. theilweise aufgehobene Kurse	17
i.	In der Bespannung reduzirte Kurse	4
k.	Kurse, bei denen die Betheiligung der Unternehmer an den Passagiereinnahmen zu 50 % gegen entsprechende reduzirte Kurszahlungen im Laufe des Berichtsjahres neu eingeführt wurde	59
l.	Kurse, bei denen die Betheiligung der Unternehmer an den Passagiereinnahmen infolge Verwendung größerer Wägen aus andern Gründen zeitweise wieder aufgehoben wurde .	6

3. Anzahl der Kurse.

Laut den Kursrechnungen gehen am Ende des Jahres 1869 458 Postkurse auf das Jahr 1870 über, und diese lassen sich nach der Zahl der täglich ausgeführten Fahrten folgendermaßen klassifiziren:

a.	Jahreskurse mit 1 Mal täglicher Hin- und Herfahrt	287
	„ 2 „ „ „ „ „	37
	„ 3 „ „ „ „ „	8
	„ 4 u. mehrmal tägl. „ „ „	14
	zusammen	346
b.	Sommerkurse mit 3—5monatlicher Betriebsdauer .	29
c.	Winterkurse mit 7—9 „ „ .	17
d.	Transportunternehmen auf Rechnung der Kursführer, d. h. deren Passagierertrag ganz von den Unternehmern bezogen wird	50
e.	Fourgondienste und anderweitige Transportleistungen ohne Personentransport	16
	Total	458
	Stand der Kurse im Jahr 1868	438
	Zunahme	20

In Bezug auf die Länge, resp. auf die Anzahl der Stationen, vertheilen sich die Kurse wie folgt:

Kurse	zu	1	Station, d. h. ohne Umspann unterwegs				351
„	„	2	Stationen	mit	1maligem	Umspann	55
„	„	3	„	„	2 „	„	27
„	„	4	„	„	3 „	„	7
„	„	5	„	„	4 „	„	5
„	„	6	„	„	5 „	„	3
„	„	7	„	„	6 „	„	2
„	„	8	„	„	7 „	„	1
„	„	9	„	„	8 „	„	1
„	„	10	„	„	9 „	„	2
„	„	11	„	„	10 „	„	2
„	„	12	„	„	11 „	„	—
„	„	13	„	„	12 „	„	2
						im Ganzen	458

Nach ihrer Länge in Wegstunden vertheilen sich die Kurse in folgender Weise:

Kurse	bis zu 2 Stunden					112
„	über	2	bis	4	Stunden	208
„	„	4	„	6	„	64
„	„	6	„	8	„	28
„	„	8	„	10	„	19
„	„	10	„	12	„	9
„	„	12	„	16	„	5
„	„	16	„	20	„	6
„	„	20	„	40	„	7
					zusammen	458

Nach der Stärke der Bespannung rubrizirt, ergibt sich folgende Zusammenstellung der Postkurse:

		Anzahl.
1)	Einspänner	144
2)	Einspännig im Winter, zwei- und mehrspännig im Sommer	12
3)	Zweispänner	208
4)	Zweispännig im Winter, drei- und mehrspännig im Sommer	12
5)	Dreispänner	31
6)	Dreispännig im Winter und vierspännig im Sommer .	6
7)	Vierspänner	18
8)	Vierspännig im Winter, fünf- und mehrspännig im Sommer	11
9)	Fourgondienste zwischen Post- und Bahnhöfen und anderweitige Transportleistungen ohne Personentransport . .	16
	Total	458

4. Uebersicht der Post- und Eisenbahnkurse nach ihrer Ausdehnung in Wegstunden.

		1868.	1869.
1)	Eisenbahnen mit täglich wenigstens 3maligem Postverkehr	285	$288^2/_8$
2)	Dampfbootfahrten, welche zum Posttransport benuzt werden	100	$102^5/_8$
3)	Postkurse: a. 3 oder mehrmal täglich .	$131^6/_8$	$142^1/_8$
	b. 2 Mal täglich . . .	$397^6/_8$	$388^6/_8$
	c. 1 „ „ . . .	$627^6/_8$	$660^2/_8$
	d. 3 „ wöchentlich im Sommer	$1^6/_8$	—
	zusammen	1544	1582

Nachstehende Zusammenstellung bietet einen Ueberblik über die Bewegung auf den im Postdienst befahrenen Kursstreken nach ihrer Ausdehnung in Wegstunden seit dem Entstehen der größern Eisenbahnen vom Jahr 1854 bis und mit 1869.

Jahre.	Anzahl der Kurse.	1. Eisenbahnen mit täglich wenigstens 3maligem Postverkehr.	2. Dampfbootfahrten, welche zum Posttransport benuzt werden.	3. Postkurse ein- oder mehrmals täglich hin und her.	Total der Wegstunden.
1854	209	$8^{10}/_{16}$	—	1176	$1184^{10}/_{16}$
1855	248	$43^{14}/_{16}$	—	1234	$1277^{14}/_{16}$
1856	244	$70^{15}/_{16}$	—	1143	$1213^{15}/_{16}$
1857	265	$107^{10}/_{16}$	—	$1158^{4}/_{8}$	$1266\ ^{2}/_{16}$
1858	261	$147\ ^{3}/_{16}$	—	$1085^{2}/_{8}$	$1232\ ^{7}/_{16}$
1859	265	$196^{12}/_{16}$	—	$1018^{7}/_{8}$	$1215^{10}/_{16}$
1860	279	225	48	1011	1284
1861	278	231	$53^{5}/_{8}$	$1014^{2}/_{8}$	$1298^{14}/_{16}$
1862	306	244	75	$1011^{6}/_{8}$	$1330^{12}/_{16}$
1863	318	247	$80^{1}/_{8}$	$1018^{2}/_{8}$	$1345\ ^{6}/_{16}$
1864	340	274	83	1031	1388
1865	368	278	92	1052	1422
1866	393	278	100	1112	1490
1867	417	278	100	1133	1511
1868	438	285	100	1159	1544
1869	458	$288\ ^{4}/_{16}$	$102^{5}/_{8}$	$1190^{1}/_{8}$	1582

Die von der schweizerischen Postverwaltung auf fremdem Gebiet unterhaltenen Kurse haben sich im Berichtsjahre wegen Uebernahme der Veltlinerkurse am 15. Juni und 1. September vermehrt. Die Postverwaltung unterhält nun 23 Kurse auf Wegstreken von 85 Stunden, welche ganz oder theilweise fremdes Gebiet durchlaufen und deren Ertrag, mit Ausnahme von 3 Kursen, welche auf Rechnung der betreffenden Postführer ausgeführt werden, in die hierseitige Postkasse fällt.

Von diesen 23 Kursen berühren:

8	Kurse französisches Gebiet auf Wegstreken von .	9	Stunden.
13	" italienisches " " " " .	$74^{2}/_{8}$	"
2	" badisches " " " " .	$1^{6}/_{8}$	"
23	Kurse. zusammen wie oben	85	Stunden.

An die Kosten der auf französischem Gebiet kursirenden Postdienste bezahlt die französische Verwaltung einen nach der Länge der Gebietsstreke berechneten Beitrag. Die italienische Verwaltung dagegen bezahlt einfache Subventionen für den Brieftransport, ohne Rüksicht auf die Länge der Kurse.

Dagegen werden auch von der französischen Postverwaltung 6 und von der österreichischen 8 Postkurse zum Brieftransport unterhalten, welche strekenweise das schweizerische Gebiet berühren und an deren Transportkosten von der hierseitigen Postverwaltung, laut bestehenden Verträgen, ein verhältnißmäßiger Kostenbeitrag bezahlt wird.

5. Anzahl der Poststationen, Postpferdhalter, Postillone und Kondukteure.

Postkreise.	Poststationen.	Postpferdhalter.	Postillone.	Kondukteure.
Genf	10	8	9	4
Lausanne	74	41	99	32
Bern	53	35	73	19
Neuenburg . . .	59	38	86	26
Basel	31	19	50	10
Aarau	31	20	34	11
Luzern	43	21	68	12
Zürich	55	42	69	22
St. Gallen . . .	48	20	59	21
Chur	52	25	105	16
Bellenz	23	20	36	10
Im Jahr 1869	479	289	688	183
" " 1868	454	278	679	197

Postillone wurden mit Prämien bedacht:

1) Für gutes Dienstverhalten	I. Klasse	à Fr. 20	. . . .	90
2) „ „ „	II. „	„ „ 10	. . . . .	138
3) „ gutes Posthornblasen	I. „	„ „ 20	. . . . .	—
4) „ „ „	II. „	„ „ 10	. . . . .	1
			zusammen	229

Wegen Dienstfehlern unter verschiedenen Umständen wurden 17 Postillone vom Postdienst ausgeschlossen.

Nebst der hievor angegebenen Zahl der fix angestellten Kondukteure werden noch 15 provisorisch verwendet (4 mehr als im Vorjahr); dennoch hat sich die Zahl der Kondukteure im Ganzen wieder um 10 vermindert, indem dieselben theilweise auf den Bahnposten durch Büreaudiener ersezt wurden.

Die Vermehrung der Poststationen, Postpferdhalter und Postillone rührt von den im Laufe des Berichtsjahres neu erstellten Postkursen her.

6. Anzahl der verwendeten postamtlichen Fuhrwerke.

An postamtlichen Fuhrwerken wurden verwendet:

	1868.	1869.
a. für reguläre Kurse	468	561
b. außerordentlichen und Beiwagendienst . .	555	474
zusammen an Wägen	1023	1035
an Schlitten	551	584

Im Berichtsjahre wurden neu angeschafft:		
Wägen	34	
Schlitten	33	
		67
als unbrauchbar beseitigt:		
Wägen	22	
Schlitten	—	
		22
Vermehrung im Jahr 1869		45

An Wägen und Schlitten waren auf 1. Januar 1870 vorhanden:

2 plätzige	Cabriolets	234	Stük
3 „	Chars de côté	28	„
4 „	Wägen	97	„
5 „	„	48	„
6 „	„	157	„
7 „	„	12	„
8 „	„ (inclusive Pavillon-Wagen)	95	„
9 „	„	1	„
10 „	„	39	„
	Fourgons, 1- und 2-spännig	52	„
4 „	Omnibus	43	„
6 „	„	111	„
7 „	„	14	„
8 „	„	27	„
9 „	„	21	„
10 „	„	4	„
11 „	„	10	„
12 „	„	21	„
13 „	„	6	„
	Wagengestelle	15	„
	zusammen an Wägen	1035	Stük
	Ein- und zweispännige Schlitten	584	„

Hievon standen bis Ende des Jahres unter Aufsicht des Train-inspektors für die Ostschweiz:

Wägen 550
Schlitten 372

unter direkter Aufsicht des Kursbüreaus:

Wägen 485
Schlitten 212.

Das Bestreben der Postverwaltung geht dahin, leichtere Fuhrwerke zu erstellen, die mit möglichst geringer Bespannung auch für Bergrouten verwendbar sind und daher auch mit geringerem Kostenaufwand geführt werden können. Ein daheriger Versuch in der Westschweiz, unter direkter Aufsicht des Kursbüreaus, mit Erstellung leichter 4plätziger Berlines, welche mit 2 Pferden über Bergpässe geführt werden können, während die bisher für die nämlichen Kurse verwendeten 4plätzigen Wägen immer ein drittes Vorspannpferd erforderten, ist vollkommen gelungen. Wir haben deßhalb für das laufende Jahr 1870 die Erbauung einer größeren Anzahl solcher leichter Berlines angeordnet.

Seit der Aufhebung der Traininspektorstelle für die Westschweiz durch die beiden Räthe im Dezember 1868 wird das Trainwesen in den Postkreisen Genf, Lausanne und Neuenburg, inner den Schranken der ihnen durch die Vorschriften des Reglements vom 20. März 1852 angewiesenen Kompetenz, durch die betreffenden Kreispostdirektionen und anstatt des Traininspektors durch das Kursbüreau selbst besorgt.

Bevor wir eine definitive Organisation dieses Dienstzweiges treffen, wollen wir weitere Erfahrungen sammeln und prüfen, inwiefern die provisorisch getroffenen Anordnungen dem Zwek entsprechen. Wir glauben jedoch bemerken zu sollen, daß zwar das Postwagenmaterial in der Westschweiz sich durchschnittlich in ganz befriedigendem Zustand befindet, daß aber die genaue Ueberwachung desselben wegen mangelnder Zeit von Seite des Kursbüreaus nicht in der wünschbaren Ausdehnung stattfinden kann, und daß die Besorgung dieses Materials bloß durch Unterangestellte und ohne hinlänglich öftere Inspektionen von Seite eines mit technischen Kenntnissen über den Wagenbau ausgerüsteten Sachverständigen sich kaum als nüzlich bewähren, und nicht nur keine Ersparniß bringen, sondern im Gegentheil erhebliche Mehrausgaben für Reparaturen nach sich ziehen würde.

Hingegen halten wir dafür, daß ein einziger Traininspektor für die ganze Schweiz unmöglich den Erfordernissen des Dienstes genügen könnte.

7. Extraposten.

Für Beförderung der Extraposten wurden durch die Postpferdhalter oder zu deren Handen eingenommen:

Im Jahr 1869 . . .	Fr.	43,187. 65
" " 1868	"	42,817. 40
Vermehrung im Jahr 1869 . . .	Fr.	370. 25

Diese Einnahmen vertheilen sich auf folgende Postkreise:

		1868.		1869.
Lausanne . . .	Fr.	1,727. 90	Fr.	1,655. 75
Neuenburg . . .	"	33. —	"	56. 40
Luzern . . .	"	309. 35	"	484. 10
Chur . . .	"	40,094. 05	"	40,071. 55
Bellenz . . .	"	653. 10	"	989. 85
Total	Fr.	42,817. 40	Fr.	43,187. 65

8. Kartenschlüsse.

Die Spezialtabelle Nr. 6 zur General-Poststatistik enthält die Anzahl der im Innern der Schweiz ausgewechselten Sendungen, sowie den Verkehr mit dem Auslande.

Die Vermehrung der internen Kartenschlüsse gegenüber dem Jahr 1868, nämlich

Briefpost 26
Fahrpost 164

ist einerseits der Vermehrung der rechnungspflichtigen Poststellen, andererseits aber auch dem Umstande zuzuschreiben, daß zum Zweke der Erleichterung des Umspeditionsdienstes auf einzelnen Bahnpostkursen eine Anzahl direkter Fahrpostsendungen zwischen verkehrreichen stationären Poststellen eingeführt wurden.

Instradirungsverhältnisse.

Das Postpersonal hat sich mit diesem wichtigen Dienstzweig in befriedigender Weise vertraut gemacht, was aus dem Umstande hervorgeht, daß uns keinerlei erhebliche Fälle von unrichtigen Instradirungen von Seite unseres Personales zur Kenntniß gekommen sind.

9. Fahrende Postbüreaux.

Die theilweise Reorganisation dieses Dienstzweiges vom Vorjahre hat seine günstige Rükwirkung auch für das Berichtsjahr nicht verfehlt. Der Bahnpostdienst ging mit Ausnahme einiger im Laufe des Monats Dezember vorgekommener Verspätungen der Bahnzüge auf der Linie Neuenburg-Biel seinen ruhigen und regelmäßigen Gang.

Zwei einzige Unfälle kamen vor, der eine in Folge Entgleisung bei Zug, der andere bei Bex in Folge Zusammenstoß zweier Züge, welche beide indessen, Dank der vorzüglich soliden Konstruktion der Bahnpostwägen, ohne erheblichen Schaden für das Bahnpostpersonal abliefen.

Der Stand der fahrenden Postbüreaux auf Ende des Jahres 1869 erzeigt nach der Spezialtabelle Nr. 26 der allgemeinen Poststatistik:

39 Bahnpostkurse mit einer Gesammtlänge von 8541 Kilometer,
7 Schiffspostkurse " " " " 665 "

gegenüber dem Jahr 1868, wo auf Ende Dezember

a. im Bahnpostdienste . . . . 8256 und
b. " Schiffspostdienste . . . . 584 Kilometer

befahren wurden.

Es ergibt sich hienach eine Vermehrung auf Ende des Jahres 1869 von

285 Bahnkilometer
und 81 Schiffskilometer.

Während des Sommers 1869 wurden befahren:

8584 Bahnkilometer und
718 Schiffskilometer

gegenüber von 1868 von

8560 Bahnkilometer und
672 Schiffskilometer.

Die Erweiterung des Bahn- und Schiffspostdienstes ist, wie bereits angedeutet worden, den Umständen zuzuschreiben, daß

1. zwischen Basel und Bern sowohl, als auch zwischen Waldshut und Turgi zum Zweke einer unaufgehaltenen Weiterspedition der mit dem beschleunigten badischen Nachteilzuge eintreffenden umfangreichen Korrespondenzen aus Deutschland und von weiterher neue Bahnumspeditionsdienste errichtet werden mußten, und ebenso
2. zwischen Genf und Lausanne im Anschlusse in Genf an die Postzüge von Marseille und Paris, und daß sodann
3. die Umgestaltung und Erweiterung der Fahrten auf dem Zürichsee eine Vermehrung der Schiffspostkurse zum Zweke einer gleichmäßigen Bedienung beider Seeufer nothwendig machte.

Wir haben überall, da wo die Fahrtordnung der Eisenbahnen den Umspeditionsdienst auf einer stationären Poststelle ermöglicht, auf Reduktion des Bahnpostdienstes Bedacht genommen, verhehlen uns aber nicht, daß derartige Maßnahmen jeweilen auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen und von den betreffenden Landesgegenden oft mit großem Mißfallen aufgenommen werden.

Wir hegen indessen die Erwartung, daß mit der nicht mehr fernliegenden Konsolidirung des schweizerischen Eisenbahndienstes in allen Richtungen hin auch der Dienst der fahrenden Büreaux eine stabilere Organisation als bisher erhalten werde.

10. Leistungen der fahrenden Postbüreaux.

Es durchliefen	a. Bahnposten.	b. Schiffsposten.
im Jahr 1869	3,102,141 Kilometer.	236,181 Kilometer.
„ „ 1868	2,981,989 „	201,989 „
Mehrleistung „ „ 1869	120,152 Kilometer.	34,192 Kilometer.

Im Jahr 1869 kommen somit auf den Tag durchschnittlich 8500 Kilometer Bahnpostdienst und 647 Kilometer Schiffpostdienst gegenüber

dem Jahr 1868 mit 8170 Kilometern Bahnpost- und 561 Kilometern Schiffpostdienst.

In Beziehung auf die sämmtlichen fahrenden Postbüreaux auf Ende des Berichtsjahres per Tag zur Ausführung gekommenen Brief- und Fahrpostkartenschlüsse, so gestaltet sich deren Verhältniß gegenüber dem Vorjahre folgendermaßen:

Empfang 1869.			1868.
2,998	inländische	Briefkartenschlüsse	2,770
129	ausländische		143
2,486	inländische	Fahrpostkartenschlüsse	2,242
4	ausländische		1
5,617			5,156

Vermehrung im Jahr 1869 461 Sendungen.

Versandt 1869.			1868.
2,956	inländische	Briefkartenschlüsse	2,770
124	ausländische		116
2,500	inländische	Fahrpostkartenschlüsse	2,186
14	ausländische		7
5,594			5,079

Vermehrung im Jahr 1869 515 Sendungen.

Die Vermehrung beim inländischen Verkehr gegenüber dem Vorjahre erklärt sich durch die Ausdehnung des Bahnpost- und Schiffpostdienstes. Dagegen ist die wesentliche Verminderung im Empfang von Briefkartenschlüssen vom Auslande der Erweiterung des Bahnpostumspeditionsdienstes im Auslande zuzuschreiben, in Folge welchem eine beträchtliche Zahl direkter Sendungen von stationären und weitergelegenen Poststellen aufgehoben werden konnten.

Die Vermehrung der Fahrpostkartenschlüsse mit dem Auslande hat ihren Grund in der neulichen Einführung des Fahrpostumspeditionsdienstes auf den württembergischen Bahnposten.

Auf den befahrenen Bahn- und Schiffskilometer repartirt ergeben sich im Empfang 0,7 und im Versandt 0,6 Brief- und Fahrpostsendungen, oder auf die Zeitstunde bei einer mittleren Fahrgeschwindigkeit von 28,8 Kilometern per Stunde 19,6 empfangene und 17,3 versandte Sendungen gegenüber 17,3 empfangenen und 16,7 versandten Sendungen im Vorjahre.

Die tägliche Besorgung des Bahn- und Schiffspostdienstes in seinem ganzen Umfange erforderte in gleicher Weise wie im Vorjahre, ungeachtet der Erweiterung des Bahn- und Schiffspostdienstes, bloß 59 reguläre und 6 Aushilfsbeamte. Es theilten sich indessen in die Dienst-

besorgung abwechslungsweise 177 Beamte gegenüber von 166 im Vorjahre, so daß wir nunmehr in der vortheilhaften Lage sind, ein dreifaches bahnpostfähiges Personal zu besizen.

Da einzelne Bahnpostkurse und Bahnstreken je nach dem Umfange des Speditionsdienstes von 2 bis drei Bahnpostbeamten bedient werden, so verhält sich die Anzahl der im Jahr 1869 befahrenen Dienst- oder Beamtenkilometer gegenüber den Wagen- und Schiffskilometern wie 5,262,910 zu 3,338,322 Kilometern gegenüber dem Vorjahre mit 4,9444,444 zu 3,183,978 Kilometern.

Es wurden nämlich auf Ende des Jahres 1869 täglich befahren:

326 Kilometer	von 3	Beamten	{326 / 652}
4336 "	" 2	"	8672
4544 "	" 1	"	4544
somit im Ganzen per Tag . . .			14,194 Dienstkilometer.

Dieses Resultat auf 65 Beamte repartirt ergibt eine durchschnittliche tägliche Fahrdistanz von 219 Kilometern oder circa 45 Wegstunden auf den einzelnen Beamten, was bei Annahme einer mittlern Fahrgeschwindigkeit von 6 Wegstunden per Zeitstunde einer durchschnittlichen täglichen Dienstzeit von 7½ Stunden gleichkommt.

Bezüglich der Leistungen des Bahn- und Schiffspostpersonals konstatiren wir im Berichtsjahre eine wesentliche Vermehrung gegenüber dem Vorjahre. Denn abgesehen davon, daß die fahrenden Postbüreaux weitaus den größten Theil des internen schweizerischen und des ausländischen Briefpostverkehres vermitteln, so hat auch der Fahrpostverkehr bei denselben wesentlich zugenommen. Es kamen nämlich im Jahr 1869 bei unbedeutender Erweiterung des Fahrpostspeditionsgebietes gegenüber 1868 an Fahrpoststüken bei den fahrenden Büreaux zur Umspedition:

	1869.		1868.	
im Monat Januar	169,573	Stük	118,447	Stük
" " Februar	147,340	"	111,723	"
" " März	182,776	"	136,356	"
" " April	178,349	"	145,581	"
" " Mai	186,916	"	158,186	"
" " Juni	176,088	"	152,187	"
" " Juli	181,101	"	163,143	"
" " August	180,204	"	161,454	"
" " September . . .	183,131	"	172,768	"
" " Oktober	217,543	"	192,052	"
" " November . . .	204,553	"	186,177	"
" " Dezember . . .	219,768	"	202,767	"
Total	2,227,342	Stük	1,900,841	Stük

was nahezu $^2/_3$ des gesammten Fahrpostverkehres des Berichtsjahres gleichkommt.

Der größte Verkehr bewegte sich wie im Vorjahre auf der Linie Bern-Zürich-Romanshorn, wo auf einer 4mal täglich befahrenen Streke von 432 Kilometern während des abgelaufenen Jahres 593,466 Stüke zur Behandlung kamen. Der geringste Verkehr erzeigte sich auf den Schiffsposten des Vierwaldstättersees mit im Ganzen 19,809 Stüken, sowie auf der Bahnpost Neuenburg-Pontarlier mit bloß 7872 Stüken während des ganzen Jahres.

Repartirt man das Gesammtresultat des Fahrpostumspeditionsdienstes der fahrenden Büreaux auf die 25 hiebei ausschließlich bethätigten Beamtenkräfte, so ergeben sich durchschnittlich auf eine Beamtenkraft circa 90,000 Stüke per Jahr oder 250 Stüke per Tag, bei einer durchschnittlichen täglichen Dienstzeit von $7^1/_2$ Stunden 33 Stük per Zeitstunde.

Die Kurse, auf welchen der Fahrpostumspeditionsdienst wegen des umfangreichen internationalen Briefpostdienstes noch nicht eingeführt ist, beschränken sich dermalen noch auf

1. einen Kurs zwischen Genf und Culoz;
2. " " " Pontarlier und Neuenburg;
3. " " " Basel und Bern;
4. zwei Kurse " Basel und Olten;
5. einen Kurs " Waldshut und Turgi, und
6. zwei Schiffspostkurse zwischen Luzern und Flüelen mit einer Gesammtausdehnung von 633 Kilometern.

Für die im Eingang bezeichneten 38 Bahnpostkurse auf Ende des Jahres 1869 waren im Ganzen 41 Wägen nothwendig, während das ganze vorhandene Wagenmaterial sich auf 46 Stüke belief, was uns in die Nothwendigkeit versezte, noch im Laufe des Berichtsjahres 4 Stük von den pro 1870 büdgetirten 6 neuen Wägen in Arbeit zu geben, und welche dann auch im Laufe des Monats Dezember abgeliefert wurden.

Während dem Berichtsjahre haben die Bahnpostwägen 3,102,141 Kilometer befahren gegenüber von 2,981,989 im Jahre 1868, was bei einer Gesammtzahl von 46 Wägen im Durchschnitt auf den einzelnen Wagen circa 67,400 Kilometer (gegenüber von 64,800 Kilometern im Vorjahre) trifft.

Die höchste Zahl Bahnkilometer, welche ein Wagen durchlief, betrug 105,120, die niedrigste (mit Ausnahme der im Laufe des Monats Dezember in Kurs gesezten 4 neuen Bahnpostwägen) 19,176 Kilometer.

Auf den verschiedenen Bahngebieten wurden auf Ende des Jahres 1869 im Bahnpostdienste täglich befahren:

Auf der Paris-Lyon-Méditerranée .	134	Kilometer.
„ „ Suisse occidentale . . .	2494	„
„ „ Ligne d'Italie	320	„
„ „ bernischen Staatsbahn : .	246	„
„ „ schweizerischen Centralbahn .	2199	„
„ „ „ Nordostbahn .	1792	„
„ den Vereinigten Schweizerbahnen	1356	„
im Ganzen täglich	8541	Kilometer.

Mit den im Laufe des Jahres 1870 noch zu liefernden 2 neuen Bahnpostwägen stellt sich das Gesammtmaterial auf 52 Stük, welche Zahl den dermaligen Bedürfnissen für längere Zeit genügen dürfte.

Wir glauben hier noch erwähnen zu sollen, daß die 6 neuen Bahnpostwägen eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen alten Systeme darin erhielten, daß der Radstand von 11½ auf 13 Fuß erweitert und in Folge dessen der Wagenkasten von 21 auf 24 Fuß verlängert wurde; auch wurde in der Speditionsabtheilung ein zweiter Boden auf Kautschoukunterlage angebracht, welcher die Erschütterungen während des Fahrens bedeutend vermindert und ein viel ruhigeres Arbeiten ermöglicht.

11. Kosten der fahrenden Postbüreaux.

Dieselben gestalten sich im Berichtsjahre folgendermaßen:

I. Außerordentliche Vergütungen an das Bahn- und Schiffspostpersonal.

a. An Fahrgeldern		
für 5,262,910 befahrene Kilometer à 1 Rp.	Fr. 52,629. 10	
b. an Mittagessen		
für 13,708 Mittagessen à Fr. 1	„ 13,708. —	
c. Nachtlagergebühren		
für 2481 Nachtlager à Fr. 2 .	„ 4,962. —	
d. Entschädigungen für Besorgung des Kondukteurdienstes für 202,505 Kilometer à 1 Cts.	„ 2,025. 05	
		Fr. 73,324. 15

(Im Jahr 1868 bei bedeutenden Minderleistungen Fr. 75,918, 84)

Uebertrag Fr. 73,324. 15

II. Kosten für die Bahnpostwägen und Schiffsbüreaux.

a. Kosten für ordentlichen Unterhalt und Reparaturen der Wägen, à Fr. 1 per Tag Fr. 16,846. —

b. Kosten für Besorgung, äußere Reinigung und Schmieren der Bahnpostwägen, 1/2 Rp. per durchlaufenen Bahnkilometer, für 3,102,141 Kilometer . . „ 15,510. 70

c. Kosten für die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schiffspostbüreaux auf dem Zürichsee, gemäß Vertrag vom 16. Dezember 1867 . . „ 1,600. —

d. Diverse Kosten:

1) Assekuranzen des Wagenmaterials Fr. 1,692. 10
2) Beleuchtung der Wägen „ 6,444. 45
3) Beheizung der Wägen „ 2,218. 19
4) Wagenumänderungen und Einrichtungen „ 822. 65
5) Inneres Reinigen der Wägen . „ 308. 90
6) Diverse Ausgaben für Büreaubedürfnisse, Vergütungen für Wagentransporte 2c. „ 2,554. 03

„ 14,040. 32

„ 47,997. 02

III. Verzinsung des Wagenkapitals.

40	Wägen à Fr. 4424	Fr. 176,960. —	
6	„ „ „ 5850	„ 35,100. —	
		Fr. 212,060. — à 4%	„ 8,482. 40

Totalkosten der fahrenden Postbüreaux Fr. 129,803. 57 (ohne fixe Besoldung der Beamten).

Die Kosten sub I sind bei den Gehalten der Beamten und jene der Rubrik II unter Postmaterial, Abtheilung III, in Rechnung gebracht, während die Verzinsung des Bahnpostwagenkapitales in den diesfalsigen Operationen bezüglich des übrigen Postmateriales inbegriffen ist.

IV. Fixe Gehalte des Bahn- und Schiffspostpersonals.

Die fixen Besoldungen der 65 zum Bahn- und Schiffspostdienste erforderlichen Beamten, welche zum größten Theile des Jahres im fahrenden Postdienste verwendet worden sind, belaufen sich auf circa Fr. 94,380, was mit den angeführten Kosten für die fahrenden Büreaux im Betrage von Fr. 129,803. 40 ein annäherndes Kostentotal von Fr. 224,183. 40 ausmacht.

Nach den einzelnen Rubriken kosten die fahrenden Büreaux:

	Per Kilometer		Per Wegstunde.	
	1869.	1868.	1869.	1868.
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
1. Vergütungen für Bahn- u. Schiffspostdienst	2,190	2,380		
2. a. Unterhalt und Reperatur der Wägen	0,540	0,530		
b. Schmieren und Reinigen .	0,500	0,500	32,4	34,08
c. Diverse Büreaukosten . .	0,420	0,421		
3. Verzinsung des Wagenkapitals .	0,273	0,270		
4. Fixe Gehalte der Beamten .	2,827	3,003		
Total	6,75	7,1		

Auf den Tag berechnet kosten die fahrenden Büreaux ohne Mitberechnung der fixen Besoldungen der Beamten Fr. 363 gegenüber von Fr. 406. 50 im Vorjahre, was ungefähr 1,6 % des Totals der Jahresausgaben der Postverwaltung ausmacht.

Die im leztjährigen Berichte ausgesprochene Erwartung, daß mit der Ersezung der Stearinkerzenbeleuchtung mittelst Oellampen eine namhafte Ausgabenreduktion in dieser Richtung hin erzielt werden könne, hat sich erwahrt. Denn zieht man in Betracht, daß in den Beleuchtungskosten des Berichtsjahres im Betrage von Fr. 6,444. 45, Fr. 1400 für Beschaffung von Lampen inbegriffen sind und wegen verspäteter Lieferung dieser lezteren noch Stearinkerzen für eine Summe von circa Fr. 2500 in Verwendung kommen mußten, so darf man mit weiterer Berüksichtigung der wesentlichen Erweiterung des fahrenden Postdienstes den vorstehenden Ausgabeposten gegenüber demjenigen des Vorjahres mit Fr. 6,379 als ein günstiges Ergebniß bezeichnen.

Die Vermehrung der Ausgaben für diverse Büreaubedürfnisse und Unvorhergesehenes wurde veranlaßt in Folge

1) der Durchführung eines zweiten Bahnpostwagens zwischen Winterthur und Zürich während des Winterdienstes,
2) der Beschaffung einer außerordentlichen Anzahl von Bodenteppichen in die Bahnpostwägen,
3) der Beschaffung einer größeren Zahl von Oelpinten und Versiegelungsapparaten in Folge der neuen Oelbeleuchtung.

Den periodisch wiederkehrenden Ausgaben sub Nr. 2 wird für die Zukunft dadurch vorgebeugt werden, daß alle Bahnpostwägen nach und nach mit Doppelboden auf Kautschoukunterlagen versehen werden, sowie auch diejenigen sub 3 durch die bevorstehende Verwendung von Postsäken mit Schloß künftighin vermieden werden können.

Von den außerordentlichen Vergütungen für Besorgung des fahrenden Postdienstes im Gesammtbetrage von Fr. 73,324. 15 bezogen

einen	Betrag	über	Fr.	1200	3	Beamte
"	"	"	"	1000—1200	12	"
"	"	"	"	800—1000	23	"
"	"	"	"	500—800	38	"
"	"	"	"	300—500	13	"
"	"	"	"	100—300	20	"
"	"	unter	"	100	68	"
					177	Beamte.

Es fallen somit im Durchschnitt auf den einzelnen Beamten Fr. 414 per Jahr. Die höchste Entschädigung mit Fr. 1223. 39 und die niedrigste mit 58 Rp. bezogen Beamte des Kreises St. Gallen.

G. Beziehungen zu andern Verwaltungen.

Auf den 1. Januar 1869 ist der Postvertrag mit Großbritannien vom 31. Oktober 1868 in Ausführung gelangt, über dessen Inhalt wir uns auf die unterm 4. Dezember 1868 an die eidgenössischen Räthe erstattete Botschaft berufen. Weitere Vertragsausführungen mit ausländischen Staaten haben im Laufe des Berichtsjahres nur stattgefunden mit Belgien über Ermäßigung der Transittaxen und Rekommandationsgebühren von Briefen, so wie für Einführung der Expreßbriefe; die bezüglichen Stipulationen vom 17. Dezember 1868 bilden einen Nachtrag zum Postvertrage vom 17. Dezember 1862. Diese Bestimmungen sind auf 1. Februar 1869 in Kraft getreten.

Die im Jahresbericht für 1868 als schwebend bezeichneten Unterhandlungen mit den schweizerischen Eisenbahnen für Aversionirung der

Taxen, welche die Posten für den Bahntransport von Poststüken über 10 Pfund an Gewicht zu entrichten haben, sind unterm 31. Oktober 1869 zu einem endlichen Abschlusse gelangt, unter Festsezung eines jährlichen Vergütungsbetrags von Fr. 94,617. 62, nebst einem Quotienten aus dem allfälligen Mehrertrage der Fahrposten in den folgenden Vertragsjahren. Dieser Vertrag ist für die Jahre 1870 bis und mit 1872 abgeschlossen. Ist die Postverwaltung hiebei in etwas über den bisherigen Vergütungsbetrag hinausgegangen, so findet sie diesfalls billige Kompensation in der Erleichterung ihrer Speditionen und in Entlastung von weitläufigen Rechnungsführungen.

H. Finanzielle Ergebnisse.

I. Einleitende Bemerkungen.

Indem wir auf die nachfolgende Uebersicht hinweisen, welche die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1869 in den verschiedenen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben darstellt und mit denjenigen des Vorjahres, so wie mit den einzelnen Posten des Voranschlages pro 1869 vergleicht, erlauben wir uns, zu bemerken, daß wir nur bei denjenigen Posten nähere Nachweise und Aufklärungen beifügen werden, welche besonders wichtig sind oder vom gewöhnlichen Gange des Betriebs abweichende Erscheinungen darbieten.

II. Entschädigungen an die Kantone.

Der den Kantonen, nach der Beilage Nr. 4, ausbezahlte Reinertrag des Jahres 1869 von Fr. 1,306,901. 23 steht noch um Fr. 179,659. 67 unter der gesezlichen Scala, dagegen um die erhebliche Summe von Fr. 377,801 über demjenigen des Vorjahres.

Die Summe der nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Januar 1860 zu Gunsten der Kantone vorgemerkten Guthaben, welche auf 1. Januar 1869 Fr. 1,564,930. 53 betrug, stellt sich daher mit 1. Januar 1870 auf Fr. 1,744,588. 20.

Ueber die Repartition des Reinertrages vom Jahr 1869 und den nunmehrigen Stand der Kantone gibt die Beilage Nr. 4 nähere Auskunft.

der Vertheilung ddes der Guthaben dieser leztern.

Kant	Ausfall uf Ende 1868. Fr.	Rp.	Ausfall auf Ende 1869. Fr.	Rp.
Zürich . . .	244,376	41	272,431	71
Bern . . .	262,392	65	292,516	28
Luzern . . .	61,013	67	68,018	26
Uri	31,340	60	34,938	62
Schwyz . .	3,007	77	3,353	07
Unterwalden ob	360	95	402	39
Unterwalden ni	240	64	268	26
Glarus . .	10,874	43	12,122	85
Zug . . .	3,458	94	3,856	04
Freiburg . .	21,391	78	23,847	64
Solothurn .	11,044	—	12,311	89
Basel-Stadt .	125,342	20	139,731	94
Basel-Landschaf	17,642	11	19,667	49
Schaffhausen .	3,349	57	3,734	11
Appenzell A. R	15,038	85	16,765	36
Appenzell J. R	360	95	402	39
St. Gallen .	93,781	18	104,547	60
Graubünden .	35,317	88	39,372	50
Aargau . .	154,427	94	172,156	83
Thurgau . .	26,796	48	29,872	82
Tessin . . .	15,694	95	17,496	79
Waadt . . .	218,768	47	243,883	88
Wallis . .	27,884	49	31,085	73
Neuenburg .	78,613	16	87,613	24
Genf . . .	102,410	23	114,167	30
	1,564,930	30	1,744,589	99
	179,659	69		
	1,744,589	99		

III. Hauptergebnisse des Inventars.

Gemäß der Verordnung des Bundesrathes vom 26. August 1859 hat dieses Jahr wieder die alle 10 Jahre erfolgende Generalrevision des Inventars stattgefunden.

Das Ergebniß der hienach unter Beiziehung von Experten angeordneten neuen Aufnahme und Schäzung des Inventars über sämmtliches Postmaterial ist folgendes:

Bestand des Postmaterials:

	auf 31. Dez. 1869. Fr.	Rp.	auf 31. Dez. 1868. Fr.	Rp.	Vermehrung. Fr.	Rp.	Verminderung. Fr.	Rp.
I. An Wägen und Schlitten	1,325,295.	—	1,042,166.	55	283,128.	45	—	—
II. „ Fuhrwesenmaterial	161,765.	23	244,977.	77	—	—	83,212.	54
III. Fahrende Postbüreaux:								
a. an Bahnpostwägen	212,060.	—	212,052.	60	7.	40	—	—
b. „ Wägen u. Büreaugeräthschaften	8,047.	10	—	—	8,047.	10	—	—
IV. An Büreaugeräthschaften	332,276.	87	256,614.	70	75,662.	17	—	—
V. „ Bekleidungsmaterial	40,179.	36	44,898.	68	—	—	4,719.	32
	2,079,623.	56	1,800,710.	30	366,845.	12	87,931.	86
mithin Vermehrung im Jahr 1869							278,913.	26

Die verhältnißmäßig bedeutende Vermehrung auf dem Wagen- und Schlitten-Inventar rührt daher, daß die Reparaturen an den Postwägen und Schlitten, im Betrag von jährlich durchschnittlich Fr. 200,000 oder Fr. 200 per Wagen, bei der jährlichen Aufstellung des Inventars nicht in Anschlag kommen, während sie dagegen jezt auf die neue Schäzung des Inventars, in Verbindung mit den im Jahre 1869 neu angeschafften Postwägen im Betrag von Fr. 132,059. 60, natürlich in hohem Maß einwirken mußten.

Die Vermehrung auf dem Inventar der Büreaugeräthschaften kann als Folge der neuen Anschaffungen vom Jahr 1869 im Betrag von Fr. 69,408. 25 betrachtet werden, so daß die jährliche Abschreibung von 10 % für Abnuzung für diese Abtheilung des Postmaterials mit dem wirklichen Abgang im richtigen Verhältniß zu sein scheint.

Dagegen muß die Verminderung auf dem Fuhrwesenmaterial-Inventar zur Annahme berechtigen, daß die reglementarische Abschreibung von 10 %, namentlich in Beziehung auf die Räder, und andere dem Abgang sehr unterworfenen Fuhrwesen-Gegenstände nicht genügt.

Für die neue Schäzung der Bahnpostwägen wurde einfach der bisherige Inventarwerth angenommen.

Die kleine Verminderung des Inventars über das Bekleidungsmaterial wurde absichtlich herbeigeführt, um einen allzugroßen Magazinvorrath zu vermeiden.

IV. Einnahmen.

1. Ertrag der Reisenden.

Die Einnahmen an Passagier- und Uebergewichtstaxen wurden für das Jahr 1869 veranschlagt auf . . . Fr. 2,350,000. —

Rechnung pro 1869	„	2,281,370. 59
„ „ 1868	„	2,149,843. 85
Mindereinnahme gegenüber dem Büdget .	„	68,629. 41
Mehreinnahme als im Jahr 1868 . .	„	131,526. 73

Die Zahl der beförderten Postreisenden betrug

im Jahr 1869 . .	1,126,127
„ „ 1868 . .	1,030,500
mehr im Jahr 1869 . .	95,627

Zu der Mehreinnahme von Fr. 131,526. 73 haben mehr oder weniger die meisten Postkreise beigetragen, nämlich:

Lausanne . . .	mit	Fr.	6,965. 57
Bern . . .	"	"	2,409. 15
Neuenburg . .	"	"	25,517. 31
Basel . . .	"	"	19,494. 21
Luzern . . .	"	"	17,984. 40
Chur . . .	"	"	61,535. 90
Bellenz . . .	"	"	36,997. 49

Dagegen betrugen die Einnahmen im Kreis Zürich Fr. 9100. 95, im Kreis Bern Fr. 7185. 25 und im Kreis St. Gallen Fr. 21,957. 71 weniger als im Vorjahre.

Diese Verminderung hat aber ihren Grund nicht etwa in der Abnahme der Frequenz bei den da befindlichen Postkursen, sondern einzig und allein in der Betheiligung der Kursführer an den Passagiereinnahmen gegen entsprechende Reduktion ihrer fixen Kurszahlungen.

Die größte Vermehrung der Einnahmen fällt auf diejenigen Postkreise, in welchen sich die Alpenkurse befinden, besonders aber auf den Postkreis Chur, infolge der am 15. Juni und 1. September des Berichtsjahres stattgefundenen Uebernahme der Veltlinerpostkurse auf Rechnung der scheizerischen Postverwaltung.

Fassen wir den Ertrag der Alpenkurse über den Simplon, Gotthard, Splügen und Bernhardin einzeln ins Auge, so ergibt sich, daß auf diesen Routen, welche zusammen 11 Postkurse auf einer Wegstreke von $123^4/_8$ Stunden repräsentiren, allein fast die Hälfte der gesammten Einnahmen von Reisenden fallen, nämlich die Summe von Fr. 931,001. 64. Hievon kommen:

auf den Simplon . . .	Fr. 249,943. 45	mit	31,585	Reisenden
" " Gotthard . . .	" 416,228. 44	"	43,099	"
" " Splügen und Bernhardin . . .	" 264,829. 75	"	34,269	"

An die Kursführer der 221 Lokalpostkurse, welche am Passagierertrag zu 50 % gegen entsprechend reduzirte fixe Kurszahlung betheiligt sind, wurde im Berichtsjahr eine Summe von Fr. 286,067. 96 ausbezahlt, welche sich je nach der Zahl der Kurse und der Postkreise in folgender Weise vertheilt:

		Anzahl der Kurse.	Betheiligungsbetreffniß.
Postkreis	Lausanne . .	23	Fr. 30,910. 80
"	Bern . .	45	" 44,913. 70
"	Neuenburg .	16	" 15,332. 95
"	Basel . .	19	" 30,788. 69
"	Aarau . .	22	" 27,244. 95
"	Luzern . .	21	" 26,769. 38
"	Zürich . .	43	" 43,656. 88
"	St. Gallen .	29	" 59,250. 45
"	Bellenz . .	3	" 7,200. 16
			Fr. 286,067. 96

Die Betheiligung der Unternehmer derjenigen Postkurse, bei denen keine Kondukteurbegleitung stattfindet, brachte der Verwaltung erhebliche Vortheile. Dadurch, daß die Unternehmer direkt an der Ertragsvermehrung eines Kurses interessirt wurden, ist nämlich eine bessere Ueberwachung des Personentransportes und eine bedeutende Verminderung des Passagierschmuggels erzielt worden.

Zum Zweke einer noch strengern Kontrolirung dieses Dienstzweiges sind sodann auch vom 1. Oktober an den Büreaux und Ablagen, welche mit Passagiereinschrieb betraut sind, Provisionen je nach den besondern Verhältnissen von 1 bis 5 % zuerkannt worden, welche aber zugleich auch als ein Theil der Besoldungsaufbesserungen mit in Rechnung gezogen wurden.

Stellen wir die Nettoeinnahmen von Reisenden im Betrage von	Fr. 2,281,370. 59
das Betheiligungsbetreffniß, welches an die betreffenden Postpferdhalter ausbezahlt worden, mit	" 286,067. 96
und die Provisionen an die Postbüreaux und Ablagen (für 3 Monate) mit . . .	" 9,240. 12
zusammen, so ergibt sich eine Bruttoeinnahme pro 1869 von	Fr. 2,576,678. 67

Die Einnahmen an Gepäk- und Uebergewichtstaxen betrugen:

im Jahr 1869 . .	Fr. 52,995. 60
" " 1868 . .	" 48,074. 62
mehr im Jahr 1869 . .	Fr. 4,920. 98

Die Einnahmen von den mit Beiwägen beförderten Reisenden betrugen:

im Jahr 1869 . .	Fr.	493,189. 41
„ „ 1868 . .	„	419,304. 87
mehr im Jahr 1869 . .	Fr.	73,884. 54

Der Verlust auf der Beiwagenlieferung beläuft sich:

im Jahr 1869 auf	Fr.	81,069. 05
„ „ 1868 „	„	94,887. 61
weniger im Jahr 1869 auf	Fr.	13,818. 56

Ungeachtet die Kosten für Beiwagenlieferungen um Fr. 60,065. 95 zugenommen haben, so ist dennoch eine Verminderung des Ausfalles auf dem Transport der Beiwagenreisenden im Betrage von Fr. 13,818. 56 eingetreten. Diese Verminderung kommt hauptsächlich daher, weil im Laufe der Jahre 1868 und 1869 bei 177 Lokalpostkursen die Beiwagenlieferungspflicht den Unternehmern, theils gegen Ueberlassung der einfachen, theils aber auch der anderthalbfachen Personentaxen überbunden wurde, wogegen die kostspieligen Entschädigungen nach den tarifmäßigen Gebühren wegzufallen hatten. Ein Theil dieses Ersparnisses fällt auch auf die Brünigroute, infolge eines mit den Regierungen von Bern und Obwalden abgeschlossenen Vertrages, wonach Obwaldner- und Bernerkutscher die Beförderung der überzähligen, resp. Beiwagenreisenden, ebenfalls gegen Bezug der einfachen Passagiertaxe übernommen haben.

Die Verminderung des Verlustes auf dem Personentransport per Beiwagen beschäftigte seit Jahren nicht nur die Verwaltung, sondern auch fast jedes Jahr die betreffenden Geschäftsberichtsprüfungskommissionen. Ein bedeutender Schritt ist nun hierin geschehen, trozdem dieser Verlust in Wirklichkeit nicht Anlaß zu Bedenken geben kann, zumal die Beförderung der Reisenden mit den Hauptpostwägen immer noch theurer zu stehen kommt, als diejenige mit den Beiwägen. Der Verlust auf dem Personentransport der auf das Jahr 1870 übergehenden regulären Hauptpostwägen stellt sich nämlich im Ganzen auf Fr. 741,179, resp. 34 % des Betriebskapitals oder 78 Rappen per Reisender, der Verlust der nämlichen Kurse auf dem Personentransport per Beiwagen dagegen beträgt im Ganzen Fr. 78,482, resp. 14 % des Betriebskapitals oder 53 Rappen per Reisender.

Angesichts dieser Thatsachen wird daher auch auf eine Beschränkung der Beiwagenlieferungspflicht nur in solchen Fällen gedacht, wo durch die Ueberbindung der unbedingten Beiwagenlieferungspflicht ab Seite der Unternehmer, namentlich in Gegenden, wo eine starke Frequenz nur während zwei- oder drei- Sommermonaten stattfindet, so hohe, fixe Kurszahlungen beansprucht werden, daß der daherige Verlust nicht gerechtfertigt werden könnte. Es wird aber auch im Falle einer Beschränkung immer noch darauf gesehen, daß die Zahl der reservirten Beiwagenpläze dem durchschnittlichen täglichen Transportbedürfniß entspricht.

Die Beilage Nr. 5 enthält die Einnahmen von Reisenden in den Jahren 1868 und 1869 nach den Monaten und nach den Postkreisen zusammengestellt.

Als Ergänzung zur Statistik über diese Einnahmen verweisen wir noch auf Tabelle Nr. 3 in der Einleitung des Kurswesens, welche vielseitige Berechnungen über die Ertragsergebnisse sämmtlicher Postkurse enthält.

2. Ertrag von Briefen.

Die Ertragsvermehrung von Fr. 121,596. 36 gegenüber dem Jahre 1868 ist hauptsächlich zuzuschreiben:

a. einer erheblichen Zunahme der internen Briefe und Drucksachen;

b. einer Vermehrung des Verkehrs mit Frankreich, mit Großbritannien und Irland und mit den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie dem Umstande, daß durch Abschluß eines Postvertrags mit England auch der durchschnittliche Ertrag der betreffenden Briefe ein größerer geworden ist als früher, wo kein direkter Verkehr mit diesem Lande stattfand.

Der Gesammtverkauf der Frankocouverts ist gegenüber 1868 um die Summe von Fr. 254,672. 05 gestiegen.

Aus dem Ertrag des Verkaufs von Marken und Couverts ist den Poststellen, sowie den patentirten Privatverkäufern, die Summe von Fr. 38,874. 71 als Provision (1 %) verabfolgt worden.

Beilage Nr. 5.

Vergleichende Uebersicht ü

nach den Monaten

Monate.	Jahre.	Anzahl der Reisenden.	Einnahmen an Passagier- und Uebergewichtstaxen laut den Monatsrechnungen		Davon falle Uebergewichts- taxen, speziell.	
			Fr.	Rp.	Fr.	R
Januar	1868	61,809	92,408	32	1,758	4
	1869	66,882	100,390	43	2,133	8
Februar	1868	60,999	93,568	10	2,371	4
	1869	65,065	98,000	18	2,298	4
März	1868	72,002	117,686	81	2,617	9
	1869	74,196	110,957	88	2,818	7
April	1868	75,234	132,512	06	3,084	3
	1869	81,274	134,577	58	3,147	3
Mai	1868	83,416	159,315	53	4,604	5
	1869	92,687	161,816	22	4,314	9

3. Pakete und Gelder (Fahrpoststüke).

		Vermehrung gegen 1868.
Die Jahreseinnahme von .	Fr. 2,544,225. 73	
zerfällt in folgende Abtheilungen:		
a. Ertrag der Taxen von internen und ausländischen Fahrpoststücken (inbegriffen die kleinen unverschlossenen Pakete zu 10 Rappen) .	„ 2,751,772. 66	221,293. 72
b. Ertrag der Taxen von internen und ausländischen Geldanweisungen . . .	„ 181,412. 64 *)	38,891. 89
	Fr. 2,933,185. 30	260,185. 62
Saldozahlungen an auswärtige Verwaltungen	„ 388,959. 57	74,558. 71
Reinertrag, wie oben	Fr. 2,544,225. 73	185,626. 90

Den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen wurde für den Transport der Fahrpoststüke über 10 ℔ vergütet:

1865	Fr. 86,054. 35
1866	„ 82,321. 45
1867	„ 81,878. 62
1868	„ 76,178. 11
1869	„ 87,308. 78

Diese Ausgabe erscheint unter der Rubrik „Transportkosten".

Durch Vertrag vom 21. Oktober 1869 ist diese Entschädigung in ein jährliches Aversum umgewandelt worden, worüber wir bereits hievor unter der Abtheilung der „Beziehungen zu andern Verwaltungen" Bericht erstattet haben.

Die Spezialtabelle Nr. 21 der allgemeinen Poststatistik gibt eine Uebersicht des Fahrpostverkehrs nach der Stückzahl, welche im Ganzen 221,739 mehr beträgt als im Jahr 1868.

---

*) Davon fallen auf das Inland . . . Fr. 143,434. 70
auf den Verkehr mit Italien . . . „ 9,393. 26
„ „ „ „ Frankreich . . „ 17,439. 97
„ „ „ „ Deutschland . . „ 10,887. 37
„ „ „ „ England . . . „ 231. 92
„ „ „ „ Holland . . . „ 25. 42
Fr. 181,412. 64

Vom 1. Oktober 1869 an wurde den Poststellen von jedem aufgegebenen Fahrpoststük eine Provision von 1 Rappen bewilligt. Diese Provision hat (für 3 Monate) im Ganzen eine Summe von Fr. 14,263. 33 ergeben.

4. Ertrag der Zeitschriften.

Der Ertrag besteht aus:

	1869.	Mehr als 1868.
Transporttaxen inländischer Blätter	Fr. 209,419. 27	Fr. 10,286. 16
„ ausländischer „	„ 27,336. 08	„ 477. 20
Abonnementsgebühren	„ 17,627. 60	„ 841. 40
Total	Fr. 254,382. 95	Fr. 11,604. 76

Die Spezialtabelle Nr. 23 zur allgemeinen Poststatistik enthält über die Zahl der beförderten Blätter nähere Nachweisungen.

5. Ertrag der Transitgebühren (und bezügliche Ausgaben).

Die Gesammteinnahme für die über die Schweiz transirenden geschlossenen Briefpakete, welche im Jahr 1869 Fr. 2326. 07 betrug, vertheilt sich wie folgt:

a. Zahlungen von Frankreich für die zwischen den Postbüreaux Mülhausen und Feldkirch ausgewechselten Pakete . Fr. 529. 25
b. Zahlungen von Italien für die zwischen Feldkirch und Chiavenna ausgewechselten Pakete . . . . . . Fr. 97. 88
c. Zahlungen von Belgien für die zwischen den belgischen Bahnposten des Ostens und der Bahnpost Como-Mailand ausgewechselten Pakete . . . . Fr. 1278. 64
d. Zahlungen von Norddeutschland für die zwischen dem Eisenbahnpostbüreau Frankfurt-Heppenheim einerseits, und Mailand, sowie dem Schiffsbüreau Verbano andererseits ausgewechselten Pakete Fr. 400. 02
e. Zahlungen von Württemberg für die zwischen Friedrichshafen und der Bahnpost Ulm-Friedrichshafen einerseits, und dem Schiffsbüreau Lario andererseits ausgewechselten Pakete . Fr. 20. 28

Die unter c hievor verzeichneten Sendungen sind seit dem 16. September 1869 aufgehoben worden.

Für den direkten Bahnpostverkehr mit andern Staaten hatte die schweizerische Postverwaltung im Berichtsjahre folgende Transitgebühren zu leisten:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
an Frankreich, für den Verkehr mit Spanien	4,349. 16	
Italien	2,395. 03	
Belgien	2,265. 14	
		8,999. 33
an die deutschen Staaten, für den Verkehr mit Belgien	5,215. 78	
„ den Vereinigten Staaten	8,005. 74	
„ „ Niederlanden . .	5,691. 12	
„ Großbritannien . . .	13,188. 58	
		33,101. 22
an Italien, für den Verkehr mit Oesterreich		1,013. 73
an Belgien, „ „ „ „ den Vereinigten Staaten	7,479. 58	
Großbritannien . .	10,407. 06	
		17,886. 64
an Großbritannien, für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten:		
Territorialstaaten	5,435. 60	
Ocean-Transit	37,566. 13	
		43,001. 73
		104,002. 65

Diese Ausgaben sind auf dem Briefpostertrag in Abzug gebracht.

6. Gebühren von Empfangsbescheinigungen.

	Rechnung von **1869**.	**1868**.
Scheine	Fr. 26,457. —	Fr. 27,921. 10
Bescheinigungsbücher . .	„ 41,740. 04	„ 38,735. 10
	Fr. 68,196. 04	Fr. 66,656. 20
Deklarationen und Frachtbriefe	Fr. 2,944. 10	Fr. 2,927. 41
	Fr. 71,141. 14	Fr. 69,583. 61
	„ 69,583. 61	
Vermehrung	Fr. 1,557. 53	

7. Fachgebühren.

Der Ertrag derselben beläuft sich auf Fr. 20,900. 76
gegenüber von . . . . . „ 21,691. — im Jahr 1858.

Der Minderertrag von . . . Fr. 799. 24
wird durch die Provision, welche den Poststellen für das 4. Quartal von diesem Einnahmszweige bezahlt wurde, mehr als ausgeglichen, indem dieselbe Fr. 1107. 80 betrug, so daß sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von Fr. 317. 56 herausstellt.

Konzessionen.

Der Ertrag der Konzessionsgebühren stellt sich für 1869 mit Fr. 51,960. 97 um Fr. 621. 97 höher als 1868. Das immerhin geringe Mehrprodukt ist auf den Gebühren von Omnibusunternehmungen entstanden, über deren Betrieb eine genauere Kontrole geführt worden ist. Der erheblichste Theil der Konzessionsgebühren fließt von den beiden Unternehmungen der schweizerischen Nordostbahn und Centralbahn, die in gleichem Betrage belegt worden sind wie im Jahr 1868. Bei den andern schweizerischen Eisenbahnen ist der gesezliche Fall der Erhebung einer Konzessionsgebühr auch im Berichtsjahr nicht eingetreten.

Die Beilage Nr. 6 gibt eine Uebersicht des nähern Bestandes dieser Einnahmsrubrik.

9. Vermehrung des Postmaterials.

Gemäß dem hievor aufgeführten Ergebniß des Inventars beträgt die diesjährige Vermehrung des Postmaterials Fr. 278,913. 26, welche Summe laut Bundesbeschluß vom 20. Januar 1860 von der Bundeskasse der Postverwaltung vergütet worden ist.

10. Verschiedenes.

Die Gesammteinnahme von Fr. 21,885. 74 zertheilt sich in folgende Rubriken:

Strafgelder und Bußen.

a. Ordnungsstrafen gegen Beamte und Bedienstete in 1169 Fällen Fr. 3,266. 30

b. von Privaten wegen Uebertretung des Postregalgesezes in 269 Fällen „ 588. 35

Fr. 3,854. 65

Erlös aus verkauftem altem Postmaterial . . . „ 6,481. 01

Andere zufällige Einnahmen, als: Verkauf unanbringlicher Fahrpoststüke, von Makulatur und postamtlichen Druksachen u. s. w. . . . . „ 11,550. 08

Beilage Nr. 6.

Uebersicht

des Ertrages der Konzessionsgebühren in

Postkreise.	Anzahl der Konzessionsnehmer.	Dampfboote.		Omnibus.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Genf	25	450	—	3989	—
Lausanne	7	100	—	405	20
Bern	27	900	—	1305	50
Neuenburg	2	—	—	14	60
Basel	2	—	—	99	—
Aarau	—	—	—	—	—
Luzern	3	793	40	—	—
Zürich	9	1233	40	343	47
St. Gallen	8	—	—	288	—
Chur	3	—	—	176	50
Bellenz	3	100	—	87	60
Total	85	3576	80	6708	87

ß des

)

Luzern.	
Fr.	R
—	–
3,650	–
2,910	–
2,790	–
8,400	–
7,702	5
1,234	6
3,412	2
—	–
—	—
1,598	24
1,591	52
2,585	75
5,874	93
1,326	44

ß des Jahres 1869.

)

Luzern.		Zürich.		S
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	.
,650	—	4,000	—	4
,910	—	3,030	—	.
,790	—	2,880	—	2
,400	—	13,155	—	-
,702	50	216,669	—	135
,234	67	197,338	—	96,
,412	25	39,315	—	37,
-	—	—	—	—
-	—	2,198	25	7
598	24	23,704	36	13,6
591	52	3,693	25	4,2
585	75	1,110	—	3,6
374	93	507,092	86	298,3
326	44	493,810	92	292,8

V. Ausgaben.

I. Gehalte und Vergütungen.

Nachdem wir uns in unserer Botschaft vom 4. Juni 1869, welcher der Erlaß des Bundesgesezes vom 19. Juli 1869 betreffend die Gehaltserhöhung der Postbeamten gefolgt ist, sowie in den auf die Nachtragskredite für 1869 und das Büdget pro 1870 bezüglichen Botschaften, über die Ausgaben der Postverwaltung an Besoldungen einläßlich ausgesprochen, beschränken wir uns darauf, eine Darstellung der Besoldungsausgaben des Jahres 1869 (Beilage Nr. 7) hier folgen zu lassen, welche eine Uebersicht der Ergebnisse der einzelnen Postkreise enthält.

Wir fügen lediglich die Bemerkung noch bei, daß während von den Johren 1859 bis 1868 die Besoldungen im Verhältniß zu den Roheinnahmen stets gestiegen sind (s. die Vergleichung auf Seite 697 des Geschäftsberichts für das Jahr 1868), im Jahr 1869 die Besoldungen auf 34,5 % der Roheinnahmen zurükgegangen sind, während sie im Vorjahre 35,8% erreichten.

II. Kommissäre und Reisekosten.

Da im Jahr 1869 keine längern Vertragsunterhandlungen im Auslande stattfanden, so konnte die Ausgabe auf Fr. 23,046. 90 (Fr. 1665. 80 weniger als im Vorjahre) beschränkt werden.

III. Büreaukosten.

		1869.	1868.
Ausgaben		Fr. 305,550. —	Fr. 269,986. 29
Voranschlag	Fr. 270,000. —		
Nachtragskredite	„ 35,600. —		
		„ 305,600. —	

Die Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen von 1869 stehen zum Vorjahr in folgendem Verhältnisse:

	1869.	1868.
1. Formulare und Drukſachen (Papier inbegriffen)	Fr. 144,979. 91	Fr. 126,343. 36
2. Büreaumaterialien	„ 31,745. 36	„ 36,187. 13
3. Siegellak	„ 12,446. 80	„ 15,259. —
4. Buchbinderarbeiten	„ 19,611. 44	„ 16,392. 03
5. Beleuchtung	„ 70,052. 42	„ 53,884. 69
Uebertrag	Fr. 278,835. 93	Fr. 248,066. 21

	Uebertrag	Fr. 278,835. 93	Fr. 248,066. 21
6.	Beheizung	„ 16,803. 74	„ 14,227. 59
7.	Verschiedene Büreaubedürfnisse	„ 9,841. 33	„ 7,610. 94
8.	Verbleiung	„ 69. —	„ 82. 25
		Fr. 305,550. —	Fr. 269,986. 99
		„ 269,986. 99	
	Vermehrung	Fr. 35,563. 01	

Diese Mehrausgaben fallen hauptsächlich auf die Rubriken:

1. Formulare und Drukkosten mit . . . . . . Fr. 18,635. 85, welche nachgewiesen werden durch die im Jahr 1868 wegen der Ausführung der neuen Postverträge mit Deutschland, Oesterreich, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien entstandenen außerordentlichen Drukkosten, für die aber kein Nachtragskredit verlangt wurde. Obige Summe mußte daher auf das Jahr 1869 übertragen werden.

   Auf Rechnung des Jahres 1869 fielen dann noch die außerordentlichen Ausgaben für die Transportordnung, die neue Postpferdehalterinstruktion, die Neuschäzung des Postmaterialinventars und die daherigen neuen Formulare, die neuen Distanzenzeiger 2c. 2c.

4. Buchbinderarbeiten . . . . „ 3,219. 03

   Diese Mehrausgaben stehen im Verhältnisse zu denjenigen für außerordentliche Drukkosten.

5. Beleuchtung und Beheizung . . . . „ 18,743. 83, welch' leztere Mehrausgaben in Folge Bezugs neuer geräumigerer Postlokale entstanden sind.

7. Verschiedene Büreaubedürfnisse . . . . . . „ 2,230. 39

Fr. 42,829. 15

Eine Verminderung der Ausgaben ist eingetreten bei den Rubriken:

2.	Büreaumaterialien	Fr. 4,441. 77	
3.	Siegellak	„ 2,812. 20	
8.	Verbleiung	„ 13. 25	
			„ 7,267. 22
			Fr. 35,561. 93

IV. Dienstkleidung.

Die Ausgaben vertheilen sich auf nachstehende Rubriken:

	1868.	1869.
1. Ankauf von Tüchern, Leinwand 2c.	Fr. 116,352. 38	Fr. 108,151. 90
2. Anfertigungskosten . . .	„ 29,032. 80	„ 26,710. 70
3. Expertisen, Fracht 2c. . .	„ 935. 55	„ 427. 55
4. Verzinsung des Inventarbestandes	„ 1,551. 05	„ 1,795. 94
	Fr. 147,871. 78	Fr. 137,086. 09
Davon ab: Erlös durch Verkauf von Postillonshosen, Tüchern 2c., nach Abzug des in der Dienstkleidungskasse befindlichen Saldos	„ 12,902. 30	„ 7,389. 67
	Fr. 134,969. 48	Fr. 129,696. 42

Die Minderausgabe vom Jahr 1869 rührt daher, daß eine geringere Anzahl von Uniformstüken fällig waren, demnach eine geringere Anschaffung erfolgte.

V. Gebäulichkeiten.

Die Ausgaben dieser Rubrik umfassen:

	1869.	1868.
1) Miethzinse für die Postlokale	Fr. 226,498. 60	Fr. 219,867. 63
Hievon ab an Einnahmen für Untermiethen . .	„ 38,671. 14	„ 44,588. 15
	Fr. 187,827. 46	Fr. 175,279. 48
2) Unterhalt und kleinere Einrichtung in den Lokalen, so weit dieselben nicht dem Vermiether obliegen . . .	„ 6,529. 62	„ 3,565. 45
	Fr. 194,357. 08	Fr. 178,844. 93

Die Mehrausgabe gegenüber dem Jahr 1868 ist gerechtfertigt durch das allgemeine Steigen der Miethpreise und das Bedürfniß vermehrter und erweiterter Postlokale.

VI. Ausgaben für Postmaterial.

	1868.		1869.	
Büdget		Fr. 693,000. —		Fr. 657,000. —
Nachkredit		" — —		" 21,860. —
		Fr. 693,000. —		Fr. 678,860. —
Ausgaben		" 692,997. 65		" 678,903. 65
Im Einzelnen wurden verausgabt:				
I. Für Postwägen und Schlitten:				
1. Für neue Anschaffungen	Fr. 182,924. 51		Fr. 132,059. 60	
2. " Fuhrwesenmaterial	" 92,210. 36		" 95,315. 80	
3. " Reparaturen	" 221,529. 09		" 254,832. 50	
4. " Verzinsung des Postmaterials (inklusive Bahnpostwägen und Büreaugeräthschaften).	" 66,520. 97		" 70,232. 46	
	Fr. 563,184. 92		Fr. 552,440. 36	
Abzuziehen: für geliefertes Material zu neuen Wägen	" 27,779. —	Fr. 535,405. 92	" 16,169. 20	Fr. 536,271. 16
Uebertrag		Fr. 535,405. 92		Fr. 536,271. 16

	1868.		1869.	
Uebertrag		Fr. 535,405. 92		Fr. 536,271. 16
II. Für Bahnpostwägen.				
1. Neue Anschaffungen . . .	Fr. 39,000. —		Fr. — —	
2. Uebrige Ausgaben . . .	„ 44,962. 51	Fr. 83,962. 51	„ 47,997. 02	Fr. 47,997. 02
III. Für Büreaugeräthschaften.				
1. Neue Anschaffungen . . .	Fr. 55,512. 78		Fr. 69,408. 25	
2. Reparaturen	„ 18,116. 47	Fr. 73,629. 25	„ 25,227. 22	Fr. 94,635. 47
Total wie oben		Fr. 692,997. 65		Fr. 678,903. 65

VII. Transportkosten.

Ordentliches Büdget für 1869 . . .	Fr.	3,190,000. —
Bewilligter Nachkredit	„	177,400. —
Total des Büdget	Fr.	3,367,400. —
Ausgaben laut Rechnung des Jahres 1869	„	3,366,899. 87
„ „ „ „ „ 1868	„	3,291,413. 51
Minderausgabe gegenüber dem Büdget .	„	500. 13
Mehrausgabe als im Jahr 1868 . .	„	75,486. 36

Die Transportkosten zerfallen in zwei Hauptrubriken, nämlich in fixe, auf Verträgen beruhende Kurszahlungen und in irreguläre Transportkosten, welch' leztere wieder acht Unterrubriken umfassen.

1. Fixe Transportkosten.

Die fixen, auf Verträgen beruhenden Kurszahlungen betragen

im Jahr 1869	Fr.	2,502,047. 92
„ „ 1868	„	2,487,672. 33
Vermehrung im Jahr 1869	Fr.	14,375. 59

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 17 Kurse aufgehoben, vier in der Bespannung reduzirt, und bei 59 Kursen ist die Betheiligung der Unternehmer an den Passagier-Einnahmen gegen entsprechende Reduktion ihrer fixen Kurszahlungen eingeführt worden.

Dagegen aber wurden 46 neue Kurse erstellt, 10 ältere ausgedehnt, 17 Einspänner in Zweispänner und 1 Zweispänner in einen Dreispänner umgewandelt; ferner erhielten vier Kurse vermehrte Fahrten, und es wurde die Betheiligung der Unternehmer am Passagierertrag bei sechs Kursen, wegen Verwendung größerer Wägen oder anderweitiger Aenderungen wieder aufgehoben.

Wenn nun einerseits durch die hievor bezeichneten Kursmodifikationen, so wie auch durch den Abschluß neuer billigerer Führungsverträge ohne Minderleistung Seitens der betreffenden Unternehmer, bedeutende Minderausgaben in den fixen Transportkosten erzielt worden sind, so haben andererseits die neuen Kurseinrichtungen und erhöhten Kurszahlungen ohne Mehrleistung, infolge Vertragskündigungen Seitens der Unternehmer doch noch eine größere Summe erfordert, nämlich ein Mehr von zirka Fr. 5850. Die übrigen Mehrausgaben rühren von Uebertragungen aus den Rubriken „Vermehrte Bespannung der Hauptwägen“ und „Postillonstrinkgelder“ her.

Die Heu- und Haferpreise haben sich seit einigen Jahren mit wenig Schwankungen so ziemlich auf der gleichen Höhe erhalten, deß-

…reisen.

Postkr…	…egstunde.	Durchschnittliche Bezahlung eines Pferdes.		Monatliche Bezahlung eines Pferdes.	
	1 Fünfspänner.	Per Jahr.	Per Tag.	Bei den Jahreskursen.	Bei den Sommerkursen.
	Fr.	Fr.	Fr. Rp.	Fr.	Fr.
Lausanne	3406	1893	5. 18	158	254
Bern . .	—	1742	4. 77	145	200
Neuenburg	—	1726	4. 71	144	—
Basel . .	—	1396	3. 81	116	125
Aarau .	—	1393	3. 81	116	—
Luzern .	3987	1679	4. 60	140	125
Zürich .	—	1551	4. 25	129	—
St. Gallen	—	1624	4. 45	135	160
Chur . .	3306	1803	4. 94	150	279
Bellenz .	2944	1629	4. 46	136	166

halb sind auch in den fixen Kurszahlungen, durchschnittlich genommen, keine Reduktionen erfolgt. Wir fügen daher die im lezten Jahr schon erschienene Tabelle Nr. 8, welche eine vergleichende Uebersicht der regulären Kurszahlungen eines Pferdes per Jahr, Monat und Tag 2c. nach den verschiedenen Postkreisen zusammengestellt, darbietet, wieder unverändert bei.

Die Ungleichheit der Bezahlungen mag einigermaßen auffallen; sie stimmt aber genau mit den in den betreffenden Gebietstheilen sich geltend machenden Futterpreisen überein. Während z. B. in Aarau, Basel, Bern, Zürich und Rorschach für den Zentner Heu Fr. 3. 50 bis Fr. 4 und für den Doppelzentner Hafer Fr. 16—18 bezahlt wurde, kostete hingegen in Chur, Splügen, Samaden, Poschiavo, Bellenz und Simplon der Zentner Heu von Fr. 4. 50 bis Fr. 8 und der Doppelzentner Hafer Fr. 21—28.

2. Irreguläre Transportkosten.

Die irregulären Transportkosten betragen

im Jahr 1869	Fr.	864,851. 95
" " 1868	"	803,741. 18
Vermehrung im Jahr 1869	Fr.	61,110. 77

Die irregulären Transportkosten zerfallen, wie schon früher bemerkt, in acht Unterrubriken, nämlich:

a. Kosten für beförderte Beiwägen zum Personentransport.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	574,258. 46
" " " 1868	"	514,192. 45
Vermehrung im Jahr 1869	Fr.	60,065. 98

Als Hauptursache dieser Vermehrung kann die Zunahme der Frequenz im Allgemeinen; bezeichnet werden ein kleiner Theil fällt auf die neu erstellten Postkurse.

b. Vermehrte Bespannung der Hauptwägen.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	11,109. 10
" " " 1868	"	15,844. 39
Verminderung im Jahr 1869	Fr.	4,735. 29

wegen Uebertragung in die Rubrik „fixe Transportkosten“.

c. Außergewöhnliche Transportkosten.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	32,715. 14
" " " 1868	"	32,500. 62
Vermehrung im Jahr 1869	Fr.	214. 52

Zu bemerken ist hiebei, daß im Jahr 1869 noch eine Summe von Fr. 7051, herrührend von den im Herbst des Vorjahres stattgefundenen Ueberschwemmungen im Rheinthal, verrechnet ist. Ohne diesen Umstand hätten diese Ausgaben um Fr. 6837 abgenommen.

d. Postillonstrinkgelder.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	132,037. 40
" " " 1868	"	135,826. 40
weniger im Jahr 1869	Fr.	3,789. —

wegen Uebertragung in Rubrik „fixe Transportkosten" durch Vereinigung des Postillontrinkgeldes mit den fixen Kurszahlungen einiger Lokalpostkurse.

e. Schiffahrtsgelder.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	3,625. 36
" " " 1868	"	5,959. 52
weniger im Jahr 1869	Fr.	2,334. 24

Infolge Aufhebung des unterm 15. Mai 1867 abgeschlossenen Vertrages mit der schweizerischen Nordostbahngesellschaft für Ausführung einer Nachtdampfbootfahrt auf dem Bodensee zwischen Lindau und Romanshorn fällt die hiefür stipulirte Summe von Fr. 4625 per Jahr wieder weg.

f. Gebühren an das Ausland,

resp. Auslagen an Grenz- und Brükenzöllen für die auf fremdem Gebiet unterhaltenen schweizerischen Postkurse.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	138. 35
" " " 1868	"	166. 59
weniger im Jahr 1869	Fr.	28. 24

g. Wagenbeleuchtung und Wagenschmiere.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	23,935. 85
" " " 1868	"	23,073. 03
Vermehrung im Jahr 1869	Fr.	862. 82

Ausgaben

Monate.	Jahre.	Fixe, auf Verträgen beruhende Bezahlungen.		Außerordentliche und Bei			
				Beiwagen-Beförderung.		Vermehrte Bespannung de Hauptwagen.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp
Januar	1868	182,945	96	14,617	30	1,361	83
	1869	180,870	97	16,737	35	864	29
Februar	1868	182,489	58	16,088	23	1,160	83
	1869	173,922	16	20,246	73	452	—
März	1868	184,169	76	26,918	—	1,261	50
	1869	175,534	07	26,467	60	594	80
April	1868	182,193	94	36,371	65	1,306	66
	1869	178,056	26	42,280	79	521	66
Mai	1868	183,168	44	41,290	68	846	50
	1869	179,625	14	44,653	27	518	75
Juni	1868	214,762	96	33,900	15	2,629	84
	1869	220,611	07	32,525	54	2,551	50
Juli	1868	265,705	46	56,351	29	847	50
	1869	270,379	89	71,810	14	663	50
August	1868	270,398	51	103,822	23	597	50
	1869	273,898	32	111,597	35	570	50
September	1868	263,445	74	72,247	31	2,545	—
	1869	269,712	29	72,966	24	691	75
Oktober	1868	195,750	49	45,398	70	2,239	90
	1869	201,347	26	58,726	75	2,265	15
November	1868	181,497	26	39,293	42	513	33
	1869	188,477	04	43,167	95	617	10
Dezember	1868	181,144	23	27,893	52	534	—
	1869	189,613	45	33,078	75	798	10
Total	1868	2,487,672	33	514,192	48	15,844	39
	1869	2,502,047	92	574,258	46	11,109	10

86

ahrts-
der.

	R
	—
	—
	—
	—
)	—
3	70
	—
	—
	—
	—
4	56
4	40
)	—
)	—
)	—
	22
	—
	—
	—
	—
	—
	—
	56
	32

1868 und 1869.

…ahrts-…der.		Gebühren an das Ausland.		…
…	Rp.	Fr.	Rp.	
	—	—	—	
	—	—	—	
	—	166	59	
	—	138	35	
…0	—	—	—	
…3	70	—	—	
	—	—	—	
	—	—	—	
	—	—	—	…
	—	—	—	…
…4	56	—	—	1…
…4	40	—	—	
…0	—	—	—	1…
…0	—	—	—	1…
…5	—	—	—	
…7	22	—	—	
	—	—	—	2,…
	—	—	—	1,…
	—	—	—	1,…
	—	—	—	2,…
	—	—	—	2,…
	—	—	—	2,…
	56	166	59	23,…
	32	138	35	23,…

h. Vergütungen an die Eisenbahnen und Dampfbootgesellschaften für den Transport der Fahrpoststüke über 10 ℔.

Ausgaben im Jahr 1869	Fr.	87,032. 33
" " " 1868	"	76,178. 11
Vermehrung im Jahr 1869	Fr.	10,854. 22

Diese Vermehrung rührt jedoch nicht etwa von vermehrtem Transport von Fahrpoststüken über 10 ℔, sondern von dem Umstand her, daß die Rechnung des Jahres 1869 die Kosten vom 1. November 1868 bis Ende Dezember 1869 umfaßt, während diejenige des Jahres 1868 nur die Ausgaben vom 1. November 1867 bis Ende Oktober 1868 enthält. Weil nämlich auf 1. Januar 1870 ein neuer Entschädigungsmodus mit den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften vereinbart worden ist, wonach denselben monatlich fixe Beträge ausgerichtet werden, so mußten im Jahr 1869 die Rechnungen mit diesen Gesellschaften auf Ende Dezember, anstatt wie bisher auf Ende Oktober, abgeschlossen werden, damit keine Ueberschleppungen zu Lasten der Rechnung des Jahres 1870 stattzufinden haben.

Die Beilagen Nr. 0 und Nr. 10 enthalten eine Uebersicht sämmtlicher Transportkosten in den Jahren 1868 und 1869 rubrikenweise nach den Monaten und nach den Postkreisen zusammengestellt.

Als Ergänzung zur Statistik über diese Ausgaben verweisen wir noch auf Beilage Nr. 3 in der Einleitung des Kurswesens, welche vielseitige Berechnungen über die Kosten- und Ertragsverhältnisse sämmtlicher Postkurse enthält.

VIII. Frankomarken, Frankocouverts, Empfangscheine, Geldanweisungscartons, Deklarationen und Frachtbriefe.

Die Ausgaben betrugen:

	1869.		1868.	
Frankomarken 25,422,500 zu 80 Rp. per Hundert . .	Fr.	20,338. —	Fr.	19,409. 60
Frankocouverts 10,520,500 zu 70 Rp. per Hundert . .	"	73,640. —	"	62,615. —
Geldanweisungscartons . .	"	1,296. —	"	1,633. 90
Empfangsbescheinigungen . .	"	11,513. 30	"	2,719. 50
Deklarationen und Frachtbriefe .	"	4,968. 49	"	— —
	Fr.	111,755. 79	Fr.	86,378. —

IX. Verschiedenes.

Die Gesammtausgabe für 1869 von Fr. 65,571. 76 zerfällt in folgende Rubriken:

a.	Kosten für den Gebrauch fremder Wägen .	Fr.	7. 50
b.	Ersaz für Verluste und Beschädigungen . *)	„	47,807. 35
	Diese Summe, deren Höhe (Fr. 23,711 mehr als im Vorjahr) auffallen mag, rührt nicht allein von solchen Fällen her, die im Berichtsjahre vorgekommen sind, sondern ist größtentheils die Folge einer auf Ende des Jahres vorgenommenen Bereinigung aller Rükstände dieser Art.		
c.	Verzinsung des für den Loskauf der Schaffhausischen Posten von der Bundeskasse bezahlten Kapitals	„	4,702. 34
d.	Verschiedene anderweitige Ausgaben, als Rechnungsdifferenzen, Porti, Taxvergütungen, Zollauslagen 2c. 2c.	„	13,054. 57
		Fr.	65,571. 76

*) Von den Postbeamten und Postpferdehaltern sind im Weitern für Beschädigungen und Verluste Vergütungen geleistet worden im Betrage von Fr. 14,566. 58.

II. Telegraphenverwaltung.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Vor zwei Jahren haben wir in unserm Geschäftsberichte von den wichtigen Reformen Rechenschaft gegeben, welche im Jahre 1867 im Telegraphendienste eingeführt wurden und welche hauptsächlich umfaßten:

1. die Ermäßigung der internen Taxe von 1 Fr. auf 50 Rp.;
2. die Bewilligung eines Kredites von Fr. 500,000 für die Ausdehnung des Nezes;
3. die Reduktion um 50 % der von den Gemeinden für die Errichtung von Telegraphenbüreaux zu leistenden Geldbeiträge;
4. die Einführung der Telegraphen-Frankomarken.

Diese Maßregeln waren geeignet, gewisse Besorgnisse hervorzurufen, und man konnte einen nachtheiligen Einfluß derselben auf den finanziellen Zustand der Verwaltung befürchten.

Es bietet daher einiges Interesse, sich von den seither erreichten Resultaten Rechenschaft zu geben.

1. Folgende Zahlen geben einen Ueberblik über den Depeschenverkehr von 1866 auf 1869:

	Interne Depeschen.	Internationale Depeschen.	Transitdepeschen.	Total.
1869	951,337	308,905	109,182	1,369,424
1866	383,159	223,618	62,140	668,917
Zunahme	568,178	85,287	47,042	700,507
oder	148 %	38 %	75 %	104 %

Die Einnahmen zeigen für den gleichen Zeitraum folgendes Ergebniß:

	Ertrag der Depeschen.	Verschiedene Einnahmen.	Total.
1869	987,661. 61	65,689. 09	1,053,350. 70
1866	684,471. 89	43,143. 43	727,615. 32
Zunahme	303,189. 72	22,545. 66	325,735. 38
oder	44%	52%	44%

Die Ausgaben beliefen sich:

1869 auf	Fr.	923,104. 18
1866 „	„	687,390. 01
Zunahme	Fr.	235,714. 17
oder		34 %

Der Ueberschuß der Einnahmen betrug 1869	Fr.	130,246. 52
während derselbe für 1866 nur aufwies	„	40,225. 31
Der Reinertrag ist daher um	Fr.	90,021. 21
oder		223 % gestiegen.

Hiebei muß indeß bemerkt werden, daß, wenn wir bei den Ausgaben eine verhältnißmäßig weniger bedeutende Zunahme finden als bei den Einnahmen, die Ursache davon dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß die Kosten für Neubauten, welche 1866 in den ordentlichen Ausgaben der Verwaltung inbegriffen waren, im Jahre 1869 aus dem oben angeführten außerordentlichen Kredite bestritten wurden.

2. Aus diesem Kredite von Fr. 500,000 haben wir bewilligt:

im Jahre 1867	Fr.	211,385. 10
„ „ 1868	„	84,795. —
„ „ 1869	„	148,100. —
im Ganzen	Fr.	444,280. 10

Es bleiben somit nur noch Fr. 55,719. 90, um die der Verwaltung durch Beschluß vom 17. Juli 1867 bewilligte Summe zu erreichen.

Wir werden im Laufe dieses Jahres untersuchen, ob es angemessen scheine, von der hohen Bundesversammlung einen neuen Kredit zu verlangen, um allen Begehren um Errichtung neuer Büreaux, deren Vermehrung unsere Voraussicht übersteigt, Genüge leisten zu können.

Bis Ende 1869 ist also die Summe von Fr. 444,280. 10 bewilligt worden; da aber die genehmigten Bauten noch nicht alle zur Ausführung kamen, so wurde bis zum 31. Dezember 1869 nur eine

Summe von . . . . Fr. 339,505. 62
verausgabt, zu deren Amortisirung
der Aktivsaldo von 1868 mit . Fr. 71,355. 35
derjenige von 1869 „ . „ 130,246. 52

also mit einer Totalsumme von . . . . „ 201,601. 87
beigetragen haben.

Auf 1. Januar 1870 war daher die Verwaltung Schuldnerin der Staatskasse für die Summe

von . . . . Fr. 137,903. 75
für welche sie der leztern gemäß Bundesbeschluß vom 17. Juli 1867 einen jährlichen Zins von 4 % vergütet.

Die von 1867 bis 1869 für die Summe von Fr. 339,505. 62 auf Rechnung des Baukonto ausgeführten Arbeiten umfassen 1009 Kilometer Linien und 1617,3 Kilometer Dräthe.

Am Ende des Jahres 1869 umfaßte das Nez

	4568	Kilometer Linien und	9878	Kilometer Dräthe,
Ende 1866	3559	„ „ „	6600	„ „
somit zeigt sich eine Vermehrung von	1009	Kilometer Linien und	3278	Kilometer Dräthe
oder	28 %		49 %.	

Da die seit 1852 für Linienbauten gemachte Totalausgabe sich auf Fr. 1,671,472. 20 Rp. beläuft, so betragen demnach die Erstellungskosten eines Kilometers Linie Fr. 365. 90 und diejenigen eines Kilometers Drath Fr. 169. 21.

3. Wie wir es in unserm Berichte von 1867 vorgesehen, hat die Ermäßigung um 50 % der von den Gemeinden für die Errichtung von Telegraphenbüreaux geforderten Geldleistungen eine sehr bedeutende Vermehrung der Büreauzahl herbeigeführt und dadurch wesentlich beigetragen, den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden und die Anwendung der Telegraphie auf eine bemerkenswerthe Stufe der Entwiklung zu bringen.

In der That, während der fünfjährige Zeitraum von 1862 bis 1866 nur eine mittlere Vermehrung von jährlich 25 neuen Büreaux zeigt, ergeben die lezten drei Jahre von 1867 bis und mit 1869 einen Durchschnitt von 58 neuen Büreaux per Jahr. Die Zahl der Telegraphenbüreaux, welche Ende 1866 284 betrug, ist bis Ende 1869 auf 459 gestiegen und hat sich folglich um 175 oder 61 % vermehrt.

4. Die durch das Gesez vom 18. Dezember 1867 vorgesehene obligatorische Frankatur der Telegramme mittelst Marken ist vom 1. Januar 1868 an eingeführt worden. Der Zwek dieser Neuerung war

einerseits, den Personen, welche sich häufig des Telegraphen bedienen, und denjenigen, welche nicht selbst ihre Depeschen auf einem Büreau aufgeben, sondern hiezu die Postbeförderung oder einen Boten benuzen, eine Bequemlichkeit zu bieten, wobei der Absender die Depesche in geschlossenem Briefcouvert kostenfrei an das Aufgabebüreau gelangen lassen kann. Andererseits bezwekte die Verwendung der Marken eine Vereinfachung des Rechnungswesens und die Erleichterung der Kontrole.

Obgleich vom Publikum günstig aufgenommen, wird diese Neuerung noch nicht allgemein benuzt, und so viel sich gegenwärtig beurtheilen läßt, wird es noch einer gewissen Reihe von Jahren bedürfen, um die Aufgeber an das Aufkleben der Marken auf die Originaldepeschen zu gewöhnen, ohne für die Taxirung den Beamten des betreffenden Büreau's in Anspruch zu nehmen.

Dagegen scheinen die Vereinfachung des Rechnungswesens und die Leichtigkeit der Kontrole, welche wir erwarteten, wirklich erreicht zu sein.

Wir wollen hier beiläufig anführen, daß, nach einer Mittheilung der Zeitschrift des internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen das Markensystem auch in Norddeutschland, Bayern, Belgien, Spanien, Frankreich und Indien eingeführt ist. Das britische Postdepartement, welches vor Kurzem die Leitung des Telegraphenwesens übernommen hat, beschäftigt sich gleichfalls mit der Einführung der Telegraphenmarken. Die Telegraphenverwaltungen von Dänemark und Italien haben dasselbe zwar nicht angenommen, jedoch in ihrem Dienste eine Reihe von Anordnungen getroffen, welche dahin zielen, in gewissen Punkten einige der Vortheile zu erreichen, welche anderorts durch die Einführung der Marken angestrebt werden. Die vorstehenden Aufschlüsse konstatiren offenbar, daß die im Jahre 1867 hervorgerufenen Reformen alle im allgemeinen Interesse des Landes zur Ausführung kamen, ohne dabei die ökonomische Stellung der Verwaltung zu beeinträchtigen.

Wir werden übrigens fortfahren, neuen Verbesserungen, welche in unserer Telegraphie eingeführt werden könnten, unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen und besonders dieselbe mehr und mehr auszudehnen und die durch sie gewährten Vortheile allgemein zu machen suchen.

2. Linien.

Im Jahre 1869 ausgeführte Arbeiten.

a. Neu erstellte Linien.

Linie mit					Länge in Kilometern.
1 Drath	von Sepey	nach Diablerets	an der Straße		9,5
1 "	" Montreux	" Righi vaudois	" "	"	2,5
				Uebertrag	12,0

Linie mit				Länge in Kilometern.
			Uebertrag	12,0
1 Drath	von Yferten	nach Echallens	an der Straße	16,8
1 „	„ Vuiteboeuf	„ Baulmes	„ „ „	3,2
1 „	„ Cossonay	„ Lasarraz	„ „ „	5,0
1 „	„ Morsee	„ Bière	„ „ „	18,3
1 „	„ Genf	„ Satigny Dorf	„ „ „	9,0
2 Dräthen	„ Bern	„ Sulgenbach	„ „ „	1,8
1 Drath	„ Sulgenbach	„ Schwarzenburg	„ „ „	17,8
1 „	„ Sulgenbach	„ Thun	„ „ „	30,7
1 „	„ Heustrich	„ Frutigen	„ „ „	9,6
1 „	„ Burgdorf	„ Kirchberg	„ „ „	4,6
1 „	„ Kalchofen	„ Walkringen	„ „ „	8,8
2 Dräthen	„ Gümminen	„ Laupen	„ „ „	5,1
1 Drath	„ Biel	„ Aarberg	„ „ „	11,6
2 Dräthen	„ Aarau	„ Lenzburg	„ „ „	11,1
2 „	„ Aarau	„ Entfelden	„ „ „	4,7
1 Drath	„ Lenzburg	„ Boniswyl	„ „ „	9,1
1 „	„ Lenzburg	„ Villmergen	„ „ „	8,0
1 „	„ Entfelden	„ Schöftland	„ „ „	6,0
1 „	„ Entfelden	„ Zofingen	„ „ „	13,7
1 „	„ Undervelier	„ Courgenay	„ „ „	24,7
4 Dräthen	„ Bahnhof Aarau	„ Büreau Aarau	„ „ „	0,5
1 Drath	„ Beckenried	„ Seelisberg	„ „ „	9,8
1 „	„ Stans	„ Engelberg	„ „ „	19,2
1 „	„ Schaffhausen	„ Siblingerberg	„ „ „	13,8
2 Dräthen	„ Siblingerberg	„ Schleitheim	„ „ „	3,6
1 Drath	„ „	„ Unterhallau	„ „ „	7,8
2 Dräthen	„ Bahnhof Elgg	„ Büreau Elgg	„ „ „	1,3
1 Drath	„ Uster	„ Grüningen	„ „ „	11,7
1 „	„ Lachen	„ Siebnen	„ „ „	4,1
1 „	„ Wollishofen	„ Hausen	„ „ „	14,4
2 Dräthen	„ Adlisweil	„ Langnau (Zürich)	„ „ „	2,1
2 „	„ Brunnen	„ Axenstein	„ „ „	1,6
1 Drath	„ Utweil	„ Dozweil	„ „ „	2,0
2 Dräthen	„ Glarus	„ Ennenda	„ „ „	0,6
2 „	„ Bahnhof Flums	„ Büreau Flums	„ „ „	1,2
2 „	„ Giarsun	„ Guarda	„ „ „	0,6
1 Drath	„ Solduno	„ Russo	„ „ „	16,3
1 „	„ Biasca	„ Acquarossa	„ „ „	11,6
2 Dräthen	„ Motta	„ Malvaglia	„ „ „	1,5
1 Drath	„ Tiefenkasten	„ Bergün	„ „ „	17,1
				372,4

b. Neue Dräthe an schon bestehenden Linien.

Linie mit					Länge in Kilometern.
1	Drath	von	Aigle nach Vivis,	längs der Eisenbahn	20,5
1	"	"	Neuenburg nach Olten,	" " "	96,7
1	"	"	Zürich (Obelisk)-Wettingen,	" " "	17,9
1	"	"	Aarau nach Olten,	" " "	12,4
1	"	"	Winterthur nach Romanshorn,	" " "	56,3
1	"	"	Romanshorn nach Steinach,	" " "	9,1
1	"	"	Yferten nach Buiteboeuf,	an der Straße	8,6
1	"	"	Burgdorf nach Kalchofen,	" " "	4,8
1	"	"	Schanze Aarau nach Büreau Aarau,	" " "	0,8
1	"	"	Wohlen nach Villmergen,	" " "	3,0
1	"	"	Boniswyl nach Birrweil,	" " "	3,8
1	"	"	Courgenay nach Pruntrut,	" " "	4,7
1	"	"	Kriens nach Acheregg,	" " "	10,5
1	"	"	Zürich nach Wollishofen,	" " "	3,1
2	Dräthe	"	Bahnhof Ragaz nach Büreau Ragaz,	" " "	1,2
2	"	"	Romanshorn nach Uttweil,	" " "	4,0
1	Drath	"	Uttweil nach Schaffhausen,	" " "	60,1
1	"	"	Chur nach Samaden,	" " "	77,0
1	"	"	Samaden nach Martinsbruck,	" " "	74,0
1	"	"	Chur nach Reichenau,	" " "	10,4
1	"	"	Reichenau nach St. Bernhardin,	" " "	60,0
1	"	"	Locarno nach Solduno,	" "	1,5
1	"	"	Bellinzona nach Biasca,	" "	20,9
					561,3

c. Neu umgebaute Linien.

1. Von den Straßen an die Eisenbahnen verlegt.

Linie von Romanshorn nach Rorschach mit Eisenstangen . . 14,2

2. Längs ihrem alten Tracé an der Eisenbahn umgebaut.

Linie von Sargans nach Chur, mit imprägnirten Stangen 25,7
" " Weesen " Rappersweil, " " " 27,7

3. Längs ihrem alten Tracé an der Straße umgebaut.

Linie von Teufen nach Heiden, mit präparirten Stangen . . 20,8
" " Rufenen nach St. Bernhardin mit Kastanienstangen 6,0
" " Ems nach Reichenau, mit Lärchenstangen . . . 4,0

98,4

Nebst diesen vollständigen Neubauten wurden größere Reparaturen ausgeführt, welche sich auf 940 Kilometer erstreken, wovon 115 an Eisenbahnen und 825 an Straßen.

d. **Ausgewechselte Dräthe von 3 Milimeter Dike.**

Linie mit			Länge in Kilometern.
1 Drath	von	Genf nach Pont d'Ecublens, im Jahr 1852 gespannt	55,3
1 „	„	Pont d'Ecublens nach Yverdon, „ „ „ „	32,3
1 „	„	Yverdon nach Vaumarcus, „ „ „ „	15,0
2 Dräthe	„	Rappersweil nach Uznach, „ „ „ „	12,8
1 Drath	„	Teufen nach Heiden, „ „ „ „	20,8
1 „	„	Zürich nach Lachen, „ „ „ „	25,5
1 „	„	Chur nach St. Bernhardin, „ „ „ „	70,4
			232,1

e. **Abgebrochene Linien.**

Linie mit 2 Dräthen von Wildegg nach Lenzburg 3,9

f. **Abgebrochene Dräthe.**

Ein Drath von Uster nach Pfäffikon 6,0

Folgende Uebersicht enthält die Länge der Linien des eidgenössischen Telegraphennezes auf 31. Dezember 1869:

Kreis:	Linie mit 1 Drath. Kilometer.	Linie mit 2 Dräthen. Kilometer.	Linie mit 3 Dräthen. Kilometer.	Linie mit 4 und mehr Dräthen. Kilometer.	Total. Kilometer.
1. Lausanne .	393,1	146,3	100,3	114,5	754,2
2. Bern . .	415,0	251,9	84,2	149,3	900,4
3. Olten . .	356,6	246,4	127,4	140,6	871,0
4. Zürich . .	247,2	210,5	103,3	87,1	648,1
5. St. Gallen	245,9	235,5	82,7	150,2	714,3
6. Bellinzona	324,1	238,4	101,5	16,6	680,6
Bestand auf 31. Dezember 1869	1981,9	1329,0	599,4	658,3	4568,6
Bestand auf 31. Dezember 1868	1989,4	1272,2	425,2	601,0	4287,8
Vermehrung .	—	56,8	174,2	57,3	280,8
Verminderung .	7,5				

Die Totallänge der Linien unseres Netzes ist somit auf **4568,6 Kilometer** gestiegen.

Die Ausdehnung aller auf genannten Linien in Betrieb stehenden Dräthe erreicht **9878,1 Kilometer.**

Die Ausdehnung der zum Gebrauch für die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen bestimmten Dräthe belief sich auf 31. Dezember 1869 auf 1385 Kilometer mit einer Vermehrung von 43,6 Kilometern gegenüber dem Bestand des vorigen Jahres, welche von der Eröffnung der Linie Rorschach-Romanshorn (14,2 Kilometer) und den der Eisenbahngesellschaft Jougne-Eclépens (24,0 Kilometer) und der Centralbahngesellschaft für die Verbindung ihres Bahnhofes in Basel und demjenigen der badischen Bahn (5,4 Kilometer) ertheilten Konzessionen herrühren.

Die Ausdehnung der Gesammtheit aller auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft in Betrieb stehenden Dräthe (nicht inbegriffen 49,3 Kilometer an Privaten konzedirte Linien) beträgt demnach **11,263,1 Kilometer.**

Von den 4568,6 Kilometern Linien unseres Netzes sind 3102,6 an Straßen und 1466 längs der Eisenbahnen erstellt.

Von den 9878,1 Kilometern Dräthe befinden sich 4651,3 an Straßen und 5226,8 längs den Eisenbahnen.

Was die Erstellungsart dieser Linien betrifft, so zerfallen dieselben in folgende Unterabtheilungen:

	Länge in Kilometern.
Linien mit Eisenstangen	759,0
" " Kastanienstangen	238,6
" " Lärchenstangen	241,9
" " imprägnirten Tannenstangen	1256,8
" " gewöhnlichen Tannenstangen	1855,6
" " Kastanien- und Lärchenstangen	48,5
" " Lärchen-, Eichen- und gewöhnliche Tannenstangen	135,9
" " Kabel	32,3
Total wie oben	4568,6

Die Zahl der auf unsern Linien stehenden Stangen betrug am Dezember 82,297, nämlich:

	Anzahl.	% der Gesammtheit der Stangen.	
Eisenstangen, konische	8,425	10,2	14,7
„ mit Muffen	3,396	4,1	
„ von Winkeleisen . . .	346	0,4	
Kastanienstangen von 9 Meter Länge	4,194		5,1
Lärchenstangen „ 9 „ „	4,877		5,9
Nach dem System Boucherie inprägnirte Tannenstangen von 10 Metern . .	653	0,8	27,3
„ „ 8 „ . . .	13,990	16,9	
„ „ 5 „ . . .	7,715	9,6	
Mit Creosot präparirte Tannenstangen von 9 Metern	1,084		1,3
Gewöhnliche Tannenstangen von 9 M.	35,650	43,3	44,2
„ „ „ 5 „	745	0,9	
Eichenstangen	108		0,1
Föhrenstangen	165	0,2	1,4
Bergföhrenstangen	949	1,2	

Wie aus den oben unter Buchstaben a und b enthaltenen Erläuterungen hervorgeht, hat die Erstellung neuer Linien hauptsächlich zum Zweke gehabt, neue Büreaux mit dem Neze zu verbinden, während dagegen die Anbringung neuer Dräthe längs schon bestehender Linien, eine Arbeit, die in einer Länge von 561,3 Kilometern ausgeführt wurde, dazu bestimmt war, das System direkter Linien zu vervollständigen, an dessen Ausbau die Verwaltung schon seit mehreren Jahren arbeitet.

3. Apparate.

Nachdem die Telegraphenverwaltung während beinahe 17 Jahren ausschließlich den Morse-Apparat verwendete, hat dieselbe während des Jahres 1869 den Drukapparat des amerikanischen Professors Herrn Hughes eingeführt. Dieser Apparat schreibt auf dem Papierstreifen des Ankunftsbüreau in Druk-Buchstaben und Zahlen statt der conventionellen Zeichen des Morse-Apparates. Er ist von sehr sinnreicher Konstruktion, und der regelmäßige Gang seines komplizirten Mechanismus ist bemerkenswerth; es scheint jedoch, daß dieser Apparat häufigen Störungen unterworfen sei und nur durch einen in der Sache sehr erfahrnen Mechaniker wieder in Ordnung gebracht werden könne. Seine Handhabung erfordert eine längere Lehrzeit, und es kann nicht daran gedacht werden, denselben wie den Morse-Apparat dem ersten besten Beamten in die Hände zu geben und auf einem ganz besonderer technischer Hilfsquellen entbehrenden Büreau zur Verwendung zu bringen.

Andererseits bietet der Apparat Hughes den unbestreitbaren Vortheil, sich zu einer sehr raschen Uebermittlung der Depeschen zu eignen, die in der Regel auf 50 Depeschen von 20 Worten per Stunde ansteigen kann, während der Morse-Apparat kaum zwanzig expedirt; aber dieses Resultat, welches nur mit Hilfe eines verhältnißmäßig zahlreichen Personals erreicht werden kann, bietet nur zwischen wichtigen Verkehrspunkten Vortheil, welche genug Depeschen wechseln, um in ununterbrochener Weise diese große Beförderungsschnelligkeit nuzbar zu machen.

Unter diesen Umständen hätte die Einführung dieses Apparates noch hinausgeschoben werden können, ohne die Entwiklung des Verkehrs zu beeinträchtigen. Da aber die internationale Konferenz in Wien denselben für den internationalen Dienst neben dem Morse-Apparat vorgesehen hat und die größern Städte aller angrenzenden Staaten schon damit versehen sind, so glaubten wir die Einführung desselben nicht verschieben zu sollen. Wir haben um so weniger gezögert, es zu thun, als es uns gelang, den genialen Erfinder des Apparates, Herrn Professor Hughes, zu bestimmen, einen Instruktionskurs in Bern zu ertheilen und die erste Aufstellung der Apparate zu überwachen. Diese im September mit acht, unter den Telegraphisten der Büreaux Genf, Bern, Basel, Zürich und St. Gallen ausgewählten Zöglingen begonnene Instruktion dauerte bis gegen Ende November. Es wird dem Geschäftsberichte von 1870 vorbehalten sein, über die ersten Resultate dieser Neuerung Rechenschaft zu geben.

Was die Morse-Apparate anbetrifft, so haben dieselben während des Jahres 1869 keine Veränderungen erlitten, die hier erwähnt zu werden verdienen.

Der Verbrauch an Papierstreifen, auf welchen sich die telegraphischen Zeichen wiedergeben, wird immer bedeutender. Während derselbe im Jahre 1866 nur 6170 Kilogramm betrug, ist er 1869 auf 12057 Kilogramm gestiegen, was einem Werthe von Fr. 17,000 gleichkommt. Vor 1861 hatten diese Streifen eine Breite von 21 Millimeter. Seitdem sind sie auf 13 Milimeter reduzirt worden, welche Maßregel eine sehr erhebliche Ersparniß zur Folge hatte. Diese Thatsache hat die Verwaltung bewogen, zu prüfen, ob eine neue Reduktion der Breite nicht ein ähnliches Ergebniß herbeiführen würde. Im verflossenen Jahre angestellte Versuche haben ihr den Beweis geliefert, daß mittelst einer kleinen Abänderung des Apparates die Breite dieser Streifen noch bis auf 7 Millimeter vermindert werden könnte; aber da der Preis dieser leztern weit höher steht als für Streifen von 13 Millimetern, so glaubte man von dieser Aenderung Umgang nehmen zu sollen. Dagegen haben wir die nöthigen Anordnungen getroffen, damit die 13 Millimeter breiten Streifen durch die meisten Büreaux, und namentlich durch alle, welche einen wichtigen Verkehr aufweisen, doppelt benuzt werden können.

Die Ersparniß, welche sich die Verwaltung durch dieses Verfahren verspricht, kann auf 35 % geschätzt werden.

Am 31. Dezember 1868 besaßen wir auf unserm Neze 546 Morse-Apparate und 84 Translator-Relais in Betrieb.

Am 31. Dezember 1869 betrug die Zahl der in Thätigkeit befindlichen Morse-Apparate 630, der als Translatoren oder als Morse-Apparate funktionirenden Relais 92 und die der Hughes-Apparate 8.

Es zeigt sich also eine Vermehrung von 84 Morse-Apparaten,
8 Translator-Relais und
8 Hughes-Apparaten.

Da 41 unserer Büreaux durch die Apparate der Eisenbahnverwaltungen bedient werden, so vertheilen sich die angeführten 630 Morse-Apparate in folgender Weise auf die 459 am 31. Dezember 1869 bestehenden Büreaux.

Anzahl der Büreaux.	Zahl der Morse-Apparate pr. Büreaux.	Gesammtzahl der Apparate.
41	—	—
377	1	377
13	2	26 (Fleurier, Freiburg, Herisau, Locarno, Montreux, Morsee, Pruntrut, Rappersweil, Rorschach, St. Moritz Bad, Schwyz, Solothurn, Zug).
6	3	18 (Baden, Biel, Frauenfeld, Interlaken, Ragaz, Wattwyl).
3	4	12 (Sitten, Thun, Yferten).
3	5	15 (Aarau, Glarus, Samaden).
2	6	12 (Chaux-de-Fonds, Schaffhausen).
3	7	21 (Bellenz, Romanshorn, Vivis).
2	8	16 (Neuenburg, Winterthur).
1	9	9 (Lausanne).
1	11	11 (Olten).
1	12	12 (Chur).
3	14	42 (Basel, Genf, Luzern).
2	17	34 (Bern, St. Gallen).
1	25	25 (Zürich).
459		630

Die 8 am 31. Dezember 1869 in Betrieb stehenden Hughes-Apparate waren wie folgt vertheilt:

Basel 2, Bern 1, Genf 2, St. Gallen 1, Zürich 2.

Außer den 630 in Thätigkeit befindlichen Morse-Apparaten war die Verwaltung im Besiz von 78 weitern solchen Apparaten, und zwar:

1. Auf den Stationen der Eisenbahn Bulle-Romont, (Bulle, Sales, Romont)	3
2. In der Werkstätte zur Reparatur	8
3. In Reserve bei der Inspektion in St. Gallen	1
4. " " auf den Büreaux Basel 2, Lausanne 1, Olten 1, Zürich 3, Genf 1	8
5. In Reserve im Centralmagazin	58
	78

Die Verwaltung besaß somit Ende 1869:

Morse-Apparate	708
Hughes-Apparate	8
Total	716

Apparate, 114 mehr als das vorige Jahr.

Ein Apparat ist bei theilweiser Einäscherung des Dorfes Lavin (Graubünden) zu Grunde gegangen.

4. Büreaux.

Fünfundsechzig neue Büreaux (vier mehr als 1868) wurden im Jahre 1869 eröffnet, nämlich: Aarberg, Alpnach, Alveneu, Amsteg, Apples, Au, Axenstein, Belp, Bergün, Bérisal, Bière, Bodio, Bußwyl, Choindez, Comballaz, Diablerets, Dozweil, Elgg, Engelberg, Ennenda, Flums, Frutigen, Genf Bahnhof, Gossau (Zürich), Grüningen, Guarda, Kappel, Kilchberg, Kirchberg, Kollbrunnen, Kölliken, Langnau (Zürich), Lasarraz, Laupen, Loco, Maienfeld, Mammern, Malters, Melano, Nidau, Noiraigne, Oberentfelden, Plaine (la), Righi vaudois, Rothenburg, Russo, St. Prex, St. Stephan, Safenwyl, Satigny (Bahnhof), Satigny (Dorf), Schleitheim, Schöftland, Schwarzenburg, Seelisberg, Seon, Serrières, Siebnen, Sulgen, Süs, Susten, Tarasp Bad, Unterhallau, Walkringen und Worb.

Von diesen 65 neuen Büreaux sind 8 Eisenbahnbüreaux, nämlich: Au, Bußwyl, Genf Bahnhof, Plaine (la), Rothenburg, Satigny (Bahnhof), Sulgen und Worb.

Endlich ist im Bahnhofe Romanshorn ein Aufgabebüreau eröffnet worden.

Die Anzahl der am 31. Dezember 1869 in Betrieb befindlichen Büreaux stieg auf 459, wovon 24 nur während der Sommersaison geöffnet sind, nämlich: Alpnach, Axenstein, Bérisal, Byron Hotel (Ville-

neuve), Chaumont, Comballaz, Frohburg, Gurnigel, Heustrich, Hospenthal, Le Prese, Leukerbad, Monte Generoso, Mülberg, Rigi-Kaltbad, Rigi-Kulm, Rigi-Scheideck, Righi-vaudois, St. Moriz Bad, Selisberg, Schönbrunn, Susten, Tarasp Bad und Weißenstein.

An diese Zahl reihen sich noch 26 Aufgabebüreaux, so daß die Gesammtzahl der Büreaux, auf welchen man in der Schweiz Depeschen aufgeben kann, unter genanntem Datum 485 betrug.

Die beiliegende Tabelle (Beilage I) enthält eine Statistik der Zahl der Telegraphenbüreaux im Verhältniß zu den Kantonen und ihrer Bevölkerung, sowie zu der Zahl der spedirten Depeschen.

Wir haben dieser Tabelle überdies eine Rubrik beigefügt, welche die Länge der auf jeden Kanton fallenden Linien angibt.

5. Personal.

Im Beamtenpersonal der Telegraphenverwaltung sind im Laufe des lezten Jahres wenige Veränderungen eingetreten.

Die in Folge der Demission des Herrn Curchod vakante Stelle des Direktors der Telegraphenverwaltung ist dem Herrn Lendi, Adjunkt der Telegraphendirektion und Stellvertreter des Direktors, übertragen worden.

Der an diese leztere Stelle ernannte Herr Frey, Telegrapheninspektor in Bern, ist durch Herrn Fehr, Chef des Telegraphenbüreau Bern, ersezt worden, als dessen Nachfolger Herr Schnewlin, Telegraphist auf dem gleichen Büreau, bezeichnet wurde.

Wegen Verkehrszunahme mußte in den Büreaux Frauenfeld, Ragaz, Rorschach, Samaden und Zofingen der Telegraphendienst vom Postdienste getrennt werden, infolge dessen für jedes dieser Büreaux eine Telegraphistenstelle kreirt wurde.

Zwei Beamte der Direktion und zwei Telegraphisten haben ihre Entlassung verlangt und erhalten, ein Beamter der Direktion und sieben Telegraphisten sind gestorben.

Wir geben hier eine vergleichende Zusammenstellung über den Bestand der Beamten der Telegraphenverwaltung auf 31. Dezember 1869.

	Zahl der Beamten.			
	Auf 31. Dez. 1868.	Vermehrung.	Verminderung.	Auf 31. Dez. 1869.
1) Direktion	13	1	—	14
2) Inspektoren . . .	6	—	—	6
3) Kassiere (gleichzeitig Kreispostkassiere) . .	6	—	—	6
4) Büreauchefs . . .	14	—	—	14
5) Telegraphisten . .	145	6	—	151
6) Beamte der Zwischenbüreaux	330	57	9	378
7) Boten	35	3	—	38
	549	67	9	607

Die Beamten, welche die Aufgabebüreaux und die Eisenbahntelegraphenbüreaux unter der Verantwortlichkeit der betreffenden Eisenbahnverwaltungen besorgen, und somit nicht eigentlich der Telegraphenverwaltung angehören, sind in obiger Uebersicht nicht inbegriffen.

Die Vertragung der Depeschen in die Wohnung der Adressaten wird überdies in allen Büreaux von geringerer Bedeutung durch die Beamten selbst besorgt, welche hiefür in Form einer Provision eine besondere Entschädigung erhalten.

Endlich beschäftigt auch der Bau und Unterhalt der Linien ein zahlreiches Personal, das aber keinen ständigen Charakter hat, und daher den eigentlichen Beamten nicht beigezählt wird.

Wie aus den allgemeinen Bemerkungen unseres Berichtes vom lezten Jahre hervorgeht, trat während des Sommers 1868 ein Zeitpunkt ein, wo die Zahl der Depeschen außer Verhältniß zu den verfügbaren Beförderungsmitteln stand. Um daher ähnlichen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen und den wachsenden Bedürfnissen des Dienstes genügen zu können, mußte man auf Heranbildung eines hinreichenden Personals Bedacht nehmen.

Zu diesem Zweke wurde einerseits eine Reihe Volontärstellen zur Bewerbung ausgeschrieben, während man andererseits eine gewisse Anzahl provisorische Gehilfen weiblichen Geschlechts heranzubilden suchte, um ihre Dienste während der strengsten Saison auf den hiezu geeigneten Haupt- und Spezialbüreaux zu verwerthen.

Die Erstern werden ihre Lehrzeit im April nächsthin beendigen. Hinsichtlich der Leztern sind wir in der Lage, konstatiren zu können, daß diese allgemein gut aufgenommene Neuerung der Verwaltung im Jahre 1869 wirkliche Dienste geleistet hat.

Wir hoffen, in einem unserer nächsten Berichte der Maßnahmen erwähnen zu können, welche wir, gestüzt auf längere Erfahrung, zur definitiven Regelung der Stellung dieser provisorischen Gehilfinnen zu treffen veranlaßt sein werden.

Zwei Klagen über Verlezung des Depeschengeheimnisses sind während des Jahres 1869 an die Verwaltung gelangt, aber die darauf bezüglichen Untersuchungen haben dargethan, daß beide der Begründung entbehrten.

Im Uebrigen waren Betragen und Disciplin im Allgemeinen befriedigend.

Im Jahre 1869 wurden 443 administrative und disciplinarische Bußen im Gesammtbetrage von Fr. 518. 80 Rp. verhängt.

6. Beziehungen und Verkehr mit dem Auslande.

Unsere Verbindungen mit Oesterreich wurden vervollständigt durch die Erstellung einer neuen Linie zwischen Samaden und Insbruck über Finstermünz, welche unerläßlich geworden war, um nöthigenfalls die einzige, die Schweiz und Oesterreich zwischen St. Gallen und Bregenz verbindende Linie zu ersezen. Da die genannte Linie erst am 1. Januar 1870 eröffnet worden ist, so bleibt es dem Bericht des nächsten Jahres vorbehalten, die Vortheile dieser neuen Verbindung nachzuweisen.

Der internationale, in Wien revidirte Vertrag und die Spezialverträge, worüber wir in unserm lezten Berichte Rechenschaft gegeben haben, sind mit 1. Januar 1869 in Kraft getreten. Wie sich voraussehen ließ, wurde während des verflossenen Jahres mit dem Auslande kein neuer Vertrag abgeschlossen, und unsere Beziehungen und Verbindungen mit demselben haben keine Veränderung erlitten.

Ueberzeugt, daß eine Ermäßigung der Taxe mit den angrenzenden Staaten ein ähnliches Ergebniß liefern würde, wie im internen Verkehr, haben wir bei den Verwaltungen Süddeutschlands, Frankreichs und Italiens Schritte gethan, um Taxherabsezungen zu erzielen. Unsere Versuche sind, wenigstens für den Augenblik, fruchtlos geblieben. Wir werden diese Frage indeß nicht aus den Augen verlieren und zu passender Zeit unsere Anregungen bei den betheiligten Verwaltungen erneuern.

Die Zahl der ausländischen Telegraphenbüreaux, mit welchen unser Nez in direkter Verbindung steht, stieg von 10,267 im Jahre 1868 bis Ende 1869 auf 15,137, zeigt also eine Vermehrung um 4870 Büreaux.

7. Telegraphischer Verkehr.

Wir geben nachstehend:

1) Eine vergleichende Uebersicht der in den beiden lezten Jahren mit den verschiedenen Ländern ausgewechselten (empfangenen und beförderten) Depeschen. (Beilage II).

2) Eine vergleichende Uebersicht der in den beiden lezten Jahren beförderten Depeschen. (Beilage III).

3) Eine Uebersicht der Büreaux, geordnet nach der Zahl der im Jahre 1869 empfangenen und beförderten Depeschen, mit den entsprechenden Zahlen von 1868. (Beilage IV).

Beilage Nr. II.

Länder.	Versandt.		Empfangen.		Total der gewechselten Depeschen.	
	1868.	1869.	1868.	1869.	1868.	1869.
Frankreich . .	49,000	55,112	51,855	53,082	100,855	108,194
Italien . .	21,534	21,652	21,232	22,315	42,766	43,967
Norddeutschland	13,261	17,501	14,694	17,246	27,955	34,747
Oesterreich .	11,230	15,527	12,779	14,337	24,009	29,864
Baden . . .	12,532	14,158	15,649	11,929	28,181	26,087
Bayern . .	7,368	8,334	7,490	7,963	14,858	16,297
Württemberg .	5,050	7,391	6,138	6,436	11,188	13,827
England . .	8,141	6,317	6,700	7,339	14,841	13,656
Rußland . .	2,501	2,689	2,265	2,817	4,766	5,506
Belgien . .	1,958	2,428	2,491	2,085	4,449	4,513
Niederlande .	1,432	1,809	849	1,939	2,281	3,748
Türkei, europäische . .	768	854	748	811	1,516	1,665
Amerika . .	176	491	217	516	393	1,007
Donaufürstenthümer . .	311	497	328	477	639	974
Aegypten . .	543	311	254	584	797	895
Kirchenstaat .	381	391	350	406	731	797
Indien . .	254	399	318	323	572	722
Malta u. Corfu	23	383	281	221	304	604
Spanien . .	300	279	325	271	625	550
Türkei, asiatische	108	239	91	239	199	478
Schweden . .	89	106	113	111	202	217
Dänemark . .	57	113	70	103	127	216
Portugal . .	76	52	71	65	147	117
Algier . . .	22	63	52	49	74	112
Norwegen . .	27	27	21	35	48	62
Griechenland .	19	32	15	21	34	53
Corsika . .	2	17	5	9	7	26
Persien . .	43	1	20	3	63	4
Total	137,206	157,173	145,421	151,732	282,627	308,905

Beilage Nr. III.

Telegraphischer Verkehr.

Vergleichende Uebersicht der Depeschenzahlen 1868 — 1869.

	Beförderte interne Depeschen.		Beförderte und empfangene internationale Depeschen.		Transitdepeschen.		Total.	
	1868.	1869.	1868.	1869.	1868.	1869.	1868.	1869.
Januar . .	42,051	56,953	17,818	20,082	5,368	9,044	65,237	86,079
Februar . .	48,998	56,473	21,510	19,500	5,744	8,116	76,252	84,089
März . . .	53,529	62,346	22,869	21,524	5,476	11,942	81,874	95,812
April . . .	59,461	68,656	24,103	21,491	5,222	11,043	88,786	101,190
Mai . . .	65,593	74,832	22,200	23,144	5,657	8,589	93,450	106,565
Juni . . .	68,889	79,217	24,287	25,635	6;115	9,210	99,291	114,062
Juli . . .	84,562	106,325	25,771	30,387	6,185	9,361	116,518	146,073
August . .	95,123	116,978	31,165	39,038	6,286	7,954	132,574	163,970
September .	83,483	98,018	27,485	32,934	5,245	8,277	116,213	139,229
Oktober . .	77,335	92,178	25,195	27,598	6,587	9,024	109,117	128,800
November .	61,054	72,175	21,350	24,202	6,902	8,266	89,306	104,643
Dezember . .	58,108	67,186	18,874	23,370	7,492	8,356	84,474	98,912
Total	798,186	951,337	282,627	308,905	72,279	109,182	1,153,092	1,369,424
Vermehrung		153,151 19 %		26,278 9 %		36,903 51 %		216,332 18,7 %

In dieser leztern Tabelle ist das Datum derjenigen Büreaux in Klammern beigesezt, welche im Jahre 1868 eröffnet wurden und folglich im Berichtsjahre zum ersten Male in der allgemeinen Klassifikation erscheinen. Sodann folgt das Verzeichniß der im Jahre 1869 eröffneten Büreaux nach der Reihenfolge des Datums ihrer Eröffnung und mit Angabe der Zahl der von ihnen beförderten Depeschen.

Die Prüfung dieser Tabellen erzeigt ein befriedigendes Resultat. Die Zunahme der Depeschenzahl im internen Verkehr, welche von 1867 auf 1868 101 % betrug, ist im Jahre 1869 gegenüber dem Vorjahre bei 19 % geblieben. Wenn man der Ermäßigung der internen Taxe Rechnung trägt, welche im Jahre 1868 die Depeschenzahl verdoppelt hat, so ist die Vermehrung um 19 % bedeutend genug, um sie als befriedigend zu bezeichnen. Abgesehen von 1868 findet sich in der That nur ein einziges Jahr, in welchem sich die Zunahme des internen Verkehrs höher beziffert hat, nämlich dasjenige von 1863 mit 23,5 %.

Im internationalen Verkehr betrug die Zunahme nur 9 %, während sie im Jahre 1868 auf 15 % anstieg.

Der Transit hat sehr wesentlich zugenommen, nämlich um 51 %. Diese wichtige Vermehrung, welche mächtig beigetragen hat, den Aktivsaldo der Verwaltung für 1869 zu erhöhen, ist eine Folge des Verkehrs der internationalen Linie, die im Jahre 1867 erstellt wurde, um einen Theil des vom Westen nach dem Osten gehenden Transits über unser Gebiet zu leiten.

Der Eingang der Transittelegramme in die Schweiz vertheilt sich auf unsere Auswechlungsbüreaux folgendermaßen:

Auswechslungsbüreaux.	Anzahl der transitirenden Depeschen. Eingang. 1867.	1868.	1869.
1) Basel (Baden und Frankreich) .	28,731	18,333	9,241
Internationaler Drath . . .		11,558	41,129
2) St. Gallen (Oesterreich u. Bayern; Württemberg seit 1. Juli 1867) .	27,312	22,282	5,818
Internationaler Drath . . .		9,580	37,474
3) Genf (Frankreich)	4,367	6,987	10,931
4) Bellinzona (Italien)	2,225	2,843	3,943
5) Schaffhausen (Baden)	100	52	210
6) Bern (Frankreich)	2,415	320	137
7) Chur (Italien)	31	211	111
8) Neuenburg (Frankreich) . . .	178	84	96
9) Sitten (Italien)	29	29	92
10) Romanshorn (Württemberg bis zum 30. Juni 1867)	145	—	—
	65,533	72,279	109,182

Die durch Verluste, Irrthümer und Verspätungen in der Beförderung telegraphischer Korrespondenzen herbeigeführten Reklamationen haben im Jahre 1869 die Zahl 372 erreicht.

Auf 951,337 im Jahre 1869 beförderte interne Depeschen sind der Centralverwaltung nur 81 Reklamationen zugekommen, wovon sich 23 auf Verstümmelungen, 28 auf Verspätungen, 13 auf Verluste und 12 auf andere Fälle bezogen. Infolge Untersuchung derselben sind 28 als unbegründet abgewiesen worden, während man in den 53 andern Fällen die bezogenen Taxen mit einem Gesammtbetrage von Fr. 60 zurükbezahlte, wovon Fr. 36. 25 den fehlbaren Beamten als Bußen überbunden wurden.

Im internationalen Dienst sind auf 418,087 beförderte Depeschen, Transit inbegriffen, 291 Reklamationen an die Verwaltung gelangt, wovon 129 auf Verstümmelungen, 41 auf Verspätungen, 104 auf Verluste und 16 auf andere Fälle Bezug hatten. Von dieser Zahl wurden 53 abgelehnt, 170 hatten die Rükerstattung der Taxe zur Folge, und 68 sind auf Ende des Jahres unerledigt geblieben.

Die Schweiz hat an 69 Rükerstattungen beitragen müssen, wovon 32 ganz und 37 theilweise der Schweiz und theilweise dem Auslande zur Last fallen; 101 Fälle wurden ausschließlich durch das Ausland getragen. Die 69 Fälle endlich, welche ganz oder zum Theil der Schweiz zur Last fallen, erforderten die Rükzahlung einer Gesammtsumme von Fr. 289. 80, wovon Fr. 127. 25 durch die fehlbaren Beamten vergütet wurden.

8. Finanzielles Ergebniß.

Die nebenstehende Uebersicht (Beilage V) enthält eine Vergleichung der hauptsächlichsten Ansäze der Einnahmen und Ausgaben der Rechnung von 1868, des Büdgets für 1869, mit Inbegriff der Nachtragskredite, und endlich des Rechnungsergebnisses von 1869.

Beilage Nr. V.

	Im Jahr 1868.		Büdget und Nachtragskredite.		Im Jahr 1869.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Einnahmen.						
a und b. Interner und internationaler Verkehr .	868,475	61	950,000	—	987,661	61
c. Verschiedenes	52,706	88	50,000	—	65,689	09
	921,182	49	1,000,000	—	1,053,350	70
II. Ausgaben.						
1. Gehalte und Vergütungen	531,304	17	599,240	87	599,240	87
2. Reisekosten	15,001	—	17,000	—	16,411	80
3. Büreaukosten	69,833	73	64,000	—	64,000	69
4. Gebäulichkeiten (Miethzinse) . . .	34,988	48	37,000	—	37,000	18
5. Bau und Unterhalt der Linien . . .	105,126	64	140,000	—	103,061	33
6. Apparate	81,989	—	90,000	—	89,985	81
7. Büreaugeräthschaften	6,565	25	9,000	—	5,266	75
8. Verschiedenes	5,018	87	9,000	—	8,136	75
	849,827	14	1,015,240	87	923,104	18
Aktiv .	. . . .	.	. . . .	.	130,246	52

Dieselbe bietet zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Einnahmen.

a und b. Der Ertrag des internen und internationalen Verkehrs ist im Vergleich zum Jahre 1868 um Fr. 104,505. 18 Rp. gestiegen und hat den Ansaz des Büdget um Fr. 37,661. 61 Rp. überschritten.

Diese Vermehrung entspricht der oben berührten Entwiklung des Verkehrs.

Wie wir in unsern beiden lezten Berichten hervorgehoben haben, hat die obligatorische Frankirung mitttelst Telegraphenmarken zur Folge gehabt, daß wir in der Verwaltungsrechnung nicht mehr wie früher den Ertrag der internen und denjenigen der internationalen und Transitdepeschen getrennt angeben können, da jezt der Markenverkauf ohne Unterschied die Einnahme bildet, sowohl für die internen als für die internationalen Depeschen, indem für beide Arten die gleichen Marken verwendet werden.

Es ist jedoch von unbestreitbarem Interesse, sich darüber Rechenschaft zu geben, mit welchen Summen der interne Verkehr einerseits und der internationale und Transitverkehr andererseits zu den Einnahmen der Verwaltung beigetragen haben.

Eine im Jahr 1869 periodisch für eine gewisse Anzahl Depeschen jeder Kategorie vorgenommene Zählung hat als durchschnittlichen Ertrag ergeben:

für ein internes Telegramm .	Fr.	— 54	Rp.
„ „ internationales „ .	„	1. 10	„
„ „ Transittelegramm . .	„	1. 11	„

Auf diese Weise erhalten wir folgendes Ergebniß:

951,337	interne Depeschen	zu Fr.	— 54	Rp.	Fr.	513,721. 98
308,905	internationale „	„ „	1. 10	„	„	339,795. 50
109,182	Transitdepeschen	„ „	1. 11	„	„	121,192. 02
1,369,424	Depeschen	„ „	— 71	„	Fr.	974,709. 50
Schäzt man sodann den am 31. Dezember 1869 in Cirkulation befindlichen Markenwerth auf .					„	12,952. 11
so erhalten wir die Summe von					Fr.	987,661. 61

welche den auf beistehender Tabelle (Beilage V) unter Buchstaben a und b angegebenen Einnahmen entspricht.

Die Abrechnungen mit dem Auslande lassen sich in folgende Zahlen zusammenfassen:

Telegraphenmarken wurden verkauft für eine Summe von		Fr. 1,158,986. 37
Zahlungen an das Ausland .	Fr. 277,802. 44	
„ vom „ .	„ 106,477. 68	
Von der Bruttoeinnahme abzuziehen . .		„ 171,324. 76
Betrag der in der Rechnung für 1869 erscheinenden Einnahmen a und b		Fr. 987,661. 61

Die verschiedenen Einnahmen erzeigen eine Vermehrung von Fr. 12,982. 21 Rp. gegenüber der gleichen Rubrik von 1868 und übersteigen die im Büdget vorgesehene Summe um Fr. 15,689. 09 Rp.

Sie vertheilen sich wie folgt:

	Rechnung von **1868.**	Büdget von **1869.**	Rechnung von **1869.**
1) Gemeindebeiträge	Fr. 40,805. 67	Fr. 41,000	Fr. 49,770. 47
2) Rükzahlungen für erstellte Linien .	„ 1,794. 19	„ 9,000	„ 8,075. 11
3) Verschiedene andere Einnahmen	„ 10,107. 02		„ 7,843. 51
	Fr. 52,706. 88	Fr. 50,000	Fr. 65,689. 09

Die Gesammteinnahmen haben diejenigen des Jahres 1868 um Fr. 132,168. 21 und den Ansaz des Büdget um Fr. 53,350. 09 überschritten.

2. Ausgaben.

1) Die Gehalte und Vergütungen haben die entsprechende Summe des Jahres 1868 um Fr. 67,936. 70 überschritten und die bewilligten Kredite vollständig erschöpft. Diese leztern bestehen in dem durch das Büdget eingeräumten Kredite von Fr. 588,500 und in einem Nachtragskredite von Fr. 10,740. 87, den wir zu Anfang dieses Jahres auf ein Begehren der Telegraphenverwaltung bewilligen zu sollen glaubten, indem dieselbe den Nachweis führte, daß sie im Monat November 1869, zu welcher Zeit uns die der hohen Bundesversammlung vorzulegenden Nachtragskreditbegehren eingereicht werden, diesen Kostenzuwachs nicht voraussehen konnte.

In der That hatte sie nach Abschluß ihrer Oktoberrechnung eine Summe von Fr. 108,458. 08 zu ihrer Verfügung, um den Ausgaben der Rubrik Gehalte und Vergütungen genügen zu können.

Nach den auf jahrelange Erfahrungen gestüzten Berechnungen entsprechen gewöhnlich die Ausgaben der Monate November und Dezember denjenigen vom Mai und Juni des gleichen Jahres.

Im Jahr 1869 betrug die in diesen beiden Monaten für Gehalte verwendete Summe Fr. 108,657. 03, so daß sich zu Gunsten der Monate Mai und Juni nur ein Unterschied von ungefähr Fr. 200 ergab. Unter solchen Umständen glaubte die Telegraphenverwaltung keinen Nachtragskredit verlangen zu sollen.

Zwei Faktoren trugen wesentlich dazu bei, diese Voraussicht als irrig zu erweisen, nämlich der starke Verkehr der beiden lezten Monate des Jahres und ein zweiter, gegen Ende November begonnener Instruktionskurs für die Hughes'schen Drukapparate.

Der telegraphische Verkehr, welcher gewöhnlich von Ende Oktober an schnell abnahm, hat sich auf einer für die Jahreszeit ganz ausnahmsweisen Höhe gehalten und nöthigte so die Verwaltung, die provisorischen Gehilfen, die früher immer im November entlassen worden waren, beizubehalten und sodann als Provision eine alle Voraussicht überschreitende Summe auszurichten.

Ein zweiter Instruktionskurs für die Hughes-Apparate wurde unerläßlich, wenn man deren Zahl nicht auf vier beschränken wollte, was für die Anforderungen des Verkehrs ungenügend gewesen wäre.

Diese Maßregel entzog dem gewöhnlichen Dienste 15 geübte Beamte, deren Ersaz durch provisorische Gehilfen nicht vermieden werden konnte.

Der Ueberschuß der Ausgaben dieser Rubrik betrifft übrigens in keiner Weise die durch das Gesez vorgesehenen fixen Besoldungen, sondern nur die für außerordentliche Gehilfen und Depeschenprovision verausgabten Summen.

2) Die Reisekosten haben die entsprechende Ausgabe von 1868 überschritten, und zwar um Fr. 1410. 80, sind aber um Fr. 588. 20 unter dem Büdgetansaz geblieben. Wir müssen jedoch bemerken, daß ein Nachtragskredit von Fr. 2000 nöthig wurde, um die Reiseentschädigungen der Telegraphisten zu bestreiten, welche nach Bern berufen worden waren, um den Instruktionskurs für die Hughes-Apparate mitzumachen.

3) Die Büreaukosten sind um Fr. 5833. 04 unter der entsprechenden Ausgabe von 1868 geblieben und haben den bewilligten Kredit erschöpft.

4) Die Miethzinse haben die entsprechende Ausgabe von 1868 um Fr. 2011. 70 überschritten und den bewilligten Kredit ebenfalls erschöpft.

5) In der Rubrik Bau und Unterhalt der Linien hat sich gegenüber der Rechnung von 1868 eine Verminderung der Ausgaben um Fr. 2065. 31 ergeben, und es sind dieselben um Fr. 36,938. 67 unter dem Büdgetansaze geblieben.

Es ist jedoch zu bemerken, daß in der in dieser Rubrik verausgabten Summe von Fr. 103,061. 33 die Kosten für Neubauten nicht inbegriffen sind. Diese, im Betrage von Fr. 130,226. 04, wurden aus dem der Verwaltung gemäß Bundesbeschluß vom 17. Juli 1867 eröffneten Kredite geschöpft, und nur die Zinsen für den erhaltenen Vorschuß erscheinen in dieser Rubrik.

6) Was die Ausgaben für Apparate betrifft, so haben diese den bewilligten Kredit bis auf Fr. 14. 19 erschöpft und die entsprechende Summe vom Jahre 1868 um Fr. 7996. 81 überstiegen.

7) Die Ausgaben der Rubrik Büreaugeräthschaften sind um Fr. 1298. 50 unter der entsprechenden Ausgabe von 1868 und um Fr. 3733. 25 unter dem bewilligten Kredite geblieben.

8) Um die Ausgaben der Rubrik Verschiedenes zu deken, haben wir ebenfalls einen Nachtragskredit von Fr. 2500 in Anspruch nehmen müssen. Dieser Ueberschuß der Ausgaben über den Voranschlag rührt von einem durch das Umfallen einer Telegraphenstange bei Laufen herbeigeführten Unglüksfalle her, in Folge dessen wir eine Entschädigung bezahlen mußten. Diese außerordentliche Ausgabe allein beträgt Fr. 2500, während die andern verschiedenen Ausgaben im Betrage von Fr. 5636. 75 inner den gewöhnlichen Schranken geblieben sind.

Die Gesammtausgaben haben diejenigen von 1868 um Fr. 73,277. 04 überstiegen und sind um Fr. 92,136. 69 unter den bewilligten Krediten geblieben.

Der Aktivsaldo der Rechnung von 1869 erreichte die Summe von

	Fr.	130,246. 52
derjenige von 1868	"	71,355. 35
Der Reinertrag hat sich somit um . . .	Fr.	58,891. 17

vermehrt.

9. Inventar.

Gemäß unserer Verordnung vom 26. August 1859 ist das Inventar der Verwaltung auf 31. Dezember 1869 neu aufgenommen und geschäzt worden.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wird jedes Jahr auf Mobiliar und Apparaten 10 % ihres Werthes vom Inventar abgeschrieben. Da aber diese beiden Arten von Gegenständen und besonders

die Apparate im Allgemeinen in gutem Stande erhalten werden, ergab sich hieraus, daß die neue Schäzung dazu beigetragen hat, gegenüber dem Vorjahre die ansehnliche Erhöhung von Fr. 154,311. 12 herbeizuführen.

Wir geben hier den summarischen Bestand des Inventars.

	Am 31. Dezember 1868.	Am 31. Dezember 1869.
Mobiliar	Fr. 36,161. 87	Fr. 40,751. 70
Apparate	„ 183,937. 61	„ 326,819. 27
Vorrathsmaterial für Linienbau	„ 78,835. 20	„ 85,674. 83
	Fr. 298,934. 68	Fr. 453,245. 80
Inventar am 31. Dezember 1868		„ 298,934. 68
Zuwachs zu Gunsten des Jahres 1869 . . .		Fr. 154,311. 12

Das Inventar der in Betrieb stehenden Linien, welches im allgemeinen Inventar der Eidgenossenschaft nicht erscheint, aber nichtsdestoweniger für die Telegraphenverwaltung einen großen reellen Werth hat, ist ebenfalls neu aufgenommen und auf die Summe von Fr. 905,504. 40 festgesezt worden, erzeigt also gegenüber demjenigen von 1868 einen Zuwachs von Fr. 292,993. 99.

III. Internationales Büreau der Telegraphen-Verwaltungen.

Wir lassen hier den Bericht des internationalen Büreaus der Telegraphen-Verwaltungen über seine Geschäftsführung im Jahre 1869 folgen, da derselbe auch für weitere Kreise einiges Interesse bieten dürfte.

Dieser Bericht wurde, nachdem er die Genehmigung des Vorstandes des Postdepartementes erhalten hatte, den verschiedenen Verwaltungen der kontrahirenden Staaten mitgetheilt.

Das internationale Büreau der Telegraphen-Verwaltungen ist in Folge des Artikels 61 des in Wien revidirten Telegraphenvertrages von Paris ins Leben gerufen worden und steht am Schlusse des ersten Jahres seiner Wirksamkeit.

Da beim Beginne seiner Funktionen Alles neu zu organisiren war, so konnte dieser neue Dienstzweig nicht von Anfang an seine Thätigkeit in nuzbringender Weise geltend machen.

Zu diesem Umstande, der sich ohne Zweifel von Jedermann voraussehen ließ, trat noch das Mißgeschik hinzu, daß der Sekretär, auf dessen Dienstleistungen man von Anfang an angewiesen war, alsbald ernstlich

erkrankte, so daß er sich genöthigt sah, seine Entlassung zu nehmen, worauf für dessen Ersaz Bedacht genommen werden mußte. Der gegenwärtige Sekretär, welcher die freigewordene Stelle dann übernahm, konnte aber erst im Laufe des Monats September seine Funktionen antreten. Wir erwähnen diese Verhältnisse nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nothwendigerweise auf die Arbeiten des internationalen Büreaus während nahezu sechs Monaten nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Außer dem Sekretär und dem Direktor wurde noch ein Kopist oder Expedient auf bleibende Weise im Büreau verwendet.

Die erste Aufgabe des internationalen Büreaus bestand darin, sich mit den Verwaltungen sämmtlicher Vertragsstaaten, sowie mit allen Telegraphen-Gesellschaften, deren Linien mit denjenigen dieser Staaten in direktem Anschlusse stehen, in Verbindung zu setzen.

In solcher Weise traten wir in der Folge mit 37 Verwaltungen in Korrespondenz, von denen 26 den Vertragsstaaten angehören. Die übrigen, deren Anzahl sich noch auf 11 beläuft, sind folgende:

Electric and international Telegraph Company in London;
Submarine Telegraph Company in London;
Gesellschaft Reuter in London;
Grande Compagnie des Télégraphes du Nord in Kopenhagen;
Anglo-American Telegraph Company in London;
Société du câble transatlantique français in Paris;
Anglo-Mediterranean Telegraph Company in London;
Mediterranean extension Telegraph Company in Malta;
Construction and Maintenance Telegraph Company Alexandrie le Caire et Suez in Alexandria;
Die Verwaltung der ägyptischen Regierung in Kairo und
Die allgemeine Direktion der britischen Posten in London.

In unserm ersten Kreisschreiben ersuchten wir die verschiedenen Verwaltungen um Einsendung aller derjenigen Aktenstücke, welche geeignet sein möchten, dem internationalen Büreau von Nuzen zu sein und so die Grundlage seines Archivs zu bilden. Hiebei ersuchten wir ganz besonders um alle diejenigen Akten, welche auf das Tarifwesen Bezug haben, da uns die Behandlung dieses Dienstzweiges als besonders dringend erschien.

Nach dem von uns angenommenen Plane, welchen wir den verschiedenen Verwaltungen mitgetheilt haben, sollte der Generaltarif aus zwei gesonderten Theilen bestehen: der erste mit einem vollständigen Verzeichniß aller derjenigen Stationen, die für die internationale Korrespondenz eröffnet sind, nebst allen Angaben, die auf die Anwendung des Tarifs Bezug haben; der zweite Theil mit der Zusammenstellung der Taxen nach den in Kraft bestehenden Verträgen, für zwei beliebige Punkte des allgemeinen Nezes berechnet.

Diese beiden Theile veranlaßten für das internationale Büreau eine Anzahl von Spezialarbeiten. Der erstere Theil, welcher den Titel Nomenclature des bureaux erhielt, wurde in der Weise angelegt, daß er von den Angestellten aller Verwaltungen benuzt werden kann. Derselbe wurde in der That von mehreren dieser Verwaltungen für den Büreaudienst angenommen und eingeführt, wodurch eine erste Auflage von 5000 Exemplaren erforderlich wurde. Diese erste Ausgabe enthält ohne Zweifel noch zahlreiche Mängel; allein durch die von den betheiligten Verwaltungen uns mitgetheilten Korrekturen verschwinden dieselben immer mehr, so daß die folgenden Ausgaben nach und nach eine Genauigkeit erreichen, die, wie wir hoffen, dieses Verzeichniß seinem Zweke immer näher bringen wird.

Der zweite Theil enthält in einer synoptischen Tabelle die Taxenangaben für zwei beliebige Punkte der alten Welt.

Damit eine solche Arbeit nicht aus dem Kreise der praktischen Brauchbarkeit heraustrete, konnte sie nicht die Taxen sämmtlicher verschiedener via und aller denkbaren Fälle enthalten. Wir beschränkten uns daher darauf, nur die Taxen über die billigste via anzugeben, deren Anwendung gemäß den Bestimmungen des Vertrages weitaus am gebräuchlichsten ist.

Unabhängig von den Vergleichungen, zu welchen diese Tabelle den Verwaltungen dienen kann, hat die Feststellung derselben überdies das nüzliche Resultat zur Folge gehabt, daß eine Reihe von Fällen konstatirt wurden, wo aus Grund verschiedenartiger Auslegung die gegenseitigen Taxen zweier Länder nicht in Uebereinstimmung waren. Hiedurch wurden Aufklärungen hervorgerufen, welche schließlich die Gleichförmigkeit der Taxation im praktischen Dienste erzielten, wie solche im Grundsaze durch die Vertragsbestimmungen angestrebt wird.

Wie die Nomenclatur der Büreaux, wurde auch der Generaltarif in der Anzahl abgezogen, wie solche nach den Bestellungen der Verwaltungen berechnet werden konnte; die erste Auflage enthielt demgemäß 3800 Exemplare.

Da ferner immer neue Büreaux errichtet werden und auch die Taxenbestimmungen vielfach sich ändern, so wurde es nothwendig, alle solche vorkommenden Aenderungen den Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen. Diese Mittheilungen bildeten den Inhalt periodischer Notifikationen, welche in der Regel am ersten jedes Monats veröffentlicht wurden. In solcher Gestalt erhielt jede Verwaltung regelmäßig das gleiche Kreisschreiben, enthaltend die Büreau-Eröffnungen, Tarifnotizen oder andere Veränderungen und Korrekturen. Jede Verwaltung fand sich hiedurch der doppelten Mühe enthoben, die auf ihrem eigenen Gebiete eingetretenen Veränderungen allen andern Verwaltungen mitzu-

theilen, oder aber die Mittheilungen aller andern Verwaltungen, die oft unregelmäßig und in wechselnder Form erschienen, zu sammeln, zu ordnen und den eigenen Büreaux zur Kenntniß zu bringen.

Die ersten Notifikationen wurden sofort beim Beginn dieses neuen Dienstes erlassen. Sobald die Nomenklatur erschienen war, bildete dieselbe die Grundlage zu jenen periodischen Mittheilungen.

Unabhängig von dieser regelmäßigen Arbeit, gelangten an das internationale Büreau in diesem ersten Jahre seiner Wirksamkeit verschiedene andere Vorschläge betreffend die Abänderung reglementarischer Bestimmungen, sowie Anfragen über die Auslegung zweifelhafter Punkte des Vertrages oder des Reglements.

Nachdem mit den Verwaltungen, welche diese Fragen angeregt hatten, die erforderliche Korrespondenz gepflogen worden war, wurden dieselben entweder an die nächste Konferenz in Florenz verwiesen, oder sofort den übrigen Verwaltungen unterbreitet. Unter denjenigen Fragen, welche so den Gegenstand von Kreisschreiben des internationalen Büreaus bildeten, erhielten die einen die einstimmige Genehmigung aller Verwaltungen und fanden sich dadurch definitiv erledigt, andere mußten nach Erörterungen, welche die Aufklärung der Frage zum Zweke hatten, der nächsten Konferenz vorbehalten bleiben.

Um dem Programme, welches laut Vertrag und Reglement dem internationalen Büreau gestellt war, Genüge zu leisten, blieb ihm noch die Aufgabe, eine allgemeine Statistik auszuarbeiten und eine telegraphische Zeitschrift herauszugeben. Die Gründe, welche wir schon Eingangs angeführt haben, gestatteten nur in den lezten Monaten, uns mit diesen beiden Arbeiten zu befassen. Es wurden an alle Verwaltungen statistische Formulare versendet mit der Bitte, dieselben nach den darin enthaltenen Rubriken auszufüllen, und zwar vom Jahr 1849 an, d. h. von dem Beginn des elektrischen Telegraphendienstes in Europa, bis und mit 1868. Das internationale Büreau sieht sich nun genöthigt, die Rüksendung dieser Formulare abzuwarten, um dann an die Anfertigung der Zusammenstellung gehen zu können.

Was die Zeitschrift anbetrifft, so sind bis jezt nur 2 Nummern erschienen, und zwar am 25. November und 25. Dezember. Der Zeitpunkt dieser ersten Veröffentlichung wurde jedoch nicht abgewartet, um für Sammlung eines geeigneten Materials zu sorgen. Es wurden vielmehr zu verschiedenen Zeitpunkten Fragen von allgemeinem Interesse dem Studium unterworfen; auch haben wir von mehreren Verwaltungen Mittheilungen erhalten, welche dazu bestimmt sind, in unsere Zeitschrift aufgenommen zu werden. So besizt das internationale Büreau für die nächsten Nummern genügendes Material, und wir glauben die Hoffnung hegen zu dürfen, daß das erwachende Interesse an der Zeitschrift selbst die Zahl dieser Beiträge noch vervielfachen werde, welche ohne Zweifel

dem Unternehmen ein Gedeihen sichern und dessen internationalen Charakter wahren werden.

Zur Zeit der Organisation des internationalen Büreaus wurde vom Bundesrathe für das erste Jahr ein Ausgaben-Voranschlag von 31,000 Franken vorgesehen. Diese Summe wurde nicht erschöpft, da die wirklichen Ausgaben sich nur auf Fr. 28,816. 27 beliefen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die für die einzelnen Posten büdgetirten und wirklich verausgabten Summen.

	Voranschlag.	Wirkliche Ausgaben.
Gehalte und Vergütungen, .	Fr. 15,800. —	Fr. 16,474. 18
Miethzinse, Büreaukosten Material und Unterhalt .	" 8,000. —	" 8,000. —
Druk- und Korrespondenzkosten	" 5,200. —	" 3,075. 74
Reisekosten	" 2,000. —	" 1,266. 35
Total	Fr. 31,000. —	Fr. 28,816. 27

Wenn die Ausgaben für Gehalte den Voranschlag überstiegen haben, so hängt dies mit dem Personalwechsel des Büreaus zusammen; denn wie aus den Spezialbeschlüssen des Departements hervorgeht, wurden einige nachträgliche Reiseentschädigungen bewilligt.

Der Betrag, welcher für Miethzins, Büreaukosten, Material und Unterhalt bewilligt worden ist, mag etwas hoch erscheinen. Wir beschränken uns darauf zu erinnern, daß diese Summe von Fr. 8000 dem Direktor des internationalen Büreaus vom Bundesrathe als fixe Entschädigung zugesprochen worden ist, mit der Bedingung für Miethe, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung und Bedienung, sowie für alle gewöhnlichen Büreaubedürfnisse besorgt zu sein. Mit Festsezung dieser Summe beabsichtigte der Bundesrath, die finanzielle Stellung des Direktors zu verbessern, dem aus ganz besondern Gründen nur eine Besoldung von Fr. 8000 ausgesezt wurde und nicht die Summe von Fr. 12,000, wie solche von der Konferenz in Wien als Minimum laut Protokoll der lezten Sizung festgestellt worden war.

Was die zwei lezten Posten anbetrifft, so blieben die Ausgaben unter dem Voranschlage. Zwar betrugen die Drukkosten in Wirklichkeit allein schon Fr. 6620. 79; aber auf der Gesammtheit dieser Ausgaben sind Fr. 3545. 05 von denjenigen Verwaltungen zurükvergütet worden, welche eine größere Anzahl Exemplare der Nomenklatur und des Generaltarifs bestellt hatten, als ihnen gratis zuzusenden waren.

In dem Kreisschreiben des Postdepartementes vom 6. November, welches für die Verwaltungen ihren bezüglichen Theil an den gemeinsamen Kosten des Büreaus für das erste Jahr seines Bestandes feststellt, ist nach den bekannten Ausgaben der 10 ersten Monate und nach den

Tabelle Nr. I.

A

Vieh und Bienenstöke
Akergeräthe, Fuhrwerke, turen . . .
Verschiedene Landesprod
Waaren . . .
Vieh . . .
Holz und Holzkohlen
Landesprodukte .
Waaren . . .
Vieh: a. Sömmerungsvi
b. Transitirtes V
Landesprodukte .
Waaren . . .

Tabelle Nr. II.

Verkehrs

Eine Vermehrung erzeige
tikel:

Amlung . . . .
Baumrinde und Lohkuchen .
Baumwolle, rohe und Abfälle
Baumwollenwaaren aller Art
Bettfedern und Flaum .
Bier in Fässern . . .
Bücher, Musikalien u. dgl. .
Butter und Schweineschmalz
Chemische Produkte und Apothek
Cichorienwurzeln . .
Droguerien, Gewürze, Farben u
Eisen, gezogenes, Eisenblech un
Eisen, rohes und Eisen zum M
Eisen- und Stahlwaaren und S
Felle und Häute, rohe .
Glaswaaren aller Art . .
Holzwaaren und Meubeln aller
Leder, rohes und gebeiztes .
Lederwaaren, grobe und feine
Leinen- und Flachsgarne, Pakl
Leinwand, Zwillich, Pakleinen
Lumpen und Makulatur .

Malz, Gerstenmalz
Maschinen und Masc
Reis . .
Sämereien .
Seife aller Art .
Salz (Kochsalz und
Talg und andere Fe
Töpferwaaren, feine
" gemei
Wolle, rohe .
Wollengarne aller Ar
Wollenwaaren aller

Eine Vermind

Baumwollgarne aller
Flachs, Hanf und W
Getreide und Hülsenf
Kaffee . .
Krapp und Krappwurz
Mehl . .
Metalle, rohe .
Oele aller Art .
Schwefel, roher und
Seidencocons und Se
Soda . .
Tabak, in Blättern
" zum Rauchen
" Cigarren
Wein, in Fässern
Zuker und reiner Syr

Eine Vermehru

Baumrinde und Gerber
Baumwolle, rohe und
Baumwollgarne aller A
Branntwein und Weing

	1869. Zentner.	1868. Zentner.	Vermehrung im Jahr 1869. Zentner.
. . . .	76,245	71,640	4,605
hinenbestandtheile	78,359	57,306	21,053
. . . .	91,703	82,297	9,406
. . . .	67,467	58,958	8,509
. . . .	36,436	34,751	1,685
Viehsalz)	226,371	215,519	10,852
ttwaaren	23,256	16,486	6,770
. . . .	17,606	16,267	1,339
ne	15,117	14,188	929
. . . .	21,433	20,027	1,406
t	9,246	8,060	1,186
Art	52,170	45,632	6,538
erung erzeigen dagegen vorzüglich:			Verminderung im Jahr 1869.
Art	11,368	13,130	1,762
erg	13,253	14,453	1,200
rüchte	3,358,266	3,680,959	322,693
. . . .	160,732	175,056	14,325
eln	17,794	21,162	3,368
. . . .	187,228	233,985	46,757
. . . .	49,437	53,144	3,707
. . . .	329,635	333,407	3,772
gereinigter	18,959	24,193	5,234
idenabfälle	20,466	22,589	2,123
. . . .	52,278	69,206	16,928
. . . .	81,706	87,038	5,332
und Schnupfen	10,564	11,701	1,137
. . . .	4,866	5,396	530
. . . .	853,568	963,437	109,869
ap	240,298	252,799	12,501

B. Ausfuhr.

	1869. Zentner.	1868. Zentner.	Vermehrung im Jahr 1869. Zentner.
ing erzeigen:			
Lohe	17,198	16,166	1,032
Abfälle	43,998	28,820	15,178
Art	111,554	95,545	16,009
geist	3,129	1,762	1,367

Branntwein, Wermuth
Bücher und Musikalien
Butter . .
Droguerien, Gewürze,
Eisen und Stahl, roh
Eisenguß und Eisenwa
Flachs, Hanf und W
Holzwaaren und Meu
Käse . .
Leinwand und Paklei
Lumpen und Makulat
Maschinen und Masch
Metalle, rohe .
Mineralwasser .
Nudeln . .
Obst, gedörrtes .
Papier und Pappende
Sämereien .
Seidencocons und Se
Seidenwaaren .
Töpferwaaren, gemein
Weine aller Art
Wollengarne .

Eine Vermind

Baumwollwaaren alle
Eisen, geschmiedetes,
Farbhölzer, Farbkräut
Felle und Häute, roh
Getreide und Hülsenf
Glaswaaren aller Art
Kaffee . .
Krapp und Krappwurz
Mehl . .

Eine Vermehrung erze

Baumwolle, rohe . .
Baumwollwaaren . .
Bier . . . .
Branntwein und Weingeist .
Chemische Produkte . .
Eisen, rohes . . .
Käse . . . .
Maschinen . . . .
Oele aller Art . . .

Eine Verminderung e

Eisen- und Stahlwaaren .
Getreide . . . .
Krapp und Krappwurzeln .
Malz . . . .
Mehl . . . .
Salz . . . .
Seide . . . .
Weine aller Art . .

C. Durchfuhr.

hi

	1869.	1868.	Vermehrung im Jahr 1869.
…igen:	Zentner.	Zentner.	Zentner.
Bi	152,325	124,084	28,241
ttr	26,429	16,895	9,534
	15,233	7,814	7,419
ne	13,859	10,893	2,966
	16,117	6,214	9,903
t	14,325	7,663	6,662
lr	28,522	18,347	10,175
	60,646	36,394	24,252
e:	20,802	15,747	5,055
A			
er …rzeigen dagegen:			Verminderung im Jahr 1869.
rü			
	60,461	71,452	10,991
el	149,670	978,953	829,283
	11,594	15,027	3,433
	10,833	15,182	4,349
	40,394	103,544	63,150
ze	16,768	26,241	9,473
id	14,866	18,911	4,045
	63,290	79,251	15,961

un

ip

in

lo

Al

rt

zei

voraussichtlichen, für die lezten zwei Monate des Jahres, die Beitragseinheit auf 85 Franken berechnet worden, was einer Totalsumme von Fr. 28,985 entspricht. Da die wirklichen Ausgaben nur Fr. 28,816. 27 betragen, so bleibt ein Ueberschuß von Fr. 186. 73 als Guthaben der zahlpflichtigen Verwaltungen auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen, was auf die Einheitsquote einem Abzug von Fr. 0,4948 gleichkommt.

Die Summe, welche demzufolge für das Jahr 1870 jeder Verwaltung gutgeschrieben wurde, beträgt:

für die 1. Klasse von	Fr. 12. 37	oder für	7	Verwaltungen	Fr.	86. 59
" " 2. " "	" 9. 90	" "	1	"	"	9. 90
" " 3. " "	" 7. 42	" "	5	"	"	37. 10
" " 4. " "	" 4. 95	" "	4	"	"	19. 80
" " 5. " "	" 2. 47	" "	5	"	"	12. 35
" " 6. " "	" 1. 48	" "	2	"	"	2. 96
Total wie oben, abzüglich der von den Bruchzahlen der Centimes herrührenden Differenz					Fr.	168. 70

Die vorstehenden Mittheilungen scheinen uns über die Thätigkeit des internationalen Büreaus im Jahre 1869 die wünschbaren Aufschlüsse zu ertheilen.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

A. Handelsbewegung.

Vergleichen wir die befriedigenden Ergebnisse des Jahres 1868 mit denen des Berichtjahres, so läßt sich ein allgemeiner, wenn auch nicht bedeutender Aufschwung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels nicht verkennen. Es schien uns angezeigt, die Resultate dieser drei Zweige der nationalen Thätigkeit, so weit sie mit Zuverläßigkeit ermittelt werden konnten, hier in einem kurzen Ueberblik zusammenzustellen. Gegenüber der allgemeinen Finanzlage Europas während des Vorjahres trat in derjenigen des Berichtsjahres keine erwähnenswerthe Veränderung ein, und es blieb unser Vaterland von einer Wiederkehr jener Krisen verschont, von denen dasselbe, ohne ihre Ursachen mitverschuldet zu haben, nur zu oft schon heimgesucht worden ist.

Der Ausfall der Ernte von 1869 läßt sich kaum anders beurtheilen, als durch Vergleichung der Höhe der Einfuhr mit derjenigen der Vorjahre.

Die Einfuhr an Getreide und Mehl belief sich im Jahre 1869, nach Abzug der Ausfuhr, auf . . . 3,492,998 Zentner, dagegen im Jahre 1868 auf . . . . 3,809,570 „

Die Einfuhr von 1869 betrug demnach bloß 91 $^{7}/_{10}$ % derjenigen von 1868, in welch' leztern Jahre sich die Nachwirkungen der schwachen Ernte von 1867 geltend gemacht haben.

Diese Ziffer entspricht einem Jahre des Wohlstandes und der Betriebsamkeit, sowie auch dem geringen Ertrage der Kartoffelernte und lieferte den Beweis, daß die Getreideernte im Allgemeinen ziemlich befriedigend ausgefallen ist.

Kartoffeln und Kartoffelmehlfabriken. Die Kartoffelernte von 1869 stand derjenigen von 1868 nach; glüklicherweise war die Qualität im Allgemeinen gut, und es ist die Krankheit nur selten aufgetreten. Die Preise haben sich bedeutend gehoben.

Einige weitere Kartoffelmehlfabriken sind im Bau begriffen. Die im Betriebe stehenden arbeiten für das Inland; doch gelangt auch etwas zum Export. Diese Industrie, welche den Kartoffeln in den Jahren des Ueberflusses einen sichern Absaz gewährt, besizt für unser Land eine Bedeutung, die nicht zu unterschäzen ist.

Wein. Troz der Ungunst der atmosphärischen Verhältnisse, die im Monat Juni dem Wachsthum und der Blüthe des Weinstoks so nachtheilig waren, durften die schweizerischen Weinbauern mit den Resultaten des Jahres 1869 beinahe ausnahmslos zufrieden sein. Die Qualität des Produktes war vortrefflich und die Quantität diejenige eines guten mittlern Jahres. Nur in Tessin und Graubünden blieb der Ertrag einiger Gegenden unter dem gewöhnlichen Durchschnitt, und hin und wieder zeigten sich Spuren der Krankheit. Hand in Hand mit dem Konsum des Landes nimmt auch die Einfuhr fremder Weine zu. Die Quantität des exportirten Weines hat sich seit 1864 verdreifacht.

Die Vermehrung der Einfuhr von Weingeist und Branntwein hängt mit den Fortschritten in der Industrie der Liqueur- und Absinthfabrikation zusammen.

Die große Vermehrung in der Einfuhr von Bier läßt sich auf die eingetretene Ermäßigung der Verbrauchsteuern zurükführen. Es ist zu bemerken, daß die schweizerischen Brauereien ihre Produktion vermehrt und ihr Erzeugniß verbessert haben.

Die Obsternte lieferte einen sehr verschiedenen Ertrag; im Ganzen blieb er unter demjenigen eines mittlern Jahres. Die nörd-

lichen Kantone indessen, für welche das Obst einen Exportartikel nach Deutschland bildet, waren in günstigerer Lage und zogen aus ihrer Ernte ansehnlichen Nuzen.

Die Tabakfabrikation liefert fortwährend beinahe den Gesammtbedarf des inländischen Konsums und behauptet sich nahezu auf der bisherigen Höhe ihrer Ausfuhr, trozdem sie häufig genöthigt ist, neue Märkte aufzusuchen. Wenn die vergleichenden Tabellen der Jahre 1864—1869 eine kleine Verminderung nachweisen, so ist die Ursache hievon in der Veränderung des Systems der italienischen Tabaksteuer zu suchen.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Industrie, wenn sie auch nur einem eingebildeten Bedürfnisse dient, andererseits unser Volk von einer schweren Abgabe befreit, welche es an das Ausland entrichten müßte, und daß sie schon aus diesem Grunde alle Rüksichten verdient, die zum Fortbestand ihres Gedeihens erforderlich sind.

Der Hanf- und Flachsbau bleibt im Allgemeinen stationär und liefert nichts für die Ausfuhr. Die wenigen Spinnereien, die sich mit der Bearbeitung dieser Stoffe beschäftigen, sehen sich genöthigt, sie aus andern Produktionsländern zu beziehen. Das einheimische Produkt des Jahres 1869 war aber reichlich und gut gerathen.

Das Aufsuchen und die Zubereitung gewisser zur Bürstenfabrikation geeigneter Pflanzenwurzeln ist für einige Gemeinden des Kantons Tessin zu einer Industrie geworden, die von Jahr zu Jahr eine größere Händezahl in Anspruch nimmt und immer günstigere Resultate liefert.

Mit Vergnügen konstatiren wir, daß sich der Hopfenbau einzubürgern scheint. Versuche im Kanton Solothurn, der bereits mehr als sechstausend Pflanzen besizt, haben zu einem höchst befriedigenden Resultate geführt. Gleiches vernehmen wir auch aus andern Kantonen.

In mehrern Kantonen sind erst vor Kurzem die von ihnen erlassenen Forstgeseze, sowie die Versuche zur Einführung einer wirthschaftlichen Behandlung ihrer Wälder ins Leben getreten, deren gute Folgen sich schon jezt fühlbar machen.

Die Einfuhr von Steinkohlen dürfte eine Verminderung der Holzschläge bewirken.

Im Steigen der Preise des verarbeiteten Holzes scheint nun ein Stillstand eingetreten zu sein, und man ist sogar gezwungen, anzuerkennen, daß die Vermehrung um eine Million, welche die vergleichende Tabelle über die Ausfuhr der Jahre 1864/1869 aufweist, eine größere Quantität repräsentirt als in den Vorjahren. Es wurde die Bemerkung gemacht, daß die Holzausfuhr nach Frankreich seit einiger Zeit vorzugs-

weise sich auf grob beschlagenes Holz beschränkt, das sich für die verschiedenen Bedürfnisse seiner Industrie besser eignet.

Die **Alpenwirthschaft**, welche die Produktion von Heu, Vieh, Butter und Käse umfaßt, hatte sich im Ganzen eines guten Ertrages zu erfreuen, und wir citiren, um die günstigen und ungünstigen Verhältnisse, welche sie im Jahre 1869 durchzumachen hatte, näher zu bezeichnen, aus der Zahl der erstern: die Maul- und Klauenseuche, die während einiger Zeit in den nordöstlichen Kantonen geherrscht hat, den späten Schneefall, der die Alpenwirthschaft auf den höher gelegenen Weiden Graubündens bis Ende Juni unmöglich machte, und endlich die andauernde Trokenheit in Oberitalien, wodurch dem Verkaufe unseres Viehs in diesem Lande Abbruch geschah. Unter den günstigen Verhältnissen erwähnen wir des reichen Futterertrags, der erhöhten Viehpreise, der wachsenden Nachfrage, sowie der Preiserhöhung von Butter und Käse und ihrer vermehrten Ausfuhr.

Als eine wünschenswerthe Verbesserung wurde möglichste Beschränkung der Butterfabrikation bezeichnet, deren Herstellung auf Unkosten der Qualität des Käses erfolgt. Auch wird behauptet, daß gewisse Gegenden der Schweiz, welche vermöge ihres alpischen Charakters die größten Quantitäten des vortrefflichsten Produktes liefern könnten, sich in dieser Hinsicht von andern, von der Natur weniger bevorzugten Lokalitäten überflügeln lassen. Mit allem Recht und mit gegründeter Aussicht auf Erfolg arbeiten daher einige intelligente Bürger daran, dem Fortschritte auch in jenen Gegenden, wo diese Produktion theilweise noch vernachläßigt wird, Eingang zu verschaffen.

Bei Prüfung der vergleichenden Tabelle über die Ein- und Ausfuhr des Viehs während der Jahre 1864 und 1869 stellt sich, als Folge der Zollreduktion, eine Vermehrung der Ausfuhr nach den Zollvereinsstaaten und nach Oesterreich heraus. Was die Pferdeausfuhr betrifft, so hängt sie vom Frieden oder Krieg ab.

Unsere **Baumwollenindustrie** theilte das allgemeine Loos dieser Industrie in ganz Europa. Die Veränderungen in den Preisen des Rohstoffes und der so oft zum Nachtheile des Fabrikanten zu Tage getretene Unterschied zwischen diesen und den Preisen des Fabrikates, namentlich was glatte Gewebe und solche für den täglichen Gebrauch anbetrifft, mußten sehr entmuthigend wirken. Andererseits hatten die Hauptmärkte, welche von unsern Fabriken mit farbigen Geweben, seien sie bunt gewoben, gefärbt oder bedrukt, versehen werden, ihre Vorräthe von früherher erst zum Theil abgesezt und gaben im Laufe des Jahres nur sehr wenige Bestellungen auf. Das Jahr 1869 war also für unsere Baumwollenindustrie ein höchst ungünstiges; nichts desto weniger hat sie sich alle Opfer auferlegt, um mit voller Thätigkeit fortarbeiten zu können,

und es gingen die schwierigen Verhältnisse, mit denen die Fabrikanten zu kämpfen hatten, an ihren Arbeitern unbemerkt vorüber. Dagegen hatten sich diejenigen Zweige dieser Industrie, welche sich zu einer wirklichen, unserm Lande eigenthümlichen Kunstfertigkeit erheben, wie die glatten extrafeinen Gewebe, gewisse Gattungen der façonnirten, besonders aber die Hand- und Maschinenstikerei, welche in den Konsum der reichen und begüterten Klassen Europas und Amerikas übergehen, im Jahre 1869 ihrer Erfolge zu rühmen und Alles berechtigt zu der Erwartung, daß sie sich noch lange im Besize der Vortheile erhalten werde, die sie ihrer auf einer langen Lehrzeit beruhenden Superorität zu danken hat. Die Arbeitslöhne halten sich auf einer befriedigenden Höhe und haben auf diejenigen der andern Industrien ihre Rükwirkung geäußert. Sehr mit Unrecht wollte man, anläßlich der Frage der zeitweiligen Zulassung baumwollener Gewebe in Frankreich, welch' leztere durch kaiserliches Dekret unlängst aufgehoben wurde, die niedrigern Arbeitslöhne der Schweiz, ein wenig begehrenswerthes Privilegium, welches sie nicht mehr besizt und dessen Rükkehr nicht in ihren Wünschen liegt, als entscheidendes Hauptmotiv geltend machen.

Wir haben während des Berichtsjahres zu wiederholten Malen die größten Anstrengungen gemacht, um die französische Regierung über das Interesse ihrer eigenen Industrie aufzuklären, das ein Handinhandgehen mit der unsrigen erheischt, indem sie, zum Vortheile ihres Exportes, einen Theil unserer Gewebe, die vom französischen Standpunkte aus bloß als Rohstoff zu betrachten sind, übernimmt. Diese Anstrengungen sind, wie bekannt, bisher erfolglos geblieben, ohne daß aber dieser Umstand auf die Produktion unserer Fabrikanten irgendwie von Einfluß wäre; nur werden die Waaren künftighin durch die Hand anderer Druker und Zwischenhändler auf die nämlichen Märkte gelangen.

Die vergleichende Tabelle von 1864/1869 bezeichnet das Verhältniß, in welchem sich die Einfuhr des Rohstoffes seit dem nach Beendigung des amerikanischen Krieges eingetretenen Sinken der Preise wieder gehoben hat.

Die Erzeugung der Rohseide, welche sich immer noch vorzugsweise auf die Kantone Tessin und Graubünden beschränkt, lieferte ein befriedigendes Ergebniß. In Tessin wird der Ertrag im Berichtsjahre auf 460,000 Pfund Cocons, zu ungefähr Fr. 2. 75 per Pfund, berechnet.

Der Abschlag, welcher auf die günstigen Ergebnisse der Seidenkultur des Berichtsjahres in nahezu ganz Europa erfolgte, hat selbstverständlich auf die Inhaber der Seidenvorräthe nachtheilig zurükgewirkt; dagegen hat sich die Fabrikation der Gewebe und Bänder gehoben, welche sich im Allgemeinen einer guten Campagne erfreute; der Export

war immer in voller Thätigkeit, besonders von dem Zeitpunkte an, wo der Rükgang der Preise zum Stehen kam und den Käufern allen Grund zur Beunruhigung benahm. Die Arbeitslöhne sind überall gleich geblieben. Außer den Webereien der Kantone Aargau, Basel und Zürich sind auch im Kanton Tessin zwei neue Unternehmen entstanden, die einen befriedigenden Fortgang haben. Wenn einige Zweige, wie z. B. die Schappespinnerei, weniger günstig gestellt waren, so darf man doch der Hoffnung Raum geben, daß die Neubelebung der Industrie in Frankreich auch ihnen Entschädigung bringen werde.

In der vergleichenden Tabelle über die Ein- und Ausfuhr der Jahre 1864 und 1869 zeigen die Zahlenverhältnisse ziemlich bedeutende Schwankungen. Die Handelsverträge sind hierauf nicht ohne Einfluß geblieben; aber die bestimmende Ursache muß in den starken Schwankungen der Seidenpreise, welche nun endlich ihr Ende erreicht zu haben scheinen, gesucht werden.

Versuche zur Akklimatisation von Seidenraupen. Auf den Wunsch eines Seidenzüchters, der sich zur Uebernahme sämmtlicher Kosten anerboten, haben wir neuerdings die Gefälligkeit unseres Mitbürgers, Hrn. Perrottet in Pondichéry, in Anspruch genommen, um durch seine Vermittlung eine neue Sendung von lebenden Cocons der Saturnia Mylitta zu erhalten. Am 10. April und 8. Mai 1869 trafen dann 243 Stük dieser Cocons in Bern ein und wurden sofort an den Besteller abgeliefert. Die Resultate befriedigten weit mehr als die frühern; es gelang, zwei Generationen zu erzielen, und es dürfte wohl zwekmäßig sein, die Versuche in größerm Maßstabe fortzusezen, insofern sich wieder ein Mann findet, der sich der Sache mit der gleichen Uneigennüzigkeit und mit dem gleichen Eifer annimmt, wie Hr. Perrottet, dessen im Januar 1870 erfolgten Hinscheid wir zu beklagen haben.

Der nämliche Züchter hat auch seine Versuche mit den Eiern der Saturnia Yama-Mayu fortgesezt und mit zweihundert aus seiner vorjährigen Zucht gewonnenen Cocons einen Ertrag von 6435 befruchteten Eiern erzielt, so daß er jezt die Akklimatisation dieser Raupe als eine endgültig festgestellte Thatsache betrachtet.

Die Stroh- und Pferdehaarfabrikation entwikelte im Berichtsjahre, sowohl was Geflechte als verfertigte Hüte anbetrifft, eine sehr erfreuliche Thätigkeit, und es hat auf allen ausländischen Märkten, auf denjenigen Nordamerikas, Englands, des Zollvereins, Oesterreichs, von welch' lezterm allein 90,000 Pfund Strohgeflechte bezogen wurden, sowie sogar auf denen Italiens, wobei der Export sich durch den Handelsvertrag begünstigt sah, eine starke Nachfrage stattgefunden.

Tabelle Nr. III.

Ein-, Aus

der wichti

14,215	—	
32	—	
—	4,156	
2,794	—	

Ein

Eisen, gezogenes, geschmi
Eisendrath . .
Eisen, rohes, und Eisen
Eisenguß, grober und ve
Eisen- und Stahlwaaren
Farbhölzer, Farbkräuter
kleinert . .
Flachs, Hanf und Werg
Felle und Häute, rohe u
Getreide und Hülsenfrüc
Glaswaaren aller Art
Holzwaaren und Möbeln
Kaffee und Kaffeesurroga
Kaffee : Cichorienkaffee
Käse . . .
Krapp und Krappwurzeln
Kupferschmiedwaaren
Leder, rohes und gebeizt
Lederwaaren, grobe und
Leinen- und Flachsgarn,
Schnüre . .
Leinwand, Leinenband, Z
Lumpen und Makulatur
Maschinen und Maschine
Mehl . . .
Metalle, rohe, als: Bl
Zinn u. s. w. .
Mineralwasser .
Nudeln und andere Teig
Obst, gedörrtes .
Oele aller Art, nicht me
Papier und Pappendekel
Reis . . .
Sämereien . .
Seide und Floretseide, r
Seidencocons und Seide
Seidene und halbseidene
Seife aller Art (1864 b
inbegriffen) . .

fuhr.	1869.	1864.	1869. Vermehrung.	1869. Verminderung
	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.
iedetes, Eisenblech und	323,404	289,418	33,986	—
zum Maschinenbau .	305,459	226,281	79,178	—
rarbeiteter . . .	78,537	49,384	29,153	—
und Quaincaillerien .	70,152	78,812	—	8,660
u. s. w., ganz und zer- . . . . . 6)	64,921	50,518	14,403	—
. . . . . 7)	13,253	16,031	—	2,778
nd ungegerbte . .	16,943	9,636	7,307	—
hte	3,358,266	3,083,140	275,126	—
. . . .	64,416	43,570	20,846	—
aller Art . . 8)	23,421	26,986	—	3,565
ite . . . . 9)	160,732	142,384	18,348	—
. . . .	55,765	58,821	—	3,056
. . . .	9,394	5,792	3,602	—
n	17,794	29,661	—	11,867
. . . .	615	518	97	—
es	22,620	18,577	4,043	—
feine	8,169	7,680	489	—
Paktuchgarn, Strike und . . . . . . 10)	28,741	26,760	1,981	—
willich, Pakleinen rc. 10)	19,232	16,430	2,802	—
. . . .	18,790	10,486	8,304	—
nbestandtheile . .	78,359	67,011	11,348	—
. . . .	187,228	510,439	—	323,211
ei, Erz, Kupfer, Zink, ...	49,437	29,806	19,631	—
. . . .	12,071	9,478	2,593	—
waaren . . .	3,858	4,885	—	1,027
. . . .	3,866	4,475	—	609
dizinale . . 11)	329,635	229,582	100,053	—
aller Art . . .	11,819	12,364	—	545
. . . .	91,703	82,770	8,933	—
. . . .	67,467	60,541	6,926	—
oh und gesponnen .	28,373	21,914	6,459	—
. . . .	20,466	17,704	2,762	—
Fabrikate .	1,945	2,791	—	846
fe nicht . . .	36,436	30,088	6,348	—

Eisen, geschmiedete
Eisen und Stahl,
Eisenguß und Eise
Eisenguß, Quincai
Farbhölzer, Kräute
mahlen .
Flachs, Hanf und
Felle und Häute, 1
Getreide und Hülf
Glaswaaren aller
Holzwaaren und A
Kaffee . .
Käse . .
Krapp und Krapp
Kupfer und Kupfe
Leder aller Art
Lederwaaren .

5) Den Buchhandel
Einfluß der Handelsverträg
und den Färbestoffen, den
Absazgebiet eröffnet hat, u

6) Der Einfuhrzolltar
mehrung der Einfuhr muß

7) Die Seltenheit de
des Jahres 1864. Die N

8) Die vermehrte Au

9) Die Kaffee- und

10) Leinen- und Flach
fuhrartikel, namentlich in

11) Die vermehrte Oe
dem stets wachsenden Kons

12) Der Handelsvertr
und Strohgeflechten.

13) Der Transitverkel
Transitzölle hat sich bereit

betreffend, beweisen die Zahlen der Ein- und Ausfuhr den günstigen
ge; das nämliche gilt auch von den chemischen Produkten, den Droguerien
en der Handelsvertrag mit Frankreich ein sich fortwährend ausdehnendes
nd von Papieren nach Deutschland.

if für Farbhölzer hat keine Veränderung erlitten; die bedeutende Ver-
den größern Bedürfnissen der Industrie zugeschrieben werden.

Baumwolle war die Hauptursache der starken Hanf- und Wergeinfuhr
achfrage nach diesen Stoffen scheint indessen wieder zuzunehmen.

sfuhr von Holzwaaren und Möbeln ist eine Folge der Handelsverträge.

Zukereinfuhr nimmt stetig zu.

sgarn, Leinwand und Zwillich sind fortwährend ein bedeutender Ein-
den feinen Sorten.

leinfuhr darf zum guten Theil der Ermäßigung der Einfuhrzölle und
um des Petroleum beigemessen werden.

ig mit Italien begünstigt die Ausfuhr von Töpferwaaren, Strohhüten

hr im Allgemeinen weist eine Vermehrung auf. Die Aufhebung der
s im Jahre 1869 fühlbar gemacht.

Die Wollenspinnerei und Weberei ist aus dem Stadium der Versuche herausgetreten, um in dasjenige des regelmäßigen Betriebes überzugehen. Abgesehen von den in verschiedenen Kantonen zerstreuten Tuchfabriken, die nur für den innern Verbrauch arbeiten, gibt es, wie die uns zugegangenen Berichte besagen, in den Kantonen Zürich, Glarus und Schaffhausen einige Etablissemente, die mit Erfolg nach Deutschland und Italien Ausfuhrgeschäfte gemacht haben.

Mit großer Befriedigung konstatiren wir, daß unsere Uhrenindustrie ihre Anstrengungen auch im Berichtsjahre, und zwar in noch höherm Grade als im vorhergegangenen, mit Erfolg gekrönt sah.

Aus den uns zugegangenen Berichten gehen drei Thatsachen hervor:

1) Die Ausfuhr hat auf beinahe allen von unserer Uhrenindustrie besuchten Märkten zugenommen.

2) Die Industrie der Hauptpläze Genf, Vallée du lac de Joux, St-Croix, Neuenburger Berge und bernischer Jura bestrebt sich, in der jedem dieser Pläze eigenthümlichen Spezialität ihre Produkte möglichst zu vervollkommnen. Hiebei leitet sie das eigene Interesse, und es ist jezt für den Kaufmann und den Abnehmer ein Leichtes, sich vor Schaden zu bewahren.

3) Die Nachfrage nach Arbeitern wird immer stärker; sie sichert den ausgebildeten Arbeitern ihre Existenz und wird dazu beitragen, einige im Laufe der lezten Jahre entstandene neue Fabrikationscentren aufrecht zu erhalten.

Es ist zu wünschen, daß unsere Schaalenmacher allen Versuchungen widerstehen, welche sie zu einer Veränderung des Feingehaltes der goldenen und silbernen Schaalen und zum Abweichen von dem auf ihren Märkten gesezlich bestehenden Feingehalte verleiten möchten. Solche Manipulationen würden, angesichts der vollkommen berechtigten Strenge der Controlirung Seitens des Auslandes, die Diskreditirung unserer Industrie nothwendig zur Folge haben.

Für die Fabrikation von Maschinen und Werkzeugen war das Jahr 1869 ein günstigeres als das vorhergegangene. Die großen Etablissemente waren stark beschäftigt, und diejenigen zweiten Ranges haben alle ohne Ausnahme in den örtlichen Bedürfnissen Gelegenheit zur ununterbrochenen Beschäftigung ihrer Arbeiter gefunden.

Die Konstruktion von Dampfschiffen, Eisenbahnwaggons, Gewehren, Uhrmacherwerkzeug, Stikmaschinen und endlich von Maschinen zum industriellen, häuslichen und landwirthschaftlichen Gebrauche behauptet sich erfolgreich in allen sich mit solchen Arbeiten beschäftigenden Werkstätten. Die Ziffer der Ein- und Ausfuhr der rohen und verarbeiteten Metalle liefert den Beweis ihrer Thätigkeit.

Die Fabrikation von mathematischen Instrumenten in Aarau und von physikalischen in Genf erhält sich auf der Höhe der Vollkommenheit, die ihren europäischen Ruf gegründet hat.

Holzschnizerei. Die Thätigkeit in dieser Branche und der Absaz an Ort und Stelle sind fortwährend befriedigend. Offenbar werden ihre Erzeugnisse größtentheils von Touristen angekauft; sie bilden den Gegenstand einer regelmäßigen Ausfuhr, die besonders des Umstandes wegen besondere Aufmerksamkeit verdient, weil ihr Werth ausschließlich durch Händearbeit bestimmt wird.

Die Gerberei erfreut sich fortwährenden Gedeihens. Ihre Produktion, die aber durch den stets fühlbarer auftretenden Mangel an Eichenrinde beschränkt wird, dekt großentheils den inländischen Bedarf und bildet einen Exportartikel nach England und den Vereinigten Staaten; auch für Italien und Deutschland besteht einige Nachfrage. Die Schweiz führt eine bedeutende Quantität großer Häute in rohem Zustande aus, und ihre Einfuhr besteht hauptsächlich in kleinen Lämmer-, Zikel- und sogar in Kalbfellen.

Die Papierfabrikation weist befriedigende Resultate auf; sie dekt zum großen Theil den inländischen Bedarf an grobem und gewöhnlichem, sowie an Drukpapier. Die Ausfuhr dieser Papiersorten gestaltet sich ziemlich vortheilhaft, wie aus einer Vergleichung der Ausfuhrziffern von 1864 und 1869 hervorgeht. Die Holzfasernfabrikation hat einen Aufschwung genommen und zählt jezt mehrere Etablissemente, so daß diese Industrie dem Lande gesichert zu sein scheint.

Die ansehnliche Verminderung des Einfuhrzolles für Glaswaaren infolge der Handelsverträge hat deren Einfuhr gesteigert.

Die Ausfuhr von Gletschereis nach seinen bisherigen Märkten hat auch in diesem Jahre fortgedauert.

In der Fabrikation der Anilinfarben herrscht fortwährend große Thätigkeit, und die einlangenden starken Aufträge beweisen, daß die an der Spize dieser Branche stehenden Fachmänner unter ihren Konkurrenten den ersten Rang behaupten.

Beziehungen zum Ausland.

a. Verhandlungen mit den europäischen Staaten.

Durch die Ernennung eines Handelssekretärs wurde die rasche Publikation des auf die Handelsverhältnisse bezüglichen Theiles unserer Konsularberichte ermöglicht; diese Berichte werden auch künftighin gleich nach ihrem Eingange im Bundesblatte veröffentlicht werden.

Frankreich.

Einige schweizerische Musikalienhändler haben über lästige Formalitäten, denen ihr Geschäftsverkehr in Frankreich unterliege, Klage geführt. Von Seite des kaiserlichen Handelsministeriums ist der an dasselbe gerichteten Reklamation des Bundesrathes vollständig Rechnung getragen worden.

Deutscher Zollverein.

Die Vertragsunterhandlungen wurden im April 1869, und zwar bei dem die kantonalen Consumsteuern betreffenden Artikel 8 des Vertrages, der zum Abbruch der vorjährigen Konferenzen Veranlaßung gegeben, wieder aufgenommen und am 13. Mai zum definitiven Abschlusse geführt. Sie fanden in Berlin statt, und es war die Schweiz hierbei durch ihren dortigen Gesandten, Herrn Oberst Hammer, vertreten.

Zwar hat der Vertrag nicht alle Erwartungen erfüllt. Die Zölle für manche unserer Erzeugnisse, wie z. B. für Wein sind allzuhoch gegriffen, als daß sich in dieser Hinsicht ein regerer Verkehr zu entwikeln vermöchte, andererseits aber gewährt er den großen Vortheil, daß der schweizerischen Industrie durch die ihren Manufakten eingeräumte Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation die Konkurrenzfähigkeit auf dem deutschen Markte ermöglicht wird.

Der Vertrag wurde von der Schweiz am 26. Juli und von Preußen, Namens der Zollvereinsstaaten, am 30. Juli 1869 ratifizirt und ist mit 1. September 1869 in Kraft getreten.

Oesterreich.

Am 5. Februar 1869 wurde von Oesterreich der von ihm unterm 5. Januar ratifizirte Handelsvertrag in Vollziehung gesezt. In Folge dieses Vertrages hat sich unsere Uhren-, Käse- und Strohgeflechtausfuhr um ein Merkliches gehoben, was aber in Bezug auf die andern schweiz. Exportartikel nicht der Fall gewesen ist. Da jedoch Oesterreich in liberale Bahnen eingelenkt zu haben scheint, indem es Schritt für Schritt seine Tarife reformirt, so ist die Schweiz zu der Hoffnung auf eine erhebliche Verkehrsvermehrung mit diesem Lande berechtigt.

Italien.

Auf Ansuchen Tessins und Graubündens haben wir uns bei der italienischen Regierung, unter Berufung auf Art. 7 des Handesvertrages dafür verwendet, daß die italienischen Zollämter von Porlezza (zwischen dem Luganer- und Comersee) und Madonna di Tirano (am Eingange des Puschlaver-Thales) zur Vornahme von Transitabfertigungen ermächtigt werden möchten. Die italienische Regierung ertheilte zwar die fragliche Transitermächtigung, jedoch mit dem beschränkenden Zusaze, daß bei Porlezza der Tabak und bei Madonna di Tirano die Gewebe, Kolonialwaaren und der fabrizirte Tabak ausgeschlossen sein sollen. Unsere wiederholten Bemühungen in Betreff der Zollstätte Madonna di Tirano für die Gewebe und Kolonialwaaren, oder doch für leztere allein, die Aufhebung dieser Beschränkung zu erwirken, sind erfolglos geblieben.

Spanien.

Wie im vorjährigen Geschäftsberichte erwähnt, haben wir Herrn Chapuy, den schweizerischen Generalkonsul in Madrid, beauftragt, für den Abschluß einer Handelskonvention mit der spanischen Regierung in Unterhandlung zu treten. Am 27. August 1869 erfolgte dann in Madrid die Unterzeichnung und Auswechslung einer Deklaration, wodurch sich die Schweiz und Spanien in Bezug auf Zollangelegenheiten die gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vorläufig auf die Dauer von zehn Jahren zusichern, ein Uebereinkommen, das namentlich für die schweizerischen Baumwollenwaaren, Uhren und Bijouterien von großer Wichtigkeit ist. Die Ratifikation Seitens der gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft ist unterm 20/22. Oktober 1869, nicht aber bis jezt diejenige der spanischen Cortes erfolgt. Die Ursache dieser Verzögerung ist einzig dem öftern Ministerwechsel in Madrid und in den dortigen, alle übrigen Fragen absorbirenden politischen Konstellationen zu suchen. Nachrichten neuern Datums stellen jedoch die Ratifikation in nahe Aussicht.

Portugal.

Unsere auf Gleichstellung der schweizerischen Fabrikate mit denen der meistbegünstigten Nation, resp. mit Frankreich, gerichteten Bestrebungen sind auch im Berichtsjahr erfolglos geblieben. Die portugiesische Regierung erklärte, es sei ihr nicht möglich, den durch Vertrag vom 11. Juli 1866 an Frankreich zugestandenen Tarif auch auf die Schweiz auszudehnen, indem es hiefür eines förmlichen Vertrages oder einer besondern Ermächtigung des Parlamentes bedürfe. Weder zu dem einen noch zu dem andern dieser Mittel könne gegenwärtig die Zustimmung des Parlaments erwartet werden. Hiemit verband sie jedoch die weitere Erklärung, Maßregeln treffen zu wollen, damit die schweizerischen

Waaren zu den gleichen Zollansäzen wie die der meistbegünstigten Nation in den portugiesischen Kolonien zugelassen würden. Hierauf richteten wir an dieselbe das Gesuch, die betreffenden Verfügungen in Bälde zu treffen und solche zu unserer Kenntniß gelangen zu lassen; gleichzeitig sprachen wir die Hoffnung aus, später, beim Eintritt günstigerer Konstellationen, dennoch zum Abschlusse eines Handelsvertrages zu gelangen.

Türkei.

Da die Berichte, welche unsern bei der Frage betheiligten Industriellen zugegangen waren, voraussehen ließen, daß von Seite der Türkei aus Veranlaßung der bevorstehenden Revision des Handelsvertrages mit Frankreich wichtige Zugeständnisse in Bezug auf ihre Zolltarife gemacht werden würden, so haben wir unsern Minister in Paris mit den erforderlichen Instruktionen versehen, um von der französischen Regierung die Zustimmung zu erlangen, daß unsern Delegirten der Zutritt zu den Konferenzen gestattet werde. Dieses Gesuch hatte sich Seitens der genannten Regierung einer freundlichen Aufnahme zu erfreuen, indem sie sich bereitwillig finden ließ, durch Vermittlung ihres Gesandten in Konstantinopel den Wunsch des Bundesrathes dem türkischen Ministerium empfehlend vorzulegen. Sobald die fraglichen Konferenzen, die einen Aufschub erlitten, eröffnet sein werden, wird sich unsere unausgesezte Aufmerksamkeit ihnen zuwenden.

b. Verhandlungen mit außereuropäischen Ländern.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Ueber Umfang und Bedeutung der nach dieser Richtung exportirten Schweizerprodukte siehe nachstehende Tabelle.

Die im Jahr 1866 aus Veranlaßung der durch das Zollamt von New-York vorgenommenen Beschlagnahme schweizerischer Seidenwaaren angehobenen Prozesse sind auch während des Berichtsjahres nicht zur Entscheidung gelangt, und es haben sich die betreffenden Fabrikanten, welche bisher eine gütliche Beilegung herbeizuführen bestrebt waren, entschlossen, die Austragung dieser Prozesse den Gerichten anheimzustellen.

Tabelle Nr. VI.

Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1860, verglichen mit derjenigen des Jahres 1868,

auf Grundlage der Mittheilungen der Konsulate in Zürich, Basel und Genf.

Artikel.	Konsularbezirk.			Total.	
	Zürich. 1869.	Basel. 1869.	Genf. 1869.	1869.	1868.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Seidene Gewebe und Seidenbänder	15,123,369	13,429,513	—	28,552,882	21,197,593
Baumwollene Gewebe	2,253,134	—	—	2,253,134	1,242,910
Stickereien	3,896,701	—	—	3,896,701	3,050,127
Hüte aus Stroh oder Holzfasern	1,650,678	1,152,085	—	2,802,763	2,102,497
Uhren	—	10,102,876	3,219,702	13,322,578	10,469,728
Musikdosen	—	—	258,738	258,738	344,448
Käse	—	1,252,708	15,708	1,268,416	1,057,437
Leder	—	—	44,603	44,603	217,986
Verschiedenes	499,725	967,726	64,157	1,531,608	1,622,265
Total	23,423,607	26,904,908	3,602,908	53,931,423	41,304,991

Verhandlungen mit den Kantonen.

Mit Note vom 1. Okt. 1869 haben wir, auf erneuertes Ansuchen der Regierung von Aargau, die großh. Badische Regierung um ihre Mitwirkung zur Regelung der auf dem Rheine zwischen Säkingen bis Basel bestehenden Schiffsfahrtshemmnisse ersucht. Es erfolgte jedoch unterm 23. November von Seite dieser Regierung eine Rükantwort in ablehnendem Sinne.

In Betreff des an uns gelangten, gegen den Bezug der Floßdurchlaßgebühr in Laufenburg gerichteten Rekurses hat die Regierung von Aargau durch Beschluß vom 3. Mai 1869 diese Gebühr bis auf Weiteres eingestellt.

In Gemäßheit unserer an die Regierung von Freiburg gerichteten Einladung, betreffend Modifikation des Gesezes über den Handel mit Lumpen vom 30. Nov. 1853 im Sinne des Art. 29 der Bundesverfassung (s. Geschäftsbericht pro 1867 S. 210) wurde von derselben ein von dem Großen Rathe über diese Materie unterm 8. Mai 1869 erlassenes Gesez eingesandt, dem wir, als den Bundesvorschriften entsprechend, unsere Genehmigung ertheilt haben.

Eine Beschwerde gegen die Getränkeverbrauchsteuer auf der im Kanton Solothurn eingeführten Weindruse haben wir begründet gefunden, und die dortige Regierung, unter Hinweisung auf Art. 32 der Bundesverfassung, zur Aufhebung dieser Steuer eingeladen. Die Aufhebung ist dann auch durch Verfügung der Regierung vom 23. Juni 1869 erfolgt.

Zwei aus Küßnacht im Kanton Schwyz eingelangte Beschwerden, betreffend die Tourordnung für die Rigiträger, haben wir abgewiesen, in Betracht, daß nicht der Bundesrath, sondern die zuständigen kantonalen Behörden darüber zu entscheiden hätten, ob der von Küßnacht auf den Rigi führende Weg — wie von den Petenten behauptet, von der andern Seite aber bestritten wurde — ein öffentlicher sei.

Handelssekretär.

Nach einer in üblicher Form erfolgten Ausschreibung hat der Bundesrath unterm 15. November die Wiederbesezung der Stelle eines Handelssekretärs vorgenommen. Es wurde dadurch dem in der lezten Julisizung der eidgen. Räthe angenommenen Postulate entsprochen.

Schneebruch am St. Gotthard.

Wir können im Allgemeinen nur die einläßlichen Bemerkungen bestätigen, die im lezten Geschäftsberichte enthalten sind. Neues hat sich im Berichtsjahr nicht zugetragen, das der besondern Erwähnung werth wäre. Zum Glük sind auch keine erheblichen Unfälle zu erwähnen. Unterbrechungen des Verkehrs kamen verhältnißmäßig nicht mehrere vor als in andern Jahren, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß die Gotthardstraße wegen ihrer ungünstigen Anlage und dem Mangel an Gallerien mit denen andere Bergpässe an ihren gefährlichen Stellen geschüzt sind, nicht verglichen werden darf.

Am 15. Mai wurde der Paß für Räderfuhrwehrke geöffnet (Anno 1868 den 10. Mai). Auch dieses Jahr hat es an Drängen um früheres Ausschneiden nicht gefehlt; wir haben indessen, da ein großer Theil des ausgeschnittenen Passes leider zugeschneit worden war, also zum zweiten Male ausgeschnitten werden mußte, uns nicht so sehr drängen lassen, um übermäßige oder unnüze Kosten zu vermeiden, wie wir im lezten Bericht des Näheren dargethan haben. Dadurch wurde es uns möglich, inner den Schranken des Büdgetskredits zu bleiben.

Die daherigen Auslagen beliefen sich im Ganzen auf Fr. 40,880. 05, gegen Fr. 40,761. 47 im vorhergehenden Jahre. Im Büdget waren vorgesehen Fr. 42,446. 94. Es zeigt sich also eine Minderausgabe von Fr. 1566. 89.

Das im leztjährigen Berichte näher bezeichnete System der permanenten in den Schirmhäusern wohnenden Weger hat sich auch im lezten Jahre als zwekmäßig bewährt, und wir schreiben demselben theilweise auch die billigere Besorgung des Schneebruchs zu.

B. Zollverwaltung.

1. Im Allgemeinen.

Mit dem Anfange des Berichtsjahres trat, wie bereits im lezten Jahresbericht erwähnt ist, der Handelsvertrag mit Oesterreich in Kraft. Obschon dadurch in unserm Konventionalzolltarif keine weitern Modifikationen eintraten, als die bereits in vorangegangenen Verträgen mit andern Staaten stipulirten, so hat dennoch seither der Verkehr zwischen der

Schweiz und Oesterreich sich fühlbar gehoben, und es finden bereits schweizerische Erzeugnisse dort Absaz, welche bisher ausgeschlossen waren.

Die Beseitigung unseres Transitzolles trat auch gegenüber den andern Vertragsstaaten in Kraft und verfehlte nicht, auf unsern Durchfuhrverkehr befruchtend einzuwirken. Im Uebrigen verweisen wir hier auf das weiter oben im Handelsberichte Angeführte.

Wesentliche Vortheile brachte dieser Vertrag für die Grenzbewohner, denen auf der ganzen Linie spezielle Zollverkehrserleichterungen eingeräumt worden sind. So hatte z. B. die schweizerische Thalschaft Samnaun (Graubünden), welche drei Viertheile des Jahres nur über österreichisches Gebiet per Achse gar nicht anders verkehren kann, bis jezt keine Bewilligung zum Transit für zollpflichtige Gegenstände über österreichisches Gebiet. Die Folge davon war, daß die Bewohner jener ganz abgeschlossenen schweizerischen Thalschaft genöthigt waren, ihre Güter beim Eintritt auf österreichisches Gebiet zu verzollen, oder ihren Bedarf von österreichischen Kaufleuten zu beziehen, wo ihnen natürlich der dortige Eingangszoll ebenfalls berechnet worden war. Durch den Handelsvertrag ist nun dieser Uebelstand gehoben. Die Einwohner von Samnaun können ihre Bedürfnisse zollfrei über österreichisches Gebiet per Transit beziehen, hingegen bezahlen sie nach wie vor den schweizerischen Einfuhrzoll für das, was sie nicht aus der Schweiz beziehen.

Aehnliche Verhältnisse bestanden zwischen dem Unter-Engadin und dem Münsterthal. Der Handelsvertrag gestattet nun den Verkehr sowohl über Martinsbruck, Taufers, resp. Münster, als durch das Avignathal. Dadurch wurde endlich Bedürfnissen Rechnung getragen, welche schon längst Berüksichtigung hätten finden sollen.

Die Grenzerleichterungen zeigen ihre wohlthätigen Folgen aber besonders längs des Rheines, wo eine Brüke nach der andern entsteht, um die Bewohner der beidseitigen Ufer einander näher zu bringen. Bereits zeigt der Grenzverkehr eine erhebliche Zunahme, und es würde derselbe sich noch weit mehr steigern, wenn Oesterreich sich dazu hätte entschließen können, uns im Veredlungsverkehr Gegenrecht zu halten. Wir gestatten unsern Angehörigen, im Vorarlbergischen arbeiten zu lassen und die Erzeugnisse zollfrei zurük zu bringen, während Oesterreich es umgekehrt bei uns nicht erlaubt.

Im Berichtsjahre trat mit dem 1. Mai auch der Handelsvertrag mit Italien in Kraft. Da beide Theile sich bereits auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt hatten, so brachte diese Vertragsvollziehung hierseits wenig Aenderungen mit sich, da unsere Spezialkonzessionen sich auf die Herabsezung der vier Artikel: Südfrüchte, Strohhüte, Teigwaaren, Statuen und Monumente erstrekten; uns dagegen

kamen die seit dem Abschluß des italienisch-französischen Vertrages zwischen Italien und Oesterreich vereinbarten Erleichterungen zu gut, die nicht ohne Bedeutung sind.

Auf die hierseitige Reklamation wegen unrichtiger Zollbehandlung der Pferde und Schafe in Italien hat die dortige Regierung die entsprechenden Weisungen erlassen; bezüglich der Zulassung von gezwirnten Leinengarnen gleich den einfachen lehnte hingegen Italien unser Begehren wiederholt ab, ungeachtet der von Italien uns konzedirte Einfuhrzolltarif nur zwischen einfachen, rohen, gebauchten oder gebleichten und gefärbten Garnen unterscheidet. Italien berief sich auf seinen allgemeinen Tarif, der gezwirnte Leinengarne besonders taxirt.

Die oben in dem Berichte der Handelsabtheilung gegebenen Mittheilungen geben einläßliche Erläuterungen.

Mit dem 1. September endlich trat der mit dem deutschen Zoll- und Handelsverein abgeschlossene Handelsvertrag in Wirksamkeit. Spezielle Zollerleichterungen wurden gegenseitig keine gewährt, sondern nur die Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen zugesichert; dagegen stipulirt dieser Vertrag erhebliche Erleichterungen für den Grenz- und den Veredlungsverkehr. Die ersteren werden allgemein zur Anwendung gebracht. Sie verursachen ohne Zweifel einen namhaften Ausfall in unsern Zolleinnahmen. Derselbe dürfte auch durch die ausgedehnte Zollenthebung im Veredlungsverkehr noch gesteigert werden. Ueber die Tragweite dieses Ausfalles können wir uns indessen erst ein näheres Urtheil erlauben, wenn die Erfahrung darüber Aufschluß gegeben haben wird. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß dadurch der gegenseitige Verkehr gehoben und indirekt die Zollerträgnisse auf andere Weise wieder gewinnen werden.

So weit wir bis jezt beobachten konnten, wird der Verkehr mit dem Zollverein auch im Allgemeinen sich erheblich vermehren; indessen müssen wir es auch hier der Zukunft vorbehalten, das Verhältniß näher zu würdigen.

Die im Art. 5 des Vertrages und im Schlußprotokoll vorbehaltenen Kontrolmaßregeln über den Veredlungsverkehr wurden auf einer im August in Karlsruhe abgehaltenen Konferenz zwischen den gegenseitigen Delegirten festgestellt. Beide Theile haben das daherige Protokoll genehmigt, und es ist dasselbe bald darauf in Vollzug gesezt worden.

Zur Ermöglichung der Abänderung des Eisenbahntracé Collonge-Thonon, gegen ein solches von Annecy-Annemasse-Thonon mit Zweigbahn von Annemasse nach Genf, konzedirten wir an Frankreich zu Gunsten von Savoyen und dem Pays de Gex einige weitere Zollerleichterungen für den Grenzverkehr, mittelst Abschlusses einer nach längerer

Unterhandlung am 24. November 1869 in Paris zu Stande gekommenen Convention, welche wir mit einer Spezialbotschaft zur Ratifikation vorgelegt haben, auf welche hier verwiesen wird.

Einer von Württemberg eingelangten Reklamation wegen Erhebung einer Krahngebühr in Rorschach hat die Regierung von St. Gallen, auf unsere Einladung, sofort Rechnung getragen.

Verfügungen allgemeiner Natur, welche auf die Organisation des Zollwesens Bezug hatten, wurden im Berichtsjahre keine erlassen.

Der durch die vielen Bestimmungen der Handelsverträge ziemlich modifizirte schweizerische Zolltarif kann in seiner dermaligen Fassung schwerlich mehr genügen, da er bereits für die Zollbeamten selbst schwer verständlich zu werden anfängt. Auch in Hinsicht der Eintheilung desselben dürfte eine Umarbeitung geboten sein, wodurch eine rationellere übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Artikel ihrer Natur nach erhältlich wäre. Wir werden uns im Laufe dieses Jahres mit dieser Arbeit beschäftigen, die übrigens bereits im Bericht der nationalräthlichen Prüfungskommission, betreffend die Geschäftsführung im Jahr 1865, ausdrüklich empfohlen worden war. Wenn wir diesem Wunsche bisher noch nicht nachgekommen sind, so geschah es deßhalb, weil wir abwarten wollten, bis der Abschluß sämmtlicher Handelsverträge mit unsern Nachbarstaaten vollendet war, was nun seit dem 1. September der Fall ist.

Die für den Transithandel mit Partiegütern gestatteten ausnahmsweisen Zollerleichterungen, über welche die nachstehende Tabelle VII Aufschluß gibt, zeigt im Berichtsjahr, mit Ausnahme des Kaffees, überall, zum Theil sogar sehr erhebliche Verminderungen des daherigen Verkehrs. Man sollte daraus schließen dürfen, daß diese Einrichtungen dem Handelsstande kein Bedürfniß seien. Wir wollen indessen darüber noch weitere Erfahrungen abwarten, bevor wir auf Aenderungen Bedacht nehmen.

Tabelle Nr. VII.

Uebersicht über die Transitabfertigungen für nachbenannte Partiegüter, welche im Berichtsjahre Geleitscheine auf sechs Monate erhielten.

Solche Abfertigungen kamen vor im Gebiet	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Total 1869.	Total 1868.
	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.
Baumwolle, rohe . .	76,140	361	6,179	1,398	—	1,549	85,627	97,249
Eisen in Masseln . .	400	—	—	—	—	—	400	1,000
Farbhölzer u. Farbstoffe	14,153	—	367	—	—	—	14,520	20,138
Getreide	14,806	23,015	1,141	—	—	17,961	56,923	831,540
Mehl	2,994	1,200	1,200	—	—	23,271	28,665	81,850
Oele, fette	5,517	1,078	5,648	24	—	1,705	13,972	14,979
Reis	194	54	—	—	—	1,620	1,868	1,307
Seide, rohe . . .	315	—	—	428	—	—	743	2,042
Wolle, rohe . . .	2,713	579	—	—	—	223	3,515	5,125
Kaffee	6,732	2,586	4,550	—	—	1,635	15,503	13,521

2. Personelles.

Durch Absterben verlor die Verwaltung im Berichtsjahr zehn Beamte und Angestellte. Die ledig gewordenen Stellen wurden alle wieder besezt.

Gegen einige Beamte mußte eingeschritten werden, durch Verweis, Bußen und Entlaßung. Das Bedürfniß schärferer Ueberwachung, resp. öfterer Inspektionen, zeigt sich immer mehr. Klagen des Publikums von Belang kamen keine vor.

3. Zollstätten.

Die per Eilfuhr auf den Stationen Basel, französischer Bahnhof, und Genf angelangten Güter wurden bisher durch die dortigen Hauptzollstätten abgefertigt. In den lezten Jahren hat dieser Verkehr so zugenommen, daß wir die Aufstellung eigener Zollstätten dafür zu beschließen für nöthig hielten, eine Maßregel, die ihre Vollziehung indessen erst im laufenden Jahre findet. Zollstätten, deren Jahreseinnahmen wie in Basel gegen Fr. 100,000 und in Genf gegen Fr. 60,000 ausmachen, dürfen nicht mehr als Filialen behandelt werden.

Die im lezten Geschäftsbericht angeführten Reparaturen an den Zollhäusern zu Campocologno und Monstein-Au, von der Ueberschwemmung im Spätjahr 1868 herrührend, wurden im Berichtsjahre ausgeführt und dadurch diese Gebäude wieder in guten Stand gestellt.

Das neue Zollgebäude in Miécourt konnte im Jahr 1869 noch nicht ganz vollendet werden, so daß der Bezug desselben erst in das laufende Jahr fallen muß. Eine Ueberstürzung der Arbeiten hätte nur auf Rechnung der Solidität des Gebäudes geschehen können, weßhalb wir nicht auf dessen Vollendung im lezten Jahre bestanden. Im Frühling 1870 kann die Verlegung der Zollstätte in dasselbe geschehen, und es ist bereits die Miethe des bisherigen Lokals gekündet.

Im Sommer 1869 verursachte ein über die Gegend von Basel hereingebrochenes Hagelwetter bedeutenden Schaden an mehreren der dortigen Zollgebäude, der aber sofort reparirt wurde.

In einigen der ältern Zollgebäuden in den Kantonen Genf und Neuenburg waren ebenfalls einige Hauptreparaturen nothwendig. Ueberhaupt versäumt die Zollverwaltung nichts, um die 46 Zollhäuser, welche Eigenthum des Bundes sind, in ordentlichem Stande zu halten.

In den Miethverhältnissen der Zollverwaltung kamen keine erheblichen Veränderungen vor. Die einzige von Bedeutung ist diejenige von

Rorschach, wo wegen Abbruch des dortigen Kaufhauses eine Verlegung der Zollstätte mit dem Niederlagshaus zur Nothwendigkeit geworden war.

4. Niederlagshäuser.

Das bei Behandlung des lezten Geschäftsberichts bezüglich der Freihäfen in Genf und St. Gallen durch die Bundesversammlung angenommene Postulat, zu untersuchen und Abhilfe zu treffen, wie den dort mißbräuchlich eingerissenen Ungleichheiten in der Zollbehandlung (Nettoverzollung) am wirksamsten zu steuern sei, hat bereits seine Erledigung gefunden.

Schon in der Dezembersizung haben wir den Räthen einen Bericht hinterbracht, der genehmigt worden ist. Seither ist diese Angelegenheit im Sinne dieses Berichtes geordnet worden. Wir glauben, uns deßhalb hier über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten zu sollen.

Die übrigen Niederlagshäuser werden im Laufe dieses Jahres, in so weit nöthig, einer Revision unterstellt werden. Die im lezten Jahresbericht angeführten Uebelstände bestehen noch, und wir hoffen, im nächsten deren Beseitigung melden zu können. Bei einzelnen Etablissementen dieser Art wird es sich fragen, ob deren Fortbestand und der damit verbundene Nachtheil für die Verwaltung noch ein Bedürfniß ist. Die so unverhältnißmäßig schwache Benuzung derselben durch den Handelsstand liegt zum Theil in der unzwekmäßigen Lage dieser Entrepots (wie z. B. in Lausanne und Schaffhausen), deren Stelle unter den heutigen Verkehrsverhältnissen im Bahnhofe sein sollte. Wird dieses Mißverhältniß vom Publikum nicht gefühlt, so ist das Niederlagshaus selbst kein Bedürfniß mehr und muß durch die Camionage der Niederlagsgüter nach einem entfernt gelegenen Entrepot und zurük nach dem Bahnhof die Benuzung desselben jedenfalls so erschweren, daß es sich nicht selbst erhalten kann. Solche Zustände legen der Zollverwaltung Opfer auf, die auf die Dauer nicht gerechtfertigt sind. Ein Begehren von Frankreich um Errichtung eines Niederlagshauses im Bahnhofe zu Genf ist, weil mit andern erst jüngst erledigten Fragen im Zusammenhange stehend, noch unerledigt.

Der Verkehr der Niederlagshäuser hat im Berichtsjahre wieder stark abgenommen:

Anno 1868 wurden im Ganzen eingelagert . .	Ztr.	193,814
„ 1869 dagegen bloß	„	109,404
Zurükgezogen wurden		
Anno 1868	Ztr.	198,157
„ 1869	„	111,237
und auf Lager verblieben		
Anno 1868	Ztr.	11,848
„ 1869	„	10,015

Der bedeutendste Ausfall zwischen 1868 und 1869 zeigt sich bei den Niederlagshäusern

in Basel,	wo statt Ztr.	36,464	nur Ztr.	29,935	eingelagert wurden,	
„ Zürich,	„ „ „	109,480	„ „	34,954	„	„
„ Morsee,	„ „ „	21,037	„ „	16,786	„	„

Zuwachs zeigten nur Schaffhausen von Ztr. 1473 auf Ztr. 3443,
und Magadino „ „ 1411 „ „ 2185.

Dieser Ausfall mag hauptsächlich von den dem Transitverkehr für Partiengüter bewilligten Zollerleichterungen herrühren, indem viele Spekulationsartikel nun in Privatmagazinen lagern statt in Niederlagshäusern.

Es ist natürlich, daß dadurch das finanzielle Ergebniß der Niederlagshäuser sich ungünstiger gestalten mußte; allein gerade deßhalb liegt es in der Stellung der Verwaltung, zu untersuchen, wo Niederlagshäuser in solchen Verhältnissen stehen, daß ihre Fortexistenz nicht mehr als Bedürfniß erscheint, und in diesem Falle deren Umgestaltung oder Aufhebung anzustreben, damit die für die Verwaltung damit verbundenen ungerechtfertigten jährlichen Defizite nach und nach, wenn nicht ganz verschwinden, doch erheblich reduzirt werden können.

5. Grenzschuz.

Diese Dienstabtheilung hat im Berichtsjahre keine Veränderung erlitten. Die Zahl des Personals blieb sich gleich. Die früher häufig vorgekommenen Mutationen sind zum größten Theil verschwunden, seitdem die Besoldung mit der Zahl der Dienstjahre erhöht werden kann. Auch die Vertragsverhältnisse mit den Kantonen blieben unverändert.

Die früher hie und da vorgekommenen Reibungen zwischen Grenzwächtern und dem Publikum zeigen sich äußerst selten mehr. Ganz zu vermeiden sind sie natürlich nicht. Der Gang des Grenzdienstes im Allgemeinen gab zu keinen erheblichen Klagen Veranlaßung.

6. Zollübertretungen.

Die zur Entdekung gelangten Straffälle des Berichtsjahres beliefen sich auf . . . . 471 Fälle,
unerledigt waren noch vom Jahr 1868 . . . 19 „

zusammen 490 Fälle.

Uebertrag 490 Fälle.

Von diesen wurden erledigt:

durch Fallenlassen	14	
„ gütliche Unterziehung	452	
„ gerichtlichen Entscheid	7	
		473 „

Am Jahresschluß wären noch hängend . . . . 17 Fälle, und zwar 6 beim Gericht und 11 bei der Verwaltung.

Die Gesammtzahl ist um 65 Fälle geringer als im vorhergehenden Jahre. Auch der Betrag der umgangenen Zölle ist bei Fr. 2711 um Fr. 333. 93 geringer, und ebenso stieg der Gesammtbetrag der ausgesprochenen Bußen bloß auf Fr. 16,497. 07, zeigt also auch eine Abnahme von Fr. 2190. 31.

Mit geringen Ausnahmen waren die Uebertretungen des Zollgesezes nicht gravirender Art; dagegen kamen namentlich auf den Eisenbahnen häufig Gewichtsdifferenzen vor, die zu der Annahme führen mußten, daß nicht nur eine Verkürzung des Zolles, sondern auch eine solche bezüglich der Frachtgebühren beabsichtigt sein müsse.

Die erhebliche Zahl solcher Fälle und die große Wahrscheinlichkeit, daß Versender und Empfänger sich öfters darüber verständigt haben dürften, zwingen uns, dergleichen Vergehen etwas schärfer zu ahnden.

Von den 7 Fällen, die gerichtlich behandelt werden mußten, fielen 5 zu Gunsten der Verwaltung und 2 zu Gunsten der Beklagten aus. Diese lezteren kamen in Genf vor, wo dergleichen Vergehen durch Geschworne beurtheilt werden.

7. Zollabfertigungen.

Im Berichtsjahre kamen 805,506 Zollabfertigungen vor,
im Jahre 1868 . . 796,773 und
751,694 im Jahre 1867.

Es zeigt sich mithin eine fortwährende Zunahme in den Geschäften der Zollverwaltung. Dadurch erklärt sich auch die Zunahme des Personals und der Verwaltungsausgaben.

Die im Manuskript enthaltene Beilage gibt über die einzelnen Abfertigungsarten nähere Details, auf welche wir hier verweisen.

8. Finanzielle Ergebnisse

im Vergleich zum Jahre 1868.

Einnahmen der Zollverwaltung.		1869.	1868.	Vermehrung. 1869.	Verminderung. 1869.
Einfuhrzölle	Fr.	8,475,129. 75	8,500,329. 35	— —	25,199. 60
Ausfuhrzölle	"	411,731. 58	430,880. 81	— —	19,149. 23
Durchfuhrzölle	"	— —	51,618. 98	— —	48,801. 13
Durchfuhrscheine	"	2,817. 85	— —		
Niederlagshausgebühren	"	14,735. 97	17,478. 60	— —	2,742. 63
Zollbußenantheile	"	5,392. 90	5,938. 13	— —	545. 23
Ordnungsbußen	"	537. 17	471. 89	65. 28	— —
Waggebühren	"	11,473. 37	12,465. 76	— —	992. 39
Verschiedenes	"	33,363. 98	32,215. 34	1,148. 64	— —
	Fr.	8,955,182. 57	9,051,398. 86	1,213. 92	97,430. 21

Gegenüber dem Jahresergebniß von 1868 sehen wir also eine Mindereinnahme von Fr. 96,216. 29. Der größte Theil davon fällt auf die Aufhebung der Durchfuhrzölle, welche vom Anfange des Berichtsjahres hinweg nicht mehr erhoben wurden.

Auch bei den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen zeigten sich erhebliche Abnahmen, was theilweise dem erleichterten Grenzverkehr zuzuschreiben ist, wie er durch die Verträge mit Oesterreich und dem deutschen Handels- und Zollverein eingeräumt wurde; zum Theil aber war der Verkehr überhaupt in einigen Hauptartikeln, wie z. B. Wein, Getreide, Mehl, Kaffee u. s. w., erheblich schwächer.

Es steht indessen doch zu hoffen, daß diese Ausfälle nach und nach sich auf dem vermehrten Verkehr wieder deken werden. Bereits zeigt der Anfang des laufenden Jahres eine nicht unwesentliche Zunahme im allgemeinen Verkehr, woraus geschlossen werden darf, daß, unvorhergesehene Störungen abgerechnet, ein Anziehen in den Geschäften im Eintreten begriffen ist.

Ausgaben der Zollverwaltung.		1869.	1868.	Vermehrung.
Gehalte	Fr.	586,859. 67	567,188. 68	19,670. 99
Reisekosten und Expertisen	"	8,180. 30	7,221. 60	958. 70
Büreaukosten	"	111,879. 31	111,022. 69	856. 62
Neubauten	"	12,626. 40	— —	12,626. 40
Mobilien und Geräthschaften	"	2,597. 91	2,509. 19	88. 72
Grenzschuz	"	326,588. 58	311,679. 22	14,909. 36
Zollauslösung	"	2,398,553. 06	2,398,553. 06	— —
Schneebruch	"	40,880. 05	40,761. 47	118. 58
Verschiedenes	"	36,721. 65	28,765. 85	7,955. 80
	Fr.	3,524,886. 93	3,467,701. 76	57,185. 17

Von dieser Vermehrung sind vorerst abzuziehen die für Neubauten ausgegebenen, nicht zu den ordentlichen Ausgaben gehörenden 12,626. 40

Die bleibenden 44,558. 77

vertheilen sich auf sämmtliche Rubriken mit einziger Ausnahme der Zollauslösungen, die, weil vertragsmäßig festgestellt, sich gleich bleiben müssen.

Die weitern Aufschlüsse finden sich in der im Manuskript beiliegenden Uebersicht gegeben, auf welche wir der Kürze wegen hier einfach aufmerksam machen.

Zieht man von den Gesammtausgaben von		Fr. 3,524,886. 93
ab 1) die Leistungen für den Zolloskauf mit	Fr. 2,398,553. 06	
2) die Kosten des Schneebruchs am Gotthard mit	„ 40,880. 05	
3) die bereits erwähnten Baukosten mit . . .	„ 12,626. 40	
4) die Mobiliaranschaffungen	„ 2,597. 91	
mit zusammen		„ 2,454,657. 42
so bleiben an wirklichen Verwaltungskosten . . .		Fr. 1,070,229. 51

oder entsprechend einem Verhältnisse von 11,951 Prozent der Roheinnahmen. Für Anno 1868 war das Betreffniß 11,344 Prozent. Die Steigerung dieses Verhältnisses ist eine Folge der erheblichen Mindereinnahmen im Berichtsjahre gegenüber dem Jahre 1868, der bedeutenden Reparaturen an Zollhäusern, welche, wie oben bemerkt, durch die Ueberschwemmungen vom Spätjahr 1868 veranlaßt wurden, und schließlich durch Kreirung neuer Beamtungen auf verschiedenen Grenzpunkten, was sich durch die fortwährende erhebliche Zunahme der Zollabfertigungen hinreichend erklärt.

Im Vergleich zum Büdget gestaltet sich das Rechnungsergebniß folgendermaßen:

a. Einnahmen.	Dieselben waren veranschlagt auf	Fr. 8,700,000. —
	Der wirkliche Ertrag beläuft sich auf	„ 8,955,182. 57
	somit eine Mehreinnahme von	Fr. 255,182. 57
b. Ausgaben.	Dieselben waren büdgetirt auf	Fr. 3,545,200. —
	ausgegeben wurden	„ 3,524,886. 93
	also weniger als bewilligt	Fr. 20,313. 07

Dabei ist zu bemerken, daß von dem im Büdget pro 1869 für die Neubaute in Miécourt vorgesehenen Kredit von Fr. 20,000 bloß Fr. 12,626. 40 verwendet wurden. Der Rest von Fr. 7,373. 60 muß im laufenden Jahre verwendet werden.

Das wirkliche Jahresergebniß der Zollverwaltung ist folgendes:

Die Einnahmen betrugen	Fr.	8,955,182. 57
und die Ausgaben	„	3,524,886. 93
der Reinertrag also	Fr.	5,430,295. 64
Fügt man die unter den Ausgaben begriffenen für Neubauten und Mobiliarankäufe hinzu, die als Vermögensvermehrung zu betrachten sind, so erzeigt sich ein reines Erträgniß	„	15,224. 31
der Zölle für Anno 1869 von . . .	Fr.	5,445,519. 95
Im Jahre 1868 betrug dasselbe . . .	„	5,583,697. 10
„ „ 1867 „ „	„	4,848,169. 16
„ „ 1866 „ „	„	5,217,031. 59

Nähere Aufschlüsse ergeben sich aus den diesem Berichte im Manuskript beigefügten Spezialbeilagen, auf welche hier hingedeutet wird.

Die monatlichen, dem Finanzdepartement abgelegten Rechnungen wurden von diesem alle gutgeheißen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. April 1870.)

Herr Hauptmann Joh. Alois Benz, von und in St. Gallen, eidg. Scharfschüzen-Instruktor II. Klasse, hat die Entlassung von dieser Stelle nachgesucht, weil er von der Regierung des Kantons St. Gallen zum Major im dortigen Instruktionskorps ernannt wurde.

Der Bundesrath hat daher dem Hrn. Benz die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten guten Dienste ertheilt.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung von Freiburg über Errichtung von Telegraphenbüreaux in Epagny, Villars-sous-Mont, Albeuve und Montbovons, und mit der Regierung des Kantons Wallis wegen Erstellung von Telegraphenbüreaux in Mörell, Viesch, Münster, Gletsch, St. Nicolas, Zermatt, Bagnes, Orsières, Liddes, Bourg St. Pierre und St. Gingolph sachbezügliche Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig beschloß der Bundesrath die Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbüreaus im Gasthofe „Jungfrau“ am Eggishorn bei Viesch.

Der Bundesrath hat im eidgenössischen Stabe einige Abänderungen getroffen, welche darin bestehen:

1) daß Hr. Moriz Müller, von Egelshofen (Thurgau), als Oberlieutenant in den Generalstab und Hr. J. Lehmann, von Zofingen (Aargau), als Oberlieutenant in den Artilleriestab aufgenommen worden sind;

2) daß Hr. Pierre Isaac Raisin, von Genf, bisher Hauptmann im eidg. Justizstabe, zum Major in demselben befördert und Hr. Theodor Wirz, von und in Sarnen, Präsident des dortigen Kriminalgerichtes, als Hauptmann in den eidg. Justizstab neu aufgenommen wurde;

3) daß Hr. Johann Bucher, Kanoniergefreiter, von Trachselwald (Bern), zum eidg. Stabssekretär ernannt worden ist, wogegen aus der Liste der eidg. Stabssekretäre gestrichen wurden: Hr. Emanuel Streichenberg, von Basel, in Thal, wegen seiner Beförderung zum Quartiermeister im Kanton Appenzell, und Hr. Friedrich Bauhofer, von und in Glarus, wegen Geisteskrankheit.

Von den am 25. März abhin in den eidg. Stab gewählten Offizieren haben die Wahl abgelehnt:

Hr. Hauptmann Rudolf Frey, von Basel, ernannt zum Artillerie-Major;

„ Paul André, Dragoner-Lieutenant, von Lausanne, ernannt zum Oberlieutenant im Generalstabe.

Der Bundesrath hat hinsichtlich eines neuen Ankaufs von Zuchtpferden das nachstehende Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit.!

„Bekanntlich hat die Bundesversammlung in weiterer Vollziehung ihres Beschlusses vom 22. Juli 1868 zur Hebung der schweizerischen Pferdezucht auch für das Jahr 1870 einen Kredit von Fr. 20,000 bewilligt, welcher zum Ankauf von geeigneten Zuchtpferden, resp. zur Uebernahme des Drittheils der Ankaufsspesen, verwendet werden soll.

„Mit Rüksicht auf die bisherigen günstigen Erfolge der eidg. Pferdezucht haben wir nun auf den Fall hin, daß von Seite der Kantone feste und genügende Anmeldungen für Uebernahme von Zuchtpferden einlangen, beschlossen, einen neuen Ankauf zu bewerkstelligen, welcher im nächsten Herbstmonat zur Ausführung kommen soll.

„Hinsichtlich der Verpflichtungen, welche die sich betheiligenden Kantone zu übernehmen haben, auf unser Kreisschreiben und Programm

vom 6. März 1868 verweisend *), laden wir Sie ein, uns mitzutheilen, ob und für welche Anzahl von Pferden Sie an dem diesjährigen Ankaufe sich zu betheiligen gedenken. Wir überlassen dabei den Kantonen die Wahl der Anmeldung für Hengste oder für Stuten, sind aber gesonnen, wenn verhältnißmäßig viele Hengste verlangt werden sollten, diese zu bevorzugen und aus dem Kreditreste Stuten anzuschaffen. Indem wir nicht ermangeln werden, auch bei dem Ankaufe dieses Jahres auf strenge Auswahl und auf möglichste Reduzirung der Ankaufsspesen zu halten, fügen wir noch bei, daß die eidgenössischen Pferdeankäufe mit dem diesjährigen vorderhand geschlossen werden sollen.

„Wir ersuchen Sie nunmehr, Ihre bezüglichen Mittheilungen uns spätestens bis Ende Juli d. J. machen und dieselben an unser Departement des Innern direkt adressiren zu wollen.“

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 25. April 1870)

als Postkommis in Winterthur: Hrn. Heinrich Keller, von und in Weinfelden, Gehilfe auf dem dortigen Postbüreau;

„ Telegraphist in Pfungen: „ Konrad Rutishauser, von Langrikenbach (Thurgau), in Pfungen (Zürich);

(am 28. April 1870)

als Posthalter in Menziken: Hrn. Gottlieb Merz, von und in Menziken (Aargau);

„ Posthalterin in Twann: Igfr. Flora Engel, von und in Twann (Bern).

---

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Band I, Seite 391 bis 395.

Inserate.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Konsul in Mülhausen hat mit Depesche vom 6. Januar d. J. dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß ihm oft doppelte und dreifache Briefe, sowie Heimatscheine und Wanderbücher unfrankirt aus der Schweiz zugesendet werden, wofür er eine Postgebühr von 3 bis 5 Franken bezahlen müsse, welche Kosten vermindert werden könnten, wenn die gedachten Schriften unter Band und frankirt ihm übermacht würden, was nach dem schweizerisch-französischen Postvertrage geschehen dürfe.

Der Herr Konsul fügte ferner bei, daß den meisten Arbeitern Fr. 3—5 Porti zu schwer fallen, und daß er dieselben öfters auf sich nehmen müsse.

Bern, den 29. April 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Das eidgenössische Militärdepartement ist im Falle, nachstehende Drukarbeiten zur Konkurrenz auszuschreiben:

1) eine neue deutsche Auflage des „Dienstreglements für die eidg. Truppen", in 14,000 Exemplaren;
2) eine neue deutsche Auflage der „Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade", in 14,000 Exemplaren.

Der Druk ist mit französischen Lettern auszuführen; der Einband wie beim bisherigen Reglement. Die Preisangabe ist per Exemplar, und zwar sowohl mit als ohne Einband zu machen. Beim Preisangebot für eingebundene Exemplare sind auch die Transportkosten der vom Departement gelieferten 9 lithographirten Tafeln mit zu berechnen.

Offerten sind unter Beigabe von Papier- und Schriftmustern bis zum 31. Mai nächsthin franko an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 27. April 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 7. bis und mit dem 12. Herbstmonat d. J. eine landwirthschaftliche Ausstellung in Sitten stattfinden wird, und zwar:

eine allgemeine schweizerische Ausstellung für Thiere und Produkte;

eine internationale Ausstellung für Geräthschaften und Maschinen.

Programme in deutscher und französischer Sprache über diese Ausstellung können bei Herrn A. von Fellenberg-Ziegler in Bern gratis bezogen werden.

Bern, den 22. April 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Taxe der Briefe im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Infolge einer mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 7. Hornung 1870 abgeschlossenen nachträglichen Uebereinkunft, für welche die Genehmigung der eidgenössischen Räthe vorbehalten worden ist, wird vom 1. Mai 1870 die Taxe der mit direkter Sendung über Deutschland gehenden Briefe von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt, von 80 Rp. resp. 15 Cents auf 50 Rp. resp. 10 Cents für jeden einfachen Gewichtssaz von 15 Grammes oder Bruchtheil herabgesezt. Die auf den unfrankirten Briefen zu beziehende Zuschlagstaxe von 20 Rp., resp. 5 Cents per Brief, bleibt unverändert.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Taxen der im stükweisen Transit über die Vereinigten Staaten beförderten Briefe in entsprechender Weise herabgesezt.

Bern, den 22. April 1870.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

1) Telegraphist in Oberbießbach (Bern).
2) " " Utzenstorf (Bern).
Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

3) Telegraphist in Aarwangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

4) Landbriefträger in Rue und Fußbote von Rue nach Vauderens (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 680. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

5) Zwei Briefträger in Bern. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.

6) Briefträger und Paker in Romanshorn (Thurgau). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

7) Briefträger für Altstädten-Marbach (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

---

1) Telegraphist in Démoret (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

2) Telegraphist in Maggia (Tessin).
3) " " Someo "
4) " " Cevio "
5) " " Bignasco "
6) " " Prato Sornico (Tessin).
Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

7) Telegraphist in Gelterkinden (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

8) Telegraphist in Lenzburg. Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

9) Briefträger in Bern. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesezt. Anmeldung bis zum 4. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.

10) Postverwalter in Lenzburg.

11) Zwei Postkommis in Lenzburg.

} Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.

12) Telegraphist in St. Prex (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

Note. Dieser Nummer sind die Signaturen 9, 10 und 11 des X. Bandes der eidg. Gesezsammlung beigelegt.

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. II. Nr. 18. 7. Mai 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesezgebung, Konkordate, Verträge 2c.

I. Gesezgebung.

Das Departement hatte im Laufe des Jahres 1869 keine gesezgeberischen Vorlagen zu machen, wohl aber verschiedene Fragen zu prüfen und theilweise weiter zu führen, die hieher gehören und unter Umständen die Bundesversammlung später beschäftigen werden.

1. Zunächst lagen die schon im lezten Geschäftsberichte erwähnten zwei Petitionen vor, welche beide die Ordnung einzelner Materien des Civilrechtes und Civilprozesses auf dem Wege der Bundesgesezgebung in Anregung brachten: nämlich die Petition des Handwerker- und Gewerbevereins von Glarus, und diejenige des schweizerischen Juristenvereins.

Was die erstere betrifft, womit der Erlaß eines Bundesgesezes betreffend das Hausir-, Konkurs-, Patent- und Niederlassungswesen angeregt wurde, so ist dieselbe keiner speziellen Behandlung unterworfen worden, weil einerseits inzwischen die Revision der Bundesverfassung auftauchte und weil andererseits die wichtigern der in dieser Petition angeregten Fragen durch die Kodifikationen, von denen sogleich die Rede sein wird, ihre Erledigung finden werden.

Die Petition des schweizerischen Juristenvereins, welche uns am 19. Dezember 1868 zum Bericht und Antrag überwiesen wurde (Bundesblatt 1869, I, 65 und 102, Band II, 1), brachte in der That die Revision der Bundesverfassung offiziell in Anregung, und zwar gerade zu dem Zweke, daß gewisse Zweige des Civilrechts und Civilprozesses centralisirt werden möchten. Zugleich wurde die Herstellung einer schweizerischen Rechtsschule angeregt, damit die Centralisation des Rechts auch wissenschaftlich gefördert und befestigt werden könnte.

Wir ermangelten nicht, diese Petition einer nähern Prüfung zu unterstellen; allein wir fanden in unserer Sizung vom 22. Februar 1869 (Bundesblatt 1869, I, 269), daß es nicht angemessen erscheine, auf eine so wichtige Frage, die von einem einheitlichen Gedanken getragen sein müsse, am Schlusse einer Amtsperiode einzugehen, und daß es vielmehr zwekentsprechender sein dürfte, dieselbe einer neuen Bundeslegislatur intakt vorzubehalten. Wir durften uns um so mehr auf diesen Standpunkt stellen, als die materiellen Punkte der Eingabe des schweizerischen Juristenvereins bereits durch Bestellung eidgenössischer Kommissionen Berüksichtigung gefunden hatten, und es daher auch von diesem Gesichtspunkte aus passend schien, zunächst das Ergebniß der diesfälligen Verhandlungen, beziehungsweise die Anträge dieser Kommissionen, abzuwarten.

2. Es ist nämlich bekannt, daß die Konferenz der kantonalen Abgeordneten im Juli 1868 beschlossen hat, von der Bearbeitung eines besondern Handelsrechtes abzugehen, dagegen auf die Kodifikation eines allgemeinen schweizerischen Obligationenrechtes (in welchem auch auf die Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehrs speziell Rüksicht genommen werden soll), sowie auf ein allgemeines Betreibungs- und Konkursrecht einzutreten.

Diese beiden Arbeiten wurden im Laufe des Berichtsjahres wesentlich gefördert und für jede derselben im Januar 1869 eine besondere Kommission ernannt.

Der für das Obligationenrecht bestellte Redaktor, Herr Professor Munzinger, beendigte den allgemeinen Theil des Entwurfes und den ersten Titel des besondern Theils: den Kauf. Die Fortsezung wird der Art befördert, daß der ganze Entwurf, wenn nicht be-

sondere Hinderungen eintreten sollten, im Laufe des Jahres 1870 in der ersten Redaktion beendigt sein wird.

Die Kommission trat im Oktober 1869 zu einer ersten Sizung zusammen und konnte vom 22. bis 27. Oktober den allgemeinen Theil durchberathen. Derselbe bietet aber bekanntlich so viele Schwierigkeiten, daß es nicht mehr möglich war, auch den Titel über den Kauf zu diskutiren. Nach den Beschlüssen der Kommission soll der Entwurf sich nicht auf das reine Obligationenrecht beschränken, sondern namentlich auch Bestimmungen über Handlungsfähigkeit und ferner einen Abschnitt betreffend die Uebertragung des Eigenthums an Mobilien, sowie über Pfand- und Retensionsrecht aufnehmen. Ebenso wird der Entwurf auch Bestimmungen enthalten zum Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie auch Bestimmungen über die Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Bearbeitung des französischen Textes des in Folge der ersten Kommissionalberathung umgearbeiteten allgemeinen Theiles ist an die Hand genommen.

Was die Bearbeitung eines allgemeinen Betreibungs- und Konkursrechtes betrifft, so liegt der bezügliche Entwurf bereits in zweiter revidirter Redaktion vor.

Nachdem die für diese Materie bestellte Kommission auf den Wunsch des Redaktors, Herrn Professor Heusler, im Januar 1869 die Hauptgrundsäze, von denen die Bearbeitung des Entwurfes im Detail wesentlich abhangen mußte, besprochen hatte, konnte der erste Entwurf bis in die Mitte des Jahres beendigt und im Oktober einer ersten Prüfung der Kommission unterstellt werden. Die hiebei gefaßten Beschlüsse wurden in einer zweiten Redaktion verwerthet, so daß die Kommission Ende Januar 1870 abermals zusammentreten und den Entwurf nochmals prüfen konnte, ohne daß sie jedoch ihre Berathungen definitiv beendigt hätte. Der Herr Redaktor wird die auch bei diesem Anlaß wieder beschlossenen Abänderungen benuzen und den ganzen Entwurf noch einer Durchsicht unterstellen, worauf dann die Kommission in einer lezten Sizung ihre Aufgabe vorläufig beendigen wird.

Obschon diese Fragen auch bei der Revision der Bundesverfassung näher und einläßlicher ihre Besprechung finden werden, so wird doch vom Konkordatswege nicht unbedingt abgesehen, da die diesfalls vorliegenden Arbeiten unter allen Umständen von Werth sein werden, ob die Codifikation des Civilrechtes durch die Bundesgesezgebung in der Volksabstimmung angenommen werde, oder ob es in dieser Richtung bei der bisherigen Verfassung bleibe.

Bekanntlich haben die Verhandlungen über die Bearbeitung eines schweizerischen Obligationenrechts und eines schweizerischen Konkursrechtes auf dem Konkordatswege begonnen.

3. Inzwischen kam im Dezember 1869 eine neue Eingabe der Regierung des Kantons Aargau an die Bundesversammlung, worin sie im Auftrage des Großen Rathes das förmliche Gesuch stellte, es möchte die Bundesversammlung diejenigen Schlußnahmen fassen, welche geeignet wären, ein gemeinsames schweizerisches Civilrecht zu schaffen. Diese Eingabe wurde zwar an die Bundesversammlung überwiesen, allein sie kam zu keiner besondern Behandlung, weil die Motion Ruchonnet den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 im Gefolge hatte, wodurch wir eingeladen wurden, bis zur nächsten Bundesversammlung Bericht nnd Antrag zu hinterbringen, in welcher Art und Weise die Bundesverfassung zu revidiren und überhaupt mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen sei. (Bundesblatt 1870, I, 31).

Da nun hiemit der Weg geöffnet ist, auf welchem der Antrag des Großen Rathes des Kts. Aargau in's Leben geführt werden kann, so bedarf er keiner speziellen Prüfung. Er wird bei der Revision der Bundesverfassung diejenige Würdigung finden, die einer so wichtigen Frage angemessen ist.

II. Konkordate.

1. Das Kreisschreiben vom 8. Februar 1869 betreffend das Konkordat über die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande (Bundesblatt 1869, I, 243) hatte nicht den erwünschten Erfolg. Es erklärten nur $7^1/_2$ Stände ihren Beitritt. Diese wurden sodann auf den 23. Dezember 1869 zu einer Konferenz einberufen, und da zufällig am gleichen Tage die Motion Ruchonnet im Nationalrathe behandelt und die Einleitung einer Revision der Bundesverfassung beschlossen wurde, von welcher auch die Ordnung dieser Materie gehofft wird, so erklärte die Mehrheit der Kantonsabgeordneten, einstweilen, in Erwartung eines Bundesgesezes, auf das Konkordat zu verzichten. Um jedoch inzwischen die grellsten Uebelstände zu mildern und die so wünschbare Vereinfachung und Gleichmäßigkeit in den Formalien möglichst beförderlich zu erlangen, beschloß die Konferenz, daß sämmtliche Kantone unter Mittheilung des Protokolls angefragt werden sollen, ob sie nicht geneigt wären, die Tit. II und III des definitiven Konkordatsentwurfes, handelnd von der „Verkündung" und von der „Trauung der Ehe", als verbindlich anzuerkennen und einstweilen als Modus vivendi einzuführen. Wir haben diesem Beschluß mit Kreisschreiben vom 28. Januar 1870 (Bundesblatt, 1870, I. 252) Folge gegeben und müssen nun abermals den weitern Erfolg gewärtigen.

2. Zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg ist eine Konvention abgeschlossen worden, wonach die Bewohner eines jeden dieser Kantone im andern Kantone Jagdpatente erhalten können. Gestüzt auf Art. 7 der Bundesverfassung wurde dieses Konkordat, nachdem es die Ratifikation der gesezgebenden Behörden erhalten hatte, als in Rechtskraft erwachsen anerkannt. (Bundesblatt, 1869, III. 119 und 121.)

III. Garantie von Kantonsverfassungen.

Die dem Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung überwiesenen neuen Verfassungen der Kantone Zürich (Bundesblatt, 1869, II. 215 und 945. — Off. Sammlung IX. 866) und Thurgau (Bundesblatt, 1869, II. 221. — Off. Sammlung IX. 867) boten keine besondern Bedenken. In gleicher Weise verhielt es sich mit den im Berichtsjahre zur Prüfung vorgelegenen Revisionen der Verfassungen der Kantone Luzern (Bundesblatt, 1869, II. 218. — Off. Sammlung IX. 869) und Solothurn (Bundesblatt, 1869, III. 88. — Off. Sammlung X. 1). Es haben daher sowohl jene Verfassungen, als auch diese Abänderungen ohne Weiteres die Gewährleistung des Bundes erhalten.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen mit auswärtigen Staaten.

Im Verlaufe des Jahres 1869 hat das internationale Vertragsrecht der Schweiz eine ungewöhnliche Entwiklung erhalten. Insbesondere sind die Verträge mit Frankreich und Belgien endlich zum definitiven Abschlusse gekommen. Diese Verträge haben das Justiz- und Polizeidepartement sehr beschäftigt. Da jedoch über die diesfälligen Verhandlungen Spezialberichte an die Bundesversammlung erstattet worden sind, so kann hier eine bloß summarische Erinnerung genügen.

1. Einer der wichtigsten Verträge ist derjenige mit Frankreich, betreffend den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen, vom 15. Juni 1869. Nachdem dieser Vertrag die gegenseitige Ratifikation erhalten hatte, ist am 13. Oktober 1869 dessen Auswechslung in Paris vollzogen worden, bei welchem Anlaß gemäß Art. 22 des Vertrages vereinbart wurde, daß er mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten soll. Dieser Vertrag ist in der Botschaft an die Bundesversammlung vom 28. Juni 1869 einläßlich besprochen, mit einem erläuternden Protokoll, das auch Vertragskraft hat, begleitet und noch mit einem besondern Kreisschreiben an die Kantone eingeführt worden, so daß für dessen richtige Anwendung gesorgt

ist. Die sämmtlichen bezüglichen Aktenstüke sind zu finden im Bundesblatt, 1869, II. 476, 506 und 894. III. 133. Die Ratifikation in der Off. Sammlung IX. 1001. Der Vertrag selbst Off. Sammlung IX. 1002, und das erläuternde Protokoll am gleichen Orte, Seite 1023.

Um Mißverstände zu verhüten muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die erste Uebersezung des Vertrages und des dazu gehörigen erläuternden Protokolles im Bundesblatt, 1869, II. 506 nicht als authentisch angesehen werden darf, indem diese Uebersezung noch revidirt und sorgfältig verbessert wurde. Es ist daher stets derjenige Text zu konsultiren, wie er in der Off. Sammlung, Band IX, Seite 1002 und 1023 enthalten ist.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, also mit dem 1. Januar 1870, sind diejenigen Bestimmungen des Vertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828, welche auf die civilrechtlichen Verhältnisse sich beziehen, außer Kraft getreten.

2. Diesem Vertrage schließt sich der neue Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 9. Juli 1869 an. Nachdem auch dieser Vertrag gegenseitig ratifizirt worden war, ist derselbe am 6. Januar 1870 zu Paris ausgewechselt und auf 1. Februar 1870 in Kraft erklärt worden. Eine einläßliche Besprechung der Geschichte und der Tragweite dieses Vertrages ist in der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung (Bundesblatt, 1869, III. 462) enthalten. Die Ratifikation ist zu finden in der Off. Sammlung X. 34, und der Vertrag selbst am gleichen Orte, Seite 35. Auch dieser Vertrag wurde bei den Kantonen mit einem besondern Kreisschreiben vom 14. Januar 1870 eingeführt. (Bundesblatt, 1870, I. 61.)

Die erste Uebersezung dieses Vertrages wurde ebenfalls nochmals sorgfältig revidirt und verbessert. Es ist daher auch hier daran zu erinnern, daß nicht die Uebersezung im Bundesblatt, 1869, III. 480 als authentisch angesehen werden darf, sondern jene in der Off. Sammlung, X. 35, wie sie auch den Kantonen mitgetheilt wurde.

In Folge dieses Vertrages ist der lezte Rest des Vertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 durch neue Normen ersezt worden. Es ist also derselbe mit dem 1. Februar 1870 gänzlich außer Kraft getreten.

3. Auch mit Belgien ist ein neuer Auslieferungsvertrag abgeschlossen und dadurch, wie zu hoffen steht, den in mehrern Jahresberichten erwähnten Uebelständen abgeholfen worden. Dieser Vertrag ist datirt vom 24. November 1869, am 12. Januar 1870 in Bern ausgewechselt und mit dem 1. Februar 1870 in Kraft gesezt worden. Eine einläßliche Botschaft an die Bundesversammlung enthält

die nähern Details über die Geschichte und die Tragweite dieses Vertrages. (Bundesblatt, 1869, III. 489). Die Ratifikation und der Vertrag selbst sind enthalten in der Off. Sammlung X. 57 und 58. Auch dieser Vertrag wurde bei den Kantonen mit einem besondern Kreisschreiben eingeführt. (Bundesblatt, 1870, I. 64.)

Hinsichtlich der Authentizität der Uebersezung dieses Vertrages gilt auch hier das oben Gesagte, indem die erste Uebersezung (Bundesblatt, 1869, III. 500) ebenfalls noch einer Revision unterworfen und dann erst in die Off. Sammlung X. 58 aufgenommen wurde.

4. Der Auslieferungsvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 konnte erst am 1. Mai 1869 ausgewechselt werden. Es ist derselbe am gleichen Tage am Plaze des Vertrages mit Sardinirn vom 28. April 1843 in Kraft getreten. (Off. Sammlung IX. 732). Hinsichtlich der im Art. 16 dieses Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Mittheilung der Strafurtheile hat die italienische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß dieses in einer bestimmten Form geschehe, wofür den Kantonen mit Kreisschreiben vom 17. Mai 1869 ein Formular mitgetheilt wurde. (Bundesblatt, 1869, II. 68.)

5. Der Vertrag mit Italien betreffend die Niederlassungs- und Konsularverhältnisse, vom 22. Juli 1868, ist ebenfalls am 1. Mai 1869 ausgewechselt und in Kraft gesezt worden, nachdem vorher in einem besondern Protokoll vom gleichen Datum noch einige Punkte näher präzisirt worden waren. In diesem Protokoll wurde namentlich der von der Bundesversammlung wegen des Art. 17 gemachte Vorbehalt, daß Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, vor den Richter des Heimatortes des Erblassers gebracht werden sollen, von der königlich italienischen Regierung als rechtsverbindlich anerkannt. (Off. Sammlung IX. 706.)

Zur Vollziehung von Art. 9 dieses Vertrages ist im Art. III des Protokolls über die Inkraftsezung desselben (Off. Sammlung IX. 755.) vereinbart worden, daß die Appellationshöfe des Königreiches Italien einerseits und das schweiz. Bundesgericht und die Obergerichte der einzelnen Kantone andererseits in Allem, was die Zusendung und die Erledigung von Rogatorien in Civil- und Strafsachen betrifft, direkt korrespondiren können, und daß hievon nur ausgenommen seien alle jene Verhandlungen, welche sich auf Auslieferungsangelegenheiten beziehen. Mittelst Kreisschreiben vom 12. Mai 1869 wurde den Kantonsregierungen hievon besondere Kenntniß gegeben, damit sie die Gerichte darüber verständigen. (Bundesblatt, 1869, II. 67 und 555.)

6. Mit dem 1. September 1869, d. h. gleichzeitig mit dem Handels- und Zollvertrag mit dem deutschen Zollvereine ist auch der Vertrag mit Württemberg, betreffend die Niederlassungsverhältnisse, vom 18. März 1869 in Kraft getreten. (Bundesblatt, 1869, II. 365, 367 und 867. — Off. Sammlung IX. 935.)

7. Bezüglich der wechselseitigen Uebergabe von Gefangenen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden ist auf dem Wege der Korrespondenz mit den Gränzkantonen einerseits und mit der großherzoglichen Regierung andererseits eine besondere Vereinbarung erzielt worden, die mit dem 1. Juli 1869 in Kraft getreten und im Bundesblatt, 1869, III. 696 gedrukt ist.

8. Endlich sind die Verträge zu nennen, welche am 16. Oktober 1869 mit Baden, Bayern, Württemberg und Hessen zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen und in der Dezembersizung von der Bundesversammlung genehmigt worden sind. (Bundesblatt, 1869, III. 437, 442 und 452.) Es haben jedoch diese Verträge vor der Abfassung dieses Berichtes noch nicht in Kraft treten können, weil die Ratifikation eines der genannten Staaten mangelte, die jedoch bald erwartet werden darf.

b. Spezialfälle.

9. Im lezten Berichte für 1868 ist bereits erwähnt worden, daß aus der Naturalisirung von Franzosen in Genf öfters Konflikte entstehen bezüglich der Militärpflicht der Söhne, indem leztere ungeachtet der Naturalisirung der ganzen Familie in der Schweiz zu den französischen Fahnen gerufen werden. Es wurde des Spezialfalles Bourgois erwähnt, weil derselbe nach dem Wortlaute des erstinstanzlichen Urtheils als besonders frappant erschien. Dieser Fall scheint indeß noch eine günstige Wendung zu nehmen. Es hat nämlich Bourgeois doch noch von der Appellation an den kaiserlichen Gerichtshof in Chambéry Gebrauch gemacht und ist dann mit Urtheil vom 5. Juli 1869 als Schweizer anerkannt worden, indem der Gerichtshof in Betracht zog, daß Bourgeois am 16. April 1847 in Genf geboren sei, wo sein Vater am 3. April 1860 sich habe naturalisiren lassen; daß der Sohn am 18. April 1868 persönlich auf der Mairie von Ville-la-Grand (ursprüngliche Heimat des Vaters in Savoyen) eine schriftliche Erklärung niedergelegt habe, daß er die Eigenschaft eines französischen Bürgers ablehne, um Genferbürger zu bleiben; daß er die Naturalisation in Genf urkundlich bewiesen habe, und daß er daher, wenn er auch während seiner Minorität in Frankreich als Franzose habe betrachtet werden können, nun diese Eigenschaft

definitiv verloren, indem er unmittelbar nach erlangter Majorennität erklärt habe, daß er die schon vorher erworbene genfersche Nationalität beibehalten wolle.

Die französische Gesandtschaft eröffnete zwar im November 1869, daß das Kriegsministerium entschlossen sei, die Cassation gegen dieses Urtheil zu ergreifen, indem es die in demselben entwikelte Theorie nicht anerkennen könne.

10. Derartige Reklamationen minderjähriger Söhne von Franzosen, die sich in der Schweiz haben naturalisiren lassen, wiederholen sich jedes Jahr, wenn die Zeit der Rekrutirung gekommen ist. Da immer noch keine feste Basis für deren Erledigung gefunden werden konnte, und auch ohne eine besondere Verständigung mit Frankreich nicht wohl gefunden werden kann, so sind nun Einleitungen getroffen worden, diese bei Anlaß der Verträge vom 30. Juni 1864 zur besondern Behandlung verwiesene Frage wieder aufzunehmen. Bei der prinzipiellen Verschiedenheit der Gesezgebungen bietet die Sache allerdings besondere Schwierigkeiten; allein es ist zu hoffen, daß dennoch ein Mittel gefunden werden könne, um die grellen Uebelstände zu heben.

11. Hr. Joh. David Hippenmayer, von Gottlieben, Kts. Thurgau, war als Kaufmann lange in Wien domizilirt und wurde dort Eigenthümer eines Hauses. Im Jahr 1861 machte er in Wien ein Testament, und siedelte dann in seinen Heimatkanton Thurgau zurük, wo er im Jahr 1864 jenes Testament in den hier geltenden Formen erneuerte. Herr Hippenmayer war nie verheiratet. Er starb im Jahr 1867 im Kanton Thurgau. Aus seinem Testament ergab sich, daß er zwei Nichten, die eine im Kanton Thurgau, die andere im Kanton Luzern, als Universalerben eingesezt und einen Advokaten in Wien als Testamentsvollstreker ernannt hatte. Die Verlassenschaft bestand theils in jenem Wohnhaus in Wien, theils aus Kapitalien, Werthschriften, Geld 2c., in Wien und im Kanton Thurgau liegend.

Die Behörden des Kantons Thurgau reklamirten nun gemäß der dortigen Gesezgebung die Handänderungsgebühr von der ganzen Verlassenschaft und glaubten, daß bloß die Immobilien in Wien hievon ausgenommen seien. Sie verlangten zu diesem Zweke das Inventar über das in Wien liegende Vermögen, was jedoch verweigert wurde, weil der leztere Theil der Verlassenschaft in Wien versteuert werden müsse.

Die Regierung des Kantons Thurgau begründete ihre Forderung mit §§ 1 und 2 des dortigen Gesezes vom 23. Mai 1850 und auf die Thatsachen, daß Herr Hippenmayer im Kanton Thurgau Bürger und fest domizilirt gewesen, daß er an diesem Domizil gestorben, und

daß somit hier die Erbschaft eröffnet worden sei. Herr Hippenmayer habe auch von Thurgau aus sein Vermögen verwaltet; in Wien habe kein Spezialdomizil bestanden. Die Erbschaft bilde ein Ganzes und repräsentire die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers. Also fallen alle beweglichen Bestandtheile derselben in die im Kanton Thurgau eröffnete Erbmasse.

Im Fernern erklärte die Regierung des Kantons Thurgau, daß auswärts wohnende Eigenthümer von Grundstüken, die im Kanton liegen, hier nur diese Liegenschaften versteuern müssen. Hinsichtlich der beweglichen Verlassenschaft der Aufenthalter dagegen komme es darauf an, ob der fremde Staat diejenige eines Bürgers des Kantons Thurgau, der auf seinem Gebiete sich aufgehalten, besteure oder nicht. Seit 1857 bestehe zwischen dem Kanton Thurgau und Oesterreich die auch jezt noch anerkannte Reciprocität, wonach gegenseitig von dem Nachlasse eines Aufenthalters keine Erbschaftssteuer erhoben werde. Was dagegen die Niedergelassenen betreffe, so finde auf deren Verlassenschaft das Gesez des lezten Wohnortes Anwendung, so daß die Verlassenschaft eines im Kanton Thurgau verstorbenen Oesterreichers, der daselbst mit förmlicher Niederlassungsbewilligung gewohnt habe, dem Gerichtsstande und der Gesezgebung des Kantons Thurgau unterstellt sei.

Die österreichischen Behörden gingen jedoch nicht auf den Standpunkt der Regierung von Thurgau ein. Sie beanspruchten die Erbschaftssteuer nicht bloß von dem Wohnhause in Wien, sondern auch von dem dort liegenden beweglichen Nachlasse. Der bezügliche Entscheid des k. k. Landesgerichtes zu Wien vom 2. März 1869 begründete diesen Anspruch damit: Herr Hippenmayer habe sein Domizil in Wien nie aufgegeben, indem er sein unbewegliches und den größten Theil seines beweglichen Vermögens unter der Verwaltung dortiger Mandatare zurükgelassen und sich nicht nur seine frühere Wohnung reservirt, sondern in derselben auch seine ganze Einrichtung und Fahrhabe, einen großen Theil der Wäsche und Kleidung, sowie die Dienerschaft belassen und in Briefen an seinen Mandataren wiederholt erklärt habe, nach Wien zurükkehren zu wollen, und indem er weiter im Jahre 1867 noch eine einjährige Legitimationskarte in Wien gelöst und bis zu seinem eben im Jahre 1867 erfolgten Tode seiner Steuerpflicht in Wien nachgekommen sei. Die Aufschlüsse der Regierung des Kantons Thurgau und die mitgetheilten Geseze dieses Kantons zeigen übrigens, daß auch im Kanton Thurgau von dem dort befindlichen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Verlassenschaft eines Ausländers die Handänderungsgebühren bezogen werden, und zwar auch dann, wenn der Niedergelassene oder Aufenthalter auswärts gestorben sei.

12. Die französische Gesandtschaft beschwerte sich, daß in einzelnen Kantonen, namentlich in Bern, Waadt und Neuenburg, von französischen Arbeitern, die nur vorübergehend das Kantonsgebiet betreten, verlangt werde, daß ihre Wanderbücher oder Pässe mit dem Visum der Gesandtschaft oder eines französischen Konsulates versehen seien. Erscheine dieses Begehren solchen Personen gegenüber erklärlich, welche längere Zeit im Kanton sich aufhalten wollen, so vermöge man nicht einzusehen, warum auch Personen dazu angehalten werden, die, ohne einen Beruf auszuüben, nur durchreisen wollen. Jedenfalls stimme eine solche Beschränkung wenig zu der Leichtigkeit, mit der die Schweizer in Frankreich sich bewegen dürfen.

Aus den Antworten der genannten Kantone ergab sich, daß die Meinung unrichtig ist, als würde allgemein verlangt, daß die französischen Arbeiter, die nur vorübergehend das Staatsgebiet betreten, ihre Wanderbücher oder Pässe von der Gesandtschaft oder einem französischen Konsulate visiren lassen sollen. Es wird dieses nur dann verlangt, wenn die Livrets oder Pässe bloß für das Innere von Frankreich lauten, während deren Inhaber doch längere Zeit in einem Kantone der Schweiz sich aufhalten wollen.

Im Kanton Waadt wird das Visum für die Livrets immer verlangt. Der Staatsrath rechtfertigte diese Maßregel damit, daß nach dem Beschlusse der französischen Regierung vom 9. Frimaire Jahr XII die Livrets ursprünglich zur Kontrole der Fabrikarbeiter eingeführt worden seien, und stets von der Mairie des lezten Arbeitsortes haben visirt werden müssen. Sie haben nicht zur Legitimation der Reise oder des Aufenthaltes gedient, denn es habe Jedermann neben dem Livret noch einen Paß besizen müssen. Später sei die Bedeutung der Livrets erweitert worden. Art. 9 des Gesezes vom 22. Juni 1854 bestimme, daß das in Paris und Lyon von der Polizeipräfektur, und in den andern Gemeinden von dem Maire, visirte Livret als Paß im Innern diene. Im Art. 12 des Dekretes vom 30. April 1855 sei noch gesagt, daß das Livret nicht visirt werden könne, um als Paß im Innern zu dienen, wenn der Arbeiter die Arbeit abgebrochen habe, 2c. Die Regierung von Waadt erklärte nun, sie sei bereit, von dem Visum der Livrets abzustehen, sobald die französische Regierung erkläre, daß ein Livret immer als genügender Titel anerkannt werde, um die Rükkehr des Inhabers nach Frankreich zu sichern.

Die Regierung des Kantons Neuenburg geht von gleichen Gesichtspunkten aus. Nach ihrem Berichte stellen die französischen Maires Arbeitsbücher an die Arbeiter aller Nationen aus, und nicht bloß an die Franzosen. Sie seien auch nie als regelmäßiges Legitimationspapier betrachtet worden, weil sie nur für das Innere von Frankreich lauten, nicht für das Ausland, was in den Livrets ganz bestimmt gesagt sei.

Wenn nun der Inhaber eines solchen Livret in den Kanton Neuenburg komme, um da zu wohnen, so verlange die Polizei gewöhnlich das Konsulats-Visum, „bon pour entrer en Suisse", in Folge dessen das Livret als genügender Legitimationsakt zum Aufenthalte angesehen werde. Es werde dadurch zur Erleichterung der Arbeiter der für das Innere von Frankreich ausgestellte Akt in einen für das Ausland gültigen Akt umgewandelt.

Diese Berichte wurden der französischen Gesandtschaft mitgetheilt; sie sah sich jedoch bis jezt zu keinen weitern Bemerkungen veranlaßt.

13. Die Polizeibehörde der Stadt Zürich wandte sich direkt an das bayerische Staatsministerium mit dem Begehren, daß einem lediglich von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten Heimatscheine die ministerielle Beglaubigung beigesezt werden möchte. Die k. bayerische Regierung ließ nun durch ihre Gesandtschaft dem Bundesrathe antworten, daß in Bayern die Ausstellung der Heimatscheine, welche zum Aufenthalt im Auslande dienen, Sache der Gemeindsbehörden sei, und daß diese Papiere nach den bayerischen Gesezen der Beglaubigung höherer Behörden nicht bedürfen. Diese Eröffnung wurde sämmtlichen Kantonen mit Kreisschreiben vom 16. Dezember 1869 zur Kenntniß gebracht. (Bundesblatt 1869, III, 649).

14. Auf eine Anfrage an die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ob der in St. Gallen residirende Konsularagent kompetent sei, Pässe oder andere Urkunden auszustellen, wodurch der Inhaber als Bürger der Vereinigten Staaten erklärt werde, antwortete jene Gesandtschaft mit Depesche vom 13. April 1869, mit Hinweisung auf Art. 4 des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wonach die Angehörigen von Nordamerika, um ihre Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten darzuthun und zum Zweke ihres Wohnsizes in der Schweiz Pässe oder andere Papiere besizen müssen, die von einem diplomatischen oder Konsulatsagenten der Vereinigten Staaten, der in der Schweiz residirt, in gehöriger Form ausgestellt sind. Der Gesandte der Vereinigten Staaten bemerkte weiter, daß hiernach ein Konsularagent unzweifelhaft das Recht habe, die Nationalität eines Jeden, welcher einen berechtigten Anspruch auf das Bürgerrecht der nordamerikanischen Staaten mache, zu bescheinigen, so daß der Träger einer solchen Bescheinigung Anspruch habe auf vollen Schuz als Bürger jener Staaten; dagegen könne Zweifel walten über die Bezeichnung Konsularagent. Er sei geneigt anzunehmen, daß darunter ein von der Regierung ernannter und anerkannter Konsul zu verstehen sei, und nicht ein Konsularagent, wie er unter dieser technischen Bezeichnung gewöhnlich bekannt sei. Wenn der Bundesrath mit dieser Ansicht einverstanden wäre, so würden die Akten des Spezialfalles dem Konsul der Vereinigten Staaten in Zürich übermittelt, in der Meinung,

daß künftig alle innerhalb seines Konsularbezirkes auszustellenden Bürgerrechtsbescheinigungen aus dem Büreau dieses Konsulates hervorgehen sollen.

Unterm 23. April 1869 antwortete der Bundesrath, er sei mit dem Inhalte dieser Note im Allgemeinen einverstanden und insbesondere auch mit der Interpretation, daß unter der im Staatsvertrage enthaltenen Bezeichnung „diplomatischer oder Konsulatsagent", der Agent einer Regierung, welcher offiziell als diplomatischer Agent, als Konsul oder als Vicekonsul anerkannt worden, zu verstehen sei.

15. Der schweizerische Generalkonsul in Washington wünschte mit Depesche vom 21/26. Mai a. c. Aufschluß über die hierseitige Auslegung und Anwendung von Art. 2, lezter Saz des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika d. d. 25. November 1850, betreffend Schadenersazansprachen von Niedergelassenen des andern Staates, indem das Bundesgericht (Court of Claims) zu Washington bei Anlaß der Behandlung einer Entschädigungsforderung des Schweizers Rudolf Lobsiger in Charleston, So. Ca., für während des lezten Krieges weggenommene Baumwolle und Rosenöl, die Frage an den Rechtsanwalt dieses Schweizers gerichtet habe, ob er einen einzigen Fall citiren könne, worin ein amerikanischer Bürger Schadenersaz von der schweizerischen Regierung erhalten, oder ob er auch nur eine direkte Aeußerung der schweizerischen Regierung anführen könne, wonach dieselbe — ‚wenn ein ähnlicher Fall wie derjenige des Rudolf Lobsiger vorkommen sollte, — in Genehmhaltung des citirten Vertragsartikels einem amerikanischen Bürger Schadenersaz zuerkennen würde.

Der Bundesrath gab hierauf unterm 11. Juni 1869 dem schweizerischen Generalkonsulate zuhanden der betreffenden Gerichtshöfe die Antwort, daß zwar seit dem Bestehen des erwähnten Vertrages mit den Vereinigten Staaten ein Bürgerkrieg glüklicherweise in der Schweiz nicht vorgekommen und daß mithin auch nie ein Bürger der Union im Falle gewesen sei, gestüzt auf jene Vertragsbestimmung Schadenersaz zu verlangen, daß aber, wenn dies je vorkommen sollte, die Schweiz nicht anstehen würde, so lange der Vertrag in Kraft sei, nach dem Wortlaute desselben die Bürger der Vereinigten Staaten gleich den eigenen Angehörigen zu behandeln, sie also den Schweizern völlig gleich zu halten.

Ganz dasselbe wäre der Fall bei Entschädigungsfragen aus dem Titel einer Expropriation zu öffentlichen Zweken. Auch da würden die Bürger der Vereinigten Staaten mit den Schweizerbürgern auf die gleiche Linie gestellt und im gleichen Maße wie diese zur Entschädigung zugelassen. Die Schweiz dürfe daher mit allem Fuge erwarten, daß die amerikanischen Gerichte nicht anstehen werden, nach beiden Richtungen den dort lebenden Schweizern gegenüber das gleiche, auf vollständiger

Reciprozität basirende Recht zur Anwendung zu bringen und sie im Verfahren den Bürgern der Vereinigten Staaten ebenfalls vollständig gleich zu halten.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Am Schlusse des Jahres 1868 blieben 14 Rekurse pendent. Im Laufe des Jahres 1869 kamen 145 neue Rekurse ein. Es waren also im Ganzen 159 Rekurse zu behandeln. Davon wurden 144 erledigt und 15 auf das Jahr 1870 übergetragen, indem die meisten am Schlusse des Jahres noch bei den betreffenden Kantonen zur Beantwortung lagen.

Im Jahr 1868 betrug die Gesammtzahl der Rekurse 148, somit waren im Jahr 1869 eilf mehr zu behandeln.

Bei der Gesammtzahl von 159 waren vorzugsweise folgende Kantone betheiligt: Luzern mit 20, St. Gallen mit 12, Bern und Solothurn je mit 10, Freiburg und Basel-Stadt je mit 9, Waadt mit 8, Zürich, Schwyz und Aargau je mit 7, Appenzell J. Rh. mit 6. In diesem Jahre waren alle Kantone bei den Rekursen betheiligt.

Dem Objekte nach betrafen die behandelten Rekurse:

21 Niederlassungsverhältnisse.
20 Beschwerden über Verlezung von Bundesgesezen, wovon 15 auf das Bundesgesez über die gemischten Ehen sich stüzten.
14 Fragen über den Gerichtsstand.
11 Steuerfragen.
8 Arreste.
8 Beschwerden über Verlezung von Kantonsverfassungen.
7 Rechtsverweigerung.
5 Rechtsgleichheit.
3 Anwendung von Konkordaten 2c.

Eine große Zahl bezog sich auf andere nicht leicht bestimmbare Verhältnisse der verschiedensten Art.

Die Bundesversammlung hatte sich mit 19 Rekursen zu befassen (1868 nur mit 11); 14 wurden erledigt, 5 blieben pendent. Von den Erledigten wurden 9 abgewiesen, 3 zurükgezogen, einer theilweise begründet erklärt, und in einem Falle kam keine Vereinigung der Räthe zu Stande.

Bezüglich der vom Bundesrathe behandelten Rekurse ergibt sich das weitere Detail aus folgender Uebersicht:

Kantone.	Nicht-eintreten.	Abweisung.	Begründeterklärung	Rükzug 2c.	Bleiben pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen Gerichts-	Verwaltungs-behörden.	Summa.
Zürich	1	3	—	2	1	4	3	7
Bern	5	2	2	1	—	4	6	10
Luzern	9	5	2	—	4	3	17	20
Uri	1	—	—	—	—	—	1	1
Schwyz	2	4	—	—	1	2	5	7
Obwalden	2	—	—	—	—	—	2	2
Nidwalden	1	—	—	—	1	—	2	2
Glarus	—	1	—	—	—	—	1	1
Zug	1	—	—	1	1	—	3	3
Freiburg	6	2	—	—	1	5	4	9
Solothurn	7	1	1	—	1	4	6	10
Basel-Stadt	7	1	1	—	—	1	8	9
Basel-Landschaft	3	1	1	—	—	2	3	5
Schaffhausen	2	—	1	—	—	—	3	3
Appenzell J. Rh.	1	3	—	1	1	—	6	6
Appenzell A. Rh.	1	—	—	1	—	—	2	2
St. Gallen	4	3	2	3	—	5	7	12
Graubünden	1	1	—	1	—	—	3	3
Aargau	6	—	1	—	—	1	6	7
Thurgau	2	1	—	—	—	1	2	3
Tessin	—	—	—	—	1	—	1	1
Waadt	3	3	1	—	1	5	3	8
Wallis	2	—	1	—	1	1	3	4
Neuenburg	3	—	1	—	1	3	2	5
Genf	3	1	—	1	—	—	5	5
	73	32	14	11	15	41	104	145

II. Entscheide über die Anwendung der Bundesverfassung.

1. Rechtsgleichheit.

1. Hr. Büttler, Postbeamter in Basel, welcher im Kanton Luzern einen Civilprozeß führen wollte, wurde gemäß § 277 des Civilprozeßgesezes dieses Kantons angehalten, eine Kaution für die Kosten zu leisten. Er beschwerte sich darüber, weil die Bewohner des Kantons Luzern keine Kaution leisten müssen, und nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone verpflichtet seien, alle Schweizerbürger, ob sie innerhalb oder außerhalb der Grenze eines Kantons wohnen, gleich zu halten.

Mit Beschluß vom 8. Oktober 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen, weil nach einer festen Praxis die in kantonalen Prozeßgesezen enthaltene Vorschrift, daß alle außer den Kantonsgrenzen wohnenden Kläger (also auch die in andern Kantonen wohnenden Bürger des betreffenden Kantons selbst) zur Kaution angehalten werden können, nicht im Widerspruche stehen mit Art. 48 der Bundesverfassung, während der Petent weder behauptet noch nachgewiesen habe, daß der in einem andern Kanton wohnende Luzerner davon befreit sei.

2. Anna Maria Werder, von Steinhausen, Kts. Zug, belangte vor Bezirksgericht Muri, Kts. Aargau, den Benedikt Meier von Dorf Muri für die civilrechtlichen Folgen aus einer vom Beklagten anerkannten Schwängerung, und zwar stellte sie den Antrag, daß lezterer in Anwendung von § 243 des bürgerlichen Gesezbuches des Kantons Aargau von 1848 zu verurtheilen sei, bis zu dem vollendeten 16. Altersjahre des Kindes jährlich Fr. 50—100 a. W. Alimentation und Fr. 50—500 an das Armengut Steinhausen zu bezahlen.

Die erste Instanz entschied im Sinne dieses Antrages; aber der Beklagte appellirte, worauf das Obergericht des Kantons Aargau mit Urtheil vom 11. Dezember 1868 der Klägerin nur einen jährlichen Alimentationsbeitrag von Fr. 75 zusprach, dagegen das Begehren um einen Beitrag an das Armengut Steinhausen abwies, weil der Kanton Zug in dieser Beziehung kein Gegenrecht halte.

Die Klägerin rekurrirte nun, gestüzt auf Art. 48 der Bundesverfassung, an den Bundesrath, welcher am 12. April 1869 folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht zog:

1) Der Art. 48 der Bundesverfassung verlangt ausdrüklich, daß die Bürger eines andern Kantons nach dem gleichen kantonalen Geseze und nicht deßhalb anders behandelt werden, weil in ihrem Heimatkanton die Gesezgebung oder Praxis eine abweichende Entscheidung eines Spezialfalles zur Folge hätte.

2) Die Bundesbehörden haben seit dem Bestande der Bundesverfassung konsequent darauf gehalten, daß die schöne Errungenschaft der gleichen Behandlung der Schweizerbürger in Rechtssachen zur Wahrheit werde, und daß die frühern gegenseitigen Plakereien mit dem sogenannten Gegenrecht aufhören. Es kann daher nicht mehr darauf ankommen, ob der betreffende Fall in den andern Kantonen so oder anders entschieden werden müßte, sondern die Bürger anderer Kantone sollen in Rechtssachen einfach nach den nämlichen Gesezen und in gleicher Weise behandelt werden, wie die eigenen Bürger.

3) Es ist nun unzweifelhaft, daß wenn die Klägerin Bürgerin des Kantons Aargau wäre, ihr zweites Rechtsbegehren ebenfalls hätte gutgeheißen werden müssen, und daß man sie keineswegs deßwegen abgewiesen hat, weil eine Legitimation zu diesem Rechtsbegehren mangelte.

4) Dieses ergibt sich klar aus der bisherigen Praxis des Obergerichts des Kantons Aargau und aus der wörtlichen Erklärung dieser Behörde, daß die Abweisung eines Beitrages an das Armengut der Gemeinde Steinhausen einzig und allein aus dem Grunde erfolgt sei, weil der Kanton Zug in dieser Beziehung kein Gegenrecht halte. Eine Abweisung aus diesem Grunde ist aber bundesrechtlich nicht zuläßig;

und daher den Beschluß faßte:

Das Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urtheils vom 11. Dezember 1868 sei aufgehoben und die Gerichtsbehörde eingeladen, das abgewiesene Rechtsbegehren im Sinne der Motive in neue Erwägung zu ziehen.

2. Gewerbefreiheit.

3. Nach der Feuerordnung des Kantons Aargau sind für die Kaminfeger Reviere aufgestellt. Der Kaminfeger Andreas Meyer in Basel verlangte aber, seinen Beruf im Kanton Aargau frei auszuüben, und als ihm dieses nicht bewilligt wurde, beschwerte er sich wegen Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit.

Diese Beschwerde wurde jedoch unterm 23. April 1869 dahin beantwortet: Rekurrent befinde sich im Irrthum, wenn er glaube, die Bundesverfassung garantire unbedingte Gewerbefreiheit. Dieselbe bestimme nur, daß den Niedergelassenen die freie Ausübung eines Gewerbes nach Maßgabe der Geseze und Verordnungen des betreffenden Kantons gestattet werden müsse gleich den eigenen Kantonsbürgern. Wenn daher der Kanton Aargau im wirklichen oder vermeintlichen Interesse einer guten Feuerpolizei Kaminfeger-Reviere aufstelle, so können die Bundesbehörden hiegegen nichts einwenden, so wenig als wenn andere Kantone die Wirthschaften auf eine gewisse Zahl oder nach vorhandenem Bedürfnisse normiren und dadurch einzelne Kantonsangehörige

oder Niedergelassene verhindert werden, eines dieser beschränkten Gewerbe auszuüben.

4. In Küßnacht, Kts. Schwyz, besteht seit 1847 eine Tourordnung für den Transport von Personen und Effekten auf den Rigi. Nach dem bezüglichen Berichte der Regierung von Schwyz ist dieser Weg am 6. September 1847 von den Genossen der Seeboden-Alp durch Vertrag für Fußgänger und Pferde bewilligt worden, aber nur unter der Bedingung, daß unter den Pferdehaltern eine Tourordnung beobachtet werde. Dem Bezirksrathe von Küßnacht sei zugleich gestattet worden, auf Kosten des Bezirks Korrektionen an diesem Wege vorzunehmen und die Bezirksgemeinde habe im Jahr 1853 eine bessere Erstellung dieses Weges beschlossen, aber auch unter der Bedingung, daß die Pferdehalter und Träger stets eine billige Kehrordnung unter sich zu beobachten haben.

Hiegegen beschwerte sich Joseph Gutsmann von Küßnacht, allein er wurde von den kantonalen Behörden abgewiesen. Er rekurrirte hierauf an den Bundesrath und behauptete, daß jene Tourordnung aufgehoben werden müsse, weil der fragliche Weg auf den Rigi ein öffentlicher sei, der dem gesammten Publikum zur Benuzung offen stehe und nicht auf einzelne Güter und Personen beschränkt sei. Derselbe sei deßhalb auch in das, durch das Straßengesez vorgeschriebene, amtliche Verzeichniß der öffentlichen Wege aufgenommen worden. Aus dem gleichen Grunde habe im Jahr 1853 die Bezirksgemeinde über diesen Weg Beschlüsse gefaßt und eine Steuer dafür bezogen, und eben darum habe auch der Kantonsrath verschiedene Rigireglemente darüber erlassen. Durch die Verfassung des Kantons Schwyz seien aber Gewerbefreiheit und Gleichheit der Rechte garantirt. Es könne daher keine Gesellschaft ausschließliche Benuzung eines öffentlichen Weges ansprechen und vor andern Personen und Landestheilen ein Privilegium sich anmaßen. Aus diesem Gesichtspunkte haben auch die Bundesbehörden wiederholt gegen die Transportvorrechte sich ausgesprochen.

Diesen Ausführungen entgegen behauptete die Regierung des Kantons Schwyz, daß der fragliche Weg kein unbedingt öffentlicher sei. Er habe durch Vertrag und privatrechtlich erworben werden müssen. Die Erstellung des Weges auf Kosten des Bezirks mache ihn nicht zu einem öffentlichen Wege in unbeschränktem Sinne. Die kantonalen Behörden betrachten ihn auch nur als Privatweg zu einem bedingten öffentlichen Gebrauch. Eine Verlezung der Prinzipien der Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit liege nicht vor, weil der Eintritt in die Trägergesellschaft Jedermann, Bürgern wie Niedergelassenen, gestattet sei.

Mit Beschluß vom 27. März 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen, weil

1) die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrathes nur auf das Transportwesen auf unbestritten öffentlichen Straßen und Wegen sich beziehen;

2) weil hier bestritten sei, daß der in Frage liegende Weg von Küßnacht auf den Rigistaffel zu den öffentlichen und unbeschränkten Wegen gehöre; und

3) weil es nicht Sache des Bundesrathes, sondern der zuständigen kantonalen Behörde sei, darüber zu entscheiden, welche Wege öffentliche sein sollen, und ob demnach die im Jahr 1847 unter den Interessenten getroffene Vereinbarung über Benuzung und Unterhaltung dieses Weges überhaupt noch rechtsbeständig sei, und ob speziell zum Nachtheil von Dritten Rechte daraus abgeleitet werden können.

3. Niederlassungsverhältnisse.

5. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt verweigerte dem Emanuel **Graber** von Langenbruck, Kts. Basel-Landschaft, die Bewilligung zur Niederlassung in Basel, weil dessen Frau vor der Ehe einen unsittlichen Lebenswandel geführt habe und deßhalb schon im Jahr 1863 aus Basel weggewiesen worden sei. Sie habe vor ihrer Verehelichung mit Graber vier uneheliche Kinder von vier verschiedenen Vätern gehabt, und nur das lezte sei von ihrem jezigen Ehemanne erzeugt. Wenn nun auch zugegeben werden müsse, daß der leztere einen guten Leumund genieße, Aktivbürger und erwerbsfähig sei, so genüge das Alles doch nicht, um den schlechten Leumund der Frau bedeutungslos zu machen.

Gegen diesen Entscheid rekurrirte die Regierung des Kantons Basel-Landschaft an den Bundesrath, weil der Petent Graber den Anforderungen der Bundesverfassung zu genügen vermöge und es keinem Kanton gestattet sei, diese Anforderungen zu steigern. Der Chef einer Familie habe nicht unbedingt, sondern nur so weit für seine Angehörigen einzustehen, als ihn selbst eine Schuld treffe. Dieses könne aber von Graber nicht gesagt werden. Die im Jahr 1863 gegen die jezige Frau Graber verfügte Ausweisung könne nach bundesrechtlicher Praxis nicht für alle Zeiten wirksam sein.

Da in den Akten Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Eheleute Graber nicht zusammenleben, so wurde von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement noch nähere Erkundigung hierüber eingezogen. Es ergab sich, daß sie allerdings bald nach der Heirat sich getrennt haben und daß sie, als der Rekurs zum Entscheide kam, erst seit kurzer Zeit im gleichen Kosthause zu Liestal wohnten und am gleichen Orte arbeiteten.

Mit Beschluß vom 6. Januar 1869 wurde dieser Rekurs im Sinne der folgenden Motive als begründet erklärt:

1) Von Seite der Regierung des Kantons Basel-Landschaft wird anerkannt, daß die Kantone nicht unbedingt verpflichtet seien, mit der Niederlassung eines unbescholtenen Ehemannes auch die Ehefrau desselben zu dulden, wenn diese gegen Wissen und Willen des Mannes Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, welche ihre Ausweisung begründen.

2) Wenn auch die Bundesverfassung vom Niederlassungsrecht nur individuell spricht, so muß doch andererseits zugegeben werden, daß mit Rüksicht auf Familienverhältnisse nur bei ganz zwingenden Gründen von der Ertheilung eines getrennten Niederlassungsrechtes und einer gesonderten Ausweisung einzelner Familienglieder Gebrauch gemacht werden sollte. Es ist daher zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle solche Gründe vorhanden sind.

3) Nach den vorliegenden Akten darf angenommen werden, daß Graber und seine Frau nicht in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, und daß daher die Frage nicht weiter zu diskutiren ist, ob Frau Graber, die früher aus guten Gründen aus Basel weggewiesen worden, nunmehr in ihrer Eigenschaft als Ehefrau des wohlbeleumdeten Rekurrenten das Recht in Anspruch nehmen dürfe, nebst ihrem Manne in Basel wieder Niederlassung zu erhalten.

4) Die Regierung von Basel-Landschaft scheint vielmehr wesentlich nur auf die Niederlassungsbewilligung für den Ehemann Graber Werth zu legen, und von diesem Standpunkte aus bleibt nicht der mindeste Zweifel, daß Graber ein Recht hat, die Bewilligung zur Niederlassung in Basel zu verlangen, da bezüglich seiner Person die in der Bundesverfassung zum Schuz des Niederlassungskantons aufgestellten Garantien vollständig vorhanden sind.

Eine Minderheit wollte diesen Rekurs ganz begründet erklären, und zwar gestüzt auf folgende Motive:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß gegen die Ertheilung der Niederlassung an den Emanuel Graber keinerlei Gründe sprechen, welche aus Art. 41 der Bundesverfassung hergeleitet werden könnten, und daß ihm somit die verlangte Niederlassung bewilligt werden muß.

2) Was die Ehefrau Graber betrifft, so bedarf sie keiner besondern Niederlassungsbewilligung, sondern sie folgt einfach dem Domizil des Mannes, und es ist keine Administrativbehörde berechtigt, gegen den Willen der Ehegatten dieselben zu trennen.

3) Dagegen ist es selbstverständlich, daß in Folge der Solidarität der Familie in Zukunft der Mann für ein fortgesezteś schlechtes Verhalten seiner Frau in der Weise mit verantwortlich wird, daß in solchem

Falle die ganze Familie ausgewiesen werden kann, wogegen sich ein solches fortgesetztes schlechtes Verhalten der Frau nicht ohne Weiteres vermuthen läßt, zumal auch durch die erfolgte Verehelichung die Verhältnisse sich völlig verändert haben.

6. Die Regierung des Kantons Aargau beschwerte sich darüber, daß die Regierung des Kantons Basel=Stadt der 1867 unehelich gebornen Emma Schneble von Stein, Kts. Aargau, den Aufenthalt verweigere, obschon diese mit einem gehörigen Heimatschein ausgestattet sei und ihr Onkel und Vormund, Hr. Franz Joseph Schneble, eidgenössischer Zolleinnehmer in Basel, für dieselbe sorgen wolle. Für ein unmündiges Kind können doch wohl nicht Zeugnisse über sittliche Aufführung und über den Besiz der Rechtsfähigkeit verlangt werden. Endlich sei die Mutter des Kindes auch in Basel, so daß für das Wohl desselben gesorgt sei.

Die Regierung von Basel vertheidigte ihren Standpunkt wie folgt: Weder die Mutter noch der Vormund wollen das Kind zu sich nehmen, sondern es soll in Pension gegeben werden. Dasselbe befinde sich also nicht in der Stellung eines Familiengliedes. Ein minderjähriges Kind habe aber für sich kein Recht zum Aufenthalt. (Ullmer Nr. 157.) In Art. 41 der Bundesverfassung werde eine selbstständige Persönlichkeit vorausgesezt. Diese gehe aber dem Kinde ab.

Mit Entscheid vom 2. August 1869 wurde jedoch diese Beschwerde als begründet erklärt, gestüzt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte.

1) Die Bundesverfassung regulirt im Art. 41 allerdings nur das Recht der freien Niederlassung der Schweizer, woraus aber keineswegs folgt, daß die Kantone bezüglich der Aufenthalter vollständig freies Verfügungsrecht haben.

2) Was die Ausweisung von Aufenthaltern betrifft, so haben die Bundesbehörden bis anhin angenommen, daß diesfällige Verfügungen der kantonalen Gesezgebung und Polizei anheimfallen, wenn nicht durch eine Wegweisung zugleich konstitutionelle Rechte eines Schweizers verlezt werden.

3) Was hingegen die Bewilligung zum Aufenthalte betrifft, so kann den Kantonen hierin kein unbedingtes Verfügungsrecht zugestanden werden, weil sonst ein Kanton die freie Bewegung der Schweizerbürger auf seinem Gebiete nicht nur hemmen, sondern geradezu verunmöglichen könnte. Es liegt aber im Wesen eines Bundesstaates und auch im Sinn und Geist der allgemeinen Bestimmungen unserer Bundesverfassung, daß einem Schweizerbürger nicht willkürlich das Gebiet eines Kantons verschlossen werden kann.

4) Es ist daher durch die Bundesbehörden bei einlangenden Beschwerden zu untersuchen, ob die Verweigerung des Aufenthaltes eines

schweizerischen Angehörigen auf dem Gebiete eines andern Kantons gerechtfertigt sei.

5) Nun liegen aber hier keine Gründe zu einer solchen Verweigerung vor. Hr. Schneble hat als eidg. Zollbeamter seine Niederlassung in Basel, und wenn er als Vormund und naher Verwandter der Emma Schneble dieses Kind unter seiner Aussicht und in der Nähe der Mutter unterbringen und versorgen will, so ist dieses Vorgehen vollkommen gerechtfertigt. So lange daraus nicht für die Behörden von Basel=Stadt Inkonvenienzen entstehen, so ist kein Grund vorhanden, diese Pflegetochter vom Gebiete des Kantons Basel=Stadt fern zu halten.

7. Franz Christ von Kammersrohr, Kts. Solothurn, war längere Zeit als Angestellter des Hrn. Adalrich Meier von Andermatt, Kts. Uri, nach Luzern versezt, damit er den Gasthof seines Herrn empfehle und diesem Fremde zuweise. Zu diesem Zweke hatte Hr. Meier die Niederlassung in Luzern genommen. Nachdem aber Lezterer dieses Verhältniß aufgegeben hatte, blieb Franz Christ dennoch in Luzern und betrieb das Geschäft eines Fremdenführers und Engageurs für Gasthöfe, Kurorte 2c. Da er aber weder Niederlassung noch Aufenthalt hatte, so wurde er aus dem Kanton Luzern weggewiesen. Christ rekurrirte jedoch an den Bundesrath; allein er erhielt unterm 2. Juni 1869 den Bescheid, daß er sich an die Regierung von Luzern zu wenden habe. Verlange er bloßen Aufenthalt, so habe diese allein zu entscheiden. Verlange er aber eine Gewerbsbewilligung, so sei nöthig, daß er zuerst die Niederlassung im Kanton Luzern verlange und die nach der Bundesverfassung hiefür nöthigen Papiere deponire. Wenn ihm die Niederlassung verweigert würde, so wäre erst dann ein Rekurs an den Bundesrath zuläßig.

Franz Christ rekurrirte diesen Bescheid noch an die Bundesversammlung; allein sein Rekurs wurde am 13./15. Juli 1869 abgewiesen.

8. Der Rekurs des Don Cajetan Carli von Castagnetto (Italien), Bischof in partibus von Almira, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Tessin, ist durch einen einläßlichen Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung und durch einen solchen der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission näher bekannt geworden, als er hier dargestellt werden könnte. Diese Berichte sind zu finden im Bundesblatt 1869, III, S. 551 und 1870, I, S. 25. Der Ständerath hat am 13. Dezember 1869 den Rekurs abgewiesen, der Nationalrath aber verschob den Entscheid.

9. Die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen gegen die vom Bundesrathe verfügte Heimweisung der minderjährigen Juliana Spillmann von Zug wurde am 14/16. Juli 1869 von der Bundesversammlung ebenfalls abgewiesen. Das Detail dieses Falles ist zu ersehen aus dem Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 8. Juli 1869. (Bundesblatt 1869, II, 543.)

4. Steuerrecht.

a. Besteurung des Grundeigenthums.

10. Hr. J. J. Hintermeister in Elgg, Kts. Zürich, ist Eigenthümer eines Heimwesens in der Gemeinde Bichelsee, Kts. Thurgau, welches er verpachtet hat. Er wurde nun von der Gemeinde Bichelsee vor dem Friedensrichteramte in Fischingen für die Armensteuer rechtlich belangt und mit einer bezüglichen Beschwerde von den kantonalen Behörden abgewiesen. In Folge dessen rekurrirte er an den Bundesrath, weil ihm beim Kaufe des Heimwesens diese Steuer nicht als dingliche Last sei überbunden worden; sie müsse als persönliche Forderung behandelt und somit im Kanton Zürich gegen ihn eingeklagt werden. Hier bezahle er aber bereits Armensteuer, und eine Doppelsteuer sei unzuläßig. Ueberdies sei der Pächter auch steuerpflichtig.

Diese Beschwerde wurde unterm 8. November 1869 abgewiesen mit folgender Begründung:

1) Das Recht der Besteurung des Grundeigenthums steht demjenigen Kantone zu, in welchem das Grundeigenthum gelegen ist. Diesen klaren und einfachen Saz haben die Bundesbehörden schon wiederholt als eidgenössisches Recht aufgestellt, so daß die Unbegründetheit dieser Beschwerde keinem Zweifel unterliegen kann.

2) Wenn der Rekurrent von unzuläßigen dinglichen Lasten spricht, so ist dagegen einfach zu erinnern, daß die Besteurung des Grundeigenthums nicht den Charakter einer solchen Last hat, sondern einfach in das Gebiet der gewöhnlichen Steuern fällt, denen jeder Eigenthümer eines Grundstükes unterworfen ist.

3) Es ändert an der Sache auch nichts, wenn die Bewohner auf dem fraglichen Heimwesen für ihre Person schon steuerpflichtig sind. Diese bezahlen nur die Personalsteuer, neben welcher eine Besteurung des Grundeigenthums gar wohl bestehen kann.

b. Besteurung der Niedergelassenen und Aufenthalter.

11. Frau Ida Röthlisberger von Walkringen, Kts. Bern, begab sich im Herbst 1867 nach Neuenburg, um in der Nähe ihrer Eltern den Winter zu verbringen. Sie deponirte ihre Papiere und erhielt dagegen eine Aufenthaltsbewilligung gültig für ein Jahr. Sie

blieb jedoch nur bis in das Frühjahr 1868, und kehrte dann wieder nach Walkringen zurük, wo sie ihren eigentlichen und bleibenden Wohnsiz stets beibehalten hatte. Im Sommer 1868 wurde sie nun aufgefordert, den Behörden des Kantons Neuenburg zum Zweke der Besteurung ihr Vermögen und Einkommen anzugeben; allein sie weigerte sich dessen und produzirte ein amtliches Zeugniß, daß sie ihren Wohnsiz in Walkringen habe und an diesem Orte Grund-, Kapital- und Einkommensteuer bezahle. In Folge dessen wurde in Neuenburg, gemäß der dortigen Gesezgebung, das Steuerformular der Frau Röthlisberger von Amtes wegen ausgefüllt, und als sie im Herbst 1868 wieder nach Neuenburg kam und wieder eine Aufenthaltsbewilligung nahm, um den Winter dort zu bleiben, wurde sie für die ihr aufgelegte Steuer pro 1867/68 belangt und mit ihrer Reklamation namentlich aus dem Grunde abgewiesen, daß sie gemäß den gesezlichen Fristen mit ihrer Einrede ausgeschlossen sei.

Frau Röthlisberger rekurrirte jedoch an den Bundesrath, welcher mit Beschluß vom 8. November 1869 diese Beschwerde begründet erklärte. Dieser Entscheid stüzt sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Rekurrentin hat unbestritten vom Herbst 1867 bis im Mai 1868 mit ihrer Familie und ihrem Dienstpersonal im Kanton Neuenburg ihren Wohnsiz gehabt. Ob sie während dieser Zeit auf förmliche Niederlassungsbewilligung dort wohnte, oder ob sie eine bloße Aufenthaltsbewilligung besessen, kann an dem Rechte des Kantons Neuenburg, sie für diese Zeit zu den öffentlichen Abgaben herbeizuziehen, nichts ändern.

2) Da aber die Rekurrentin ihren eigentlichen bleibenden Wohnsiz im Kanton Bern nicht aufgegeben und wirklich die übrige Zeit auch da gewohnt hat, wo sie von dem nämlichen Vermögen die Kapital- und Einkommensteuer bezahlen mußte, so kann dieselbe in Neuenburg nicht für eine andere oder längere Zeit mit Steuern belegt werden, als sie wirklich dort gewohnt hat, das heißt, sie ist nur pflichtig, die Steuer pro rata des wirklichen Aufenthaltes im Kanton Neuenburg zu bezahlen.

3) Die gleichen Grundsäze würden auch ihre Anwendung finden, wenn es sich um eine Besteurung für die Wintermonate 1868/69 handeln würde, während welchen Witwe Röthlisberger wieder im Kanton Neuenburg gewohnt hat.

12. Eine andere Beschwerde, welche mit der vorstehenden ganz ähnlich ist, wurde von der Frau Julie Guex in Morges, Kts. Waadt, gegen die Behörden des Kantons Genf angehoben und vom Bundesrathe am 2. August 1869 im Sinne folgender Erwägungen erledigt:

1) Die Rekurrentin hat unbestritten vom 9. Dezember 1867 bis zum 1. Mai 1868 in Genf gewohnt. Wenn sie auch nicht auf förm-

liche Niederlassung sich dort aufgehalten, so hat sie doch für die Zeit dieses mehrere Monate andauernden Wohnsizes ein eigenes Logement bei einem Verwandten bezogen, was die Munizipalität von Genf berechtigte, sie mit der taxe municipale zu belegen.

2) Diese Taxe ist eine Abgabe vom Vermögen oder von den Einkünften aus demselben. Die Rekurrentin hat aber ihren eigentlichen Wohnsiz im Kanton Waadt, wo sie für das nämliche Vermögen schon die Kantonal- und Gemeindesteuern bezahlt. Es kann daher dieselbe in Genf nicht für eine andere oder längere Zeit mit der gennannten Taxe belegt werden, als sie wirklich dort gewohnt hat, d. h. sie ist nur pflichtig, die taxe municipale pro rata des wirklichen Aufenthaltes in Genf zu bezahlen.

13. Der wichtige Entscheid des Bundesrathes vom 21. April 1869 in Sachen des Hrn. J. F. Laué von Yverdon, Kts. Waadt, wohnhaft in Wildegg, Kts. Aargau, gehört ebenfalls hieher. Dieser Entscheid ist vollständig abgedrukt im Bundesblatt 1869, II, 398. Derselbe wurde von der Bundesversammlung unterm 10/15. Juli 1869 bestätigt. Die Berichte der beiden Kommissionen sind zu finden im Bundesblatt 1869, II, 901 und 908.

5. Bürgerrecht.

14. Auf die von einigen Kantonen gewünschte Genehmigung der bei ihnen geschehenen Einbürgerung von polnischen Flüchtlingen wurde geantwortet, daß dermalen kein Grund vorliege, zu untersuchen, ob die Bedingung des Art. 43 der Bundesverfassung erfüllt sei oder nicht; der Bundesrath überlasse es daher den Kantonen, die ihnen in solchen Fällen konvenirenden Beschlüsse zu fassen, dagegen behalte er sich freie Aktion für den Fall vor, wenn später aus einer solchen Bürgerannahme Schwierigkeiten irgend welcher Art entstehen würden.

15. Die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes machte dem Bundesrathe die Mittheilung, daß die Absicht walte, dem Norddeutschen Reichstage in der nächsten Session den Entwurf zu einem Geseze betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Norddeutschen Bunde vorzulegen. Sie bemerkte dabei, daß bei der Ausarbeitung dieses Gesezes namentlich in Frage kommen werde, ob die Bundesangehörigkeit, wie dies gegenwärtig nach der Bundesverfassung der Fall sei, auch künftig ausschließlich durch den Besiz des Indigenats in einem einzelnen Bundesstaate bedingt sein, oder ob der Bundeszentralgewalt eine Kompetenz in Beziehung auf die Verleihung eines von dem Indigenate des einzelnen Staates unabhängigen Bundes-Indigenates beigelegt werden soll. Die Gesandtschaft wünschte daher Auskunft über die Formen und Bedingungen, unter welchen in der

Schweiz der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit stattfinde, ob es ein allgemeines Schweizerbürgerrecht unabhängig von dem Bürgerrechte in einem speziellen Kanton gebe, und ob bei dem Wegziehen aus einem Kanton in einen andern dieselben Bedingungen und Förmlichkeiten vorgeschrieben seien, wie für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer, oder ob für Schweizerbürger der Wechsel des Heimatrechtes etwa nach Verlauf einer bestimmten Frist ipso jure eintrete.

Hierauf antwortete der Bundesrath unterm 23. Juli 1869, daß in der Schweiz kein allgemeines schweizerisches Bürgerrecht bestehe; es sei Jemand nur insofern Schweizer, als er die Staatsangehörigkeit in einem schweizerischen Kanton besize. In diesem Sinne bestimme Art. 42 der Bundesverfassung, jeder Kantonsbürger sei Schweizerbürger.

Für den Erwerb eines Kantonsbürgerrechts sei lediglich die Gesezgebung des betreffenden Kantons maßgebend. Bezüglich des Inhaltes dieser Gesezgebung seien die Kantone souverän, und es stehe der Zentralgewalt kein positiver Einfluß auf dieselbe zu. Die Bundesverfassung enthalte nur einige Vorschriften negativer Natur. Durch diese sei nämlich die kantonale Gesezgebung in folgenden Punkten beschränkt:

1) dürfe nach Art. 43 der Bundesverfassung kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären. Das schweizerische Bürgerrecht sei somit unverjährbar, und ein Schweizer behalte diese Nationalität, so lange er nicht selbst darauf verzichte, und so lange die Abstammung aus einer gesezlich gültigen Ehe nachgewiesen werden könne, ohne daß z. B. langjährige Abwesenheit im Auslande, selbst wenn der Betreffende weder seine Militärpflicht erfüllt, noch Steuern bezahlt hätte, Nachtheile für ihn zur Folge habe.

Um rechtskräftig auf ein Kantonsbürgerrecht verzichten zu können, müsse der Nachweis für den Erwerb des Staatsbürgerrechtes in einem andern Staate oder Kanton geleistet werden. Der Verzicht sei auch gültig für alle minderjährigen Kinder.

2) Nach Lemma 2 des gleichen Art. 43 der schweizerischen Bundesverfassung dürfe kein Kanton einem Ausländer das Bürggerecht ertheilen, wenn dieser nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen sei.

Kein Kanton sei verpflichtet, einen Bürger eines andern Kantons in sein Bürgerecht aufzunehmen. Dagegen haben einzelne Kantone durch ihre Gesezgebung den Angehörigen der andern Kantone das Recht, die Einbürgerung zu verlangen, eingeräumt.

Im Allgemeinen haben daher die Angehörigen anderer Staaten kein Recht, die Ertheilung des Bürgerrechtes zu verlangen. Eine Modifikation finde nur in dem Falle Plaz, wo der Bewerber einem Staate

angehöre, mit dem die Schweiz in einem Vertrage über Niederlassung und Rechtsstellung der beidseitigen Angehörigen stehe. Diese Bewerber seien mit Bezug auf die Formen und den Betrag der an die Gemeinde und an den Kanton zu zahlenden Einkaufssummen den Schweizern anderer Kantone gleichgestellt. Für leztere seien gewöhnlich geringere Summen fixirt. Die Angehörigen solcher Staaten, die mit der Schweiz in keinen Vertragsverhältnissen stehen, seien lediglich an den guten Willen einer Gemeinde und an die freie Vereinbarung mit derselben gewiesen.

3) Nach Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung dürfen naturalisirte Schweizerbürger erst nach fünf Jahren von der Einbürgerung an in den Nationalrath gewählt werden. Für das aktive Wahlrecht seien nach Art. 63 der Bundesverfassung die kantonalen Geseze maßgebend, die in der Regel auch analoge Beschränkungen enthalten.

Was schließlich die Frage betreffe, ob für den Wechsel des Bürgerrechts innerhalb der Eidgenossenschaft selbst dieselben Bedingungen und Förmlichkeiten vorgeschrieben seien, wie für einen Ausländer, oder ob für Schweizerbürger der Wechsel des Kantonsbürgerrechtes etwa nach Verlauf einer bestimmten Frist ipso jure eintrete, so könne der erste Theil dieser Frage im Allgemeinen bejaht, der lezte dagegen müsse verneint werden. Die Formen und Bedingungen seien für Angehörige anderer Kantone und Staaten nur in den oben sub 2 erwähnten Voraussezungen verschieden, resp. erleichtert. Dagegen könne das Bürgerrecht nie durch Ersizung erworben werden, so wenig als es durch Verjährung verloren gehe. Indeß gestatten allerdings einige Kantone Erleichterungen für die Fälle, daß Jemand auf ihrem Gebiete geboren und stets wohnhaft gewesen sei, oder überhaupt lange Zeit daselbst gewohnt oder eine Kantonsbürgerin geheiratet habe 2c.

6. Arrest.

16. Im September 1868 kaufte Hr. Heinrich Schultheß von und in Zürich von Hrn. Heinrich Oehninger von Elgg eine in Aawangen, Kts. Thurgau, liegende Papierfabrik für den Preis von 45,000 Franken. Laut dem gleichen Vertrage sollte zwischen den Kontrahenten eine Gesellschaft zum Zweke der Papierfabrikation gegründet und von Hrn. Schultheß das durch ihn angekaufte Etablissement, von Hrn. Oehninger aber die entsprechende Summe von Fr. 45,000 eingeschossen werden. Bald jedoch suchte sich Hr. Schultheß seiner Verpflichtung zu entziehen, indem er im November 1868 nach Biel zog und seine Niederlassung im Kanton Bern nahm. Hr. Oehninger erhob daher bei dem thurgauischen Bezirksgerichte in Frauenfeld einen Prozeß gegen ihn und stellte das Rechtsbegehren, daß er schuldig sei, jenen Vertrag zu

erfüllen. Mit Urtheil vom 8. Mai 1869 schüzte das Bezirksgericht den Kläger in diesem Rechtsbegehren; allein Hr. Schultheß ergriff die Appellation an das Obergericht des Kantons Thurgau.

Hr. Oehninger erwirkte jedoch, gestüzt auf das erstinstanzlich Urtheil, am 13. Mai 1869 bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich einen Arrest auf das in Zürich liegende Vermögen des Hrn. Schultheß bis auf den Betrag von Fr. 45,000, weil Lezterer Anstalten getroffen habe, in das Ausland zu ziehen. Einen gleichen Arrest erwirkte Hr. Oehninger auch in Biel.

Hr. Schultheß beschwerte sich dann gegen den in Zürich verfügten Arrest bei der Zivilabtheilung des Obergerichtes und bewies, daß er vom November 1868 an immer in Biel gewohnt, seine Papiere nie zurükgezogen habe und in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

Die Zivilabtheilung des Obergerichts von Zürich wies jedoch diese Beschwerde ab, im Wesentlichen gestüzt auf folgende Gründe:

Wenn auch das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld noch nicht rechtskräftig sei, so sei doch eine Forderung mindestens so weit bescheinigt, als es zur Arrestnahme erforderlich sei. Sodann habe Rekurrent keinen festen Wohnsiz mehr, da er selbst zugebe, daß er seine Anstellung in Biel aufgegeben habe, um eine solche im Auslande anzunehmen. Es kommen also die Vorschriften von § 440, Ziffer 1 und 3 der zürcherischen Zivilprozeßordnung zur Anwendung, indem die Umstände dafür sprechen, daß der Beklagte Einleitung treffe, um sich der künftigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten widerrechtlich zu entziehen.

Gegen diesen Entscheid rekurrirte nun Hr. Schultheß unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung an den Bundesrath, allein er wurde unterm 13. August 1869 ebenfalls abgewiesen, gestüzt auf folgende Gründe:

1) Vorab muß nach dem produzirten Urtheil des Bezirksgerichtes von Frauenfeld angenommen werden, es habe Herr Oehninger rechtliche Ansprüche an den Rekurrenten zu machen, deren nähere Prüfung nicht dem Bundesrathe zusteht.

2) Es kann sich hierorts einzig darum handeln, zu prüfen, ob durch den in Zürich auf das Vermögen des Herrn Schultheß gelegten Arrest die Vorschriften des Art. 50 der Bundesverfassung verlezt seien, oder ob zur Zeit der Arrestlegung hinlängliche Gründe vorhanden gewesen, die berechtigt haben, von der Vorschrift der besagten Verfassungsbestimmung Umgang zu nehmen.

3) Diese leztere Frage muß bejaht werden, wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß Rekurrent gerade zur Zeit, als er für die Vertragserfüllung gerichtlich belangt wurde, seine Anstellung in Biel

aufgab und sich um eine solche im Auslande bewarb, zu welchem Zweke er sich persönlich dorthin begab.

4) Es kann nun aber einem Ansprecher nicht zugemuthet werden, daß er seinen Debitor unbelästigt ins Ausland ziehen lasse, ohne sichernde Vorkehren zu treffen. Wenn auch in den Akten keine bestimmten Anhaltspunkte dafür sich ergeben, daß Rekurrent bereits Anstalten getroffen, mit seiner Familie und mit seinem Vermögen aus der Schweiz wegzuziehen, so fällt doch der Umstand ins Gewicht, daß auch der Gerichtspräsident von Biel zu gleicher Zeit auf das motivirte Ansuchen des Impetranten und gestüzt darauf, daß Herr Schultheß Anstalten treffe, mit seinem Vermögen aus dem schweizerischen Staatsgebiete wegzuziehen, einen Arrest bewilligte. Es darf daher im Zusammenhang mit den bereits angegebenen Umständen angenommen werden, daß der Herr Gerichtspräsident dieses Vorgeben geprüft und den Arrest erst dann bewilligt habe, als sich für dieses Anbringen gewisse Anhaltspunkte ergeben haben.

5) Indeß ist in der Verfügung des Herrn Gerichtspräsidenten von Zürich ausdrüklich bemerkt: „Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der Arrest aufgehoben werden kann, sobald der Beklagte nachweist, daß er wieder einen festen Wohnsiz im Lande habe." Es liegt hierin für den Rekurrenten ein Fingerzeig, wohin er sich zuerst mit seinem Nachweis über einen festen Wohnsiz zu wenden habe.

17. August Bettex von Combremont, Kts. Waadt, wohnhaft in Romont, Kts. Freiburg, übernahm die Ausführung der vom Kanton Waadt angeordneten Korrektion der Straße von Payerne nach Romont und verzeigte nach Vorschrift des Pflichtenheftes ein Domizil in der an dieser Straße liegenden Ortschaft Trey, Kts. Waadt. Nach Beendigung der Arbeit wurde diese von der kompetenten Behörde des Kantons Waadt geprüft und anerkannt; allein die dem Unternehmer noch zukommende Summe wurde nicht diesem ausbezahlt, sondern in die Hand des Steuereinnehmers des Bezirks Payerne deponirt. Hier wurde sie jedoch von zwei Kreditoren des Bettex unter Berufung auf Art. 206 § a des Code de Procéd. civile non contentieuse mit Sequester belegt.

Bettex beschwerte sich hiegegen, gestüzt auf Art. 50 der Bundesverfassung und auf ein Zeugniß des Gemeinderathes von Romont, daß derselbe seit mehreren Jahren an diesem Orte niedergelassen, weder Fallit noch Akkordant sei und alle bürgerlichen und politischen Rechte genieße.

Diese Beschwerde wurde jedoch mit Beschluß vom 4. Juni 1869 abgewiesen mit folgender Begründung:

1) Die Forderungen, welche die Herren **Berchier & Dufflon** an den Rekurrenten geltend machen, sind unbestritten rein persönlicher Natur, wofür er zunächst bei seinem natürlichen Richter zu belangen ist.

2) Nun hat Rekurrent seinen eigentlichen Wohnsiz zu Romont, Kts. Freiburg, und nicht im Kanton Waadt, wo er weder Ausweisschriften deponirt, noch die Niederlassung genommen hat, zumal er in Payerne nur vorübergehend zur Besorgung von Geschäften sich aufhielt.

3) Die Verzeigung eines Domizils im Kanton Waadt rechtfertigt die Kompetenz der waadtländischen Gerichte nicht, weil es Rekurrent einzig zu dem Zweke that und thun mußte, um sich die Uebernahme der Straßenkorrektion zu sichern. Wenn sich die Regierung von Waadt bezüglich der richtigen Ausführung der Straße sichern und nicht mit dem Uebernehmer in einem andern Kantone wegen allfälliger Anstände prozessiren wollte, so ist das ganz natürlich. Allein die Verzeigung des Domizils geschah nur einem bestimmten Kontrahenten gegenüber, und nur bezüglich eines bestimmten Geschäftes, und da nun Rekurrent seine Arbeiten gehörig ausgeführt und die Regierung von Waadt die Bezahlung dafür angewiesen hat, so besteht für Dritte keine Berechtigung, sich auf diesen Vertrag zu berufen und daraus Vortheil zu ziehen.

4) Wenn nun zwar nach den bisherigen Erörterungen der Rekurs begründet erklärt werden müßte, so gestaltet sich die Sache gleichwohl anders, wenn noch die Frage untersucht wird, ob Rekurrent auch alle Eigenschaften besize, um die Wohlthat des Art. 50 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen zu können.

5) Diese Frage muß jedoch verneint werden. Der Gemeinderath von Romont bezeugt nämlich nur, daß A. Vettex in Romont etablirt und domizilirt sei, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe und niemals fallirt oder akkordirt habe; allein die wichtige Frage, ob er solvabel sei, wird in jenem Zeugnisse nicht berührt. Nun ergibt sich aus den beigebrachten gerichtlichen Aktenstüken, daß A. Vettex zu wiederholten Malen erklärte, daß er gar nichts besize, weßhalb einige Unzahlbarkeitsurkunden auf ihn ausgestellt worden, und zwar geschah dieses gerade auch zur Zeit, als die Arreste im Kanton Waadt auf dort liegendes Guthaben gelegt wurden.

6) Unter diesen Umständen können die Arrest-Impetranten nicht gezwungen werden, den Vettex im Kanton Freiburg zu suchen, wo sie gar leicht, statt Bezahlung, auch nur Unzahlbarkeitsurkunden erhalten könnten. Der Art. 50 der Bundesverfassung beabsichtigt aber nicht, den insolventen Schuldner vor seinen Kreditoren zu schüzen, sondern er will nur den aufrecht stehenden Debitoren davor bewahren, daß er nicht vor einem andern als seinem ordentlichen Richter Rede und Antwort geben müsse.

7. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

18. Hieher gehört der Rekurs des Johann Iseli von Hasle bei Burgdorf, wohnhaft gewesen in Unterstaad, Kts. St. Gallen, gegen die Kompetenz der Gerichte des leztern Kantons, im Prozesse gegen seine Ehefrau, betreffend die Herausgabe des Vermögens derselben. Der Entscheid des Bundesrathes ist gedrukt im Bundesblatt 1869, III. 632. Dieser Rekurs wurde auch noch an die Bundesversammlung gezogen, allein von dieser ebenfalls verworfen. Siehe Berichte der Kommissionen der beiden eidg. Räthe: Bundesblatt 1870, I. 41 und 45.

19. Der Franzose Joseph Schwob-Weil, wohnhaft in Chaux-de-Fonds, Kts. Neuenburg, wurde von einem andern Franzosen, Alex. Ulmann, wohnhaft in Pruntrut, Kts. Bern, für eine persönliche Forderung vor dem Amtsgerichte Pruntrut belangt und in contumaciam verurtheilt, weil er der diesfälligen Vorladung keine Folge gab.

Herr Schwob-Weil rekurrirte gegen dieses Urtheil unter Berufung auf Art. I des Vertrages mit Frankreich vom 30. Mai 1827, wonach er als Franzose Anspruch habe auf den im Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizerbürgern garantirten natürlichen Gerichtsstand, wofür der Rekurrent den Entscheid in einem ähnlichen Falle in Sachen G. Ziwy vom 29. April 1864 citirte.

Der Kläger vertheidigte den Gerichtsstand von Pruntrut wie folgt: Der Verkauf und die Uebergabe der Waaren haben in Pruntrut stattgefunden, und es hätte auch die Zahlung dort geleistet werden sollen. In diesem Falle habe nach Art. 420 des Code civil français, welcher gemäß Dekret des Großen Rathes von Bern vom 31. Juli 1847 im bernischen Jura in Kraft sei, der Kläger die Wahl, den Beklagten entweder am Orte seines Domizils, oder am Orte des Vertrages und der Uebergabe der Waaren, oder an dem Orte, wo die Zahlung hätte geleistet werden sollen, zu belangen. Es sei somit der Gerichtsstand von Pruntrut hier gerechtfertigt, zumal der Rekurrent als Franzose keinen Anspruch habe auf den Schuz des Art. 50 der Bundesverfassung.

Am 27. Dezember 1869 wurde dieser Rekurs als begründet erklärt und das betreffende Urtheil des Amtsgerichtes von Pruntrut aufgehoben. Dieser Entscheid stüzt sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Es kann zunächst der Art. 3 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 18. Juli 1828 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da derselbe nicht den Gerichtsstand zwischen zwei Kantonen im Innern der Schweiz ordnet, sondern eine internationale

Regel zwischen den beiden kontrahirenden Ländern bezüglich des Gerichtsstandes für persönliche Forderungen aufstellt.

2) Dagegen besteht ein zweiter Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Mai 1827, welcher im Art. I vorschreibt, daß die Franzosen mit Rüksicht auf ihre Personen und ihr Eigenthum in jedem Kanton behandelt werden müssen wie die Bürger anderer Kantone.

3) Nach Art. 50 der Bundesverfassung ist aber gegen einen aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner, welcher einen festen Wohnsiz hat, für persönliche Ansprachen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, keine gerichtliche Vorladung und Beurtheilung zuläßig, sondern er muß vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden.

4) Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der Rekursbeklagte, Alexander Ulmann, gegen den Rekurrenten eine bloß persönliche Ansprache erhoben hat und daß Lezterer sowohl „aufrechtstehend" ist als einen festen Wohnsiz hat.

5) Es könnte sich fragen, ob die prozeßführenden Parteien nicht an den Richter ihres Heimatlandes gewiesen werden sollten oder könnten. Die französischen Gerichte würden diesen Streitfall, falls er vor dieselben gebracht worden wäre, ohne Zweifel an die Hand genommen haben. Da aber die Prozeßparteien es beidseitig vorzuziehen scheinen, ihren Rechtshandel vor den schweizerischen Gerichten auszutragen, so müssen sie sich auch den schweizerischen Vorschriften fügen.

6) Wie bereits nun nachgewiesen wurde, so ist für persönliche Klagen bezüglich des Gerichtsstandes einzig der Art. 50 der Bundesverfassung maßgebend, und es kann nicht darauf ankommen, welche Vorschriften die kantonalen Prozeßgeseze enthalten, weil alle widersprechenden Bestimmungen derselben der allgemeinen Regel im internationalen Geschäftsverkehr weichen müssen.

7) Wenn Kläger und Beklagter Schweizerbürger wären, die in zwei verschiedenen Kantonen ihren ordentlichen Wohnsiz hätten, so müßte der Leztere auch an seinem Domizil belangt werden. Eine andere Behandlung der Franzosen, die ihre Rechtssachen dem schweizerischen Richter unterstellen, ist aber nicht zuläßig.

b. Gerichtsstand des Heimatortes.

20. Frau Elise Matti, geb. Ruffet, durch Heirat mit Samuel Matti Bürgerin von Oberwyl, Kts. Bern, sah sich durch das persönliche Verhalten ihres Ehemannes veranlaßt, bei dem Bezirksgerichte von Nyon, Kts. Waadt, gestüzt auf Artikel 1071, 1072 und 1104 des Code civil Vaudois auf Separation ihres Vermögens zu klagen. Dieses Vermögen bestand in Liegenschaften zu Muids, Kantons

Waadt, wo die Eheleute Matti bis kurze Zeit vor Anhebung der Klage beisammen wohnten.

Der Ehemann Matti hatte sich jedoch in seine Heimat im Kanton Bern zurükgezogen, und bestritt nun die Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Beurtheilung jener Klage, weil dieselbe mit dem Personenstand zusammenhange und daher vor den Gerichten seiner Heimat anhängig gemacht werden müsse.

Das Bezirksgericht von Nyon verwarf zwar diese Einrede, allein das Kantonsgericht des Kantons Waadt genehmigte sie, und entschied mit Urtheil vom 19. Januar 1869, daß die Gerichte des Kantons Waadt in dieser Angelegenheit nicht kompetent seien, gestüzt auf folgende Gründe:

« Attendu qu'il est constant que les époux Matti-Ruffet, bourgeois « de la commune d'Oberwyl au canton de Berne, sont Bernois et res« sortissent ainsi de la loi de leur canton pour tout ce qui tient au « statut personel;

« Attendu que si la séparation de biens demandée par la femme « Matti apparait, d'un coté comme tendant seulement à une mesure « conservatoire en égard à l'état d'insolvabilité du mari, et comme « n'ayant qu'un effet analogue à la mise en régie des biens de la femme, « toutefois d'autre part, cette mesure touche directement à la capacité « civile attribuée au mari en vertu du mariage en ce qui concerne « l'administration et la jouissance des biens de la femme, lui enlève « cette administration et la fait passer en mains de sa femme laquelle « agit seule ou avec l'autorisation d'un conseil judiciaire et dispose des « revenus;

« Attendu, dès lors, que la perte de l'administration des biens « par le mari, change les rapports matrimoniaux entre les époux et « altère la capacité civile du mari, en tant que mari;

« Attendu que cette capacité résultant du mariage est liée au « statut personel et en est une dépendance, d'où il suit que tout ce qui « tend à la restreindre ou à enlever ne peut être décidé que par le « Juge qui a compétence pour appliquer le statut personel;

« Attendu que la question actuelle de séparation de biens, con« cernant des époux Bernois, ne peut être soumise qu'à l'autorité du « canton d'origine de ces époux, quel que soit d'ailleurs le lieu de la « situation des biens.»

Gegen dieses Urtheil rekurrirte die Ehefrau Matti an den Bundesrath und machte geltend:

Nach gemeinem Rechte müssen alle Fragen, welche auf die Ehe, Vormundschaft, Scheidung und ähnliche Verhältnisse sich beziehen, am Wohnorte beurtheilt werden. In der Schweiz aber habe man diese Ver-

hältnisse den Behörden und Gesezen der Heimat unterstellt. Diese Ausnahme vom gemeinen Rechte müsse jedoch strikte interpretirt werden; daher bleiben alle Fragen, die bloß auf das Vermögen sich beziehen, der gemeinen Regel unterworfen. Nun berühre die Klage auf Separation des Vermögens, d. h. die Frage, ob der Ehemann fähig oder unfähig sei, das Vermögen seiner Frau zu verwalten, in keiner Weise den Personenstand desselben. Das Konkordat vom 6. Juli 1821 könne nicht angerufen werden, denn dasselbe enthalte nichts, was auf diese Frage sich bezöge. Im Spezialfalle müsse um so mehr die Gesezgebung des Kantons Waadt Anwendung finden, als es sich um Liegenschaften handle, die in diesem Kanton liegen. Durch das erwähnte Urtheil werden zum Nachtheil einer Bernerin die Artikel 48 und 53 der Bundesverfassung verlezt, indem sie, die Rekurrentin, nicht gehalten sei, wie eine Waadtländerin, und ihrem natürlichen Gerichtsstande entzogen werde.

Mit Entscheid vom 17. Mai 1869 wurde diese Beschwerde, gestüzt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte, abgewiesen:

1) Die streitige Frage besteht darin, ob die waadtländischen oder bernischen Behörden kompetent seien, zu entscheiden, ob und in welcher Weise und nach welchen Gesezen das zugebrachte Vermögen der Frau Matti ausgeschieden und sicher gestellt werden solle. Die Rekurrentin hat hiefür die Gerichte des Kantons Waadt angerufen; wenn aber dieselben ihre Zuständigkeit ablehnen, so kann es dem Bundesrathe nicht zustehen, denselben eine Kompetenz aufzuzwingen, die sie nicht zu haben glauben.

2) Der Bundesrath wäre nur dann im Falle zu entscheiden, ob die Gerichte des einen oder andern Kantons kompetent seien, wenn hierüber ein interkantonaler Konflikt walten würde, oder wenn die Rekurrentin bedroht wäre, ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen zu werden, oder rechtlos zu bleiben.

3) Von diesen beiden Fällen liegt aber keiner vor. Es waltet durchaus kein Konflikt zwischen den Gerichtsstellen verschiedener Kantone, sondern eine einfache Inkompetenzerklärung seitens des Obergerichtes des Kantons Waadt. Dadurch ist aber keineswegs die Anhandnahme der Klage durch die bernischen Gerichte ausgeschlossen; es darf vielmehr angenommen werden, daß dieser Richter auf Verlangen sich mit der Sache befassen wird. Geschieht dieses, so ist die Sache dann bei einem Gerichtsstand anhängig, der keineswegs als ein verfassungswidriger bezeichnet werden kann.

c. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

21. Im Jahr 1863 kaufte die Holzhandlung Schneeli und Menzi in Murg, Kts. St. Gallen, von Melchior Landolt, Holzhändler im Kanton Glarus, eine bedeutende Partie Holz aus einem bei Trans

im Kanton Graubünden liegenden Bergwalde. Das Abschlagen und der Transport dieses Holzes war von Landolt schon vorher an einen Simon Christoffel von Almens (Graubünden), übertragen worden, und die Gesellschaft Schneeli und Menzi leistete Garantie für richtige Bezahlung des Lohnes durch Landolt.

Als im März 1864 die Arbeiten beendigt waren, scheint erst ein Theil des Lohnes bezahlt gewesen zu sein. In den Monaten Juni, Juli und August 1864 erwirkten daher die Arbeiter in vier Gruppen, unter Berufung auf § 307 des bündnerischen Privatrechtes und §§ 3 bis 7 des Gesezes über Sequester und Arreste, für die restirenden Fuhr-, Transport- und Arbeitslöhne vier Sequester auf das fragliche Holz. Die weitern Schritte wurden jedoch verzögert, weßhalb der Versuch, sofort zur Pfändung überzugehen, am 19. Oktober 1864 von der Regierung des Kantons Graubünden als ungesezlich erklärt wurde.

Eine Anzahl der Arbeiter (Luzi Tscharner und Konsorten) trat nun klagend auf. In Folge dessen zitirte das Vermittleramt Domleschg die „Herren Schneeli und Menzi in Murg" auf den 6. März 1865 zur Vermittlung über die Klage „betreffend Forderung". Die Beklagten protestirten jedoch gegen das Forum, gestüzt auf Art. 50 der Bundesverfassung. Einer zweiten Zitation gaben sie ebenfalls keine Folge, worauf der Prozeß an das Kreisgericht Domleschg gewiesen wurde. Nach dem diesfälligen Leitschein lautete die Klage auf Anerkennung einer Forderung von Fr. 1015. 80 und der gesezlichen Pfandrechte auf das sequestrirte Holz.

Die Herren Schneeli und Menzi wurden nun zwei Mal vor das Kreisgericht Domleschg zitirt; allein sie erschienen nicht, sondern erneuerten ihre Protestation gegen den Gerichtsstand. Am 11. August 1865 wies das Gericht diese Einrede ab und sezte die Hauptverhandlung auf den 1. September 1865 fest. An diesem Tage erschienen die Beklagten wieder nicht, worauf das Gericht ein Kontumazurtheil erließ und gestüzt auf §§ 136 und 137 der Zivilprozeßordnung den Klägern ihr Klagbegehren zusprach.

Nun machten die Herren Schneeli und Menzi ihre Kompetenzeinrede bei der Regierung des Kantons Graubünden anhängig, allein mit Entscheid vom 22. November 1866 wurde diese Einrede abgewiesen.

Im August 1868 rekurrirten nun die Herren Schneeli und Menzi an den Bundesrath und stellten das Gesuch, daß die fraglichen Arreste als verfassungswidrig erklärt und die betreffenden Urtheile aufgehoben werden möchten; eventuell sei das Ausbleiben auf die Zitation wegen „Forderung" als gerechtfertigt zu erklären und sei das darauf basirte Kontumatialverfahren aus diesem Grunde aufzuheben.

Zur Begründung führten die Rekurrenten folgende Gesichtspunkte aus: Die Voraussezungen für ein Retentionsrecht liegen hier nicht vor,

denn der Bundesrath habe schon wiederholt entschieden, daß die in richterlichen Schuz genommene Sache noch im Besiz des Impetranten sich befinden müsse (Ullmer, Nr. 313, 316 und 903). Dieses sei aber hier nicht der Fall, indem das fragliche Holz seit der Beendigung des Transportes auf einem von den Rekurrenten gemietheten Plaze sich befinde, und die sämmtlichen Arbeitslöhne an den Akkordanten Simon Christoffel sofort bezahlt worden seien. Der § 307 des bündnerischen Privatrechtes finde also hier keine Anwendung. Sodann seien sie, die Rekurrenten, mit den Arbeitern in keinem Vertragsverhältnisse gestanden, sondern lediglich mit dem Akkordanten Simon Christoffel. Ferner haben die Arbeiter nur eine „Forderung" eingeklagt, und es sei nur wegen einer „Forderungsklage" zitirt worden; das Ausbleiben der Beklagten sei also entschuldigt, zumal die Ansicht der Regierung von Graubünden, daß sie hätten erscheinen und die Kompetenzeinrede durch alle Instanzen des Kantons Graubünden entscheiden lassen sollen, unrichtig sei; denn alle diese Instanzen seien hiefür inkompetent, und der Bundesrath habe schon wiederholt entschieden, daß der Art. 79 der bündnerischen Zivilprozeßordnung keine Anwendung finden könne auf Schweizer, die im Kanton Graubünden nicht domizilirt seien. Endlich haben die Kläger in einer Eingabe an die Regierung von Graubünden selbst erklärt, sie hätten an die heutigen Rekurrenten nichts zu fordern, sondern verlangen nur Anerkennung eines Pfandrechtes in Folge einstiger Arbeiten am Holze derselben. Eben weil die Rekurrenten nichts schuldig seien, haben sie nicht verurtheilt werden können, jene Forderung zu bezahlen; aber man habe sie verurtheilt, weil sie im Besize des Holzes seien, das ihnen von einem Dritten, der die daran geleisteten Arbeiten angeblich nicht bezahlt habe, übergeben worden. Das Kreisgericht Domleschg habe selbst anerkannt, daß von einem Retentionsrecht keine Rede mehr sein könne, darum habe es ein Pfandrecht zugesprochen.

Die Rekursbeklagten Luzi Tscharner und Konsorten machten in ihrer Antwort geltend, daß sie nicht Arbeiter des Simon Christoffel gewesen seien, vielmehr haben sie im Lohn von Schneeli und Menzi gearbeitet, und Christoffel sei ihr Aufseher gewesen. Die Herren Schneeli und Menzi seien also die Arbeitslöhne schuldig. Uebrigens würde ihnen, den Rekursbeklagten, nach § 307 des bündnerischen Zivilgesezbuches auch dann ein Faustpfandrecht am Holze zustehen, wenn Christoffel Akkordant gewesen wäre und sie bei diesem gearbeitet hätten, weil ihnen das Pfandrecht unbeschränkt am Holze selbst zustehe.

Mit Beschluß vom 24. September 1869 wurde dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Es steht den kantonalen Gesezgebungen ohne Zweifel zu, für gewisse Klassen von Forderungen ein Retentions- oder Pfandrecht aufzustellen. Wenn dieses mit Bezug auf gewisse Verhältnisse geschehen

ist, so sind solche Forderungen nicht mehr als bloß persönliche im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung anzusehen, und es kann mithin der amtliche Schuz zur Sicherung des für die Forderung schon gesezlich bestehenden Pfand- oder Retentionsrechtes nicht als ein bundeswidriger Arrest, durch welchen erst künftige Rechte oder Vortheile erreicht werden wollen, ausgelegt werden.

2) Es ist also vor Allem aus zu untersuchen, ob das Gesez des Kantons Graubünden solche gesezliche Pfandrechte kenne. Diese Frage muß im Hinblik auf Art. 307, Ziff. 4 des bündnerischen Privatrechtes bejaht werden, indem hierdurch den Arbeitern und Beauftragten an der ihnen in Arbeit, Besorgung oder Verwahrung gegebenen Sache für ihre von daher entstandene Forderung ein gesezliches Pfandrecht (Retentionsrecht) zugesichert ist.

3) Nach der Natur der Sache macht derjenige vom Retentionsrecht Gebrauch, der bereits im Besiz der Sache ist, an die er sich halten will. Zur Sicherung von Pfandrechten jedoch ist der Ansprecher öfters im Falle, den amtlichen Schuz nachzusuchen, weil ohne solchen das Pfand verabwandelt werden könnte. Das gewöhnliche Rechtsmittel in solchen Fällen ist der Sequester, der auch hier seine Anwendung fand.

4) Aus dem Gesagten ergibt es sich einerseits, daß das Gesez des Kantons Graubünden das Pfandrecht für gewisse Arten von persönlichen Forderungen kennt und andererseits, daß die von den Rekursbeklagten und den andern Arbeitergruppen geltend gemachten Forderungen für Arbeit am Holz ein gesezliches Pfandrecht genießen, sowie daß die gelegten Sequester gerade den Zwek hatten, diese Rechte zu schüzen.

5) Sobald diese Grundbedingungen vorliegen, muß angenommen werden, es seien die Rechtsansprüche auf dingliche Rechte vorhanden, zumal es nichts weniger als liquid ist, daß die Forderungen, für welche Pfandrecht in Anspruch genommen wird, rein persönliche seien. Die streitige Frage aber, ob die Reklamanten als Arbeiter der Rekurrenten oder als solche des Akkordanten Christoffel angesehen werden müssen, und ob im leztern Falle sie doch ein Pfandrecht für Arbeitslohn an der Waare der Herren Schneeli und Menzi geltend machen können, ist richterlicher Natur, und ebenso gehört die Frage, ob das Pfandrecht zu Gunsten der Arbeiter in gesezlicher Weise entstanden, und wenn dieses der Fall, ob es wieder erloschen sei, — dem prozessualischen Verfahren an, und fällt somit nicht in die Kompetenz des Bundesrathes.

6) Was schließlich die Einrede betrifft, es seien die Verhandlungen vor dem Kreisgerichte Domleschg jedenfalls schon deßwegen ungültig, weil die amtlichen Zitationen nur auf „Forderungen“ gelautet haben, für welche sie, die Rekurrenten, nach Art. 50 der Bundesverfassung an ihrem Wohnsize hätten belangt werden sollen, so widerspricht das ganze Vorgehen der Kläger der Vermuthung, daß sie nur einfache Forderungs-

klagen haben stellen wollen, zumal sie die vorhergehenden Vorkehren gerade in dem Sinne trafen, daß sie pfandrechtlich versicherte Forderungen können geltend machen und nicht bloß auf einfache persönliche Forderungen angewiesen sein wollen. Die Rekurrenten haben schon aus den Sequesterverfügungen ersehen können, daß es sich um gesezliche Pfandrechte an ihrem Holze handle. In Uebereinstimmung hiermit lautet auch der Leitschein nicht bloß auf Anerkennung der Forderung, sondern auch auf Anerkennung gesezlicher Pfandrechte auf das seinerzeit sequestrirte Holz. Endlich steht damit auch im Zusammenhang die im Kompetenzentscheid vom 11. August 1865 enthaltene Vorladung zum Zweke der Anerkennung des Pfandrechtes, also eines dinglichen Rechtes.

7) Aus allen diesen Erwägungen ergibt es sich, daß der bündnerische Gerichtsstand zur Beurtheilung der anhängig gemachten Rechtsfrage kompetent ist.

d. Gerichtsstand in Ehesachen.

22. Der Entscheid in Sachen der Eheleute Rosset, ursprünglich Bürger von Chigny, Kts. Waadt, dann eingebürgert im Kanton Genf, betreffend den Gerichtsstand für die Beurtheilung der Gültigkeit ihrer von der Gemeinde Chigny angefochtenen Ehe, datirt 4. November 1867, ist vollständig abgedrukt im Bundesblatt 1869, II, 383. Dieser Entscheid wurde erst im Jahr 1869 an die Bundesversammlung rekurrirt und von dieser unterm 9/22. Juli 1869 mit theilweise abweichender Begründung bestätigt. Die Berichte der Mehrheit und der Minderheit der ständeräthlichen Kommission sind zu finden im Bundesblatt 1869, Bd. II, S. 954 und 962.

e. Gerichtsstand des Vergehens.

23. Herr Regierungspräsident Labhardt in Frauenfeld sah sich im März 1869 veranlaßt, bei dem Bezirksgerichte Zürich gegen Herrn alt-Staatsanwalt Eduard Häberlin in Weinfelden, Kts. Thurgau, eine Klage auf Verleumdung und Beschimpfung durch einen Artikel in der Neuen Zürcher-Zeitung anzuheben. Herr Häberlin bestritt jedoch die Kompetenz der Zürcher Gerichte. Das Bezirksgericht Zürich sowohl als die Kriminalabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich lehnten dann auch wirklich ihre Kompetenz ab. Die leztere Instanz begründete ihren Entscheid vom 15. Mai 1869 wie folgt:

„1) Im Strafprozesse bestimmt sich der Gerichtsstand in der Rege „nach dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden; bei Ehr„verlezungen hat aber die Praxis von jeher eine Ausnahme insofern „anerkannt, als hier der Gerichtsstand des Ortes der Begehung mit „demjenigen des Wohnortes des Beklagten konkurrirt, und es hat diese „Ausnahme schon in dem Geseze betreffend das Strafverfahren vom 30. Sep-

„tember 1852, § 21, Lemma 2, sowie dann auch in der Strafprozeß-„ordnung vom 30. Weinmonat 1866, und zwar in § 5, gesezliche An-„erkennung gefunden.

„2) Ueber die Frage, wie es in einem Falle von Ehrverlezung „zu halten sei, wenn darüber Streit entsteht, ob das Gericht des Wohn-„ortes oder dasjenige der Begehung die Sache zu behandeln habe, ent-„halten die erwähnten Geseze keine nähere Bestimmung. Gewöhnlich „geht man von der Annahme aus, daß die freie Wahl des Klägers „entscheide und in den meisten Fällen, nämlich in allen den Fällen, wo „damit keine Uebelstände verbunden sind, kann man jenem Grundsaz „wohl zustimmen; anders verhält es sich dagegen da, wo bei der freien „Wahl des Klägers Uebelstände, sei es durch Vermehrung der Kosten „und Umtriebe, oder in anderer Weise zu gewärtigen wären. In sol-„chen Fällen haben die Gerichte immer angenommen, daß nicht das Be-„lieben des Klägers, sondern Gründe der Zwekmäßigkeit entscheidend „seien.

„3) Im vorliegenden Falle nun, wo beide Parteien im Kanton „Thurgau wohnen, wo ferner die meisten Beweismittel für die Haupt-„klage und für die angekündigten Widerklagen, insbesondere die große „Anzahl von Zeugen, welche voraussichtlich einzuvernehmen sind, in „jenem Kanton gesucht werden müssen, wo endlich die Gefahr nahe liegt, „daß ein nach langwieriger und mühsamer Untersuchung gefälltes Urtheil „nicht einmal vollziehbar wäre (vergl. Ullmer, staatsrechtliche Praxis der „schweizerischen Bundesbehörden, Nr. 242), kann darüber kein Zweifel „walten, daß die Behandlung des Rechtsstreites durch die thurgauischen „Gerichte um Vieles zwekmäßiger ist.

„4) Dennoch wäre es nicht statthaft, den bisherigen Ausführungen „gemäß zu verfahren, wenn es nicht sicher wäre, daß der Kläger am „Orte, wo der Beklagte wohnt, rechtliches Gehör fände. Allein es sind „die thurgauischen Gerichtsbehörden schon gemäß dem § 2 des dortigen „Strafgesezbuches aus mehr als einem Grunde verpflichtet, die vorliegende „Klage an Hand zu nehmen."

Gegen diesen Entscheid rekurrirte Herr Labhardt an den Bundes-rath und wies nach, daß in Preßsachen das forum commissi delicti der ordentliche Gerichtsstand sei. Wenn aber eine Konkurrenz von Gerichts-ständen vorliege, so stehe nach allgemeinen Grundsäzen die Wahl beim Kläger. Nach dem rekurrirten Entscheide aber würde die Wahl in die Hand des Gerichtes, oder selbst in jene des Beklagten gelegt. Der Präsident des Bezirksgerichtes habe die Klage angenommen und auch eine Kaution für die Kosten sich geben lassen. Das Gericht wäre also eingetreten, wenn der Beklagte nicht seine Einrede erhoben hätte. Die thurgauischen Gerichte können ihre Kompetenz noch mit mehr Recht ab-lehnen als die zürcherischen, weil eben im Kanton Zürich das Preß-

vergehen verübt worden sei. Herr Labhardt stellte daher das Gesuch, daß die Gerichte des Kantons Zürich angewiesen werden möchten, seine Klage an die Hand zu nehmen.

In seiner Antwort erklärte Herr Häberlin, daß er die Kompetenzeinrede nur erhoben habe, um sich die Beweismittel zu sichern; daß er aber ganz bereit sei, dem Gerichtsstande seines Wohnortes sich zu unterziehen.

Mit Entscheid vom 9. November 1869 wurde dieser Rekurs zur Zeit abgewiesen, mit folgender Begründung:

1) Der Bundesrath hat einzig die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob durch die Ablehnung des zürcherischen Richters Vorschriften verlezt worden seien, welche von den Bundesbehörden zu schüzen sind. Nur wenn dieses der Fall wäre, hätte der Bundesrath seine Intervention eintreten zu lassen. Es steht ihm aber keineswegs ein Urtheil darüber zu, ob die Entscheidung dieses Preßprozesses zwekmäßiger durch die zürcherischen oder durch die thurgauischen Gerichte geschehe.

2) Die Bundesverfassung gewährleistet die Preßfreiheit und überläßt es den Kantonen, die erforderlichen Bestimmungen über den Mißbrauch derselben aufzustellen, immerhin in dem Sinne, daß die bezüglichen kantonalen Geseze nichts enthalten dürfen, was dem Wesen der Preßfreiheit selbst widersprechen würde, worüber hinwieder dem Bunde das Ueberwachungsrecht zusteht. In Handhabung dieser Grundsäze haben die Bundesbehörden seinerzeit sämmtliche kantonale Preßgeseze einer Prüfung unterstellt und bezüglich des Gerichtsstandes sich dahin ausgesprochen, daß es den kantonalen Gesezen überlassen bleibe, die Preßklagen gegen bekannte Verfasser von injuriösen Artikeln vor den Richter des Drukortes oder an den Richter des Wohnortes zu weisen.

3) Die Preßgeseze der Kantone Zürich und Thurgau kennen beide Gerichtsstände, so daß bei der Konkurrenz derselben die Gerichte des einen wie die Gerichte des andern Kantons zuständig sind, den gegenwärtigen Preßprozeß zu beurtheilen. Wenn aber der zürcherische Richter dessen ungeachtet die Anhandnahme der Klage ablehnt, so entsteht die Frage, ob der Bundesrath denselben zwingen könne, die Sache an Hand zu nehmen.

4) Diese Frage muß verneint werden. Bei elektiven Gerichtsständen steht es dem Kläger allerdings frei, das eine oder andere Forum anzurufen; aber wenn der zürcherische Richter erklärt, das dortige Gesez lege es in seine Kompetenz, zu entscheiden, welcher von beiden Gerichtsständen zur Beurtheilung einer Preßklage der geeignetere sei, so steht dem Bundesrathe kein Urtheil darüber zu, ob er sein kantonales Gesez richtig ausgelegt und angewendet habe. Es ist dieses noch um so weniger der Fall, als das Gesez gegen die Kantonseinwohner in gleicher Weise ge-

handhabt wird und somit nicht etwa von einer Verlezung des Art. 48 der Bundesverfassung die Rede sein kann.

5) Der Bundesrath hat schon wiederholt erklärt, daß es nicht zuläßig sei, die Gerichte eines Kantons, die sich in Anwendung ihrer kantonalen Geseze zur Beurtheilung eines Rechtsstreites nicht für kompetent erachten, von Bundes wegen zu dessen Beurtheilung zu nöthigen. Es liegt überhaupt kein Bedürfniß vor, gegen einen Richter einen solchen Zwang auszuüben, so lange dem Kläger die Möglichkeit gegeben ist, vor einem andern Richter seine Klage anzubringen. Die Bundesverfassung hat wohl Schuzbestimmungen gegen unbefugte Kompetenzanmaßungen aufgestellt, aber sie hat sich nicht veranlaßt gesehen, in umgekehrter Weise maßgebend einzuschreiten, wenn ein Richter genügende Gründe zu haben glaubt, die Beurtheilung eines Prozesses ablehnen zu können.

6) Anders würde sich die Sache natürlich gestalten, wenn in einer solchen Ablehnung eine Rechtsverweigerung läge, oder wenn die Gerichte von zwei Kantonen in Konflikt kommen würden, so daß jedes seinerseits die Behandlung ablehnen und dem andern zuschieben wollte. In diesem Falle müßte der Bund maßgebend einschreiten, weil sonst Rechtlosigkeit entstünde. Dieser Fall ist aber dermalen nicht vorhanden, und wird voraussichtlich gar nicht eintreten, da der Beklagte zum voraus den thurgauischen Gerichtsstand anerkennt.

7) In dem Umstande, daß der Kläger vor Anhebung seiner Klage bei dem Gerichtspräsidenten von Zürich Kaution leisten mußte, liegt für den dortigen Richter keine Verpflichtung zur definitiven Behandlung der Sache, weil sich sonst ein Richter von vornherein der Prüfung aller Vorfragen, ja selbst der Kompetenzfrage begeben müßte.

f. Gerichtsstand in Paternitätssachen.

24. Octav Gérard, minderjähriger Sohn des Hrn. Hubert Gérard, wohnhaft in Romont, Kts. Freiburg, wurde von Fräulein Anna Castella vor dem Bezirksgerichte der Sarine für die ökonomischen Folgen der Paternität eines mit lezterer erzeugten außerehelichen Kindes belangt, und weil derselbe sich unbekannt wohin entfernt hatte, durch öffentliche Publikation vorgeladen. Hiegegen beschwerte sich der Vater Gérard, weil er Franzose sei und nach den Verträgen zwischen der Schweiz und Frankreich in allen Fragen betreffend den Personenstand die Geseze der Heimat zur Anwendung kommen sollen. Der Code Napoléon verbiete aber jede Nachforschung nach der Paternität, und auch die Gesezgebung des Kantons Freiburg gestatte keine Paternitätsklage gegen Angehörige eines Staates, wo sie nicht zugelassen sei. Endlich seen in prozessualischer Beziehung Fehler vorgekommen. Das fragliche Prozeßverfahren sei daher als unstatthaft aufzuheben.

Mit Beschluß vom 8. März 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen, mit folgender Begründung:

1) Wenn es sich um eine Statusklage im eigentlichen Sinne handeln d. h. wenn das Gericht von Freiburg angerufen würde, um das Kind dem Vater und seinem Heimatland als Bürger zuzusprechen, so könnte mit Recht gegen die Kompetenz jenes Gerichtsstandes Einwendung erhoben werden.

2) Die Verfolgung von Alimentations- und Entschädigungsansprüchen dagegen bildet keineswegs aus dem Grunde eine Statusklage, weil die Begründung solcher Ansprüche auf die Thatsache der Vaterschaft gestüzt werden muß; vielmehr ist eine Statusklage im Sinne der Erwägung 1 nur dann vorhanden, wenn die gerichtliche Bestimmung des streitigen bürgerrechtlichen Standes Zwek und Gegenstand der Klage bildet.

3) Es ist aber hier von einer Statusklage gar keine Rede (eine solche wäre ohnehin durch das Gesez des Kantons Freiburg gegen Franzosen von vornherein ausgeschlossen); vielmehr handelt es sich einzig und allein um eine Geldforderung unter dem Gesichtspunkte der Alimentation und Entschädigung; es liegt also eine rein persönliche Klage vor.

4) Nun ist der Beklagte minderjährig und hat seinen Wohnsiz bei seinem in Romont niedergelassenen Vater, woran die momentane Abwesenheit nichts ändert. Laut den zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Staatsverträgen ist aber der Beklagte für persönliche Forderungen an seinem Wohnorte zu belangen, und es wird Octav Gérard gerade so behandelt, wie jeder Schweizer, gegen den eine solche Klage anhängig gemacht würde.

5) Was die verschiedenen prozessualischen Einreden betrifft, so hat darüber nicht der Bundesrath, sondern der Richter zu entscheiden; hierorts ist nur festzustellen, daß der freiburgische Gerichtsstand zur Beurtheilung des Klagebegehrens der Anna Castella von Freiburg kompetent sei.

g. Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen.

25. Im Juni 1868 ließen die Herren Stephani und Kissenpfennig, Kaufleute in Aarberg, Kantons Bern, einen Joseph Bielmann, damals im Gasthof zum Falken in Freiburg, für eine Wechselforderung von Fr. 26. 15 rechtlich betreiben. Am 2. September gleichen Jahres wurde bei Bielmann die Pfändung vollzogen; sie umfaßte verschiedene Kleider, die auf Fr. 75. 50 geschäzt worden waren. Als jedoch später zum Verkaufe dieser Kleider geschritten werden wollte, trat Herr Dutoit, Wirth zum Falken, mit einer Protestation entgegen, indem er ein Vorrecht auf die Effekten seines Gastes geltend machte.

Die Herren Stephani und Kissenpfennig traten nun bei dem Friedensrichteramte von Freiburg klagend auf und ließen Herrn Dutoit vorladen, um über die Aufhebung seiner Einsprache zu verhandeln. In dem dießfälligen Exploit bezeichneten sie das Büreau ihres Advokaten, Herr Gendre, als ihr Domizil.

Bei der diesfälligen Verhandlung wurde Herr Dutoit in seinem Pfandrechte als Hausbesizer geschüzt; dagegen machte der Anwalt der Kläger das Anerbieten, die Rechnung des Bielmann für Logis und Pension zu bezahlen, wenn Herr Dutoit auf sein Pfandrecht verzichte und den Betrag seines Guthabens nachweise. Dieses Anerbieten wurde von Herrn Dutoit angenommen, welcher auch nicht säumte, seine Rechnung im Betrag von Fr. 428. 10 dem Anwalte der Herren Stephani und Kissenpfennig zuzustellen.

Als am 30. Oktober 1868 über diese Rechnung hätte verhandelt werden sollen, ließ jedoch Herr Gendre dem Herrn Dutoit anzeigen, daß die Kläger (welche das früher angezeigte Domizil beibehalten) ihre Klage um Aufhebung des Einspruches von Herrn Dutoit fallen lassen, weil es sich ergebe, daß die gepfändeten Gegenstände nicht einmal hinreichen, die Rechnung des Herrn Dutoit zu deken und also die Ansprache der Kläger nicht daraus bezahlt werden könne.

Allein nun kehrte sich die Stellung der Parteien, indem jezt Herr Dutoit mit einer Klage gegen Herrn Advokat A. Gendre Namens der Herren Stephani und Kissenpfennig auftrat und diese auf den 14. Dezember 1868 vor das Friedensrichteramt Freiburg citirte, um über sein Begehren zu verhandeln, daß sie gemäß dem vor Friedensrichteramt gegebenen Versprechen schuldig seien, die Rechnung des Bielmann im Betrage von Fr. 428. 10 zu bezahlen.

Herr Gendre Namens der Herren Stephani und Kissenpfennig protestirte jedoch dagegen und rekurrirte an den Bundesrath, indem er, gestüzt auf Art. 50 der Bundesverfassung, behauptete, daß Herr Dutoit verpflichtet sei, seine persönliche Ansprache am Wohnorte der Beklagten, in Aarberg geltend zu machen.

Mit Entscheid vom 10. März 1869 wurde jedoch diese Beschwerde unbegründet erklärt, und zwar gestüzt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Wenn auch unter den Parteien einiger Zwiespalt über die Tragweite und die Annahme des von den Rekurrenten gemachten Anerbietens herrscht, so geht doch aus den gerichtlichen Aktenstüken wenigstens so viel hervor, daß der Rekursbeklagte die verlangte Rechnung produzirte, daß die Kläger wiederholt die Uebernahme der Bezahlung zusagten und daß Herr Dutoit in dem Rechtsstreite die Anerkennung und Bezahlung der Rechnung durch die Kläger festhielt.

2) Das spätere Zurüktreten von dem ursprünglichen Klagbegehren kann an der rechtlichen Stellung der Parteien in Beziehung auf den Gerichtsstand nichts ändern. Während über das von Herrn Dutoit beanspruchte Privilegium verhandelt wurde, trat der Rechtsstreit in das Stadium, daß über die vorgelegte Rechnung, welche bis anhin noch nicht endgültig anerkannt war, verhandelt werden sollte. Es besteht also eine materielle Konnexität zwischen dem ursprünglichen Klagbegehren und dem Streit über den Betrag und Umfang der Forderung des Herrn Dutoit, deren rechtliche Existenz durch das Anerbieten der Uebernahme der Schuld anerkannt war.

3) Der von den Rekurrenten selbst angerufene Richter ist also auch für die im Prozesse konnex gewordene Streitfrage über die Anerkennung der Forderung des Herrn Dutoit kompetent; das Anerbieten der Rekurrenten bildet einen integrirenden Theil des noch nicht entschiedenen Streites, und es steht im genauesten Zusammenhang mit der Hauptklage, indem der Beklagte sein Abstehen von dem Rechte des privilegirten Pfandes an die Anerkennung und Bezahlung seiner Forderung knüpfte.

4) Es handelt sich also nicht um zwei von einander getrennte Klagsachen, von welchen die eine erst nach Erledigung der andern entstanden wäre, sondern um die Fortentwiklung eines und desselben Rechtsstreites, dessen Beurtheilung dem nämlichen Richter zustehen muß, daher von einer Verweisung des Rechtsbegehrens des Herrn Dutoit an einen andern Richter im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung keine Rede sein kann.

5) Uebrigens tritt noch der Umstand hinzu, daß die Rekurrenten selbst, als sie auf die Klage wegen Aufhebung des Sequesters verzichteten, das Beibehalten des Domizils in Freiburg erklärten, welche Erklärung nicht anders als im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit aufgefaßt werden kann, den sie selbst bei dem freiburgerischen Richter anhängig machten und der seine Erledigung noch nicht gefunden hat.

8. Stimmrecht bei eidgenössischen Wahlen.

26. Bei Anlaß der Neuwahl des Nationalrathes vom 31. Oktober 1869 erließ die Regierung des Kantons Basel=Stadt eine Publikation, womit die schweizerischen Aufenthalter aufgefordert wurden, bis zum 28. Oktober sich über den Besiz der gesezlichen Requisite auszuweisen. Hierüber beschwerte sich der Verein der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in Basel, weil diejenigen stimmberechtigten Schweizerbürger, welche erst nach dem 28. Oktober nach Basel kommen, von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen seien und eine derartige Beschränkung des Art. 63 der Bundesverfassung nicht statthaft sei. Es müsse vielmehr allen Schweizern, die bis zum 31. Oktober ihren Aufenthalt in Basel

nehmen, die Möglichkeit offen bleiben, an der Wahl Theil nehmen zu können.

Der Bundesrath antwortete unterm 27. Oktober 1869, daß er auf dieses Gesuch nicht eintreten könne. Der von den Petenten angerufene Art. 63 der Bundesverfassung gewähre nicht ein absolutes Stimmrecht, so daß nur die Eigenschaft als Schweizer nachzuweisen sei, um am Tage der Nationalrathswahlen überall, wo man sich gerade aufhalten möge, stimmen zu können. Entscheidend sei vielmehr der Nachweis, daß der stimmende Bürger das gesezliche Alter besize und nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz habe, vom Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen sei. In dieser Rüksicht habe also verfassungsgemäß der betreffende Kanton allein zu entscheiden. Wenn nun aber die Kantone befugt seien, über diesen wichtigsten Punkt die maßgebenden Vorschriften aufzustellen, so müssen sie auch kompetent sein, über die viel unwichtigere Frage abschließlich zu verfügen, wann der Nachweis des Aktivbürgerrechtes geleistet werden solle; bloß dürfen die daherigen Bestimmungen nicht der Art sein, daß sie einer ernstlichen Schmälerung oder gar einem Entzuge des Stimmrechtes gleich zu erachten wären.

Sei auf der einen Seite den kantonalen Behörden eine genügende Zeit einzuräumen, um die Kontrolen und Stimmkarten anzufertigen und zu versenden, so könne andererseits nicht verlangt werden, daß der Nachweis des Stimmrechtes so zu sagen noch im lezten Augenblik vor den Wahlen abgenommen werden müsse. Wenn die Regierung von Basel-Stadt sich eine Frist von bloß drei Tagen vorbehalten habe, so erscheine leztere als eine durchaus maßvolle und für beide Theile billige, günstig für die Stimmberechtigten, und nicht zu weit gefaßt für die Behörden.

27. Die Sektion des Grütlivereins in Sitten machte die Mittheilung, daß im Kanton Wallis die kantonsfremden Schweizerbürger von den Nationalrathswahlen ausgeschlossen seien. Es wurde jedoch die Regierung von Wallis aufmerksam gemacht, daß nach Art. 63 der Bundesverfassung nicht bloß die Niedergelassenen, sondern auch die Aufenthalter an eidg. Wahlen stimmberechtigt seien. (Ullmer, staatsrechtliche Praxis Nr. 98, 100, 160.)

Die Regierung von Wallis antwortete am 27. Oktober 1869, daß zum Stimmrechte bei den nächsten Wahlen nicht mehr die Niederlassung gefordert werde. Sie verlangte jedoch eine nähere Bezeichnung des Begriffes „Domicile" im Art. 63 der Bundesverfassung.

Hierauf wurde unterm 28/29. Oktober 1869 geantwortet: „Domicile", im Sinne von Art. 63, bedeute einfach „Wohnsiz", wie der deutsche Text der Bundesverfassung beweise. Es sei also bei Nationalrathswahlen jeder Schweizer stimmfähig, wo er sich aufhalte, wie z. B.

ein Geselle, Dienstbote, Arbeiter, Commis u. s. w. Es sei nur der Nachweis des Aktivbürgerrechtes nöthig. Art. 63 der Bundesverfassung gestatte den Kantonen nicht, den Begriff des Wohnsizes zu definiren, sondern bloß die Requisite für das Aktivbürgerrecht aufzustellen. Siehe auch Botschaft und Kommissionsbericht betreffend die Gewährleistung der Revision der Verfassung des Kantons Solothurn im Bundesblatt 1868, Band III, S. 39 und 295.

9. Vollziehung eines Rekursentscheides.

28. Herr alt Landammann Vinzenz Müller in Altdorf, Kts. Uri, hat bekanntlich seit 1864 in einem Prozesse mit Herrn Albert Curti in Rorschach mehrere gerichtliche Urtheile, wiederholte Rekursentscheide des Bundesrathes und auch einen solchen der Bundesversammlung veranlaßt. Es handelte sich dabei um die Vollziehung von zwei schiedsgerichtlichen Urtheilen vom 25. Juni 1864 und 15. Januar 1867, deren Vollziehbarkeit von der Regierung des Kantons Uri anerkannt, aber von Herrn Müller immer bestritten und in allen Formen angefochten worden war. Der lezte Entscheid des Bundesrathes, wodurch jene Urtheile aufs Neue vollziehbar erklärt wurden, datirt vom 6. November 1868. Derselbe ist abgedrukt im Bundesblatt vom Jahr 1869, Band II, Seite 391, wo auch die frühern Verhandlungen vor den Bundesbehörden citirt sind. Herr Müller rekurrirte auch diesen Entscheid wieder an die Bundesversammlung, zog aber am 13. Juli 1869 diesen Rekurs zurük. Herr Curti glaubte nun endlich zur Bezahlung der ihm durch jene Urtheile zugesprochenen Summe von 2101 Fr. 20 Rp. gelangen, resp. die ihm seinerzeit gestellten Pfänder (sechs Kühe) versteigern zu können; allein es stellte sich heraus, daß diese Pfänder nicht mehr vorhanden waren. Die Regierung von Uri verwies daher Herrn Curti wieder auf den gewöhnlichen Weg der Betreibung. Dieser fürchtete jedoch die Wiederholung der Prozesse und beschwerte sich daher über die Nichtbeachtung der Bundesbeschlüsse. Der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, zunächst den Thatbestand durch einen eidgenössischen Kommissär an Ort und Stelle ermitteln zu lassen. Aus dessen Bericht ergab sich, daß die Regierung von Uri selbst nicht alle Mittel erschöpft hatte, welche ihr gegen einen Schuldner zu Gebote standen, der bestellte Pfänder veräußert hat. Es ist nämlich nach Urnerscher Gesezgebung ein Schuldner, der die ersten Pfänder veräußert hat, zunächst zur Bestellung neuer Pfänder anzuhalten und dann um 10 Gulden zu büßen; wenn er aber außer Stande ist, die veräußerten Pfänder zu ersezen, so erfolgt die Ueberweisung des Schuldners an den Strafrichter und die Verhaftung desselben. Es wurde daher der Regierung von Uri eine äußerste Frist angesezt, um von sich aus noch für die Vollziehung der fraglichen Urtheile zu sorgen, ansonst der Herr Kommissär

mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet würde, um diese Vollziehung zu erwirken. Die Regierung des Kantons Uri brachte jedoch diese Angelegenheit zur entsprechenden Erledigung, ohne daß weitere exekutorische Maßnahmen nöthig wurden.

III. Anwendung der Bundesgeseze.

a. Bundesgesez betreffend die gemischten Ehen.

29. Der hieher gehörige Entscheid in Sachen des Joh. Adam Uehlinger von Basel (B. Blatt 1869, III. 639) wurde an die Bundesversammlung gezogen, aber von der leztern in Folge eines bezüglichen Berichtes der nationalräthlichen Kommission im Dezember 1869 an den Bundesrath zu weiterer Berichterstattung zurükgewiesen. (Bundesblatt 1870, I. 55.)

b. Bundesgesez betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

30. Zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen entstand ein Konflikt über folgendes Verhältniß: Im November 1866 wurde in Schaffhausen ein Benedikt Wahl aus dem Elsaß mit fünf andern Franzosen und Italienern wegen verschiedener Taschendiebstähle, die auf Märkten in Zürich, Winterthur und Schaffhausen vorgekommen waren, arretirt. Diese Individuen hatten an Geld 2325 Fr. 85 Rp. auf sich. Durch Urtheil des Schwurgerichtes in Winterthur vom 7. November 1867 wurden vier dieser Individuen schuldig erklärt, drei Diebstähle im Kanton Zürich im Betrage von 1914 Fr. verübt zu haben. In Folge dessen reklamirte die Regierung von Zürich die Auslieferung der entsprechenden Baarschaft. Die Regierung von Schaffhausen antwortete jedoch mit folgender Abrechnung:

Betrag des gefundenen Geldes . .		Fr. 2325. 85 Rp.
Davon ziehen sich ab:		
1. Gestohlene Summe bei einem Schaffhauser .	Fr. 530. — Cts.	
2. Auslagen der Polizei .	„ 237. 15 „	
3. Verhaftskosten bis zum Schlusse der Untersuchung	„ 347. 84 „	
4. Auslösung eines Koffers in Zürich	„ 80. 10 „	
		„ 1195. 09 „
Ueberschuß zu Gunsten der Bestohlenen im Kanton Zürich		Fr. 1130. 76 Rp.

Die Regierung des Kantons Zürich, auf Beschwerde der dortigen Geschädigten, reklamirte jedoch gegen diese Abrechnung und verlangte namentlich, daß auch die Posten sub 2 und 3 im Betrage von 584 Fr. 99 Rp. ausgeliefert werden müssen.

Da aber die Regierung von Schaffhausen dessen sich weigerte, so erhob diejenige von Zürich, gestüzt auf Art. 6, Lemma 1 des Bundesgesezes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, eine Beschwerde bei dem Bundesrathe.

Die Regierung von Schaffhausen rechtfertigte ihren Standpunkt wie folgt:

Das Bundesgesez beziehe sich nur auf den Fall, wo in einem neutralen Kanton Individuen arretirt und von einem oder mehreren andern Kantonen ausgeliefert verlangt werden. Dieser Fall liege aber hier nicht vor, denn der Kanton Schaffhausen sei von den Diebstählen der fraglichen Individuen auch betroffen worden. Es stehe also den dortigen Behörden zu, alle Auslagen anzurechnen, die zur Feststellung des subjektiven und objektiven Thatbestandes bis zu dem Zeitpunkte der Auslieferung nöthig gewesen seien. Bis zu diesem Momente habe der Kanton Schaffhausen über die Personen und Sachen der Verhafteten frei verfügen können. Insbesondere haben die Effekten derselben zur Dekung der Kosten verwendet werden dürfen, so weit sie nicht nachgewiesenes Eigenthum der Damnifikaten seien. Wenn es auch auf der Hand liege, daß der größte Theil der fraglichen Baarschaft gestohlenes Gut sei, so fehle doch jeder Nachweis dafür, daß diese oder jene Species der vorhandenen Münzen bei einem speziellen Geschädigten gestohlen worden seien. Sodann sei nicht anzunehmen, daß jene Gauner ohne Baarschaft gewesen, als sie die Schweiz betreten haben. Endlich haben auch die zwei freigesprochenen Individuen etwas Geld besessen. Eventuell müßte doch die Regiernng von Zürich, gemäß Art. 11 und 15 des citirten Bundesgesezes, zur Uebernahme eines Antheils der in Schaffhausen erwachsenen Kosten angehalten werden, da die zürcherischen Angehörigen ohne die Vigilanz und finanziellen Anstrengungen der Schaffhauser Behörden nichts erhalten hätten.

Der Bundesrath ging bei der rechtlichen Würdigung dieses Konfliktes von folgenden Gesichtspunkten aus:

Schon das Konkordat vom 8. Juni 1809, bestätigt 1818, dem auch die Kantone Zürich und Schaffhausen beigetreten sind, bestimmte, daß Gegenstände und Sachen, die erwiesenermaßen in einem Kanton gestohlen, in den andern geschleppt und dort, gleichviel wo und bei wem sie in natura gefunden werden, ganz unbeschwert von Prozeß-, Ersaz-, oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurükgestellt werden sollen. Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift wurde weiter verfügt, daß

nur dannzumal, wenn der auszuliefernde Verbrecher Vermögen besize, aus diesem die ergangenen Verhafts-, Prozeß- und Judicial-Kosten bezahlt werden sollen. Dieses Konkordat bezwekte also, daß zunächst der Bestohlene wieder zu seiner Sache gelange, sofern dieselbe noch vorhanden war, so daß der Staat erst in zweiter Linie mit seinen Ansprüchen auf Ersaz der Untersuchungskosten auftreten konnte, indem er hiefür zunächst an das Vermögen des Verbrechers verwiesen war. Diese Vorschrift war auch ganz gerecht. Der Staat erfüllt nur seine Pflicht, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, und soll sich hiefür nicht auf Unkosten des Bestohlenen entschädigen.

Wesentlich auf dem gleichen Rechtsboden steht auch das Bundesgesez vom Jahr 1852. Der Art 6, Lemma 2 bezwekt nur, die rein civilrechtlichen Fragen zu entscheiden, die bei der Zurükforderung einer gestohlenen Sache von dem dritten Besizer entstehen können oder mit andern Worten: Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall, wo der Eigenthümer einer gestohlenen Sache dieselbe von dem dritten im Kriminalprozeß nicht betheiligten Besizer zurükfordert und der leztere die Zurükgabe verweigert. Hier muß der Eigenthümer allerdings die Vindikation anstellen. In diesem Punkte einzig unterscheiden sich die Bestimmungen des Konkordates vom Jahr 1809 und das Gesez vom Jahr 1852. Wenn dagegen der Dieb selbst oder eine bei dem Diebstahle als Gehilfe oder Begünstiger betheiligte Person sich im Besiz der gestohlenen Sachen befindet, so ist die Reklamation des Objekts nach Art. 6, Lemma 2 nicht durch eine Civilklage zu bewerkstelligen, sondern es kann, in Anwendung von Art. 4, Lemma 2 und Art. 6, Lemma 1, die Auslieferung der Person und der Sache verlangt werden. Daß die an Zürich bewerkstelligte Auslieferung vorläufig nur im Requisitionsverfahren erfolgte, die Uebergabe der Verbrecher zur Aushaltung der Strafe aber erst später nach ausgestandener Haft in Schaffhausen stattfinden soll, ändert an dem Rechte der Bestohlenen nichts; das auf dem Verbrecher gefundene Geld muß ihnen zurükgestellt werden, ganz abgesehen von dem Umstande, wo die Diebe zuerst ihre Strafe aushalten.

Es bleibt also noch einzig die Frage zu untersuchen, ob das auf den Verbrechern gefundene Geld gestohlenes Gut sei. Aus den in den Akten liegenden Inzichten muß diese Frage unbedenklich bejaht werden. So gut die Regierung von Schaffhausen von dem auf den Dieben gefundenen Gelde dem Damnifikaten Weber in Siblingen Fr. 530 verabfolgte, eben so gut haben die Bestohlenen im Kanton Zürich einen Anspruch auf das vorgefundene Geld, zumal andere Reklamanten nicht vorhanden sind.

Was sodann das von Schaffhausen eventuell gestellte Begehren betrifft, es sei die Regierung von Zürich zur Mittragung der in Schaffhausen erwachsenen Kosten anzuhalten, so ist zu bemerken, daß die Re-

gierung von Zürich freiwillig anerbietet, dasjenige zu bezahlen, was nach dem Auslieferungsgesez gefordert werden könne. Sollten sich über diesen Punkt später Anstände erheben, so mag dann die Dazwischenkunft des Bundesrathes weiter angesprochen werden.

Der Bundesrath beschloß daher am 2. Juni 1869:

Es sei die Regierung von Schaffhausen eingeladen, die für Polizei- und Azungsauslagen zurükbehaltenen Fr. 584. 99 Cts. an die Regierung von Zürich zuhanden der dortigen Damnifikaten auszuhändigen.

31. Auf eine Beschwerde der Regierung von Tessin gegen jene von Graubünden wegen Citationsgebühren, die von graubündnerschen Behörden für die Vorladung von Zeugen in Straffällen gefordert wurden, erklärte der Bundesrath am 12. Oktober 1869, nicht eintreten zu können, obschon er es angemessen fände, wenn die Kantone unter sich auf solche Gebühren verzichten würden, gleichwie dieses in Folge der neuern Auslieferungsverträge auch gegenüber auswärtigen Staaten geschehen müsse; der jezige Stand des Bundesrechtes gebe ihm aber keine Befugniß, diese Gebühren von sich aus als unzuläßig zu erklären.

c. Bundesgesez betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867.

32. Durch das erwähnte Bundesgesez (Off. Sammlung IX. 208) ist der Linthkommission Vollmacht und Auftrag ertheilt worden (Art. 1 und 11), die zum Schuze des Linthwerkes nöthigen polizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen zu erlassen, welche die Abschnitte IV und V der Tagsazungsverordnung vom 6. Heumonat 1812 betreffend „die für dauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle" ersezen sollen.

In Folge dessen legte die Linthkommission am 31. Mai 1869 eine diesfällige Verordnung zur Genehmigung vor und begleitete diese Vorlage mit folgenden Erläuterungen: Die Artikel 1 und 2 derselben enthalten gesezgeberische Bestimmungen (Steuer- und Abgabenfreiheit für den Linthboden), zu deren selbstständigem Erlaß die Kompetenz der Behörde wohl angezweifelt werden könnte. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das vorgelegte Reglement sei aber dennoch gerechtfertigt, ja, um Mißverständnisse zu verhüten, absolut nothwendig. Der Abschnitt IV der außer Kraft zu sezenden Tagsazungsverordnung vom Jahr 1812, § 14 enthalte nämlich gerade diese Bestimmung, und ein Nachtrag dazu finde sich im Tagsazungsbeschlusse von 1830. Dieses Recht der Linthunternehmung finde sich, so viel der Linthkommission bekannt, in keinem andern Geseze, sei aber durch kompetente Tagsazungsbeschlüsse, auf vorausgegangene Zustimmung aller betheiligten Kantone hin, der Linth-

unternehmung auf ewige Zeiten zuerkannt worden. Die Weglassung dieser Bestimmung aus der neuen Verordnung, welche jene Geseze gänzlich außer Kraft seze, resp. ersezе, müßte den Bestand jener Steuer- und Abgabenfreiheit in Zweifel sezen, was weder in den Absichten der vorberathenden Behörde, noch in derjenigen der eidgenössischen Räthe, noch auch in derjenigen der betheiligten Kantone selbst jemals gelegen habe. Die Reproduktion dieser Bestimmungen in der neuen Verordnung schaffe also nicht neues Recht, sondern halte nur das bestehende aufrecht und schüze gegen die falsche Auslegung, als ob mit Außerkraftsezung des Abschnittes IV der Tagsazungsverordnung von 1812 auch dieses Recht untergegangen wäre. Die Aufnahme entspreche auch formell ihrer (der Linthkommission) Vollmacht, da nach § 11 des Gesezes von 1867 ihre Verordnung die Abschnitte IV und V der Tagsazungsbeschlüsse von 1812 zu ersezen habe.

Der Bundesrath genehmigte diese Ansicht; dagegen sah er sich veranlaßt, eine andere Frage näher zu prüfen. Es enthalten nämlich die §§ 15, 16 und 17 verschiedene Strafandrohungen gegen die Uebertretung dieser neuen „Polizeiverordnung". Es tauchte daher die Frage auf, ob dieselben zuläßig und von kompetenter Stelle erlassen seien. Der Bundesrath bejahte auch diese Frage, und ertheilte daher am 23. Brachmonat 1869 jener Verordnung seine Genehmigung. (Off. Sammlung, IX. 847.)

Hinsichtlich der leztern Frage spricht sich ein Gutachten unseres Justiz- und Polizeidepartements dahin aus:

Die Ermächtigung zum Erlaß von Strafbestimmungen gegen Widerhandelnde entspreche durchaus der Natur der Sache und komme im staatlichen Organismus sehr häufig vor, z. B. in Verordnungen von Gemeindsbehörden und insbesondere von Städten. Solche Uebertretungen, weil bloß lokaler Natur, eignen sich nicht, in ein Polizeigesez für das ganze Territorium eines Kantons aufgenommen zu werden. Sie seien bloß für die speziellen Bedürfnisse eines Ortes oder eines Unternehmens bestimmt. Das Gleiche treffe auch zu bei dieser Linthpolizeiverordnung. Die meisten der in derselben mit Strafe bedrohten Handlungen fallen in den Bereich des Verwaltungsrechtes, und es seien diese Strafbestimmungen nothwendige Mittel, um den speziellen Bedürfnissen untergeordneter Behörden den gehörigen Nachdruk gegenüber einzelnen Privaten zu verschaffen; sie bilden ein nothwendiges exekutorisches Zwangsmittel, ohne welches jene Behörden einen Theil ihrer Verwaltungsthätigkeit nicht mit Erfolg ausüben könnten.

Alle Verbote der Art, wie sie in dieser Linthpolizeiverordnung enthalten seien, gehören in den Bereich der Lokalpolizei. Sie dürfen die Grenzen ihrer Bestimmung nicht überschreiten, und die angedrohten Bußen müssen zu der Natur solcher einfacher Uebertretungen im richtigen Verhältniß stehen;

sie dürfen also nicht eine Höhe erreichen, wodurch sie den eigentlichen polizeilichen Strafen gleich kämen.

Diese Voraussezungen treffen in der fraglichen Verordnung vollkommen zu; es sei daher auch von diesem Gesichtspunkte aus nichts dagegen einzuwenden, zumal durch Art. 17 jede etwas bedeutende muthwillige oder gewaltsame Beschädigung des Linthwerkes an den ordentlichen Strafrichter des betreffenden Kantons überwiesen werde. Dieser Richter werde dann natürlich die allgemeinen Geseze des Kantons anwenden. Es mache also die neue Verordnung, wie die alte, den ganz richtigen Unterschied zwischen geringfügigen, aber doch nicht zu duldenden Uebertretungen einer Lokalverordnung und eigentlichen Vergehen. Wenn nun bloß die erstern durch diese Verordnung geahndet, und nur die leztern dem ordentlichen Strafrichter überwiesen werden, so liege hierin kein unzuläßiges Verfahren.

IV. Anwendung von Konkordaten.

a. Konkordat in Konkurssachen von 1808 und 1818.

33. Im Jahr 1865 kam Heinrich Berni, von Biberist, Kts. Solothurn, wohnhaft in Derendingen, gleichen Kantons, in Konkurs. Am 7. März 1868 fiel ihm dann ein Erbtheil zu im Betrage von 1774 Fr. 74 Rp., herkommend von einer Tante, welche in Richtersweil, Kts. Zürich, starb. Dieser Erbtheil wurde nun von zwei Seiten in Anspruch genommen. Einerseits reklamirte ihn Herr Notar Hofstätter, Amtsschreiber des Amtes Kriegsstetten, Kts. Solothurn, als Konkursliquidator, in die Auffallsmasse zu Gunsten der im Jahr 1865 zu Verlust gekommenen Kreditoren des H. Berni. Andererseits wurde fraglicher Erbtheil des Berni am 21. März 1868 von seiner Schwester, Frau Hauser, geb. Berni, in Wädensweil, mit Arrest belegt, gestüzt darauf, daß ihr der Bruder laut rechtskräftigem Urtheil 2500 Fr. schulde, daß er fallit und zudem unbekannt abwesend sei. Heinrich Berni unterstüzte die leztere Ansprache, indem er am 16. Juni und 10. Juli 1868 im Großherzogthum Baden zwei Urkunden ausstellte, mittelst denen er jenen Erbtheil seiner Schwester an Zahlungsstatt abtrat.

Herr Notar Hofstätter erhob aber bei dem Bezirksgerichte Horgen einen Prozeß gegen Herrn Pfister, Gemeinderathschreiber in Richtersweil, Testamentsvollstreker der Erblasserin, und brachte die Rechtsfrage zum Entscheide: ob der Beklagte nicht verpflichtet sei, der Klägerschaft das dem falliten Heinrich Berni zugefallene Erbbetreffniß ungeschmälert aushin zu geben.

Das Bezirksgericht Horgen verneinte diese Frage mit Urtheil vom 8. Februar 1869, und die von dem Repräsentanten des Herrn Hofstätter dagegen ergriffene Appellation wurde als verspätet erklärt.

Unter diesen Umständen ergriff Herr Hofstätter noch den Rekurs an den Bundesrath, und stellte gestüzt auf die Konkordate Litt. C u. D vom 8. Juli 1818 das Gesuch, daß jenes Urtheil aufgehoben und die Aushingabe der 1774 Fr. 74 Rp. an die Konkursmasse des Berni verfügt werden möchte. Durch jene Konkordate sei die Einheit der Fallimentsmasse aufgestellt, so daß die in andern Kantonen gelegenen Vermögenstheile eines Konkursiten an den Richter des Konkursortes abgeliefert werden müssen. Die Unterscheidung zwischen solchen Vermögensstüken, die dem Konkursiten schon zur Zeit des Konkurses gehören, und solchen, die ihm nach der Liquidation anfallen, sei unstatthaft, denn die Vereinigung der g a n z e n Schuldenmassa, wovon das Konkordat rede, sei so lange nicht erzielt, als noch unbezahlte Schulden vorhanden seien. Die Cession des Heinrich Berni zu Gunsten seiner Schwester sei nicht gültig, da ihm die Rechtsfähigkeit hiezu abgehe; denn nach § 1593 des solothurnischen Civilgesezbuches verliere ein Bürger durch den Geltstag seine Rechtsfähigkeit. Es sei nämlich über diesen Punkt nicht die Gesezgebung des Kantons Zürich entscheidend, sondern jene des Kantons Solothurn, und der Kanton Zürich sei durch das Konkordat verbunden, diejenigen Konsequenzen anzuerkennen, welche die Gesezgebung des Kantons Solothurn an das Falliment knüpfe.

Mit Entscheid vom 13. August 1869 wurde dieser Rekurs abgewiesen, gestüzt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Frage, ob die ehemalige Konkursmasse im Kanton Solothurn das Recht habe, die quästionirliche Summe an sich zu ziehen und im Liquidationsverfahren unter die Gläubiger des Berni zu vertheilen, oder ob im Kanton Zürich Konkurseröffnung über besagten Erbantheil verlangt werden müsse, kommt bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde nicht in erster Linie in Betracht.

2) Die von Herrn Hofstätter als Curator der Geldstagsmasse in Anspruch genommene Summe wird von Frau Susanna Hauser als ihr in Folge Abtretung zugefallenes Eigenthum beansprucht. Will eine Konkursmasse, einzelne Gläubiger des Konkursiten, oder wer immer, die Rechtmäßigkeit des Erwerbtitels der Frau Hauser bestreiten, so ist gegen dieselbe auf dem Wege des Rechtsstreites vorzugehen.

3) Wenn daher der Rekurrent die fragliche Summe, sei es im Kanton Solothurn oder in einem neuen Geldstagsverfahren, in eine Konkursmasse ziehen will, so ist dieser Rechtsanspruch nach Art. 50 der Bundesverfassung vor dem Richter des Wohnortes des Beklagten, wo auch das reklamirte Vermögen liegt, zu verfolgen. Hiemit stimmt auch § 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 überein.

4) Die Frage nun, ob Berni die Rechtsfähigkeit besessen habe, eine solche Abtretung zu machen und ob die Frau Susanna Hauser auf rechtsgültige Weise das Eigenthum habe erwerben können, ist Sache der Beurtheilung des zuständigen Richters, welcher nach Inhalt seines Landesgesezes entscheiden wird, da die Konkordate ihn nicht verpflichten, ein anderes Gesez anzuwenden. Auch die Frage der Legitimation zum Prozesse ist nach zürcherischem Recht zu beurtheilen; und wenn Rekurrent mit seiner Klage nicht zugelassen wurde, weil er sich nicht ausgewiesen hat, daß er Namens eines oder mehrerer zu Verlust gekommenen Gläubiger auftrete, so liegt hierin keine Verlezung eidgenössischer Vorschriften.

b. Konkordat betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

34. Herr Ulrich Leu, Gutsbesizer in Ryken, Kts. Aargau, führte folgende Beschwerde: Am 7. Februar 1868 habe er mit den Gebrüdern Vogel zu Pfaffnau, Kantons Luzern, einen Pferdetausch abgeschlossen, wobei jeder Theil dem andern nach den Gesezen des Kantons Aargau Nachwährschaft versprochen habe. Der Tausch sei in Ryken abgeschlossen worden, also im Gebiete des Kantons Aargau und des eidgenössischen Konkordates. Die gegenseitige Uebergabe der Pferde habe auch am gleichen Orte ebenfalls am 7. Februar Nachmittags stattgefunden. Am 26. Februar habe er den Gebrüdern Vogel das eingetauschte Pferd zurükbieten lassen, weil es mit einem Hauptmangel behaftet sei, und gleichzeitig bei dem Gerichtspräsidenten von Zofingen eine gerichtliche Expertise verlangt, die am 27. Februar Nachmittags stattgefunden und wirklich einen Hauptmangel konstatirt habe.

Da die Gebrüder Vogel die Zurüknahme des Pferdes verweigert und auch nach Empfang des thierärztlichen Befindens auf ihrer Weigerung beharrt haben, so habe er bei dem zuständigen Gerichte des Kantons Luzern Klage gegen sie erhoben. Im Verlaufe des Prozesses sei nun bei Anlaß eines Zwischenurtheils von dem Obergerichte des Kantons Luzern entschieden worden, daß das eidgenössische Konkordat über Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln hier Anwendung finde. Als es dann zur Verhandlung der Hauptsache gekommen, sei aber die Klage erst- und zweitinstanzlich abgewiesen worden.

Das Obergericht habe sein Urtheil wesentlich damit begründet, daß nach § 2 des Konkordates die zwanzigtägige Währschaftszeit mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes beginne und daß somit dieser Tag als Zeiteinheit, ohne Rüksicht auf die Stunde, folglich als der erste Tag aufgefaßt werden müsse. Diese Auslegung habe auch das Obergericht des Kantons Aargau dem Konkordate gegeben. (Siehe Gwalter, Zeitschrift für zürcherisches Recht XV., Seite 202 ff.) Nun habe die

Untersuchung des fraglichen Pferdes am 27. Februar jedenfalls zu spät stattgefunden, daher müsse der Kläger gestüzt auf Art. 12 des allegirten Konkordates wegen Mangel an Beweis, daß zur Zeit der Uebergabe des Pferdes dasselbe an einem Währschaftsmangel gelitten habe, abgewiesen werden, indem die Frist von 20 Tagen schon am 26. Februar abgelaufen sei.

Dieses Urtheil stehe im Widerspruch mit dem Konkordate. Durch dieses Konkordat seien 20 Tage Währschaftszeit bewilligt, während diese Frist verkürzt würde, wenn der Tag der Uebergabe einzurechnen wäre. Es sei dies hier um so weniger zuläßig, als die Uebergabe des Pferdes im Kanton Aargau stattgefunden habe und ausdrüklich die aargauische Gesezgebung als maßgebend erklärt worden sei, welche in § 369 der Prozeßordnung festseze, daß bei Berechnung von Fristen, der Tag, an welchem die Handlung geschehe, nicht einzurechnen sei. Diese Frage sei allerdings verschieden beurtheilt worden. Das Obergericht des Kantons Aargau habe am 2. September 1858 geurtheilt, daß der Tag der Uebergabe mitgezählt werden müsse, während das Obergericht des Kantons Zürich wiederholt dahin entschieden habe, daß der Folgende als erster Tag der Frist zähle, und dasjenige des Kantons Bern dieser leztern Ansicht sich angeschlossen habe. Es sei daher nöthig, daß über diesen wichtigen Punkt eine bundesräthliche Norm gegeben werde.

Unterm 12. Oktober 1869 erklärte der Bundesrath diese Beschwerde als unbegründet, gestüzt auf folgende Gesichtspunkte:

1) Der Schlußsaz des Art. 2 besagt ausdrüklich: „Die Währ„schaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes.“ Da also dieser Wortlaut ganz bestimmt den Tag der Uebergabe mit in die Zählung der Tage der Währschaftszeit aufnimmt, so darf eine andere Auslegung als die rein grammatikalische nicht Plaz greifen. Es kann daher nichts darauf ankommen, wie die Kantone in Anwendung ihrer Geseze bei der Berechnung der Fristen verfahren, vielmehr ist hiefür einzig die klare Bestimmung des Konkordates maßgebend, nach welchem übrigens die rekurrirende Partei selbst die Sache entschieden wissen will.

2) Es ist demnach, wenn die Uebergabe des Pferdes wirklich am 7. Hornung stattgefunden hat, der 26. desselben Monats der lezte Tag, an welchem die erste Untersuchung des fraglichen Thieres nicht bloß anbegehrt, sondern auch vorgenommen sein mußte, sofern sie rechtliche Wirksamkeit haben soll.

3) Da nun diese Untersuchung erst am 27. Hornung stattgefunden hat, so leidet das angefochtene Urtheil an keinem solchen Fehler, der dessen Aufhebung zu rechtfertigen vermöchte.

35. Jean Pierre Duffay, zu Clez bei Combremont, Kts. Waadt, verkaufte am 12. November 1867 auf dem Markte zu Romont, Kantons Freiburg, an François Jacquat von Ponthaux, Kantons Freiburg, eine graue Stute. Jedoch schon am 15. gleichen Monats ließ der Käufer dem Verkäufer anzeigen, daß er die Rüknahme des Pferdes verlange, weil es an einer gourme maligne (Drüsengeschwulst) leide. Dennoch wurde dasselbe Pferd am 24. November an Claude Fisch, zu Cressier bei Murten, Kantons Freiburg, weiter verkauft, welcher auch seinerseits am 28. November das gleiche Begehren an Duffay stellte und zugleich eine thierärztliche Untersuchung des Pferdes veranlaßte. Diese Untersuchung fand ebenfalls am 28. November 1867 statt und konstatirte in einem sehr summarisch gehaltenen Gutachten das Vorhandensein eines im Konkordate vorgesehenen Währschaftsmangels. Am 25. Januar 1868 ging dieses Pferd zu Grunde, wovon dem Verkäufer Duffay am 27. gleichen Monats Kenntniß gegeben wurde. Die Autopsie fand sodann am 29. Januar statt und bestätigte das frühere Gutachten.

Inzwischen wurde der Verkäufer Duffay an seinem Wohnorte gerichtlich belangt für die Rükzahlung des empfangenen Kaufpreises. Derselbe bestritt jedoch die Beweiskraft der beiden Expertengutachten und veranlaßte eine Oberexpertise, wodurch festgestellt wurde, daß der erste Verbalprozeß den Anforderungen und der Uebung der gerichtlichen Thierheilkunde nicht entspreche, weil das Thier nicht genügend signalisirt und die Krankheit nicht genügend beschrieben sei, um den Verkäufer zu überzeugen, daß jenes identisch sei mit dem von ihm verkauften Thier und daß es an der angegebenen Krankheit leide.

Gestüzt auf diese Oberexpertise wies das Bezirksgericht von Payerne die Klage ab. Der Kassationshof des Kantons Waadt hob jedoch mit Urtheil vom 13. Januar 1869 das erstinstanzliche Urtheil auf und sprach dem Kläger Jacquat sein Rechtsbegehren zu, weil der Art. 9 des Konkordates keine besondern Vorschriften enthalte über die Bezeichnung des Thieres und der Krankheit, und weil das Vorhandensein einer im Konkordat vorgesehenen Währschaftskrankheit inner der im Art. 2 desselben bestimmten Frist konstatirt worden sei.

Gegen dieses Urtheil rekurrirte nun Duffay an den Bundesrath und machte geltend, daß das Gutachten vom 28. November 1867 weder den Vorschriften der Wissenschaft, noch denjenigen des positiven Rechts genüge; insbesondere entbehre es derjenigen Eigenschaften, die ein solches Gutachten, um beweiskräftig zu sein, nach § 239 des hier anwendbaren Gesezes des Kantons Freiburg über die Gesundheitspolizei an sich tragen müsse.

Mit Entscheid vom 25. Juni 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen. Gründe:

1) Die Anwendung des fraglichen Konkordates auf streitige Fälle ist Sache der kompetenten Gerichte. Es frägt sich daher einzig, ob das Kassationsgericht des Kantons Waadt die daherigen Bestimmungen mißachtet habe. Diese Frage ist aber zu verneinen.

2) Was die Identität des verkauften mit dem umgestandenen Pferde betrifft, so lassen die in den Akten erhobenen Umstände keinem Zweifel Raum, daß die in Frage liegende Stute wirklich diejenige ist, die zu dem Prozesse unter den Litiganten Veranlaßung gegeben hat. Es wird übrigens nicht einmal versucht, etwas anderes zu behaupten, nur findet man das Signalement nicht vollständig genug. Bei dieser Sachlage kann doch gewiß nicht behauptet werden, der waadtländische Richter habe auf eine unrichtige Thatsache abgestellt.

3) Aber auch der zweite Einwurf, der Richter hätte auf das mangelhafte Gutachten der zwei freiburgischen Thierärzte nicht abstellen sollen, ist nicht stichhaltig. Es muß allerdings zugegeben werden, daß dieses Gutachten auf dem Standpunkte der wissenschaftlichen Kritik als mangelhaft sich zeigt, indem es den Befund nicht begründet. Es ist aber auf dem Rechtsstandpunkt daran zu erinnern, daß nach den Art. 9 und 14 des Konkordates das übereinstimmende Gutachten der beiden Thierärzte auch ohne Oberexpertise für den Richter maßgebend ist.

4) Der Richter durfte um so mehr darauf abstellen, da nicht nur keine Anhaltspunkte sich zeigen, daß der Ausspruch der beiden gerichtlichen Thierärzte unrichtig sei, vielmehr später durch die Sektion des umgestandenen Thieres dieser Ausspruch vollkommen bestätigt wurde. Auch in diesem Punkte wurde also dem materiellen Recht durch den Richter kein Eintrag gethan. Es ließe sich daher nicht rechtfertigen, wenn wegen mehr auf dem wissenschaftlichen als auf dem Rechtsstandpunkte sich zeigenden formellen Mängeln eines Gutachtens ein in Wirklichkeit richtiges Urtheil aufgehoben werden wollte.

V. Anwendung von Verträgen unter Kantonen.

36. Ein hieher gehöriger Konflikt zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich, betreffend die Kirchen- und Schulgenössigkeit des im Kanton Zürich liegenden Aadorferfeldes, kam in Folge Weiterziehung durch die Regierung von Thurgau an die Bundesversammlung. Der Bericht des Bundesrathes ist abgedrukt im Bundesblatt, 1869, Band II, Seite 434. Die Regierung von Thurgau zog aber mit Schreiben vom 14. Juli 1869 diesen Rekurs zurük.

37. Ein anderer Entscheid des Bundesrathes vom 12. Oktober 1869 betraf einen Konflikt zwischen den Kantonen Bern und Aargau

über einige Grenzanstände und damit zusammenhängende Fragen der Jurisdiktion bezüglich einzelner Stellen auf der Grenzlinie vom Kloster St. Urban nach Murgenthal. Da jedoch die wichtigste Partie dieses Entscheides an die Bundesversammlung rekurrirt und dannzumal der Entscheid gedrukt werden wird, so wird hier lediglich auf denselben verwiesen.

VI. Anwendung der Kantonsverfassungen.

38. Der Entscheid des Bundesrathes vom 13. November 1868 in Sachen der Herren Wäber, Johner und Blaser, Grundeigenthümer in der Gemeinde Düdingen, Kantons Freiburg, betreffend Belastung ihres Grundeigenthums mit Abgaben, genannt Prämizen, zu Gunsten des katholischen Kultus, ist bekanntlich an die Bundesversammlung gezogen und noch durch eine besondere Petition des Herrn Fürsprech Engelhard in Murten unterstüzt worden. Die eidgenössischen Räthe konnten sich jedoch nicht einigen. Die bezüglichen Aktenstüke sind gedrukt im Bundesblatt, 1868, III. 919. 1869, II. 404 und 724.

39. Hieher gehört auch die auf dem Petitionswege an die Bundesversammlung gelangte Beschwerde einzelner Bürger von Oberegg, Kts. Appenzell J. Rh., betreffend die bundesrechtliche Unzuläßigkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung von Appenzell J. Rh. Diese Beschwerde wurde im Juli 1869 dem Bundesrathe zum Berichte überwiesen (Bundesblatt, 1869, II. 724.). Die einläßliche Botschaft vom 24. November 1869 ist gedrukt im Bundesblatt, 1869, III. 413. Durch Beschluß der Bundesversammlung von 18. Dezember 1869 wurde die Regierung von Appenzell J. Rh. eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß durch die zuständigen Organe Verfassungsbestimmungen erlassen werden, welche mit den Artikeln 4 und 5, Art. 41, Ziffer 4, und Art. 42 der Bundesverfassung in Uebereinstimmung stehen (Bundesblatt 1870, I. 6.).

Dieser Beschluß wurde am 22. Dezember 1869 der Regierung von Appenzell J. Rh. mitgetheilt mit der Einladung, es möchte dieselbe beförderlich berichten, in welcher Weise sie denselben zu vollziehen gedenke. Dieselbe antwortete unterm 19. Januar 1870, daß jene Einladung durch den zweifachen Landrath der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Beachtung werde vorgelegt werden. Wir sahen uns jedoch veranlaßt, unterm 26. Januar 1870 der Regierung von Innerrhoden gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß sie jedenfalls auch selbst alles Dasjenige thun werde, was ihr verfassungsgemäß möglich sei, um den Beschluß der Bundesversammlung zu vollziehen, und daß sie nicht bloß passiv auf die Entgegennahme bezüglicher Anträge sich beschränken werde.

40. Der Rekurs des Bezirkes Birsek, Kts. Basel-Landschaft, betreffend die Kontrolle der kantonalen Behörden über die Steuerhoheit dieses Bezirkes, ist ebenfalls durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bekannt geworden. Es lag im Speziellen die Frage vor, ob der Bezirk Birsek beschließen könne, daß Nichtkatholiken vom beweglichen Vermögen Steuern an die konfessionellen Auslagen der Katholiken zahlen sollen. Der Landrath verneinte diese Frage. Der von den Behörden des Bezirkes Birsek gegen diesen Entscheid ergriffene Rekurs wurde jedoch vom Bundesrath am 10. Mai 1869 und von der Bundesversammlung am 17. Dezember 1869 abgewiesen (Bundesblatt, 1869, III. Seite 75, 707 und 709.).

41. Ein ähnlicher Entscheid in Sachen des Herrn Dr. Emil Frey in Arlesheim, Kts. Basel-Landschaft, vom 23. August 1869, ist von Herrn Frey ebenfalls an die Bundesversammlung gezogen, aber auf sein Verlangen bis nach dem Entscheid des oben unter Ziffre 40 erwähnten Rekurses verschoben worden. Der Beschluß des Bundesrathes ist bereits gedrukt im Bundesblatt, 1869, III. 106.

42. Ferner gehört auch hieher der bei der Bundesversammlung noch pendent gebliebene Rekurs des Herrn Notar Franz Hediger in Schwyz, abgedrukt im Bundesblatt, 1869, III. 103. Dieser Rekurs ist nun aber in neuester Zeit durch Rükzug erledigt worden.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Allgemeines.

Die Auslieferungsangelegenheiten haben sich ziemlich regelmäßig abgewikelt. Nur einige wenige Fälle veranlaßten weitläufige Verhandlungen und Korrespondenzen. Zu diesen gehören die Verfolgung und spätere Auslieferung des gewesenen Kassiers bei der Filiale der eidgenössischen Bank in Zürich, und namentlich die Auslieferung eines Berners, Namens Farez, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dieser leztere Fall wird unten noch besprochen werden. Hier erübrigt nur noch einiges Detail über die Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten verlangten und über die von andern Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen mitzutheilen.

Nach den unten folgenden zwei Tabellen zählte die erstere Klasse nur 15 (1868: 32), die zweite 63 (1868: 57) Individuen. Es waren wieder, wie gewöhnlich, Frankreich und Italien am meisten dabei betheiligt.

In den Auslieferungsbegehren, welche von Seite der Schweiz gestellt wurden, waren beschuldigt oder verurtheilt:

des Straßenraubes, ...	1	Individuum,
des einfachen und qualifizirten Diebstahls . . .	6	Individuen,
des betrüglichen Bankerottes	2	"
der Unterschlagung	2	"
des Betruges	1	Individuum,
der Fälschung von Handelsschriften	2	Individuen,
der Brandstiftung	1	Individuum,
	15	Individuen.

Die Auslieferung von zwei im Wallis aus dem Gefängniß entwichenen Individuen wurde von Italien nur unter der Bedingung bewilligt, daß sie wegen der Entweichung nicht bestraft werden dürfen.

Die Auslieferungsbegehren von Frankreich betrafen:

8 betrüglichen Bankerott,
3 Fälschung öffentlicher Akten,
8 Fälschung von Handelsschriften,
1 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
2 ausgezeichneter Diebstahl,
2 Nothzucht,
2 Vergiftung,

26

Außerdem wurde in vier Fällen von der Schweiz an Frankreich das Gesuch gestellt, daß solche Franzosen, welche auf dem Gebiete der Schweiz strafbare Handlungen verübt hatten und sich nach Frankreich flüchten konnten, dort in Untersuchung gezogen und bestraft werden möchten, welchem Ansuchen jeweilen entsprochen wurde, während umgekehrt einem ähnlichen Ansuchen Frankreichs von den Behörden in Genf nicht entsprochen werden konnte, weil der Versuch der betreffenden Handlung nach der Gesezgebung des Kantons Genf nicht strafbar ist.

Die Auslieferungsgesuche von Italien betrafen:

4 Mord,
1 Todtschlag,
1 Körperverlezung mit tödlichem Ausgang,
1 Versuch von Vergiftung,
1 Kindsmord,
3 ausgezeichneter Diebstahl,
3 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
4 Fälschung von Handels- und Privatschriften,
1 Betrug,
1 Münzverbrechen,

20

Die von Bayern nachgesuchten Auslieferungen hatten folgende Anklagen zum Gegenstand:

3 Nothzucht,
2 betrüglicher Bankerott,
3 Diebstahl und Unterschlagung,
1 Meineid und Verlezung der Sittlichkeit,

9

b. Statistik.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Individuen.	Bewilligte.	Unentdekte.	Pendent.
Zürich	5	4	1	—
Bern	1	—	—	1
Glarus	1	1	—	—
Freiburg	1	1	—	—
Appenzell A. Rh. . .	1	1	—	—
Waadt	1	1	—	—
Wallis	2	2	—	—
Neuenburg	3	3	—	—
	15	13	1	1
Staaten, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden:				
Frankreich	8	7	1	—
Hamburg	1	1	—	—
Italien	2	2	—	—
Nordamerika	1	—	—	1
Oesterreich	2	2	—	—
Württemberg		1	—	—
	15	13	1	1

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Individuen.	Ausgeliefert.	Unentdekt.	Pendent.
Bayern	9	4	5	—
Belgien	1	—	1	—
Frankreich	26	15	9	2
Italien	20	11	8	1
Norddeutscher Bund . .	3	1	2	—
Oesterreich	2	—	2	—
Sachsen	1	1	—	—
Württemberg	1	1	—	—
	63	33	27	3
Kantone, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden:				
Zürich	1	1	—	—
Bern	9	6	3	—
Luzern	2	2	—	—
Basel-Stadt	6	1	5	—
Appenzell A. Rh. . . .	1	1	—	—
St. Gallen	2	1	1	—
Graubünden	4	1	3	—
Aargau	1	1	—	—
Tessin	13	9	3	1
Waadt	3	3	—	—
Wallis	1	1	—	—
Neuenburg	2	2	—	—
Genf	11	4	5	2
Schweiz, im Allgemeinen	7	—	7	—
	63	33	27	3

c. Einzelne Fälle.

1. Der oben erwähnte Spezialfall in Sachen François Farez, von Epiquerez, Kts. Bern, veranlaßte weitläufige und theure Verhandlungen, ohne daß er bis jezt hätte erledigt werden können. Der bisherige Verlauf der bezüglichen Verhandlungen ist aber sehr lehrreich, insofern man dadurch einmal Gelegenheit erhält, die Bedeutung des Auslieferungsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Stellung der dortigen Regierung zu diesem Vertrage kennen zu lernen. Das Verfahren, das dort beobachtet wird, weicht gänzlich ab von demjenigen, das in Europa üblich ist, und da es von einer Masse von rigorösen Formen geschüzt wird, so hält es in der That sehr schwer, die Auslieferung eines Individuums aus jenen Staaten zu erlangen. Die auswärtige Regierung muß es sich gefallen lassen, mit dem Verbrecher, den sie verfolgt, einen Prozeß mit kontradictorischem Verfahren zu führen, in welchem sie die Identität der Person und den materiellen Inhalt der Anklage beweisen muß. Früher konnte Beides nur durch die persönlichen und eidlichen Aussagen von Zeugen bewiesen werden. Es mußten also diese Zeugen in der Regel eigens nach Amerika reisen. Im Interesse der Erleichterung der Auslieferung nach Europa bestimmt nun aber ein neueres Gesez, daß der Thatbestand der Anklage auch schriftlich bewiesen werden könne, wenn die diesfälligen Protokolle und Zeugenaussagen gehörig legalisirt und namentlich durch den höchsten im Lande akkreditirten diplomatischen oder konsularischen Agenten der Vereinigten Staaten in der Weise beglaubigt sind, wie ein bestimmtes Formular es vorschreibt. Was die Identität der Person betrifft, so kann diese, wenn es nöthig ist, auch jezt noch bloß durch Zeugen bewiesen werden. Alle diese Umstände sind nun erst durch die Verhandlungen in Sachen Farez bekannt geworden, so daß man sich künftig an diesem Falle wird belehren können.

François Farez ist der Fälschung von Wechseln nicht bloß angeklagt, sondern förmlich überwiesen. Er konnte auf ein telegraphisches Ansuchen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in New-York verhaftet werden. Die Identität der Person wurde von ihm nicht bestritten, so daß dieser Punkt nicht weiter zu erörtern war. Dagegen behauptete er, unschuldig zu sein, und konnte mit Hilfe seines Advokaten eine Habeas Corpus-Akte erhalten, und darauf gestüzt durch richterliches Urtheil die Freilassung erlangen, weil in den inzwischen nach New-York gekommenen Verhaftsbefehlen die Details der Anklage nicht mit der nöthigen Umständlichkeit aufgezählt seien, um den objektiven Thatbestand eines im Staatsvertrage vorgesehenen Verbrechens vom Standpunkte des nordamerikanischen Rechts aus als festgestellt erkennen zu lassen, weil ferner die Beweise für die wichtigsten Momente der An-

klage mangeln, und weil endlich die Legalisationen nicht in der erforderlichen Form vorliegen.

Kaum war Farez frei, so erhob er gegen den schweizerischen Konsul in New-York, welcher im Auftrage des Bundesrathes seine Verhaftung und Auslieferung betrieben hat, eine Klage auf Schadenersaz im Betrage von 20,000 Dollars. Natürlich mußte nun der Prozeß zur Abwehr dieser Civilklage aufgenommen werden, die nach dem Urtheile der Rechtsgelehrten des Herrn Konsuls mit dem Zuspruche einer ganz kleinen Entschädigung an den Wechselfälscher Farez endigen werde, da der Richter annehmen müsse, der Bundesrath und sein Konsul haben bona fide gehandelt. Mittlerweilen sind die Behörden des Kantons Bern, deren Energie und Aufopferung vieler Kosten diese belehrenden Verhandlungen zu verdanken sind, nicht unthätig geblieben, sondern haben an der Hand der durch das erste Verfahren erhaltenen Belehrungen die Akten ergänzt, so daß nun nächstens wieder gegen Farez angriffsweise vorgegangen werden kann. Diese neuen Akten sind bereits in New-York angekommen und sollen nach den neuesten Berichten des Konsuls genügend sein, um endlich einen günstigen Erfolg des Auslieferungsbegehrens als sehr wahrscheinlich erscheinen zu lassen.

Man sieht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten, mit welcher eigentlich der Auslieferungsvertrag abgeschlossen wurde, ganz unthätig bleibt. Es ist ihr gesezlich diese Stellung angewiesen, indem die Prüfung des Thatbestandes und der Beweise, sowie der formellen Ausstattung der Akten richterlichen Magistraten zugewiesen ist. Die Regierung, resp. der Präsident der Vereinigten Staaten, kann erst dann einen Befehl ausstellen, daß das verfolgte Individuum dem Repräsentanten des requirirenden Staates übergeben werden soll, damit es in diesen zurükgeliefert und hier wegen des eingeklagten Verbrechens vor Gericht gestellt werde, wenn der kompetente Richter seinen Entscheid dahin abgegeben hat, daß ein im Auslieferungsvertrage vorgesehenes Verbrechen formell und materiell derart bewiesen vorliege, daß der Angeklagte, wenn das Verbrechen in den Vereinigten Staaten verübt worden wäre, auch hier vor Gericht gestellt werden müßte (Art. XIII des Vertrages).

2. Die Regierung des Kantons Luzern stellte das Gesuch, der Bundesrath möchte der österreichischen Regierung die Auslieferung des Vinzenz Vettiger, von Eschenbach, Kts. St. Gallen, antragen, welcher von dem Bezirksgerichte Bregenz als Mitschuldiger bei einem in Zug verübten Betrug signalisirt und in Luzern verhaftet worden sei. Die Untersuchungsbehörde von Bregenz finde, sie könne gemäß dem Staatsvertrage mit Oesterreich die Auslieferung nicht verlangen und die Regierung von Zug habe die ihr angebotene Auslieferung nicht angenommen. Da nun die zwei Mitschuldigen Vettigers zu Bregenz in Untersuchung stehen, während in Luzern nichts geschehen sei, als daß

die Verhaftung Bettigers und die Sequestrirung von Waaren vollzogen worden, so bleibe nichts anders übrig, als den Bettiger ebenfalls nach Bregenz zu liefern oder ihn in Freiheit zu sezen.

Der Bundesrath antwortete jedoch der Regierung von Luzern unterm 18. Januar 1869, daß er nicht im Falle sei, dem gestellten Antrage zu entsprechen, da kein Staat seine Angehörigen einem andern Staate zur Bestrafung überliefere. Auf der andern Seite erheische aber allerdings die öffentliche Moral und die der allgemeinen Rechtsordnung schuldige Rüksicht, daß der erstere Staat die Untersuchung und Beurtheilung eines vom Auslande als Verbrecher signalisirten Individuums seinerseits übernehme.

Nach dem jezigen Bundesrechte sei der Bundesrath nicht in der Lage, in einem Falle, wie der vorliegende, den einen oder andern Kanton zur Uebernahme des Untersuches zu nöthigen, da das Bundesgesez über Auslieferung nur auf Konfliktfälle zwischen Kantonen, nicht aber auf Fälle, welche von außen her eingeklagt worden, Anwendung finde. Hinwieder stehe der Bundesrath nicht an, sich dahin auszusprechen, daß nach der Aktenlage jene moralische Pflicht dem Kanton Zug obliege, indem die eingeklagte Handlung auf ein dort etablirt gewesenes Geschäft sich beziehe und dort verübt worden sei. In der Bezeichnung des Verbrechers, in der Feststellung des Thatbestandes und in den weitern Mittheilungen von Bregenz sei die Sache in Zug genügend zur Anzeige gebracht, und es können überdies nöthigenfalls noch weitere Erhebungen in Bregenz gemacht werden. Der Bundesrath werde diese Antwort auch der Regierung von Zug mittheilen und gebe sich der Hoffnung hin, daß diese nicht weiter anstehen werde, die Beurtheilung des Bettiger zu übernehmen.

3. In den Auslieferungsverträgen ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten auf diplomatischem Wege nachgesucht und bewilligt werden müsse. Es kam jedoch öfters vor, daß solche Individuen, die stekbrieflich verfolgt und dann in der Schweiz arretirt worden waren, von kantonalen Regierungen ausgeliefert wurden, ohne das in der Regel erst nach einiger Zeit ankommende diplomatische Auslieferungsgesuch abzuwarten.

Die italienische Regierung machte in einem solchen Spezialfalle aufmerksam, daß aus diesem Verfahren Inconvenienzen entstehen dürften, indem es die Vertheidigung als eine Unregelmäßigkeit behandeln und ein Schuzmittel daraus ableiten könnte. Die italienische Regierung stellte daher das Gesuch, es möchte den Kantonen die Instruktion gegeben werden, daß in Auslieferungsangelegenheiten genau nach den Vorschriften des in Kraft bestehenden Vertrages zu verfahren sei.

Der Bundesrath begnügte sich jedoch, wie dies auch schon in andern Fällen geschehen ist, die bereits erfolgte Auslieferung nachträglich zu bestätigen (9. Juli 1869).

II. Bundes- und kantonales Strafrecht.

Es wurde nur ein Fall von Eisenbahngefährdung angezeigt und den Gerichten des betreffenden Kantons zur Bestrafung übertragen. Das Urtheil lautete auf fünf Vierteljahre Gefängniß.

Die Wahl der eidgenössischen Geschwornen auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren fand in gesezlicher Weise statt. (Kreisschreiben vom 24. September 1869, Bundesblatt 1869, III, 35).

In Vollziehung der Schlußnahme des Ständerathes vom 22. Dezember 1869, betreffend die Anwendung körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene, wurden mit Kreisschreiben vom 27. gleichen Monats sämmtliche Kantone eingeladen, über ihre bezügliche Gesezgebung und deren Anwendung Bericht zu erstatten (Bundesblatt 1870, I, 15). Ueber das Resultat wird der Bundesversammlung eine besondere Botschaft vorgelegt werden.

III. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

Die Werbungen nach Rom und holländisch Indien haben immer noch ihren gewohnten Fortgang, trozdem aus beiden Staaten genügende Beispiele vorliegen, die davon abschreken sollten.

In zwei Fällen brachte der Bundesrath den betreffenden kantonalen Behörden in Erinnerung, daß eine bezügliche Verifikation im Jahr 1866 herausgestellt habe, daß der Dienst in holländisch Indien nicht zu den verbotenen gezählt werden könne (Bundesblatt 1867, I, 652, Nr. 16). Also seien in solche Dienste Angeworbene nicht strafbar, wohl aber die Werber gemäß Art. 3 des Bundesgesezes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste vom 30. Heumonat 1859 (Off. Sammlung VI, 312).

Es kamen aus den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, St. Gallen und Aargau zwölf Urtheile ein, wovon zehn gegen Angeworbene und zwei gegen Werber. Die Angeworbenen wurden gewöhnlich mit einem Monat Einsperrung und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft. Ein Urtheil aus dem Kanton Basel-Landschaft dagegen lautete nur auf 30 Fr. Buße und im Falle der Nichtbezahlung auf zehn Tage Gefangenschaft, ein Urtheil, das jedoch dem Art. 2 des Bundesgesezes nicht entspricht, wonach immer Gefängniß von mindestens einem Monat

und gleichzeitig Verlust des Aktivbürgerrechts ausgesprochen werden muß. Die Regierung von Basel=Landschaft wurde eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig das Bundesgesez seine genaue Anwendung finde.

Das Gleiche geschah gegenüber der Regierung von St. Gallen, in welchem Kanton ein Werber mit 20 Fr. Buße, vierzehn Tagen Gefangenschaft und einem Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt wurde, während nach Art. 3 des Bundesgesezes auch gegen den Werber immer mindestens ein Monat Gefängniß ausgesprochen werden muß.

Ein anderer Werber wurde im Kanton Bern zu sechzig Tagen Gefängniß, 100 Fr. Buße und zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt. In diesem Urtheil kam jedoch der Rükfall als erschwerend in Betracht.

Fünf verurtheilte Söldner suchten bei der Bundesversammlung um Begnadigung nach, die ihnen auch gewährt wurde.

Im Laufe des Jahres 1869 zog noch eine neue Art von Engagement in fremde Dienste unsere Aufmerksamkeit auf sich, nämlich die angeblichen Werbungen nach Egypten. Es sind jedoch sogleich Zweifel aufgetaucht über die Natur dieses Dienstes, indem nach den Angaben derjenigen, welche Leute für denselben zu gewinnen suchten, es sich nur um ein Polizeicorps für die Stadt Alexandrien handeln sollte, während die Diplomatie der Pforte zu glauben schien, der Vicekönig von Egypten verfolge in diesen Anwerbungen politische Zweke. Wir gingen nun bei der Behandlung dieser Angelegenheit von dem Prinzipe aus, daß ein Corps für bloß polizeiliche Dienste nicht gleich gestellt werden könne einem Corps von fremden Truppen, die zu politischen Zweken angeworben werden, so daß das Bundesgesez betreffend das Verbot des fremden Militärdienstes auf diesen Fall nur dann Anwendung finden würde, wenn es sich um die Bildung wirklicher Militärcorps handeln, oder sobald das ursprüngliche Polizeicorps zu politischen statt zu bloß polizeilichen Zweken verwendet würde. Allein es war einigermaßen schwer, über jene Frage zuverlässigen Aufschluß zu erlangen. Es war dieses erst möglich bei Anlaß der Eröffnung des Suez-Kanals. Herr Nationalrath Karrer übernahm bereitwillig eine bezügliche Einladung unseres Justiz= und Polizeidepartements und erstattete einen erschöpfenden Bericht, woraus sich ergibt, daß wirklich nur eine Munizipalgarde für die Stadt Alexandrien gebildet wurde, und daß nach der Ansicht des Herrn Karrer vorderhand nicht der Fall sei, eine Widerhandlung gegen das Werbgesez anzunehmen, indem jene Munizipalgarde dermalen einen rein sicherheitspolizeilichen Charakter habe und ungeachtet der soldatisch strengen Disziplin nicht als Truppenkörper betrachtet werden könne, welcher nicht als Nationaltruppe des betreffenden Staates anzusehen wäre, vielmehr sei das fragliche Corps eine wirk=

liche Gensdarmerie. Zur Zeit der Anwesenheit des Herrn Karrer in Alexandrien dienten 72 Schweizer in demselben. Es sind aber seither mehrere desertirt und ganz entblößt wieder zurükgekommen, indem auch in diesem Dienste die lokenden Versprechungen nicht den gehofften Werth hatten.

IV. Politische Flüchtlinge.

Betreffend die politischen Flüchtlinge sind noch keine Aenderungen eingetreten. Weder die Kantone noch die Flüchtlinge haben uns zu einer solchen Aenderung veranlaßt, und wir selbst hatten auch keinen Grund dazu, indem über das persönliche Verhalten der Flüchtlinge keine Beschwerden einkamen. Die lezten bezüglichen Beschlüsse vom 15. Februar 1865 (Bundesblatt 1865, I, 151) und vom 31. Mai 1865 (Bundesblatt 1865, II, 564 ff.) sind also noch in Kraft, und die Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen für die Folgen der Duldung der Polen dauert noch fort.

Die Reklamationen einiger Kantone über das zwangsweise Zuschieben von Polen durch Oesterreich wurden der österreichischen Regierung zur Kenntniß gebracht, mit dem Begehren, daß dieses Verfahren eingestellt und lediglich die freie Cirkulation gestattet werden möchte. Die Antworten lauteten ganz entgegenkommend; es scheint aber, daß die lokalen Polizeibehörden nicht immer die von oben erhaltenen Instruktionen beobachten.

Im Verhältniß zu andern Nachbarstaaten sind keine Inconvenienzen zu Tage getreten. An 18 Polen, die nach dem Auslande reisten, wurden Pässe verabfolgt, und einige erhielten auch Reiseunterstüzungen. Für vier bis sechs Kranke und Arbeitsunfähige sind den betreffenden Kantonen die üblichen Unterstüzungen verabreicht worden. Die diesfälligen Auslagen aus der Bundeskasse betragen 1393 Fr. 30 Rp.

Gleichwie einzelne Polen, indem sie die Schweiz verlassen, in andern Staaten eine feste Existenz suchen, so bemühen sich andere, in der Schweiz einen heimischen Herd zu gründen, indem sie sich hier naturalisiren und wissenschaftliche oder bürgerliche Gewerbe ergreifen, wodurch die Zahl der eigentlichen Flüchtlinge nach und nach geringer wird.

Die hervorragendste Maßregel in Flüchtlingsangelegenheiten war der Beschluß vom 10. Mai 1869, betreffend die Internirung von Mazzini und einer Anzahl seiner Parteigänger, aus Anlaß des am 18. April 1869 in Mailand versuchten Aufstandes (Bundesblatt 1869, II, 17 und 18). Die Ehre des Landes und die diplomatischen Rüksichten, welche ein jeder Staat, der die freundschaftlichen Beziehungen zu einem Nachbarstaat in loyaler Weise erfüllen will, nicht übersehen

darf, erforderten die Entfernung Mazzinis und aller derjenigen kompromittirten Personen, welche in Folge jenes Aufstandversuches aus Italien nach dem Kanton Tessin sich geflüchtet hatten, von den Grenzen des Staates, gegen welchen jene politisch feindlichen Bestrebungen gerichtet waren.

Dieser Beschluß gab bekanntlich Veranlaßung zu einer Interpellation im Nationalrathe und hat bei diesem Anlaß auch die Approbation dieser leztern Behörde erhalten.

Damit steht in Verbindung eine an die Bundesversammlung gerichtete Petition der Società del Ticino um Regulirung des Asylwesens durch ein Bundesgesez. Beide eidgenössischen Räthe lehnten es jedoch ab, auf den Gegenstand dieser Petition einzutreten.

D. Heimatlosenwesen.

Die Thätigkeit des Departementes in Sachen der Heimatlosen bestand hauptsächlich in der Korrespondenz mit jenen Kantonen, welche mit ihrer kantonalen Gesezgebung noch im Rükstande waren und deßhalb das Bundesgesez unmöglich vollziehen konnten; nämlich mit Tessin, Waadt und Wallis. Es lag offenbar im Sinne der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 22. Juli 1868 (Off. Sammlung IX, 375) und 24. Juli 1869 (Off. Sammlung IX, 876), daß diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zugewendet werde. Diese Arbeiten waren dann aber auch so zeitraubend und die bezügliche Korrespondenz so lebhaft, daß neben den ohnehin stets sich vermehrenden Arbeiten des Departementes die noch pendenten Einzelfälle suspendirt bleiben mußten, zumal auch die laufenden Geschäfte, welche angeblich Heimatlose und Vaganten betrafen, sehr zahlreich waren.

Was nun die genannten drei Kantone betrifft, so muß zwar zugegeben werden, daß das erwähnte Postulat der Bundesversammlung vom 24. Juli 1869 seine Vollziehung noch nicht gefunden hat, aber eine unparteiische Prüfung aller Umstände muß auch Jedermann die Ueberzeugung geben, daß es unmöglich gewesen wäre, dasselbe seinem wörtlichen Inhalte nach gänzlich zu vollziehen.

Allerdings wurde schon in dem Postulat vom 22. Juli 1868 jenen drei Kantonen eine Frist eingeräumt, das Bundesgesez über die Heimatlosigkeit bis den 1. Januar 1870 zu vollziehen. Allein es wurde im Geschäftsberichte pro 1868 bereits erklärt, daß dieser Auftrag,

wie die Sachen zur Zeit der Abfassung jenes Berichtes (April 1869) standen, voraussichtlich nicht erfüllt werden könne. Der Grund dieser Bemerkung lag einfach darin, daß alle drei Kantone neue Geseze machen und zwei derselben einer doppelten Berathung unterstellt werden mußten. Zur Zeit als jenes Postulat vom 24. Juli 1869 dekretirt wurde, existirte aber noch keines dieser Geseze. Man konnte also voraussehen, daß das ganze Jahr 1869 erforderlich sein werde, um im günstigsten Falle alle Schwierigkeiten zu besiegen und wenigstens die Geseze zu erlangen, deren Vollziehung dann immer noch längere Zeit in Anspruch nehmen mußte. Aber selbst wenn diese Geseze am 24. Juli 1869 existirt hätten, so wäre doch deren Vollziehung in dem kurzen Zeitraume bis 1. Januar 1870, also in fünf Monaten, nicht zu erwarten gewesen, wie die meisten andern Kantone aus eigener Erfahrung wissen.

Es ist uns dessen ungeachtet durch das erwähnte Postulat vom 24. Juli 1869 der Auftrag gegeben worden, sofern bis 1. Januar 1870 die Einbürgerung der Heimatlosen in jenen Kantonen nicht vollendet wäre, der Bundesversammlung Bericht und Vorschlag einzubringen, in welcher Weise dieselben anzuhalten seien, den Vorschriften des Bundesgesezes sofortige vollständige Vollziehung zu geben.

Die Voraussezung dieses Auftrages ist nun allerdings eingetreten. Allein mit Rüksicht auf die bereits erwähnten Umstände und im Hinblik auf den gegenwärtigen Stand der Sache glauben wir dennoch von einem speziellen Berichte abselen zu dürfen, indem folgende Mittheilungen geeignet sein möchten, einen besondern Bericht und spezielle Vorschläge für das weitere Vorgehen zur Zeit entbehrlich zu machen.

1. Tessin. Nachdem der Regierung dieses Kantons in verschiedenen Schreiben die Unzulänglichkeit der dortigen Geseze dargethan und in einem weitern dringenden Monitorium vom 20. August 1869 das am 24. Juli vorher erlassene Postulat der Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht worden war, erklärte dieselbe mit Schreiben vom 25. Oktober 1869, daß sie sich den von uns entwikelten Grundsäzen anschließe, indem sie nun die Ueberzeugung gewonnen habe, daß ohne eine radikale Reform der kantonalen Gesezgebung es nicht möglich sei, die Schwierigkeiten vollkommen zu heben, die einer richtigen Vollziehung des Bundesgesezes entgegenstehen. Gleichzeitig machte uns die Regierung Mittheilung von den wichtigsten Grundsäzen, die sie in den Entwurf des neuen Gesezes aufzunehmen beabsichtige.

Nachdem endlich dieser Boden gewonnen war, handelte es sich nur noch um Prüfung dieser Grundlagen des neuen Gesezes. Es wurden darüber noch wiederholte und einläßliche Korrespondenzen gewechselt, die um so rascher sich folgen mußten, als der Große Rath das neue Gesez

in seiner ordentlichen Novembersession behandeln sollte. Es wurden in der That im Verlaufe eines Monats noch sechs theilweise weitläufige Korrespondenzen gewechselt und die Bestimmungen des im Verlaufe derselben eingekommenen Gesezentwurfes genau besprochen. Das Resultat war dann auch ein durchaus günstiges, indem am 11. Dezember 1869 der Große Rath des Kantons Tessin ein Gesez definitiv annahm, das ohne Zweifel eines der vollständigsten und jedenfalls vollkommen geeignet ist, die Bereinigung des Heimatlosenwesens im Kanton Tessin zu einem guten und dabei doch raschen Abschluß zu bringen.

Wir glauben, das Detail, welches in den Korrespondenzen über den Entwurf dieses Gesezes besprochen wurde, übergehen zu dürfen; dagegen mag es interessiren, di: wichtigsten Bestimmungen des Gesezes selbst kennen zu lernen.

Zunächst werden im Art. 1 diejenigen Personen, auf welche das Bundesgesez vom 3. Dezember 1850 im Kanton Tessin Anwendung findet, als Kantonsbürger erklärt, so daß mit diesem einen gesezlichen Akte alle Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht bereits aus einem speziellen Titel besizen, dasselbe ohne weiteres erhalten haben. Die Einbürgerung in eine Gemeinde dagegen wird mit einem besondern Akte vollzogen, bestehend in einem Dekrete des Staatsrathes, resp. des Großen Rathes (Art. 15). Die Namen der auf diese Weise Eingebürgerten werden im Foglio officiale publizirt, und die Gemeindsbehörden müssen dieselben sogleich in die Bürgerregister eintragen. Die Ausnahmen, welche der Art. 3 des Bundesgesezes zugelassen hätte, wurden nicht aufgenommen, so daß die Einbürgerung aller Personen ohne Ausnahme gewährt wird.

Im Art. 2 werden die im Kanton Tessin vorkommenden Klassen von Heimatlosen näher bezeichnet. Es sind deren fünf, mit Inbegriff der Findelkinder.

In den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sind die Wirkungen der Einbürgerung für die Eltern und Kinder gegenüber den Gemeinden angegeben.

Die Artikel 8–14 ordnen das Verfahren, wobei als sehr wichtige Errungenschaften hervorzuheben sind die Einführung einer amtlichen, unentgeldlichen Untersuchung und eines kurzen Verfahrens, wonach ein Entscheid des Staatsrathes nur an den Großen Rath rekurrirt werden kann, welcher dann endgültig entscheidet.

Durch Art. 7 sind die im Bundesgesezc (Art. 11 und 12) festgestellten Momente auch im Kanton Tessin für die Einbürgerungsentscheide als maßgebend erklärt, und es sind noch weiter hinzugefügt: der geleistete Militärdienst und die an Gemeinden bezahlten Steuern.

Für die Einbürgerung der Findelkinder dagegen ist im Art. 18 ein anderes System aufgestellt. Diese werden unter sämmtliche Ge-

meinden des Kantons vertheilt, der Art, daß zunächst jede Gemeinde ein Indviduum erhält, und daß die Uebrigen den Gemeinden nach der Größe ihrer Bevölkerung und ihres Vermögens zugetheilt werden.

Nach Art. 17. endlich müssen alle Heimatlosen, auf welche dieses Gesez sich bezieht, im Laufe des Jahres 1870 eingebürgert werden.

2. **Waadt.** Da in Folge des Postulates vom 22. Juli 1868 in diesem Kanton nichts geschehen war, so sahen wir uns in Vollziehung des Postulates vom 24. Juli 1869 veranlaßt, den Staatsrath des Kantons Waadt aufmerksam zu machen, wie sehr der Umstand, daß wir während eines ganzen Jahres nichts über den Fortgang dieser Sache, zumal in einer Angelegenheit, zu deren Erledigung seit bald 20 Jahren ein Bundesgesez bestehe, vernommen, sehr auffallen müsse. Wir wiesen auch darauf hin, daß die Kommission des Nationalrathes, welche den Geschäftsbericht pro 1868 zu prüfen gehabt, diese Erscheinung ebenfalls befremdlich gefunden und darum geglaubt habe, schon vor Ablauf der eingeräumten Frist (1. Januar 1870) auf die Mittel hinzuweisen, die anzuwenden wären, wenn jene Frist ohne den gehofften Erfolg ablaufen würde.

Aus dem hierauf erhaltenen Berichte vom 21. August 1869 und aus dem in Folge weiterer Mahnungen eingekommenen neuesten Schreiben des Staatsrathes vom 29. Januar 1870 ergibt sich nun der gegenwärtige Stand dieser Angelegenheit im Kanton Waadt wie folgt:

Die alten Heimatlosen und ewigen Einwohner sind schon zufolge eines Gesezes von 1859 eingebürgert; die Ungleichheiten zwischen den „großen" und „kleinen" Bürgern der Gemeinde Avenches sind aufgehoben; die „französischen Korporationen" von Lausanne, Bex und Nyon sind aufgelöst und deren Mitglieder sind in diesen Gemeinden eingebürgert; ebenso besizen nun die Glieder der „französischen Korporationen" von Rolle und Yverdon Bürgerrechte in Territorialgemeinden. Es bleiben jezt nur noch 13 Personen, die wegen Abwesenheit, Alter, oder aus andern zufälligen Gründen noch nicht eingebürgert werden konnten und die „corporation vaudoise", welche 1300 bis 1400 Personen zählen soll.

Die Auflösung dieser corporation vaudoise und die Einbürgerung ihrer Mitglieder bietet aber gerade ganz besondere Schwierigkeiten. Es wurden zu diesem Zweke verschiedene Vorschläge gemacht, allein noch keiner konnte zur Anerkennung und Durchführung gelangen. Bei Anlaß der Berathung des Gesezes von 1859 zeigte der Große Rath des Kantons Waadt eine lebhafte Abneigung gegen die Vertheilung der in Frage stehenden Personen auf sämmtliche Gemeinden des Kantons; man zog das System vor, sie alle in die gleiche Gemeinde einzukaufen. Es

wurden deßhalb während einigen Jahren Unterhandlungen mit verschiedenen Gemeinden gepflogen, und gegen Ende des Jahres 1869 glaubte man sicher an dem lange ersehnten Ziele angelangt zu sein, so daß die Regierung in ihrem Berichte vom 21. August 1869 die Erklärung geben zu können glaubte, daß bis zu dem Termin vom 1. Januar 1870 die ganze Angelegenheit geordnet sein werde.

In der That wurde am 28. Oktober 1869 zwischen dem Staatsrathe und Abgeordneten der Gemeinde Lutry ein Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikationen des Großen Rathes und der Gemeinde in dem angedeuteten Sinne abgeschlossen, und die Regierung machte ein Ratifikationsprojekt zuhanden des Großen Rathes, auf dessen Traktanden für die Novembersizung dieser Gegenstand wirklich erschien. Allein gegen alle Erwartungen verweigerte die Gemeinde Lutry ihre Genehmigung. Dieser Entscheid kam dem Staatsrathe erst während der Session des Großen Rathes zu, weßhalb keine Zeit blieb, um für denselben noch einen andern Antrag zu präpariren. Dagegen ist der Staatsrath nun thätig bemüht, die Sache beförderlich zu Ende zu führen, und hat bereits den Entwurf zu einem Dekret über die Vertheilung dieser Personen vorbereitet, um es dem Großen Rathe vorlegen zu können, wenn ein weiterer Versuch zu einer andern Lösung auch fehlschlagen sollte.

Der Staatsrath schließt seinen lezten Bericht mit der Versicherung: welcher Modus auch behufs der Liquidation der corporatioon vaudoise angenommen werden möge, so glaube er doch versichern zu können, daß in der nächsten ordentlichen Sizung des Monates Mai 1870 die entsprechenden Vorschläge dem Großen Rathe werden vorgelegt werden.

3. Wallis. Es gereichte uns zur Befriedigung, in unserm Geschäftsberichte pro 1868 konstatiren zu können, daß endlich in diesem Kanton ein guter Entwurf zu einem Geseze betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen ausgearbeitet und uns zur Prüfung unterbreitet worden sei, und daß der Kanton Wallis, wenn dieser Entwurf mit Berücksichtigung unserer Kritik angenommen würde, ein seinen Verhältnissen vollkommen angemessenes Gesez erhielte.

Wirklich adoptirte der Große Rath in seiner Maisizung diesen Entwurf mit einigen Abänderungen und einigen Verbesserungen, und es war bekannt, daß die zweite Berathung und definitive Annahme des Gesezes in der Novembersizung stattfinden sollte. Wir unterließen dennoch nicht, auch der Regierung von Wallis das Postulat vom 24. Juli 1869 mitzutheilen und um beförderliche Uebersendung des Gesezes, sowie um Einleitung einer raschen Vollziehung zu ersuchen.

Wir konnten jedoch das Gesez, welches schon am 23. November 1869 definitiv votirt worden war, erst auf nochmalige Mahnung gegen Ende Januar 1870 erhalten und waren nun in hohem Grade überrascht,

zu sehen, daß die wichtigsten Grundsäze, über welche lange Verhandlungen mit der Regierung stattgefunden hatten und die auch in der ersten Berathung angenommen wurden, zulezt wieder gestrichen worden sind, so daß das neue Gesez theils durch Einiges, was es enthält, direkt und durch Anderes, was es nicht enthält, indirekt mit dem Bundesgeseze im Widerspruche steht. Wir sahen uns daher genöthigt, am 28. Februar 1870 die Regierung von Wallis einzuladen, die Vollziehung dieses Gesezes zu suspendiren und in eine weitere Diskussion über dasselbe einzutreten, zumal auch von Seite der ewigen Einwohner und Heimatlosen zu Sitten und Monthey gegen die bundesrechtliche Zuläßigkeit desselben petitionirt worden ist.

Die weitern Verhandlungen fallen nicht mehr in das Jahr, über welches wir hier zu berichten haben. Wir fügen nur noch bei, daß wir nicht säumen werden, darauf zu dringen, daß auch im Kanton Wallis endlich offen und klar die einzig richtigen und selbst von der Bundesversammlung schon approbirten Grundsäze zur gesezlichen Anerkennung gelangen. Wir werden derjenigen Kommission, welche diesen Bericht zu prüfen haben wird, den Nachweis mit sämmtlichen Akten zu leisten im Falle sein.

Geschäftskreis des Finanzdepartementes.

Allgemeiner Theil.

Das Geschäftsjahr war für das Departement ein ziemlich normales. In Bezug auf gesezgeberische Thätigkeit sind hervorzuheben:

1) Der Entwurf zu einem Reglement über die Zirkulation und den Austausch der Münzen. *)

Dieses neue Reglement enthält eine Sammlung aller bestehenden, zerstreut liegenden Vorschriften, und regulirt gleichzeitig das Verfahren, welches Privaten in denjenigen Fällen zu beobachten haben, wo sie den im Art. 8 der Münzkonvention vom 23. Christmonat 1865 vorgesehenen Austausch von fremden Silberscheidemünzen, statt direkte, durch Vermittlung der eidgenössischen Staatskasse vornehmen lassen wollen. Italien schien anfänglich gegen dieses Reglement wegen des möglicherweise häufig ein=

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band IX, Seite 640.

tretenden Privataustausches in Como Einsprache erheben zu wollen, ließ jedoch dieselbe fallen, nachdem ihm nachgewiesen worden war, daß darin keine Gefährdung seiner Interessen, sondern lediglich eine die Bundeskasse nicht schädigende Erleichterung für schweizerische Angehörige liege. Mit Grund konnte übrigens Italien gegen die betreffende reglementarische Bestimmung nichts einwenden, da der soeben angeführte Artikel jedem der kontrahirenden Staaten eine bindende Verpflichtung auferlegt.

2) Der Entwurf zum Bundesrathsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten, Angestellten und Administrativ-Kommissionen. (Off. Sml. IX, 644.)

Vorbereitet wurde von Seite des Departements ebenfalls

3) Ein Entwurf zum Bundesbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der gesezgebenden Räthe, der Mitglieder des Bundesgerichts und des polytechnischen Schulraths. (Off. Sml. X, 2.)

Alle drei Vorlagen sind bereits in Kraft erwachsen. Bezüglich auf die Schlußnahme sub 2 ist zu bemerken, daß deren Art. 1 hinsichtlich der Kommissionstaggelder, als vom entsprechenden Artikel sub 3 abweichend, seither mit demselben in Einklang gebracht worden ist.

Ein ebenfalls in den Geschäftsbereich des Finanzdepartementes fallender Gegenstand — der Transport des Schießpulvers auf den Eisenbahnen — gab auch im Berichtsjahre zu Verhandlungen Anlaß. Die Eisenbahngesellschaften, mit denen im Jahr 1866 ein bezüglicher Vertrag abgeschlossen worden war, wurden um einige billig scheinende Taxermäßigungen angegangen, die aber leider von keiner Seite gewährt worden sind. Es wird nun anderweitigen Verhandlungen vorbehalten sein müssen, in dieser Richtung diejenigen Erleichterungen zu erlangen, welche mit Rüksicht auf die jezigen Transportverhältnisse und Angesichts der den Eisenbahnen fortwährend eingeräumten Zollvergünstigungen wohl mit Recht verlangt werden könnten.

Münzwesen.

a. Münzrükzug und Münzumtausch.

Mit Ablauf des Jahres 1868 hatte die Einziehung der Silbertheilmünzen ihr Ende beinahe erreicht. Für die schweizerischen, belgischen und italienischen Stüke war ein Endtermin bis Ende Jänner 1869 anberaumt worden. Ueber das Resultat des Rükzuges im Allgemeinen finden sich nähere Angaben unter der Abtheilung „Staatskasse“, worauf

hier speziell verwiesen wird. Zu bemerken ist, daß namentlich unter den italienischen Münzen auch andere als $^{900}/_{1000}$ feine sich befanden, die wegen des großen Geschäftsandranges nicht ausgeschieden werden konnten.

Von schweizerischen Silbermünzen kamen i. J. 1869 noch zur Einlösung oder waren zu Anfang des Jahres in der Kasse noch vorräthig:

Zweifrankenstüke	Fr.	896,000. —
Einfrankenstüke	"	1,496,000. —
Halbfrankenstüke	"	680,000. —
	Fr.	3,072,000. —
Zurükgezogen bis Ende 1868 . . .	"	5,150,950. —
Total	Fr.	8,222,950. —
Total der Emission	"	13,000,000. —
Bleiben uneingelöst	Fr.	4,777,050. —

welche Summe sich nur noch um ein Geringes reduziren wird.

Es ist aus diesen Ziffern ersichtlich, in welchem Maße in den Jahren 1858—1861 die Silbermünzen eingeschmolzen worden sind.

An Italien, dessen Silbermünzen wegen des dort herrschenden Papierzwangskurses im Uebermaaß in den eidgenössischen Kassen sich zeigen, wurden, im Laufe des Jahres zurükgesandt .	Fr.	1,860,000. —
Dekung in silbernen Fünffrankenstüken erfolgte für eine Summe von	"	1,360,000. —
Schweizerisches Guthaben zu Ende 1869 .	Fr.	500,000. —

Auswechslungen mit andern Staaten fanden nicht statt, und es war auch keine Veranlaßung dazu vorhanden. Von Griechenland, dessen Anschluß an die Münzkonvention bereits im Jahr 1868 erfolgte, kamen nur vereinzelte Stüke vor. Vereinbarungen mit diesem Staat über gegenseitige Auswechslung der Scheidemünzen konnten bis jezt nicht erzielt werden, obschon wir durch die Gesandtschaft in Paris daraufhin arbeiten ließen. Nicht unerwähnt können wir lassen, daß die Banque de France gegenwärtig noch für circa Fr. 1,200,000 schweizerischer $^{8}/_{10}$ feiner Stüke aufbewahrt hat, die gelegentlich zu uns zurükkehren werden.

Ueber die successive Abnahme des Vorrathes von Silberscheidemünzen bei der Staatskasse im Verlaufe des Berichtsjahres gibt folgendes Tableau Auskunft:

Stand zu Anfang 1869 .	Fr.	4,183,000. —
" " Ende März . .	"	4,016,000. —
" " Juli . . .	"	2,461,000. —
" " September . .	"	705,000. —
" " Dezember . .	"	322,000. —

Wir glauben, durch diese Darstellung auf das bei Anlaß der lezt-jährigen Geschäftsprüfung erlassene Postulat genügende Antwort ertheilt zu haben. So lange übrigens Italien den Papierzwangskurs nicht aufhebt, werden seine Silber- und Goldmünzen fortwährend nach auswärts sich drängen, und es wird daher schwierig sein, ein konstant normales Verhältniß aufrecht zu erhalten.

Ueber den Anschluß Roms an die Münzkonvention von 1865 fanden bekanntlich auch noch im Berichtsjahre Unterhandlungen in Paris statt. Da aber vom päpstlichen Stuhle keine verbindlichen Zusicherungen in Betreff der Einlösung seiner Silberscheidemünzen erhältlich waren und es sich überdies herausgestellt hatte, daß der Kirchenstaat ungefähr das Sechsfache des ihm beziehenden Silbermünzkontingentes in Zirkulation geworfen, so konnte unter solchen Umständen von einer Einigung unter den betreffenden Staaten nicht mehr die Rede sein. Zudem lag unbestritten der Beweis vor, daß die Spekulation der päbstlichen Münzen sich bemächtigt und durch massenhafte Einfuhr derselben den Verkehr in der Schweiz überfluthet hatte. Diese Sachlage gebot ein unverzügliches Einschreiten, und es erfolgte die bekannte hierseitige Schlußnahme vom 7. Juni v. J., wodurch den eidg. Kassen die Annahme römischer Silbermünzen untersagt wurde. Den weitern Verlauf dieser Angelegenheit sezen wir, da darüber im Schooße des Ständerathes Verhandlungen gepflogen wurden, als bekannt voraus, und beschränken uns hier auf die Mittheilung des aus dem Rükzuge hervorgegangenen Resultates:

Abschiebung über Genf . .	Fr.	331,000.	—
Basel . .	„	770,095.	—
Bellinzona .	„	6,849.	50
	Fr.	1,107,944.	50
Die Abschiebungskosten betragen . . .	Fr.	16,515.	25

oder gleich Fr. 1. 49 %, wobei jedoch zu bemerken ist, daß dagegen ein größeres Kapital zu Depot-Anlagen verfügbar gemacht wurde. — Täuschen uns die gemachten Beobachtungen nicht, so wird eine noch höhere, als die angegebene Summe durch Vermittlung von Privaten fortgeschafft worden sein. Die Entfernung des päpstlichen Silbergeldes war schließlich auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß dasselbe in Bezug auf seinen innern Gehalt den konventionellen Vorschriften nicht entsprach, indem von 5 chemisch erprobten Stüken nur eines in den Schranken der Toleranz sich befand, während der Feingehalt der übrigen Stüke bis auf $^{828}/_{1000}$ herabsank.

b. Münzunifikation.

Auf diesem Gebiete fanden im Berichtsjahre abermals Verhandlungen statt. Zu Anfang desselben stellte die kleine Republik San Marino das Begehren um Zulassung zum Münzverband. Da indessen die Vertragsstaaten mit diesem kleinen, von allen Seiten von Italien umgebenen, nur circa 8000 Seelen zählenden Land keinerlei geschäftliche Beziehungen unterhalten und es daher schwierig wäre, dessen Silbermünzemissionen zu überwachen und den Umtausch zu bewerkstelligen, so wurde in völliger Uebereinstimmung mit Frankreich in das Gesuch nicht eingetreten. Man fand übrigens auch, daß San Marino in Betreff seines Münzwesens sich mit Italien leicht sollte verständigen können.

Im Monat November berichtete die spanische Gesandtschaft, daß ihre Regierung, welche das Münzsystem der Konventionsstaaten ebenfalls angenommen habe, mit dem Gedanken umgehe, eine Emission von 25-Frankenstüken in Gold vorzunehmen. Bevor sie, die Regierung, jedoch ihr Vorhaben ausführe, wäre ihr erwünscht, zu vernehmen, ob jenen Stüken in der Schweiz die Zirkulation gestattet würde. Wir verwiesen Spanien an Frankreich, welches in internationalen Münzangelegenheiten bisher als der Vorort der Konventionsstaaten betrachtet wurde.

Frankreich eröffnete den Vertragsstaaten: es läge nun an der Zeit, den zwischen ihm und dem Kaiserthum Oesterreich vereinbarten Vertrag über Prägung von Goldmünzen Folge zu geben, zu welchem Ende eine neue Konferenz einzuberufen wäre. Wir schlossen uns dieser Ansicht mit dem gleichzeitigen Wunsche an, daß an dieser Konferenz nicht bloß die eventuell mit Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft diskutirt, sondern auch noch andere den Münzvertrag von 1865 beschlagende Punkte, sowie der Anschluß Roms in Erörterung gezogen würden. Zur Stunde ist der Zeitpunkt des Zusammentrittes der Konferenz noch nicht bestimmt, was wohl einzig dem Umstande zuzuschreiben sein wird, daß Frankreich neuerdings die Frage untersuchen läßt, ob am Plaz des Silbermünzfußes der Goldmünzfuß als alleiniger Standard zu sezen sei. Kann Frankreich diese Frage endlich einmal in bejahendem Sinne entscheiden, so wird zu der längst angeregten allseitig als nüzlich anerkannten Münzunifikation unendlich viel beigetragen werden.

Liegenschaften.

	Waffenplaz in Thun. Fr. Rp.	Schanzenboden. Fr.	Pulvermühlen. Fr. Rp.	Patronenhülsenfabrik Köniz. Fr.	Zollgebäude. Fr. Rp.	Total. Fr. Rp.
Werthung der produktiven Liegenschaften zu Ende 1868 . .	1,518,209. 07	47,200	553,324. 80	35,300	794,195. 45	2,948,229. 32
Werthung der unproduktiven Liegenschaften auf gleichen Zeitpunkt:						
Zeughaus in Luzern . . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . . . .	40,000. —
" " Rapperschwyl .	. . .	. . .	. . .	. .	. . . . .	50,000. —
Sternwarte in Zürich . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . . . .	174,000. —
						264,000. —
Im Laufe des Berichtsjahres haben folgende Veränderungen stattgefunden:						2,948,229. 32
1. Zuwachs:						
1) Ankauf einer an die Mühlematt grenzenden Landparzelle in Thierachern	18,000. —					
2) Baukosten eines Zollhauses in Miécourt	. . .	. . .	. . .	. .	12,626. 40	30,626. 40
Uebertrag	1,536,209. 07	47,200	553,324. 80	35,300	806,821. 85	2,978,855. 72

	Waffenplaz in Thun. Fr. Rp.	Schanzenboden. Fr.	Pulvermühlen. Fr. Rp.	Patronenhülsenfabrik Köniz. Fr. Rp.	Zollgebäude. Fr. Rp.	Total. Fr. Rp.
Uebertrag . .	1,536,209. 07	47,200	553,324. 80	35,300. —	806,821. 85	2,978,855. 72
2. Abgang.						
1) Verkauf der Salpeterraffinerie am Sandrain . Fr. 49,000 Verlust gegenüber dem Anschlagswerth . . . „ 5,500	. . .	. .	54,500. —			
2) Rückerstattete Baukosten der Patronenhülsenfabrik in Köniz	. . .	. .	. . . .	583. 51		55,083. 51
Anschlagswerth auf Ende 1869 .	1,536,209. 07	47,200	498,824. 80	34,716. 49	806,821. 85	2,923,772. 21
Nichtzinstragende	. . . .	. .	. . . .	. . . .	. . . .	264,000. —
						3,187,772. 21

Anläßlich der Berathung des diesjährigen Büdgets wurde ein Postulat erlassen, folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht in „Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Berechnung „über den Bestand des eidgenössischen Staatsvermögens eine „andere Rechnungsweise einzuführen sei."

Wir wissen zwar, daß dieses Postulat zunächst das Büdget im Auge hatte; allein da im Schooße der Bundesversammlung Aeußerungen gefallen sind, nach denen zu schließen einzelne Vermögensbestandtheile und u. a. die Liegenschaften zu hoch geschäzt wären, so können wir nicht umhin, auf dieses Verhältniß hier in Kürze näher einzutreten.

Unter den eidgenössischen Liegenschaften befinden sich zinstragende und nichtzinstragende; die leztern repräsentiren ein Kapital von Fr. 264,000, worin begriffen sind die Sternwarte in Zürich und die beiden Militärmagazine in Luzern und Rapperschwyl. Alle 3 Objekte sind mit der Brandversicherungsschäzung aufgetragen. Es kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob derartige völlig unabträgliche Immobilien mit einem Werth belegt, oder bloß pro memoria aufgeführt werden sollen. Die h. Bundesversammlung selbst hat indessen hierüber maßgebend entschieden, indem sie unterm 20. Juli 1867 anläßlich der Genehmigung der Staatsrechnung folgendes Postulat erlassen hat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in der künftigen Staats„rechnung die beim Polytechnikum in Zürich erstellte Sternwarte „unter den Vermögensbestandtheilen der Eidgenössenschaft zu ver„zeigen."

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß bei der diesjährigen Schäzungsrevision nicht eine erhebliche Werthherabsezung werde vorgenommen werden.

Was die zinstragenden Liegenschaften anbetrifft, so beläuft sich deren Schäzungswerth gegenwärtig auf Fr. 2,923,772. 21.

In Frage kommen kann höchstens, ob der dem Waffenplaz in Thun beigelegte Preis mit Rüksicht auf den Ertrag, den diese Domaine abwirft, nicht zu hoch sei. Allerdings betrug deren reine Einnahme im Jahr 1869 nur Fr. 8195, und es wäre somit der Schäzungswerth im Betrage von Fr. 1,536,209. 07 in keinem richtigen Verhältniß; allein dieses Verhältniß ist ein ganz abnormes und kann daher nicht maßgebend sein. Behufs richtiger Beurtheilung oberwähnter Schäzungssumme muß hervorgehoben werden, daß die Eidgenossenschaft für die Benuzung der Waffenpläze in Bière und Frauenfeld im Jahr 1869 Fr. 32,000 vergütete. Nun wurden daselbst im Ganzen 20 Kurse abgehalten und in Thun 24, nach welchem Maßstabe auf leztern Ort

Fr. 38,000 zu stehen kämen; hinzugerechnet der Nettoertrag des Grasraubes 2c. 2c. mit Fr. 8195, ergibt eine Summe von Fr. 46,195, welche als effektives Ergebniß angenommen werden kann, und gegenüber welchem die jezige Schäzungssumme keineswegs übertrieben erscheint. Fügen wir noch hinzu, daß der Flächeninhalt der Allmend mit Einschluß der Mühlematt annähernd 800 Jucharten beträgt, die Juchart zu Fr. 1000 gerechnet = ... Fr. 800,000
es fallen somit auf sämmtliche Gebäulichkeiten verhältnißmäßig . . . . „ 736,000

Im Allgemeinen kann der Anschlagswerth der eidgenössischen Liegenschaften nicht als zu hoch bezeichnet werden, da die Verwaltung bei Verkäufen bis jezt in der Regel einen höhern Preis erzielt hat.

Kapitalien und Zinsrükstände.

Zu Ende vorigen Jahres waren an unterpfändlich versicherten Titeln noch vorhanden:

Zu 4 %, herrührend vom Verkauf des Schanzenterrains in Eglisau		Fr. 75. —
Zu 4½ % in 4 Titeln		„ 95,317. 50
		Fr. 95,392. 50
Durch Verkauf der Salpeterraffinerie am Sandrain dahier kamen hinzu	Fr. 49,000. —	
Durch Konversion eines Titels auf Locle	„ 29,715. 75	
		„ 78,715. 75
		Fr. 174,108. 25
Dagegen gelangten zur Rükzahlung in 5 Posten		„ 48,909. 45
Bleiben in 5 Titeln		Fr. 125,198. 80

Zinse waren zu Ende 1868 im Rükstande geblieben, und zwar hauptsächlich herrührend von den in Betreibung liegenden Schuldnern in Locle .	Fr. 16,087. 60
Dazu kamen, als i. J. 1869 verfallend .	„ 4,568. —
Uebertrag	Fr. 20,655. 60

	Uebertrag	Fr. 20,655. 60
Eingang auf Rechnung der ältern Rükstände	Fr. 6,402. 25	
Eingang auf Rechnung der i. J. 1869 verfallenen Rükstände . .	„ 1,500. 95	
		„ 7,903. 20
Restanz zu Ende 1869		Fr. 12,752. 40
Die Verminderung der rükständigen Zinse gegenüber dem Jahre 1868 beträgt		Fr. 3,335. 20
Marchzinsbetreffniß pro Ende 1868	Fr. 2,867. 80	
„ „ „ 1869	„ 3,489. 90	
Vermehrung im Jahr 1869		Fr. 622. 10
Total der Rükstände		Fr. 16,242. 30

welche durch seitherige Eingänge noch wesentlich vermindert worden sind.

Bankdepositen.

Bei 12 Anstalten waren zu Ende 1868 angelegt	Fr. 1,427,285. 71
Neue Anwendungen erfolgten bei 8 Anstalten im Betrage von	„ 3,703,985. 42
	Fr. 5,131,271. 13
Rükzahlungen fanden statt	„ 2,780,472. 89
Stand auf 31. Dez. 1869 bei 11 Anstalten	Fr. 2,350,798. 24

Offene Rechnungen zur Entgegennahme und Verzinsung von laufenden Einnahmen sind, außer in der Bundesstadt, eröffnet in Genf, Lausanne, Neuenburg, Basel, St. Gallen und Chur.

Betriebskapitalien und Vorschüsse.

Dieselben betrugen zu Ende vorigen Jahres . . . . Fr. 3,890,966. 80
und haben sich im Berichtsjahre vermehrt um . . . . „ 357,083. 66

Fr. 4,248,050. 46

Ueber diese Summe lassen wir noch nachstehende, die einzelnen Bestandtheile darstellende Uebersicht folgen:

	Betriebsmaterial. Fr. Rp.	Mobiliar. Fr. Rp.	Waarenvorräthe. Fr. Rp.	Ausstände und Guthaben. Fr. Rp.	Baarschaft. Fr. Rp.	Total. Fr. Rp.
1) Postverwaltung . .	1,707,167. 33	332,276. 87	30,010. 13	— —	10,169. 23	2,079,623. 56
2) Telegraphenverwaltung	— —	— —	— —	137,903. 75	— —	137,903. 75
3) Pulververwaltung . .	266,295. 68	92,033. 95	518,407. 75	14,686. 08	13,182. 31	904,605. 77
4) Laboratorium in Thun	404,529. 67	— —	404,530. 94	307. 70	2,854. 45	812,222. 76
5) Münzverwaltung . .	71,708. 70	1,366. 80	36,032. 57	— —	— —	109,108. 07
6) Postremise in Flüelen	7,999. 25	— —	— —	— —	— —	7,999. 25
7) Regiepferdeanstalt . .	84,800. —	17,962. 15	— —	— —	— —	102,762. 15
8) Konstruktionswerkstätte in Thun . . .	61,452. 59	1,445. 85	30,926. 71	— —	— —	93,825. 15
	2,603,953. 22	445,085. 62	1,019,908. 10	152,897. 53	26,205. 99	4,248,050. 46

Inventarrechnung.

Nach der Verordnung vom 26. August 1859 (Offiz. Samml. VI, 324) soll von 10 zu 10 Jahren eine Revision der Mobiliar- und Gerätheschäzungen bei denjenigen Verwaltungszweigen stattfinden, welche eine solche nicht alljährlich vornehmen (wie z. B. die Fabrikationsetablissemente). Bezügliche Anordnungen wurden im Herbste getroffen und die Departemente darauf aufmerksam gemacht, daß zur Basis der Schäzung eines Gegenstandes nur der approximative Werth im Verkaufsfalle anzunehmen sei. Ungeachtet dieser konsolidirenden Basis trat fast überall eine höhere Schäzung als die bisherige zu Tage, was dem Umstand zugeschrieben werden muß, daß namentlich das Mobiliar nicht in dem Maße sich entwerthete, wie die vorschriftgemäße Abschreibung von jährlich 10 % stattgefunden, welche während des genannten Zeitraumes eine hohe Summe erreicht hat. Dabei muß noch hervorgehoben werden, daß sowohl das Mobiliar, als das Material sorgfältig unterhalten und erneuert wird, wozu alljährlich erhebliche Summen im Büdget ausgeworfen werden. Diesen Umständen ist der bedeutende Mehrwerth zuzuschreiben, der jedoch bei der fortdauernden Abschreibung von je 10 % in wenigen Jahren wieder bedeutend herabgesezt, d. h. die Schäzung um ein Namhaftes reduzirt sein wird.

Ueber die einzelnen Mutationen gibt nachstehender Etat nähern Aufschluß.

Verschiedene Vorschüsse.

a. Fourragevorräthe für Schulen und Wiederholungskurse.

Die Vorräthe an Haber, Heu und Stroh betrugen zu Ende des Vorjahres im Ganzen . .		Fr.	193,294. 88
Im Jahr 1869 fanden neue Ankäufe statt für . . .	Fr. 372,228. 63		
Rükerstattungen erfolgten . .	„ 193,382. 96		
Vermehrung		„	178,845. 67
Stand des Kapitales zu Ende 1869 . .		Fr.	372,140. 55

b. Vorräthige, im Depot liegende Nikelmünzen.

In den Jahren 1858, 1859 und 1860 wurden wegen des eingetretenen Mangels an Silbermünzen für Fr. 864,000 Zwanzigrappen-Billonstüke geprägt und in Verkehr gesezt. So lange der Ausfall an Silbermünzen nicht durch andere Sorten

Uebertrag Fr. 372,140. 55

A.

1.
2.
3.

II

1.
2.
3.
4.

1.
2.

C.
D.
E.
F.

Uebertrag		Fr. 372,140. 55

ersezt war, blieben jene Stüke als ein willkommenes Ersazmittel in der Zirkulation. Sobald aber die Eidgenossenschaft das bekannte Gesez vom 31. Januar 1860 erlassen hatte, gemäß welchem die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstüke nur noch als Scheidemünzen (800/1000 fein) ausgegeben und infolge dessen in den Jahren 1860, 1861 und 1862 für 10½ Millionen Franken geprägt wurden, kehrte das Nikelgeld nach und nach an die Bundeskasse zurük, und bald hatte sich daselbst eine Summe von Fr. 800,000 bis 1,000,000 angesammelt.

Zu Ende 1868 waren im Depot vorhanden		Fr. 882,500	
Erhoben wurden daraus	Fr. 176,500		
und an abgeschliffenen Sorten hineingelegt .	„ 109,500		
Abnahme		„ 67,000	
Bestand zu Ende 1869 .			„ 815,500. —
wovon in Zwanzigrappenstüken .		Fr. 672,000	
„ „ Zehnrappenstüken .		„ 100,000	
„ „ Fünfrappenstüken .		„ 43,500	
		Fr. 815,500	
Bestand der Vorschüsse			Fr. 1,187,640. 55

In Betreff des Bestandes der Staatskasse und der Passivposten des Vermögensetates wird der Kürze wegen auf den Bericht des Kassiers und auf die Generalrechnung verwiesen.

Resultat der Staatsrechnung.

Die vorliegende Staatsrechnung schließt dieses Mal mit einem Vermögensvorschlag von Fr. 2,411,165. 12. Die Verwaltungsrechnung erzeigt einen Einnahmenüberschuß von Fr. 304,894. 36, die Generalrechnung einen solchen von Fr. 2,106,270. 76, veranlaßt durch die im Berichtsjahre vorgenommene Schäzungsrevision über sämmtliches, dem Bunde angehörendes Mobiliar und Material, so weit dasselbe nicht bereits in den Betriebskapitalien begriffen ist.

Für Hinterladungsgewehre und Kammerladungsgeschüze wurden Fr. 1,360,077. 12 verausgabt. Der bezügliche Kredit ist nunmehr bis auf eine Summe von Fr. 3,288,644. 48 verwendet und wird für

die in Aussicht genommene Neuanschaffung von Hinterladungsgewehren sammt zudienender Munition jedenfalls nicht ausreichen.

Die Einnahmen der Verwaltungsrechnung belaufen sich auf Fr. 22,049,353. 15 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 176,053. 15 Rp., während die Ausgaben, welche mit Fr. 22,124,180 beziffert waren, nur Fr. 21,744,458. 79 betragen und, nach Abrechnung der ausfallenden Posten, um Fr. 382,363. 28 unter dem Büdget stehen geblieben sind. Diese erheblichen Differenzen erklären uns, warum statt des erwarteten Defizits von Fr. 250,880 in der Rechnung ein Einnahmenüberschuß herausgekommen ist. Wären die als Beiträge für Straßen- und Flußkorrektionen büdgetirten Fr. 1,138,000 voll und nicht nur eine Summe von Fr. 929,000 verwendet worden, so würde sich der Einnahmenüberschuß auf Fr. 96,000 reduziren; es ist dies ein Beweis, daß die jezigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei normalen Verhältnissen annähernd, und mit der für die Maggiabrüke votirten, in zwei Quoten auszurichtenden Subsidie von Fr. 188,000, sich ausgleichen. Soll dieses Gleichgewicht nicht gestört werden, so müssen wir uns hüten, die Ausgaben zu vermehren, es sei denn, daß wir gleichzeitig neue Einnahmsquellen schaffen, Quellen, die aber unseres Erachtens eher eine Reserve für außerordentliche Zeiten und Ereignisse, als ein Mittel zur Bestreitung neu zu dekretirender Ausgaben bilden sollten.

Nach dem Abschluß der Staatsrechnung für das Verwaltungsjahr 1869 beträgt dermalen das Brutto-Vermögen der Eidgenossenschaft Fr. 23,945,455. 09, wovon Fr. 10,500,000 verzinslich sind; der Rest besteht aus unverzinslichen Kapitalien, Liegenschaften und Mobiliar- und Kriegsgeräthschaften. Nach Abzug der Passiven von Fr. 14,929,081, 19, worunter sich Fr. 14,000,000 in Anleihen befinden, verbleibt noch ein reines Vermögen von Fr. 9,016,373. 90, welches nach Verwendung der vom lezten Anleihen her noch verfügbaren Restanz von Fr. 3,288,000 eine weitere Reduktion erleiden wird.

Die Spezialfonds, aus bloßen Kapitalien bestehend, belaufen sich gegenwärtig auf die Summe von Fr. 3,048,888. 28. — Der Grenusfond, dessen Zinse bekanntlich stets kapitalisirt werden, ist auf Fr. 2,223,940. 38 angestiegen.

I. Finanzbüreau.

Im Büreaupersonal fand abermals keine Veränderung statt und es ist daher der für dasselbe angewiesene Büdgetkredit von Fr. 29,800 im gleichen Betrage verwendet worden.

Die Oberrevision erhielt im Berichtjahr im Ganzen 589 Rechnungen sammt 172,000 zudienenden Belegen und 140,000 Telegrammen, infolge deren Prüfung der Bundeskasse Fr. 4021. 08 restituirt und den verschiedenen Rechnungsstellern Fr. 1008 nachbezahlt wurden.

In üblicher Weise fand die Verifikation der Hauptzoll- und Kreispostkassen statt, deren Resultat zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt. — Die in neuerer Zeit häufig vorgekommenen, die Eidgenossenschaft zwar nicht berührenden, Kassadefraudationen gaben zu einigen schüzenden Maßnahmen Veranlassung und u. a. wurde verfügt, künftighin die Abrechnungen zwischen der Bundeskasse und den Kreispostkassen über die Postanweisungsvorschüsse, welche auf bedeutende Summen sich belaufen, statt wie bisher jährlich, monatlich vorzunehmen. Durch diese Anordnung soll das Verifiziren der Kassen wesentlich erleichert und eine bessere Ueberwachung derselben erzielt werden.

In Untersuchung liegt gegenwärtig die Frage, ob nicht eine Reorganisation der Kreispostkassen im Interesse des Dienstes läge. Mit dieser Aenderung würde zwar nicht eine Ersparniß bezwekt, sondern es sollten vielmehr Stellen für die Finanzverwaltung geschaffen werden, über welche sie in größerem Maße als bisher verfügen könnte. Selbstverständlich hätte in diesem Falle die Finanzadministration die betreffenden Gehalte, wenn nicht ganz, doch theilweise auf ihre Rechnung zu nehmen; dagegen entstünde ihr der Vortheil, in den Kreisen Organe zu besizen, welche bei Münzumwechslungen, Kapital- und Zinszahlungen von Anleihen, Ausscheiden von abgeschliffenen Münzen u. dgl. — alles Verrichtungen, welche in der Folge sich mehr und mehr einstellen werden — in angemessener Weise der Zentralkasse unter die Arme greifen könnten.

II. Staatskasse.

Der Personalbestand der Staatskasse blieb unverändert. Die Ausgaben für die Beamten und Angestellten betrugen Fr. 12,900. —
und blieben mithin gegenüber einem Ansaze von „ 13,100. —

um	Fr.	200. —

unter dem Voranschlag.

An Verwaltungskosten für die eidgenössischen Kapitalien, worunter auch die Spezialfonds begriffen sind, wurden verausgabt Fr. 2,138. 69

Büdgetkredit	„	2,500. —
Minderausgabe	Fr.	361. 31

In Bezug auf die Titelverwaltung mag dem Vorgesagten beigefügt werden, daß auch im Berichtsjahre alle nöthigen Vorkehren zur Sicherstellung der Werthschriften getroffen worden sind. Von Verlusten blieb die Eidgenossenschaft verschont. Den aus 1857 her datirenden Hypothekaranlagen in Locle wird fortwährend besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und wir können mit Vergnügen konstatiren, daß dieselben zu keinen Befürchtungen mehr Anlaß geben, sofern nicht etwa außerordentliche, die dortige Industrie auf längere Zeit lähmende Ereignisse eintreten.

Der Kassasaldo betrug zu Ende 1868		Fr. 6,673,079. 11
Der Umsaz belief sich		
im Einnehmen auf .	Fr. 39,231,190. 97	
im Ausgeben auf .	„ 41,537,203. 93	
Verminderung . .		„ 2,306,012. 96
Bestand Ende 1869		Fr. 4,367,066. 15

Von dieser Summe befanden sich aber, laut spezifizirten Bordereaux, bloß circa Fr. 700,000 baar in der Kasse; den sämmtlichen übrigen Theil bildeten die Vorschüsse an die Postkassen für den Geldanweisungsverkehr, die in den Jänner fallenden Kapital- und Zinszahlungen für die beiden Anleihen, das Guthaben an Italien für den Geldumtausch und verschiedenes Anderes. Derartige Uebertragungen kommen jedes Jahr vor, und sie sind überhaupt beim Uebergang von einer Rechnungsperiode auf die andere unvermeidlich, da die Bundeskasse behufs der Vereinigung der Saldi jeweilen bis in den Monat März des folgenden Jahres offen behalten werden muß.

Bezüglich des Münzwesens haben wir an dieser Stelle nur folgende zwei Punkte hervorzuheben:

1. Münzeinziehung.

Zurükgezogen wurden:

Fr.	108,500	belgische	Silbertheilmünzen
„	1,109,500	französische	
„	2,770,000	schweizerische	
„	2,012,000	italienische Silbermünzen, ohne Unterschied des Feingehaltes.	
Fr.	6,000,000		

Der Endtermin für die Ablieferung der außer Kurs gesezten Münzen war Ende März.

2. Münzreservefond.

Derselbe betrug zu Ende 1868 noch . .		Fr. 777,600. 68
Zins pro 1869 zu 4 %		„ 31,104. —
		Fr. 808,704. 68
Davon kommen in Abzug:		
Der Verlust auf den im Jahr 1869 eingeschmolzenen Münzen Fr. 3,072,000 = 3,76 %	Fr. 115,694. 39	
Schmelzungs- und Einziehungskosten, Verpakungsmaterial u. dgl.	„ 14,085. 11	
Kosten der Abschiebung der römischen Münzen . .	„ 16,515. 25	
		„ 146,294. 75
Bestand zu Ende 1869		Fr. 662,409. 93

Eine wesentliche Verminderung dieser Restanz wird in nächster Zeit nicht eintreten, da die dermalen noch eingehenden und einzuschmelzenden Silbertheilmünzen nicht von großem Belange sein werden. Eine Einbuße wird später noch erfolgen durch die Umprägung der $^{800}/_{1000}$ feinen in $^{835}/_{1000}$ feine Silberscheidemünzen, eine Einbuße, die aber, wenigstens theilweise, ausgeglichen werden soll:

1) in den inzwischen auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen, und

2) in der voraussichtlichen Mehrprägung von neuen Silberscheidemünzen gegenüber derjenigen Summe, welche eingezogen und umgeprägt werden muß.

Immerhin scheint uns der Münzreservefond vollkommen hinzureichend zu werden, um auch die dereinst eintretenden Verluste auf den Nikel-

und andern Münzen zu deken, namentlich, wenn, wie wir gelegentlich andeuteten, die Zwanzigrappenstüke nicht beibehalten, sondern zu 10- und 5-Rappenstüken umgeprägt werden.

III. Pulververwaltung.

I. Fabrikation.

A. Material.

1. Salpeter.

Raffinirter Sapleter wurde angekauft:

228,362 Kilogramm zum Preise von Fr. 162,002. 23, was einem Durchschnittspreise von 70,9409 Rappen per Kilogramm oder nahezu Fr. 35. 50 per Zentner gleichkommt.

Bestand des Salpetervorraths auf Ende 1869 Kilogr. 271,165.

2. Schwefel.

Ankauf: 40,795,5 Kilogr. zum Gesammtbetrage von Fr. 12,310. 06. Durchschnittspreis 30,0175 Rappen per Kilogramm oder zirka Fr. 15 per Zentner.

Bestand des Schwefelvorrathes auf Ende 1869 25,910,5 Kilogrm.

3. Kohlenholz.

Ankauf: 665 Kubikmeter zum Gesammtbetrage von Fr. 10,933. 57.

Bestand des Kohlenholzvorrathes auf Ende 1869 1270,6 Kubikmeter.

B. Pulver.

Fabrikation und Handel mit Schießpulver haben folgende Resultate ergeben:

	Kriegspulver. Kilogr.	Sprengpulver (inclus. Sprengsaz). Kilogr.	Total. Kilogr.
Fabrikation . .	110,205	201,521	311,726
Verkauf . . .	78,808	210,782,5	289,590,5

Der Vorrath auf Ende Dezember betrug:

Kriegspulver. Kilogr.	Sprengpulver (inclus. Sprengsaz). Kilogr.	Total. Kilogr.
221,241	125,533,5	346,774,5.

Außer dem oben angegebenen Quantum von 311,726 Kilogramm fabrizirten Pulvers sind noch 25,181 Kilogramm umgearbeitet worden; es betrifft diese leztere Ziffer theilweise ältere Bestände der Pulververwaltung und theilweise Pulver (von alter Munition herrührend), welches vom Militärdepartement abgegeben wurde.

II. Finanzielles.

Wir heben aus der Jahresrechnung folgende Hauptposten hervor:

Einnahmen.

Dieselben belaufen sich im Ganzen auf . .	Fr. 639,557. 41
und stehen somit um	„ 60,442. 59
unter der büdgetirten Ziffer von	Fr. 700,000. —

Der Ausfall ist hauptsächlich einem Minderverkauf an Kriegspulver zuzuschreiben, indem das Militärdepartement, wie bereits bemerkt, bedeutende Quantitäten ältern Pulvers umarbeiten ließ und infolge dessen weniger ankaufte.

Ausgaben.

In den Verwaltungskosten wurde eine kleine Ersparniß von Fr. 1190. 35 realisirt; auch die Fabrikationskosten stehen um Fr. 14,081. 75 unter dem büdgetirten Ansaze, obgleich die Fabrikation das vorgesehene Quantum von 6000 Centnern um 11,726 Kilogramm überflügelte. Die Ersparniß beschlägt größtentheils das Material.

Auch der für Reparaturen ausgeworfene Kredit ist nicht ganz aufgebraucht worden, weil die Verwaltung wenig unvorhergesehene Kosten zu bestreiten hatte. Die am 1. Oktober zu Marsthal stattgefundene Explosion einer Stampfe verursachte nur relativ kleine Beschädigungen, und es kann ein großer Theil des Materials wieder benuzt werden. Verunglükt ist dabei Niemand. Als wichtigere im Jahre 1869 vorgenommene Reparaturarbeiten führen wir folgende an:

Wiedererstellung eines vor mehreren Jahren in Lavaux explodirten Fabrikationsgebäudes, Versezung des großen Salpetermagazins aus der Raffinerie am Sandrain bei Bern in die Pulvermühle nach Worblaufen und Bau eines neuen Kohlenbrennapparates, Erstellung von hydraulischen Pressen in den Pulvermühlen zu Kriens und Chur &c.

Es wurden im Ganzen verausgabt Fr. 30,017. 51; davon fällt zirka die Hälfte auf die ordentlichen Reparaturen der Gebäulichkeiten und Werke, somit annähernd Fr. 2. 50 per Centner fabrizirten Pulvers.

Die Frachtvergütungen belaufen sich auf Fr. 18,978. 63, was bei dem verkauften Quantum von 289,590,5 Kilogramm Pulver zirka Fr. 6. 55 per 100 Kilogramm ausmacht. Dieser Betrag steht um zirka 30 Rappen höher als im Jahr 1868.

Bei der Rubrik Verschiedenes übersteigt die Ausgabe den büdgetirten Ansaz um Fr. 2564. 43. Diese Mehrausgabe rührt von dem Verluste her, welchen die Verwaltung auf den Inventargegenständen der ehemaligen Salpeterraffinerie erlitt.

Es waren nämlich viele dieser Geräthschaften in sehr defektem Zustande, so daß sie zu keinem andern Gebrauche mehr taugten, und daher zu sehr niedrigem Preise veräußert werden mußten.

Rekapitulation.

Einnahmen:

Büdgetirte	Fr.	700,000. —
Effektive	„	639,557. 41
Weniger als büdgetirt	Fr.	60,442. 59

Ausgaben:

Büdgetirte	Fr.	585,000. —
Effektive	„	530,062. 09
Weniger als büdgetirt	Fr.	54,937. 91

Der im Jahr 1869 aus dem Schießpulverregale erzielte Reingewinn beträgt . . . . . Fr. 109,495. 32

Pulverfabrikation im Jahr 1869.

	Nr. 1—4.	Nr. 5.	Nr. 6—10.	Sprengsaz.	Total.
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
I. Bezirk	11,200	14,500	67,300	2,000	95,000
II. „	10,440	4,950	24,598	5,575	45,563
III. „	23,074	—	19,878	1,070	44,022
V. „	13,429	12,890	23,724	15,365	65,408
VI. „	19,722	—	37,035	4,976	61,733
	77,865	32,340	172,535	28,986	311,726

Pulververkauf im Jahr 1869.

	Nr. 1—4. Kilogr.	Nr. 5. Kilogr.	Nr. 6—10. Kilogr.	Sprengsaz. Kilogr.	Total. Kilogr.
I. Bezirk	11,575	200	63,650	2,300	77,725
II. "	10,715	15	15,260	4,070	30,060
III. "	14,910	310	20,067,5	945	36,232,5
IV. "	4,695	125	13,280	—	18,100
V. "	16,300	2,000	36,365	17,275	71,940
VI. "	17,963	—	33,750	3,820	55,533
	76,158	2,650	182,372,5	28,410	289,590,5

Pulvervorräthe auf 31. Dezember 1869.

	Nr. 1—4. Kilogr.	Nr. 5. Kilogr.	Nr. 6—10. Kilogr.	Sprengsaz. Kilogr.	Total. Kilogr.
I. Bezirk	11,150	14,350	48,850	1,350	75,700
II. "	37,455	12,095	38,780	1,970	90,300
III. "	44,855	1,910	7,235	—	54,000
IV. "	2,765	260	1,470	—	4,495
V. "	26,390	26,325	9,890	1,685	64,290
VI. "	42,552	1,134	10,551	3,752,5	57,989,5
	165,167	56,074	116,776	8,757,5	346,474,5

IV. Patronenhülsenfabrik zu Köniz.

Es wurden während dem Berichtjahre in der Fabrik verfertigt:
4,390,000 Stük Patronenhülsen (alle kleinen Kalibers) und
63,330 " Schlagröhren.

Die Fabrik gelangte erst gegen die Mitte des Jahres zu der gegenwärtigen, im Voranschlag pro 1869 vorgesehenen Leistungsfähigkeit, indem vorher mehrere Maschinen reparirt und umgeändert werden mußten, was den Ausfall in der Produktion gegenüber der büdgetirten Ziffer und zugleich auch den daher rührenden Verlust erklärt. Der Erlös aus dem Verkaufe von

	Patronenhülsen.		Zündkapseln.		Schlagröhren.
	Großes Kaliber.	Kleines Kaliber.	Infanterie-kapseln.	Stuzer-kapseln.	
	Stük.	Stük.	Stük.	Stük.	Stük.
	—	228,600	7,871,000	444,000	59,400
betrug	—	Fr. 7,132	Fr. 5,249	Fr. 898	Fr. 3,564
			Fr. 6,147.		

Bekanntlich ist am Schlusse des Jahres die Fabrik aus den Händen der Pulververwaltung in diejenigen der Militärverwaltung übergegangen, welche nun in Zukunft deren Betrieb zu leiten hat. Der Bestand der am 31. Dezember vorhandenen Vorräthe betrug:

Bestand:	Patronenhülsen. Großes Kaliber.	Patronenhülsen. Kleines Kaliber.	Zündkapseln. Infanterie-kapseln.	Zündkapseln. Stuzer-kapseln.	Schlagröhren.
	Stük.	Stük.	Stük.	Stük.	Stük.
Ende 1869	—	4,211,000	—	223,000	129,586
Ende 1868	—	50,000	7,902,000	707,000	127,970
Vermehrung	—	4,161,000	—	—	1,616
Verminderung	—	—	7,902,000	484,000	—

Der Werth sämmtlicher Inventargegenstände (Maschinen, Apparate, Geräthschaften, Mobilien 2c.) belief sich auf Fr. 42,512. 09, derjenige der vorhandenen Materialien auf Fr. 306,847. 23. Leider schließt die Rechnung dieses Betriebszweiges mit einem Verluste von Fr. 40,917. 50 ab, wovon jedoch der weitaus größte Theil mit Fr. 26,330. 30 auf Rechnung der Zündkapseln fällt (infolge von niedrigerem Verkaufspreise und herabgeseztem Werthe des noch vorhandenen Vorrathes).

Mit dieser Abschreibung darf aber nunmehr der Verlust auf dem Zündkapselnvorrath als abgeschlossen betrachtet werden, indem das relativ kleine noch vorhandene Quantum Stuzerkapseln leicht zum reduzirten Inventarschäzungspreise (Fr. 2 per mille) abgesezt werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir bezüglich der detaillirten Angaben über Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung auf die nachstehende Uebersicht.

n

rtigt

i zc.
Inter

beil

. vo
8
69

ths

tur
ilsen
enfak
onen

tals
kapit

Berbr
uranz

eräths

n

rtigt . . .

i 2c. . . .
Untersuchungen .

. . . .
beiter . . .
. . . .

vorhanden:
8 Stük 8,609,000
9 " 223,000

ths Stük 8,386,000

tur der Maschinen:
ilsenfabrikation .
enfabrikation . .
onen . . .
. . . .

tals . . .
kapitals . .
. . . .

Zerbrechliches . .
uranzen . .
. . . .
. . . .
. . . .
eräthschaften . .

Staatsrechnung.

1. Einnahmen.

Ertrag der Liegenschaften und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

		Ertrag.			Voranschlag.
		1867.	1868.	1869.	1869.
1. Waffenplaz in Thun	Fr.	11,652. 50	10,919. —	15,841	15,830. —
2. Schanzenboden	"	967. 82	832. 33	1,031	1,000. —
3. Pulvermühlen und Dependenzen	"	21,736. —	22,133. —	22,133	22,133. —
4. Patronenhülsenfabrik in Köniz	"	772. —	772. —	1,412	1,412. —
5. Zollhäuser	"	31,080. —	31,768. —	31,768	31,768. —
	Fr.	66,208. 32	66,424. 33	72,185	72,143. —
Mehr als büdgetirt					42. —
und mehr als im Vorjahre					5,760.67

Der Mehrertrag des Waffenplazes in Thun ist keineswegs das Resultat eines größern Erlöses vom Grasraub, sondern die Folge der Erhebung eines Miethzinses von den dem Laboratorium und der Konstruktionswerkstätte zur Benuzung überlassenen Gebäulichkeiten, Miethzins, welcher für das Jahr 1869 betrug:

Fr.	7,072;	die übrigen Einnahmen repartiren sich:
"	990	Zinse von Cantinenpläzen 2c. 2c.,
"	7,412	Ertrag des Viehbesazes,
"	367	Verschiedenes.
Fr.	15,841	gleich obigen.

Die Erträgnisse von den verschiedenen Schanzenterrains sind keiner großen Fluktuation unterworfen; eben so wenig die Einnahmen von den Pulvermühlebesitzungen, der Patronenhülsenfabrik in Köniz und den Zollhäusern, welche Immobilien alle jeweilen 4 % von ihrem Kapitalanschlagswerth als Mieth- und Pachtzins entrichten.

B. Kapitalien.

		Ertrag. 1867.	Ertrag. 1868.	Ertrag. 1869.	Voranschlag. 1869.
1. Grundpfändlich versicherte Kapitalien	Fr.	24,336. 39	17,915. 08	4,568. —	19,800. —
2. Bankdepositen	„	100,701. 98	128,649. 56	51,164. 08	104,000. —
3. Vorübergebende Darleihen . .	„	— —	— —	— —	— —
	Fr.	125,038. 37	146,564. 64	55,732. 08	123,800. —
Weniger als veranschlagt					68,067. 92
und weniger als im Vorjahr					90,832. 56

Ueber den erheblichen Ausfall gegenüber dem Büdget ist Folgendes zu bemerken: In dem bundesräthlichen Entwurf=Voranschlag für das Jahr 1869 war an Zinsen von eidgenössischen Kapitalien bloß eine Einnahme von Fr. 93,800 in Aussicht genommen worden; die Bundesversammlung selbst erhöhte den Ansaz um Fr. 30,000, mithin auf Fr. 123,800. Daß auch die ursprüngliche Summe nicht erreicht wurde, erklärt sich aus dem Umstande, daß für die mit Italien ausgewechselten Silberscheidemünzen jeweilen nicht sofort Dekung erfolgte, sondern vielmehr das ganze Jahr hindurch ein ansehnlicher Saldo im Betrage von Fr. 500,000 bis Fr. 600,000 im Rükstand blieb. Auch muß hervorgehoben werden, daß die italienischen Rentenscheine, welche einen Zins von 5 %, resp. Fr. 13,700 abwarfen, zu Ende Jahres 1868 verkauft wurden, was im Büdget für 1869 abermals eine Mindereinnahme von zirka Fr. 5000 verursachte. Stellen wir die erwähnten beiden Faktoren zusammen, so ergibt sich daraus eine Passiv=Differenz von annähernd Fr. 25,000; sodann verursachte der bis Ende April dauernde Austausch ausländischer und schweizerischer Silbermünzen einen namhaften Ausfall an Depotzinsen, indem diese Operation während mehreren Monaten einen großen Baarvorrath in Anspruch nahm.

Die vorübergehenden Darleihen, worunter dasjenige an Glarus und dasjenige an Wallis für den Bau der Vorstraße gegen die Furka verstanden sind, sind bekanntlich unverzinslich. Das erstere wird von 1872 an zu 2 % jährlich verzinslich werden; der größere Theil desselben, nämlich bis auf eine restanzliche Summe von Fr. 335,150 ist wegen Mangel anderer solider, unterpfändlicher Titel an die Spezialfonds übergegangen und wird das Betreffniß denselben zu 4½ % von der Bundeskasse verzinset. Es betrug im Berichtsjahr nebst einer Vergütung an den Fonds der Wasserbeschädigten 2c. 2c. Fr. 7263. 61, die von den Depotzinsen in Abzug gebracht wurden.

C. Zinse von Betriebskapitalien und Vorschüssen.

	Kapitalbestand zu Ende 1868.	Ertrag. 1867.	Ertrag. 1868.	Ertrag. 1869.	Voranschlag. 1869.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Postverwaltung	1,800,710. 30	67,165. 13	72,774. 36	76,730. 74	76,853. 09
(Schaffh. Postregal Fr. 117,558. 57)					
2. Telegraphenverwaltung . .	137,924. 23	— —	2,926. 54	5,517. —	8,000. —
3. Pulververwaltung	945,110. 45	43,370. —	42,582. 40	37,804. 40	42,582. 40
4. Patronenhülsenfabrik bei Köniz	199,470. 19	3,774. —	4,890. 80	7,978. 80	8,000. —
5. Münzverwaltung	109,108. 07	2,000. —	2,500. —	2,000. —	2,000. —
6. Regiepferdeanstalt	115,077. 70	4,896. —	4,743. 65	4,603. —	5,000. —
7. Konstruktionswerkstätte . . .	98,382. 60	5,439. 74	4,004. 06	3,935. 30	750. —
8. Laboratorium und Patronenhülsenfabrikation	477,184. 01	5,055. 66	9,832. 67	19,087. 35	6,000. —
9. Postremise in Flüelen . . .	7,999. 25	320. —	320. —	320. —	320. —
	3,890,966. 80	132,020. 53	144,574. 48	157,976. 59	149,505. 49
Mehreinnahme gegenüber dem Büdget					8,471. 07
" " " Vorjahre					13,402. 11

Die Hauptvermehrung findet sich beim Laboratorium in Thun, dessen Betriebskapital zu Ende 1868 auf Fr. 477,184. 01 sich belief, gegenüber einer für das Jahr 1869 veranschlagten Summe von Fr. 150,000, welche einen Zins von nur Fr. 6000 abgeworfen haben würde. Zu bemerken ist hier noch, daß die beiden Posten „Laboratorium und Patronenhülsenfabrikation in Thun", welche im Büdget getrennt erscheinen, verschmolzen sind, da deren Auseinanderhaltung nicht wohl thunlich schien. Im Büget für das Jahr 1870 sind dann auch die beiden Fabrikationszweige zu einem vereinigt.

D. Regalien und Verwaltungen.

		Ertrag.			Voranschlag.
		1867.	1868.	1869.	1869.
1. Zollverwaltung	Fr.	8,331,154. 81	9,051,398. 86	8,955,182. 57	8,700,000. —
2. Postverwaltung	"	8,770,428. 37	8,814,715. 57	9,447,717. 45	9,510,200. —
3. Telegraphenverwaltung . . .	"	823,538. 51	921,182. 49	1,053,350. 70	1,000,000. —
4. Pulververwaltung	"	632,438. 73	675,799. 54	639,557. 41	700,000. —
5. Patronenhülsenfabrik bei Köniz .	"	31,108. 10	153,356. 45	159,285. 91	224,000. —
6. Münzverwaltung	"	— —	20,000. —	—	— —
7. Polytechnikum	"	69,113. 51	68,399. 70	72,531. —	64,000. —
8. Regiepferdeanstalt	"	104,350. 29	83,115. 89	78,943. 16	98,150. —
9. Konstruktionswerkstätte . . .	"	148,651. 28	121,358. 73	74,864. 85	112,480. —
10. Laboratorium u. Patronenhülsenfabrikation in Thun	"	471,695. 72	1,038,209. 30	1,222,396. 90	1,065,300. —
	Fr.	19,382,479. 32	20,947,536. 53	21,703,829. 95	21,474,130. —
Mehr als veranschlagt					229,699. 95
und mehr als im Vorjahre					756,293. 42

Mehreinnahmen gegenüber dem Büdget sind zu verzeigen:

1)	Bei der Zollverwaltung	Fr.	255,182. 57
2)	„ „ Telegraphenverwaltung . .	„	53,350. 70
3)	„ „ polytechnischen Schule	„	8,531. —
4)	„ dem Laboratorium in Thun . .	„	157,096. 90
		Fr.	474,161. 17

Unter dem Voranschlag sind geblieben:

1)	Die Postverwaltung mit . .	Fr.	62,482. 55	
2)	„ Pulververwaltung mit .	„	60,442. 59	
3)	„ Patronenhülsenfabrik mit	„	64,714. 09	
4)	„ Regiepferdeanstalt mit .	„	19,206. 84	
5)	„ Konstruktionswerkstätte mit	„	37,615. 15	
			„	244,461. 22
	Gleich obigen		Fr.	229,699. 95

Für Näheres muß hier auf die betreffenden Spezialberichte verwiesen werden. Hervorzuheben ist bloß, daß auch im Jahr 1869 die Thätigkeit der Münzstätte in Bezug auf Münzprägung unterbrochen war. Dagegen wird für das Jahr 1871 eine neue Emission von Zehn- und Fünfrappenstüken in Aussicht genommen werden müssen, da diese Geldsorten gesucht zu werden beginnen, indem ein gewisser Theil der emittirten Zahl derselben, als abgeschliffen, im Depot zurükbehalten wird.

E. Verschiedene Kanzlei- und Militäreinnahmen.

		Ertrag.			Voranschlag.
		1867.	1868.	1869.	1869.
1. Bundeskanzlei	Fr.	7,367. 53	6,803. 67	6,725. 86	5,500. —
2. Einnahmen der Militärverwaltung . .	"	52,686. 95	49,813. 27	52,228. 67	47,200. —
3. Justizeinnahmen	"	1,002. 55	721. 87	675. —	1,000. —
4. Unvorhergesehenes	"	15,157. 02	194. —	— —	21. 51
	Fr.	76,214. 05	57,532. 81	59,629. 53	53,721. 51
Mehr als büdgetirt					5,908. 02
und mehr als im Vorjahre					2,096. 72

Einnahmen der Bundeskanzlei:

a. Bundesblatt	Fr.	4,406. 80
b. Kanzleisporteln	„	1,264. —
c. Verschiedenes	„	1,055. 06
	Fr.	6,725. 86
Weniger als im Jahr 1868 .	Fr.	77. 81

Einnahmen der Militärverwaltung:

a. Erlös von Reglementen, Formularien u. dgl.	Fr.	16,893. 32
b. „ „ Blättern des schweiz. Atlasses .	„	13,245. 15
c. Miethe von Artilleriematerial . . .	„	17,301. 14
d. Verschiedenes	„	4,789. 06
	Fr.	52,228. 67
Mehr als im Jahr 1868 . .	Fr.	2,415. 40
Justizeinnahmen (vergütete Gerichtskosten) .	Fr.	675. —
Weniger als im Jahr 1868 . .	Fr.	46. 87

Rekapitulation.

Rohertrag der Liegenschaften	Fr.	72,185. —
„ „ Kapitalien	„	213,708. 67
„ „ Regalien und Verwaltungen .	„	21,703,829. 95
Verschiedenes	„	59,629. 53
	Fr.	22,049,353. 15
Voranschlag	„	21,873,300. —
Mehr als büdgetirt . . .	Fr.	176,053. 15

2. Ausgaben.

A. Kapital- und Zinszahlung.

	Ausgaben. 1867.	Ausgaben. 1868.	Ausgaben. 1869.	Büdget und Nachtragskredite. 1869.
1. Kapitalrükzahlung	Fr. 250,000. —	250,000. —	250,000. —	250,000. —
2. Anleihenszinse . . . . . . } 3. Provisionen und übrige Kosten }	" 419,205. 75	651,164. 79	635,625. —	640,625. —
			1,236. 70	
4. Verzinsung des Münzreservefonds	" 40,045. 90	38,627. 19	31,104. —	28,520. —
	Fr. 709,251. 65	939,791. 98	917,965. 70	919,145. —
Weniger als büdgetirt				1,179. 30
und weniger als im Vorjahre				21,826. 28

Mit Ablauf des Jahres 1877 wird das Anleihen von 1857 vollständig remboursirt sein. Die Verzinsung desselben erheischte noch eine Summe von Fr. 95,625; sie vermindert sich alljährlich um Fr. 11,250. Der Zinsaufwand für das neue Anleihen beträgt jährlich Fr. 540,000 und wird, so lange die Rükzahlung desselben nicht begonnen, unverändert bleiben. Daß ungeachtet der Ueberschreitung des Büdgetpostens für die Verzinsung des Münzreservefonds der Gesammtkredit für den Hauptabschnitt unter dem Ansaz geblieben, erklärt sich aus der Minderausgabe für Provision und Spesen, welche Ausgabe statt der dafür veranschlagten 5000 Franken in Wirklichkeit nur Fr. 1236. 70 betrug. Es rührt dieser namhafte Unterschied daher, daß in Frankfurt und Stuttgart fast keine Provision für die Zinse von neuen Anleihen bezahlt werden mußte, ein Beweis, daß die Obligationen, deren Coupons bei unsern Hauptkassen unentgeldlich eingelöst werden, vorherrschend in schweizerischen Händen sich befinden.

Der Münzreservefond betrug zu Ende 1868 .	Fr.	777,600. 68
Das Zinsbetreffniß für 1869 zu 4 % ist somit .	„	31,104. —

B. Allgemeine Verwaltungskosten.

		Ausgaben. 1867.	1868.	1869.	Voranschlag und Nachtragskredite. 1869.
1. Nationalrath	Fr.	82,032. 20	73,105. 10	95,952. —	90,000. — 18,000. —
2. Ständerath	"	4,016. 75	5,714. 10	3,759. —	6,600. —
3. Bundesrath	"	60,021. 95	61,000. —	61,000. —	61,000. —
4. Bundesgericht	"	8,313. 69	6,275. —	7,875. 87	8,500. —
5. Bundeskanzlei	"	155,522. 16	157,555. 31	163,864. 58	154,350. — 10,000. —
6. Pensionen	"	25,888. 34	19,701. 48	20,510. 58	26,000. —
	Fr.	335,795. 09	323,350. 99	352,962. 03	346,450. —
					28,000. —
					374,450. —
Weniger verausgabt als büdgetirt					21,487. 97
dagegen mehr als im Vorjahre					29,611. 04

1) Ausgaben für die Bundesversammlung.

	Nationalrath.	Ständerath.
Taggelder	60,588	—
Reiseentschädigung	28,995	—
Kommissionen	3,270	1,197
Uebersezer	1,440	1,400
Bedienung	1,659	1,162
	95,952	3,759
Minderausgabe	12,048	2,841

Die Bundesversammlung hielt im Berichtsjahre in drei Sessionen 47 Sizungen. Auf eine Sizung des Nationalrathes kommen sonach, mit Einschluß der Reiseentschädigung, Fr. 1972. Kommisionen traten im Ganzen nur vier zusammen, wovon zwei auf den Nationalrath und zwei auf den Ständerath fallen.

2) Kosten des Bundesgerichts in zwei Sessionen.

Taggelder	Fr.	2,905. —
Reiseentschädigung	„	1,866. 60
Verschiedenes	„	3,104. 27
	Fr.	7,875. 87
Minderausgabe	Fr.	624. 13

3. Ausgaben für das Personal der Bundeskanzlei.

Besoldung des Kanzlers und der übrigen Beamten .	Fr.	22,000. —
Uebersezungen und Kopiaturen	„	31,236. 65
	Fr.	53,236. 65
Minderausgabe	Fr.	463. 35
Weibel= und Abwartdienst im Bundesrathhaus .	Fr.	14,760. —
Minderausgabe	Fr.	240. —

4. Material der Bundeskanzlei.

Inbegriffen sind hier die Lieferungen und Kosten für sämmtliche Departemente.

		Ausgaben.		Büdget und Nachkredit.
a. Drukkosten und Lithographien	Fr.	58,148. 74	Fr.	55,000. —
b. Buchbinderrechnungen . .	"	6,224. 80	"	7,500. —
c. Literarische Anschaffungen .	"	2,777. 47	"	3,000. —
d. Schreibmaterialien . .	"	6,913. 25	"	7,000. —
e. Porti und Telegramme .	"	11,180. 13	"	12,000. —
f. Beleuchtung und Heizung .	"	7,994. 25	"	8,000. —
g. Verschiedenes	"	2,629. 29	"	3,150. —
	Fr.	95,867. 93	Fr.	95,650. —
Mehrausgabe			Fr.	217. 93
Total der Minderausgabe bei der Bundeskanzlei .			Fr.	485. 42

Zur Dekung obiger Mehrausgabe, welche, wie ersichtlich ist, bei den Drukkosten vorkam, wurde der Bundeskanzlei der nöthige Nachtragskredit eröffnet.

5. Militärpensionen	Fr.	20,510. 58
Minderausgaben gegenüber dem Büdgetansaz . .	Fr.	5,489. 42
An Militärpensionen wurden im Berichtsjahr im Ganzen verausgabt	Fr.	39,998. 50
Hieran lieferte der Invalidenfond durch seine Kapitalzinse	"	19,487. 92
Erforderlicher Zuschuß aus der Bundeskasse, wie oben	Fr.	20,510. 58

Für Näheres wird auf die nachstehende summarische Uebersicht verwiesen.

1869.

Militärpensionen.

Uebersicht.

Jährliche Beiträge:			
1. an Klassifizirte	Fr. 24,482. 50		
Rükerstattung für verst. Witwe Busenhard pro I Sem.	„ 50. —		
		Fr. 24,432. 50	
2. an Unklassifizirte	Fr. 14,640. —		
Rükerstattung für verst. Witwe Friker pro I Sem.	„ 40. —		
		„ 14,600. —	
			Fr 39,032. 50
Entschädigungen, Beiträge ꝛc.			
1. an Pensionirte		Fr. 120. —	
2. „ Nichtpensionirte		„ 483. —	
			„ 603. —
Eidgenössische Pensionskommission			„ 363. —
		Total	Fr. 39,998. 50

Rekapitulation der Minderausgaben.

Nationalrath	Fr.	12,048.	—
Ständerath	„	2,841.	—
Bundesgericht	„	624.	13
Bundeskanzlei	„	485.	42
Militärpensionen	„	5,489.	42
	Fr.	21,487.	97

C. Departemente.

	Ausgaben. 1867. Fr.	Rp.	1868. Fr.	Rp.	1869. Fr.	Rp.	Voranschlag und Nachtragskredite. 1869. Fr.	Rp.
1. Politisches Departement .	168,948.	28	185,514.	93	202,441.	52	204,000.	—
2. Departement des Innern .	1,040,984.	50	765,604.	56	1,105,242.	75	1,317,500. 16,590.	— —
3. Militärdepartement . .	19,915.	25	19,917.	35	20,224.	40	20,600.	—
4. Finanzdepartement . .	55,795.	42	54,647.	84	53,682.	44	53,600.	—
5. Handels- und Zolldepartement	7,118.	36	4,494.	80	3,132.	70	5,200.	—
6. Justiz- und Polizeidepartement	19,308.	65	10,606.	70	12,519.	47	20,200.	—
	1,312,070.	46	1,040,786.	18	1,397,243.	28	1,621,100.	—
							16,590.	—
							1,637,690.	—
					Weniger als büdgetirt und nachbewilligt		240,446.	72

Uebertrag		Fr. 240,446. 72
Um die effektive Minderverausgabung zu ermitteln, müssen von obiger Summe in Abzug gebracht werden: die von den außerordentlichen für Straßen= und Flußkorrektionsbauten bewilligten, aber im Berichtsjahr nicht verwendeten Beträge, nämlich:		
1. Bündnerisches Straßennez .	Fr. 68,700. —	
2. Rheinkorrektion . . .	„ 65,383. 74	
3. Rhonekorrektion . . .	„ 4,800. —	
4. Juragewässerkorrektion .	„ 70,000. —	
		„ 208,883. 74
		Fr. 31,562. 98

Hievon fallen auf das politische Departement .	Fr. 1,558. 48
Departement des Innern	„ 19,963. 51
und zwar in Folge nur theilweiser Verwendung der Kredite für die Kanzlei, des Beitrages zur Hebung der Pferdezucht; Reisen und Expertisen in Bausachen, Verbauung an Wildbächen und statistisches Büreau.	
Militärdepartement	„ 375. 60
Handels= und Zolldepartement	„ 2,067. 30
Justiz= und Polizeidepartement	„ 7,680. 53
	Fr. 31,645. 42

Eine wiewohl unerhebliche Kreditüberschreitung kommt beim Finanzdepartemente vor im Betrage von	„ 82. 44
und zwar ist dieselbe die Folge einer Mehrausgabe für den Unterhalt der Allmend bei Thun, welche im Berichtsjahre einen Aufwand erheischte von Fr. 7645. 80, statt der büdgetirten Fr. 7000.	
Es rührt diese Mehrausgabe daher, daß von Seite der Eidgenossenschaft, um größern Schaden abzuwenden, ein kleines, hinter der Mühlemattbesizung gelegenes, durch die Schießübungen auf dem Waffenplaz in Thun fortwährend bedrohtes Heimwesen in Pacht genommen wurde. Benanntes Heimwesen be=	
Uebertrag	Fr. 31,562. 98

Uebertrag Fr. 31,562. 98

fand sich beim Pachtantritt in äußerst reparaturbedürftigem Zustande, so daß, um eine möglichst günstige Wiederverpachtung zu erzielen, einige Kosten darauf verwendet werden mußten. Die daherigen Rechnungen konnten aber erst nach Neujahr zur Stelle gebracht werden, so daß es nicht möglich war, für die Dezembersession ein Nachtragskreditbegehren vorzubereiten Wir haben die Mehrausgabe im Betrage von Fr. 645. 80 genehmigt, und bemerken schließlich noch, daß die betreffende Liegenschaft (Ammaker'sche Besizung) bereits wieder verpachtet ist, und zwar erleidet die Eidgenossenschaft jezt jährlich, während 10 Jahren, eine Einbuße von nur Fr. 150, welche aus den für die Militärschulen in Thun ausgesezten Krediten jeweilen vergütet werden sollen.

Fr. 31,562. 98

D. Regalien und Verwaltungen.

	Ausgaben. 1867. Fr.	Rp.	1868. Fr.	Rp.	1869. Fr.	Rp.	Voranschlag und Nachtragskredite. 1869. Fr.	Rp.
1. Militärverwaltung	2,384,346.	57	2,442,011.	46	2,561,783.	01	2,766,600.	—
							73,057.	98
2. Zollverwaltung	3,493,869.	22	3,467,701.	76	3,524,886.	93	3,545,200.	—
3. Postverwaltung	8,770,428.	37	8,814,715.	57	9,447,717.	45	9,510,200.	—
							247,660.	—
4. Telegraphenverwaltung	748,976.	46	921,182.	49	1,053,350.	70	1,000,000.	—
							4,500.	—
5. Pulververwaltung	537,121.	35	575,249.	32	530,062.	09	585,000.	—
6. Patronenhülsenfabrik in Köniz	77,681.	38	176,156.	11	200,203.	41	224,000.	—
7. Münzverwaltung	—	—	20,000.	—	—	—	—	—
8. Polytechnikum	325,648.	60	318,399.	70	322,531.	—	314,000.	—
9. Regiepferdeanstalt	170,202.	68	102,178.	43	111,988.	76	107,500.	—
							600.	—
10. Konstruktionswerkstätte	148,651.	28	125,329.	40	95,591.	03	112,480.	—
11. Laboratorium	552,876.	77	1,070,512.	10	1,222,396.	90	1,065,300.	—
12. Unvorhergesehenes	6,069.	20	6,214.	38	5,776.	50	7,205.	—
	17,215,871.	88	18,039,650.	72	19,076,287.	78	19,237,485.	—
							325,817.	98
							19,563,302.	98
Weniger als büdgetirt und nachbewilligt							487,015.	20

Um die Differenz zwischen dem Büdget und den effektiv verausgabten Summen zu ermitteln, müssen folgende Posten in Berechnung gezogen werden:

1) Der Ausfall an Postentschädigung, welcher zuhanden der Kantone vorgemerkt wird und in Abzug zu bringen ist mit		Fr. 179,659. 69
2) Die für die Wasserversorgung der Kaserne in Thun nicht zur Verwendung gekommenen .		„ 68,000. —
		Fr. 247,659. 69
Hinzuzurechnen sind dagegen:		
1) Die erhöhte Abschlagszahlung der Telegraphenverwaltung auf Rechnung ihrer Schuld im Betrage von	Fr. 80,246. 52	
2) Die vom Polytechnikum infolge von Mehreinnahmen mehr verausgabten	„ 8,531. —	
		„ 88,777. 52
Total des Abzugs		Fr. 158,882. 17
Es sind somit weniger verausgabt als bewilligt worden		Fr. 328,133. 03

welche Summe sich vertheilt:

1) Auf die Militärverwaltung . . . Fr. 209,874. 97
und zwar fallen davon

Fr. 14,600	auf das	Verwaltungspersonal,
„ 41,600	„ „	Instruktionspersonal,
„ 143,600	„ die	Unterrichtskurse,
„ 10,000	„ „	übrigen Abtheilungen.
Fr. 209,800		

2) Auf die Zollverwaltung . . . . „ 20,313. 07
Zwei unerhebliche Kreditüberschreitungen auf den Rubriken „Reisekosten und Expertisen" und „Verschiedenes" wurden von uns bewilligt.

3) Auf die Postverwaltung . . . . „ 130,482. 86
Davon fallen auf

	Fr.	
a. Minderausgaben:		
1) Gehalte und Vergütungen . .	115,700	
2) Gebäulichkeiten	2,600	
3) Frankomarken und Frankocouverts	52,200	
	170,500	
Uebertrag . . .	170,500	Fr. 360,670. 90

	Fr.	Fr.	
Uebertrag . . .		170,500	Fr. 360,670. 90
b. Mehrausgaben:			
1) Kommissäre und Reisekosten . . .	2,500		
2) Büreaukosten . .	15,500		
3) Postmaterial . .	3,300		
4) Transportkosten . .	6,600		
5) Verschiedenes . .	12,100		
		40,000	
Gleich obigen, in runder Summe		130,500	
Auch diese Mehrausgabenposten wurden durch vorläufige Nachtragskrediteröffnungen gedeckt.			
4) Auf die Telegraphenverwaltung . .			„ 31,395. 82
Die Differenz findet sich hauptsächlich auf den Rubriken „Expertisen und Reisekosten", „Bau und Unterhalt der Linien", „Büreaugeräthschaften" und „Verschiedenes", im Betrage von		Fr. 42,000	
Eine Ueberschreitung auf dem Posten „Gehalte und Vergütungen" von		„ 10,600	
wurde ebenfalls auf dem Wege einer Nachtragskrediteröffnung gedeckt.			
bleiben		Fr. 31,400	
5) Auf die Pulververwaltung			„ 54,937. 91
6) „ „ Patronenhülsenfabrik in Köniz wegen quantitativ geringerer Fabrikation . .			„ 23,796. 59
7) Konstruktionswerkstätte in Thun .			„ 16,888. 97
Unvorhergesehenes			„ 1,428. 50
			Fr. 489,118. 69

Mehrausgaben.

1) Regiepferdeanstalt . . wegen der Pferdabschäzungen.	Fr.	3,888. 76	
2) Laboratorium und die Patronenhülsenfabrikation in Thun infolge vermehrten Betriebs.	„	157,096. 90	
			„ 160,985. 66
Gleich den vorstehenden			Fr. 328,133. 03

Rekapitulation.

		Ausgaben.		Eigentliche Minderverwendung.
Kapital- und Zinszahlung .	Fr.	917,965. 70	Fr.	1,179. 30
Allgemeine Verwaltungskosten	„	352,962. 03	„	21,487. 97
Departemente	„	1,397,243. 28	„	31,562. 98
Regalien und Verwaltungen	„	19,076,287. 78	„	328,133. 03
Total	Fr.	21,744,458. 79	„	382,363. 28

Vergleichende Uebersicht

zwischen dem Büdget und der Staatsrechnung, betreffend die Verwendung der ordentlichen und außerordentlichen Kredite.

	Kredite			
		ordentliche		außerordentliche.
	Fr.	20,986,180. —	Fr.	1,138,000. —
Nachträglich bewilligt unterm 13. Juli und 9. Dezember 1869 . .	„	370,407. 98	„	— —
Total	Fr.	21,356,587. 98	Fr.	1,138,000. —
Davon kommen in Abzug:				
1. Die hievor angeführten	„	158,882. 17	„	— —
2. Die von den außerordentlichen Krediten für Straßen- und Flußkorrektionen nicht zur Verwendung gekommenen .	„	— —	„	208,883. 74
	Fr.	21,197,705. 81	Fr.	929,116. 26
Ausgaben	„	20,815,342. 53	„	929,116. 26
Gleich obigen . . .	Fr.	382,363. 28	Fr.	— —

Bilanz.

Die Einnahmen betragen	Fr.	22,049,353. 15
Die Ausgaben	„	21,744,458. 79
Einnahmenüberschuß	Fr.	304,894. 36

…r Verwendung.

	…6. …Feld= und …geschüze …Kalibers. …VIII. 868.		1866. Anschaffung neuer Gewehre und Umänderung in Milbank-Amsler-Gewehre. Offiz. S. IX, 6.		Total.	
	…	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kredite . .	…0	—	10,741,350	—	24,005,830	—
Verwendung:						
1862 . .		—	—	—	95,000	—
1863 . .		—	—	—	149,000	—
1864 . .		—	—	—	542,800	—
1865 . .		—	—	—	522,190	—
1866 . .	…13	13	—	—	515,719	13
1867 . .	…72	12	3,298,674	14	4,877,157	—
1868 . .	…24	07	2,861,274	94	3,584,134	86
1869 . .	…92	12	1,292,785	—	2,289,193	38
	…31	44	7,452,734	08	12,575,194	37
Kreditrestanz zu… 1869 . .	…48	56	3,288,615	92	11,430,635	63
	…30	—	10,741,350	—	24,005,830	—
…ungssumme an die Kantone					1,744,589	99

e

J
1
2
3
4
5
6

E
A
N
B

ren 1860 bis

1865.	
Fr.	Rp.
181,518	05
88,672	—
5,558	—
61,000	—
6,289	30
153,250	41
25,813	20

Rein.

demjenigen von 1868.

Bestand auf 31. Dezember 1869.

Aktiven.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
n:				
laz in Thun	1,536,209	07		
nboden	47,200	—		
ühlen und Dependenzen . .	498,824	80		
hülsenfabrik	34,716	49		
er	806,821	85		
ser in Luzern und Rapperschwyl .	90,000	—		
rte in Zürich	174,000	—		
			3,187,772	21
Kapitalien	. . . . .	.	2,901,147	03
nde	. . . . .	.	16,242	30
pitalien	. . . . .	.	4,248,050	46
chnung	. . . . .	.	8,037,536	39
e Vorschüsse	. . . . .	.	1,187,640	55
. . . . . .	. . . . .	.	4,367,066	15
Total	. . . . .	.	23,945,455	09
Passiven.				
Staatsanleihen	2,000,000	—		
. . . .	12,000,000	—		
	14,000,000	—		
. . . .	266,671	26		
efond	662,409	93		
			14,929,081	19
s Vorschlag d. Verwaltungsrechnung				
s " der Generalrechnung				
Reines Vermögen zu Ende 1869	. . . .	.	9,016,373	90

III.

…hren 1860—1869.

			1865.		18…
		Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
I.	G…				
	A	—	61,077	65	63,8…
	B	24	147,532	99	83,6…
		24	208,610	64	147,5…
II.	Z…	44	104,150	83	114,0…
III.	R…				
	A	93	8,723,309	73	8,699,5…
	B	52	8,348,173	07	8,617,8…
	C	13	768,582	25	727,6…
	D	48	754,227	74	725,3…
	E	50	41,405	60	52,2…
	F	34	—	—	—
	G	81	—	—	30,0…
	H	44	57,486	38	60,4…
	I	22	100,108	98	89,6…
	K	.	. . .	.	220,9…
	L	.	. . .	.	549,9…
		37	18,793,293	75	19,773,5…
IV.	K…				
	A	55	7,622	80	6,6…
	B	70	73,398	15	60,5…
	C	69	1,048	—	9…
		94	82,068	95	68,1…
V.	U…	.	. . .	.	. . .
		99	19,188,124	17	20,103,2…

Nachweis zum Einnahmenüberschuß in Darstellung der einzelnen Netto-Ergebnisse und Vergleichung desselben mit den Vorjahren in prozentalem Verhältniß.

Einnahmen.	1867. Fr.	Rp.	%	1868. Fr.	Rp.	%	1869. Fr.	Rp.	%
Ertrag der Liegenschaften . .	66,208.	32	1,24	58,066.	88	0,96	64,539.	20	1,11
" " Kapitalien . . .	257,058.	90	4,81	288,640.	03	4,79	211,569.	98	3,64
" " Zölle	4,837,285.	59	90,59	5,583,697.	10	92,58	5,430,295.	64	93,37
" " Telegraphenverwaltung .	74,562.	05	1,40	—	—		—	—	
" des Pulverregals . . .	95,317.	38	1,79	100,550.	22	1,67	109,495.	32	1,88
Unvorhergesehenes	9,087.	82	0,17	—	—		—	—	
	5,339,520.	06	100	6,030,954.	23	100	5,815,900.	14	100

Ausgaben.	1867. Fr.	Rp.	%	1868. Fr.	Rp.	%	1869. Fr.	Rp.	%
Verzinsung u. Rükzahlung der Anleihen	709,251.	65	13,82	939,791.	98	18,75	917,965.	70	16,66
Allgemeine Verwaltungskosten . .	327,425.	01	6,38	315,825.	45	6,30	345,561.	17	6,27
Departemente	1,312,070.	46	25,57	1,029,929.	64	20,55	1,387,458.	79	25,18
Militärverwaltung	2,331,659.	62	45,45	2,392,198.	19	47,73	2,509,554.	34	45,54
Patronenhülsenfabrik in Köniz . .	46,573.	28	0,91	22,799.	66	0,45	40,917.	50	0,74
Polytechnikum	256,535.	09	5,—	250,000.	—	5,—	250,000.	—	4,54
Regiepferdanstalt	65,852.	39	1,28	19,062.	54	0,38	33,045.	60	0,59
Konstruktionswerkstätte	—	—		3,970.	67	0,08	20,726.	18	0,38
Laboratorium und Patronenhülsenfabrikation	81,181.	05	1,59	32,302.	80	0,64	—	—	
Unvorhergesehenes	—	—		6,020.	38	0,12	5,776.	50	0,10
	5,130,548.	55	100	5,011,901.	31	100	5,511,005.	78	100
Einnahmenüberschüsse . . .	208,971.	51		1,019,052.	92		304,894.	36	

In Bezug auf die bei der Patronenhülsenfabrik in Köniz, der Regiepferdanstalt und der Konstruktionswerkstätte vorkommenden Defizite wird hier auf die betreffenden Spezialberichte verwiesen.

Spezialfonds.

Vermögensbestand zu Anfang des Berichtsjahres:

1)	Grenus-Invalidenfond	Fr.	2,130,160. 91
2)	Invalidenfond	„	492,202. 65
3)	Schulfond	„	198,047. 14
4)	Châtelainfond	„	60,234. 47
5)	Anonymer Schulfond	„	63,429. 15
6)	Winkelriedstiftungsfond	„	656. 83
		Fr.	2,944,731. 15

Im Laufe des Jahres sind an Kapital und Zinsen eingegangen:

1)	Für den Grenus-Invalidenfond	Fr.	212,485. 21
2)	Für den Invalidenfond, mit Inbegriff des Beitrags der Bundeskasse für Entrichtung der Militärpensionen	„	77,347. 01
3)	Für den Schulfond, inbegriffen den Zuschuß des Polytechnikums infolge Nichtverwendung des Bundesbeitrages	„	19,238. 45
4)	Für den Châtelainfond	„	2,453. 32
5)	„ „ anonymen Schulfond	„	3,144. 65
6)	„ „ Winkelriedfond	„	114. 48
		Fr.	314,783. 12

Aus dieser Summe haben folgende neue Anwendungen stattgefunden:

1)	Für den Grenus-Invalidenfond	Fr.	212,237. 68
2)	„ „ Invalidenfond An Militärpensionen wurden Fr. 39,998. 50 verausgabt.	„	37,000. —
3)	Für den Schulfond Fr. 5831. 50 wurden zur Ausrichtung der Versicherungsprämien für die Professoren am Polytechnikum verwendet.	„	9,000. —
4)	„ „ Winkelriedfond	„	114. —
	Total der Anwendungen	Fr.	258,351. 68

		Uebertrag Fr.	258,351. 68
Betrag der Ausgaben:			
1) Aus dem Invalidenfond, Entrichtung der Militärpensionen . . .	Fr. 39,998. 50		
2) Aus dem Schulfond, Beitrag an die Versicherungsprämien der Lehrer am Polytechnikum . .	„ 5,831. 50		
3) Aus dem Châtelainfond, Stipendien an Polytechniker	„ 2,350. —		
4) Aus dem anonymen Schulfond, Zulagen an Professoren d. Polytechnikums	„ 2,500. —		
		„	50,680. —
		Fr.	309,031. 68
Kassasaldi bei sämmtlichen Fonds . . .		„	5,751. 44
	gleich obigen	Fr.	314,783. 12

Bezüglich auf die oben verzeigten Anwendungen ist hervorzuheben, daß dieselben auch diesmal aus dem unverzinslichen Titel von 1 Mill. Franken auf den Stand Glarus gemacht wurden; indessen vergütet die Bundeskasse den Spezialfonds jeweilen das Zinsbetreffniß zu $4^1/_2$ %, so daß diese kein Ausfall trifft.

Die Vermögensvermehrung beträgt:		
1) Beim Grenus-Invalidenfond . . .	Fr.	93,779. 47
Bekanntlich unterliegt dieser Fond einer konstanten Vermehrung, da nach dem Willen des Testators die Zinse jeweilen kapitalisirt werden.		
2) Beim Schulfond	„	9,639. 42
3) „ Châtelainfond	„	34. 09
4) „ anonymen Schulfond	„	615. 50
5) „ Winkelriedfond	„	88. 65
Total der Vermehrung	Fr.	104,157. 13
Bestand der Spezialfonds auf Ende 1869 .	Fr.	3,048,888. 28
„ derselben zu Ende 1868	„	2,944,731. 15
Vermehrung wie oben	Fr.	104,157. 13

Vermögensbestand der Spezialfonds auf Ende 1869:

1) Grenus-Invalidenfond	Fr.	2,223,940. 38
2) Invalidenfond	„	492,202. 65
3) Schulfond	„	207,686. 56
4) Châtelainfond	„	60,268. 56
5) Anonymer Schulfond	„	64,044. 65
6) Winkelriedstiftung	„	745. 48
	Fr.	3,048,888. 28

Liebesgaben für die Wasserbeschädigten.

Einnahmen.

1) Bei der Bundeskasse eingegangene Liebesgaben	Fr.	3,262,747. 06
2) Zinsen aus angelegten Geldern . .	„	53,954. 74
	Fr.	3,316,701. 80

Ausgaben.

1) Allgemeiner Hilfsfond	Fr.	2,007,386. 95
2) Spezialgaben	„	59,533. 86
3) Schuzbautenfond	„	126,000. —
4) Zinsvergütungen	„	29,797. 06
5) Verschiedenes	„	3,635. 97
	Fr.	2,226,353. 84

Bilanz.

Die Einnahmen betragen	Fr.	3,316,701. 80
Die Ausgaben dagegen	„	2,226,353. 84
Aktiv-Saldo auf 31. Dezember 1869	Fr.	1,090,347. 96

Ausweis über den Aktiv-Saldo von Fr. 1,090,347. 96

1) Schuzbautenfonds: In Depot bei diversen Banken	Fr.	*959,645. 54
2) Hilfsfond für die Hinterlassenen, in Depot bei der Berner Handelsbank . .	„	52,231. —
3) Allgemeiner Hilfsfond: Saldo-Antheil des Kantons Wallis, in Depot bei der Berner Handelsbank	„	78,471. 42
	Fr.	1,090,347. 96

*) Seit Abfassung der Rechnung sind fernere Fr. 4659. 64 eingegangen, so daß der Schuzbautenfond dermalen Fr. 964,305. 18 und der Aktivsaldo Fr. 1,095,007. 60 beträgt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 2. Mai 1870.)

Die königliche Gesellschaft in Antwerpen zur Beförderung der schönen Künste hat das Programm über die nationale Kunstausstellung, welche daselbst vom 14. August bis 2. Oktober d. J. stattfinden wird, eingesandt und den Wunsch ausgesprochen, daß auch die Schweiz an der gedachten Ausstellung sich betheiligen möchte.

Das Programm findet sich auf Seite 239 hienach.

(Vom 5. Mai 1870.)

Herr Etienne Pascalis, von Genf, welcher von S. M. dem König von Portugal unterm 31. März d. J. zum dortseitigen Vizekonsul in Genf ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

(Vom 6. Mai 1870.)

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone St. Gallen und Wallis wegen Errichtung von Telegraphenbüreaux in St. Fiden und Unterwasser, in Morgins und Champéry sachbezügliche Verträge abzuschließen.

Durch Vermittlung des schweiz. Generalkonsulates in Rio de Janeiro hat ein Herr Peter Daniels in Desterro, Provinz Santa Catharina (südl. Brasilien), Ingenieur und gewesener Direktor von Papierfabriken, dem Bundesrath eine Sammlung von neuen vegetabilischen

Rohstoffen zur Papierfabrikation und Seidenindustrie als Geschenk eingesandt; und es beschloß der Bundesrath, diese neuen Papierstoffe dem eidgenössischen Polytechnikum zuhanden der betreffenden Sammlung zu übermachen und das von Hrn. Daniels erhaltene Verzeichniß zu veröffentlichen.

Dasselbe enthält Folgendes:

Nr. 1. Baumrinde, zu Glacépapier, Photographie-, Zeichen- und Kupferdrukpapier.
" 2. Fasern, zu Kupferdruk-, Zeichen- und Bücherpapier.
" 3. Ananasfasern, zu Pelure- und Seidenpapieren.
" 4. Rinde, Halbstoff, zu diversen Papieranfertigungen.
" 5. Bast, zu diversen Papieranfertigungen.
" 6. Holz, " " " zu Druk- und Schreibpapieren.
" 7. Rinde, wie Nr. 1.
" 8. Tucum, zu Calquépapier, Paus.
" 9. Rinde, zu feinen Druk- und Kupferdrukpapieren.
" 10. Bananenfasern, zu diversen Papieranfertigungen.
" 11. Fasernwerg " " "
" 12. Rinde, Verwendung wie Nr. 1, ist jedoch etwas stärker.
" 13. Schilffasern, zu diversen Papieranfertigungen.
" 14. Rothe Rinde, zu Affischen, Broschüren, Enveloppen.
" 15. Bast, zu extra Dünnsorten, Seiden- und Zeichenpapier.
" 16. Rinde, zu Chinapapier 2c.
" 17. Fasern, zu Bücher-, Zeichen-, Pauspapier 2c.
" 18. Malvenbast, zu diversen Papieranfertigungen.
" 19. Fasern, wie Nr. 17 anzuwenden.
" 20. " (Pita).
" 21. Bast, zu diversen Papiersorten.
" 22. Fasern, " " "
" 23. Rinde, zu parfümirtem Papier.
" 24. Zukerrohr, zu Drukpapier 2c.
" 25. Blütheblätter der Banane, zu Affischen, Broschüren und Enveloppen.
" 26. Baumbast, zu Battist- und Posamentirarbeiten.
" 27. Ricinusseide, zweite Qualität.
" 28. Mato-Pflanzenseide, originell in ihrer Art.
" 29. Sèda argenta, erste Qualität.
" 30. Bastseide, " "

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 3. Mai 1870)

als Posthalterin in Castasegna: Igfr. Ursula Barbara Jegher, von und in Castasegna (Graubünden);

" Telegraphistin in Allschwyl: " Julie Vogt, Posthalterin, von und in Allschwyl (Basel-Landschaft);

" Telegraphist in Endingen: Hr. Joh. Schmid, Posthalter und Gemeindschreiber, von und in Endingen (Aargau);

(am 5. Mai 1870)

als Telegraphist in Hitzkirch: Hr. Leopold Moser, Posthalter, von und in Hitzkirch (Luzern);

" " " Sins: " Theodor Amhof, Buchbinder, von und in Sins (Aargau);

" Telegraphistin in Eschenbach: Frau Marie Bühlmann, von und in Eschenbach (Luzern), Gattin des dortigen Posthalters;

" " " Hochdorf: Igfr. Nina Rast, von und in Hochdorf (Luzern), Tochter des dortigen Posthalters;

(am 6. Mai 1870)

als Posthalter in Walchwyl: Hr. Johann Oswald Hürlimann, Wirth, von und in Walchwyl (Zug).

Inserate.

Königliche Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Nationale Ausstellung von 1870.

1. Die Gesellschaft eröffnet im Jahr 1870 ihre 19. Triennal-Ausstellung den Produktionen lebender, sowohl belgischer als ausländischer Künstler.

Doch werden auch zugelassen die Werke der seit dem Schlusse des Salon von 1867 verstorbenen Künstler.

2. Die Kommission nimmt in den Salon auf:
Gemälde,
Cartons, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, emaillirte Arbeiten,
Gravüren, Lithographien,
Skulpturen, Ciselüren und Gravüren in Medaillen,
Architektonische Compositionen.

Diese leztern dürfen auch bestehen in Photographien von Werken, welche vom Aussteller schon verfertigt worden sind, vorausgesezt, daß jede Rahme einen Quadratmeter Oberfläche nicht übersteige.

3. Die Zahl der Gegenstände, welche jeder Künstler an die Ausstellung senden darf, ist beschränkt auf drei. Als eine einzige Arbeit gelten die in eine und dieselbe Rahme eingeschlossenen Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Gravüren, Lithographien, Photographien architektonischer Werke oder Medaillen.

4. Nicht zugelassen werden:

Die Arbeiten, welche bereits an einer der frühern Ausstellungen zu Antwerpen figurirt haben;

Diejenigen, welche sich nicht in eine der in Art. 2 angegebenen Kategorien einreihen lassen;

Kopien, mit Ausnahme solcher, welche ein Werk in einem verschiedenen Genre reproduziren;

Kunstwerke, welche nicht mehr ihrem Verfertiger gehören, wenn nicht die Autorisation des Leztern vorgewiesen wird;

Gemälde, Zeichnungen und Gravüren ohne Rahmen;

Beschädigte Gypsarbeiten;

Anonyme Arbeiten.

Die Kommission entscheidet im Weitern, ob die Zulassung noch aus andern als den aufgezählten Gründen abzulehnen sei.

5. Rahmen von runder oder ovaler Form oder mit abgestuzten Eken müssen in vierekige Kisten hineingepaßt werden.

6. Die für die Ausstellung bestimmten Arbeiten sind zu deponiren im Gesellschaftslokal, rue de Vénus, spätestens bis zum 23. Juli um 8 Uhr Abends. Nach diesem Datum werden sie unter keinerlei Vorwand mehr angenommen.

Sie sind anzumelden durch einen Avisbrief an den Sekretär der königlichen Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Dieses Schreiben hat anzugeben: den Namen, Vornamen und das Domicil des Künstlers; die Erklärung (explication) des Gegenstandes (sujet); und, wenn der Künstler sein Werk zu verkaufen wünscht, den Preis, den er dafür verlangt.

7. Die Collis sind zu adressiren: A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts, rue de Vénus, à Anvers.

8. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten des Transports auf belgischem Gebiet, bei der Ankunft wie beim Abgang, in Bezug auf alle Gegenstände, welche ihr durch die Staats-Eisenbahn zugesandt werden, Tarif Nr. 2 (ordinäre Züge, petite vitesse). Die Kosten, welche auf jedem andern Wege sich ergeben, bleiben dem Versender zur Last.

Die vom Auslande her eingesandten Collis müssen bis zur belgischen Grenze frankirt werden.

9. Die Kommission übernimmt die Placirung der ausgestellten Gegenstände.

10. Die Ausstellung wird eröffnet am 14. August und unwiderruflich am Sonntag den 2. Oktober geschlossen.

Sie kann besucht werden: alle Tage der Woche von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends. An Sonntagen und Festtagen bleiben die Salons bis 5 Uhr Abends offen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Salons zu schließen jedes Mal, wo es S. M. dem König oder der königlichen Familie gefallen sollte, dieselben zu besuchen, oder wo eines sonstigen ausnahmsweisen Umstandes wegen diese Maßregel nothwendig erscheint.

11. Das Entrée zur Ausstellung beträgt 1 Franken per Person.

Kinder unter 14 Jahren bezahlen 50 Centimes.

12. In Abweichung vom vorhergehenden Artikel ist der Eintritt in die Salons unentgeltlich vom 28. August an, an den Sonntagen von 2 bis 5 Uhr und am Mittwoch während des ganzen Tages.

13. Die ausstellenden Künstler und die Subskribenten der Gesellschaft erhalten eine persönliche Eintrittskarte für die ganze Dauer der Ausstellung; sie sind gehalten, dieselbe zu unterzeichnen und sie jedes Mal vorzuweisen, wo sie den Eintritt verlangen, zu welchem diese Karte berechtigt. Die verlornen Karten werden in keinem Falle ersezt.

Jeder Subskribent hat das Recht, alle Sonntage die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und die der Stadt fremden Personen einzuführen.

Die Zöglinge der Akademien des Königreichs, welche die Kurse des höhern Unterrichts frequentiren, dürfen die Salons unentgeltlich besuchen.

14. Kein ausgestellter Gegenstand kann vor Schluß der Ausstellung zurükgezogen werden.

15. Wenn nicht eine andere Instruktion erfolgt, so werden die Gegenstände den Einsendern sofort nach Schluß der Ausstellung zurükgesandt. Diejenigen Gegenstände, welche ohne Emballage oder ohne eine für die Rüksendung genügende Angabe ein-

gesandt worden sind und die nicht binnen sechs Monaten reklamirt werden, gelten als der Gesellschaft überlassen, welche dann nach Gutfinden darüber verfügen wird.

16. Mitglieder der Kommission werden der Eröffnung der Kisten bei der Ankunft und der Verpakung für die Rüksendung vorstehen, und darüber wachen, daß die Operationen mit allen erforderlichen Vorsichtsvorkehrungen stattfinden.

17. Die Kommission wird möglichst Sorge tragen für die Conservation der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne jedoch eine Verantwortlichkeit zu übernehmen für die Unfälle, welche im Salon oder beim Transporte sich ereignen könnten.

18. Außer den Ankäufen, welche die Regierung machen könnte, ist die Gesellschaft durch die Hilfsmittel, über die sie bereits verfügt, in den Stand gesezt, bedeutende Erwerbungen von Kunstgegenständen auszuführen, welche bestimmt sind, unter ihre Subskribenten vertheilt zu werden.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Konsul in Mülhausen hat mit Depesche vom 6. Januar d. J. dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß ihm oft doppelte und dreifache Briefe, sowie Heimatscheine und Wanderbücher unfrankirt aus der Schweiz zugesendet werden, wofür er eine Postgebühr von 3 bis 5 Franken bezahlen müsse, welche Kosten vermindert werden könnten, wenn die gedachten Schriften unter Band und frankirt ihm übermacht würden, was nach dem schweizerisch-französischen Postvertrage geschehen dürfe.

Der Herr Konsul fügte ferner bei, daß den meisten Arbeitern Fr. 3—5 Porti zu schwer fallen, und daß er dieselben öfters auf sich nehmen müsse.

Bern, den 29. April 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Das eidgenössische Militärdepartement ist im Falle, nachstehende Drukarbeiten zur Konkurrenz auszuschreiben:

1) eine neue deutsche Auflage des „Dienstreglements für die eidg. Truppen“, in 14,000 Exemplaren;

2) eine neue deutsche Auflage der „Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade“, in 14,000 Exemplaren.

Der Druk ist mit französischen Lettern auszuführen; der Einband wie beim bisherigen Reglement. Die Preisangabe ist per Exemplar, und zwar sowohl mit

als ohne Einband zu machen. Beim Preisangebot für eingebundene Exemplare sind auch die Transportkosten der vom Departement gelieferten 9 lithographirten Tafeln mit zu berechnen.

Offerten sind unter Beigabe von Papier- und Schriftmustern bis zum 31. Mai nächsthin franko an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 27. April 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

1)	Telegraphist in Mörell (Wallis).	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
2)	" " Fiesch "	
3)	" " Münster "	
4)	" " Gletsch "	
5)	" " St. Nicolas "	
6)	" " Zermatt "	
7)	" " Bagnes "	
8)	" " Orsières "	
9)	" " Liddes "	
10)	" " Bourg St. Pierre "	
11)	" " St. Gingolph "	
12)	" " Champéry "	
13)	" " Morgins "	
14)	" " Mezières (Waadt)	
15)	" " Epagny (Freiburg).	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
16)	" " Albeuve "	
17)	" " Montbovon "	

18) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

19) Telegraphist in Schuls (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

20) Telegraphist in St. Fiden (St. Gallen).
21) " " Unterwasser "
Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

22) Briefkastenleerer und Paker auf dem Postbüreau in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

23) Postkommis in Solothurn. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli. 1858. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.

24) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.

25) Briefträger für Nidau rc. und Postbote nach der Bahnstation Biel. Jahresbesoldung Fr. 756. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.

26) Briefträger in la Ferrière. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldnng bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

27) Posthalter in Schwerzenbach. Jahresbesoldung Fr. 540. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

28) Fahrpostfaktor in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 18. Mai bei der Kreinpostdirektion Zürich.

29) Postpaker und Wagenwascher in Yverdon. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

---

1) Telegraphist in Oberdießbach (Bern).
2) " " Utzenstorf (Bern).
Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

3) Telegraphist in Aarwangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

4) Landbriefträger in Rue und Fußbote von Rue nach Vauderens (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 680. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

5) Zwei Briefträger in Bern. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.

6) **Briefträger und Paker in Romanshorn** (Thurgau). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

7) **Briefträger für Altstädten-Marbach** (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

8) **Telegraphist in Démoret** (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

9) **Telegraphist in Maggia** (Tessin). 10) „ „ **Someo** „ 11) „ „ **Cevio** „ 12) „ „ **Bignasco** „ 13) „ „ **Prato Sornico** (Tessin).	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

14) **Telegraphist in Gelterkinden** (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

15) **Telegraphist in Lenzburg.** Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

16) **Postverwalter in Lenzburg.** 17) **Zwei Postkommis in Lenzburg.**	Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 11. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.

18) **Telegraphist in St. Prex** (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. II. Nr. 19. 14. Mai 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

Departementskanzlei.

An die durch Beförderung erledigte Stelle eines Kanzlisten und Bibliothekars wurde am 12. Februar Hr. Daniel Gurtner, von Seftigen (Bern), bisheriger Kontrolgehilfe der eidg. Telegraphenverwaltung, gewählt, und zwar mit provisorischer Uebertragung der Bibliothekbesorgung.

Bundeskanzlei.

Das Protokoll der Bundesversammlung ist nachgetragen und kollationirt. Im Protokoll des Nationalrathes und in dem des Ständerathes sind die Juli- und die Oktobersession eingetragen; dagegen fehlen noch die Sessionen vom Dezember. Das Protokoll des Bundesrathes, der 160 Sizungen wie voriges Jahr hielt, und 4990 Ge-

*) Seit Abfassung der Rechnung sind fernere Fr. 4659. 64 eingegangen, so daß der Schuzbautenfond dermalen Fr. 964,305. 18 und der Aktivsaldo Fr. 1,095,007. 60 beträgt.

schäfte, 475 weniger als im Vorjahre, erledigte, sowie das Missivenbuch dieser Behörde, war am Jahresschluß bis Ende November nachgetragen und bis Ende September kollationirt. Die Geschäftskontrolen sind gehörig nachgetragen; die Legalisationskontrole weist 4163 Nummern auf, worunter 1711 Gratislegalisationen. Die Registratur ging ihren bisherigen wohlgeordneten Gang.

Betreffend den Stand des Kanzleipersonals ist zu erwähnen, daß die Stelle des im Februar, nach langjährigem Dienst, verstorbenen Kalligraphen J. K. Leimbacher, von Hottingen (Zürich), aus dem Grunde nicht wieder besezt wurde, weil nach dem durch Ernennung eines Sekretärs des politischen Departements bewirkten Aufhören des seit 1867 bestandenen Verhältnisses, vermöge dessen Hr. Kanzleisekretär Lütscher das Sekretariat beim politischen Departement besorgt und dieses die Besoldung eines dadurch nöthig gewordenen weitern Kanzleiangestellten übernommen hatte, die Besoldung des verstorbenen Kalligraphen theils zur Besoldung des nicht mehr zu entbehrenden neuen Angestellten, theils, nach unserm Beschluß vom 2. Juni, zu Gehaltserhöhungen einiger Kanzleiangestellten verwendet wurde. Die italienischen Uebersezungen besorgte, wie bisher, Hr. G. Curti in Lugano ohne fixen Gehalt, mit Entschädigung nach dem Kanzleitarif. Der im Jahre 1868 von uns beschlossene Versuch, Hrn. E. Ducommun, Uebersezer des Nationalrathes, theils für Revision, theils für Anfertigung französischer Uebersezungen zu verwenden, hat sich neuerdings bewährt, so daß es sich rechtfertigt, das bisherige Verhältniß auch künftighin fortbestehen zu lassen.

Eine von der Kanzlei unternommene, im laufenden Jahre zu vollendende Spezialarbeit, die Zusammenstellung der gesezlichen Erlasse nach ihren einzelnen charakterischtischen Kategorien, wird das Auffinden der Materien wesentlich erleichtern, und entspricht einem von verschiedenen Kantonsregierungen geäußerten Wunsche. Die beabsichtigte Fortsezung der nach Bundesbeschluß vom 25. Juni 1863 (Amtl. Gesezsammlung VII, 575) fortlaufend zu bearbeitenden Sammlung der Kantonsverfassungen, von welcher der 1. Band vor Längerem erschienen, muß wegen der bevorstehenden Revision der Bundesverfassung und der noch obschwebenden Revision von Kantonsverfassungen wahrscheinlich auf 1871 verschoben werden.

Von den durch die Bundeskanzlei besorgten Veröffentlichungen ist das Bundesblatt, wie im Vorjahre, in 1000 deutschen und 800 französischen Exemplaren, die Gesezsammlung, wie schon seit Langem, in 3000 deutschen, 1250 französischen und 500 italienischen, die Eisenbahnaktensammlung wieder in 300 deutschen und 250 französischen Exemplaren gedrukt worden. Die Zahl der Abonnenten für das Bundesblatt hat sich um 5, von 996 auf 991 vermindert, wovon 501 für die deutsche, 490 für die französische Ausgabe; dagegen ist die Zahl

der Gratisexemplare um 27, von 555 auf 582 gestiegen, wovon 369 deutsche, 213 französische. Es wurden also im Ganzen 1573 Exemplare des Bundesblattes ausgegeben; verkauft wurden nur 6 ältere Jahrgänge und einzelne Nummern. Von den 991 Abonnementen auf das Bundesblatt kamen 979 auf das Inland, 12 auf das Ausland (wovon 11 für die deutsche, 1 für die französische Ausgabe). Ausgenommen Appenzell J. Rh. hielten sämmtliche Kantone das Bundesblatt. Direkt auf dasselbe abonnirt waren 3 Staatskanzleien: die waadtländische mit 275, die aargauische mit 40 und die freiburgische mit 25 Exemplaren. Die Gesezsammlung für sich, ohne das Bundesblatt, hatte nur 1 Abonnenten, nämlich in Zürich; dagegen wurden 108 Bände der Gesezsammlung, 57 mehr als voriges Jahr, durch Verkauf abgesezt. Der 1869er Jahrgang des Bundesblattes hält 178 ½ Bogen, 12 weniger als der vorjährige; immerhin übertrifft ersterer die Jahrgänge von 1856 — 1859 bei gleichem Schriftsaz um die Hälfte der Bogenzahl. Vom IX., nunmehr geschlossenen Bande der Gesezsammlung wurden 115 ¼ Bogen gedrukt (wovon 47 ¾ in deutscher, 29 ½ in französischer, 38 in italienischer Sprache); dagegen waren voriges Jahr bloß 54 ⅛, somit 61 ⅛ Bogen weniger erforderlich. Von der Eisenbahnaktensammlung wurden 8 ½ Bogen, je 4 ¼ Bogen in deutscher und in französischer Sprache, gedrukt. Der Saz der Gesezsammlung wurde wieder von 3 Kantonsregierungen benuzt: von Luzern mit 1000, von Appenzell A. Rh. mit 500, von Genf mit 500 Exemplaren.

Die Baareinnahmen auf dem Bundesblatt und der Gesezsammlung betrugen Fr. 4,406. 80 (Fr. 77. 35 mehr als voriges Jahr), die Ausgaben für beide Fr. 28,044. 65. Die Einnahmen vom Verkaufe anderer Imprimate beliefen sich auf Fr. 542. 25, die Ausgaben für sämmtliche Extraabzüge auf Fr. 24,215. 14. Die Gesammtsumme der Einnahmen betrug also Fr. 4949. 05; die der Ausgaben Fr. 52,259. 79. Rechnet man aber die auf dem Bundesblatt durch Separatabzüge und mehrfache Benuzung des Sazes gemachten Kopiatur- und Drukersparnisse von Fr. 4948. 10 zu den Einnahmen hinzu, so steigern sich diese auf Fr. 9897. 15. Im Ganzen sind 112,175 Exemplare Drukschriften veröffentlicht worden (68,490 in deutscher, 39,535 in französischer und 4,150 in italienischer Sprache); davon wurden 10,800 dem Bundesblatt beigelegt, 51,612 den Bundesbehörden und den Departementen zugestellt, 17,746 den Kantonsregierungen theils zur Kenntnißnahme, theils zur Veröffentlichung mitgetheilt, 2237 den schweizerischen und ausländischen diplomatischen Agentschaften, 1176 dem schweizerischen Schulrathe und der Bibliothek des eidg. Polytechnikums übermacht und 259 an das Archiv abgegeben.

Der Stand der Frage der V e r ö f f e n t l i c h u n g d e r P r o t o k o l l e b e i d e r g e s e z g e b e n d e r R ä t h e ist der im vorjährigen

Geschäftsbericht (Bundesblatt 1869, I, 815) erwähnte geblieben; das Departement behält sich vor, einen Entwurf der verlangten besondern Botschaft über das Materielle der Frage dann vorzulegen, wann überhaupt die Dringlichkeit ihrer Erledigung sich herausstellen sollte.

Archive.

Die Herausgabe der amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede ist unter der Oberredaktion des Herrn Archivar Kaiser namhaft gefördert worden. Der von Hrn. Dr. Segesser redigirte Band III, 2, umfassend die Jahre 1500—1520, wurde im Druk vollendet; er enthält auf 179 Drukbogen 845 Abschiedsnummern und 41 Beilagen, nebst 11 Bogen Anhang und Register, und ist wegen des Antheils, den die Eidgenossen im betreffenden Zeitraum an der europäischen Politik genommen, selbst für die allgemeine Geschichte von besonderem Interesse. Der Band IV, 1 (1521—1555, Zeitalter der Reformation, der innern Trennung und des beginnenden Anlehnens an das Ausland) ist im Manuskript bedeutend vorwärts gebracht, indem der Redaktor, Hr. Staatsarchivar Strickler in Zürich, 103 weitere Abschiede bearbeitet, 281 andere revidirt, resp. ergänzt, sowie 23 Beilagen und eine Menge Auszüge aus Rathsprotokollen u. s. w. beigebracht hat und bis zum Jahr 1548 gelangt ist, wobei freilich noch mancherlei Archivmaterial nachzuholen sein wird. Der Druk des Bandes, der wegen Reichhaltigkeit des Stoffes in zwei Abtheilungen getrennt werden soll, wird im Jahr 1871 beginnen können. Der ebenfalls sehr umfangreiche Band V, 1 (1587—1617), bearbeitet von Hrn. Dr. Krütli sel. und dem Oberredaktor, ist im Jahreslaufe zum Druk gekommen und bis zum Bogen 43 gediehen, wird aber erst im Jahr 1871 erscheinen. Hr. Professor Dr. Fechter, Redaktor des Bandes V, 2 (1617—1648), hat 126 Abschiede bearbeitet, 78 andere aus dem Manuskript seines Vorgängers, Dr. Vogel sel., revidirt und 10 Beilagen beigebracht; der Band ist bis zum Jahr 1637 vorgeschritten, wird aber vor 1872 nicht drukfertig sein. Das Manuskript des Bandes VI, 2 (1681—1712) ist am weitesten zurük; im Ganzen sind 280 Abschiede bearbeitet, wovon nur 29 Nummern nebst 2 Beilagen im Berichtsjahre; der Redaktor, Hr. Kantonsarchivar Dr. Kothing in Schwyz, wird jedoch infolge veränderter amtlicher Stellung seiner Aufgabe mehr Muße als bisher widmen können. Im Ganzen wurden für die noch nicht drukfertigen Bände IV, 1, V, 2 und IV, 2 258 Abschiede neu bearbeitet und 359 schon redigirte revidirt und ergänzt; zahlreiche Auszüge aus Rathsprotokollen u. s. w. und 35 Abschriften von Urkunden über Bündnisse, Verträge u. dgl. kamen als Beilagen hinzu. Im Betreff der früher bereits veröffentlichten Bände gibt die Beilage zum leztjährigen Berichte Auskunft (Bundesblatt Jahrg. XXI, Bd. I,

S. 816 *) wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Umarbeitung des im Jahr 1839 von E. Kopp herausgegebenen I. Bandes (1291—1420) beschlossen und Hrn. Dr. Segesser übertragen wurde (3. Dezember). Mit der gleichzeitig beschlossenen Anfügung eines Supplementbandes der amtlichen Abschiedesammlung wurde Hr. Oberredaktor Kaiser beauftragt.

Der Bearbeiter des Repertoriums der eidg. Abschiede von 1814—1848, Hr. Lehrer Fetscherin, hat 28 zum Theil schwierige Materien behandelt und im Manuskript bei 50 Drukbogen geliefert; auf diese Weise wird der sechsjährige Termin bis zur Drukvollendung eingehalten werden können.

Im Bundesarchiv wurden von den Akten der V. Amtsperiode (1861—63) diejenigen der einzig noch rükständigen Abtheilung „Bauwesen" eingeordnet und dabei zugleich die frühern Akten dieser Abtheilung einer vorläufigen Sichtung und Ausscheidung des Werthlosen unterworfen. Eine durchgreifende Sichtung erfuhren die ältern, ohne alle Auswahl abgelieferten Akten über Post-, Handels-, Zoll- und Militärwesen; durch diese freilich zeitraubende Arbeit wurde Plazgewinn und leichtere Benuzung des brauchbaren Materials erlangt. Die im Vorjahre ans Archiv abgelieferten und provisorisch eingeordneten Papiere der schweizerischen Gesandtschaften in Paris und Wien bis 1848 wurden definitiv zusammengestellt; auch hierbei konnte Vieles ohne Nachtheil ausgeschieden und das Vorhandene brauchbarer gemacht werden. Eingeordnet und ebenfalls gesichtet wurden auch die bisher in Paketen aufbewahrten Akten über Münzumänderung aus den Jahren 1850—53. Die Registratur der Personalakten konnte, obwohl eifrig betrieben, bei ihrem großen Umfang noch nicht zum Abschluß gebracht werden; dagegen wurde ein unfertiges Register zu den Korrespondenzprotokollen des Landammanns der Schweiz (1806—13) ergänzt und ins Reine geschrieben. Durch Einverleibung einer Abschrift des im Berner Staatsarchive liegenden Verbals über die Grenzbereinigung zwischen Bern und Frankreich vom 12. Juli 1826 erhielt die bezügliche Sammlung des ältern Archivs ihre Vollständigkeit. Von den Akten der VI. Amtsperiode (1864—66) gelangten an das Archiv die Abtheilungen: Inneres, Militär, Finanzen und Bundeskanzlei; die Rubrizirung und Einordnung derselben hat bereits begonnen. Außer dem Ordnen der Akten wurde das Archivpersonal durch Verabfolgung von solchen, durch Auskunftertheilung und dadurch veranlaßte Nachschlagungen vielfach in Anspruch genommen. Verabfolgt wurden 2753 Aktenstüke oder Bände, von welchen am Jahresschlusse 720 ausstunden. Neben den eigentlichen Archivarbeiten hatte der Archivar die ihm als Oberredaktor der amtlichen Abschiedesammlung

*) In der zweiten Kolumne ist statt 1792 zu lesen: 1798.

und als Konservator der Münzsammlung obliegenden Geschäfte zu besorgen.

Münzsammlung.

Der Zuwachs betrug 47 Stüke: 5 in Gold, 25 in Silber, 14 in Billon, 3 in Kupfer und Bronze, mit einem Metallwerthe von Fr. 91. 96,₇; dagegen haben sich die Dubletten durch Verkauf um 67 Stüke (8 Gold, 53 Silber, 3 Billon, 3 Kupfer) im Metallwerthe von Fr. 149. 83 vermindert, so daß auf der Gesammtstükzahl (Sammlung und Dubletten) ein Ausfall von 20 Stüken mit einer Totalwerthverminderung von Fr. 57. 86,₃ sich ergibt. Der Bestand zu Ende des Jahres war folgender:

	Gold.	Silber.	Billon.	Kupfer.	Metallwerth.	Gesammtstükzahl.
a. Sammlung	303	1,509	1,623	485	11,227. 42	3,920
b. Dubletten	2	267	123	109	65. 11	501
Total	305	1,776	1,746	594	11,292. 53	4,421

Viele der neu erworbenen Stüke wurden, als Raritäten ersten Ranges, zu hohem Preise angekauft; dieselben sind aber für die Sammlung von um so größerm Werthe, da sie zum Theil in ihr noch nicht vertretene Typen darstellen.

Bibliothek.

Von der Veröffentlichung eines den 1868er Zuwachs enthaltenden Katalognachtrags wurde in Voraussicht einer neuen Bibliotheksichtung und der Herausgabe eines neuen Hauptkataloges Umgang genommen und der seitherige Zuwachs in das seit vorigem Jahre eingeführte Hauptregister successiv eingetragen. Nachdem die Gesammtzahl von 6718 Werken und 19,714 Bänden, welche der 1867er Katalognachtrag verzeichnete, durch den 1868er Zuwachs (1019 Werke und 1507 Bände) auf 7737 Werke und 20,733 Bände angewachsen war, sind im Berichtsjahre 1260 Werke und 1724 Bände hinzugekommen, was die Gesammtzahl auf 8997 Werke und 22,457 Bände gebracht hat. Ausgeliehen wurden 339 Bände, wovon am Jahresende 109 noch ausstunden. Betreffend die vorigen Jahres in Aussicht gestellte Sichtung und Reorganisation der Bibliothek beschlossen wir am 7. Januar l. J., daß in Anwendung der Grundsäze der Revision von 1859, wonach die Bibliothek hauptsächlich den praktischen Bedürfnissen der eidgenössischen Verwaltung zu dienen hat, zunächst die Centralbibliothek einer Generalbereinigung zu unterwerfen, zugleich aber vom Departement eine Revision der Departementsbibliotheken, inclusive der statistischen und der Militär-

bibliothek, zu veranlaßen sei; daß hernach ein neuer Hauptkatalog über die in der Bibliothek verbleibenden Werke gedrukt werden solle; daß in Unterlassung der jährlichen Herausgabe von Katalognachträgen aus dem Hauptregister über den jeweiligen Zuwachs von zwei zu zwei Jahren ein Katalognachtrag zu veröffentlichen sei, und daß die Centralbibliothek durch Anschaffung neuer, zwekentsprechender Werke rationell ergänzt werden solle.

Maß und Gewicht.

Die Direktion der eidgenössischen Eichstätte erlitt abermals einen Personenwechsel: am 18. September wurde dem bisherigen Direktor, Hrn. Prof. Dr. Paalzow, die in Folge seines Wegziehens von Bern nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt, und Hr. Mechaniker Friedrich Hermann in Bern, welcher schon seit 21. Juni die Stelle des durch Krankheit in seinen Funktionen behinderten Direktors vertreten hatte, provisorisch mit der Direktion betraut.

Die Thätigkeit an der Eichstätte betraf hauptsächlich folgende Arbeiten: Die Vergleichung und Justirung von Probemaßen für den Kanton Bern; die Vergleichung, Justirung und Kontrolirung der neuen metrischen Probemaße und Probegewichte für die Kantone, nämlich der 67 Gramm-Gewichtssäze und 92 Kilogramme, welche Hr. Mechaniker Zuberbühler in Zürich im Laufe des Sommers zu liefern hatte, und von 60 Meterstäben nebst Zugehör, angefertigt von der *Société genevoise pour la construction d'instruments de physique* (bei ²/₃ der ganzen Lieferung von 95 Meterstäben; für ihre Ablieferung war der 15. Dezember, wie für diejenige der von Herrn Amsler-Laffon in Schaffhausen zu liefernden 67 Säze von Hohlmaßen der Jahresschluß als Endtermin festgesezt). Hiezu kamen die Vergleichungen der vom Direktor des physikalischen Centralobservatoriums in St. Petersburg eingesandten Kopien unserer Urmaße (eines kugelförmigen, vergoldeten Kilogramms und eines Meterstabes mit Theilung auf Gold), sowie die Prüfung und Vergleichung einer auf Silber übertragenen Kopie des Normalmeterstabes behufs weiterer Untersuchung des Pendelstabes der Herren Plantamour und Hirsch; neben einigen kleinern Arbeiten für Privaten waren außerdem verschiedene Anfragen von Behörden, Privaten u. s. w. zu erledigen. Im Ganzen machte sich eine Geschäftszunahme fühlbar, welche die volle Thätigkeit des Direktors und seines Gehilfen in Anspruch nahm.

In Folge der Veröffentlichung des vom frühern Direktor, Herrn Prof. Wild, verfaßten Berichts über die Arbeiten zur Reform

der schweizerischen Urmaße, welche Drukschrift nach Beschluß vom 11. Januar den mit der Schweiz im literarischen Verkehr stehenden ausländischen Staaten mitgetheilt wurde, hat der Besuch der Eichstätte von Seite fremder Gelehrten in erfreulicher Weise zugenommen.

Der vom vorigen Jahre her hängend gebliebene Rekurs Gianotti gegen die Regierung Graubündens (Bundesblatt Jahrg. XXI, Bd. I, S. 820) wurde am 19. Mai abgewiesen, hauptsächlich mit Rüksicht auf die vom Departement durch Kreisschreiben vom 3. Februar eingesammelten gesezlichen Vorschriften der übrigen Kantone, betreffend Eichung der Bierfässer. Mit einem die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems bezwekenden tessinischen Gesezesprojekte erklärten wir uns einverstanden (5. Mai); dem Geseze selbst ertheilten wir unsere Genehmigung (2. Juni); dagegen fand sich das Departement veranlaßt, dem Staatsrathe von Tessin zu empfehlen, mit Inkraftsezung eines am 9. November im Projekt eingesandten bezüglichen Reglements zuzuwarten, bis die nöthigen nähern Maßnahmen zur Einführung des metrischen Systems getroffen und namentlich die im Verkehr zu gebrauchenden Maße und Gewichte festgestellt sein werden. Nach Erstellung der für die Eichstätten der Kantone bestimmten metrischen Probemaße und Probegewichte, welche nach erfolgter Untersuchung und Justirung durch die eidg. Eichstätte an die Kantone nach Maßgabe ihrer Bestellungen gegen Rükvergütung der Kosten werden abgeliefert werden, haben wir zum Zweke richtiger Behandlung dieser Maße und Gewichte und der Erzielung eines möglichst einheitlichen Verfahrens bei deren Anwendung die Abhaltung zweier, vom Direktor der eidg. Eichstätte zu leitenden Eichmeisterkurse für die Instruktion der Eichmeister der deutschen und der romanischen Schweiz angeordnet. Der Bund wird die Kosten der Instruktion tragen, wogegen den Kantonen die Entschädigung der Eichmeister auffallen wird. Den Kantonsregierungen wurde hievon durch Kreisschreiben vom 27. Dezember Kenntniß gegeben, mit der Einladung zur Bezeichnung der von ihnen abzuordnenden Eichmeister. Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß wir uns mit dem von der französischen Gesandtschaft unterm 22. November mitgetheilten Projekte der kaiserlichen Regierung, durch eine internationale Spezialkommission eine legale Kopie des im kais. Archiv niedergelegten Meters, und zwar in Form eines Strichmeters statt des Endmeters herstellen zu lassen, einverstanden, und auf gleichzeitige Einladung zu unserer Vertretung an dieser Kommission, hiezu bereit erklärten; als unsern Abgeordneten bezeichneten wir Herrn Dr. Ad. Hirsch, Direktor der Sternwarte in Neuenburg (3. Dezember). Die weitern Mittheilungen der französischen Gesandtschaft werden gewärtigt.

Gesundheitswesen.

Nachdem die Konferenz in Sachen des Konkordats für Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals am 18. Dezember v. J. die vom leitenden Ausschusse für die Konkordatsprüfungen beantragten Abänderungen des Prüfungsreglements beschlossen, theilte das Departement gemäß weiterem Konferenzbeschluß vom 22. gleichen Monats diese Abänderungen sammt einer bezüglichen Interpretation den Konkordatskantonen durch Kreisschreiben vom 15. Januar zur Veröffentlichung mit. Die Verschiedenheit der Formen, in welchen die Publikation Seitens der Kantone erfolgte, veranlaßte die Standeskommission von Glarus, mit Schreiben vom 5. auf den 9. März beim Departement einzufragen, wie es mit jener Veröffentlichung gehalten werden solle, und ob es nicht besser gewesen wäre, wenn das Departement die Redaktion der Abänderungen behufs der Publikation festgestellt hätte. Das Departement glaubte jedoch, dieser Anregung nicht von sich aus Folge geben zu sollen, sondern es lud durch Kreisschreiben vom 13. März die übrigen Konkordatskantone ein, den Wortlaut der bezüglichen Publikationen vorzulegen. Aus den diesfälligen Mittheilungen ergab es sich, daß, obschon die Reglementsabänderungen verschieden publizirt worden, dennoch hierbei nichts eingeflossen war, was die Kandidaten irreführen und benachtheiligen konnte. Gleichwohl fand sich das Departement bewogen, der Medizinalkonkordatskonferenz vom 22. Juli, welche einige Ersazwahlen von Mitgliedern der Prüfungskommission zu treffen hatte, die Sache zum Entscheid vorzulegen, der dahin ausfiel, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, somit Glarus die Form der betreffenden Publikation, unter Voraussezung sachmäßiger Abfassung, freizustellen. Gleichzeitig beschloß die Konferenz, es sollen die dem Medizinalkonkordate noch nicht beigetretenen Kantone der deutschen Schweiz nochmals zum Beitritt eingeladen werden. Auf die diesfällige, vom Departement auf Ansuchen der Konferenz erlassene Einladung vom 31. Juli haben bisher erst die Kantone Graubünden und Aargau geantwortet, ersterer mit einstweiliger Ablehnung, lezterer mit der Bemerkung, er befinde sich einstweilen noch nicht in der Lage, irgend welche bestimmte Erklärung abgeben zu können. Da sich seit der vorerwähnten Abänderungen des Prüfungsreglements mehr und mehr das Bedürfniß herausgestellt hatte, dieses Reglement dem Standpunkte der fortgeschrittenen Wissenschaft vollständig anzupassen, so arbeitete der leitende Ausschuß auf Grund der diesfalls eingeholten Vorschläge der Prüfungskommission den Entwurf eines neuen Reglements aus. Dieser Entwurf wurde durch eine vom Departement, auf Wunsch der Konferenz, niedergesezte vorberathende Kommission revidirt. Das also revidirte Reglementsprojekt kam, nach einer in der Medizinalkonferenz vom 22. Dezember wegen Zeitmangels beschlossenen Verschiebung seiner Berathung, an der Konferenz vom

31. Januar und 1. Februar l. J. zur Behandlung, und aus der diesfälligen Berathung ging in Beseitigung des frühern „Prüfungsreglements für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der Schweiz" (Amtl. Samml., IX, 98) das neue hervor, welches, von uns durch Beschluß vom 16. Februar l. J. in die amtliche Gesezsammlung (X, 85) vom Departement durch Kreisschreiben vom 21. gl. Mts. den Konkordatskantonen zur Publikation mitgetheilt, am 1. März l. J. in Kraft getreten ist. Noch mag erwähnt werden, daß, nachdem an der Konferenz vom 22. Dezember aus dem angeführten Grunde auch das Traktandum der Neuwahl des leitenden Ausschusses Aufschub erlitten hatte, an der Konferenz vom 1. Februar l. J. die Herren Alt-Bürgermeister Dr. Zehnder in Zürich, Präsident des Ausschusses, und Landammann Dr. Zürcher in Herisau, Vizepräsident, welche ihren Rüktritt aus der Behörde erklärt haben, ersucht wurden, die Geschäfte bis zur nächsten Konferenz fortzuführen.

Betreffend das Konkordat für Einführung einer gemeinsamen Pharmakopöe haben auf das Kreisschreiben das Departements vom 25. August v. J., durch welches den betreffenden Kantonen der am 7. Juli gl. J. vereinbarte Konkordatsentwurf mit der Einladung zur Erklärung über die Beitrittsfrage mitgetheilt wurde (Bundesblatt 1869, I. 821), nachträglich noch 4 Kantone ihre Erklärungen abgegeben, welche auf Beitritt lauteten (3 ohne, 1 mit Vorbehalt). Ein Kanton, welcher den Beitritt zum Konkordat laut früherer Mittheilung bei seinem Großen Rathe empfohlen und auf den daherigen Entscheid vertröstet hatte, hat seither keinen diesfälligen Beschluß mitgetheilt; zwei weitere Kantone blieben jede Antwort schuldig. Die Angelegenheit des Konkordats ist übrigens dadurch in ein neues Stadium getreten, daß der schweizerische Apothekerverein, laut Mittheilung seines Vorstandes an das Departement vom 18. August, beschlossen hat, eine zweite, revidirte und erweiterte Auflage seiner Pharmakopöe vorzubereiten. Es wird nun zunächst das Erscheinen dieser zweiten Auflage abzuwarten und sodann dieselbe als wesentliche Umgestaltung der ersten Vorlage für die Berathungen der Konkordatskonferenzen wohl neuerdings den Kantonen mitzutheilen sein. Sollte übrigens das am III. internationalen pharmazeutischen Kongreß in Wien, laut dessen Denkschrift zur Sprache gebrachte Projekt eines pharmazeutischen Universalkodex, über welches ein vom Departement eingeholtes Expertengutachten sich günstig ausspricht, zur Ausführung kommen, so wird es sich fragen, ob dadurch nicht die verschiedenen Landespharmakopöen, inkl. die schweizerische, überflüssig gemacht werden.

Von Epidemien blieb die Schweiz im Berichtsjahre glüklicherweise verschont. Im Februar kam im Kanton Tessin (Gemeinde Ravecchia) ein Fall von Trichinose vor, der einige Opfer forderte, aber laut

einem vom Departement unterm 8. Februar einverlangten Berichte der Regierung (vom 10. auf den 27. gl. M.), durch das von dieser veranlaßte Einschreiten der kantonalen Sanitätsbehörde in Verbindung mit dem aus Zürich herberufenen Herrn Direktor Zangger ohne weitere Folgen blieb. Mit Schreiben vom 21. Juli beschwerte sich die Regierung von Bern bei uns, daß ein im Kanton Neuenburg an Blattern erkrankter Angehöriger des Kantons Bern einfach in seinen Heimatkanton instradirt worden sei, ohne daß irgend etwas zur Verhütung von Ansteckungen durch diesen Fall auf der Reise geschehen wäre; dabei sprach die Regierung von Bern den Wunsch aus, es möchte auf dem Wege der Bundesgesezgebung der Transport von Blatternkranken von einem Kanton in den andern förmlich untersagt und die Widerhandelnden strafbar und schadenersazpflichtig erklärt werden. Diese Beschwerde wurde der Regierung von Neuenburg am 4. August zur Vernehmlaßung mitgetheilt, unter Einladung zur Kenntnißgabe der dortseitigen Vollziehungsweise der mit unserm Kreisschreiben vom 15. August 1866 anempfohlenen Maßregeln gegen anstekende Krankheiten. Die Regierung von Neuenburg übermachte unterm 17. September dem Departement die Kopie eines der Regierung von Bern eingesandten Berichts über den eingeklagten Fall, mit dem Bemerken, sie hoffe, daß Aehnliches nicht mehr vorkommen werde. Indem wir auf Antrag des Departements mit Schreiben vom 22. September an die Regierung von Bern den eingeklagten Fall erledigt erklärten, bemerkten wir, die bei demselben zu Tage getretenen Erscheinungen seien der Art, daß wir davon Anlaß nehmen werden, zur Sicherung der Kantone gegen Einschleppung anstekender Krankheiten weitere Schritte zu thun, deren nähere Bestimmung indessen noch besondere Untersuchung bedürfe.

Von größern Viehseuchen blieb die Schweiz ebenfalls glüklich verschont. Fälle von Hundswuth kamen in einigen Kantonen öfter vor; es geschah auch, daß dieselbe durch angestekte Thiere von einem Gebiete auf ein anderes verschleppt wurde. Auf ein daheriges Gesuch der Regierung von Zürich um Anbahnung eines Konkordats zum Ergreifen gemeinsamer Maßregeln gegen die Hundswuth erließen wir am 17. Mai ein bezügliches Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen (Bundesblatt, 1869, II. 24). Sämmtliche beantworteten die gestellten Fragen, betreffend die Vorschriften über das Halten von Hunden, das Verfahren bei Seucheausbrüchen u. s. w. (das Departement ließ eine Uebersicht der diesfälligen Antworten zusammenstellen); zur angeregten Vereinbarung erklärten sich 19 Kantone bereit (13 ohne, 6 mit Vorbehalt); 3 sprachen sich über Betheiligung an einer Vereinbarung nicht aus; 2 lehnten die Betheiligung ab (1 wegen des Nichtvorkommens der Hundswuth, 1 mit Rüksicht auf die bestehenden kantonalen Geseze); 1 hielt zwar auch seine Gesezgebung für genügend, zeigte sich jedoch

geneigt, eine bezügliche Konferenz zu beschiken. Wir haben dieser Angelegenheit einstweilen keine weitere Folge gegeben, weil die Frage der gegen die Hundswuth zu ergreifenden gemeinsamen Maßnahmen mit der allgemeinen Frage der durch anstekende Krankheiten hervorgerufenen Maßregeln kombinirt und behandelt werden wird. Auf die Kunde, daß die Lungenseuche in verschiedenen Kantonen der Ostschweiz bedeutend grassiere und sich auszubreiten drohe, wenn nicht Einhalt gethan werde, sah sich das Departement veranlaßt, unterm 29. Mai die betreffenden Regierungen mit Hinweis auf Art. 59 der Bundesverfassung einzuladen, über die ergriffenen Gegenmaßregeln Bericht zu erstatten und über den jeweiligen Stand der Sache Kenntniß zu verschaffen. Die daherigen Antworten lauteten beruhigend, indem mehrere Regierungen ihr Kantonsgebiet seuchenfrei erklärten, diejenigen, in deren Gebiet die Seuche vorkam, über ergriffene erfolgreiche Gegenmaßregeln berichteten. Der in erheblichem Maße stattgefundene Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kanton Basel-Stadt veranlaßte eine Anfrage der französischen Gesandtschaft vom 12. November beim Departement, welches auf eingeforderten Bericht der Regierung vom 13. gl. Mts. beruhigende Auskunft über Anordnung der strengsten Maßregeln gegen Verbreitung der Seuche geben konnte. Vereinzelte Fälle von Milzbrand (im Kanton Waadt) und von Maul- und Klauenseuche (Freiburg) wurden von den Regierungen der betreffenden Kantone, nebst den dagegen mit Erfolg ergriffenen Maßnahmen, angezeigt und die diesfälligen Anzeigen von uns im Bundesblatt veröffentlicht.

Ueber Viehsperren gegen das Ausland ist Folgendes zu berichten: Mit Schreiben vom 9. August übermachte das Departement des Innern des Kantons Wallis dem Departement den Beschluß des Staatsraths vom 6. gl. Mts., wodurch gegen Savoyen wegen des dort ausgebrochenen Milzbrandes Viehsperre verhängt wurde, und wünschte, nachdem es dem Unterpräfekten von Thonon hievon Kenntniß gegeben, durch unser Mittel weitere Auskunft über Gang und Charakter der Viehseuchen zu erhalten. Wir ertheilten am 13. gl. Mts. entsprechenden Auftrag an die schweizerische Gesandtschaft in Paris unter abschriftlicher Mittheilung der Eingabe von Wallis. Im Weitern bestätigte uns die Regierung von Genf mit Schreiben vom 21. August ihr Telegramm vom 20., womit sie auch ihrerseits gegen die französische Provinz Obersavoyen wegen Milzbrandes verhängte Viehsperre kundgab und zugleich um Erlaß der nöthigen Anordnungen von Seite der eidgenössischen Zollämter zur Mitwirkung bei dieser äußerst nothwendigen Maßregel nachsuchte. Wir zeigten der Regierung von Genf am 25. gl. Mts. an, daß sofort vom eidgenössischen Handels- und Zolldepartement die entsprechenden Verfügungen erlassen worden seien. Auf Anfrage der bayerischen Gesandtschaft vom 9. September, ob sich die in den öffentlichen Blättern

angezeigte Nachricht über den Ausbruch der Rinderpest in Savoyen bestätige, und ob und welche Maßregeln gegen deren Verschleppung getroffen worden seien, berichtigten wir in unserer Antwort vom 10. gl. Mts. das mitgetheilte Gerücht, gaben von den schweizerischerseits an der Grenze ergriffenen Maßregeln Kenntniß und wiesen darauf hin, daß die Sachlage keinerlei Grund zur Beunruhigung rükliegender Länder gebe. Mit Note vom 9. Oktober brachte sodann die schweizerische Gesandtschaft in Paris zu unserer Kenntniß, daß nach erhaltener Auskunft die Viehseuche in Obersavoyen erloschen sei und die diesfälligen Vorsichtsmaßregeln haben aufgehoben werden können; wir theilten diese Note der Regierung von Wallis unterm 18. Oktober mit. Von einem durch die aargauische Regierung infolge Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Baden erlassenen Einfuhrverbote nahmen wir unterm 15. September Kenntniß; die Anzeige der Regierung von Genf vom 8. Dezember, daß sie gegen das Pays de Gex wegen Maul- und Klauenseuche im Département de l'Ain Viehsperre verhängt habe, wurde im Bundesblattt veröffentlicht, wie wir überhaupt eingehende Mittheilungen über eingetretene Seuchenfälle durch das Bundesblatt jeweilen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ueber Viehpolizei im Innern ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Eine Anfrage des bernischen Departements des Innern vom 23. Januar, betreffend den Sinn von Art. 2 unserer Verordnung vom 1. März 1865 über den Viehtransport auf Eisenbahnen, wurde vom Departement in der Weise beantwortet, daß eine von Bern beantragte, unsererseits zu gebende authentische Interpretation überflüssig erschien. Infolge eines Schreibens vom 18. Februar, womit das Sanitätspolizeibüreau des Departements des Innern des Kantons Waadt eine Reklamation des Betriebskomites der westschweizerischen Eisenbahnen, betreffend ungleich strenge Anwendung unserer Verordnung über den Eisenbahnenviehtransport, an das Departement einbegleitete, theilten wir auf dessen Antrag am 24. Februar den Regierungen derjenigen Kantone, in welchen sich Eisenbahnen befinden, mit und luden sie ein, die vom Betriebskomite der westschweizerischen Bahnen gemachten Angaben untersuchen zu lassen und uns über den Vollzug der Vorschriften jener Verordnung auf ihren Gebieten Bericht zu erstatten.*) Nach Eingang der Antworten der betreffenden Kantone, aus welchen sich allerdings ungleiche Anwendung der genannten Verordnung ergab, sahen wir uns auf daherigen Antrag des Departements veranlaßt, mit Kreisschreiben vom 30. Juni die pünktliche und permanente Vollziehung der Verordnung von Neuem einzuschärfen. Seither haben wir unterm 20. August von entsprechenden Zusicherungen der Regierungen von Bern und Wallis Kenntniß genommen.

---

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band I, Seite 273.

Die viehpolizeilichen Verhältnisse zum Auslande betreffend wurde das von der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin auf unser Begehren eingesandte Material über das Gesez des norddeutschen Bundes betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest dem Departement zur Einverleibung in die bezügliche Aktensammlung zugestellt (7. April). Unterm 27. Juni theilte die badische Gesandtschaft dem Departement den Entwurf einer Grundlage zu den von den süddeutschen Staaten zu vereinbarenden Maßregeln wider die Lungenseuche mit und erkundigte sich wiederholt nach dem weitern Fortschreiten der in der Schweiz beabsichtigten bezüglichen Untersuchungen, insbesondere nach dem in Aussicht gestellten diesfälligen Gutachten. Das betreffende, von Herrn Direktor Zangger verfaßte Gutachten wurde der badischen Gesandtschaft vom Departement unterm 5. August zu geeigneter Verwendung zugestellt.

Zur Bestreitung der Drukkosten des thierärztlichen Kongresses von 1867, namentlich der Veröffentlichung seiner Verhandlungen, beschlossen wir am 5. März, einen Bundesbeitrag von Fr. 2410 zu bewilligen, diesen Kredit, um die einem Stenographen zu entrichtende Entschädigung zu erhöhen und für den Gesammtbetrag bei den eidgenössischen Räthen eine besondere Nachtragskreditbewilligung nachzusuchen, die denn auch ertheilt wurde.

Internationale Grenz- und Gebietsverhältnisse.

Die Behandlung des im Jahr 1855 bei der Bundesbehörde anhängig gemachten Grenzstreites zwischen Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. ist im Berichtsjahre so weit gediehen, daß wir Ihnen eine Botschaft (vom 1. Dezember) nebst Beschlußentwurf betreffend definitive Schlichtung der Angelegenheit vorlegen konnten (Bundesblatt 1869, III. 365–412). Dieses Traktandum blieb jedoch in Ihrer Dezembersizung unerledigt. Am 28. Dezember erneuerte der seit 1862 in Sachen bestellte eidgenössische Kommissär, Herr Landammann Aepli in St. Gallen, beim Departement sein am 16. August gestelltes Entlassungsgesuch, indem er sein Mandat als erschöpft betrachte, nachdem die ihm übertragene Angelegenheit bis zu einer mit bestimmt formulirten Anträgen begleitete Vorlage an die Bundesversammlung gediehen sei; doch erklärte sich der Kommissär zu allfälliger Auskunftgabe an die Kommissionen der eidgenössischen Räthe, sowie zur Mithilfe bei Ausführung ihrer in Sache zu fassenden Beschlüsse fernerhin bereit. Die Entlassung ist seither noch nicht erfolgt.

Der schon so lange schwebende Grenzstreit zwischen Bern und Wallis, betreffend Gemmi und Sanetsch, ist auch im Berichtsjahre noch nicht zur Erledigung gekommen. Die vom vorigen Jahre her noch ausstehende Vernehmlassung (Replik) der Regierung von

Bern über die Denkschrift des Staatsraths vom Wallis vom 27. Januar 1868, betreffend die streitige Kantonsgrenze, langte auf Mahnung des Departements vom 21. Januar, welcher am 1. April eine von unserer Seite, dann am 25. August wieder eine von Seite des Departements, und zwar mit Hinweis auf den von Ihnen geäußerten Wunsch beförderlicher Erledigung der Angelegenheit, nachfolgte, erst am 15. Januar l. J. ein.

Da dieser Akt einige neue Gesichtspunkte enthielt, so theilte das Departement denselben unterm 28. Januar l. J. dem Staatsrathe von Wallis behufs allfällig zu machender Bemerkungen mit; dabei wurde der Regierung unsere Absicht, den Streithandel im laufenden Jahre, wo immer möglich zu beendigen, eröffnet und zur Einsendung der Gegenbemerkungen eine kürzere Frist anberaumt.

Bundesbeiträge für Zweke schweizerischer Gesellschaften im Inlande.

Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine waren laut Voranschlag für 1869 (Seite 6, III. B. Besondere Ausgabe 3, c—e l) Bundesbeiträge für folgende besondere Zweke zugedacht:

1)	für das pomologische Bilderwerk . . .	Fr. 1500
2)	„ Förderung des Obstbaues	„ 1000
3)	„ die alpwirthschaftlichen Versuchsstationen und Arbeiten auf dem Gebiete der Milchwirthschaft .	„ 1700
	zusammen	Fr. 4200

welche auf Bericht und Ausweis der Vereinsdirektion vom 30. Dezember über die im Jahreslaufe ausgeführten Arbeiten verabfolgt wurden.

1) Das am 1. Oktober versandte 7. Heft des pomologischen Bilderwerkes ist von vollendeter künstlerischer Ausstattung und schließt sich daher den frühern Heften würdig an. Die Ausgaben für Lithographie, sowie für die pomologische Kommission beliefen sich bis Jahresende auf Fr. 1275, dürften aber nach Eingang noch ausstehender Rechnungen von Kommissionsmitgliedern auf Fr. 1650 ansteigen, in welchem Falle dem Verein ein Zuschuß von Fr. 150 auffallen würde.

2) Der affiliirte schweizerische Obst- und Weinbauverein gibt über die zum Zweke der Förderung des Obstbaues gemachten Jahresausgaben folgenden Ausweis:

a. an die Obstbeschreibungskommission . .	Fr.	423. —
b. für Beschreibung von 80 Obstsorten, à Fr. 3 .	„	240. —
c. für Anfertigung von Holzschnitten für obige Obstsorten	„	126. 40
d. für Ausarbeitung einer Zusammenstellung und Beschreibung der basellandschaftlichen Obstsorten	„	100. —
e. für Förderung der Obstbaustatistik . .	„	154. —
zusammen	Fr.	1043. 40

also Fr. 43. 40 mehr als der Bundesbeitrag von Fr. 1000 beträgt.

Die Obstbeschreibungskommission hat in Verfolgung ihrer Aufgabe außer den für die erste Lieferung des „Handbuchs schweizerischer Obstsorten" bereits beschriebenen 80 Sorten eine weitere Anzahl solcher geprüft und beschrieben; die diesfälligen Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen, indem die betreffenden Obstsorten fortgesezter Prüfung und Vergleichung bedürfen, wenn ein ganz sicheres Ergebniß erzielt werden soll. Die Beschreibung von 80 schweizerischen Obstsorten wurde im Manuskript vollendet und soll im laufenden Jahre erscheinen. Jede Obstsorte ist mit einem Holzschnitt illustrirt, und das Werk wird sich auch in artistischer Beziehung dem pomologischen Bilderwerke als ein würdiges Seitenstük anreihen, sowie den Verfassern und der Schweiz Ehre machen. Die wissenschaftliche Verarbeitung des reichen Materials, welches die basellandschaftliche Obstausstellung von 1868 für vaterländische Obstkunde lieferte, hat eine gute Grundlage durch eine fleißige Zusammenstellung und Beschreibung der basellandschaftlichen Sorten erlangt, bedarf aber noch vieler Zeit und Arbeit; indeß wird die Obstbeschreibungskommission es sich angelegen sein lassen, die Sache im Interesse der Wissenschaft nach Kräften zu fördern. Die allgemeine Obstbaustatistik konnte theils wegen finanzieller Hindernisse, verursacht durch Nichtgewährung der nachgesuchten Bundessubsidie, theils wegen den Schwierigkeiten, die dem Unternehmen in mehreren Kantonen entgegentraten, nicht im gewünschten Maße gefördert werden; immerhin ist aus dem vorhandenen Material bereits eine beträchtliche Arbeit angefertigt; nach Eingang des aus einigen Kantonen noch fehlenden Materials wird dieselbe zum Abschluß gebracht werden können.

3) Der zugewandte schweizerische alpwirthschaftliche Verein weist sich über seine Ausgaben aus, wie folgt:

a. für die Versuchsstationen St. Moriz und Weißenstein	Fr.	159. 35
für die Versuchsstation Beauregard circa .	„	200. —
	Fr.	359. 35

		Uebertrag	Fr. 359. 35
b. für die Milchwirthschaft:			
Reisebeitrag . . .	Fr. 500. —		
Käsepresse	„ 218. 15		
			„ 718. 15
			Fr. 1077. 50

also Fr. 622. 50 weniger als der Bundesbeitrag von Fr. 1700 beträgt.

Der Verein hat seine Arbeiten betreffend alpwirthschaftliche Versuchsstationen fortgesezt durch Anwendung von Düngstoffen in den hiezu bestimmten Versuchsfeldern, sowie durch Beobachtung der Wirkungen, welche die verwendeten Düngmittel auf Veränderung der Vegetation und auf Ernteerträgnisse ausüben. In geregeltem und befriedigendem Zustande befanden sich die Stationen St. Moriz und Beauregard; bei ersterer wurde eine neue Station angelegt; die neuenburgische Station Beauregard, deren Versuchsfeld 1½ Jucharten umfaßt, erfreut sich besondern Gedeihens durch die Vorsorge der gleichnamigen landwirthschaftlichen Gesellschaft (Société de Beauregard); die Ausgaben für diese Station sind nur annähernd angegeben, weil die Rechnungen für Dünger, Inspektionen und botanische Expertise am Jahresende noch ausstunden. Auf der neu angelegten, der Vorsorge der Stadtverwaltung von Solothurn unterstellten Station Weißenstein wurden die Resultate dadurch vereitelt, daß sich dieselbe nach inspektionsmäßiger Besorgung des Düngers, rüksichtslos und mit Beseitigung der Abgrenzungspfähle abgemäht fand. Für die seit zwei Jahren in wissenschaftlicher Richtung beabsichtigten Düngungsversuche auf der Station Großimberg konnte bisher, wiewohl der Grundbesizer, Herr Beck-Leu, Unterstüzung des Unternehmens anerboten hatte, kein Chemiker gewonnen werden. Im Ganzen genommen hatten die Anstrengungen des Vereins für die alpwirthschaftlichen Versuchsstationen nicht den gewünschten Erfolg, und es blieb daher der Bundesbeitrag zum Theil unverwendet.

Im Gebiete der Milchwirthschaft wurden die im vorigen Jahre begonnenen Untersuchungen, welche die Regulirung des Käsepressens bezwekten, durch die bestellten Sachverständigen beendigt und die daherigen Ergebnisse in einer sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereinen zugesandten Drukschrift mit Plan und Zeichnung einer regulirbaren Presse veröffentlicht, wie auch solche Pressen zum Behufe praktischer Proben ausgeführt. Die von der Direktion für Hebung der Milchwirthschaft ausgesezten Fr. 500 wurden verwendet als Beitrag an die Kosten einer Reise, welche der Präsident des Fachvereins, Herr Seminardirektor Schazmann in Chur, von uns unterm 30. Juni empfohlen, nach Schweden, Dänemark, Holstein und Holland im Interesse der schweizerischen Milchwirthschaft aus-

führte. Der Reisebericht ist in den alpwirthschaftlichen Monatsblättern zum Theil schon veröffentlicht und wird später dem Departement vollständig mitgetheilt werden. Das Hauptergebniß dieses Berichts ist, daß die schweizerische Milchwirthschaft noch zu sehr empirisch betrieben wird und, obwohl auf ziemlich sicherer Praxis fußend, doch die wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Kontrolirung des Gewerbes zu wenig berüksichtigt; für Benuzung derselben wird die Nachahmung des von Schweden und Dänemark gegebenen Beispiels, sowie die Einführung von Versuchskäserein empfohlen. Weitere, theils die Milchwirthschaft, theils die praktische Alpenwirthschaft betreffende Fragen, mit welchen sich der Fachverein beschäftigt, beziehen sich auf die noch unaufgehellte Wirkung des Kabs, auf die Ausscheidung der Weichvegetation nach guten, schädlichen und giftigen Alpenpflanzen, und auf das Wiederanblümen kahler Alpenstellen mit guten Alpenpflanzen; Versuche zur Lösung dieser Fragen sind bereits angestellt oder eingeleitet.

Betreffend das vom Bunde unterstüzte landwirthschaftliche Ausstellungswesen ist nachträglich zu der vom schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine im Jahre 1868 veranstalteten Viehausstellung in Langenthal zu erwähnen, daß der Bericht über diese Ausstellung 17 auswärtigen Staaten mitgetheilt wurde (24. März). Je weniger die vom Bunde unterstüzten landwirthschaftlichen Ausstellungen, selbst wenn sie den Namen schweizerischer beanspruchten, wegen Isolirung der beiden großen landwirthschaftlichen Gesellschaften der Schweiz ihrem Zweke bisher entsprochen hatten, desto dringender wurde das Bedürfniß, zwischen diesen beiden Gesellschaften hinsichtlich der gemeinsamen Interessen insbesondere der Ausstellungen eine Vereinigung zu erzielen. Zu dem Ende berief das Departement auf 7. September eine Konferenz von Abgeordneten der beiden Gesellschaften nach Bern ein; an dieser vom Departementschef präsidirten Konferenz war der schweizerische landwirthschaftliche Verein durch die Herren Regierungsrath Wietlisbach, Vereinspräsident und Oberst Flückiger, die romanische landwirthschaftliche Gesellschaft durch ihren Vizepräsidenten, Hrn. Jules Naville-Bontems, und die Herren Jules Boissier und W. de Crousaz vertreten. Man einigte sich dahin, den zwei in der Konferenz repräsentirten Gesellschaften einen modus vivendi vorzuschlagen, der hinsichtlich der zukünftig in der Schweiz zu haltenden eidgenössischen Ausstellungen zu befolgen wäre; die Bestimmungen des Projekts wurden in einem Programm formulirt, das zur Folge hätte, daß partielle, von einzelnen Kantonen oder von Kantonsgruppen veranstaltete Ausstellungen ausschließlich auf Beiträge der Kantone, Gesellschaften, Privaten, Eintrittsgelder &c. angewiesen blieben, und der Bund in Zukunft nur noch an allgemein schweizerische landwirthschaftliche Ausstellungen, und zwar in vorher bestimmten, weiter aus einander liegenden Terminen

Subsidien verabfolgen würde. Mit Rüksicht hierauf, sowie auf ein gleichzeitiges, nicht unbedeutendes Kreditbegehren der romanischen Agrikulturgesellschaft nahmen wir dann auch Umgang davon, die Bewilligung eines vom schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine gewünschten Kredits von Fr. 5000 für Prämien einer Kleinviehausstellung zu beantragen. Wenn wir dagegen das Begehren der romanischen landwirthschaftlichen Gesellschaft um einen Kredit von Fr. 15,000 für Prämien der im l. J. in Sitten zu haltenden allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellung befürworteten, so geschah dies einerseits mit Rüksicht darauf, daß diese Gesellschaft seit 1863 durch keine Bundesbeiträge begünstigt worden und troz vieler Schwierigkeiten dennoch zwei namhafte Ausstellungen in Genf und Morsee zu Stande gebracht hat, andererseits mit dem Vorbehalt, daß mit der Kreditgewährung die Bewilligung von eidgenössischen Beiträgen an landwirthschaftliche Ausstellungen von nicht allgemein schweizerischem Chrakter als abgeschlossen zu betrachten seien. Seither ist jener Kredit bewilligt worden, und es ist damit die Angelegenheit der Bundesbeiträge an landwirthschaftliche Ausstellungen in das durch obigen Verhalt bezeichnete Stadium eingetreten.

Die vom schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine wiederholt, und zwar noch mit Petition vom 20. Dezember 1868 an die Bundesversammlung angeregte Angelegenheit der Errichtung einer höhern landwirthschaftlichen Schule als Bestandtheil des eidg. Polytechnikums wurde wieder aufgenommen, und gelangte nach Zwischenverhandlungen mit der Regierung von Waadt, welche die fragliche Schule in Lausanne errichtet wünschte, und nach einem diesfälligen Gutachten des schweizerischen Schulrathes (Bundesblatt 1869, III, 349—355) dadurch zum Abschluß, daß auf unsere Botschaft vom 26. November nebst Beschlußentwurf, betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirthschaftlichen Schule (Bundesblatt 1869, III, 327—348), der entsprechende Bundesbeschluß vom 22/23. Dezember erfolgte und gleichzeitig beschlossen wurde, die Frage der Errichtung einer oder mehrerer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten in der französischen Schweiz durch uns in Erwägung ziehen zu lassen (Amtliche Gesezsammlung, X, 10 u. 12) Die Einleitungen zu der dem Departement aufgetragenen Vollziehung dieser Beschlüsse fallen nicht in das Berichtsjahr.

Als wesentlich zur Unterstüzung der schweizerischen Landwirthschaft im Allgemeinen gehörend, ist hier zu erörtern, was für Hebung der schweizerischen Pferdezucht fernerhin geschehen ist. Vorerst wurden die vom vorigen Jahre herrührenden Pendenzen (Bundesblatt 1869, I, 832) erledigt wie folgt: Freiburg erlangte die gewünschte Betheiligung am diesjährigen Pferdeankauf (s. unten); das Departement wurde ermächtigt, der Regierung von Wallis als eidgenössischen Beitrag für

den von ihr angekauften Tarbes-Hengst die Summe von Fr. 1150 anzuweisen (22. Januar); die Direktion des Innern des Kantons Zürich gab ihrer Reklamation betreffend eine angeblich zum Fahren unbrauchbare Zuchtstute, auf Verständigung von Seite des Departements, keine weitere Folge; das Gesuch der Regierung von Waadt um Entschädigung für den abgestandenen Zuchthengst Eclipse wurde aus Gründen der Konsequenz abgewiesen, dagegen dem Kanton der Vorkauf des in Zürich eingestellten Hengstes, und zwar zu dem reduzirten Preise von Fr. 2600, eingeräumt (20. Januar). Das waadtländische Akerbau- und Handelsdepartement verdankte unterm 4. Februar diesen Beschluß und ersuchte um Zulassung einiger waadtländischen Kaufsliebhaber zur Besichtigung des in Zürich stehenden Hengstes, welchem Begehren zu entsprechen Hr. Direktor Zangger vom Departement eingeladen wurde. Die Sache hatte jedoch, laut Mittheilung des genannten waadtländischen Departements vom 11. Februar, keine Folge, weil der Hengst theils im Preise zu hoch, theils für die Bedürfnisse des Kantons unpassend erschien. Uebrigens erkrankte derselbe, nachdem er mit Bewilligung des Departements zur Züchtung in Zürich verwendet worden war, neuerdings an einer Brustfellentzündung und stund ab. Auf unser Kreisschreiben vom 28. Oktober v. J. betreffend Einsendung der Pferdereglemente u. s. w., antworteten die rükständigen Kantone Solothurn und Basel-Landschaft am 12. März; beide Kantone fügten auf Veranlaßung des Departements ergänzende Angaben hinzu. Im Interesse der schweizerischen Pferdezucht fanden wir uns bewogen, an die vom 21.—25. April in Lyon gehaltene Pferdeausstellung die Herren eidg. Oberst Wehrli in Zürich und eidg. Stabspferdarzt Bieler in Lausanne als eidg. Experten mit Empfehlung an die französischen Behörden und mit dem Auftrage abzuordern, bei Gelegenheit dieser Ausstellung Alles in Erfahrung zu bringen, was für die schweizerische Pferdezucht von Wichtigkeit und Bedeutung sein möchre (16. April). Eine Anfrage der Regierung von Freiburg vom 19. April, ob ihr im Falle eines durch einen Delegirten zu machenden Pferdeankaufs in Lyon der eidg. Bundesbeitrag verabreicht würde, kam zu spät ein, um uns vorgelegt werden zu können, und wurde vom Departement mit unserer nachträglichen Genehmigung vom 22. gl. Mts. dahin beantwortet: der freiburgische Delegirte habe sich mit der eidg. Abordnung zu verständigen, und wenn diese den Ankauf gutheiße, so werde der Bundesbeitrag verabfolgt werden können. Die Sache hatte jedoch keine Folge, da die Lyoner Ausstellung, laut Mittheilung des freiburgischen Departements des Innern an das unsrige, nichts darbot, was den freiburgischen Pferdebedarf hätte befriedigen können. Der Bericht, den die eidg. Abgeordneten an die Lyoner Pferdeausstellung über diese zu erstatten hatten, ging dem Departement, verspätet durch Geschäfte der Betreffenden, am 14. Juli ein. Der von der eidg. Pferdezuchtkommission empfohlene und vom Depar-

tement mit gefälliger Vermittlung der Herren Kommandant Gemsch und Oberst Aloys von Reding in Schwyz unternommene Versuch, die mit Mitteln reich ausgestattete, von jeher in der Pferdezucht thätige Verwaltung des Klosters Einsiedeln für die eidgenössischen Bestrebungen zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht und dieser damit einen sichern Mittelpunkt zu gewinnen, scheiterte an den dortseitigen Bedenklichkeiten. Unter Kenntnißgabe dieser Sachlage legte das Departement der am 21. Juli versammelten eidg. Pferdezuchtkommission, deren Bestand der gleiche geblieben, die Frage zur Begutachtung vor, welche Maßregeln nunmehr zur Verwendung des diesjährigen Kredits für Verbesserung der Pferdezucht zu treffen seien. Die Berathung der Kommission ergab das erfreuliche Resultat, daß man überall mit den leztes Jahr übernommenen Zuchtpferden, deren bisheriger Entwiklung, Akklimatisation und Brauchbarkeit (wenige Exemplare ausgenommen) sehr zufrieden sei, und daß das ganze Verfahren an Popularität gewonnen habe. Die Kommission war denn auch einstimmig der Ansicht, daß der betretene Weg festgehalten werden solle und ein neuer Ankauf vorzubereiten sei. Auf daherigen Bericht und Antrag des Departements beschlossen wir am 23. Juli, betreffend die Verwendung des Kredits von Fr. 20,000, den Sie zur Fortsezung der begonnenen Bestrebungen für Verbesserung der Pferdezucht auch für dieses Jahr bewilligt hatten, einen neuen Ankauf von geeigneten Zuchtpferden zu bewerkstelligen, falls von Seite der Kantone feste und genügende Anmeldungen für Uebernahme von solchen einlangten; zugleich erließen wir ein bezügliches Kreisschreiben an sämmtliche Kantone (Bundesblatt 1869, II, 661). In Beantwortung dieses Kreisschreibens bewarben sich vier Kantone zusammen um 15 Pferde, wovon 2 Hengste und 13 Stuten, nämlich Zürich für 6 Stuten, Freiburg für 2 Hengste, Solothurn für zwei Stuten und Aargau für 5 Stuten. Nachdem die vom Departement am 19. August wieder versammelte eidg. Pferdezuchtkommission von diesen Anmeldungen Kenntniß erhalten und über Niedersezung der Ankaufskommission, sowie über Ertheilung der Instruktion berathen hatte, beschlossen wir am 20. gl. M. auf den im Einverständniß mit der Kommission gestellten Antrag des Departements, die verlangte Anzahl von Pferden in England ankaufen zu lassen, mit dem Ankauf Hrn. Kantonsrath Schönenberger in Rorschach zu beauftragen, demselben durch das Finanzdepartement eine Summe von Fr. 60,000 zur Verfügung stellen und behufs der zu führenden Komptabilität die nöthigen Instruktionen geben zu lassen, im Uebrigen das Departement mit der weitern Vollziehung zu beauftragen. Dieses gab den betreffenden Kantonen gleichen Tags von dem Beschlusse Kenntniß und empfahl dem Ankaufskommissär in der unsererseits eröffneten Instruktion vom 31. August keine Pferde auf eigene Rechnung anzukaufen und nur ausgezeichnete, den Wünschen der betreffenden Kantone entsprechende Waare zu acquiriren, vorzugsweise

bei Züchtern und mit Beibringung von Abstammungszeugnissen u. dgl. die erhaltenen Vorschriften über Führung der Komptabilität so zu befolgen, daß bei Uebergabe der Pferde eine Kostenübersicht ermöglicht werde; den Pferdetransport in die Schweiz zu überwachen und Schaden möglichst abzuwenden; endlich, außer der am Schluß der Mission zu gebenden Rechnungsübersicht nachgehends detaillirte Rechnung über Verwendung des Kredites abzulegen und solche mit einem Generalberichte über die Mission und die dabei gemachten Erfahrungen zu begleiten. Die Zahl der anzukaufenden Pferde stieg nachmals von 15 auf 18. Solothurn empfahl nämlich drei liegen gebliebene Anmeldungen für Zuchtstuten zur Berüksichtigung, und da die Bewerber auf eingezogene Erkundigung bei Solothurn allseitige genügende Garantie darboten, so wurde dem damals schon in England weilenden Ankaufskommissär ein entsprechender Auftrag nachträglich ertheilt. Die hierdurch verlängerte Mission des Kommissärs nahm den ganzen September in Anspruch, erreichte aber ihren Zwek vollständig, obschon ein Massenankauf von Pferden in England jederzeit mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Für Eingang und Unterbringung des Pferdetransports, der, aus 2 Hengsten und 17 Stuten bestehend, am 30. September in Aarau wohlbehalten eintraf, waren die gleichen Anordnungen wie voriges Jahr getroffen. Gleichen Tags nahm die nach Aarau einberufene eidg. Pferdezuchtkommission, präsidirt von Hrn. Regierungsrath H a l l a u e r von Schaffhausen, in Abwesenheit des anderweitig beschäftigten Hrn. Departementsvorstehers, von Seite des Ankaufskommissärs einen vorläufigen mündlichen Bericht über seine Mission, sowie eine Rechnungsübersicht entgegen (den Umstand, daß die Zahl der anzukaufenden Stuten (16) um eine überschritten wurde, entschuldigte der Kommissär damit, daß er das betreffende Exemplar als ein für die schweizerische Pferdezucht durchaus geeignetes nicht habe zurüklassen wollen); am 1. Oktober fand die Berechnung der durchschnittlichen Ankaufspreise, die Schäzung und Musterung der Pferde von Seite der Pferdezuchtkommission statt; die Abgabe der Pferde an die von den Kantonen auf Einladung vom 16. September bezeichneten Delegirten geschah am 2. Oktober wesentlich in gleicher Weise wie voriges Jahr; die überzählige Zuchtstute wurde dabei von Solothurn übernommen. Nach vernommenem Berichte des Departements über die in obiger Weise geschehene Vollziehung unsers Beschlusses vom 20. August und auf Antrag des Departements wurde von uns am 22. Oktober die Ankaufsrechnung genehmigt, dem Ankaufskommissär ein Honorar von Fr. 1000 zuerkannt und das Departement beauftragt, demselben die geleisteten Dienste zu verdanken, sowie den beim Ankauf betheiligten Kantonen für die von denselben ersteigerten Pferde Rechnung zu stellen. Diese Rechnungsstellung erfolgte durch Kreisschreiben des Departements vom 23. Oktober.

Die Ankaufsrechnung ergibt folgende Resultate:

A. Ankaufssummen.

1. Ankauf von 2 Hengsten .	Fr.	10,710. —	
2. „ „ 17 Stuten . .	„	23,637. 60	
			Fr. 34,347. 60

B. Allgemeine Unkosten.

1. Transport, Unterhaltung, Spesen	Fr.	5,397. 78	
2. Eisenbahntaxen	„	752. 65	
3. Dolmetscher	„	231. 85	
4. Persönliche Ausgaben (Zehrung 2c.)	„	1,010. 65	
			„ 7,392. 93
			Fr. 41,740. 53

Die Unkosten per Pferd würden demnach betragen	„ 389. 10
Es mußten indeß zu der Summe von	Fr. 7,392. 93

noch hinzugerechnet werden folgende direkt von der Bundeskasse gemachten Ausgaben:

1. Wechselspesen und Telegraphiekosten	Fr.	131. 90	
2. Die Kosten für die Pferdezuchtkommission während ihres Aufenthalts in Aarau	„	587. 92	
3. Entschädigung an den Ankaufskommissär	„	1,000. —	
			„ 1,719. 82
Total der Unkosten			Fr. 9,112. 75

macht, auf 19 Pferde vertheilt, Fr. 479. 62 oder in runder Summe Fr. 480.

Nachdem das Departement mit Kreisschreiben vom 5. August die Regierungen der beim Pferdeankauf von 1868 betheiligt gewesenen Kantone, mit Rüksicht auf die Büdgetfrage weiterer Ankäufe von Zuchtpferden, über die bisher in Sachen der eidg. Pferdezucht gemachten Erfahrungen angefragt und günstige Rükäußerungen erhalten, die eidg. Pferdezuchtkommission ihrerseits sich für Fortsezung des Unternehmens ausgesprochen hatte, schlugen wir Ihnen, auf daherigen Antrag des Departements, im Büdgetentwurfe für 1870 die Aufnahme eines abermaligen Beitrages für Hebung der schweizerischen Pferdezucht im Betrage von Fr. 20,000 vor, welchen Beitrag Sie denn auch bewilligt haben. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß, nachdem das Departement eine ihm vom

waadtländischen Akerbau- und Handelsdepartement zugesandte Drukschrift, betitelt: Conseils aux éleveurs de chevaux, der eidg. Pferdezuchtkommission in ihrer Sizung vom 19. August mitgetheilt hat, dieselbe eines ihrer Mitglieder beauftragte, eine ähnliche Anweisung für die eidg. Pferdezüchter abzufassen. Die betreffende Schrift ist jedoch im Berichtsjahre noch nicht erschienen.

Von dem durch die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz unternommenen schweizerischen Urkundenregister hat die Redaktion das 1. Heft des II. Bandes, vom Gesammtwerk das 6., enthaltend 280 Auszüge aus Urkunden der Jahre 1144 — 1160, herausgegeben und das 7. Heft, welches, etwas kürzer bearbeitet, 400 Auszüge aus den Jahren 1160 — 1185 umfaßt, der Presse übergeben. Von den Auszügen entfallen 186 auf die Westschweiz. In beiden Heften befindet sich eine Anzahl ungedrukter oder nur in seltenen Drukwerken vorhandener Urkunden; erstere wurden inländischen Archiven, u. a. dem der Abtei St. Maurice in Wallis, zum Theil aber auch dem mailändischen enthoben. Als Regel der Bearbeitung gilt das Hervorheben des Thatsächlichen und Individuellen, was die Urkunden darbieten. Zur Vergleichung der Originalien, die in Abdrüken und Auszügen oft ungenau wiedergegeben sind, zur Untersuchung der Authentie und des Alters der Urkunden, namentlich aber zum Ansammeln ungedrukter Urkunden, wurden Reisen in in- und ausländische Archive (zu Grenoble, Lyon, München und Lindau) wie bisher mit größter Sparsamkeit ausgeführt; hiezu kam das Ausziehen von Urkundenwerken behufs der Erweiterung urkundlicher Quellenkunde.

Die Rechnung stellt sich folgendermaßen:

Einnahmen:	Bundesbeitrag	Fr.	3,000. —
Ausgaben:	Redaktionskosten	Fr.	800. —
	Entschädigung an Mitarbeiter . .	"	170. 60
	Reiseauslagen	"	746. 65
	Druk- und Photographiekosten .	"	538. —
	Anschaffung von Büchern und Karten; Einband; Lokalzins und Bedienung .	"	278. 20
	Porti, Kopiatur, Schreibmaterial und Verschiedenes	"	182. 45
		Fr.	2715. 90
Dieselben abgezogen vom Bundesbeitrag von . .		"	3000. —
bleiben verfügbar		Fr.	284. 10

welche zunächst zur Bestreitung von Büchergeschenken für Archivbenuzung, Urkundenvergleichungen u. s. w., sodann zur Herausgabe des 8., in Vorarbeit befindlichen Heftes werden verwendet werden. Der Druk

einer kritischen Ausgabe von Justingers Chronik, des parallelen Theils derjenigen von Königshofen und der Quellen des Laupenkrieges, die Herausgabe des 17. Bandes des Archivs für schweizerische Geschichte und des neu gegründeten Anzeigers für schweizerische Geschichte sind weitere Unternehmungen der Gesellschaft.

Dem schweizerischen Kunstverein wurde eine Subvention erst in Ihrer Sommersizung, infolge eingereichter Petition, zuerkannt. Damals hatten die Ausstellungen von Basel und Zürich schon stattgefunden, und es waren an denselben Bilder verkauft worden, welche sich zur Verwendung einer Subvention geeignet hätten. Als dann die Ausstellung nach St. Gallen, dem jezigen Vereinsvororte, gelangte, wurde von demselben in Ermanglung einer passenden Auswahl die Nichtverwendung des 1869er Bundesbeitrages beantragt und von den übrigen Turnusstädten gutgeheißen. Die Uebertragung auf 1870 hat das Gute, daß nun Fr. 4000 auf diesjähriger Ausstellung Verwendung finden können, was im Einladungsschreiben an die ausübenden Künstler besonders erwähnt ist. Ein gedrukter Bericht über die Verhandlungen des Vereins wird erst 1871 wieder erscheinen, da ein solcher nur alle 2 Jahre abgefaßt wird.

Auf die mit Bundesbeiträgen unterstüzten Arbeiten der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft überzugehen, haben von der geologischen Karte der Schweiz, deren Herausgabe die geologische Kommission besorgt, die zur geologischen Kolorirung benuzten Blätter VI und VII des eidg. Atlasses wegen Verzögerung der Lithographien nicht erscheinen können; dagegen ist der von Hrn. Jaccard bearbeitete, die 7. Lieferung bildende Text zu Blatt VI von 10 Drukbogen, sowie der von Hrn. Greppin verfaßte, die 8. Lieferung ausmachende Text zu Blatt VII von 45 Drukbogen nahezu gedrukt. Das lithographisch sehr gelungene Blatt XXII, mit Profilen über das südliche Wallis von Hrn. Gerlach, ist bereits versendet; dagegen ist der vom Genannten bearbeitete Text oder die 9. Lieferung noch im Rükstand. Von den mit den Aufnahmen betrauten Geologen hat die Kommission zum Theil ausführliche Berichte über das Ergebniß ihrer fortgesezten Arbeiten, nebst den Aufnahmeblättern und Profilen erhalten. Zu beklagen ist der Verlust von Professor Theobald, dessen vielleicht nur zu sehr aufopfernder Thätigkeit in den schwierigsten Gebirgen der Schweizeralpen die Blätter X, XV, XX und zwei starke Bände Text über das östliche Bünden zu verdanken sind. Glüklicherweise hat derselbe über das Blatt XIV, an welchem er die lezten Jahre im Bündner Oberland arbeitete, einen beinahe drukfertigen Text, nebst Karten und Profilen hinterlassen. Die Kommission fand es zwekmäßig, diesen Nachlaß, welcher dem spätern Bearbeiter jenes Blattes vom größten Nuzen sein und mehrere Jahre neuer Untersuchung ersparen wird, von

der Erbschaft anzukaufen. Für das laufende Jahr ist, nebst den rükständigen Lithographien zur 7. und 8. Lieferung, die Herausgabe des Blattes VIII (Aarau, Zürich und Luzern), mit erläuterndem Text (10. Lieferung), von den HH. Kaufmann und Mösch in Aussicht genommen.

Die Kasse hatte am Jahresschluß einen Aktivsaldo von Fr. 4436. Darauf haften aber als noch unberichtigte Ausgaben:

Druk der Arbeit von Greppin, mit 7 Petrefaktentafeln	Fr. 2438	
Lithographie zu derselben, nach Voranschlag	„ 3500	
Ankauf der Arbeiten von Greppin . .	„ 800	
Reisegelder von Geologen	„ 1330	
		„ 8068
Es ergibt sich also ein Passivsaldo von		Fr. 3632

Mit diesem Passivsaldo werden die muthmaßlichen Ausgaben pro 1870 circa 15,932 Fr. ansteigen, so daß nach Abzug des Bundesbeitrages von 15,000 Fr. ein Rükschlag von 932 Fr. in Aussicht steht. Da jedoch im Einnehmen der Ertrag verkaufter Exemplare und der Zins angelegter Gelder nicht berüksichtigt sind, da ferner, nach bisherigen Erfahrungen, die Zahlungen für Blatt VIII wahrscheinlich ins Jahr 1871 fallen werden, so hofft die Kommission, das Jahr ohne Defizit abschließen zu können.

Die Arbeiten der meteorologischen Kommission, resp. der von ihr errichteten meteorologischen Centralanstalt auf der Sternwarte in Zürich, haben seit Längerem einen so regelmäßigen Gang angenommen, daß der Jahresbericht nur das Ungestörtsein dieses Ganges, sowie die regelmäßige Vollendung und Versendung der Monathefte der Beobachtungen konstatiren kann. Ueber das Eingehen alter und das Einrichten neuer Stationen ist auf den Vorbericht zum 5. Bande der Beobachtungen zu verweisen, ebenso für andere Einzelheiten, namentlich auch für den zunehmenden Verkehr mit dem Auslande, welcher die Anerkennung der schweizerischen Arbeiten erfreulichst bekundet.

Die Rechnungsübersicht der Kommission ist folgende:

Einnahmen:	Baarsaldo zu Ende 1869 . .	Fr. 6,996. 71
	Bundesbeitrag für 1869 . .	„ 11,000. —
	Abonnementsgelder . . .	„ 1,250. —
		Fr. 19,246. 71

Ausgaben:	Druk und Lithographie . . .	Fr.	6,715. 70
	Besoldungen	„	3,345. —
	Gratifikationen an Beobachter .	„	400. —
	Instrumente	„	1,768. —
	Büreaukosten, Frankatur, Buchbinderkonto und Verschiedenes . .	„	519. 95
		Fr.	12,748. 85
Baarsaldo zu Ende 1869	. . . . .	„	6,497. 86
		Fr.	19,246. 71

Der sich für 1869 ergebende Rükschlag von circa 500 Fr. wurde in der vorjährigen Rechnung bereits in Aussicht gestellt und hat nichts Beunruhigendes.

Seit der im Mai zu Neuenburg gehaltenen Sizung der geodätischen Kommission hatten die im gedrukten Protokolle erwähnten Arbeiten nachstehende Erfolge:

Hr. Oberingenieur Denzler hat theils selbst einige Ergänzungsarbeiten für die Triangulation vorgenommen, theils unter seiner Aufsicht Vorarbeiten ausführen lassen, um die auf Simplon gewählte astronomische Station mit dem Hauptneze in Verbindung zu bringen. Hr. Professor Schinz in Chur hat die sehr schwierige und ausgedehnte Berechnung des Nezes begonnen, und ein erster Theil seiner Arbeit dürfte bald drukfertig werden.

Hr. Professor Plantamour hat die astronomische Station Bern absolvirt, mit Hilfe von Professor Hirsch ihre Längendifferenz mit Neuenburg bestimmt, ihre Breite und die Länge des Sekundenpendels beobachtet. Die Rechnungen für die vorjährige Campagne auf dem Weißenstein sind begonnen, die der frühern auf Rigi dem Abschluß so nahe, daß die Längenbestimmung Zürich-Rigi-Neuenburg in Kurzem wird zum Druk gelangen können.

Das Nivellement wurde unter Leitung der HH. Plantamour und Hirsch von Aarburg über Luzern bis gegen Küßnacht, dann, auf Wunsch des Gotthardkomites, von Airolo über den Gotthard nach Amsteg und Flüelen geführt. Da wegen dieser Doppelarbeit kein Polygon vollständig abgeschlossen werden konnte, so wird es noch einer Vorlage an die Kommission bedürfen, ehe diese Arbeiten als 3. Heft des Nivellements zum Druk gebracht werden können.

Die Auszeichnung, welche die Schweiz durch kräftige Betheiligung an der Arbeit der europäischen Gradmessung sich erworben hat, indem ein Mitglied der geodätischen Kommission in die internationale Kommission gewählt worden ist, während viele größere Länder sich dessen

nicht rühmen können, ist, wie auch die diesjährige Rechnung zeigt, mit einigen Opfern verbunden, deren Größe aber in keinem Mißverhältniß zu der erfreulichen Bevorzugung steht.

Die Rechnungsübersicht der Kommission ist folgende:

Einnahmen:	Bundesbeitrag für 1869 . .	Fr.	15,000. —
Ausgaben:	Trigonometrische Arbeiten . .	Fr.	1,135. 35
	Berechnung der Triangulation .	"	2,165. —
	Astronomische Arbeiten . .	"	3,253. 08
	Nivellement	"	4,376. —
	Drukarbeiten	"	985. 45
	Instrumentenkonto	"	1,748. 30
	Sizung in Neuenburg . . .	"	276. —
	Internationale Konferenz in Florenz	"	1,000. —
	Porti, Depeschen, Verschiedenes .	"	60. 82
		Fr.	15,000. —

Unterstüzung der Wasserbeschädigten von 1868.

Das Nähere hierüber wird einem später zu veröffentlichenden Generalberichte über das Ganze Unterstüzungswerk vorbehalten. In der Hauptsache verweisen wir auf die Protokolle der Konferenzen in Sachen der schweizerischen Wasserbeschädigten vom Jahre 1868 (Sizungen vom 2. und 3. April, S. 13 ff). Die Konferenzbeschlüsse vom 3. April, betreffend Verwendung und Vertheilung der Liebesgaben (Protokolle 2c. S. 59 ff.), waren am Jahresschlusse größtentheils vollzogen. Im Kanton Tessin geschah die Vertheilung mit Beihilfe des von uns als Kommissär dorthin abgesandten Herrn Oberst Heß von Zürich. Einzig im Kanton Wallis wurde die Vertheilung nicht vollständig bereinigt, weil die Hilfsgelder von den Gemeinden zum Theil zu Bauten verwendet und die Subventionen derselben nur successiv, je nach dem Fortgang der Arbeiten verabfolgt werden. Die Vertheilung der Fr. 50,000, welche nach Konferenzbeschluß für die Hinterlassenen der Verunglükten bestimmt sind, ist nachgerade eingeleitet. Ueber die Einleitungen, welche zum Vollzug des Konferenzbeschlusses betreffend Verwendung von einer Million Franken für Schuzbauten getroffen wurden, verweisen wir auf die Abtheilung Bauwesen.

Lage der Fabrikkinder.

Nachdem die Ergebnisse der in Folge Ihres Beschlusses vom 24. Juli 1868 von uns unterm 29. Oktober gl. J. angeordneten und vom Departement dem eidg. statistischen Büreau übertragenen Untersuchung über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen Ihnen in der Julisession vorgelegt worden (Bericht im Bundesblatt 1869, II, 669—722), hat der Nationalrath am 19. Oktober in Bezug auf dieses Traktandum seinen Auftrag vom 24. Juli 1868 vervollständigt und uns beauftragt, auch die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissementen verwendeten Kinder und Minderjährigen allgemein schüzende Bestimmungen zu treffen seien. Das Departement behält sich die ihm übertragene bezügliche Untersuchung und Berichterstattung noch vor.

Ausstellungen im Auslande.

Mit den vom Departement im Frühjahr 1868 von der Pariser Ausstellung dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine übermachten und von diesem an verschiedene landwirthschaftliche Vereine zu Kulturversuchen vertheilten Sämereien sind, laut Bericht vorgenannten Vereins an das Departement, zum Theil günstige Erfolge erzielt worden; einzelne Anstalten werden mit den bauwürdig befundenen Sorten weitere Kulturversuche machen, und es dürfte sich die eine und andere bei uns einbürgern.

Von verschiedenen im Laufe des Jahres gehaltenen auswärtigen internationalen Ausstellungen sind uns die Programme, mit Einladung zur Mitwirkung für Betheiligung der Schweiz, offiziell zugegangen: so von der Kunstausstellung in München und in Brüssel; von der Gartenbauausstellung in Hamburg und in St. Petersburg und von der Ausstellung hauswirthschaftlicher Gegenstände in Amsterdam. Die Programme der in näherm Bereich liegenden Ausstellungen, so wie weitere offizielle Mittheilungen betreffs derselben, wurden im Bundesblatt veröffentlicht; die in größerer Anzahl eingesandten Programme, so wie Einladungen und weitere bezügliche Mittheilungen wurden außerdem, wenn es zwekdienlich schien, den betreffenden Vereinen u. s. w. noch besonders übermacht. Für die von der Münchner Kunstausstellung unverkauft zurükkehrenden schweizerischen Kunsterzeugnisse erwirkte das Departement, auf hierseitiges Ansuchen der bayerischen Gesandtschaft in der Schweiz, durch Verwendung bei den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen die Bewilligung von Taxermäßigungen. Hinsichtlich des Ansuchens der genannten Gesandtschaft, daß die Ankündigung, so wie die Verkaufsverbreitung der Loose der mit der Kunstausstellung verbundenen Verloosung von Kunstwerken in der Schweiz gestattet werde,

mußten wir uns dagegen, weil die Gestattung der Lotterien bekanntlich Sache der Kantone ist, darauf beschränken, den Lotterieplan im Bundesblatt zu veröffentlichen und es den Kantonsregierungen anheimzustellen, ob sie die Betheiligung an der Lotterie erlauben wollen.

Durch Uebersendung von Programmen, so wie durch weitere, die Betheiligung der Schweiz bezwekende Mittheilungen wurden sodann auch zukünftige Ausstellungen offiziell zu unserer Kenntniß gebracht: die im laufenden Jahr in der Agrikulturhalle in Islington (London) zu haltende internationale Ausstellung für Arbeiter und Handwerker, welche namentlich mit Meisterstüken von Arbeitern beschikt werden soll, ferner die Londoner Ausstellung, welche eine Reihe von internationalen, jährlich wiederkehrenden Ausstellungen von Erzeugnissen der Kunst und Industrie eröffnen und, zufolge neuesten Berichten, ebenfalls im laufenden Jahr stattfinden wird. Für leztere Ausstellung hat das schweizerische Generalkonsulat in London die Aufgabe eines Ausstellungskommissärs der Schweiz übernommen. Die Programme beider Ausstellungen, so wie weitere auf dieselben bezügliche offizielle Mittheilungen wurden jeweilen im Bundesblatt veröffentlicht. Die Besorgung der laufenden Geschäfte beider Ausstellungen ist dem eidg. statistischen Büreau übertragen.

Konkordate und internationale Uebereinkünfte.

. Wir beginnen mit demjenigen, was, abgesehen vom Medizinalkonkordat (siehe oben), über schon bestehende, ältere Konkordate zu berichten ist.

Dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 (Amtl. Gesezsammlung IV, 210 bis 213) sind bis jezt 16 Kantone beigetreten, und wenn sich auch unter den übrigen einige finden, welche die Währschaftspflicht in mehr oder minder beschränkter Weise ebenfalls anerkennen und darauf bezügliche eigene Geseze haben, so sind immerhin noch mehrere Kantone, welche für den Viehhandel einen Schuz in der fraglichen Richtung nicht bieten und dann auch Seitens der andern Kantone nicht genießen. Zu dem daherigen Uebelstande ungleicher Behandlung der Käufer von Kanton zu Kanton gesellen sich aber auch Schwierigkeiten im Verkehr mit einem Nachbarstaate. Mit Note vom 17. Mai machte uns nämlich die französische Gesandtschaft auf die vielfachen Anstände aufmerksam, welche in Bezug auf Gewähr der Viehhauptmängel im Verkehr mit der Schweiz zu Tage treten, indem es den französischen Händlern nicht immer leicht falle, hier zu ihrem Rechte zu gelangen, während in Frankreich das hier in Frage kommende Verhältniß auf eine leichte und dem Viehhandel förderliche Weise geregelt erscheine; auch wurde darauf hingedeutet, daß Bestimmungen, ähnlich den in Frankreich bestehenden, auch in den schweizerischen

Kantonen Eingang finden möchten, oder daß wenigstens den französischen Händlern, behufs Erwirkung der Währschaft, die gleiche Reciprocität eingeräumt werden dürfte, die zwischen Frankreich und andern Nachbarstaaten schon bestehe. Wir gaben durch Kreisschreiben vom 26. gl. Mts. sämmtlichen Kantonsregierungen hievon Kenntniß, mit dem Ersuchen, über die gemachten Anregungen sich auszusprechen. In den diesfälligen Antworten zeigte sich eine große Verschiedenheit der Ansichten, welche eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit erschwerten; zudem wünschten mehrere Kantonsregierungen das Beibringen der französischerseits, wie es schien, angedeuteten Verträge mit Nachbarstaaten, sowie nähere Mittheilungen über das in der Sache geltende französische Recht und über das bezügliche Verfahren vor den dortigen Behörden. Wir ersuchten daher unterm 17. November die französische Gesandschaft, uns die gewünschten Mittheilungen zuhanden der Kantonsregierungen zu verschaffen. Aus der Antwort der Gesandtschaft vom 17. Januar l. J. hat es sich ergeben, daß zwischen Frankreich und den angrenzenden deutschen Staaten im Viehhandel allerdings Währschaft gegenseitig gehalten wird, ohne daß jedoch darüber besondere Verträge bestünden. Das Departement hat nun zunächst die Frage der Währschaftspflicht durch zwei Experten untersuchen lassen. Das von diesen abzugebende Gutachten soll dann einer später einzuberufenden Konferenz zur Berathung vorgelegt werden.

Mit Bezugnahme auf den von den Kantonen Luzern und Bern betreffs des Konkordats über gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbnißkosten für arme Angehörige vom 16. November 1865 (Amtl. Gesezsamml. VIII, 820—824) geltend gemachten Grundsaz der gegenseitigen Unentgeldlichkeit berichtete uns die Regierung von Glarus unterm 11. Juni, sie habe ihre daherigen Bedenken den übrigen Konkordatsständen mitgetheilt, welche sich mit ihr einverstanden erklärt hätten; zugleich stellte Glarus Namens derselben das Gesuch, wir möchten eine Konferenzverhandlung in dieser Sache veranstalten. Auf die unsererseits unterm 18. Juni geschehene Mittheilung der Beschwerde von Glarus nahm Luzern den Vorschlag einer Konferenz an, wogegen Bern bei seinem Verfahren beharren zu wollen erklärte. Bei dieser Sachlage antworteten wir am 4. August auf Departementsantrag der Regierung von Glarus, wir nehmen von weiterer Erörterung der Angelegenheit Umgang, mit dem Vorbehalte, für den Fall, daß die Verschiedenheit der Verfahrungsweisen zu kantonalen Konflikten führen sollte, behufs Lösung derselben nach Maßgabe der Bundesverfassung einzuschreiten. Die Uebereinkunft vom 10. Juli zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, wurde von uns unterm 3. November genehmigt (Bundesblatt 1869, III, 121); vom Rüktritt des Kantons Appenzell I. Rh. von dem mit Appenzell A. Rh. und St. Gallen

geschlossenen Jagdkonkordate zum Schuz des Hochwildes wurde im Bundesblatt (1869, III, 315) Kenntniß gegeben.

Anregung und Anbahnung von Konkordaten betreffend, kam Folgendes vor. Nachdem die Regierung von Tessin im vorigen Jahre ein Konkordat über temporäre Aufhebung der Vögeljagd angeregt, die große Mehrzahl der Kantone aber, auf unser diesfälliges Kreisschreiben vom 17. Juni v. J., die Theilnahme an einer bezüglichen Konferenz mit Hinweisung auf ihre gesezlichen Bestimmungen zum Schuz der Vögel abgelehnt hatte (Bundesblatt 1869, I, 842), konnten wir dem Antrage von Tessin keine weitere Folge geben und theilten diese Sachlage der Regierung am 17. März mit, wobei wir bemerkten, daß der Kanton durch Ergreifung von Repressivmaßregeln gegen das Einfangen und Tödten der Singvögel die in dem größten Theile der Schweiz bereits bestehende bezügliche Gesezgebung ergänzen und damit einem von verschiedenen Kantonsregierungen ausdrüklich ausgesprochenen, unsererseits unterstüzten Wunsche nachkommen würde. Den übrigen Kantonen wurde durch Kreisschreiben vom gleichen Tage vom Stande der Angelegenheit Kenntniß gegeben und ihnen, wie auch Tessin, eine Uebersicht mitgetheilt, welche das Departement über die von den Kantonen auf Kreisschreiben vom 17. Juni v. J. eingesandten gesezlichen Bestimmungen zum Schuz der Vögel hatte anfertigen lassen. Gleichzeitig theilten wir diese Uebersicht auch der k. k. österreichischen Gesandtschaft mit, welche die jenseitigen Maßregeln zum Schuze der für die Landeskultur nüzlichen Vögel uns zur Kenntniß gebracht und den hierseitigen Erlaß analoger Vorschriften gewünscht hatte, ebenso der großherzoglich badischen Gesändtschaft auf ihre Erkundigung nach den in den angrenzenden Kantonen bestehenden Bestimmungen der für Land- und Forstwirthschaft nüzlichen Thiere. Blieb nach Obigem die Anregung eines Konkordats ohne Folge, so wurde dagegen die im Jahr 1864 wegen ungünstiger Verumständungen für einstweilen aufgegebene Frage eines Konkordats betreffend Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher (Bundesblatt 1865, II, 64) von uns, in Folge einer Vorstellung des Vorstandes des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen, durch Beschluß vom 27. Dezember wieder aufgenommen und das Departement mit der Angelegenheit beauftragt. Es sind von diesem in den Personen der Herren Regierungsrath Meyer in Luzern, Präsident genannten Vereins, und Staatsrath Guillaume in Neuenburg, Referenten gewonnen worden, welche die Aufgabe übernommen haben, die Frage zu studiren und einen Konkordatsentwurf auszuarbeiten. Zur Berathung desselben wird später eine besondere Kommission einberufen und der von dieser festgestellte Entwurf den Kantonen zur Prüfung und Instruktionsertheilung auf eine zu haltende Konferenz übermittelt werden. Ueber das beabsichtigte Pharmakopöe-Konkordat siehe oben.

Es sind jezt die Verhandlungen zu erwähnen, welche statt eines projektirten Fischerei-Konkordates eine internationale Uebereinkunft herbeigeführt haben. Das Gesammtergebniß der Antworten der Kantone auf die bezüglichen Kreisschreiben vom 9. November v. J. (Bundesbl. 1869, I, 842) zusammmen zu fassen, erlangte das beabsichtigte Konkordat nicht die nothwendige Zustimmung, um in Kraft treten zu können: einerseits wurde von einigen Kantonen der Mitbeitritt anderer Kantone zur Bedingung gemacht; andererseits traten lokale Schwierigkeiten hemmend entgegen. Es war somit klar, daß man in dieser Angelegenheit auf dem Konkordatswege kaum jemals zu einem entsprechenden Ergebnisse gelangen werde. Desto erfolgreicher waren die von der großherzoglich badischen Regierung angeregten Verhandlungen zur Anbahnung einer Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden über die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel. In Betreff dieser Verhandlungen und ihres Zusammenhangs mit den gleichzeitigen der untern Rheinuferstaaten über eine Fischereiübereinkunft, die an der Mannheimer internationalen Konferenz vom 22. November zum vorläufigen Abschluß gekommen, verweisen wir, der Kürze halber, auf unsere Botschaft vom 11. Dezember, mit welcher wir Ihnen die vom Departementsvorsteher, als schweizerischem Bevollmächtigten, mit dem großherzoglich badischen Bevollmächtigten, Herrn Geheimrath Dr. Rud. Dietz, am 9. gl. Mts. unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarte schweizerisch-badische Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine zur Ratifikation vorlegten (Bundesbl. 1869, III, 659—667, 667—679). Diese erfolgte Ihrerseits am 18/23. gl. Mts. und seither auch badischerseits. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat zwischen den genannten Delegirten am 28. Februar l. J. in Bern stattgefunden. Da jedoch das Inkrafttreten des Vertrages mit Baden abhängig ist von der Ratifikation des untern Rheinfischerei-Vertrages durch die betreffenden Staaten und dieser Ratifikationsaustausch erst am 19. April l. J. vor sich gehen soll, so wird bis zu diesem Zeitpunkte kein weiterer Schritt gegenüber den am schweizerisch-badischen Vertrage betheiligten Kantonen gethan. Indeß sind von Seite des Departements die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß sofort nach besagtem Zeitpunkte eine Vollziehungsverordnung zum Vertrage, und zwar eine solche, die jeden der betreffenden Kantone speziell berüksichtigt, erlassen werden kann. Den Kantonen wird sodann zur Anordnung der zu treffenden Einrichtungen u. s. w. Frist gegeben bis 1. Juli l. J., an welchem Tage der Vertrag, laut Art. 15 desselben, in Kraft treten soll.

Betreffend die Anwendung obigen Vertrages auf den Bodensee und die obere Rheinstreke hat die großherzoglich badische Regierung, im Sinne des Vertragsartikels 17, Schritte bei Württemberg, Bayern und Oesterreich gethan; diese Staaten haben jedoch den einfachen Beitritt

zum Vertrage abgelehnt, und es werden daher eigene Vertragsverhandlungen in obigen Beziehungen nöthig werden. Indeß ist nach dem Zustandekommen der schweizerisch-badischen Uebereinkunft gegründete Hoffnung vorhanden, daß eine von St. Gallen im Verein mit Thurgau schon vorher angestrebte, von uns befürwortete Vereinbarung zwischen den Bodenseeuferstaaten über Fischerei, sowie eine weitere, ebenfalls von St. Gallen im Verein mit Graubünden bei Oesterreich früher angeregte Uebereinkunft über die Fischerei im Rheine zum Abschluß kommen werde.

Ein von der französischen Gesandtschaft unterm 7. April uns übermachter Entwurf eines Reglements über die Ausübung des Fischfangs im Leman, das von den betreffenden Uferstaaten gemeinschaftlich zu vollziehen wäre, wurde von uns unterm 14. gl. Mts. den Uferkantonen zur Vernehmlassung mitgetheilt, worauf Waadt sich sofort zu einer bezüglichen Konferenz, selbst von sich aus, bereit erklärte, Genf seine Bemerkungen machte und Wallis mit einem geringen Vorbehalt seine Zustimmung ertheilte. Wir haben diese Rükäußerungen der französischen Gesandtschaft mitgetheilt; das Weitere in dieser Sache gehört nicht mehr hieher.

Vollziehung der Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über literarisches, künstlerisches und gewerbliches Eigenthum.

Infolge der Uebereinkunft mit Frankreich zum Schuze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums (vom 14. Juni 1865), Art. 14, haben dortige Eigenthümer zur Erlangung des Schuzes gegen Nachdruk oder Fälschung einschreiben lassen:

A.	Literarische Werke (bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris)	219
B.	Künstlerische Werke (bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris)	840
	Künstlerische Werke (beim Departement)	3
C.	Fabrik- und Handelszeichen (beim Departement) . .	1
	zusammen	1063

Die vorjährige Zahl von 8861 eingeschriebenen französischen, literarischen und künstlerischen Werken ist dadurch auf 9924 angewachsen; die Zahl 19 der Fabrik- und Handelszeichen ist auf 20 gestiegen; für Fabrikzeichnungen wurde, wie bisher, der Schuz nicht nachgesucht.

Die auf literarische und künstlerische Werke beschränkte Uebereinkunft mit Belgien (vom 25. April 1867), Art. 14, veranlaßte nur eine, ein künstlerisches Werk betreffende Einschreibung beim schweizerischen Konsulat in Brüssel.

Die Ueberkunft mit Italien zum Schuze des literarischen und künstlerischen Eigenthums (vom 22. Juli 1868), Art. 14, hat an Einschreibungen bei der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz 10 für künstlerische, 8 für literarische Werke zur Folge gehabt.

In Folge der am 13. Mai abgeschlossenen, schweizerischerseits am 26. Juli, vom norddeutschen Bunde am 30. Juli ratifizirten, durch Vollziehungsverordnung vom 20. August und diesfälliges Departementskreisschreiben vom 25. August an sämmtliche Kantone hierseits zur Ausführung gebrachten Uebereinkunft mit Norddeutschland zum Schuze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, Art. II, 15, haben 5 Einschreibungen zur Wahrung des Uebersezungsrechtes beim Departement stattgefunden. Nach Art. I, 3 bedarf es zur Sicherung gegen Nachdruk nicht einer besondern Anmeldung oder Deposition des zu schüzenden Erzeugnisses.

Die Einschreibungen infolge des schweizerisch-norddeutschen Handels- und Zollvertrags (vom 13. Mai), Art. 10, geschehen ebenfalls beim Departement. Es kamen 5 Eintragungen von Handels- und Fabrikzeichen vor.

Es ist hier noch zu erwähnen, daß der Buchhändlerverein der romanischen und deutschen Schweiz durch Eingabe vom 15. Oktober sich bei uns in Bezug auf die schweizerisch-französische Literarkonvention, hauptsächlich über die französischerseits versuchte Deutung der Artikel 2 und 10 beschwerte, wonach Aufsäze aus noch nicht allgemein veröffentlichten französischen Schriftwerken, wenn sie von schweizerischen Verlegern in Schulbücher, Chrestomathien u. s. w. aufgenommen und in Frankreich verkauft würden, zum großen Schaden für den schweizerischen Buchhandel als Nachdruk behandelt werden sollten; hiegegen wurde unsere Dazwischenkunft in dem Sinne angerufen, daß wir eine authentische Interpretation der Artikel 2 und 10 des Vertrages geben möchten. Wir verständigten die Beschwerdeführer unterm 2. November im Sinne eines eingeholten Gutachtens der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, lehnten die Ertheilung der nachgesuchten Interpretation, als außer unserer Kompetenz liegend, ab und verwiesen, auf den Fall, daß jenseits wirklich Schwierigkeiten erhoben werden sollten, an die Gerichtshöfe, theilten aber, betreffend die speziell hinsichtlich der Herausgabe einer Schulchrestomathie für die romanische Schweiz geäußerten Besorgnisse von Schwierigkeiten, eine beruhigende jenseitige Erklärung mit.

Anfragen des Auslandes über schweizerische Verhältnisse.

Je häufiger solche in neuester Zeit theils an uns, theils an das Departement gelangen, desto weniger können dieselben fernerhin mit Stillschweigen übergangen werden, zumal da zu ihrer Erledigung in der

Regel Kreisschreiben an sämmtliche oder einzelne Kantone, bald unsererseits, bald von Seite des Departements erforderlich sind; die Ansuchen betreffen nämlich meist die Mittheilung kantonaler Geseze und Verordnungen über die verschiedenartigsten Gegenstände und können nur durch die vermittelst Kreisschreiben zu erzielende Beschaffung des einschlägigen Materials erledigt werden. Es ergingen solche Ansuchen Seitens der österreichischen Gesandtschaft unterm 23. August v. J. betreffs der Agrarverhältnisse (erledigt am 12. April infolge unsers Kreisschreibens an sämmtliche Kantone vom 28. August v. J.), unterm 3. November betreffs der Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Besiz- und Benuzungsrechte auf Grund und Boden (erledigt 14. Dezember infolge Departementsschreibens an Bern, Aargau und Waadt vom 13. November); von Seite der französischen Gesandtschaft unterm 19. August betreffs der Vicinalwege (erledigt 5. November infolge unsers Kreisschreibens vom 25. August an Zürich, Bern, St. Gallen und Waadt); von Seite der italienischen Gesandtschaft unterm 14. August betreffs Fischerei im Kanton Tessin (erledigt infolge unserer Einladung an Tessin vom 18. August); Seitens der preußischen Gesandtschaft unterm 30. August betreffs Einrichtung, Lehrer und Dotationsverhältnisse der Uhrenschulen (erledigt 20. September infolge Einladung des Departements vom 1. September an die Direktionen der betreffenden Schulen in Genf und Locle). Dem von der österreichischen Gesandtschaft unterm 3. November Namens des ungarischen Justizministeriums gestellten Gesuche um Austausch der kantonalen Gesezgebungen mit Ungarn entsprachen die Kantonsregierungen infolge Departementskreisschreibens vom 16. November theils durch sofortige Uebersendung ihrer Gesezsammlungen, theils durch bezügliche Zusagen; die bereits eingegangenen Materialien wurden der österreichischen Gesandtschaft unterm 29. Dezember übermacht. Es haben auch auswärtige Staatsbeamte die kantonalen Geseze über verschiedene Gegenstände mitgetheilt gewünscht: Herr Geheimrath Dr. R. Diez, großherzoglich badischer Abgeordneter an die Fischereikonferenz vom 16. Juli, die über Fischerei (erledigt 25. August infolge Departementsschreibens an sämmtliche Kantone vom 2. August); Herr C. v. Rappart, preußischer Experte für Bergwerkgesezgebung, die über Bergbau (erledigt durch successive Uebersendung der mit Departementskreisschreiben an sämmtliche Kantone, vom 2. August, eingesammelten Materialien). Betreffend das Gesuch der niederländischen Regierung vom 1. Juni um Unterstüzung dortseitiger Untersuchungen über Lachsfischerei und Lachszucht, haben die durch unser Kreisschreiben vom 30. Juni hiefür angegangenen Kantone, so weit sie bis jezt geantwortet, ihre Mitwirkung größtentheils zugesagt.

Polytechnische Schule.

I. Leistungen und Frequenz der Anstalt.

Vorlesungen, Uebungs- und Repetitionskurse wurden während des Schuljahres 1868/69 gehalten: im Wintersemester 150, im Sommersemester 153.

Die Gesammtfrequenz betrug

	1868/69		1867/68
an Schülern	588;	im Jahre 1867/68	589
„ Zuhörern	197	„ „ „	173
Total 1868/69	785		762

Es ergibt sich demnach eine Frequenzvermehrung um 23 Zuhörer bei gleicher Schülerzahl.

Die chemisch-technische Abtheilung und der Vorkurs nahmen dem Jahr 1867/68 gegenüber erheblich zu, wogegen die Frequenz der Ingenieur-, namentlich aber diejenige der Forstschule sich namhaft verminderte; die übrigen Abtheilungen blieben sich ungefähr gleich.

Von den regelmäßigen 588 Schülern waren 248 Schweizer und 340 Ausländer; ihre Repartition auf die verschiedenen Fachschulen war folgende:

Fachschule.	Schweizer.	Ausländer.	Total.
Bauschule	32	9	41
Ingenieurschule	39	111	150
Mechanisch-technische Schule . .	69	100	169
Chemisch-technische Schule . . .	28	44	72
Forstschule	15	1	16
Abtheilung für Fachlehrer . .	38	4	42
Mathematischer Vorkurs . . .	27	71	98
Summa	248	340	588

Die 248 Schweizer vertheilen sich auf die Kantone und Fachschulen wie folgt:

Kanton.	Bauschule.	Ingenieurschule.	Mechan. Schule.	Chemische Schule.	Forstschule.	VI. Abtheilung.	Vorkurs.	Total.
Zürich	9	6	24	10	1	4	9	63
Aargau	3	1	6	6	3	5	3	27
Solothurn . . .	2	6	5	—	3	10	1	27
Bern	3	4	7	2	3	5	2	26
Waadt	3	3	1	1	—	1	3	12
Thurgau	—	4	1	1	—	5	—	11
Freiburg	1	1	5	—	2	—	1	10
Basel-Stadt . . .	1	1	4	2	—	2	—	10
Genf	1	—	5	—	—	1	3	10
Graubünden . . .	2	4	1	2	2	—	—	9
St. Gallen . . .	4	—	—	1	1	1	—	7
Schaffhausen . . .	—	1	3	1	—	1	1	7
Tessin	—	2	1	—	—	—	3	6
Neuenburg . . .	—	2	1	—	—	1	—	4
Luzern	1	—	2	—	1	—	—	4
Basel-Landschaft . .	—	1	1	—	1	—	—	3
Appenzell	—	—	1	—	—	1	1	3
Zug	—	—	1	—	—	1	—	2
Glarus	—	—	—	2	—	—	—	2
Schwyz	1	1	—	—	—	—	—	2
Uri	—	1	—	—	—	—	—	1
Obwalden	1	—	—	—	—	—	—	1
Wallis	—	1	—	—	—	—	—	1
	32	39	69	28	15	38	27	248

Die 340 Ausländer vertheilen sich auf die verschiedenen Staaten und Schulabtheilungen folgendermaßen:

	Bauschule.	Ingenieurschule.	Mechan. Schule.	Chemische Schule.	Forstschule.	VI. Abtheilung.	Vorkurs.	Total.
Deutschland:								
Norddeutscher Bund .	3	12	25	9	—	—	6	55
Süddeutsche Staaten	1	2	14	4	—	—	2	23
Oesterreich:								
Deutsch-Oesterreich .	—	30	19	4	—	3	13	69
Ungarn	2	20	13	3	1	—	12	51
Böhmen	1	3	6	6	—	—	2	18
Rußland und Finnland	—	16	4	5	—	—	6	31
Polen und Lithauen .	1	9	2	3	—	—	4	19
England	—	2	2	2	—	—	3	9
Italien	—	1	3	1	—	—	13	18
Holland und Luxemburg	—	1	6	2	—	—	—	9
Serbien, Griechenland u. Donaufürstenthümer	1	7	—	1	—	1	2	12
Schweden u. Norwegen	—	3	2	1	—	—	1	7
Frankreich	—	1	1	—	—	—	2	4
Spanien	—	—	1	—	—	—	—	1
Dänemark	—	1	1	—	—	—	1	3
Belgien	—	1	—	—	—	—	—	1
Nordamerika . . .	—	1	—	2	—	—	1	4
Brasilien	—	—	1	1	—	—	1	3
Britisch-Ostindien . .	—	1	—	—	—	—	2	3
	9	111	100	44	1	4	71	340

II. Fleiß und Disziplin.

Der Fleiß der Schüler war durchschnittlich recht befriedigend. Die Unterrichts- und Uebungsstunden wurden von der großen Mehrheit regelmäßig besucht, und auch die nicht obligatorischen Fächer erfreuten sich einer bedeutenden Frequenz. Es belief sich die Zahl der belegten, nicht obligatorischen Kurse im Wintersemester auf 1247, im Sommersemester auf 1079.

Ermahnungen wurden 54 Schülern wegen Unfleiß im Allgemeinen oder in einzelnen Fächern ertheilt.

Die Androhung der Wegweisung erhielten wegen Unfleiß 33 Schüler.

Die Strafe der Wegweisung wurde gegen 7 Schüler ausgesprochen.

Die Promotionen betreffend, konnten 37 Schüler, infolge der Resultate der Repetitorien, Uebungsarbeiten und vorzugsweise der Schlußexamen nicht in die obern Kurse, resp. vom Vorkurse in die Fachschulen vorrüken.

Was die Diplomprüfungen betrifft, so fanden die Schlußdiplomprüfungen an der Forstschule zum ersten Mal nach den Herbstferien statt. Bei der Ingenieurabtheilung, an welcher nunmehr der IV. Kurs, resp. das 7. Semester ins Leben getreten, sind die Diplomexamen auf den Schluß der Studienzeit, d. h. auf Ende des Wintersemesters verlegt. Es fällt demnach diese Abtheilung hier außer Betracht. Zum ersten Theile der Diplomprüfung meldeten sich 98 Schüler; davon wurden 70 zur Hauptprüfung zugelassen und 3 abgewiesen; 25 traten während der Examen oder unmittelbar vor Beginn derselben zurük. Zum zweiten Theile der Prüfung kamen 64 Schüler; davon wurden 3 abgewiesen; 3 traten zurük. Diplome wurden demnach an 58 Schüler ertheilt; diese 58 Diplome vertheilen sich auf 8 Architekten, 25 Maschineningenieure, 7 technische Chemiker, 9 Forstwirthe und 9 Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

An Preisaufgaben kamen die nachstehenden von der chemisch-technischen und der Forstschule gestellten zur Lösung.

a. Aufgabe der chemisch-technischen Schule.

„Möglichst umfassende und vergleichende Untersuchung der schweizerischen Kohlen mit besonderer Berüksichtigung ihrer chemischen Zusammensezung und ihrer Heizkraft."

Für Lösung dieser Aufgabe wurde auf motivirten Antrag der Konferenz dem Hrn. Arthur Châtelain von Neuenburg der Hauptpreis mit 150 Franken zuerkannt.

b. Aufgabe der Forstschule:

„Kurze Beschreibung der seit dem Jahr 1840 empfohlenen neuen „Kulturmethoden und Beurtheilung der Anwendbarkeit und des Werthes „derselben für die schweizerischen Verhältnisse."

Hr. Theodor Felber, von Rottwyl (Luzern) erhielt für seine Lösung den Nahepreis mit 100 Franken.

III. Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten.

Die büdgetirte Summe von 5366 Fr. wurde auch im Berichtsjahre für Unterhalt und Aeufnung der Sammlungen und Anstalten des Polytechnikums verwendet. Ueber Zustand und Benuzung derselben können wir füglich auf unsere früheren Berichte verweisen und uns bezüglich der Aeufnung auf nachfolgende Notizen beschränken.

Es wurden angeschafft:

a. Für die verschiedenen Vorlagensammlungen.

1. Bauschule: Vorlagen sowohl in den rein technischen als auch in den stylistischen Zweigen des Hochbauwesens.

2. Figuren- und Landschaftzeichnen: Eine Gliederpuppe behufs zwekmäßigen Studiums der Draperien und Kostüme, für das Figurenfach; Photographien nach Originalzeichnungen von Claude Lorrain und andern berühmten Meistern, und photographische Blätter nach dem französischen Maler Rousseau, für das Landschaftsfach.

3. Der Ingenieurschule: Blätter aus dem Musterhefte der lithographischen Anstalt Wurster und Randegger in Winterthur, Abdrüke der Bergschraffuren nach Dufours reconnaissance militaire, Maschinenzeichnungen der Gesellscheft „von der Hütte" und verschiedene Vorlageblätter für das architektonische Zeichnen.

4. Der mechanisch-technischen Schule: Maschinenzeichnungen und Wandtafeln, welche von den Herren Assistenten in der vom Unterrichte nicht in Anspruch genommenen Zeit ausgeführt wurden.

Modell-, Instrumenten- und Waarensammlungen.

1. Ingenieurschule: Ein kleiner Repetitionstheodolit und ein Aneroid-Barometer zu Höhemessungen.

2. Mechanisch-technische Schule: Zwei Schraubencylinder, Niethverbindungen, Rohrplatte und Rohrfragmente für einen Dampfkessel, ein englischer Mutterschlüssel, ein Indikator, eine Rechenmaschine u. a. m. Der schon mehrfach erwähnte Versuchsdampfkessel wurde mit verschiedenen nothwendigen Gegenständen kompletirt und zum Gebrauche hergerichtet. Die in Aussicht genommene Versuchsdampfmaschine ist bei

HH. Gebrüder Sulzer in Winterthur bestellt. Der Kredit für 1869 ist hiefür mit 700 Fr. in Anspruch genommen, und der Rest wird successiv in den nächstfolgenden Jahren aus dem ordentlichen Büdget bestritten werden können.

Mechanisch-technologische Waaren- und Werkzeugsammlung: Mehrere Serien von Fabrikationsgegenständen in Holz und Metall, eine Sammlung von Weichgußgegenständen, Werkzeuge, Bestandtheile von Spinnerei- und Webereimaschinen und gemalte Wandtafeln. Sowohl behufs gefälligerer Uebersicht, als zum Zweke bessern Gebrauches und leichterer Kontrole wurde eine Menge der interessantesten und am häufigsten benuzten Gegenstände, sowohl Fabrikate als Werkzeuge, systematisch neu geordnet und aufgestellt.

4. Physikalische Sammlung: 48 verschiedene Nummern (im Werthe bis 650 Fr.), worunter hervorzuheben sind:

Eine magnetoelektrische Maschine von Laid, zur Erzeugung eines galvanischen Stromes mittelst mechanischer Arbeit; ein großes Galvanometer nach Gangain; eine lineare thermoelektrische Säule mit Vorrichtung zur Prüfung der Wärme des Sonnencentrums; ein magnetisches Variationsinstrument von Professor Lamont in München; ein Polaristrobometer von Wild und eine Quecksilberluftpumpe nach Professor Jolly in München. Ein Theil der Anschaffungen wurde aus dem ordentlichen Jahreskredite, ein Theil aus dem schon zu diesem Zweke bewilligten 1868er Extrakredite bestritten.

5. Forstwissenschaftliche Sammlung: Holzabschnitte, Samen, Geräthschaften und forstlich interessante Thiere. Aus einem Extrakredite wurden 2 Mikroskope von Hartnak, ein Taschenmikroskop und ein Mikrotom nebst zugehörigen Präparaten erworben.

c. Naturwissenschaftliche Sammlungen.

1. Zoologische Sammlung: Den rastlosen Bemühungen des Direktors dieser Sammlung ist es gelungen, zu verhältnißmäßig billigen Preisen prachtvolle und seltene Exemplare von Thieren zu erwerben. Wir heben hervor: einen Chimpanse von fast 4' Höhe, einen Beutelwolf aus Vandiemensland, (die einzige noch lebende Art der vorweltlichen Typen), zwei Känghuru aus Australien und Neu-Guinea, ein seltenes fliegendes Eichhorn, mehrere seltene Spezies von Affen und Vögeln, z. B. einen weißen Strupphopf, Königsparadiesvögel, Papageien, Tauben u. s. w.

2. Für die zoologische Sammlung wurden erworben: Seltene Fische und Krustenthiere der Tropenzone in 120 Arten und über

200 Exemplaren, ferner 41 Gypsabgüsse von seltenen Ammoniten und eine Pholadomya candida.

3. Mineralogisch-, geologisch-, paläontologische Sammlung. Das ausschließliche Eigenthum des Polytechnikums vermehrte sich einzig durch Geschenke, das gemeinschaftliche Eigenthum durch Ankauf von Petrefakten aus Freiburg, Waadt, Bern, Oberitalien ꝛc. im Betrage von 860 Fr., sowie von Mineralien im Werthe von 561 Franken.

Was die Bearbeitung der Sammlungen betrifft, so hat Hr. Professor Kenngott die Etiquettirung der Schausammlung weiter geführt, Hr. Mayer die Tertiär-Versteinerungen geordnet und bestimmt, und Hr. Mösch bei Untersuchung namentlich der jurassischen Petrefakten hilfreiche Hand geleistet, überdies der günstigen Verwerthung unserer Doppel und der Vervielfältigung seltener Stüke viel Zeit und Mühe geopfert. Herr Professor Heer machte sich um die Sammlung fossiler Pflanzen und Insekten besonders verdient; ihm verdankt dieselbe auch eine große Anzahl werthvoller Versteinerungen.

4. Zur botanischen Sammlung kamen durch Ankauf, Geschenke und Tausch hinzu:

im Schweizerherbarium: 21 Centurien Pflanzen aus den Alpen von Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden, aus Vorarlberg und Oberitalien, und eine Centurie Kryptogamen;

im allgemeinen Herbarium: Pflanzen aus Italien, Ungarn, und Kalifornien, eine Centurie Pilze und 100 Arten offizineller Pflanzen.

Die Sammlung der Pfahlbautenpflanzen vermehrte sich durch Weizen und Gerste, das botanische Museum durch eine Sammlung von Früchten aus Madagaskar.

Die Thätigkeit des Kustos war hauptsächlich der Bestimmung und Ordnung des allgemeinen Herbariums zugewendet; er befaßte sich indessen auch mit den Schweizerpflanzen und unterwarf in Gemeinschaft mit Hrn. Godet in Neuenburg die große und schwierige Gattung Rosa einer neuen und genauen Revision. Ueberdies bestimmte er eine Anzahl vorgelegter oder eingesandter Pflanzen.

5. Die entomologische Sammlung erwarb sich oceanische Insekten, indische Schmetterlinge, Orthopteren und Lepidopteren aus Guatemala und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Hrn. Kustos Dietrich wurden 400 Spezies Insekten aus dem Kanton Zürich angekauft; auch überließ derselbe der Sammlung die auf einem Ausfluge nach dem Wallis, wozu ihm Gönner der Sammlung die Mittel lieferten, gesammelten Gegenstände. Es befinden sich darunter sehr

interessante Thiere aus diesem in entomologischer Beziehung noch wenig bekannten Theile der Schweiz.

Die Thätigkeit des Kustos richtete sich hauptsächlich auf die Fortführung oder Umarbeitung der exotischen und der europäischen Coleopteren-Sammlung, auf Anfertigung eines Kataloges der schweizerischen Rhynchoten und auf Umarbeitung der fossilen Insekten.

d. Werkstätten und Laboratorien.

Die Metallwerkstätte war von 4 Schülern besucht; aus dem Kredite wurde einzig eine kleine Summe für Befriedigung der nöthigsten laufenden Bedürfnisse verwendet. Wie schon wiederholt bemerkt, wird der Vorarbeiter in seiner dem Unterrichte nicht gewidmeten Zeit mit Arbeiten für die Sammlung, mit Reparaturen u. s. w. beschäftigt.

In der Modellirwerkstätte arbeiteten im Winter 18 Schüler und zwei Zuhörer, im Sommer 6 Schüler und 1 Zuhörer. Die Anschaffungen beschränkten sich auf Vervollständigung der Vorlagen und auf das nöthige Rohmaterial.

Für das chemisch-technische Laboratorium wurden hauptsächlich 12 bunsensche Filtriraspiratoren, eine Quecksilberluftpumpe, ein Luftbarometer angeschafft, die photographischen Apparate ergänzt und eine neue Kammer zu Aufnahmen errichtet.

Die Frequenz betrug im Wintersemester 30 Schüler und 5 Zuhörer, im Sommersemester 50 Schüler und 6 Zuhörer.

Die Resultate von drei der im Laboratorim vorgenommenen Untersuchungen, nämlich: über das Phenylbraun, über Jamamayseide und Analysen und Färbeversuche mit künstlichem Alizerin kamen zur Veröffentlichung.

Das analytische Laboratorium zählte im Wintersemester 41 Schüler und 1 Zuhörer, im Sommersemester 42 Schüler und und 3 Zuhörer.

Die Anschaffungen für das Inventar beliefen sich auf die Summe von 1092 Fr. und betrafen hauptsächlich: transportable und feststehende Wasserluftpumpen, Sauerstoffgasometer, Entwikelungsapparat für Schwefelwasserstoffgas, Stative, Apparat für Knallgas, Platingeräthschaften u. a. m.

Drei Arbeiten über eine neue Bildungsweise der Nitroprusside, von Hrn. Städeler, über das Diphenyl, von Robert Brönner und Beiträge zur Kenntniß der aromatischen Säuren, von Dr. Liechti, sind dem Druk übergeben und veröffentlicht worden.

Ueber die wissenschaftliche Thätigkeit an der Sternwarte gibt das soeben erschienene Heft 25 der „astronomischen Mittheilungen" von Hrn. Professor Wolf Aufschluß. Der Besuch namentlich auch der freien Uebungen und Kurse war stets recht befriedigend und bietet zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Durch die Längenbestimmung mit Rigi und Neuenburg hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Nachtmire auf dem Albis zu verbessern und ebendaselbst eine Tagmire aufzustellen; auch werden die gemachten Erfahrungen das Bedürfniß der Anschaffung einer Chronographenuhr, ohne welche die Längenverbindung mit Mannheim nicht in Angriff genommen werden kann.

Die Sternwarte steht in Verkehr mit den Observatorien von Christiania, Berlin, Wien, Oxford, Cincinnati, Palermo, Rom, Greenwich und Pulkowa, von welchen sie stetsfort mit Geschenken bedacht wird.

Der ganze diesjährige Kredit der archäologischen Sammlung wurde auf die Kupferstichsammlung verwendet. Dieselbe umfaßt zur Zeit mehr als 600 Blätter. Durch Verwendung eines Extrakredites von 1000 Fr. wird es möglich sein, die Sammlung noch im Laufe des künftigen Jahres dem kunstliebenden Publikum zugänglich zu machen. Ueber die Sammlung selbst wird von dem zeitweiligen Direktor, Hrn. Professor Dr. Kinkel, ein Katalog ausgearbeitet, welcher vermöge seiner Anordnung namentlich auch wissenschaftliche Bedeutung zu erhalten und für fremde Kabinete nüzlich zu werden verspricht.

Die Bibliothek zählt gegenwärtig 12,600 Bände und 85 Zeitschriften. Der Verbrauch der Quittungen steigerte sich von 2500 auf 2800 per Jahr oder durchschnittlich 250 per Monat.

Schließlich folgt hier noch ein Verzeichniß der Donatoren, welche im abgelaufenen Jahre die Sammlungen des Polytechnikums mit Geschenken bedacht haben. Wir benuzen diesen Anlaß, den verehrten Herren Gebern den Dank der Behörde öffentlich auszusprechen. Dieselben sind, nach den von ihnen beschenkten Sammlungen, folgende:

Vorlagensammlung der Ingenieurschule.

Die Herren Ziegler zum Palmgarten in Winterthur, Generalkonsul Hitz in Washington und Ingenieur Moser in Solothurn.

Maschinenmodellsammlung.

Die Herren Direktor Jackson in Ofen, Ingenieur Berchtold in Riesbach, Becker, Fabrikant im Linthal, und G. Reishauer in Zürich.

Mechanisch-technologische Waarensammlung.

Die Herren Hoppe, Hofschlosser in Stuttgart, Bezirksförster Baldinger in Baden, Näf & Nitsch in Thalweil, Mahler-Segesser

in Luzern, G. Poschinger in Frauenau (Bayern), G. Fischer in Schaffhausen, Direktor Riggenbach in Olten, Privatdozent Linke in Zürich und die k. k. priv. Eisen- und Blechfabrikgesellschaft „Union" in Wien.

Chemisch-technologische Waarensammlung.

Die Herren Dr. L. Meyer und Ed. Ochsner, Sohn, in Zürich.

Forstwissenschaftliche Sammlung.

Die Herren Forstinspektor Coaz in Chur, Oberförster von Greyerz in Interlaken, Heinrich Steiner in Unterstraß und G. Bein und Comp. in Bern.

Archäologische Sammlung.

Die Herren Landammann Schindler in Zürich und Pfr. Vögelin in Uster, Pestalozzi-Wiser, Bertuch in Zürich und C. A. Milani in Frankfurt.

Zoologische Sammlung.

Der zürcherische Thierschutzverein, die Herren Ständerath Lusser in Altdorf, Direktor Mösch, Präparator Widmer und Frank in Amsterdam.

Botanische Sammlung.

Die Herren Siegfried in Zofingen, Godet in Neuenburg, Prof. Dr. Brügger in Zürich, Wartha in Ofen, Roba in Pergamo, Hohenacre in Eßlingen und Ortgies in Petersburg.

Entomologische Sammlung.

Die Herren Prof. Dr. Frey, Stud. Forel, Bügnion, Kubli und Stoll, und Dr. Huguenin in Zürich.

Mineralogisch-geologisch-paläontologische Sammlung.

Herr Bertschinger & Comp. in Wezikon, Bergwerksgesellschaft in Andeer, die Herren Hirschwald in Lauenburg (Pommern), Großrath Bürki und Prof. von Fellenberg in Bern, das schweiz. Konsulat in San Francisco, die Herren K. Mösch, Prof. Lasius in Zürich, Prof. Lang und Bargezzi in Solothurn, Frey-Geßner in Lenzburg, Nationalrath von Arx in Olten, Pfr. Schuster in Hombrechtikon, Prof. Fraas in Stuttgart und Pfr. Ischer in Lenk (Bern).

Sternwarte.

Sternwarten in Christiania, Berlin, Wien, Oxford, Cincinnati, Palermo, Rom, Greenwich und Pulkowa; Smithsonion Institution, Roy. Society of London; die Herren Labhardt in Männedorf und Prof. Wolf in Zürich.

Bibliothek.

Ganze Werke, einzelne Bände, Zeitschriften, Geseze, Verordnungen, Berichte, Zeichnungen, Vorlagen 2c.

von den Herrn Professoren Kenngott, Wolf, Zeuner, Wild, Rüttimann und Kinkel in Zürich, Durège in Prag, Sander in Riga und Pictet in Genf;

von den Herrn Graberg, Kustos Dietrich, Dr. Brügger, H. Schuele und Freß in Zürich, Menabrea und Negri in Turin, A. Staub in Guigen, G. H. Goundy in New-York, Graf Sinocchietti in Mailand, Minister Pioda in Florenz, Scott-Russel in London, Ingenieur Ziegler in Winterthur, Mechaniker Hermann in Bern, A. Bing, Ingenieur Nördling und Ingenieur Delesse in Paris und Dr. Rossel in Wiesbaden;

von den Regierungen von Nordamerika und Italien, vom schweiz. Bundesrathe und den Kantonsregierungen von Glarus, Baselstadt und Baselland, Genf, Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Freiburg, Neuenburg, Appenzell A. Rh., Zug, Aargau und Zürich, und vom Stadtrathe von Winterthur;

von den Universitäten in Kiel und Christiania, der k. k. Akademie in Wien, der polytechnischen Schule in Dresden, vom Ferdinandeum in Innsbruk, von der Forstakademie in Hohenheim, k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien, Gangunterſuchungskommission in Freiberg, vom geologischen Büreau von Schweden, von der Royal Society of London, vom mittelrheinischen geologischen Verein, von der Smithsonian Institution-, Agrikultur-Society in Wiskonsin, der schweizerisch geologischen meteorologischen und hydrometrischen Kommission, von den naturforschenden Gesellschaften von St. Gallen, Basel, Neuenburg, vom schweizerischen statistischen Büreau und von der Société de géographie de Genève, von den Buchhandlungen Schultheß, Kraut und Boßhardt, Orell, Füßli & Comp. in Zürich und Neff in Stuttgart.

IV. Amtsthätigkeit der Schulbehörden.

Der Schulrath behandelte in 8 Sizungen 114 Geschäftsgegenstände; das Präsidialprotokoll weist in der Zwischenzeit die Abwandlung von 305 Geschäften auf.

Während des Berichtsjahres fand durch den Bundesrath die Erneuerungswahl des Schulrathes und durch lezteren diejenige seines Sekretärs statt.

Zu unserm lebhaften Bedauern lehnten die Herren Professor Dr. Studer und Professor Pictet de la Rive eine Wiederwahl ab. Ersterer war seit Eröffnung der Anstalt Mitglied des Schulrathes. Beiden gebührt für ihre der Anstalt geleisteten einsichtigen und trefflichen Dienste die warme Anerkennung der Behörden.

Der Schulrath wurde folgendermaßen neu bestellt:

1) Hr. Ständerath C. Kappeler, Präsident;
2) „ Nationalrath Dr. A. Escher, Vicepräsident;
3) „ Landammann A. Keller in Aarau,
4) „ Regierungspräsident Weber in Bern, } Mitglieder.
5) „ Professor Desor in Neuenburg,

Ersazmänner:

6) „ Nationalrath Dr. A. von Planta in Samaden;
7) „ Chorherr Ghiringhelli in Bellinzona;
8) „ Professor Charles Dufour in Lausanne, an der Stelle des Hrn. Direktor Humbert in Neuenburg, welcher nach der Wahl des Hrn. Desor gesezlich nicht mehr Mitglied der Behörde bleiben konnte.

Sekretär: Hr. Gottlieb Baumann von Goßau, Kts. Zürich.

Im Bestande der Lehrerschaft fanden folgende Aenderungen statt:

Die Anstalt verlor durch den Tod den vielverdienten Lehrer der Nationalökonomie und Statistik, Professor Dr. Cherbuliez.

Herr Dr. Kundt, welcher im Laufe des Jahres zum Professor der Physik ernannt worden war, verlangte und erhielt seine Entlassung in Folge Annahme eines Rufes an die Universität Würzburg, wohin er indessen erst im Frühjahr 1870 übersiedeln wird.

Die Herren Andreas Harlacher, Hilfslehrer an der Ingenieurschule und August Salaba, Hilfslehrer an der mechanisch-technischen Schule, verließen auf Ende September ihre Stellungen, um, ersterer als Professor für Ingenieurwissenschaften, lezterer als Professor für Mechanik und Maschinenlehre, an das deutsche Polytechnikum in Prag überzusiedeln.

Herr Klunge, Assistent im analytischen Laboratorium, trat mit Neujahr 1870 in die Praxis über.

Herr Dr. Piccard, welcher der Anstalt als Privatdozent seit mehreren Jahren trefflich gedient hatte und dem jeweilen verschiedene obligatorische Kurse in chemischer Richtung übertragen worden waren, erhielt und nahm eine Berufung als Professor der Chemie an der Universität

Basel an und schied somit aus dem Kreise der Privatdozenten. Im Weitern fiel Hr. A. Moret aus der Liste der Privatdozenten weg.

Folgende Neuwahlen wurden im Berichtsjahre vorgenommen:

1) Herr Dr. Hermann Amadeus Schwarz von Berlin und
2) Herr Dr. Heinrich Weber von Heidelberg wurden zu Professoren der höhern Mathematik statt der Herren Christoffel und Prym ernannt. Hr. Schwarz funktionirt bereits seit April 1869; Hr. Weber wird seine Stelle erst mit April 1870 antreten.
3) Hr. Wilhelm Ritter von Altstätten wurde zum Assistenten an der Ingenieurschule für Herrn Harlacher,
4) Hr. Ludwig Karyl von Wien zum II. Assistenten an der mechanischen Abtheilung gewählt. Hr. Linke rükte an die von Herrn Salaba verlassene I. Assistentenstelle vor.
5) Hr. Fliegner, Assistent in darstellender Geometrie, wurde als Repetitor in Mechanik und Maschinenlehre bestellt, und in Folge dessen
6) Hr. Alexander Beck vom II. zum I. Assistenten befördert, und
7) Hr. Julius Hemmig von Wezikon zum II. Assistenten in darstellender Geometrie ernannt.
8) Hr. Dr. Heinrich Schneebeli von Affoltern ist die Assistentenstelle im physikalischen Laboratorium und
9) Hrn. Rudolf Sulzer von Winterthur diejenige im analytischen Laboratorium übertragen worden. Endlich wurde
10) Hrn. Künzler, auf dessen Verlangen, seine Funktionen als Repetitor in Mechanik abgenommen und demselben ausschließlich die Repetitorien in Mathematik an den ersten und zweiten Jahreskursen zugetheilt.

Als Privatdozenten wurden vom Schulrathe habilitirt:

1) Hr. Alexander Beck, von Schaffhausen, für Mathematik;
2) „ Dr. Karl Tuchschmid, von Thundorf, und
3) „ Dr. Paul Liechti, von Murten, für chemische Fächer;
4) „ August Weilenmann von Knonau, für Meteorologie;
5) „ Felix Linke, von Leipzig, für Fächer des Maschinenbaues.

Dem bisherigen Privatdozenten, Hrn. Dr. Geiser, wurde in Anerkennung seiner der Anstalt seit mehreren Jahren geleisteten guten Dienste, in Anwendung von Art. 52 des Reglementes, der Titel eines Professors ertheilt.

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer hat der Bundesrath auf den Antrag des Schulrathes für weitere zehn Jahre in ihren bisherigen Stellen bestätigt:

Hr. Professor Orelli und
" " Stocker als Professoren für Mathematik am Vorkurse;
" " Keller als Professor für deutsche Sprache " "
" Kaspar Dietrich als Kustos der entomologischen und
" Dr. Karl Mayer als Konservator der geologisch-paläontologischen Sammlung.

Die reglementarischen Stellen eines Direktors und seines Stellvertreters, der Fachschulvorstände, der Bibliothekkommission, der Kommission für Leitung des Aufnahmsverfahrens u. s. w. wurden nach Ablauf der reglementarischen Amtsdauer neuerdings bestellt.

Es wurden gewählt:

a. als Direktor der Anstalt: Hr. Professor Landolt;
b. " Stellvertreter: " " Dr. Zeuner;
c. " Fachschulvorstände:

Für die Bauschule,	Hr. Professor	Dr. Semper.
" " Ingenieurschule,	" "	Culmann.
" " mech.-technische Schule	" "	Dr. Zeuner.
" " chemisch-technische Schule	" "	Dr. Bolley.
" " Forstschule,	" "	Kopp.
" " Fachlehrer-Abtheilung,	" "	Dr. Fiedler.
" " Freifächer-Abtheilung,	" "	Dr. Heer.
Für den mathematischen Vorkurs,	" "	Orelli.

d. als Bibliothekar: Hr. Professor Dr. Wolf.
e. als Mitglieder der Bibliothekkommission: die Herren Professoren Kinkel, Culmann, Zeuner, Bolley, Kopp, Böhmert, Heer und Schwarz.

Der Etat der Sammlungsdirektoren zeigt keine Aenderungen.

In die Kommission für Leitung des Aufnahmsverfahrens trat an der Stelle des Hrn. Professor Studer Hr. Landammann A. Keller.

Das Kollegium der mit Vornahme der Prüfungen beauftragten Professoren wurde in seinem bisherigen Bestande bestätigt.

Stipendien und Schulgelderlaß.

Aus dem Châtelain'schen Legate erhielten 12 tüchtige und fleißige Schüler Stipendien im Gesammtbetrage von 2600 Fr.; 49 dürftige Studirende wurden überdies von Bezahlung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit.

Unterrichtsprovisorien und organisatorische Veränderungen.

Der Umstand, daß die eine Hauptprofessur der höhern Mathematik, vorzugsweise für die Kanditaten des höhern Lehramtes in Mathematik berechnet, während des Schuljahres noch nicht besezt war, sowie die Berufung mehrerer Assistenten und Privatdozenten der Anstalt zu Professoren an polytechnische Schulen und Universitäten machte auch dieses Jahr mehrfache außerordentliche Unterrichtsübertragungen an tüchtige Privatdozenten und Assistenten nöthig.

So wurde in mathematischer Richtung Hrn. Dr. Geiser die analytische Geometrie, Hrn. Dr. Reye die analytische Mechanik, Hrn. Assistenten Harlacher die Anwendungen des Steinschnittes übertragen. Hrn. Fliegner ist für das kommende Schuljahr der Kurs der Mechanik (Geostatik) im 1. Jahreskurse der Mechaniker anvertraut worden. In naturwissenschaftlicher Richtung traten an die Stelle des Hrn. Piccard für unorganische Chemie am Vorkurse, für Agrikulturchemie an der Forstschule und für pharmazeutische Chemie an der chemisch-technischen Abtheilung ein: die Herren Privatdozent Dr. Weith, Assistent Dr. Tuchschmid und Prof. Dr. Merz. Ebenso wurde der Rahmen der Unterrichtskurse an der VI. Abtheilung sowohl in mathematischer, als in naturwissenschaftlicher Richtung durch die Lehrthätigkeit der Herren Privatdozenten noch weiter kompletirt.

Die Reorganisation des physikalischen Unterichtes, (Siehe Jahresbericht 1867/68), die wir nach den während dieses Schuljahres gemachten Erfahrungen als wohl gelungen zu betrachten berechtigt waren, ist durch die Berufung des Hrn. Dr. Kundt nach Würzburg leider wieder theilweise in Frage gestellt. Die erledigte Professur ist zur Zeit noch nicht wieder besezt, und diese, sowie andere Vakanzen lassen uns die von Jahr zu Jahr steigenden Schwierigkeiten fühlen, dem Rufe unserer Anstalt entsprechende Ersazkräfte zu finden. Wir erinnern deßhalb aus voller Ueberzeugung an die vom Schulrathe wiederholt zur Sprache gebrachte und beantragte außerordentliche Maßregel, daß zur Erhaltung und Erwerbung ausgezeichneter Lehrkräfte ein mäßiger außerordentlicher Kredit im Sinne der gegen jeden Mißbrauch sichernden Bestimmungen des bekannten Legates eines ungenannten Gönners der Anstalt ausgesezt werden möchte. Eine solche Maßregel wird unerläßlich, soll nicht aus Grund einer geringen Jahresersparniß von höchstens 10 bis 15000 Fr. die Bedeutsamkeit und der Rang der Anstalt im Ganzen gefährdet werden.

Im Oktober 1868 und April 1869 wurde bei den Schüleraufnahmen nach dem neuen Regulativ vom 20. März 1867 verfahren. Die Examenerlasse sind in Folge dieses Regulativs sehr

selten geworden und finden in der That nur noch statt, wo die Befähigung des Schülers wirklich unzweifelhaft dargethan ist. Einzig für die Pharmazeuten müssen, dem eigenthümlichen Bildungsgange dieser Klasse von Schülern gemäß, besondere Rüksichten getragen werden. Diese Schüler sind bei ihrer Aufnahme fast ausnahmsweise um mindestens drei Jahre älter als die Kanditaten jeder andern Abtheilung. Das strenge Festhalten an den Forderungen des Aufnahmsregulativs liegt erfahrungsgemäß im Interesse der Schule wie der Schüler. Die Schule leistet nur Befriedigendes mit gut vorbereiteten Schülern; umgekehrt wird der Unterricht in der Tiefe gehalten und herabgezogen durch schlecht Vorbereitete. Ungenügend Vorbereitete kommen auch zur Repetition des gleichen Jahreskurses, was für sie mehr lähmend und deprimirend wirkt, als wenn sie vor der Aufnahme noch zu tüchtiger Vorbereitung zurükgewiesen worden wären. Es sind seltene Ausnahmen, daß Repetenten sich ganz aufrichten und durchschlagen.

An geringere Anforderungen als jezt aufgestellt sind, ist nicht zu denken, und diese müssen in strenger Durchführung unnachsichtig gefordert werden. Die große, in einzelnen Abtheilungen schon übergroße Schülerzahl, die im Oktober 1869 neuerdings eingetretene Frequenzerhöhung zwingen ohnehin zu strenger Handhabung der Aufnahmsbedingungen; ja, wenn dieser Andrang fortdauert, so müssen wir an die Einführung von Präferenzexamen denken.

Eine Petition einer starken Anzahl von Schülern, in welcher Klagen gegen zwei Lehrer der Anstalt geführt und gleichzeitig disziplinare Aenderungen in der Organisation angestrebt wurden, hat den Schulrath zu einer einläßlichen Untersuchung der Sache veranlaßt. Die Klagen gegen die Lehrer erwiesen sich als unstichhaltig und wurden abgewiesen. Einzelne Uebelstände, die bei dieser Gelegenheit zu Tage traten, wurden beseitigt. Die Untersuchung waltet noch über die Frage, ob nicht an einem oder andern Ort das Maß des gegebenen Unterrichtsstoffes für den einzelnen Schüler zu groß sei und reduzirt werden müsse. Hierüber erwarten wir das Gutachten der Lehrerkonferenzen. Wenn der Schulrath entschlossen ist, an der Schule Fleißkontrole und Studienernst mit Festigkeit aufrecht zu erhalten; wenn er die sehr befriedigenden Durchschnittsresultate der Kenntnißaneignung der Schüler an unserer Anstalt vorzugsweise den bis jezt in dieser Hinsicht befolgten Grundsäzen zuschreibt, so lehnt er dagegen durchaus nicht ab, berechtigten Wünschen der Studirenden in jeder sachlichen Richtung, so weit irgend möglich, Rechnung zu tragen. Ein dem Kraftmaß der Schüler nicht angepaßter Lehrplan wäre verkehrt und könnte auf die Länge auch thatsächlich nicht durchgeführt werden. Das obligatorisch Geforderte wird sich deßhalb zum größten Vortheile der Schule und der Schüler auf die so eng als möglich gezogene Grenze des gewählten Berufsstudiums beschränken

müssen, und es muß verhütet werden, angrenzende Fächer in den engern Kreis hineinzuziehen und dadurch die Schüler zum Nachtheil eines intensiven Studiums zu überlasten.

Daß die richtige Lösung solcher Fragen große Schwierigkeiten bietet, ist einleuchtend. Durch den guten Willen und den Rath unserer Fachmänner an der Schule unterstüzt, dürfen wir indessen an einer guten Lösung nicht zweifeln.

Auf die Einladung des Departements des Innern hat der Schulrath sein Gutachten abgegeben über das Gesuch des Staatsrathes von Waadt, „daß der Bund die projektirte landwirthschaftliche Schule „vom Polytechnikum trennen und nach Lausanne verlegen möchte.“

In einläßlicher Begründung gaben wir unsere Meinung in folgenden Schlußsäzen ab:

1) Eine landwirthschaftliche Abtheilung würde nur zum größten Nachtheile beider von der Forstschule getrennt.

2) Die projektirte landwirthschaftliche Abtheilung kann nach dem ganzen Unterrichtsorganismus der Schweiz nur in Verbindung mit der polytechnischen Schule und im Mitgenuß der Mittel der leztern, mit so geringem Büdgetzuschlag wie beantragt ist, gleich Bedeutendes leisten.

3) Eine solche Sektion bildet auch sach- und naturgemäß einen Theil der polytechnischen Schule.*)

Noch im Laufe des Jahres 1869 haben die eidgenössischen Räthe diese Schule wirklich beschlossen und mit der Forstabtheilung am Polytechnikum verbunden.**)

In der Frage betreffend Einrichtung obligatorischer militärischer Kurse an der Anstalt hat der Schulrath in Uebereinstimmung mit frühern Gutachten und mit der Meinung des Lehrerkonvents in einläßlicher Begründung sein Gutachten in verneinendem Sinne abgegeben.

Den theilweisen Mangel an Lokalien zu erörtern, erweisen sich die Räumlichkeiten des physikalischen Laboratoriums als durchaus ungenügend, und es muß eine Erweiterung derselben beim Kanton Zürich angestrebt werden. Das Bedürfniß eines mikroskopischen und pflanzenphysiologischen Kabinetes, wofürt wir seit längerer Zeit Lokalitäten suchten, wird nun durch die landwirthschaftliche Abtheilung befriedigt

---

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 327 und 349, enthaltend die Botschaft des Bundesrathes und das Gutachten des schweizerischen Schulrathes über die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule.

**) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 10.

werden können. Dagegen erweisen sich durch die erhöhte Frequenz überhaupt durch die Anfügung des 7. Semesters an die Ingenieurabtheilung die Zeichnungsräume für diese Fachschule als durchaus ungenügend. Das Instrumentenzimmer wurde in einen Zeichnungssaal umgewandelt und die Instrummente in das Konferenzzimmer der Lehrerschaft verlegt, da kein anderer Raum zu finden war. Der Mangel eines eigenen Sizungslokales für die Konferenzen macht sich nun in recht unangenehmer Weise fühlbar. Gleichwohl erweisen sich die Zeichnungsräume für die Ingenieurabtheilung als durchaus ungenügend. Bis zum Anfang des Schuljahres 1870 muß diesem Uebelstande durchaus abgeholfen werden. Es bleibt wohl nur ein Ausweg: der Ingenieurschule müssen alle Räume von Nr. 9 bis 19c überlassen werden. Hiedurch wird dem Figuren- und Landschaftzeichnen der bisher benuzte Raum weggenommen, und es wird für diesen Zwek die Beschaffung eines neuen geräumigen Lokales nöthig, welches, wie uns scheint, kaum anders als durch Ausräumen eines Theiles der Sammlungslokalitäten für Naturwissenschaften wird gefunden werden können.

Die eben namhaft gemachten Uebelstände nahmen auch für Mobiliaranschaffung höhere Summen in Anspruch als in unserm Büdget vorgesehen sind. Indessen haben diese Extraauslagen bis jezt noch aus dem Ueberschusse des Jahresbüdgets gedekt werden können.

Wie Ihnen bekannt, existirte während der Jahre 1857 bis 1866 mit der Spitalpflege Zürich ein Vertrag, betreffend Verpflegung erkrankter Polytechniker im Kantonsspital. Die Grundlagen jener Uebereinkunft waren der Art, daß dem Kantonsspital das Risiko zufiel, und es wurde dann namentlich wegen der für die Oekonomie der Anstalt nachtheiligen Folgen dieser Bestimmung der Vertrag von Seite der Spitalpflege auf Oktober 1866 gekündet. Die Schulbehörde, in Würdigung der großen Vortheile und Garantien, welche den Studirenden sowohl als ihren Angehörigen durch das Anspruchsrecht auf ärztliche Behandlung und Verpflegung an einer Anstalt wie der zürcherische Kantonsspital geboten werden und in Erfüllung mehrfach geäußerter Wünsche von Seite der Schülerschaft selbst, hat sich eine Erneuerung des früher bestandenen Vertragsverhältnisses stetsfort angelegen sein lassen, und es ist nach längern Unterhandlungen im Oktober 1869 eine neue Uebereinkunft mit der Spitalpflege zu Stande gekommen, welche schließlich die Genehmigung des Bundesrathes erhalten hat.*) Während der frühere Vertrag eine Beitragsquote von 3 Franken per Schüler und Schuljahr festsezte und dafür jedem Schüler das Recht auf unentgeldliche Verpflegung während sechs Wochen zusicherte, bestimmt die gegenwärtige Uebereinkunft einen Jahresbeitrag von 5 Fr., und es übernimmt die Schulkasse,

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 123.

abgesehen von der Dauer der Krankheit, die Bezahlung der Kosten nach einem bestimmt normirten mäßigen Ansaze. Das Risiko, welches früher dem Spital zufiel und welches hauptsächlich zur Kündung des Vertrages beigetragen hat, wird nunmehr von der Schulkasse übernommen. Es läßt sich aber fast mit Gewißheit erwarten, daß der erhöhte Beitrag die Ausgaben nicht nur deken, sondern noch einen kleinen Ueberschuß zur Ausgleichung allfällig späterer Ausfälle ergeben werde. Sollte sich indessen unsere Berechnung als irrig herausstellen, so steht der Schulbehörde jederzeit das Recht zu, die Beiträge angemessen zu erhöhen.

Anschließend an unsere diesfällige Bemerkung im lezten Berichte erwähnen wir hier noch, daß das von den Herren Professoren Culmann, Zeuner und Pestalozzi verlangte Gutachten über das Wetlische Lokomotivsystem für Gebirgseisenbahnen in einläßlicher und gründlicher Weise abgegeben und auf Anordnung des Departements des Innern im Druk veröffentlicht worden ist.

Statistisches Büreau.

Im verflossenen Geschäftsjahre hat sich der Bestand des statistischen Büreaus dadurch geändert, daß der Sekretär desselben mit Ende August sein Amt niedergelegt hat, um eine andere Stellung einzunehmen. Wir haben uns nicht veranlaßt gesehen, die Wiederbesezung dieses Postens zu beantragen, um einerseits dem Postulat der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1868 gerecht zu werden, durch welches der Bundesrath eingeladen wurde, auf eine Verminderung des Beamtenpersonals des statistischen Büreaus Bedacht zu nehmen, und andererseits, weil in der Zusammensezung des Personals in der That nicht die erforderliche Harmonie zwischen den wissenschaftlich gebildeten und den zur Kalkulation erforderlichen Arbeitskräften bestand. Ueberdies war die Stelle eines Sekretärs nicht durch das Bundesgesez vom 21. Januar 1860, sondern nur durch das Reglement des Bundesrathes vom 13. Januar 1862 kreirt. Es kann daher ohne eine Aenderung des Gesezes über die zur Verfügung stehende Dotation dieser Stelle zu Gunsten einer zwekmäßigeren Vertheilung der Arbeitskräfte verfügt werden, indem man statt eines Sekretärs zwei weitere Hilfsarbeiter anstellt. Der bisherige Sekretär war zugleich Aktuar der schweizerischen statistischen Gesellschaft und Redaktor der statistischen Zeitschrift gewesen, und auch außerdem war die Betheiligung des statistischen Büreaus an der Herausgabe der statistischen Zeitschrift, außer dem jährlichen finanziellen Beitrag von Fr. 1000 aus dem ihm angewiesenen Kredit, eine ziemlich umfangreiche. Im Hinblik darauf, sowie mit Rüksicht auf die in der Julisession 1869 der

Bundesversammlung gefallenen Voten für eine größere Konzentrirung der Thätigkeit des statistischen Büreaus, haben wir uns nicht entschließen können, dem statistischen Büreau bei der Vermehrung der Aufgaben, welche durch Wegfall des Sekretärs dem Direktor zuwuchsen, auch noch die Fortsezung jener erheblichen Betheiligung an der Herausgabe der statistischen Zeitschrift zu gestatten, und sahen uns daher veranlaßt, auf jene Betheiligung in dem bisherigen Umfange zu verzichten, indem wir dabei das statistische Büreau verpflichteten, die statistische Gesellschaft so viel als möglich mit Material und Beiträgen für die Zeitschrift zu unterstüzen. Es wird dies ohne Beeinträchtigung des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1869 über die Art der Veröffentlichung von Berichten des statistischen Büreaus geschehen können, da dieser Beschluß folgendermaßen lautet:

„Es soll mit der bisherigen Art der Veröffentlichung von Berichten (statistischer Natur, an fremde Gesandschaften u. a.) sein Bewenden haben; ausnahmsweise aber sollen solche Berichte, welche ein großes Interesse in weitern Kreisen in Anspruch nehmen, auch ins Bundesblatt aufgenommen und betreffendenfalls vom Departement als solche bezeichnet werden."

Für die Arbeiten des statistischen Büreaus hatte der Bundesrath im Jahre 1869 folgendes Programm genehmiget:

1. Vollendung und Veröffentlichung der Statistik der Beschäftigungsarten;
2. Ausarbeitung der Eisenbahnstatistik;
3. Ausarbeitung und Veröffentlichung der Resultate der Untersuchung über die Fabrikkinder;
4. Zusammenstellung und Veröffentlichung der Zahl der Auswanderer;
5. Aufstellung der den Rechenschaftsberichten der Kantone zu unterstellenden Formulare;
6. Zusammenstellung der Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle;
7. Statistik der Viehbesizer;
8. Vorbereitung zur Volkszählung von 1870;
9. Spezielle Aufträge der Räthe oder ihrer Kommissionen, des Bundesrathes und der Departemente, Auskunft an Gesandtschaften und Mitarbeit, beziehungsweise Mitherausgabe an der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

Dieses Programm ist, soweit es am statistischen Büreau lag, erlediget worden.

Nur die Eisenbahnstatistik konnte nicht ausgearbeitet werden, weil auch in diesem Geschäftsjahre die dazu erforderlichen Angaben nicht

vollständig geliefert worden sind. Erst im Anfang März d. J. wurde das Material für das Jahr 1868 komplet. Die Bearbeitung desselben wird noch in diesem Jahre erscheinen. Ob ein Gleiches in Betreff des Jahres 1869 geschehen kann, hängt davon ab, ob die Notizen über die Betriebsergebnisse dieses Jahres von einem Theil der Eisenbahnverwaltungen zeitiger als bisher eingeliefert werden.

Von den übrigen Aufgaben ist die Statistik der Erwerbszweige im gewöhnlichen Format der vorhergegangenen Lieferungen der eidgenössischen Volkszählung veröffentlicht, die Untersuchung über die Arbeit der Fabrikkinder und die Zusammenstellung der Auswanderer im Bundesblatt abgedrukt (III, 127) und im Separatabzug den Regierungen und statistischen Büreaux der andern Länder mitgetheilt worden.

Die Statistik der Viehbesizer, sowie die Zusammenstellung der Trauungen, Geburten und Sterbefälle von 1867 sind dem Druke übergeben worden.

Hinsichtlich der Aufstellung eines einfachen Formulars für die in den Rechenschaftsberichten über das Verwaltungs- und Gerichtswesen der Kantone aufzunehmenden statistischen Angaben hat das statistische Büreau in unserm Auftrage einen Entwurf nebst Motiven an die Kantonsregierungen geschikt, und es sind die Rükäußerungen von denselben mit Ausnahme der Kantone Tessin, Schwyz und Zürich eingegangen. Die Angelegenheit kann, sobald auch die Antworten von den genannten Kantonen zu Handen sein werden, nach nochmaliger Ueberarbeitung auf Grund der Kritik der Kantonsregierungen sofort dem Bundesrath zur weitern Behandlung, etwa auf dem Konferenzwege, vorgelegt werden.

Die Vorbereitungen zur neuen Volkszählung, welche nach dem Bundesgeseze vom 3. Februar 1860 im Dezember 1870 stattzufinden hat, sind vollendet. Die neuen Formulare können dem Bundesrathe zur richtigen Zeit unterbreitet werden.

Die am Schlusse des Programms gestellten Aufgaben sind in ziemlich großer Zahl erlediget worden.

Wir führen darunter nur folgende Gegenstände an:

1. Auf Wunsch der englischen Regierung: a. die Kloakensysteme der schweizerischen Städte; b. Publikationen über Volkserziehung; c. Art der Aufsicht über die öffentlichen Werke in den Hauptstädten; d. Vorsorge gegen Epidemien; e. Arbeiterausstellung von 1870 in Islington, London; f. jährliche permanente Ausstellung für Kunst und Industrie in London, von 1871 an.

2. Auf Wunsch der französischen Gesandtschaft: a. Gesezgebung über die rechtliche Stellung der Geisteskranken; b. Uebersicht der im Kurs

befindlichen schweizerischen Münzen; c. Programm und Lehrpläne der schweizerischen Unversitäten und höhern Lehranstalten.

3. Auf Wunsch der spanischen Gesandtschaft: Art und Weise der Denaturirung des Salzes in der Schweiz.

4. Auf Wunsch der badischen Gesandtschaft: a. Gesezgebung über das Bankwesen; b. Volksschulwesen.

5. Auf Wunsch der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten: die Zusammenstellung des Betrages der Ein= und Ausfuhr der Hülsenfrüchte seit 1850.

Auf Wunsch der schweizerischen Generalkonsulate in Washington, London und Turin, sowie des österreichischen Generalkonsulates in Genf: Beleuchtung 1) der gegen die Viehseuchen ergriffenen Mittel; 2) der Armengesezgebung; 3) der Stellung und Besoldung der Primarlehrer; 4) der gesezlichen Arbeitszeit und Löhnung in den Fabriken, namentlich der Kinder.

Auf Wunsch von Mitgliedern des Nationalrathes:

6. eine Erhebung der in den Kantonen bestehenden Bestimmungen bezüglich der Theilnahme von Schweizerbürgern an den Gemeindeangelegenheiten.

7. Zusammenstellung der Ausgaben verschiedener Länder für die Landwirthschaft.

Auf Wunsch statistischer Büreaux u. dgl.: Auskunft über die Bevölkerung der Schweiz und statistische Uebersichten.

Auf Wunsch des eidgenössischen Militärdepartements: 1) Zusammenstellung der stationsweisen Verkehrszunahme der Centralbahn; 2) Auskunft an den preußischen Generalstab.

Die viel zahlreicheren Auskunftertheilungen an Privatpersonen übergehen wir, und heben nur hervor, daß allein über die Zahl der in den Baumwollfabriken der Schweiz befindlichen Webstühle und Spindeln von fast einem Duzend Personen mündliche und schriftliche Anfragen an das statistische Büreau eingegangen sind.

Bauwesen.

A. Straßen und Brüken.

1) Bündnerisches Straßennez.

Ueber den Bau der Schynstraße, welche im Jahre 1868 in Angriff genommen und im Laufe der Baucampagne 1868/69, vollendet worden ist, haben wir der Hauptsache nach bereits leztes Jahr Bericht erstattet.

Es blieben auf Ende der 1868er Campagne noch folgende Arbeiten auszuführen:

1) Unterbau.

a) Vollendung des Straßenkörpers in der Nähe der noch unbeendigten Kunstbauten und in den Dörfern Alvaschein und Sils;

b) Vollendung der Solis-Brüke und der Rheinbrüke bei Thusis, sowie einer Gallerie in Mauerwerk.

c) Erstellung der Brüke über das Muttner- und Baudnertobel.

d) Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Ueberbrükungen des Val Cuniel und Val Culmpitsch.

2) Oberbau.

Bekiesung der Straße, Geländer, Radabweiser und Seitengräben.

Zu diesen Arbeiten kamen noch einige unvorhergesehene, durch Rutschungen verursachte Bauten (Thalsperren).

Diese sämmtlichen Arbeiten sind im Laufe des Jahres 1869 vollständig gut und solid ausgeführt worden, und es ist laut dem bezüglichen Expertenberichte des Herrn Stabsmajor Cuénod alle Aussicht vorhanden, daß nach nicht allzulanger Zeit die anfänglich bedenklichen Erdrutsche in einigen Töblern ganz zur Ruhe gebracht sein werden.

Auf die Solidität der Straße und die Sicherheit des Verkehrs ist beim Baue, namentlich in Einschnitten oder an hohen Abtragsböschungen ganz besonders Bedacht genommen worden. An einigen Orten kommen sogar Untermaurungen vorstehender Felsblöke vor, und an den gefährlichsten Punkten wurden gemauerte Gallerien erstellt, welche, wie die Tunnels die Straße am Fuße hoher Felswände gegen Verwitterung, sowie auch gegen kleine Lawinenzüge schüzen.

Auch die Verschirmung läßt nichts zu wünschen übrig. Keine der neuen Bündnerstraßen besizt eine solche Länge gemauerter Brustwehren; denn es zieht sich keine auf so langen Streken an Abgründen hin wie in der engen Felsschlucht der Albula.

Nach dem Urtheil der Herren Experten ist die Schynstraße mit ihren zahlreichen, in mannigfaltigem Wechsel auf einander folgenden Kunstbauten als eine der interessantesten Alpenstraßen zu bezeichnen, welcher eine bedeutende Frequenz bevorsteht. Es ist daher einigermaßen zu bedauern, daß dieselbe nicht in etwas größerer Breite — sie mißt nur 14 Fuß mit den Seitengräben — erstellt wurde. Wenn man aber bedenkt, daß schon bei der Breite von 14 Fuß der Bau nahezu eine halbe Million (Fr. 480,000) gekostet hat, so ist es begreiflich, daß nur 2 Fuß Mehrbreite ein für den ohnehin mit Straßenbauten stark belasteten Kanton beinahe unerschwingliches Opfer erfordert hätte.

Uebrigens ist, wie die stattgehabte Expertise konstatirt, durch Anlage sehr zahlreicher Ausweichpläze dem Uebelstand der zu geringen Breite möglichst abgeholfen worden.

Bezüglich der Baukosten dieser Straße ist zu bemerken, daß dieselben der unvorhergesehenen Mehrarbeiten wegen den Kostenvoranschlag um zirka Fr. 30,000 überschreiten und daß infolge dessen die bei der Repartition des Gesammtbundesbeitrages von Fr. 1,000,000 ausgesezte Quote von Fr. 107,300 etwas weniger als 1/4 der wirklichen Baukosten beträgt.

Nachdem nun der auf diesem Beitrage sich ergebende Rest von Fr. 19,300 an Graubünden ausbezahlt worden ist, bleiben von dem Bundesbeitrage von einer Million Franken noch disponibel:

a.	Für die Landwasserstraße (von Vazerol oder der Filisurerbrüke nach Davosplaz) . . .	Fr. 89,000
b.	Für die Münsterthalstraße	„ 181,100
	zusammen	Fr. 270,100

2) Brüke bei Ascona.

Die Angelegenheit betreffend die Erstellung einer Brüke über die Maggia bei Ascona ist im Laufe des Berichtsjahres insoweit zum Abschlusse gelangt, daß entsprechend dem mit unserer Botschaft vom 10. Christmonat 1868 *) gestellten Antrage dem Kanton Tessin durch Bundesbeschluß vom 19. Heumonat 1869 **) an die Erstellung der Brüke und der zu ihrer Sicherung erforderlichen Schuzbauten ein Bundesbeitrag im Belaufe von einem Drittheil der Gesammtkosten (der jedoch die Summe von Fr. 188,000 nicht überschreiten darf) bewilligt wurde.

Für den Erlaß des erforderlichen Gesezes über die Ausführung der Brüke und für die Annahme der an den Bundesbeitrag geknüpften Bedingungen ist dem Kanton Tessin durch Art. 10 des Bundesbeschlusses

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1868, Band III, Seite 1107.
**) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band IX, Seite 861.

eine Frist gesezt bis 1. Heumonat 1870 in dem Sinne, daß wenn bis dahin das Gesez nicht erlassen und die Annahme der erwähnten Bedingungen nicht erfolgt sein sollte, der Bundesbeschluß als erloschen dahin fällt.

3) Straßenanschluß bei Martinsbruk.

Anknüpfend an unsere leztjährige Berichterstattung über die Angelegenheit betreffend den Straßenanschluß Martinsbruk-Finstermünz haben wir zunächst zu erwähnen, daß unserm durch Herrn Minister Tschudi an die österreichische Regierung gestellten Ansuchen um Mittheilung der dortseits vorhandenen Studien und Vorarbeiten über das Straßenprojekt Martinsbruk-Finstermünz, mittlere Richtung, bereitwillig entsprochen wurde. Die eingegangenen Materialien wurden zunächst der Regierung von Graubünden zugestellt, welche dann unterm 11. Februar, in Festhaltung ihres schon früher eingenommenen Standpunktes, das angelegentliche Gesuch an uns richtete, „bei der österreichischen Regierung mit Nachdruk dafür uns verwenden zu wollen, daß dieselbe von den irrationellen Staßenanschlüssen auf dem linkseitigen Innufer und über den Nauderserberg absehen und sich endlich entschließen möge, das nicht weniger dem eigenen österreichischen als dem schweizerischen Interesse allein entsprechenden Projekt einer Straße von Martinsbruk nach der Festung Finstermünz auszuführen und baldigst in Angriff zu nehmen."

Bevor diesem Ansuchen weitere Folge gegeben werden könnte, schien es mit Rüksicht auf die Lage fraglicher Straßenverbindung geboten, den Gegenstand auch noch vom Standpunkte der militärischen Interessen der Schweiz aus prüfen zu lassen.

Das Gutachten, welches das Militärdepartement hierüber erstattete, lautete kurzgefaßt dahin, „daß die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft eben so entschieden gegen das rechtseitige Projekt (Martinsbruk-Finstermünz-Festung) sprechen als sie das linkseitige wünschbar erscheinen lassen."

Nachdem wir uns aus dem angeführten Gutachten des Militärdepartements hatten überzeugen müssen, daß eine Straße Martinsbruk-Finstermünz-Festung die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft geradezu verlezen würde, konnte unsererseits selbstverständlich keine Rede davon sein, dieses Projekt bei Oesterreich in Vorschlag zu bringen und zu befürworten. Wir eröffneten daher der Regierung von Graubünden, unter Mittheilung einer Abschrift des Gutachtens des Militärdepartementes, daß wir nicht in der Lage seien, ihrem diesfalls gestellten Ansuchen zu entsprechen. Dabei stellten wir jedoch gleichzeitig unsere wirksamste Unterstüzung in Aussicht für den Fall, daß Graubünden sich entschließen könnte, die Verbindung seiner Engadinerstraße mit der österreichischen Etsch-Inn-

thalstraße mittels Fortsezung der erstern auf der linken Seite des Inn= und Anschluß bei Hinterrauth zu suchen.

Mit Schreiben vom 9. Mai erklärte die Regierung in Beantwortung obiger Eröffnungen, daß sie im Hinblike darauf, daß nur die Linie auf dem rechtseitigen Innufer den dortigen Verkehrsinteressen entspreche, von der Erstellung eines linkseitigen Straßenanschlusses durchaus absehe, wofern die bezüglichen Kosten nicht vom Bunde übernommen werden.

Wir entgegneten hierauf der Regierung von Graubünden mit Schreiben vom 10. Mai, daß unsers Erachtens unter den obwaltenden Umständen durchaus nichts anderes übrig bleibe, als die Verbindung des Engadins mit dem österreichischen Inn= und Etschthale einerseits durch Fortsezung der Straße auf der linken Seite des Inn zum Anschluß an die österreichische Reichsstraße bei Schergenhof und andererseits durch Erwirkung einer den Bedürfnissen möglichst entsprechenden Korrektion der Straße Martinsbruk-Nauders zu suchen. Wir fügten bei, es sei gegründete Hoffnung vorhanden, daß Oesterreich zu einer solchen Vereinbarung Hand bieten würde, und andererseits glaube der Bundesrath auch annehmen zu dürfen, daß die hohe Bundesversammlung dem Kanton Graubünden zur Erstellung der Straße auf seinem Gebiete kräftige Hilfe zu leisten geneigt sein würde.

Wir luden die Regierung ein, sich darüber auszusprechen, ob sie auf den angedeuteten Weg eingehen wolle, widrigenfalls der Bundesrath zu seinem Bedauern sich in die Lage versezt sehen würde, dieser Angelegenheit dermalen keine weitere Folge geben zu können.

Mit Schreiben vom 12. Mai erklärte die Regierung sich geneigt, weitere Eröterungen und Verhandlungen über die vorliegende Frage zu pflegen, und stellte sodann am 7. Juni das Ansuchen um Veranstaltung einer Konferenz zum Zweke der Besprechung über eine Verständiguung zwischen dem Bunde und dem Kantone und über das weitere Vorgehen bei Oesterreich.

Wir waren gerne geneigt, dieser Anregung Graubündens Folge zu geben. Die diesfällige Konferenz (welcher auch Herr Minister Tschudi beiwohnte) fand am 18. Juni statt und führte nach einläßlichen Erörterungen über die in Frage stehenden Projekte zu dem Resultate, daß man sich schließlich auf Martinsbruk-Nauders als dasjenige Projekt, welches wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse entspricht, vereinigte.

Infolge dieser vorläufigen Verständigung ertheilten wir nunmehr dem Herrn Minister Tschudy den Auftrag, bei der österreichischen Regierung die Ausführung des Art. VI des Grenzregulirungsvertrages vom

14. Juli 1868*) in Anregung zu bringen und sich für beförderliche Einleitung der bezüglichen Unterhandlungen zu verwenden.

Die Eröffnungen, mit denen das Ministerium des Aeußern das Promemoria, welches Herr Tschudy in Vollziehung unseres Auftrages an dasselbe gerichtet hatte, beantwortete, lauteten nicht gerade günstig, indem Oesterreich das Eintreten auf sofortige Unterhandlungen davon abhängig machen wollte, daß sich die Schweiz an den Kosten der Ausführung fraglichen Anschlusses betheilige und ihre Erklärungen über diese finanzielle Betheiligung abgebe.

Wir ertheilten hierauf dem Herrn Minister Tschudy den Auftrag, bei der österreichischen Regierung darauf hinzuwirken, daß sie von einer solchen Vorbedingung, welche schweizerischerseits mit Rüksicht auf alle bisherigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit nicht acceptirt werden könnte, abgehen und einfach nach Mitgabe des mehrerwähnten Art. VI des Grenzregulirungsvertrages zur Realisirung der gleich sehr im Interesse beider Länder gelegenen Straßenverbindung Hand bieten möchte.

Aus neueren Mittheilungen, welche schon in das Jahr 1870 fallen, haben wir entnehmen können, daß das k. k. Ministerium die Nothwendigkeit der Erstellung fraglichen Straßenanschlusses anerkennt und daß demgemäß auch bereits eine gewisse Summe für diesen Straßenbau ins Büget pro 1870 aufgenommen werden wird.

4) Alpenstraßen (inklusive Brünigstraße).

Auch in diesem Jahre hat das Departement des Innern, in Vollziehung unserer Schlußnahme vom 7. November 1866 (Bundesblatt, 1867, Bd. I, S. 846) den Zustand der sogenannten Alpenstraßen und der Brünigstraße untersuchen lassen. Herr Ingenieur Studer, welcher mit dieser Expertise betraut war, hat in seinem diesfälligen Berichte die Alpenstraßen rüksichtlich ihres Unterhaltes folgendermaßen klassifizirt:

als sehr gut unterhalten bezeichnet der Herr Experte die Oberalpstraße auf dem Gebiete des Kantons Graubünden;

als gut unterhalten die Axenstraße;

als ziemlich gut unterhalten die Furkastraße auf dem Gebiete des Kantons Wallis;

als ziemlich schlecht unterhalten die auf Urnergebiet gelegenen Streken der Oberalpstraße und der Furkastraße.

In Bezug auf die Brünigstraße lautet das Befinden des Herrn Studer im Allgemeinen befriedigend; jedoch rügt er auch diesmal wieder

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band IX, Seite 570.

die mangelhafte Handhabung der Straßenpolizei längs dem Fuße des Lopperberges.

Jeder der betheiligten Kantonsregierungen wurden die ihr Straßengebiet beschlagenden Bemerkungen des Expertenberichtes abschriftlich mitgetheilt, wobei bezüglich der konstatirten Mängel darauf gedrungen wurde, daß die nöthigen Verbesserungen mit thunlicher Beförderung ausgeführt werden.

5) Die Oberaufsicht über die Poststraßen gibt uns zu keinerlei Bemerkungen Veranlaßung, da im Laufe des Jahres 1869 in dieser Beziehung keine einzige Reklamation eingegangen ist.

6. Subsidiengesuche für neue Straßenprojekte.

Im Laufe des Berichtsjahres sind beim Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung, mehrere Subsidiengesuche für neue Straßenprojekte eingegangen.

Das erste, ausgehend von den Gemeinden des Greyerzer- und des Simmenthales und unterstüzt von den Regierungen von Bern und Freiburg, betrifft die Erstellung einer Bergstraße von Bulle durch das Jaunthal über Charmey, Jaun und über den Schwarzenberg nach Boltigen im Simmenthal.

Die bezüglichen Projekte liegen gegenwärtig in Untersuchung beim Militärdepartement.

Das zweite Gesuch, welches direkt an die Bundesversammlung gelangt und vom Nationalrathe uns überwiesen worden ist, bezwekt die Auswirkung einer Subsidie für eine Straße über den Col de la Croix (von Bex nach Ormond-dessus.) Auch bezüglich dieses Projektes sind die nöthigen Voruntersuchungen angeordnet.

Von der Regierung von Wallis endlich ist das Ansuchen gestellt worden, es möchte ihr zur Ermöglichung der Ausführung einiger bedeutender Straßenkorrektionen im Conchesthal (südliche Fortsezung der Furkastraße) ein Bundesbeitrag in der Weise bewilligt worden, daß dem Kanton Wallis der noch Fr. 30,000 betragende Rest des ihm im Jahre 1860 für die Korrektionen der Conchesthalstraße gewährten Vorschüsse von Fr. 100,000 erlassen würde.

Die Untersuchung über diese Angelegenheit ist ebenfalls im Gange.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen seinerzeit über diese Subsidiengesuche Bericht und Anträge zu hinterbringen.

B. Wasserbauangelegenheiten.

1. Linthunternehmung.

Die in den Artikeln 1 und 11 des Bundesgesezes betreffend Unterhaltung der Linthwerke, vom 6. Dezember 1867 *) vorgesehene neue Linthpolizeiordnung ist von uns unterm 23. Juni 1869 **) genehmigt worden und mit dem 1. Juli gleichen Jahres an der Stelle der ältern eidgenössischen Verordnung vom 6. Heumonat 1812 in Kraft getreten.

Die im leztjährigen Geschäftsberichte angeführte Bildung der neuen Hintergrabengenossenschaften und die mit derselben zusammenhängende Kadasterbereinigung sind im Laufe des Berichtsjahres so weit vorbereitet worden, daß beide Gegenstände nun definitiv zum Abschluß gebracht werden können.

Die Schäzungskommission für die Linthkorrektion Grynau-Zürichsee hat, wie schon der lezte Bericht meldet, ihre Hauptarbeit beendigt. Die Linthbehörde wünscht jedoch, daß zum Zweke eines unbeanstandeten Bezuges der revidirte Kadaster der Schäzung zu Grunde gelegt werde, und es muß, theils in Folge dessen und weil bei der Schäzung einzelne Grundstüke übergangen wurden, noch eine nachträgliche Sizung der Kommission stattfinden.

Schiffahrtsverkehr auf dem Linthkanal. Die Kaufmannsgüter und Landesprodukte ergaben eine Vermehrung von 3000 Zentnern. Wenn dessen ungeachtet die Einnahmen noch etwas tiefer stehen als im Vorjahre, so findet dieser Umstand seine Erklärung darin, daß bis Ende 1868 die Rekertaxen nach dem alten Reglemente bezogen wurden, welches für Waaren höhere Ansäze feststellte als das neue Reglement.

Bezüglich der im Jahr 1869 an der Linth ausgeführten Arbeiten verweisen wir auf die beiliegende, vom Linthingenieur aufgestellte Uebersicht der Ausgaben der Linthverwaltung, welcher wir rüksichtlich der einzelnen größeren Arbeiten noch folgende Erläuterungen beifügen:

I. Escherkanal.

Die durchschnittlich kleinen Wasserstände der Linth und des Sees waren der Reparatur der durch das Hochwasser von 1868 verursachten Beschädigungen sehr günstig.

Am sogenannten Kupferkrumm wurde das vom Hochwasser zum Theil zerstörte Wuhr wieder hergestellt und weiter abwärts erhöht. Ueberdies wurden an dieser Kanalstreke noch verschiedene Verstärkungsarbeiten ausgeführt, und es hofft die Verwaltung durch die getroffenen

* Siehe eidg. Gesezsammlung, Band IX, Seite 208.
** " " " " " " 847 und 853.

Vorkehren diese starke und gefährliche Krümmung des Escherkanals gegen weitere Zerstörungen sicher gestellt zu haben.

In der Kanalfortsezung wurden die vom 1868er Hochwasser untergrabenen Wuhrstreken mit großen unterschobenen Steinen wieder gesichert, wodurch das übrige meist unverrükt und in gutem Verband gebliebene Wuhr wieder ein solides Fundament erhalten hat.

Im Jahre 1868 hat sich diese Kanalstreke bis auf den alten Waldgrund vertieft. Auf diesem sind viele Wurzelstöke, wie sie wohl vor Jahrtausenden gewachsen und damals umgehauen wurden, in einer Tiefe von etwa 12 Fuß unter dem gegenwärtigen Terrain zum Vorschein gekommen. Es beweist dies, daß der Wallenseestand damals eben so tief, vielleicht noch tiefer war als gegenwärtig, wo er 18 Fuß tiefer steht als beim kleinsten Stand vom Jahr 1807.

2. Linthkanal.

An diesem Kanal wurden einige Uferbauten und eine Ausbaggerung von 1250 Fuß Länge und 50 Fuß Breite ausgeführt.

Am Biltner Hintergraben wurde eine größere Streke auf der Dammseite mit Steinpflasterung gesichert. Die bisherige Grabengenossenschaft hat ihrerseits eine bedeutende planmäßige Korrektion dieses Grabens ausgeführt, um mehr Raum für den Wasserabfluß zu gewinnen und sich gegen Ueberschwemmung zu schüzen.

3. Hauptkorrektion Grynau-Zürichsee.

Im Frühjahr 1869 wurde rechtseitig eine Dammstreke neu in Akkord gegeben, durch welche die Ausmündung des rechtseitigen Seitenkanals um 1200 Fuß weiter abwärts verlegt worden ist. Ferner wurden noch im November drei neue Dammtheile rechtseitig von der Grynaubrüke verakkordirt.

Mit Ende 1869 waren zusammen circa 3000 Fuß lange Dammstreken zu beiden Seiten des Flusses erstellt, so daß nun die Länge der im Akkordwege erstellten Dämme und Dämmpläze 6808 Fuß beträgt. Ueberdies wurden in Regie zusammen auf 2800′ Länge, 20′ Breite Dammpläze circa 5′ hoch ausgefüllt und so auf mittlere Wasserhöhe ebracht.

Die Gesammtlänge der bereits erstellten Löschungsmauern beträgt 10,282 Fuß, wovon auf das Jahr 1869 4426 Fuß kommen. Außerdem wurden noch auf 1900 Fuß Länge Steinwürfe gemacht.

Faschinenwuhre wurden auf 2600′ Länge erstellt; leichtere Faschinenversicherungen auf 1400 Fuß Länge.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß behufs besserer Aufbewahrung des bedeutenden Holz- und Werkzeugmaterials der Linthunter-

nehmung zwei geräumige Magazine, das eine am Escher=, das andere am Linthkanal erstellt worden sind.

Rekapitulation der Ausgaben der Linthverwaltung.

a.	für Arbeiten am Escherkanal . . .	Fr.	16,119. 17
b.	„ „ „ Linthkanal . . .	„	9,244. 54
c.	„ „ an der Grynau=Kanalkorrektion	„	36,264. 45
d.	„ Erstellung zweier Magazine . .	„	4,283. 09
e.	„ Arbeiten für Korporationen . .	„	844. 30
f.	Allgemeine Auslagen	„	5,753. 42
g.	Besoldungen	„	5,500. —
	Summa	Fr.	78,008. 97

Laut dem Jahresberichte der Linthverwaltung resümirt sich das Ergebniß der zur Zeit der Berichterstattung noch nicht definitiv abgeschlossen gewesenen Jahresrechnung des Linthunternehmens annähernd folgendermaßen: Der Vermögensbestand betrug

am Schlusse des Jahres 1868 . . .	Fr.	518,353. 30
„ „ „ „ 1869 . . .	„	496,200. —
somit ergibt sich eine Vermögensverminderung von	Fr.	22,153. 30

Diese Verminderung fällt auf die Hauptkorrektion Grynau-Zürichsee, wofür laut Bundesrathsbeschluß vom 27. Februar 1865, in Uebereinstimmung mit Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend Reorganisation der Linthverwaltung vom 27. Januar 1862, die Inanspruchnahme des Linthfonds vorgesehen ist.

2. Rheinkorrektion.

Die Arbeitsleistungen während des Jahres 1869/70 übersteigen diejenigen der vorhergehenden Baucampagnen in ziemlich erheblichem Maße.

Die Gesammtbauausgaben betrugen:

für St. Gallen			Fr.	673,348. 80
„ Graubünden			„	49,500. —
zusammen			Fr.	722,848. 80
Hieran wurden als Bundesbeiträge bezahlt:				
an St. Gallen .	Fr.	224,616. 24		
„ Graubünden . .	„	40,000. —		
zusammen			„	264,616. 24
blieben somit zu Lasten der beiden Kantone und der betheiligten Gemeinden und Korporationen .			Fr.	458,232. 56

Außer den in obiger Summe von Fr. 722,848. 80 begriffenen Bauten, hauptsächlich veranlaßt durch die Ueberschwemmung von 1868, mußte noch eine Menge von Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden, für welche der Bundesbeitrag nicht in Anspruch genommen werden kann und deren Kosten somit ausschließlich von den betreffenden Gemeinden bestritten werden mußten.

Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen.

Auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen sind während dieser Baucampagne in 20 verschiedenen Gemeinden folgende Arbeiten ausgeführt worden:

Vorgründe	Längenmeter	3951,30
Neue Dämme mit Steinbekleidung .	"	4152,60
Traversen und Storen	"	606,90
Erhöhungen und Verstärkungen alter Dämme	"	2315,70
Arièreborde (Binnendämme) . .	"	3675
Dammerhöhungen, welche infolge der Ueberschwemmung von 1868 ausgeführt wurden	"	3957,60
zusammen	Längenmeter	18,659,10

Die Gesammtausgabe von Fr. 673,848. 80 vertheilt sich auf die verschiedenen Hauptbaurubriken wie folgt:

Neue Wuhrbauten	Fr.	515,632. 68
Erhöhung bestehender Bauten . .	"	76,312. 63
Dammbauten (Binnendämme) . .	"	48,621. 39
Allgemeine Kosten (Inventar, Baueinleitungen 2c. 2c.	"	33,282. 10
	Fr.	673,848. 80

Rekapitulation der Bauausgaben von 1862/63 bis 1868/69.

I.	Baucampagne	1862/63 . . .	Fr.	240,686. 11
II.	"	1863/64 . . .	"	360,451. 44
III.	"	1864/65 . . .	"	481,466. 52
IV.	"	1865/66 . . .	"	502,020. 63
V.	"	1866/67 . . .	"	416,821. 49
VI.	"	1867/68 . . .	"	456,317. 58
VII.	"	1868/69 . . .	"	673,848. 80
		Total	Fr.	3,131,612. 59

Die seit 1862 bis zum Schlusse der lezten Baucampagne ausgeführten Neubauten repräsentiren im Ganzen eine Länge von mehr als 5 Schweizerstunden, in verschiedenen einzelnen Streken vertheilt auf circa 12 Stunden schweizerischer Uferlänge. Diese sämmtlichen Arbeiten sind dem für die Korrektionslinie aufgestellten allgemeinen Plan entsprechend angelegt und ausgeführt worden, so daß durch dieselben überall, wo eine Konzentration der Strömung und Korrektionen der zahlreichen Krümmungen nothwendig erschienen, das Flußbett nach und nach angemessen verengert wird.

Schon aus der Vergleichung der Baurechnungen ergibt sich, daß wesentlich mehr als früher an der Erhöhung alter Dämme wie auch der Binnendämme gearbeitet worden ist. Es ist dies eine Folge der Katastrophe von 1868, bei welcher an verschiedenen Stellen, deren Vollendung bis dahin noch nicht dringend geschienen hatte, das Hochwasser die Dammkrone erreichte und Dammbrüche veranlaßte. Diese Erfahrung lehrte, daß mit den noch rükständigen Dammverstärkungen und Erhöhungen nicht länger zugewartet werden dürfe, und so wurde denn auch diesen Arbeiten im verflossenen Jahre eine bedeutend vermehrte Thätigkeit gewidmet.

Die durch die Hochwasser von 1868 entstandenen Breschen wurden beförderlichst reparirt, und es muß im Allgemeinen hervorgehoben werden, daß die betheiligte Bevölkerung, weit entfernt, infolge des erlittenen Unglükes das Zutrauen in die ausgeführten Arbeiten zu verlieren, vielmehr, troz der großen Opfer, die ihr hieraus erwachsen, lebhaft auf beschleunigte Förderung der Bauten, namentlich der Binnendämme dringt, deren Wiederherstellung in größern Dimensionen im Laufe des Berichtsjahres überall unternommen worden ist.

Für die VIII. Baucampagne ist eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 100,000 in Aussicht genommen, welche Vermehrung namentlich auf neue Vorgründe und Arrièreborde fällt. Die Arbeiten selbst sind im besten Gange.

Von Seite des Kantons ist während des Berichtsjahres ferner auch die Erstellung von Entwässerungskanälen in Angriff genommen worden, deren Ausführung für die große Ebene des Rheinthales von der größten Wichtigkeit ist.

Schließlich ist noch der Brükenbauten zu erwähnen, welche in jüngerer Zeit theils bereits ausgeführt, theils in Angriff genommen oder projektirt worden sind. Diese für den allgemeinen und postalischen Verkehr zwischen den beidseitigen Ufergegenden, welcher bisher überall durch Fähren vermittelt wurde, sehr wichtigen Kommunikationen, sind jedenfalls als eine direkte Folge der Rheinkorrektion zu betrachten, indem ohne vorgängige Regulirung des Flusses und Sicherung seiner Ufer solche Brükenbauten wohl kaum unternommen worden wären.

Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Graubünden.

Auch dieses Jahr hat sich die Gemeinde Mayenfeld darauf beschränkt, mit dem Umbau und der Erhöhung der alten Dämme fortzufahren. Diese Arbeiten sind für den Schuz des Grund und Bodens der Gemeinde wichtig, indem die alten Dämme in sehr schlechtem Zustande sich befinden und Gefahr vorhanden ist, daß infolge der bereits stattfindenden Vertiefung der Flußsohle Unterspühlungen eintreten könnten, welche den Einsturz des Dammkörpers zur Folge haben würden. Die diesfälligen Arbeiten von der Tardisbrüke abwärts umfassen eine Länge von 660 Metern und erheischten einen Kostenaufwand von Fr. 49,500.

Die Verlängerung der untern Wuhrstreken liegt weniger im direkten Interesse der Gemeinde; dagegen ist sie um so wichtiger für die Korrektionsbauten der anstoßenden Gemeinden Fläsch und Ragaz. Es ist daher bei Genehmigung der von der Regierung von Graubünden pro 1870 eingereichten Bauvorlage ausdrüklich bedungen worden, daß die von der Gemeinde Mayenfeld auszuführende Dammverlängerung gegen die Eisenbahnbrüke während der Baucampagne 1870 auf wenigstens 100 (statt wie vorgeschlagen nur 80) Meter Länge erstellt werden müsse.

In der Gemeinde Fläsch ist bedeutend gearbeitet worden. Da aber die Wiederherstellung der durch die Verheerung von 1868 zerstörten Wuhre alle ihre Kräfte und Geldmittel in Anspruch nahm, so konnte für die Fortsezung der neuen Bauten nichts geleistet werden.

Mit Rüksicht auf die wirklich schwierige Lage, in welche die Gemeinde Fläsch durch die Verheerungen von 1868 versezt worden, wurde derselben, um ihre außerordentlichen Anstrengungen für Wiederherstellung der zerstörten Wuhre*) finanziell so viel thunlich zu unterstüzen, auf Ansuchen der Regierung von Graubünden auf Rechnung ihres von den Neubauten der früheren Jahre herrührenden Guthabens von zirka Fr. 14,000 Fr. 10,000 verabfolgt.

Die von den Gemeinden Mayenfeld und Fläsch während den ersten 7 Baucampagnien ausgeführten Arbeiten repräsentiren zusammen eine Länge von 5869 Metern, wovon 3752 Meter neue und 2117 Meter umgebaute Dämme.

---

*) Der Schaden, welchen die kleine, nur 450 Seelen zählende Gemeinde Fläsch an ihren Wuhren erlitten, beträgt laut amtlicher Schäzung Fr. 118,000.

Die Gesammtbaukosten bis zum Abschlusse der Baucampagne 1868/69 beliefen sich auf . . .	Fr. 785,813
an Bundesbeitrag wurde (inclusive die Fr. 10,000 für Fläsch) bezahlt.	„ 220,000
blieben somit zu Lasten des Kantons und der beiden Gemeinden	Fr. 565,813

Aus den oben mitgetheilten Zahlenangaben über das Vorrüken der Arbeiten an der Rheinkorrektion ergibt sich, daß der Fortgang des Unternehmens in Bezug auf den Bautermin im Ganzen so ziemlich den Voraussezungen des Bundesbeschlusses von 1862 entspricht.

Wenn bei St. Gallen die Bauausgabe mit der Länge der erstellten Werke nicht ganz im entsprechenden Verhältnisse steht, so findet dieser Umstand seine Erklärung darin, daß bei vielen der von St. Gallen erstellten Bauten noch verschiedene, mehr oder minder bedeutende Ergänzungsarbeiten ausgeführt werden müssen, welche sachgemäß jeweilen erst dann unternommen werden können, nachdem die mit der Eindämmung beabsichtigte Wirkung in Bezug auf Geschiebsabführung und daherige Vertiefung der Flußsohle erfolgt ist.

Im Ganzen genommen macht sich die Wirkung der Geschiebsabführung bereits in befriedigendem Maße geltend, und es wird dieselbe um so mehr an Bedeutung zunehmen, auf je größeren Streken die Korrektionen und Eindämmungen ausgeführt sein werden.

Die in dieser Beziehung wichtigsten Arbeiten aber, die am vollständigsten und nachhaltigsten die Abfuhr der Geschiebsmaßen begünstigen werden, sind die projektirten Durchstiche bei Fußach und Diepoldsau, welche gemeinschaftlich mit Oesterreich ausgeführt werden sollen.

Unterhandlungen mit Oestereich.

Die Unterhandlungen mit Oesterreich über die schon seit Jahren pendente Frage der Ausleitung des Rheines in den Bodensee sind unsererseits auch in diesem Jahre mit möglichstem Eifer betrieben worden.

Bereits unterm 28. Dezember 1868 war durch unsern Gesandten in Wien an das k. k. Ministerium des Aeußern ein Promemoria eingereicht worden, in welchem unter Hinweisung auf die bedeutenden Gefahren, welche, wie die lezten Ueberschwemmungen gezeigt haben, aus längerer Verschiebung der untern Korrektion für die beidseitigen Ufergelände erwachsen müßten, neuerdings darauf gedrungen wurde, daß die k. k. Regierung in dieser wichtigen Angelegenheit endlich einen

definitiven Entscheid fassen und den bezüglichen diesseitigen Begehren gerecht werden möchte.

Nachdem auch dieser Schritt ohne Erfolg geblieben, benuzten wr den Anlaß einer besondern Mission, in welcher Herr Landammann Höfliger von der Regierung von St. Gallen nach Wien abgeordnet worden zu einem weitern Versuche, die Lösung dieser langwierigen Angelegenheit zu fördern, indem wir Herrn Höfliger den Auftrag mitgaben, sich auf dem Wegé persönlicher Besprechungen gemeinschaftlich mit Herrn Minister Tschudy geeigneten Ortes nachdrüklich für die Sache zu verwenden.

Die diesfällige Konferenz war in so weit von günstigem Erfolge, als unserer Abordnung die beßten Zusicherungen ertheilt wurden, daß die Angelegenheit unverzüglich an die Hand genommen und allen Ernstes ihrer definitiven Erledigung entgegengeführt werden solle.

Ungeachtet dieser Zusicherungen und verschiedener nachdrüklicher Rechargen, welche in Sachen erlassen wurden, war bis zum Schlusse des Jahres eine definitive Antwort der österreichischen Regierung auf das oben erwähnte Promemoria vom 28. Dezember 1868 nicht erhältlich.

Zu Anfang des laufenden Jahres nun ist uns vom Herrn Minister Tschudy (zwar nur vorläufig) die Mittheilung zugekommen, daß die kaiserliche Regierung sich für den Wiednauer= und den Fußacherdurchstich entschieden habe, und daß im diesjährigen Büdget die Summe von 150,000 Gulden für den Beginn der Ausführung dieser Arbeiten vorgesehen sei.

Damit wäre endlich ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen, und wir hoffen, daß die hieran sich knüpfende Regulirung der diesfalls zu treffenden näheren Vereinbarungen auf keine ernstlichen Schwierigkeiten mehr stoßen werden, welche neue Verzögerungen in die Sache bringen könnten.

Rhonekorrektion im Kanton Wallis.

In der VI. Baucampagne, d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1869, wurde im Ganzen von 40 Gemeinden an der Rhone und an 8 Wildbächen gearbeitet.

Die Gesammtbautenausgabe beträgt	Fr.	577,164
Von derselben fallen auf die Rhone	„	478,342
„ „ Wildbäche	„	86,207
und auf allgemeine Unkosten	„	12,615

Wenn auch die jährliche Büdgetsumme nicht vollständig erreicht wurde — es fehlen Fr. 82,836 — so muß das erzielte Resultat gleichwohl als ein schönes bezeichnet werden, wenn man in Betracht zieht,

daß viele Gemeinden außer den in obiger Bausumme verrechneten Arbeiten die durch die Wasserverheerungen von 1868 verursachten Breschen in alten und neuen Bauten auf ihre eigenen Kosten, ohne Bundesbeitrag, zu schließen und auszubessern hatten, welche Arbeiten sich mindestens auf Fr. 60,000 belaufen mögen. Nebstdem mußten die durch die Ueberschwemmung eingefüllten Abzugskanäle wieder geöffnet und die mit Alluvion überdekten Bodenstreken wieder in Stand gesezt werden, was ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden war. Ohne diese außergewöhnlichen Verhältnisse und den Umstand, daß im Spätherbst, der sonst für die Wuhrbauten geeignetesten Zeit, infolge frühen Eintritts des Winters, während etwa 8 Wochen nicht gearbeitet werden konnte, würde das Büdget nicht nur erreicht, sondern überschritten worden sein, was gewiß als ein günstiges Zeugniß für das vollständige Vertrauen der Wuhrpflichtigen in das bei der Rhonekorrektion in Anwendung stehende Korrektionssystem angesehen werden kann.

Laut dem Etat der Leistungen wurden bis 31. Dezember 1869 für die Rhonekorrektion folgende Summen verausgabt:

	Vom Staate, den Gemeinden, Korporationen und Privaten. Fr.	Rp.	Bundesbeitrag. Fr.	Rp.	Im Ganzen. Fr.	Rp.
Im Jahre 1864	447,354.	64	220,000.	—	667,354.	64
" " 1865	351,251.	03	171,590.	—	522,841.	03
" " 1866	356,178.	31	177,468.	—	533,646.	31
" " 1867	502,909.	29	220,000.	—	754,309.	29
" " 1868			31,400. (Restanz v. vorigen Jahr)	—		
" " "	423,238.	15	188,600.	—	634,738.	15
" " 1869			22,900.	—		
" " "	384,864.	21	192,300.	—	377,164.	21
Total	2,465,795.	63	1,224,258.	—	3,690,053.	63

In der ersten oder obern Sektion von Mörell bis zum Wildbach La Borgne ist als eine der bedeutendsten Arbeiten der Durchstich im Eiholz hervorzuheben, für welchen Fr. 103,479 verausgabt wurden. Sodann verdienen auch die Arbeiten in den Gemeinden Gampel und Granges besondere Erwähnung.

In der zweiten Sektion, von der Borgne bis an den See sind in den Gemeinden Sitten, Tully, Salvan, Saxon und Ardon größere zusammenhängende Arbeiten ausgeführt worden, deren Erfolg sich bestens bewährt hat.

Für den Durchstich zwischen Gampel und Susten sind die technischen Studien beendigt. Der Kanton schloß mit der Ligne d'Italie eine Konvention ab, zufolge welcher der Staat die Erstellung der Eisenbahn von Susten aufwärts auf dem erweiterten linkseitigen Arrièrebord auf eine Länge von 19 Kilometern übernimmt, und zwar um Fr. 122,000 per Kilometer. Dieses Uebereinkommen ist nicht nur für das Rhoneunternehmen von großer Wichtigkeit, sondern es erleichtert dasselbe zugleich den starkverschuldeten Gemeinden, welchen die Eindämmung dieser Streke sonst allein obliegen würde, die Wuhrlast.

Wenn auch die Rhone das ganze Jahr hindurch infolge häufiger Regenwetter und Föhnwinde ziemlich hoch ging, so zeigte doch das Pegel an der Brüke von Sitten nur ein Mal, und zwar Ende Mai eine Höhe von 11 Fuß über dem Niederwasser. Es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß die Rhone weniger Geschiebe führte, deren Vorrathskammern im Gebirge sich bei den Ueberschwemmungen von 1868 momentan bedeutend geleert hatten.

Rhonekorrektion im Kanton Waadt.

Die im leztjährigen Geschäftsberichte erwähnte Konferenz zwischen Abgeordneten der beiden Kantonsregierungen von Waadt und Wallis und deren Technikern, sowie der beiden eidgenössischen Experten Hartmann und Blotnitzki, fand unter dem Vorsize des Herrn Bundesrath Schenk, Vorsteher unseres Departements des Innern und Bauwesens, und unter Mitwirkung des Herrn Bundesrath Ruffy, am 2. Februar in Aigle statt. Nach einläßlicher Besprechung der von Waadt vorgelegten Projekte und gegenseitigem Austausch der verschiedenen Ansichten, einigte sich die Konferenz im Wesentlichen dahin, daß über den Einfluß der obern Rhonekorrektion auf den Wasserabfluß im untern Rhonegebiet und die dadurch bedingte Höhe der zu erstellenden Dämme weitere Untersuchungen anzuordnen seien, auf deren Resultate gestüzt sodann Waadt eine neue Projektvorlage zu machen habe.

Das Protokoll dieser Konferenz wurde den beiden Kantonsregierungen mitgetheilt, wobei diejenige von Waadt ersucht wurde, im Sinne obiger Schlüsse der Konferenz die bezüglichen Untersuchungen anordnen und dem Bundesrathe die darnach modifizirten Projekte einreichen zu wollen.

Weitere Mittheilungen über diesen Gegenstand sind uns bis zur Stunde von Waadt noch keine eingegangen.

4) Juragewässerkorrektion.

Planvorlagen.

Wie wir im lezten Geschäftsberichte angeführt haben, sind die Pläne des Nidau-Büren-Kanals vom See bis Meienried bereits im Jahre 1868 genehmigt worden. Im Berichtsjahre ist nun auch der Traceplan Meienried-Büren vorgelegt und mit einer kleinen Modifikation (welche seither ebenfalls reglirt wurde) von uns genehmigt worden.

Nebstdem sind von Bern noch die Ausführungspläne der bei Nidau an der nach Aarberg führenden Kantonsstraße zu erstellenden eisernen Brüke vorgelegt worden. Dieselben wurden durch die Herren La Nicca und Fraisse geprüft und gestüzt auf ihr Gutachten von uns genehmigt.

Ausgeführte Arbeiten.

Der erste Spatenstich am Nidau-Büren-Kanal geschah am 7. Dez. 1869. Seither ist, wie die Anfangs des laufenden Jahres stattgehabte Expertise konstatirt hat, bereits tüchtig gearbeitet worden.

Wir entnehmen dem bezüglichen Berichte der Hauptsache nach folgende Daten:

Auf Ende 1869 war der Nidau-Büren-Kanal auf mehrere Kilometer Länge so weit ausgegraben, als die Beschaffenheit des Bodens es erlaubte. Zwischen Scheuren und Meienried floß die Zihl bereits in dem gegrabenen neuen Bett. Der Erdaushub betrug auf diesen Zeitpunkt 286,000 Kubikmeter, und circa 50,000 Kubikmeter sind durch Abschlämmung weggeschafft worden.

Diese Ausgrabungen, welche bereits ein Erdquantum von mehr als 12 Millionen Kubikfuß repräsentiren, werden nun im laufenden Jahre mit Hilfe von Maschinen in großartigem Maßstabe fortgesezt werden.

Kunstbauten sind bis Ende 1869, mit Ausnahme einiger Durchlässe, keine ausgeführt worden. An der Brüke bei Nidau waren die Fundamentausgrabungen begonnen. Das Material für diese Brüke war jedoch bereits so weit vorbereitet, daß der Bau wahrscheinlich schon im Juli 1870 vollendet sein wird.

Mit aller Energie und mit bedeutendem Kostenaufwand wurde an der Beschaffung des erforderlichen Betriebsmaterials gearbeitet, und es hat das Unternehmen bereits ein ansehnliches Arsenal von Maschinen und Transportmitteln aufzuweisen.

Von diesen zahlreichen Betriebsmaterialien verdienen folgende besonders erwähnt zu werden:

a. 4 große Dampfbaggermaschinen von 16 und 25 Pferdekräften, garantirt für einen täglichen Aushub von 21,000 Kubikmetern;

b. 2 große Dampfkrahnen, jeder von 16 Pferdekräften;
c. 4 Klappendampfschiffe mit Schrauben;
d. 60 Erdtransportwägen;
e. 2 Lokomotiven;
f. 60 Kippkisten;
g. 20 Pontons für den Erdtransport;
h. Material für 4000 Meter Eisenbahn für den Erdtransport, und
i. eine Anzahl Kähne, Pumpen 2c. 2c.

In Nidau, dem Size der Bauleitung besizt das Unternehmen ferner eine eigene Werkstätte, welche in voller Thätigkeit ist und in welcher der größte Theil des Betriebsmaterials, sowie auch der eiserne Oberbau der Brüke bei Nidau hergestellt werden. Diese Werkstätte ist für das Unternehmen in jeder Beziehung vom größten Nuzen.

Bauausgaben und Bundesbeitrag pro 1868/69.

Laut dem von der Regierung von Bern summarisch vorgelegten Ergebnisse der Generalrechnung der Juragewässerkorrektion betrugen die Gesammtausgaben auf 31. Dezember 1869

im Jahr 1868	Fr.	124,517. 16
" " 1869	"	956,333. 87
zusammen	Fr.	1,080,851. 03
Davon fallen bei Berechnung des Bundesbeitrages außer Betracht die Kosten und Zinsen des von Bern für die Juragewässerkorrektion aufgenommenen Anleihens von 2 Millionen Franken mit	"	87,011. 54
bleiben	Fr.	993,839. 49

welche sich laut einer approximativen Ausscheidung auf die Hauptrubriken vertheilen wie folgt:

Betriebsmaterialanschaffung und Werkstätte	Fr.	539,182. 40
Erdarbeiten und Ausgrabungen . .	"	170,235. 31
Administration	"	120,381. 69
Expropriationen und Verschiedenes . .	"	164,040. 09
	Fr.	993,839. 49

Da nach dem Bundesbeschlusse vom 23. Juli 1867 dem Kanton Bern für die ihm obliegenden, auf 10 Millionen Franken veranschlagten Arbeiten eine Subsidie von Fr. 4,340,000 zugeschieden ist, so ergibt sich für die Berechnung des Bundes-

Uebertrag Fr. 993,839. 49

Uebertrag	Fr. 993,839. 49
beitrages die Quote von Fr. 434 auf Fr. 1000 Baukosten, und es wurden demgemäß an Bern in runder Summe ausbezahlt	„ 430,000. —
blieben somit zu Lasten des Kantons, der Gemeinden und Privaten . . .	Fr. 563,839. 49

Aus den Berichten der eidgen. Experten geht im Allgemeinen hervor, daß Bern das Unternehmen mit aller nur wünschbaren Umsicht und Energie an die Hand genommen hat und daß die ganze Führung desselben eine so gut geordnete ist, daß sich in jeder Beziehung die beßten Resultate gewärtigen lassen.

5. Reklamation in Betreff des Seeabflusses in Luzern durch die neue Brükenbaute.

Die Abflußverhältnisse des Vierwaldstättersees sind auch in diesem Jahre wieder Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Uferkantonen und dem Bundesrathe gewesen.

Mit Eingabe vom 6. Oktober 1869 erhob die Regierung von Uri für sich und im Namen der Regierungen von Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald Einsprache gegen den Bau der neuen Brüke vom Schweizerhof in Luzern zum Bahnhofquai. Diese Einsprache gründete sich auf die Besorgniß, daß durch den Einband der Brükenpfeiler eine Stauung und Beeinträchtigung des Seeabflusses unausweichlich sein müsse, sofern dieselbe nicht gleichzeitig durch andere zwekmäßige Vorkehren, wie z. B. durch Beseitigung der alten Kapellbrüke, Umbau der Reußbrüke u. s. w. ausgeglichen werde.

Die Regierung von Luzern, über diese Einsprache zur Vernehmlassung eingeladen, bestritt, gestüzt auf ein Gutachten ihres Bauinspektors, welches sie vor Genehmigung des Brükenprojektes eingeholt hatte, daß der durch den Einband der Brüke entstehende geringe Stau einen bemerkenswerth nachtheiligen Einfluß auf den Seeabfluß haben könne, und in Bezug auf die von den Uferkantonen verlangten Kompensationen durch Beseitigung der Kapellbrüke erklärte sie, obwohl diese Beseitigung zuversichtlich in kürzerer Zeit erfolgen werde, diesfalls doch keinerlei Zusicherungen ertheilen zu können, indem das Sache der städtischen Behörden sei, welche sich auf eine bezügliche Verwendung Seitens der Regierung auf keine bestimmte Verpflichtung der Art haben einlassen wollen.

Entsprechend dem von Uri gestellten Ansuchen wurde nun eine unparteiische Expertise angeordnet. Dieselbe ward dem Herrn Professor Culmann übertragen, und es wurde den sämmtlichen Betheiligten Gelegenheit gegeben, anläßlich des bezüglichen Augenscheines noch einzelne ihrer Ansichten auszusprechen.

Nachdem das sehr einläßliche Gutachten des Hrn. Professor Culmann noch der Regierung von Luzern zur Anbringung allfälliger Gegenbemerkungen mitgetheilt worden und die bezügliche Vernehmlassung eingegangen war, faßten wir in dieser Angelegenheit, auf den Antrag unsers Departements des Innern, der Hauptsache nach übereinstimmend mit den Konklusionen des Expertenberichtes, folgende Schlußnahme:

1) Sei der durch die neue Brükenbaute entstehende Stau von 3,7''' durch Arbeiten zu kompensiren, welche den Seeabfluß in annähernd gleichem Verhältnisse verbessern, in welchem er durch die Brükenbaute verschlimmert wird.

Da die Regierung von Luzern den vom eidgenössischen Experten gemachten Vorschlag betreffend Beseitigung der Kapellbrüke bis zum Jahr 1880 nicht angenommen, so habe sie geeignete andere bauliche Vorkehren vorzuschlagen, durch welche jene Kompensation erreicht werden kann. Der Bundesrath wird darüber entscheiden, ob dieselben als genügend angenommen werden können oder nicht, und bejahendenfalles innerhalb welcher Zeit dieselben auszuführen seien.

2) Von Bauten oder sonstigen Veränderungen am Seeausfluß, welche eine Wirkung auf leztern haben können, sei jeweilen vor Beginn der Arbeiten den übrigen Uferkantonen Kenntniß zu geben. Werden von lezteren innerhalb 6 Wochen nach erhaltener Anzeige keine Einwendungen erhoben, so sei Luzern berechtigt, die Arbeiten beginnen und ausführen zu lassen.

3) Werde die Regierung von Luzern eingeladen, dafür zu sorgen, daß das Reglement über Oeffnen und Schließen des Nadelwehres in zwekentsprechender Weise gehandhabt werde.

Dieser Entscheid wurde sowohl der Regierung von Luzern als derjenigen von Uri für sich und zuhanden der Regierungen von Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald zur Kenntniß gebracht.

6. Wuhrbauten im Tessin, resp. Verwendung des Restes der Liebesgaben von 1834 und 1839.

Mit Schreiben vom 27. April 1869 ist von der Regierung von Tessin bezüglich der Vertheilung der Restanzsumme von Fr. 16,673. 68 aus den Hilfsgeldern von 1834 und 1839 ein mit den erforderlichen Nachweisen begleiteter Vorschlag eingereicht worden, dahin gehend, es möchten aus fraglicher Summe folgende Beiträge verabfolgt werden:

1. der Schwellengenossenschaft von Tessin (Consorzio del Ticino)	Fr.	3,000
2. dem Consorzio Moesa e Ticino	„	3,500
3. der Gemeinde Biasca	„	6,000
4. „ „ Iragna	„	1,000
5. „ „ Gorduno	„	1,000
6. dem Consorzio Ascona e Locarno (Maggia) linkes Ufer des Armes von Ascona	„	2,000
	Fr.	16,500

Auf den Antrag unseres Departements des Innern, welches diesen Vorschlag und die eingereichten Pläne und Nachweise durch Herrn Ingenieur Rohr hatte untersuchen und begutachten lassen, verfügten wir durch Schlußnahme vom 2. Juli:

1) daß

der Gemeinde Iragna	Fr.	1000		
„ „ Gorduno	„	1000		
dem Consorzio del Ticino . . .	„	3800		
„ „ Ascona e Locarno .	„	2000		
zusammen			Fr.	7,000

ausbezaht und

2) als Betreffniß für die Gemeinde

Biasca	Fr.	6000		
als Betreffniß für die Gemeinde des Consorzio Moesa e Ticino	„	3500		
			„	9,500

reservirt, jedoch erst dann ausbezahlt werden sollen, wenn sie sich über die plangemäße Ausführung der projektirten Bauten ausgewiesen haben werden.

Für diesen Ausweis wurde eine Frist gesezt bis 1. Juli 1870, in dem Sinne, daß wenn bis dahin fragliche Bauten nicht plangemäß ausgeführt wären, der Anspruch auf die in Aussicht gestellten Subventionen erlösche und dieselben in anderer Weise verwendet werden sollen.

7. Schuzbautenfond von einer Million Franken.

Wie in unserer Berichterstattung über die „Unterstüzung der Wasserbeschädigten" bereits angeführt worden ist, hat die Konferenz für Vertheilung der Liebesgaben aus der Gesammtsumme derselben eine Million Franken ausgeschieden mit der Bestimmung, daß dieselbe „nach und nach „lediglich für dringende und zwekmäßige forstliche Vorkehren, sowie für „Verbauungen, Wuhrungen und ähnliche hydrotechnische Arbeiten im „Bereiche der durch die Ueberschwemmungen vom September und Oktober

„1868 betroffenen Theile der fünf Kantone, Uri, Graubünden, St. Gallen, „Tessin und Wallis verwendet werde, und zwar mit besonderer Rüksicht „auf die am schwersten betroffenen und dürftigsten Thalschaften, sowie „auf solche Bauten, welche, weil mehr lokaler Natur, mit Bundes„subsidien nicht bedacht werden, und unter Festhaltung des Gesichts„punktes, daß vorab die durch die Verheerungen von 1868 beschädigten „Liegenschaftsbesizer und die sonstigen ärmern Theile der Bevölkerung „der betreffenden Gegenden auf Unterstüzung aus den Hilfsgeldern An„spruch haben. Es soll dabei darauf geachtet werden, daß alle diejenigen „Gemeinden und Korporationen, welche aus diesem Separatfond Zuwen„dungen erhalten, nach Maßgabe ihrer Kräfte sich an den betreffenden „Bauten ebenfalls betheiligen".

Um eine billige und zwekmäßige Verwendung fraglichen Fonds zu erzielen, erließen wir als Regulativ für das in dieser Angelegenheit einzuschlagende Verfahren unterm 18. August ein bestimmtes Programm (Bundesblatt, 1869, Bd. II., S. 848), durch welches die Aufgabe, welche bei Ausführung des erwähnten Konferenzbeschlusses dem Bundesrathe einerseits und den betreffenden Kantonen andererseits zufällt, des Nähern normirt wird.

Gemäß diesem Programme wurden die Regierungen der betreffenden fünf Kantone zunächst eingeladen, eine Uebersicht und approximative Kostenberechnung derjenigen Arbeiten einzugeben, welche nach ihrer Ansicht auf Unterstüzung aus dem gedachten Fond Anspruch zu machen berechtigt wären.

Nachdem sodann gegen das Ende des Jahres 1869 diese Vorlagen, theilweise bereits mit ziemlich einläßlichen Plänen begleitet, eingegangen waren, schritten wir zur Aufstellung einer eidgenössischen Expertenkommission, welche nach Mitgabe des mehrerwähnten Programmes die vorgelegten Projekte zu untersuchen und unter Berüksichtigung der Konferenzbeschlüsse, der größern oder geringern allgemeinen Bedeutung der vorgeschlagenen Arbeiten, der größern oder geringern Dringlichkeit derselben, der für ihre Ausführung zur Disposition stehenden finanziellen Mittel, aus der Reihe der vorgeschlagenen forstlichen und hydrotechnischen Schuzbauten diejenigen zur Auswahl vorzuschlagen hat, deren Ausführung mit Hilfe der reservirten Million an die Hand genommen werden soll.

Diese Expertenkommission wurde zusammengesezt aus den Herren:

a) G. Bridel, Oberingenieur der Juragewässerkorrektion auf dem Gebiete des Kantons Bern in Nidau, als Präsident;
b) Professor Escher von der Linth in Zürich;
c) Ingenieur Rohr in Bern;

d) Kantonsforstmeister Coaz in Chur, und als Ersazmann derselben für die Arbeiten im Kanton Graubünden: Herr Oberförster A. von Greyerz in Interlaken, und

e) J. H. Zwiky, Civilrichter, in Mollis.

Die Kommission ist durch unser Departement des Innern bereits zu Anfang dieses Jahres in Thätigkeit gesezt worden, und es wird allen Ernstes darauf hingewirkt werden, daß dieselbe ihre Arbeiten so fördere, daß möglichst rasch die Genehmigung der als empfehlenswerth erfundenen Vorlagen erfolgen und mit der Ausführung der Schuzbauten selbst begonnen werden kann.

8) Schweizerischer Forstverein.

Von den Unternehmungen zur Verbauung von Wildbächen und Aufforstung der Quellengebiete, welche der schweizerische Forstverein in den lezten Jahren angeregt hat, sind die Arbeiten am Trübbach und bei Trins vollendet bis an einige Ergänzungsarbeiten, welche ohne weitere finanzielle Betheiligung des Vereins besorgt werden. Weit vorgeschritten und von entschiedenem Erfolg begleitet sind die Arbeiten an der Arcia gronda bei Valcava und an den Brienzer Wildbächen. An der untern Sionne wurde ebenfalls gearbeitet, dagegen konnten die Gemeinden Savièse und Arbaz noch nicht dazu gebracht werden, die Arbeiten an der obern Sionne zu übernehmen.

Alle in Ausführung begriffenen Bauten, sowie auch die vollendeten Arbeiten, wurden im Laufe des Jahres 1 – 2 Mal von Mitgliedern des Vereins in Augenschein genommen. Für mehrere neue Unternehmungen sind die erforderlichen Einleitungen getroffen.

Gegenwärtiger Stand der einzelnen Unternehmungen.

Sionne.

Auf der Streke zwischen Sitten und Moulins de Drôme wurden im Berichtsjahre zwei neue Thalsperren nach bisherigem System erstellt.

Die wohlthätigen Wirkungen der auf dieser Sektion erstellten Arbeiten (5 Thalsperren) machen sich bereits in mehreren Richtungen geltend durch Herstellung eines gleichmäßigen Gefälls, durch Verminderung der Geschiebsführung und Ausbildung eines regelmäßigern Bachbettes im untern Theil der Sionne. Auf dieser Sektion sollten bachaufwärts noch zwei Thalsperren erstellt werden.

Die wichtigsten Verbauungen und ganz besonders die Aufforstungen sind aber an der obern Sektion auf dem Gebiete der Gemeinden Savièse und Arbaz auszuführen. Wohl leiden diese Gemeinden durch die progressive Vermehrung und Ausdehnung der Schutthalden; doch betrifft

es weniger werthvolle Ländereien, während die Nachtheile der Geschiebsführung vorherschend die Stadt Sitten treffen. Es wird deßhalb auch schwer halten, diese Gemeinden dahin zu bringen, daß sie einzig die nöthigen Arbeiten an der obern Sionne ausführen. Nach der Ansicht des ständigen Comite sollten — was gegenwärtig angestrebt wird — die Verbauungen von der Stadt Sitten und die Aufforstungen von den Gemeinden Savièse und Arbaz übernommen werden.

Brienzer Wildbäche.

Die Arbeiten an diesen Wildbächen erfreuen sich des wachsenden Zutrauens der Bevölkerung, und bereits haben die betheiligten Gemeinden das Ansuchen gestellt, es möchte das seinerzeit vom eidgenössischen Departement des Innern genehmigte Programm in dem Sinne erweitert werden, daß auch im Lammbach 4 Thalsperren erstellt würden. Dieses Vorgehen ist charakteristisch; denn die Thalsperrenbauten im Lammbach sind mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, daß das Comite früher nicht gewagt hätte, den Gemeinden solche Bauten vorzuschlagen.

Durch die am Trachtbach zur Sicherung der Bachsohle und der Böschungsfüße ausgeführten Arbeiten sind mehrere Halden nun in denjenigen Zustand der Ruhe gelangt, welcher nöthig ist, um deren Aufforstung mit Erfolg vornehmen zu können, und es wurden daher in diesem Jahr bereits einige solcher Halden, zusammen circa 8 Jucharten, mit Flechtzäunen durchzogen und aufgeforstet; überdies wurden an mehreren, theilweise noch bestokten Halden ansehnliche Auspflanzungen von Blößen vorgenommen.

Am Glyssenbach wurde zur Sicherung des Fußes der großen Bannholzhalde eine längere Streke von Stüz- und Futtermauern erstellt und dann mit den Aufforstungen im Bannholz fortgefahren.

Am Schwandenbach wurden bedeutende Ausräumungen des Bachbettes vorgenommen. Am rechten Ufer wurde eine Stüzmauer erstellt, um den Fuß einer in Aufforstung begriffenen Halde zu sichern.

Am Lammbach wurden im Jahre 1869 keine Bauten ausgeführt, dagegen neue Vorstudien über dieses Wildwasser angeordnet. Im Programm von 1865 sind für den Lammbach keine Thalsperren vorgesehen, sondern bloße Uferschuzmauern, um die so sehr bedrohten Ortschaften Schwanden und Hofstetten vor den gewaltigen Schuttwalzen der Lamm zu schüzen.

Nachdem nun die betheiligten Gemeinden den Nuzen der Verbauungen bei andern Bächen kennen gelernt, wünschen dieselben dringend, daß auch in der Lamm der Versuch mit der Anlage von Sperren gemacht werde, und es ist infolge dessen von Herrn Ingenieur Rohr ein

Projekt ausgearbeitet worden, nach welchem 4 Thalsperren mit einem Kostenvoranschlage von Fr. 16,000 in Aussicht genommen werden.

Am Eistlenbach wurden mehrere kleine Thalsperren erstellt. Ferner wurde die Räumung des Bachbettes fortgesezt, und an den beidseitigen Halden wurden Aufforstungen von bedeutender Ausdehnung ausgeführt.

An die Kosten dieser sämmtlichen Arbeiten hat der schweiz. Forstverein aus dem Bundesbeitrag Fr. 2500 und der Kanton Bern Fr. 3000 bezahlt. Die übrigen Kosten wurden von den Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten bestritten.

Entlebucher Wildbäche.

Dieses Unternehmen wird erst im kommenden Jahre in Ausführung genommen werden können.

Trübbach.

An diesem Wildbach sind seit dem Jahre 1866 25 steinerne und 7 hölzerne, somit im Ganzen 32 Thalsperren mit einem Gesammtkostenaufwand von Fr. 45,000 erstellt worden. Der Zustand dieser Arbeiten ist in hohem Grade befriedigend, und es soll die Gemeinde Wartau, durch die bisherigen Erfolge ermuthigt, beabsichtigen, noch mehrere Ergänzungsarbeiten auszuführen, deren Kosten auf circa Fr. 18,000 veranschlagt werden.

Trins.

Die Verbauungen in den Rinnsalen und an den steilen Berghängen von Porclas bei Trins haben gut ausgehalten und erfüllen vollkommen ihren Zwek. Mit der Aufforstung wurde im Frühjahr fortgefahren. Troz dem trokenen, steinigen Terrain steht die 1869er Kultur ausgezeichnet, und die früheren Kulturen bedürfen ebenfalls keiner Nachbesserung. Die lezte unbestokte Fläche soll nächstes Frühjahr bepflanzt werden, womit dann sämmtliche Sicherungsarbeiten bei Porclas vollendet sein werden.

Valcava.

Im Jahr 1869 ist die achte Thalsperre erstellt worden. Ferner wurden mehrere Flügelmauern und einige Wuhrarbeiten zur Verstärkung und Ergänzung der bestehenden Bauten ausgeführt. Der diesfällige Kostenaufwand betrug Fr. 3318, woran der Verein einen Beitrag von 1000 Franken geleistet hat.

Tavetsch.

Die Verbauung und Aufforstung des Schneeschlipfes ob Selva konnte wegen unerwarteten Schwierigkeiten, welche von Seite einiger Privaten erhoben wurden, nicht vollständig ausgeführt werden. Die Kosten der erstellten Arbeiten betrugen Fr. 810, und der Verein leistete daran einen Beitrag von Fr. 300, unter der Bedingung, daß die nach Programm noch fehlenden Arbeiten im nächsten Frühjahre nachgeholt werden.

Räpierbach.

Das Projekt einer Verbauung und Aufforstung des Räpierbaches, welcher vom Valserberg herabfließt und auf das Thalgelände von Hinterrhein höchst verheerend einwirkt, wurde bereits im lezten Geschäftsberichte erwähnt.

Die Vorstudien, welche von der kantonalen Bauverwaltung besorgt werden, sind dem Abschlusse nahe, und für die Arbeiten von 1870 sind von Gemeinde, Staat und Verein Fr. 3000 in Aussicht genommen.

Wititobel in Churwalden.

Der Wildbach, um dessen Verbauung und Aufforstung es sich handelt, hat seinen Ursprung am nordöstlichen Abhang des Faulenberges, welcher aus leicht verwitterbarem Schiefer besteht. Der Wititobel umfaßt ein sehr bedeutendes Gebiet mit verschiedenen Lawinenzügen, und bedroht Dorf und Liegenschaften von Churwalden. Beim lezten Hochwasser ist der Wildbach sehr verheerend aufgetreten, so daß die Gemeinde Churwalden zur vollen Einsicht gelangt ist, daß mit der Verbauung und Aufforstung desselben nicht länger gezögert werden dürfe.

Das ganze Unternehmen wird annähernd Fr. 15,000—20,000 kosten. Die Beiträge von Gemeinde und Kanton sind demselben gesichert.

Für das Jahr 1869 legt das ständige Comite folgende Rechnung vor:

I. Einnahmen.

A.	Kassarestanz auf 31. Dezember 1868 . .	Fr. 1,822. 80
B.	Auf Rechnung des Bundesbeitrages pro 1869 bezogen	„ 4,300. —
C.	Zinsen in Conto-Corrent	„ 43. —
		Fr. 6,165. 80

II. Ausgaben.

A. Vorstudien, Leitung der Arbeiten, Drukkosten und Expertisen		Fr. 1,272. 40
B. Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen:		
1) Brienzerwildbäche .	Fr. 2,500. —	
2) Valcava . . .	„ 1,000. —	
3) Tavetsch . . .	„ 300. —	
		„ 3,800. —
C. Kassaldo auf 31. Dezember 1869 . .		„ 1,093. 40
	Summa	Fr. 6,165. 80

In seiner Jahresversammlung in Chur hat der schweizerische Forstverein am 9. August 1869 die Wasserverheerungen des Jahres 1868, ihre Ursachen und die Mittel zur Abwehr zum Gegenstand seiner Berathung gemacht, infolge welcher beschlossen wurde, eine Eingabe an den Bundesrath zu richten, dahin gehend, daß der Bund dem Forstwesen und insbesondere der Verbauung der Wildbäche und der Wiederbewaldung der Quellengebiete seine Aufmerksamkeit und seine Unterstüzung in höherem Grade möchte angedeihen lassen, als dies bis dahin der Fall war.

Diese Eingabe, welche in der Hauptsache mit der Tendenz des nachstehenden Forstpostulates zusammenfällt, ist dem Bundesrathe bis jezt noch nicht zugekommen, und wir sind daher auch nicht im Falle, jezt schon auf die bezüglichen Vorschläge (siehe Jahresbericht des ständigen Comite des schweizerischen Forstvereines) näher einzugehen.

9) Postulat der h. Bundesversammlung betreffend die forstlichen Vorkehren in den Hochgebirgen.

Durch Bundesbeschluß vom 22/24. Juli 1869 ist der Bundesbesrath eingeladen worden, „der Frage, wie durch eine bessere Forstwirthschaft, sowie eine zwekmäßigere Gesezgebung und Polizei über den Flußbau in den Hochgebirgen den großen Wasserverheerungen begegnet oder wie diese wenigstens gemildert werden könnten, seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Dieses Postulat zielt, wie die bereits oben erwähnte Anregung des schweizerischen Forstvereins, darauf ab, daß von Bundes wegen auf Erlaß und strenge Handhabung rationeller Geseze in Sachen der Forstwirthschaft und Wasserbaupolizei für die Hochgebirgsgegenden hingewirkt werde. In gleichem Sinne hat sich auch die Regierung von St. Gallen mit Eingabe vom 10. Dezember 1869 ausgesprochen, welche sich dafür ver-

wendet, daß behufs einer durchgreifenden Regulirung dieser Verhältnisse ein besonderes Bundesgesez aufgestellt werde.

Es ist dies eine Frage, die unzweifelhaft in hohem Grade verdient, in ernste Berüksichtigung gezogen zu werden, und da dieselbe überdies mit der Frage der Verbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge in engem Zusammenhange steht, so werden wir nicht ermangeln, bei Anlaß der diesfälligen Untersuchungen fragliche Anregungen speziell ins Auge zu fassen und Ihnen über das Ergebniß seinerzeit einläßlicher Bericht zu erstatten.

9. Hydrometrische Beobachtungen.

Die vom Centralkomite der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft vorgelegte Jahresrechnung der schweizerischen hydrometischen Kommission gibt folgende Resultate:

A. Einnahmen.

Bundesbeitrag pro 1869	Fr.	10,000. —
Erlös aus verkauften Instrumenten und Pegelscalen	"	380. 25
Verschiedene Einnahmen	"	84. 80
Summa der Einnahmen	Fr.	10,465. 05

B. Ausgaben.

1) Dekung des Passivsaldo von 1868			Fr.	270. 46
2) Kosten der Pegelbeobachtungen auf dem Gebiete der Juragewässerkorrektion			"	2,259. 55
3) Kosten des Centralbüreaus für Registratur und Korrespondenzen, Druk- und direkte Büreaukosten und Strommessungen:				
a. Honorar für auswärtige Beiträge	Fr.	40. —		
b. Honorar der Angestellten . .	"	2533. 09		
c. Büreau- und Vermessungskosten	"	641. 40		
			"	3,214. 49
4) Druk der Bülletins, Anschaffung von Büchern und Zeitschriften			"	1,851. 85
5) Reise- und Baarauslagen der Kommissionsmitglieder			"	184. 05
Uebertrag			Fr.	7,780. 40

Uebertrag	Fr.	7,780. 40
6) Honorar des Rechnungsstellers für die Centralleitung der schweizerischen hydrometrischen Beobachtungen und die Führung des Centralbüreaus	„	2,000. —
7) Anschaffung, Prüfung und Reparatur von Instrumenten	„	409. 47
8) Kosten der Normalbeobachtungen und Strommessungen	„	162. 30
	Fr.	10,352. 17

Bilanz.

Die Einnahmen betragen . .	Fr.	10,465. 05
„ Ausgaben „ . .	„	10,352. 17
bleibt Aktivsaldo	Fr.	112. 88

Laut dem vorliegenden Berichte der schweizerischen hydrometrischen Kommission sind auch im Jahr 1869 verschiedene Spezialstudien und Versuche namentlich zum Zweke der Organisation rationeller Strommessungen und allgemeiner Einführung selbstregistrirender Limnigraphen ausgeführt worden. Von diesen Studien, Vermessungen und Versuchen, welche ziemlich viel Zeit in Anspruch nahmen, verspricht sich die Kommission namentlich für die wissenschaftliche Richtung der hydrometrischen Beobachtungen wesentliche direkte Vortheile. Es sollen über dieselben später zwei größere schriftliche Arbeiten veröffentlicht werden. Die eine dieser Arbeiten mit Zeichnungen und Profilen ist bereits vollendet und für die andere sind die Hauptmaterialien gesammelt.

Im Uebrigen bestund die Thätigkeit des Centralbüreaus der hydrometrischen Kommission in der Besorgung des stets an Umfang zunehmenden allgemeinen Dienstes, der Ueberwachung und Registratur der schweizerischen Pegelbeobachtungen und der damit verbundenen ausgedehnten Korrespondenz.

Wie bereits im leztjährigen Geschäftsberichte vorgemerkt wurde, ist in diesem Jahre die Herausgabe monatlicher hydrometrischer Bülletins aufgegeben worden, namentlich in der Absicht, die erheblichen Kosten, welche der Druk dieser Bülletins verursacht, zu ersparen. Demgemäß ist denn auch im abgelaufenen Jahre wirklich eine wesentliche Reduktion der Drukkosten erzielt worden. Dagegen wurde aber durch die handschriftliche Ausfertigung des an die Stelle der Monatsbülletins getretenen Jahresbülletins an die Kantonsbehörden die Arbeit des Centralbüreaus in so erheblichem Maße vermehrt, daß dasselbe bereits wieder auf eine Aenderung dieses Verhältnisses glaubt ausgehen zu müssen.

In Bezug auf die Mitwirkung der kantonalen Behörden bei den schweizerischen Pegelbeobachtungen beklagt sich die Kommission darüber, daß sie bei mehreren derselben nicht die wünschbare Unterstüzung finde. So habe der Kanton Uri seine Beobachtungen in Flüelen zurükgezogen; der Beobachter in Alpnach habe die Verpflichtung zu regelmäßigen Beobachtungen abgelehnt, und die Walliser Beobachtungen seien fortwährend so mangelhaft, daß dieselben, wenn nicht eine Verbesserung derselben eintreten sollte, ganz fallen gelassen werden müßten, was schon ehrenhalber gegenüber den französischen Rhonebeobachtern von Genf bis zum Meere, welche der Kommission regelmäßig ihre Bülletins zukommen lassen, in hohem Grade zu bedauern wäre.

Am Schlusse ihres Jahresberichtes erwähnt die Kommission noch, daß das Centralbüreau bei der langen Kälte dieses Winters alle Seebeobachter um Mittheilung der Seetemperaturen (von der Oberfläche bis auf circa 10 Fuß Tiefe) ersucht habe, ferner daß dasselbe mit einigen photographischen Etablissementen über die allfälligen Bedingungen für gelegentliche Aufnahme von Gletscherausgängen zum Zweke besserer Konstatirung des Vorrükens und Zurüktretens der Gletscher (nach leicht erkennbaren Fixpunkten) in Unterhandlung getreten sei.

Die diesfälligen Resultate werden seinerzeit von der Kommission verbunden mit sachbezüglichen Anträgen mitgetheilt werden.

C. Eisenbahnen.

Konzessionen.

Im Jahre 1869 wurden folgende neue Eisenbahnkonzessionen genehmigt:

a. Im Kanton Luzern.

1) Konzession für eine Eisenbahn von Viznau über Kaltbad bis an die Kantonsgrenze gegen Rigistaffel, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonat 1869.

2) Konzession für eine Eisenbahn von Luzern bis an die Grenze des Kantons Schwyz, als Bestandtheil einer Gotthardbahn, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Weinmonat 1869.

b. Im Kanton Uri.

Konzession für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf Urnergebiet, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Weinmonat 1869.

c. Im Kanton Schwyz.

Konzession für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf schwyzerischem Gebiet, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Weinmonat 1869.

d. Im Kanton Zug.

Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von Zug bis an die Grenze des Kantons Schwyz, als Bestandtheil einer Gotthardbahn, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Weinmonat 1869.

e. Im Kanton St. Gallen.

Konzession für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bis Buchs, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1869.

f. Im Kanton Graubünden.

Konzession für eine Eisenbahn von Chur bis zur italienischen Grenze auf dem Splügen, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 21. Weinmonat 1869.

g. Im Kanton Aargau.

1) Konzession für eine Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Frickthal nach Basel, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869.

2) Konzession für eine „aargauische Südbahn" von Aarau über Hunzenschwyl, Lenzburg, Hendschiken, Wohlen, Muri nach Cham oder Immensee, und von Hendschiken-Othmarsingen nach Brugg, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869.

3) Konzession für eine Eisenbahn Wildegg-Lenzburg, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869.

h. Im Kanton Thurgau.

Konzession für eine Eisenbahn Romanshorn-Kreuzlingen (Kantonsgrenze), genehmigt durch Bundesbeschluß vom 15. Heumonat 1869.

i. Im Kanton Tessin.

Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Biasca bis an die Grenze Tessins gegen Uri und von Lugano bis Bellinzona, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Weinmonat 1869.

Zu einer ziemlich langen Reihe von Verhandlungen gab die Leistung des Finanzausweises der neuen Gesellschaft der Ligne d'Italie Veranlaßung, indem wir bei dieser Angelegenheit hauptsächlich darauf glaubten Bedacht nehmen zu sollen, daß der im Bundesbeschlusse vom 15. Mai 1868 bezüglich des Eisenbahntracé und der Rhonekorrektion von Siders aufwärts gemachte Vorbehalt gehörige Berücksichtigung finde. Diesen Zwek glauben wir nun auch in vollkommen befriedigender Weise erreicht zu haben, indem

1) die Baupläne für die gemeinschaftlich mit der Rhonekorrektion auszuführenden Bahnstreken zwischen dem Staatsrathe und der Gesellschaft definitiv vereinbart, und
2) die nöthigen Garantien dafür geboten sind, daß die betreffenden Arbeiten auch rechtzeitig zur Ausführung kommen werden.

Schäzungskommissionen.

Bezüglich des Bestandes der eidgenössischen Schäzungskommissionen verweisen wir auf den beigefügten Etat.

Pläne, Baubeschriebe und Baurechnungen der badischen Wiesenthalbahn und der Bahnstreke Haltingen-Rheinfelden.

Durch Vermittlung der Regierung von Basel=Stadt sind uns für die badische Wiesenthalbahn und die Bahnstreke Basel-Haltingen die Pläne, Baubeschriebe und Baurechnungen, welche die großherzoglich badische Regierung gemäß Art. VIII der Uebereinkunft von 1853 betreffend die Weiterführung der badischen Bahn über schweizerisches Gebiet beizubringen hat, eingegangen.

Nachdem wir diese Vorlagen mit spezieller Rüksicht auf den Fall eines dereinstigen Rükkaufes der betreffenden Bahnstreke hatten prüfen und begutachten lassen, ertheilten wir denselben unterm 5. August unsere Anerkennung.

Bei Rüksendung der für Baden bestimmten Ausfertigung dieser Vorlagen brachten wir in Anregung, daß die großherzoglich badische Regierung in Bälde auch die entsprechenden Vorlagen für die Bahnstreke Oberlauchringen-Singen folgen lassen möchte, damit dieser Gegenstand definitiv erledigt werden möchte.

Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Konstanz an die badische Staatsbahn.

Wie wir im lezten Jahresberichte angeführt haben, mußten die Unterhandlungen, welche gegen Ende des Jahres 1868 über diesen Gegenstand in Karlsruhe stattgefunden hatten, wegen der Unannehmbarkeit verschiedener, von Baden gestellten Forderungen abgebrochen werden.

Seither hat nun diese Angelegenheit eine wesentlich veränderte Gestaltung angenommen, indem der Bau und Betrieb der Seethalbahn von Romanshorn bis Kreuzlingen durch Vertrag zwischen der Regierung von Thurgau und der Nordostbahngesellschaft von dieser selbst übernommen worden ist und infolge dessen für diese Linie an der Stelle der Kon=

zession Romanshorn-Konstanz vom 28. Januar 1868 eine neue Konzession ertheilt und von der Bundesversammlung unterm 15. Juli 1869 genehmigt wurde.

Nachdem wir zufolge dieser veränderten Sachlage die Frage des Anschlusses bei Konstanz einige Zeit auf sich hatten beruhen lassen, wurde dieselbe Seitens der Regierung von Baden selbst wieder angeregt, indem das Ministerium des Aeußern mit Note vom 31. August die Anfrage stellte, ob hierseits Geneigtheit zur Wiederaufnahme der bezüglichen Unterhandlungen vorhanden wäre.

Wir beantworteten diese Anfrage (nachdem wir die Nordostbahn darüber einvernommen) in zustimmendem Sinne, und schlugen als Konferenzort Bern vor, welcher Vorschlag dann badischerseits acceptirt worden ist.

Der Zeitpunkt für die Eröffnung der diesfälligen Unterhandlungen ist noch nicht bestimmt.

Eisenbahnanschluß bei Jougne.

Die internationale Konferenz für Bestimmung des Anschlußpunktes der Linie Jougne-Eclépens, deren wir im lezten Geschäftsberichte erwähnten, hat am 1. und 2. Dezember 1868 in Dijon stattgefunden. Die beidseitigen Abgeordneten verständigten sich über Richtung, Höhenlage und Gefälle der Anschlußstreke. Diese Vereinbarung wurde sowohl von der Regierung von Waadt als von uns genehmigt und sodann durch unsere Gesandtschaft in Paris der französischen Regierung behufs Auswirkung der dortseitigen Genehmigung zugestellt.

Diese Genehmigung ist indessen bis jezt noch nicht erfolgt, indem die Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée noch nicht dazu gebracht werden konnte, ein vollständiges Projekt für diesen Bahnbau vorzulegen.

Ebenso sind auch die auf Ansuchen der Regierung von Waadt an die französische Regierung gerichteten Verwendungen, daß die genannte Gesellschaft angehalten werde, mit dem Bau fraglicher Linie zu beginnen, ohne Erfolg geblieben, und es scheint fragliche Gesellschaft die Ausführung dieses Bahnstükes so lange als nur möglich hinausschieben zu wollen.

Revision des Bodenseegürtelbahn-Vertrages.

Der zwischen der Schweiz, Bayern und Oesterreich am 5. August 1865 abgeschlossene Staatsvertrag über die Herstellung einer Bodenseegürtelbahn*) ist bekanntlich bis jezt ohne Vollzug geblieben und gleichwohl nicht außer Kraft getreten.

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VIII, Seite 664.

Der Grund dieses auffallenden Verhältnisses liegt darin, daß der Vertrag den einzelnen Staaten für die Ertheilung der erforderlichen Konzession keinen Termin sezte und von Oesterreich die bei dem Vertragsschluß in Aussicht gestellte Konzession bis dahin nicht ertheilt worden ist.

In neuester Zeit ist nun diese Angelegenheit dadurch in ein neues Stadium getreten, daß österreichischerseits die Erstellung einer Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Grenze mit Zweigbahnen von Lauterach nach St. Margrethen und von Feldkirch an die Schweizergrenze bei Buchs durch ein bezügliches Gesez vom 20. Mai in bestimmte Aussicht genommen worden ist.

Dieses Projekt weicht von den Stipulationen des Vertrages vom 5. August 1865 darin ab, daß an die Stelle der Zweigbahn Feldkirch-Rüti eine solche Feldkirch-Buchs treten soll.

Mit Note vom 28. August hat uns die österreichische Gesandtschaft von diesen neuesten Entschließungen ihrer Regierung Kenntniß gegeben und damit den Antrag verbunden, es möchte schweizerischerseits dieser Aenderung die Zustimmung ertheilt, beziehungsweise zu einer Revision des Vertrages von 1865 bezüglich dieses Punktes Hand geboten werden.

Nachdem wir uns hierüber zunächst mit der Regierung von St. Gallen ins Vernehmen gesezt und diese sich für die angeregte Revision ausgesprochen hatte, gaben wir der österreichischen Gesandtschaft die Erklärung ab, daß wir bereit seien, unter bestimmten, näher zu vereinbarenden Bedingungen auf die gewünschte Modifikation einzugehen und demgemäß zu Unterhandlungen über Abänderung des Vertrages von 1865 Hand zu bieten.

Als Abgeordnete für diese Unterhandlungen haben wir ernannt die Herren:

Schultheiß **Weber** von Luzern, Mitglied des schweiz. Ständerathes,

und

Landammann **Aepli** in St. Gallen, ebenfalls Mitglied des schweiz. Ständerathes.

Die im Jahr 1869 in der Angelegenheit betreffend die

Erstellung einer Bahnverbindung zwischen dem Centralbahnhof Basel und dem badischen Bahnhofe daselbst

mit Baden geführten weiteren Verhandlungen haben zu einer vorläufigen Verständigung in dem Sinne geführt, daß bezügliche Unterhandlungen zunächst zwischen Vertretern der beidseitigen Bahnverwaltungen

gepflogen werden, deren Ergebnisse sodann die Grundlage für die diesfalls weiter erforderlichen Vereinbarungen bilden sollen.

Die diesfälligen Unterhandlungen führten zum Abschlusse eines Vertrages zwischen den beiden Verwaltungen, und es ist sodann infolge dessen auch bereits von Basel=Stadt eine Konzession für fragliche Verbindungsbahn ertheilt werden.

Da indessen hierüber noch keine offiziellen Mittheilungen vorliegen, so sind wir nicht im Falle, diesfalls einläßlichern Bericht zu erstatten.

Der in unserm lezten Geschäftsberichte einläßlicher behandelte

Konflikt zwischen Freiburg und Genf, betreffend die Eisenbahnstreke Genf-Versoix-Coligny,

hat durch Verständigung zwischen den beiden Kantonsregierungen ohne unsere weitere Vermittlung eine gütliche definitive Lösung gefunden. Es liegt daher keine Veranlaßung vor, nochmals näher auf diesen Gegenstand zurükzukommen.

Anschlußverhältnisse Biel-Neuenstadt.

Nachdem auf wiederholte Rechargen am 22. Juni 1869 endlich die Vernehmlassung der Franco-Suisse=Gesellschaft auf das in unserem Berichte angeführte Schreiben unseres Departements des Innern vom 17. November 1868 erfolgt war, wurde von lezterem auf den 23. August eine Konferenz von Abgeordneten der beiden Bahnverwaltungen angeordnet.

Bei dieser Konferenz, welche unter der Leitung des Herrn Bundesrath Schenk abgehalten wurde, vereinigten sich die beiden Parteien vorläufig über die einer speziellen Uebereinkunft betreffend die definitive Regulirung der in Frage stehenden Anschlußverhältnisse zu Grunde zu legenden leitenden Grundsäze, dahin gehend:

1) daß die beiden Verwaltungen von der Errichtung einer gemeinschaftlichen Anschlußstation an der Kantonsgrenze abstrahiren;
2) daß der Betriebsanschluß der beiden Bahnunternehmungen nach dem Grundsaze vollständiger Ausgleichung der gegenseitigen Leistungen fortgeführt werden und jede der beiden Verwaltungen in dieser Beziehung die gleichen Lasten zu tragen haben solle.

Im Weitern wurde beschlossen, daß behufs Festsezung eines definitiven Programmes für die Normirung der Anschlußverhältnisse der beiden Linien eine Konferenz von Delegirten der bernischen Staatsbahn und der Franco-Suisse am 30. August in Romont stattfinden solle.

Ueber das Resultat dieser Spezialkonferenz sind uns keine weiteren Mittheilungen zugekommen; dagegen ist uns von Seite der Regierung von Bern mit Schreiben vom 26. Januar l. J. die Mittheilung gemacht worden, daß unterm 11. November 1869 über die Regulirung der fraglichen Anschlußverhältnisse auf Grundlage der an der Konferenz vom 23. August getroffenen Vereinbarungen ein Vertrag zwischen den beiden Bahnverwaltungen abgeschlossen und nunmehr von der Regierung genehmigt worden sei, und damit dieser seit dem Jahr 1866 hängige Konflikt definitiv als beigelegt betrachtet werden könne.

Eisenbahnpostulate.

Bezüglich des Postulates betreffend die Feststellung des Anlagekapitals der schweizerischen Eisenbahnen hatten wir bereits für die lezte Dezembersession Bericht und Antrag vorbereitet.

Die diesfällige Botschaft (vom 29. November 1869) *) mußte aber anderweitiger Geschäfte halber verschoben werden und wird der h. Bundesversammlung nunmehr in der Julisession vorgelegt werden.

Was das Postulat betreffend Erweiterung der Befugnisse des Bundes an Eisenbahnsachen anbelangt, so können wir vorläufig mittheilen, daß eine sorgfältige Untersuchung über diesen wichtigen Gegenstand eingeleitet und im Gange ist, und daß wir nicht ermangeln werden, Ihnen nach Abschluß derselben mit thunlicher Beförderung Bericht und Anträge darüber zu hinterbringen.

Alpenbahnen.

Da die Angelegenheit der Alpenbahnen in diesem Jahre in das Stadium internationaler Verhandlungen getreten und demzufolge vorübergehend mehr in den Geschäftskreis des politischen Departements gefallen ist, so wird dieser Gegenstand von lezterm behandelt werden, auf dessen Berichterstattung wir hiemit verweisen.

D. Hochbauten.

Die im lezten Geschäftsberichte erwähnten Bauten zur Patronenhülsenfabrik bei Köniz, nämlich eine Aufseherwohnung, ein Schuppen und eine Fahrbrüke, sind durch die Unternehmer, Gebrüder Ingold in

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III., Seite 509.

Bern, rechtzeitig vollendet und bei der Uebernahme in allen Theilen als akkordgemäß ausgeführt erfunden worden.

Als Ergänzungsbauten zur Kaserne in Thun sind in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1868 im Berichtsjahre ausgeführt worden:

1) die Herstellung von Treppen in den Stallungen, Verschalung der Dachräume und Erstellung von Dachlichtern;
2) Erstellung eines bedekten Beschlagplazes;
3) Erstellung eines Holzschuppens mit Malerwerkstatt für die Reparaturwerkstätte;
4) Einrichtung eines Krankenspitals im Hürnerhause.

Diese Bauten wurden auf dem Wege der öffentlichen Konkurrenz an verschiedene Unternehmer vergeben.

Die Kosten derselben betrugen:

a. für die Treppen und Verschalung der Dachräume	Fr.	16,400
b. Beschlagplaz	„	1,905
c. Holzschuppen und Malerwerkstätte	„	15,000

Gemäß dem oben erwähnten Bundesbeschlusse waren ferner im sogenannten Hürnerhause, wo bisher die Büreaux des Kommissariats sich befanden, die nöthigen baulichen Einrichtungen für ein Krankenspital zu erstellen. Infolge dessen mußte für Unterbringung des Kriegskommissariats in der Kaserne selbst gesorgt werden. Die hiefür erforderlichen baulichen Aenderungen (im südwestlichen Ekthurm) beliefen sich auf Fr. 2334. 75.

Sofort nach Räumung des Hürnerhauses wurde die Einrichtung des Krankenspitals ausgeführt, deren Kosten sich auf Fr. 1045 beliefen.

Die sämmtlichen Bauarbeiten wurden von Herrn Ingenieur Blotnitzki geleitet.

Zollbüreau Miécourt.

Eine weitere Baute, welche unter der Leitung unseres Departements des Innern ausgeführt wird, ist die Erstellung eines neuen Zollhauses in Miécourt, für welche ein Kredit von Fr. 20,090 bewilligt ist.

Die Ausführung dieser Baute ist mit Herrn Charles Froté in Pruntrut für die Summe von Fr. 16,000 verakkordirt, und es soll dieselbe bis 1. Mai 1870 gänzlich vollendet sein.

E. Bundesrathhaus.

Ueber die Einführung der Wasserversorgung im Bundesrathhause und den diesfalls mit der Einwohnergemeinde Bern abgeschlossenen Vertrag haben wir bereits in unserer Botschaft über das Büdget für das Jahr 1870 Bericht erstattet.

Gegen Entrichtung einer Aversalsumme von Fr. 5000 wurden in den verschiedenen Theilen des Gebäudes die nöthigen Feuerhahnen, ferner Wasserhahnen in den Wohnungen des Kanzlers, Vizekanzlers und der beiden Hausweibel, sowie Waterclosets und Spülvorrichtungen in den Abtritten erstellt.

F. Finanzielles.

Hinsichtlich der Ausgaben, welche im Jahr 1869 für die Verwaltungsabtheilung „Bauwesen" gemacht wurden, verweisen wir auf die beigefügte Zusammenstellung.

Uebersicht des internen Geldanweisungsverkehrs in den Jahren 1869 und 1870.

(In den internen Anweisungen sind auch die mit Großbritannien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewechselten inbegriffen.)

Monate.	Aufgegebene Anweisungen.						Per Telegraph beförderte Anweisungen.	
	1869.			1870.				
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		1869.	1870.
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		
Januar	58,940	5,116,891	02	68,102	6,034,373	78	478	558
Februar	44,693	4,004,908	29	52,112	4,810,101	40	500	688
März	46,628	4,114,567	68	53,537	5,052,515	70	543	741
April	46,341	4,259,767	58				630	
Mai	48,964	4,688,158	55				652	
Juni	49,310	4,448,952	03				703	
Juli	65,205	5,521,542	75				764	
August	49,269	4,525,634	14				748	
September	46,876	4,331,498	43				753	
Oktober	49,455	4,727,517	50				758	
November	54,989	5,413,004	19				651	
Dezember	58,938	5,225,330	54				641	
Totale	619,608	56,377,772	70				7,821	
Totale Ende März	150,261	13,236,366	99	173,751	15,896,990	88	1,521	1,987

Anzahl und Betrag der ausbezahlten Mandate stimmt stets mit der Anzahl und dem Betrage der aufgegebenen Mandate überein.

Geldanweisungsverkehr mit Italien.

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1869.			1870.			1869.			1870.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	715	43,053	88	808	53,800	49	1,157	122,183	66	1,358	144,452	79
Februar . . .	635	40,132	25	748	41,847	61	833	99,503	83	794	90,153	44
März . . .	756	41,907	25	813	42,213	19	860	92,432	49	973	115,879	65
April . . .	909	46,916	33				967	123,316	72			
Mai	1,503	81,013	13				928	115,481	05			
Juni	1,633	81,769	67				925	104,888	81			
Juli	1,573	108,699	60				1,023	117,535	84			
August . . .	1,426	80,087	63				882	121,566	13			
September . .	1,023	58,165	66				712	86,682	72			
Oktober . . .	770	43,980	53				858	111,996	78			
November . .	601	35,798	30				821	106,330	31			
Dezember . .	959	57,561	93				1,260	140,383	32			
Totale . . .	12,503	719,086	16				11,226	1,342,301	66			
Totale auf Ende März . . .	2,106	125,093	38	2,369	137,861	29	2,850	314,119	98	3,125	350,485	88

Geldanweisungsverkehr mit Frankreich.

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1869.			1870.			1869.			1870.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	1,786	64,239	28	**2,043**	**71,793**	**64**	2,483	99,819	85	**2,743**	**110,182**	**92**
Februar . . .	1,343	48,029	30	**1,547**	**55,949**	**30**	1,718	73,865	38	**1,777**	**71,004**	**25**
März . . .	1,656	60,342	38	**1,691**	**62,725**	**95**	1,862	76,862	34	**1,778**	**70,260**	**18**
April . . .	1,417	54,239	66				1,616	64,853	72			
Mai	1,610	59,612	06				1,685	78,446	01			
Juni	1,532	60,541	61				1,644	95,749	04			
Juli	1,563	56,046	38				1,835	78,814	32			
August . . .	1,516	55,663	33				1,865	81,828	03			
September . .	1,554	56,859	35				1,573	64,133	11			
Oktober . . .	1,485	58,422	65				1,665	69,482	52			
November . .	1,533	58,224	15				1,747	75,061	71			
Dezember . .	2,104	73,249	11				2,454	103,024	59			
Totale . . .	19,099	705,469	26				22,147	931,940	62			
Totale auf Ende März . . .	4,785	172,610	96	**5,281**	**190,468**	**89**	6,063	250,547	57	**6,298**	**251,447**	**35**

Geldanweisungsverkehr mit Deutschland.

(Norddeutscher Bund, Bayern, Württemberg, Baden, Luxemburg.)

Monate.	Aufgegebene Mandate.								Ausbezahlte Mandate.							
	1869.				1870.				1869.				1870.			
	Anzahl.		Betrag.		Anzahl.		Betrag.		Anzahl.		Betrag.		Anzahl.		Betrag.	
	Total.	Davon per Telegraph.	Fr.	Ct.	Total.	Davon per Telegraph.	Fr.	Ct.	Total.	Davon per Telegraph.	Fr.	Ct.	Total.	Davon per Telegraph.	Fr.	Ct.
Januar .	1,621	4	83,874	20	**3,742**	**2**	**165,778**	**02**	874	3	55,333	53	**1,088**	**3**	**66,322**	**45**
Februar	1,391	6	82,500	86	**3,011**	**11**	**135,060**	**60**	729	3	46,089	80	**897**	**8**	**52,284**	**68**
März . .	1,573	7	83,045	31	**3,042**	**12**	**146,436**	**40**	847	3	55,006	17	**1,031**	**16**	**61,212**	**42**
April . .	1,343	6	76,209	93					877	9	62,136	66				
Mai . .	1,569	13	81,034	35					941	10	61,911	29				
Juni . .	1,647	10	82,286	45					933	5	62,162	51				
Juli . .	1,932	16	101,527	86					1,094	10	80,194	35				
August .	1,781	14	85,925	22					1,048	30	78,390	28				
September	2,041	20	95,242	01					1,063	30	76,462	02				
Oktober .	1,747	12	83,695	10					1,124	36	86,455	94				
November	2,548	9	109,067	36					990	6	61,534	45				
Dezember	3,855	5	149,954	24					1,331	4	72,570	63				
Totale .	23,048	122	1,114,362	89					11,851	149	798,247	63				
Tot. Ende März	**4,585**	17	249,420	37	**9,795**	**25**	**447,275**	**02**	2,450	9	156,429	50	**3,016**	**27**	**179,819**	**55**

Geldanweisungsverkehr mit Großbritannien.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1869.			1870.			1869.			1870.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	58	5,657	70	**120**	**13,669**	**44**	128	11,627	40	**233**	**19,622**	**60**
Februar	47	4,696	97	**84**	**8,521**	**13**	105	9,708	30	**173**	**17,033**	**40**
März	61	6,663	17	**122**	**14,260**	**25**	190	13,959	60	**197**	**21,302**	**30**
April	81	6,963	40				157	15,167	80			
Mai	75	8,055	23				117	10,044	30			
Juni	69	7,075	22				144	14,749	10			
Juli	72	7,696	73				211	22,141	40			
August	75	6,899	79				177	16,560	70			
September	77	8,540	73				164	15,678	30			
Oktober	94	8,094	61				194	18,560	60			
November	98	9,401	70				178	16,092	70			
Dezember	123	12,126	59				311	24'854	50			
Totale	930	91,871	84				2,076	189,144	70			
Totale auf Ende März	166	17,017	84	**326**	**36,450**	**82**	423	35,295	30	**603**	**57,958**	**30**

Geldanweisungsverkehr mit den Niederlanden.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1869.			1870.			1869.			1870.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	8	354	01	9	338	68	15	486	82	15	617	41
Februar	5	300	95	19	631	—	21	852	66	29	2,042	35
März	2	180	—	8	528	40	13	1,020	32	11	327	93
April	3	159	97				13	1,333	61			
Mai	4	253	10				14	671	81			
Juni	7	653	—				9	314	09			
Juli	5	220	63				12	831	56			
August	10	925	86				17	941	62			
September	8	489	46				8	324	43			
Oktober	9	472	93				16	1,240	50			
November	4	311	52				14	1,130	64			
Dezember	8	108	82				21	1,028	71			
Totale	73	4,430	25				173	10,176	77			
Totale auf Ende März	15	834	96	36	1,498	08	49	2,359	80	55	2,987	89

Geldanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1869.			1870.			1869.			1870.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar				69	14,594	39				73	10,332	97
Februar				35	6,828	15				71	9,596	86
März				56	11,015	98				54	6,681	94
April												
Mai												
Juni												
Juli												
August												
September	30	4,831	18				62	8,354	32			
Oktober	70	14,137	77				76	9,672	09			
November	40	7,683	98				63	7,827	72			
Dezember	53	9,105	62				124	13,347	56			
Totale	193	35,758	55				325	39,201	69			
Totale auf Ende März				160	32,438	52				198	26,611	77

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 6. Mai 1870.)

Mit Zuschrift vom 4. dies übermachte die k. k. österreichische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe das Programm der im Herbste des laufenden Jahres in Graz abzuhaltenden Ausstellung von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, Hüttenwesens, der Industrie und Kunst.

Die gedachte Gesandtschaft hat im Auftrage ihrer Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß sich auch die Schweiz an der internationalen Ausstellung in Graz betheiligen möchte; weßhalb der Bundesrath verfügte, das Programm im Bundesblatte aufzunehmen, was nächstens geschehen wird.

(Vom 11. Mai 1870.)

Der Bundesrath hat dem zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg am 16. August 1869 abgeschlossenen Konkordate über die Fischerei im Neuenburgersee die Genehmigung ertheilt und dessen Aufnahme in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft beschlossen.

Der Bundesrath hat die Errichtung öffentlicher Telegraphenbüreaux auf den Eisenbahnstationen Konolfingen und Suberg (Bern) beschlossen.

Der Bundesrath wählte

(am 7. Mai 1870)

als Posthalterin in Oron: Frau Henriette Piguet, née Golaz, von Chenit, in Oron (Waadt), bisherige provisorische Posthalterin an leztern Orte;

(am 11. Mai 1870)

„ Posthalter in Näfels: Hrn. Kaspar Gallati, Gemeinderath, von und in Näfels (Glarus).

Note. Die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1869 ist am 13. Mai 1870 extra spedirt worden.

Inserate.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Instruktors II. Klasse der Scharfschüzen, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2200, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung bis längstens den 28. Mai nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 13. Mai 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Königliche Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Nationale Ausstellung von 1870.

1. Die Gesellschaft eröffnet im Jahr 1870 ihre 19. Triennal-Ausstellung den Produktionen lebender, sowohl belgischer als ausländischer Künstler.

Doch werden auch zugelassen die Werke der seit dem Schlusse des Salon von 1867 verstorbenen Künstler.

2. Die Kommission nimmt in den Salon auf:
Gemälde,
Cartons, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, emaillirte Arbeiten,
Gravüren, Lithographien,
Skulpturen, Ciselüren und Gravüren in Medaillen,
Architektonische Compositionen.

Diese leztern dürfen auch bestehen in Photographien von Werken, welche vom Aussteller schon verfertigt worden sind, vorausgesezt, daß jede Rahme einen Quadratmeter Oberfläche nicht übersteige.

3. Die Zahl der Gegenstände, welche jeder Künstler an die Ausstellung senden darf, ist beschränkt auf drei. Als eine einzige Arbeit gelten die in eine und dieselbe Rahme eingeschlossenen Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Gravüren, Lithographien, Photographien architektonischer Werke oder Medaillen.

4. Nicht zugelassen werden:

Die Arbeiten, welche bereits an einer der frühern Ausstellungen zu Antwerpen figurirt haben;

Diejenigen, welche sich nicht in eine der in Art. 2 angegebenen Kategorien einreihen lassen;

Kopien, mit Ausnahme solcher, welche ein Werk in einem verschiedenen Genre reproduziren;

Kunstwerke, welche nicht mehr ihrem Verfertiger gehören, wenn nicht die Autorisation des Leztern vorgewiesen wird;

Gemälde, Zeichnungen und Gravüren ohne Rahmen;

Beschädigte Gypsarbeiten;

Anonyme Arbeiten.

Die Kommission entscheidet im Weitern, ob die Zulassung noch aus andern als den aufgezählten Gründen abzulehnen sei.

5. Rahmen von runder oder ovaler Form oder mit abgestuzten Eken müssen in vierekige Kisten hineingepaßt werden.

6. Die für die Ausstellung bestimmten Arbeiten sind zu deponiren im Gesellschaftslokal, rue de Vénus, spätestens bis zum 23. Juli um 8 Uhr Abends. Nach diesem Datum werden sie unter keinerlei Vorwand mehr angenommen.

Sie sind anzumelden durch einen Avisbrief an den Sekretär der königlichen Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Dieses Schreiben hat anzugeben: den Namen, Vornamen und das Domicil des Künstlers; die Erklärung (explication) des Gegenstandes (sujet); und, wenn der Künstler sein Werk zu verkaufen wünscht, den Preis, den er dafür verlangt.

7. Die Collis sind zu adressiren: A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts, rue de Vénus, à Anvèrs.

8. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten des Transports auf belgischem Gebiet, bei der Ankunft wie beim Abgang, in Bezug auf alle Gegenstände, welche ihr durch die Staats-Eisenbahn zugesandt werden, Tarif Nr. 2 (ordinäre Züge, petite vitesse). Die Kosten, welche auf jedem andern Wege sich ergeben, bleiben dem Versender zur Last.

Die vom Auslande her eingesandten Collis müssen bis zur belgischen Grenze frankirt werden.

9. Die Kommission übernimmt die Placirung der ausgestellten Gegenstände.

10. Die Ausstellung wird eröffnet am 14. August und unwiderruflich am Sonntag den 2. Oktober geschlossen.

Sie kann besucht werden: alle Tage der Woche von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends. An Sonntagen und Festtagen bleiben die Salons bis 5 Uhr Abends offen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Salons zu schließen jedes Mal, wo es S. M. dem König oder der königlichen Familie gefallen sollte, dieselben zu besuchen, oder wo eines sonstigen ausnahmsweisen Umstandes wegen diese Maßregel nothwendig erscheint.

11. Das Entrée zur Ausstellung beträgt 1 Franken per Person.

Kinder unter 14 Jahren bezahlen 50 Centimes.

12. In Abweichung vom vorhergehenden Artikel ist der Eintritt in die Salons unentgeltlich vom 28. August an, an den Sonntagen von 2 bis 5 Uhr und am Mittwoch während des ganzen Tages.

13. Die ausstellenden Künstler und die Subskribenten der Gesellschaft erhalten eine persönliche Eintrittskarte für die ganze Dauer der Ausstellung; sie sind gehalten, dieselbe zu unterzeichnen und sie jedes Mal vorzuweisen, wo sie den Eintritt verlangen, zu welchem diese Karte berechtigt. Die verlornen Karten werden in keinem Falle ersezt.

Jeder Subskribent hat das Recht, alle Sonntage die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und die der Stadt fremden Personen einzuführn.

Die Zöglinge der Akademien des Königreichs, welche die Kurse des höhern Unterrichts frequentiren, dürfen die Salons unentgeltlich besuchen.

14. Kein ausgestellter Gegenstand kann vor Schluß der Ausstellung zurükgezogen werden.

15. Wenn nicht eine andere Instruktion erfolgt, so werden die Gegenstände den Einsendern sofort nach Schluß der Ausstellung zurükgesandt. Diejenigen Gegenstände, welche ohne Emballage oder ohne eine für die Rüksendung genügende Angabe eingesandt worden sind und die nicht binnen sechs Monaten reklamirt werden, gelten als der Gesellschaft überlassen, welche dann nach Gutfinden darüber verfügen wird.

16. Mitglieder der Kommission werden der Eröffnung der Kisten bei der Ankunft und der Verpakung für die Rüksendung vorstehen, und darüber wachen, daß die Operationen mit allen erforderlichen Vorsichtsvorkehrungen stattfinden.

17. Die Kommission wird möglichst Sorge tragen für die Conservation der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne jedoch eine Verantwortlichkeit zu übernehmen für die Unfälle, welche im Salon oder beim Transporte sich ereignen könnten.

18. Außer den Ankäufen, welche die Regierung machen könnte, ist die Gesellschaft durch die Hilfsmittel, über die sie bereits verfügt, in den Stand gesezt, bedeutende Erwerbungen von Kunstgegenständen auszuführen, welche bestimmt sind, unter ihre Subskribenten vertheilt zu werden.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Konsul in Mülhausen hat mit Depesche vom 6. Januar d. J. dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß ihm oft doppelte und dreifache Briefe, sowie Heimatscheine und Wanderbücher unfrankirt aus der Schweiz zugesendet werden, wofür er eine Postgebühr von 3 bis 5 Franken bezahlen müsse, welche Kosten vermindert werden könnten, wenn die gedachten

Schriften unter Band und frankirt ihm übermacht würden, was nach dem schweizerisch-französischen Postvertrage geschehen dürfe.

Der Herr Konsul fügte ferner bei, daß den meisten Arbeitern Fr. 3—5 Porti zu schwer fallen, und daß er dieselben öfters auf sich nehmen müsse.

Bern, den 29. April 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Das eidgenössische Militärdepartement ist im Falle, nachstehende Drukarbeiten zur Konkurrenz auszuschreiben:

1) eine neue deutsche Auflage des „Dienstreglements für die eidg. Truppen", in 14,000 Exemplaren;
2) eine neue deutsche Auflage der „Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade", in 14,000 Exemplaren.

Der Druk ist mit französischen Lettern auszuführen; der Einband wie beim bisherigen Reglement. Die Preisangabe ist per Exemplar, und zwar sowohl mit als ohne Einband zu machen. Beim Preisangebot für eingebundene Exemplare sind auch die Transportkosten der vom Departement gelieferten 9 lithographirten Tafeln mit zu berechnen.

Offerten sind unter Beigabe von Papier- und Schriftmustern bis zum 31. Mai nächsthin franko an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 27. April 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

1) Telegraphist in St. Cergues (Waadt).	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
2) „ „ Sembrancher (Wallis).	

3) Telegraphist in Wildhaus,	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
4) " " Stein (St. Gallen).	

5) Briefträger in Richtersweil (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

6) Briefträger in Neuenburg. Jahresbesoldnng, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

---

1) Telegraphist in Mörell (Wallis).

2) " " Fiesch "	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
3) " " Münster "	
4) " " Gletsch "	
5) " " St. Nicolas "	
6) " " Zermatt "	
7) " " Bagnes "	
8) " " Orsières "	
9) " " Liddes "	
10) " " Bourg St. Pierre "	
11) " " St. Gingolph "	
12) " " Champéry "	
13) " " Morgins "	
14) " " Mezières (Waadt)	
15) " " Epagny (Freiburg).	
16) " " Albeuve "	
17) " " Montbovon "	

18) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

19) Telegraphist in Schuls (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

20) Telegraphist in St. Fiden (St. Gallen).	Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
21) " " Unterwasser "	

22) Telegraphist in Oberdießbach (Bern).
23) " " Utzenstorf (Bern).
} Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

24) Telegraphist in Aarwangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

25) Briefkastenleerer und Paker auf dem Postbüreau in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 25. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

26) Postkommis in Solothurn. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli. 1858. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.

27) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.

28) Briefträger für Nidau ꝛc. und Postbote nach der Bahnstation Biel. Jahresbesoldung Fr. 756. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.

29) Briefträger in la Ferrière. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldnng bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

30) Posthalter in Schwerzenbach. Jahresbesoldung Fr. 540. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.

31) Fahrpostfaktor in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 18. Mai bei der Kreispostdirektion Zürich.

32) Postpaker und Wagenwascher in Yverdon. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 18. Mai 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

1870.

Monate.	Uebrige Einnahmen.				Total.			
	1869.		1870.		1869.		1870.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Januar . .	24,082	41	**17,933**	**96**	674,378	40	**742,200**	**64**
Februar . .	21,549	09	**10,541**	**88**	653,706	98	**669,516**	**25**
März . . .	45,277	58	**47,328**	**89**	561,137	84	**577,276**	**16**
April . . .	16,876	11			717,269	96		
Mai	17,450	10			779,773	08		
Juni	67,460	90			659,689	24		
Juli	25,527	27			1,073,324	19		
August . . .	16,078	32			994,344	54		
September .	42,574	75			761,516	88		
Oktober . .	18,913	14			849,544	43		
November .	19,836	52			770,932	16		
Dezember .	385,884	70			952,999	95		
	701,510	89			9,447,717	45		
Total auf Ende März . . .	90,909	08	**75,803**	**73**	1,889,223	22	**1,988,993**	**05**

Zur Seite 356.

Einnahmen.								
…er …*)	Verschiedenes.				Total.			
	1869.		1870.		1869.		1870.	
Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	1,247	11	**2,614**	**70**	72,897	61	**93,532**	**70**
75	830	63	**860**	**20**	59,651	88	**71,617**	**95**
28	925	32	**1,016**	**62**	79,935	26	**102,180**	**90**
25	594	69	**511**	**39**	49,481	13	**93,615**	**64**
28	3,597	75	**5,002**	**91**	261,965	88	**360,947**	**19**

…igen Verwaltungen.

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. II. Nr. 20. 21. Mai 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

I. Geseze, Verordnungen und Reglemente.

Im Berichtsjahre sind von der Bundesversammlung folgende, das Militärwesen betreffende Geseze und Beschlüsse erlassen worden:

1) Bundesbeschluß betreffend Umänderung von glatten Positionsgeschüzen in gezogene, vom 27. Juli 1869 (Offiz. Samml. IX, S. 884).

2) Bundesbeschluß betreffend die Verabfolgung von Reglementen an die schweizerischen Truppen, vom 22. Dezember 1869 (X, S. 6).

3) Bundesbeschluß betreffend unentgeldliche Verabfolgung eines größern Quantums Patronen an die Schießvereine, vom 23. Dezember 1869 (Offiz. Samml. X, S. 7).

Vom Bundesrathe gingen folgende Erlasse aus:

1) Ordonnanz über das schweizerische Repetirgewehr, vom 8. Januar 1869.

2) In weiterer Ausführung des Bundesgesezes betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 21. Dezember 1867, wurden erlassen:

a. Beschluß des Bundesrathes betreffend die Kopfbedekung für die schweizerische Armee, vom 20. Januar 1869.

b. Verordnung betreffend die Bewaffnung der nicht gewehrtragenden Stellen und Grade der Fußtruppen, vom 28. Juni 1869 (Offiz. Samml. IX, S. 854).

3) Ordonnanz über die Geschüze, Caissons, Munition und Ausrüstung der Batterien gezogener 8 ℔ Kanonen, vom 12. Mai 1869.

4) Reglement über den Transport der Verwundeten und Kranken, vom 18. September 1869 (Offiz. Samml. IX, S. 962).

5) Ordonnanz über die Einrichtung der Eisenbahngüterwägen für den Transport von Verwundeten und Kranken, vom 18. September 1869 (Offiz. Sammlung IX, S. 968).

6) Ordonnanz des Blessirtenkarrens, vom 19. April 1869.

Der Entwurf einer neuen Militärorganisation, welchen das Militärdepartement im lezten Jahre vorgelegt hatte, ist bis jezt im Schooße des Bundesrathes nicht zur Behandlung gekommen; dagegen sind im Laufe des Jahres eine Reihe von Kundgebungen über den Entwurf von Seite kantonaler Militärbehörden und einzelner militärischer Vereine eingegangen.

Vom Militärdepartement ist erlassen worden:

1) Vorschrift über die Kontrole des schweizerischen Repetirgewehres, vom 16. April 1869.

2) Instruktion über die von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu liefernden Patronen zu Hinterladungsgewehren, sowie über die von den Kantonen dafür zu leistenden Materiallieferungen und Vergütungen und die von ihnen bereit zu haltende Munition für Vorderlader, vom 27. Dezember 1869.

Kantonale Militärgesezgebung.

Die Genehmigung des Bundesrathes erhielten:

unterm 10. September ein Dekret des Großen Rathes von Waadt vom 31. August 1869, betreffend Wahl von Landwehroffizieren und Dienstdauer der Offiziere, und

unterm 17. November ein vom Großen Rath des Kantons Zürich am 25. August 1869 erlassenes Gesez betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen wurde eingeladen, dafür zu sorgen, daß das im dortigen Kanton bestehende „Depot", in welches jährlich eine Anzahl von Rekruten eingereiht wurde, aufzuheben und gemäß Art. 8 und 9 der Militärorganisation alle ausexerzirten Rekruten den taktischen Einheiten zuzutheilen.

II. Geschäftsabtheilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer wurden die Inspektoren der Infanterie neu bestellt.

Der für die Umänderung der Gewehre gewählte Oberkontroleur wurde auch für die Fabrikation der Repetirgewehre bestätigt und ihm das nöthige Kontrolpersonal beigegeben. Der ihm ertheilten Instruktion haben wir bereits erwähnt.

Für den im Laufe des Jahres ausgetretenen Adjunkten des Verwalters des Materiellen erfolgte eine Neuwahl.

III. Spezialkommissionen.

1) Die Thätigkeit der Artilleriekommission wird im XXVIII. Abschnitte näher besprochen.

2) Die Pensionskommission versammelte sich einmal, um ihr Gutachten über die Revision der bisherigen Pensionen und die neuen Pensionsfälle abzugeben.

3) Die im lezten Berichte erwähnte Kommission für Entwerfung einer Instruktion über die Dienstuntauglichkeit hat ihre Arbeit noch nicht beendigt, weil vor Allem die Erledigung der Frage der Abänderung der Militärorganisation abgewartet werden will.

4) Die Frage der Bewaffnung der Kavallerie und der berittenen Artillerie wurde nach Beendigung der Versuche einer Kommission, bestehend aus den Herren Obersten Herzog, Quinclet, Wurstemberger, Zehnder, Bruderer und Feiß und Oberstlieutenant de Vallière unterbreitet; sie wird bis zur Beendigung der von Ihnen angeordneten weitern Versuche in Funktion bleiben.

5) Eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Wurstemberger, Pulververwalter Welti und Stahel, Direktor des Laboratoriums, prüfte die Frage der Reduktion des Preises der Kupferhülsenpatronen, sowie des Verkaufs der leztern durch die Pulververkäufer.

IV. Instruktionspersonal.

Im Instruktionspersonal wurde die Stelle eines Oberinstruktors der Artillerie einstweilen nicht besezt. An die Stelle eines ausgetretenen Instruktors II. Klasse der Artillerie wurde eine neue Wahl getroffen und die Instruktorenstelle I. Klasse bei der Kavallerie durch einen bisherigen Instruktor II. Klasse provisorisch besezt; endlich wurde ein verstorbener Unterinstruktor der Artillerie ersezt.

Der Stand des eidgenössischen Instruktionspersonals blieb somit unverändert.

Genie	5
Artillerie	26
Kavallerie	9
Scharfschüzen	12
Infanterie	1
Sanitätsinstruktoren	4
	57.

V. Eidgenössische Waffenpläze.

Auf dem Waffenplaze Thun kamen im Berichtsjahre die Nachtragsbauten zur Vollziehung, für welche Sie einen speziellen Kredit ausgesezt hatten. Nicht so verhält es sich bezüglich der Wasserversorgung, da infolge der Schwierigkeiten, auf welche der Gemeinderath von Thun bei den Vertragsabschlüssen mit den Unternehmern stieß, jener Behörde für die Vollendung der Bauten eine Fristverlängerung bis 1. Juli 1870 ertheilt wurde. Die Arbeiten sind nun im Gange und werden aller Wahrscheinlichkeit nach rechtzeitig ausgeführt. Die Anordnungen für die Wasserleitung in der Kaserne selbst fallen in das Jahr 1870.

Mit den Militärbehörden von Aargau ist in Betreff der Waffenpläze Aarau und Brugg ein neuer Vertrag abgeschlossen worden.

VI. Genie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Es fanden wie gewohnt zwei Rekrutenschulen statt, die eine für die Pontonniers in Brugg mit 19 Mann Cadres, 2 Aspiranten und 48 Rekruten, zusammen 69 Mann; die andere für die Sappeurs in Thun mit 22 Mann Cadres, 11 Aspiranten und 123 Rekruten.

Beide Schulen hatten einen regelmäßigen und befriedigenden Gang.

Die geistige Tauglichkeit der Rekruten des Kantons Tessin ließ auch dieses Jahr sehr viel zu wünschen übrig. Mit Bezug auf die geeignete Auswahl nach Berufsarten ergeben sich in allen Kantonen immer ungünstigere Ergebnisse. Im Uebrigen war die Rekrutirung eine befriedigende.

b. Wiederholungskurse.

In Dienst berufen wurden drei Pontonnierkompagnien und vier Sappeurkompagnien. Die Sappeurkompagnie Nr. 5 von Bern wurde aus ihrem Wiederholungskurse abberufen, um bei den Arbeiten gegen die Ueberschwemmung im Haslethal mitzuwirken. Ihre Entlassung erfolgte indessen schon nach 5 Tagen.

Ein Detaschement der Sappeurkompagnie Nr. 4 von Bern nahm an dem Kurse Theil, welcher unter Oberstlieutenant Curchod zur Vornahme von Versuchen über die Organisation des militärischen Telegraphenwesens stattgefunden hatte. Die Mannschaft hatte sich rasch in den neuen Dienstverrichtungen zurecht gefunden und zeigte lebhaftes Interesse für diesen Dienstzweig.

c. Aspiranten.

Die Aspiranten I. Klasse für Truppenoffiziere hatten eine Rekrutenschule mit der betreffenden Waffe zu bestehen, diejenigen für Offiziere des Geniestabs eine Pontonnier- und eine Sappeurschule.

Die Aspiranten II. Klasse wurden mit den Aspiranten II. Klasse der Artillerie in einem unter gemeinsamem Kommando stehenden Kurs einberufen.

Das Ergebniß dieses Kurses war gegenüber denjenigen, welche in den frühern Zentralschulen erzielt worden waren, ein befriedigendes; es zeigte sich indessen bei den Prüfungen, daß viele Schüler infolge der Masse des Lehrstoffes den Unterricht nicht gehörig verdaut hatte.

VII. Artillerie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Der Unterricht der Artillerie-Rekruten fand in 6 Schulen statt, nämlich in 4 Schulen für Mannschaft der bespannten Batterien (je eine in Bière und Thun und 2 in Frauenfeld), eine Schule für Gebirgsartillerie, Positionsartillerie und Parktrain in Thun und eine Schule für Parkkanoniere und Parktrain in Aarau.

In diese Schulen rükten ein:

Cadres		399
Aspiranten		33
Kanonierrekruten	635	
Trainrekruten	579	
		1214
zusammen		1646 Mann.

Von den Kantonen wurden ursprünglich 1340 Rekruten angekündigt; das Departement war jedoch gezwungen, eine Reduktion eintreten zu lassen, da das Büdget bloß die Zahl von 1250 Rekruten vorsah.

Mit seltenen Ausnahmen war die Auswahl der Mannschaft in Bezug auf Intelligenz und körperliche Tauglichkeit befriedigend; doch wird bei den Kanonier-Rekruten nicht immer genügend auf Sehkraft Rüksicht genommen, und es hält mehr und mehr schwer, für die sämmtliche Trainmannschaft Leute zu requiriren, welche im Umgang mit Pferden vertraut sind.

Die Manövrirfähigkeit der Schulbatterien war in allen Rekrutenschulen der Feldartillerie, sowie auch beim Parktrain befriedigend.

Den Schießübungen, namentlich dem feldmäßigen Schießen auf nicht bekannte Distanzen, wurde eine vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt; ebenso taktischen Uebungen im Terrain und Märschen. Unter leztern verdient besondere Erwähnung ein unter Oberstlieutenant de Vallière durch das Rekrutendetaschement der Gebirgsartillerie ausgeführter viertägiger beschwerdevoller Marsch von Thun entlang des rechten Seeufers nach Gsteig, dann nach Mürren und von dort über den Furkapaß (2611 Meter hoch, ohne irgend welchen Weg) in das Kienthal und dann nach Thun. Das Gesammtresultat des Rekrutenunterrichtes darf ein sehr befriedigendes genannt werden.

b. Wiederholungskurse.

Die Wiederholungskurse bestanden vom Auszug:

4 Achtpfünder-Batterien,
8 Vierpfünder- "
1 " -Gebirgsbatterie,
2 Positioskompagnien,
3 Parkkompagnien,
5 Parktrainkompagnien, nebst zugetheilten Detaschementen des Linienparktrains,

zusammen 23 Einheiten.

Von der Reserve:

1 Achtpfünder-Batterie,
5 Vierpfünder-Batterien,
1 „ -Gebirgsbatterie,
5 Positionskompagnien,
3 Parkkompagnien und zu den beim Auszug erwähnten Parktrainkompagnien die Reservemannschaft, sowie Detaschemente des Linienparktrains der Reserve,

zusammen 15 Einheiten.

Die Uebungen der sämmtlichen 38 taktischen Einheiten fanden in 17 Wiederholungskursen unter dem Kommando von eidgenössischen Stabsoffizieren statt.

Die Berichte, welche dem Departement über die Befähigung der Offziere und Unteroffiziere eingegangen sind, erwähnen der Bemühungen derselben, außer dem Dienst in militärischen Vereinen ihre Kenntnisse zu bereichern, und es tragen die daherigen Bemühungen auch bereits ihre guten Früchte.

Auch bei den Wiederholungskursen wurde den taktischen Uebungen und den Schießübungen ein Hauptaugenmerk geschenkt; dennoch stehen in lezter Beziehung die Resultate im Allgemeinen eher etwas hinter denjenigen von 1868 zurük, und es zeigen sich zwischen den Ergebnissen der einzelnen Batterien oft sehr große Verschiedenheiten, welche dem großen Einfluß der passenden oder unpassenden Behandlung der Munition und der sachgemäßen oder mangelhaften Korrektur der Richtungen zugeschrieben werden.

Der Modus bei Annahme der Pferde gab zu vielen und zum Theil gewiß begründeten Klagen Anlaß, indem Fälle, wo troz der Protestationen der Offiziere, von den Pferdeannahme-Kommissionen dienstuntaugliche Pferde angenommen werden, nicht selten sind.

c. Unterricht der Artillerie in der Zentralschule.

An dem theoretischen Artilleriekurs der Zentralschule nahmen 17 Truppenoffiziere Theil und an dem Unterrichte für Generalstabsoffiziere drei Offiziere des Artilleriestabes.

Die Caderschule für Unteroffiziere besuchten 53 Unteroffiziere aller Grade. Zu diesen Offiziers- und Unteroffizierscadern trat die Mannschaft einer Rekrutenschule, nachdem diese 4 Wochen gedauert hatte. Für die übrige dreiwöchentliche Dauer der Schule wurde die Mannschaft in 2 Brigaden zu je zwei Schulbatterien eingetheilt und unter das Kommando von Herrn Oberst Burnand gestellt.

Das Resultat des theoretischen Kurses der Offiziere war bei der Mehrzahl ein erfreuliches, weniger befriedigend fiel dasjenige der Unteroffiziersprüfungen aus; ebenso dasjenige im Manövriren, wegegen im Zielschießen gegen früher einige Fortschritte bemerkbar waren.

Die Vermengung der Cadresschule mit der Rekrutenschule hat abermals ihre mannigfachen Uebelstände an den Tag gelegt, und es können solche nicht anders beseitigt werden, als durch gänzliche Trennung derselben und durch Rükkehr zu der in frühern Jahren üblichen Cadresschule der Artillerie.

d. Spezieller Trainkurs.

An diesem vierwöchentlichen Kurse nahmen 6 Offiziere und ein Offiziersaspirant Theil. Die Resultate im Reiten und Fahren waren für diejenigen Offiziere, welche das angestrengte Reiten aushielten, sehr befriedigend; bei den andern wurde, infolge unterbrochenen Unterrichts, der Zwek nur theilweise erreicht.

e. Pyrotechnischer Kurs.

An demselben nahmen, unter der Leitung des Direktors des Laboratoriums, 3 Offiziere und 16 Unteroffiziere der Parkkompagnien Theil. Das Ergebniß dieses dreiwöchentlichen Kurses war ein sehr befriedigendes.

f. Instruktorenkurs der Artillerie.

Bei den vielen Modifikationen, welche das Material der Artillerie und dessen Gebrauch in den jüngsten Jahren erlitten und bei der Nothwendigkeit, den Abgang älterer Unterinstruktoren zu ersezen, war es erforderlich, einen Kurs für einen Theil des Instruktionspersonals abzuhalten. Die Leitung dieses Kurses war Herrn Major Bluntschli übertragen. Das Ergebniß war namentlich in Bezug auf Instruktion in den Trainfächern ein befriedigendes. Ein Hinderniß, welches sehr hemmend einwirkte, war aber die größtentheils ungenügende Schulbildung der Unterinstruktoren, die sich namentlich bei den Trainunterinstruktoren in Fächern des Kanonierdienstes, z. B. Schießtheorie, fühlbar machte.

g. Spezieller Kurs für subalterne Offiziere des Artilleriestabes.

Das Kommando dieses Kurses, an welchem 6 Subalternoffiziere des Artilleriestabes Theil nahmen, führte Herr Major Bluntschli. Der theoretische Unterricht umfaßte namentlich die Schießtheorie und Ballystik, Kenntniß des neuen Artilleriematerials und der Handfeuerwaffen, Fortifikation und Taktik. Sodann wurden Schießversuche vorgenommen und in der vierten Woche eine Rekognoszirung zur praktischen Verwerthung

des theoretischen Unterrichtes. Die Schüler hatten somit mannigfache Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu bereichern, welche sie auch mit vielem Eifer benuzten.

h. Schule für Aspiranten II. Klasse.

Diese Schule von 9 Wochen Dauer wurde von 31 Aspiranten besucht und stand unter dem Kommando von Herrn Oberst Schumacher, da die Aspirantenschule des Genies und der Artillerie wieder vereinigt waren. Die Artillerieabtheilung stand unter Oberstlieutenant Lucot.

Das Resultat dieser Schule stand durchschnittlich etwas gegen dasjenige früherer Jahre zurük, und es konnten von den 31 Aspiranten nur 23 zur Brevetirung empfohlen werden.

i. Veterinär-Aspirantenschule.

In Verbindung mit obiger Schule fand eine solche für Veterinäraspiranten statt, an welcher 9 Schüler Theil nahmen. Den Unterricht leitete Herr Stabshauptmann Koller.

Sämmtliche Aspiranten konnten zur Brevetirung empfohlen werden.

k. Büchsenmacherkurse.

Unter dem Kommando des Herrn Major Chausson, Gewehrkontroleur, und Zuzug von drei weitern Kontroleuren als Instruktoren fand sowohl eine Rekrutenschule für angehende Korpsbüchsenmacher, als ein Wiederholungskurs für bereits eingetheilte Büchsenmacher statt. Die Rekrutenschule zählte 31, der Wiederholungskurs 27 Schüler.

Der Inspektionsbericht von Herrn Oberst Müller lautete sehr befriedigend.

l. Kurs für Batterieschlosser.

Die richtige Behandlung und Reparaturder Verschlüsse der Hinterladergeschüze, dann die Blechlaffetten u. s. w. machte die Abhaltung eines Spezialkurses für die Eisenarbeiter der Batterien und Positionskompagnien zur Nothwendigkeit. Die 14 Eisenarbeiter, welche diesem Kurse beiwohnten, folgten der Instruktion von Herrn Stabshauptmann Greßli mit großem Eifer und kehrten mit vielen Kenntnissen bereichert nach Hause, deren Verwerthung bei fernern Dienstleistungen unserm Material zu gut kommen wird.

VIII. Kavallerie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Es fanden vier Rekrutenschulen für Dragoner und eine für Guiden statt; erstere in der Stärke von zusammen 115 Mann Cadres, 12 Aspiranten und 217 Rekruten, leztere von 19 Mann Cadres, 3 Aspiranten und 42 Rekruten. Die Rekrutirung kommt somit der leztjährigen ungefähr gleich. Die Rekrutirung läßt mit Bezug auf die Zahl namentlich in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Graubünden zu wünschen übrig. Eine der Dragonerschulen war zum Behufe der Versuche mit Carabinern auf die Dauer von 8 Wochen erweitert. Ueber die daherigen Ergebnisse haben wir Ihnen bereits in einer speziellen Botschaft berichtet. *)

Im Uebrigen gingen die Rekrutenschulen ihren gewohnten Gang, so daß wir uns zu keinen weitern Erörterungen veranlaßt sehen.

b. Spezialkurse.

Der Offiziersreitkurs fand bisheriger Uebung gemäß vereint mit dem Trainkurs in Thun statt. Der Kurs wurde von 7 Offizieren besucht, und es gelten für deren Fortschritte im Reiten die gleichen Bemerkungen, welche wir bereits über die Theilnehmer am Trainkurse gemacht haben. Neben dem Reiten wurden auch noch andere Instruktionsfächer betrieben, wie es denn bei dem wenigen Dienst, den unsere Offiziere haben, immer nothwendiger wird, sie bei jedem Anlaße in den wichtigsten Dienstfächern immer mehr zu befähigen.

Unteroffiziersschule. An derselben nahmen 1 Offizier, 1 Fourier und 28 Korporäle Theil. Der Kurs fand unter der Leitung des Oberinstruktors der Waffe in Luzern statt und war ein in jeder Beziehung gelungener.

c. Wiederholungskurse.

Auszug.

Alle Dragoner- und Guidenkompagnien des Auszugs bestanden ihre Widerholungskurse auf 11 verschiedenen Waffenpläzen; die Dragonerkompagnien Nr. 15 und 17 und die Guidenkompagnie Nr. 7 hatten überdies am Truppenzusammenzug Theil zu nehmen.

---

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 570.

Bei diesen Uebungen präsentirten sich die Korps in folgender Stärke:
Guiden 217 Mann und 233 Pferde,
Dragoner 1508 Mann und 1531 Pferde.

Dieser Bestand ist um 212 Mann unter der reglementarischen Stärke, entspricht aber ungefähr dem lezthjährigen Präsenzetat.

Die Kurse waren meistens von Offizieren des eidgenössischen Stabes, und zwar durchwegs gut geleitet; und wenn unsere Kavallerie auch noch nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, den man von ihr bei unsern Verhältnissen billigermaßen verlangen kann, so sind doch große Fortschritte sowohl in einzelnen Dienstzweigen als beim Manövriren bemerkbar.

Reserve.

Alle Kompagnien hatten kompagnie- oder detaschementsweise ihre Inspektionen, und wiesen einen Bestand auf von

Guiden	109	Mann	109	Pferde
Dragoner	771	„	761	„

Die Reserve-Guidenkompagnien sind noch weit unter dem reglementarischen Stande, während die Gesammtheit der Reserve-Dragonerkompagnien denselben erreicht.

Die Beschaffenheit von Ausrüstung und Pferde ist ungefähr die gleiche wie in den lezten Jahren.

d. Remontenkurse.

Wie voriges Jahr wurden die Remonten in zwei von den Rekrutenschulen getrennten Kursen unterrichtet. Der Bestand derselben war 80 Mann und eben so viele Pferde.

Die Resultate der beiden Kurse waren gut, wie denn diese Kurse überhaupt eine absolute Nothwendigkeit sind. Es ist daher sehr zu bedauern, daß in einigen Kantonen über die remontpflichtig werdenden Reiter eine mangelhafte Kontrole herrscht und nicht alle zu diesem Dienste angehalten werden.

e. Aspiranten.

An den verschiedenen Rekrutenschulen nahmen 7 Aspiranten I. Klasse (1 für Guiden und 6 für Dragoner) und 8 II. Klasse (2 Guiden und 6 Dragoner) Theil. Alle wurden zur Beförderung empfohlen.

IX. Scharfschüzen-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Es wurden drei Rekrutenschulen abgehalten mit zusammen 209 Mann Cadres, 19 Aspiranten und 874 Rekruten. Die Rekrutenauswahl läßt immer noch zu wünschen übrig; so mußte eine Anzahl wegen körperlicher Untauglichkeit entlassen werden, und es fanden sich bei den Detaschementen von Bern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Tessin solche mit geringen geistigen Anlagen und oft recht mangelhafter Schulbildung vor.

Die Ergebnisse des Unterrichts können im Allgemeinen als sehr befriedigend und die Rekruten als hinreichend befähigt zum Eintritt in das Bundesheer bezeichnet werden. Die Offiziere und Unteroffiziere, welche an den Schulen Theil genommen haben, sind, Ausnahmen abgerechnet, ihrer Aufgabe gewachsen und haben mit Erfolg die ihnen dargebotene Gelegenheit benuzt durch Mitwirken beim Unterricht der Mannschaft sich selber weiter auszubilden.

b. Wiederholungskurse.

Es haben 29 Kompagnien des Auszugs und 14 der Reserve ihre Wiederholungskurse bestanden, und zwar je drei oder vier Kompagnien unter dem Kommando eines Generalstabsoffiziers zu einem Bataillon vereinigt.

Es kamen dabei in Dienst:

Auszug	797	Mann	Cadres	und	2248	Soldaten,	zusammen	3045
Reserve	357	"	"	"	980	"	"	1337
	1154	"	"	"	3228	"	"	4382

Leider sind immer noch eine Anzahl von Kompagnien inkomplet, während andere überzählig einrüken, und es ist immer noch bei vielen Kompagnien ein mangelhafter Caderstand zu rügen.

Die Peabodygewehre, mit welchen die Scharfschüzen bis zur Einführung der Repetirgewehre bewaffnet sind, mußten den Schüzen auf Anordnung des eidgenössischen Militärdepartements mit nach Hause gegeben werden, und wir haben die Genugthuung, berichten zu können, daß sie sich beim Eintritt in den Dienst in sehr gutem Zustande befunden haben.

Eine Hauptaufgabe der Wiederholungskurse war, nun auch die Mannschaft mit den neuen Exerzierreglementen bekannt zu machen, nachdem die Cadres sie leztes Jahr bereits in speziellen Caderkursen kennen gelernt hatten und nun diesmal mit Erfolg unterrichtend auftraten.

Nebenbei nahm der Schießunterricht viele Zeit in Anspruch, insbesondere bei den Reservekompagnien, welche die neue Waffe zum ersten Male handhabten. Auszug sowohl als Reserve wiesen sehr günstige Schießresultate auf.

c. Die Schießkurse

derjenigen Kompagnien, welche keinen Wiederholungskurs zu bestehen hatten, fanden kompagnieweise unter dem Kommando der Hauptleute, aber unter Beigabe von eidgenössischen Instruktoren statt. Es nahmen daran Theil:

20 Kompagnien des Auszugs:			
	578 Cadres,	1576 Schüzen,	Total 2154
14	Kompagnien	der Reserve:	
	430 Cadres,	986 Schüzen,	„ 1416
zusammen	1008 Cadres,	2562 Schüzen,	Total 3570

Diese Kurse haben troz der kurz zugemessenen Zeit von nur zwei Tagen ihrem Zweke, die Mannschaft im Schießen zu üben und sie nebenbei mit den neuen Exerzierreglementen vertraut zu machen, vollkommen entsprochen.

d. Spezialkurse.

1. Caderkurs in Bellinzona.

Die Cadres der Kompagnien 44, 45 und 60 von Tessin hatten den im Vorjahre wegen den Ueberschwemmungen nicht gemachten Kurs im Berichtsjahre nachzuholen. Das Ergebniß war ein günstiges.

2. Kurse für Nachdienstpflichtige.

Die Mannschaft der Spezialwaffen, welche aus irgend einem Grunde den ordentlichen Dienst versäumt hatte, mußte denselben bisher nicht nachholen, während in vielen Kantonen, wo über die Erfüllung der Dienstpflicht eine gute Kontrole besteht, dies geschieht. Diese Ungleichheit unter den Angehörigen der verschiedenen Waffengattungen veranlaßte die eidgenössischen Behörden, die Frage der Nachdienstpflicht auch bei den Spezialwaffen näher zu prüfen und namentlich bei den Scharfschüzen einen ersten Versuch zur Einberufung durchzuführen. Die Nachdienstpflichtigen wurden für die Zeit des nachzuholenden Dienstes den Rekrutenschulen zugetheilt, und es fanden sich solche aus allen Kantonen, mit Ausnahme von Glarus, Zug, Solothurn, Tessin und Neuenburg, in der Gesammtzahl von 43 Mann Cadres und 220 Schüzen, zusammen 263 Mann ein. Auf diese Weise erhielten diese Leute die gesezlich vorgeschriebene Uebung, die sie sonst für wenigstens 4 Jahre entbehrt hätten.

e. Aspiranten.

Instruirt wurden 19 Aspiranten I. Klasse, wovon 18 in die zweite Klasse befördert wurden, und 17 Aspiranten II. Klasse, wovon 14 zur Brevetirung empfohlen.

An der Schule für angehende Offiziere nahmen 21 Schüzenoffiziere und 2 Aspiranten II. Klasse Theil, welche durchwegs gute Zeugnisse erhielten.

X. Infanterie-Instruktorenschule.

Dieselbe war vom Oberinstruktor der Infanterie kommandirt und von sämmtlichen Kantonen im Verhältniß der Stärke ihrer Kontingente und der Zahl ihrer Instruktoren beschikt. Es nahmen 25 Oberinstruktoren und 124 Instruktoren Theil, so daß etwa $^2/_3$ des gesammten kantonalen Instruktionspersonals Gelegenheit hatte, die Schule mitzumachen.

Obwohl die Instruktion in dieser Schule sich selbstverständlich mit der Anwendung der neuen Reglemente beschäftigte, so war sie doch vorzüglich dazu bestimmt, die Kenntniß des Repetirgewehres bei den Instruktoren einzubürgern und so die Einführung dieses Gewehres vorzubereiten. Dieser Zwek wurde vollständig erreicht. Trozdem geht die Ansicht der Sachverständigen dahin, daß die Anzahl von unbedingt tüchtigen Schießinstruktoren eine viel zu beschränkte sei, und daß daher in der Ausbildung von solchen noch ein Mehreres zu geschehen habe.

Die Instruktoren waren mit dem neuen Gewehre sehr rasch vertraut, und sie nahmen dasselbe ungemein günstig auf, um so mehr als bei den praktischen Schießübungen ausgezeichnet gute Resultate erreicht wurden.

Diese größere Instruktorenschule hat neuerdings in dem Urtheil bestärkt, daß die meisten Instruktoren dem Detailunterricht gewachsen sind und in Beziehung auf Fleiß und Eifer nichts zu wünschen übrig lassen, daß sie dagegen im Allgemeinen doch den Anforderungen, welche die heutige Zeit an die taktische Verwendung der Truppen stellt, nicht gewachsen sind. Es findet daher bei der jezigen Zusammensezung der Instruktorenkorps nur in wenigen Kantonen eine gehörige taktische Ausbildung der Infanterie statt, während sie in den übrigen nur exerzieren lernen. In der Instruktorenschule wurde auch einer Anzahl höherer Offiziere des eidg. Stabes Gelegenheit gegeben, die neuen Reglemente und Waffen kennen zu lernen.

Die Inspektion der Schule war dem Herrn eidg. Oberst Egloff übertragen.

XI. Infanterieoffiziers- und Aspirantenschulen.

Wie in den vergangenen Jahren haben auch 1869 wieder zwei Schulen für Offiziers-Aspiranten und angehende Offiziere stattgefunden, die erstere durch Herrn Oberst Hoffstetter, die zweite durch Herrn Oberst Stadler kommandirt. Ausgenommen Aargau und einige kleinere Kantone, welche dieses Jahr gerade keine Aspiranten zu senden hatten, waren alle Kantone vertreten, so daß die Anzahl der Schüler beider Kurse, die angehenden Schüzenoffiziere inbegriffen, 238 Mann betrug.

Die Resultate sind befriedigend zu nennen, und es haben sich die Wahlen in den meisten Kantonen etwas gebessert. Eine weitere Hebung des Infanterie-Offizierskorps wird eben hauptsächlich von den Leistungen der bürgerlichen Schulen zu erwarten sein.

Die kurze Instruktionszeit von nur 5 Wochen reicht nur für die Schüler derjenigen Kantone aus. welche für die Aspiranten einen gehörigen Vorunterricht eintreten lassen, oder nur Offiziere senden, welche einen solchen Vorunterricht schon als Unteroffizier genossen haben.

XII. Infanterie-Zimmerleutenkurs.

An der Schule, die wieder unter dem Kommando von Herrn Oberst Schumacher stattfand, nahmen 2 Generalstabs-, 9 Infanterie- und Scharfschüzenoffiziere, 10 Unteroffiziere und 89 Zimmerleute aus 21 verschiedenen Kantonen Theil.

Auch dieses Jahr ließ bei den Offizieren die Auswahl namentlich mit Bezug auf die Berufsarten zu wünschen übrig, dagegen war die der Zimmerleute im Ganzen passend.

Es wurde mit großem Eifer gearbeitet, und die Zimmermannsrekruten waren am Schluß der Schule auf dem Standpunkt, alle Schanzen-, Lager- und Feldbrükenarbeiten im Bereiche der Infanterie, wenn sie von kundiger Hand ins Werk gesezt werden, selbst oder als Werkführer nach den Regeln des Feldpionniers auszuführen.

XIII. Schießschulen für Infanterie.

Die beiden Schulen fanden auf dem Waffenplaze Basel statt, die erste unter Hrn. Oberst Feiß, die zweite unter Hrn. Oberst Bruderer. An der ersten nahmen 72 und an der zweiten 85 Truppenoffiziere Theil. Zudem waren in jede Schule zwei Offiziere des Generalstabes als Schüler berufen.

In diesen Schulen kam zum ersten Male das Repetirgewehr in größerer Zahl zur Anwendung, indem an jeden Theilnehmer ein solches abgegeben wurde. Die praktischen Versuche entsprachen den Erwartungen, welche man von dem neuen Gewehre hegte, auf das vollkommenste, so daß sich diese leztern bei den Schülern einer außerordentlichen Gunst erfreuten. Außer der Treffsicherheit und dem leicht zu handhabenden sichern Verschluß trug dazu namentlich auch die Leichtigkeit bei, mit welcher die Gewehre zerlegt und gereinigt werden konnten. Das Repetirgewehr ist infolge der Einfachheit von Verschluß und Schloß weit rascher zerlegt als das umgeänderte Gewehr, und die Reinigung, welche immer ohne die Verwendung von Wasser erfolgte, konnte in 10 Minuten ganz leicht bewerkstelligt werden, während die Reinigung des umgeänderten Gewehres immer etwa 20 Minuten in Anspruch nahm.

Bei den Schnellfeuern (Benuzung des Magazins) wurden folgende Resultate erzielt auf Scheiben von 6'/6,

Zeitdauer.	Distanz.	Schüsse per Mann.	Treffer %.
1/2 Minute.	300 Schritt.	6,4	62
1/2 "	400 "	6	63
1 "	300 "	12,1	59

Als Einzellader gebraucht wurden durchschnittlich beim Laden von der Seite (mit Benuzung des Zuschiebers) 7,5, beim Laden von oben (nach Wegnahme des Zuschiebers) 6,3 Schüsse in der Minute geschossen.

Die vorstehenden Ziffern über die Feuergeschwindigkeit sind natürlich Durchschnittszahlen, wie sie sich im Friedensdienste bei größern Truppenabtheilungen erreichen lassen, während einzelne geübtere Schüzen natürlich weit bessere Resultate erreichen.

Die Theilnehmer an diesen ersten größern Versuchen mit der neuen Ordonnanzwaffe trugen wohl alle ohne Unterschied die Ueberzeugung mit nach Hause, daß die schweizerische Armee in dem Repetirgewehr eine ganz vorzügliche, bis jezt nicht übertroffene Kriegswaffe erhalten werde.

Leider war in der zweiten Schießschule ein Unglük zu beklagen, indem ein Offizier seinen Kameraden aus Unvorsichtigkeit erschoß. Vergleiche Abschnitt XXIV.

Die erste Schule wurde von Hrn. Oberst Bruderer, die zweite von Hrn. Oberst Bachofen inspicirt, und es lauten deren Berichte sehr günstig.

XIV. Kommissariatskurs.

Derselbe fand unter Leitung des Herrn Oberstlieutenant Schenk in Thun statt. Der Kurs war von 16 Offizieren als Schüler besucht, und es wurde nach dem eingegangenen Berichte der Zwek, nach und

nach einer Anzahl von Offizieren bei jeder Division einen etwas sorgfältigern Unterricht zu ertheilen, vollkommen erreicht. Es geschah dies namentlich dadurch, daß ein besonderer Nachdruk auf die praktische Feldausbildung sowohl in Theorie als Rekognoscirungen gelegt wurde.

XV. Unterricht des Gesundheitspersonals.

Es fanden im Ganzen 12 Kurse für Sanitätspersonal statt, und zwar 10 für neu eingetretenes Personal mit 161 Theilnehmern und 2 Operations-Wiederholungskurse, an welchen 31 Aerzte Theil nahmen.

Zudem besorgten in den verschiedenen Militärschulen den Dienst: 1 Divisionsarzt, 31 Ambulancenärzte, 1 Ambulancenkommissär, 73 Corpsärzte, 198 Frater und 64 Krankenwärter, ferner eine Anzahl Civilärzte.

Der Unterricht in den Sanitätskursen ging seinen gewohnten guten Gang, und auch über die Besorgung des Sanitätsdienstes in den übrigen Kursen wurden keine Klagen laut.

XVI. Central-Militärschule.

Der Büdgetvorlage gemäß fand im Berichtjahre nur noch der theoretische Theil der frühern Centralschule in Thun statt, indem der Kredit, welcher früher für den applikatorischen Theil ausgesezt war, für den Divisionszusammenzug verwendet wurde. Das Kommando der Schule war dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn Oberst Hoffstetter, übertragen. Am Unterricht nahmen 30 subalterne Generalstabsoffiziere, 16 neuernannte Majore der Infanterie und 15 Artillerie-Offiziere Theil.

Der Unterricht umfaßte folgende Fächer mit entsprechenden Modifikationen für die einzelnen Waffenabtheilungen: Generalstabsdienst, Gefechtslehre (kritische Beleuchtung des Feldzuges von 1866), Infanterietaktik, Sicherheitsdienst im Felde, Terrainlehre, Kartenlesen, Artilleriekenntniß, Feldbefestigung, Militärhygiene, Reiten und Rekognoscirungen.

Indem man sich im Instruktionsplan auf die wichtigsten Fächer beschränkte und die vorzüglichsten uns zu Gebote stehenden Lehrkräfte verwendete, war es möglich, ein der Wichtigkeitdieser Schule entsprechendes Resultat zu erzielen. Besonderer Erwähnung verdient die Art und Weise, wie vom Oberinstruktor der Infanterie die Gefechtslehre an der Hand des gründlich studirten neuesten europäischen Krieges gelehrt und wie die praktischen Rekognoscirungen angeordnet und geleitet werden.

Sowohl für die Generalstabsoffiziere als für die Stabsoffiziere der Infanterie sind, einzelne zum Glük seltene Ausnahmen in beiden Abtheilungen abgerechnet, im Ganzen gute Wahlen getroffen worden.

XVII. Divisionszusammenzug.

Zum ersten Male wurde im Berichtsjahre statt des größern Truppenzusammenzuges, der alle zwei Jahre stattfinden sollte, und der Applikationsschule, welche früher aus vier auf 400 Mann reducirte Bataillone, ein paar Schüzen- und Kavalleriekompagnien und den Schulbatterien einer Rekrutenschule bestanden, eine freilich stark reduzirte Territorialdivision in Dienst berufen. Zu diesem Zweke war der gleiche Kredit ausgesezt wie früher für die Applikationsschule und die Hälfte des Truppenzusammenzuges, so daß solche Divisionszusammenzüge ohne vermehrte Ausgaben alljährlich stattfinden können.

Für das Jahr 1869 waren Truppen der III. unter dem Kommando von Herrn Oberst Philippin stehenden Division einberufen, und zwar in der Stärke von 6 reglementarischen Bataillonen, 4 Schüzenkompagnien, welche zusammen in ein Bataillon organisirt waren, 2 Kavalleriekompagnien und 2 Batterien.

An Stäben waren diejenigen der III. Division (Philippin) und der 7. und 8. Brigade (Borgeaud und Linck) einberufen.

Als Manövrirterrain war das Gebiet zwischen Bière und La Sarraz gewählt.

Die Uebung dauerte zehn Tage.

Während den eigentlichen Feldmanövern kommandirte der Divisionskommandant die eine größere Hälfte der Truppen selbst, während der ältere Brigadier den durch 1 Infanterie- und 1 Schüzenbataillon, 4 Geschüze und ein Ploton Kavallerie dargestellten Feind befehligte.

Ueber die Leistungen der Truppen werden folgende Bemerkungen gemacht.

Bei der Infanterie war das Reglement eingeübt und von Offizieren und Truppen gekannt, so viel es sich um die Ausführung auf dem Exerzierplaze handelte, allein es fehlten namentlich drei wesentliche Dinge.

a. Die Präcision im Gebrauch der geschlossenen Ordnung und in Ausführung der Formationsveränderungen. Der Mangel an Präcision führte zu einer mangelhaften Feuerdisciplin und Verschwendung der Munition und im Terrain zur Auflokerung der Truppe und zur Langsamkeit in den Bewegungen.

b. Im Tirailleurdienst beobachtet man häufig den Mangel an richtigem Gebrauche der Tirailleurs. Es fehlt oft der Zusammenhang der Bewegung der Tirailleurkette mit derjenigen des Bataillons und eine richtige Leitung des Tirailleurtreffens.

c. Endlich liegt der größte Uebelstand unserer Instruktion in dem Mangel an Uebung, die reglementarischen Formen im Terrain selbst anzuwenden. Die meisten Uebungen, mit Ausnahme etwa des Sicherheitsdienstes, werden auf dem Exerzierplaze ausgeführt. Die Folge davon ist eine geringe Anstelligkeit des Einzelnen wie eine mangelhafte Leitung durch die Offiziere.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die gerügten Uebelstände sich bei den Uebungen täglich verminderten, so daß sie eben auf den Mangel an Uebung zurükgeführt werden müssen.

Die Scharfschüzen haben im Ganzen weit mehr Anstelligkeit im Terrain und taktisches Verständniß an den Tag gelegt.

Die Kavallerie hat den an sie gestellten Anforderungen entsprochen. Sie hat ihre Stellung richtig in dem Sinne aufgefaßt, daß die Divisionsreiterei vorzüglich zum Avantgarden-, zum Patrouillendienst und zum Schuz der Flanken durch weitausgehende Detaschemente bestimmt ist. Bei einzelnen Truppenoffizieren dieser Waffe ließ sich ein Mangel an gehöriger taktischer Vorbildung wahrnehmen, dem eben nicht in den gewöhnlichen Schulen, sondern nur in speziellen taktischen Kursen abgeholfen werden kann.

Bei der Artillerie ist die Detailausbildung sehr befriedigend, die Hindernisse werden frisch bewältigt und die Feuer mit Ruhe abgegeben, auch das Placiren der Geschüze läßt wenig zu wünschen übrig; kurz es wird das, was in den Schulen gelehrt wird, gut angewendet; dagegen beschäftigen sich die Artillerieoffiziere viel zu sehr nur mit ihren eigenen Abtheilungen, statt sich den Gang des Gefechtes anzusehen, ein Beweis, wie nothwendig auch der Artillerie solche Uebungen mit verbundenen Waffen sind.

Im Allgemeinen waren die Truppen aller Waffen gut, körperlich und geistig frisch, und es fehlte nicht an intelligenten Offizieren, namentlich nicht an tüchtigen Infanteriestabsoffizieren.

In der Leitung der Brigaden sahen wir ähnliche Uebelstände hervortreten wie sie oben bei der Infanterie gerügt worden sind. Statt die Brigade zu leiten, wollte sie wie auf dem Exerzierplaze kommandirt werden, und es wurden auf diese Weise die Bataillonskommandanten oft am richtigen Gebrauche ihrer Truppen gehindert. Wir dürfen nicht verkennen, daß es eben unsern höhern Führern allzusehr an Gelegenheit zur Uebung fehlt, und daß in diesem Umstande hauptsächlich die gerügten Uebelstände ihren Grund haben.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß dieser Divisionszusammenzug mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Methode in der Truppenführung, welche die neuen Waffen und die neuen Reglemente bedingen, sind noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen,

und die Detailausführung wird erst dann befriedigen, wenn dies der Fall ist.

Der Divisionskommandant hätte einen Theil der Schwierigkeiten beseitigen können, wenn er statt zu manövriren, hätte exerzieren lassen; allein er ging von der gewiß richtigen Anschauung aus, daß die kurz und selten zugemessene Zeit zur Einübung und Ausbildung des Generalstabs und der Chefs der taktischen Einheiten im Felddienste das höchste Bedürfniß sei.

Wir haben schließlich der einsichtigen Anordnung und sorgfältigen Leitung des Ganzen noch besondere Erwähnung zu thun.

XVIII. Unterricht in den Kantonen.

Im Berichtsjahre wurden bezüglich der Einführung der neuen Reglemente bei der Reserve in gleicher Weise verfahren wie leztes Jahr beim Auszug. Der Kanton Bern hat die leztes Jahr im Rükstande gebliebenen Bataillone des Auszugs nun ebenfalls bewaffnet und instruirt.

Für die Einzelnkompagnien der Reserve der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug wurde unter dem Kommando von Herrn Oberst Stuber der Caderkurs gemeinschaftlich abgehalten und von der Eidgenossenschaft die Kosten des Kommando's und theilweise des Transportes übernommen. Der Zusammenzug dieser Kontingente war von gutem Erfolg und dürfte auch für die Zukunft empfohlen werden.

Auch in der Infanterie-Instruktion hat in einigen Kantonen und besonders in Bern der Versuch, bei der Rekruteninstruktion unter der Leitung tüchtiger Instruktoren auch Offiziere und Unteroffiziere der Truppen als Lehrer zu verwenden, zu sehr befriedigenden Resultaten geführt.

An Rekruten der Spezialwaffen haben den Vorunterricht in den Kantonen bestanden 2581 Mann.

Infanterierekruten wurden instruirt 9969, darunter 9310 Gewehrtragende.

An Cadres wurden zum Infanterieunterricht hinzugezogen im Ganzen 2993 Mann.

Den Wiederholungskurs bestanden:

a. vom Auszug die Schießübungen der Bernerbataillone, inbegriffen 29 Bataillone und 2 Halbbataillone, mit zusammen 23,314 Mann;

b. von der Reserve 28 Bataillone, 9 Halbbataillone, 14 Einzelnkompagnien = 24,992 Mann.

An besondern Zihlschießübungen nahmen 10,917 Auszüger und 368 Reservisten Theil.

Bei den Landwehrübungen (Inspektionen) aller Waffen waren 34,971 Mann anwesend.

Endlich betheiligten sich an Spezialkursen 768 Mann Cadres.

XIX. Unterstüzung freiwilliger Schießvereine.

Die reglementarische Vergütung wurde an 455 Schüzengesellschaften verabfolgt, welche zusammen 17,028 Mitglieder zählen. Die Kantone Obwalden, Tessin und Wallis sind dabei nicht vertreten. Zum Bezuge der Vergütung waren 12,624 Mitglieder berechtigt, und es betrug die verabfolgte Summe Fr. 14,928. 33. Da nur Fr. 10,000 vorgesehen waren, so erfolgte eine Kreditüberschreitung, welche jedoch durch eine Minderausgabe auf dem für das Bundesheer ausgesezten Kredit für Schießprämien theilweise ausgeglichen ist.

Die freiwilligen Schießvereine, welche sich ausschließlich mit Ordonnanzwaffen üben, vermehren sich in erfreulicher Weise, da leztes Jahr 303 Vereine, 11,146 Mitglieder zählend, sich um solche bewarben. Mit der Aushingabe der kleinkalibrigen Hinterladergewehre an die Mannschaft wird die Zahl sich im laufenden und den folgenden Jahren noch bedeutend vermehren, und man wird demgemäß darauf Bedacht nehmen müssen, einen größern Kredit auszusezen.

XX. Stabsbüreau.

Die topographischen Aufnahmen im bernischen Jura, begonnen im Jahre 1868, wurden im Jahre 1869 so weit fortgeführt, daß gegenwärtig zirka 50 Quadratstunden auf dem Terrain beendigt sind.

Davon wurden jedoch bis jezt bloß 3 Sektionen mit 13 Quadratstunden abgeliefert und verifizirt. Zirka 30 Quatratstunden werden im Laufe des Winters reingezeichnet und im Frühjahr verifizirt. Es ergibt sich daraus, daß im Jahre 1870 die Aufnahmen des bernischen Jura bis auf kleinere Abschnitte an der Solothurnergrenze beendet werden können.

Die Publikation der Aufnahmsblätter der gesammten Schweiz wurde im Jahr 1869 mit dem Stich der Aufnahmen im Kanton Bern begonnen.

Diese Arbeit ist so weit vorgeschritten, daß im Frühjahr 1870 das erste Heft dieser Publikation mit 12 Blättern gedrukt sein wird, ent-

haltend in 8 Blättern 18 Quadratstunden der Umgegend von Bern, im Maßstab von $^1/_{25000}$, ferner in 4 Blättern 36 Quadratstunden der Umgebung von Interlaken, im Maßstab $^1/_{50000}$.

Bei Anlaß der Anfertigung der Manövrirkarte für den Truppenzusammenzug sind fünf Blätter des Aufnahmsatlases, die Umgegend von Bière enthaltend, vorbereitet worden. Für deren Publikation wird noch die Beendigung der Revision auf dem Terrain abgewartet.

Für weitere Publikation der Blätter aus dem Hochgebirg hat die Revision eines ältern Aufnahmsblattes im Binnenthal (Wallis) stattgefunden, aus welcher sich ergibt, wie nothwendig diese Revision ist.

Im topographischen Atlas wurden die Blätter VII, XV und XXIII revidirt. Im Blatt VII, das später nach den neuen Aufnahmen ganz neu gestochen wird, betreffen die Nachträge namentlich das Straßennez und die Höhenzahlen; in Blatt XV sind die Wälder, die auf einigen Blättern des Hochgebirgs im Atlas ganz fehlen, nachgetragen worden; auch wurde die Nomenklatur des Silvrettagebirges, nach den Arbeiten des Schweizeralpenklub verbessert, nachgetragen.

Die Zahl der im Jahr 1869 gedrukten Atlasblätter betrug 11,770.

Im Kartenstich des topographischen Büreaus ist jezt noch immer die Hauptarbeit, die reduzirte Karte der Schweiz in 4 Blättern. Nachdem im Jahr 1869 das zweite Blatt (Nr. 1 nordwestliche Schweiz) dem Publikum übergeben worden, ist jezt das Blatt III, südwestliche Schweiz, in Arbeit. Es kann dasselbe im Jahre 1870 nahezu beendigt werden.

Ueber den Kurs für Offiziere des Stabes, der im Jahr 1869 im Stabsbüreau stattfand, ist zu erwähnen, daß eine Rekognoszirung im Jura und längs der Nordwestgrenze damit verbunden wurde.

XXI. Kommissariatsverwaltung.

a. Verpflegung.

Die Mundportionen waren, Salz- und Gemüsezulage inbegriffen, auf 80 Rappen büdgetirt, kamen aber auf 65½ Rappen zu stehen. Die auf Fr. 1. 80 büdgetirten Pferderationen kosteten nur Fr. 1. 78. Hafer wurde meistens aus den eidgenössischen Magazinen geliefert.

b. Veterinärdienst.

Von 7022 in den Schulen und Wiederholungskursen gestandenen Pferden wurden 1561 abgeschäzt und 25 ersteigert; 26 sind umgestanden,

1954 wurden ärztlich behandelt ohne Abschäzung, und 3486 sind gesund geblieben.

Die Kosten für Behandlung der 3536 kranken Pferde belaufen sich auf Fr. 10,571. 10 oder durchschnittlich Fr. 2. 99 per Pferd.

Die Gesammtkosten der Dienstpferde beziffern sich wie folgt:

Ein- und Abschäzungskosten	Fr.	5,467. —
Revisionen und zweite Abschäzungen . . .	„	11,651. 50
Kosten des Oberpferdarztes	„	2,947. 30
Abschäzungen	„	61,055. 70
Vergütungen für versteigerte Pferde . . .	„	10,777. —
Vergütungen für umgestandene Pferde . .	„	16,350. —
Behandlungskosten	„	10,571. 10
Total	Fr.	118,819. 60

oder Fr. 16. 91 per Pferd.

c. Kommissariatsmaterial und Hafervorräthe.

Die bisherigen Schäzungen des Kommissariatsmaterials gründen sich auf die bundesräthliche Verordnung vom 26. August 1859, infolge welcher seit dem Jahr 1860 jährlich 10 % vom Schäzungswerth abgeschrieben worden sind.

Infolge Art. 8 dieser Verordnung wurden nun auf Ende 1869 sämmtliche Inventare revidirt und neu geschäzt wie folgt:

	Thun.		Luziensteig.		Winterthur.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	380,047.	37	30,795.	70	10,956.	40	421,799.	47
Ende 1868	317,268.	33	12,301.	61	7,743.	75	337,313.	69
Vermehrung	62,779.	04	18,494.	09	3,212.	65	84,485.	78

Ferner besizt die Militärverwaltung ein Quantum von 29,430 ℔ Hafer, welcher theils zur Verwendung in den Unterrichtskursen kommt, theils den ersten Bedarf bei vorkommenden Eventualitäten deken soll.

d. Rechnungsergebniß der gesammten Militärverwaltung.

Einnahmen:

Die Einnahmen der Militärverwaltung waren

büdgetirt zu	Fr.	47,200. —
betrugen aber	„	52,228. 67
In dem Mehrbetrag von	Fr.	5,028. 67

figuriren unter anderm die Einnahmen für eine große Zahl neuer Reglemente, wodurch die Drukkosten, mit welchen das Büdget im lezten

Jahre stark belastet war, wenigstens zum Theil wieder eingebracht sind. Sodann hatte auch die Herabsezung des Preises des topographischen Atlases und die Ausgabe eines neuen Blattes der reduzirten Karte eine vermehrte Einnahme zur Folge.

Die Kredite und Nachtragkredite für die gesammte Militärverwaltung betrugen:

ordentliches Büdget .	Fr. 2,685,300. —	
außerordentliches Büdget	„ 154,357. 98	
		Fr. 2,839,657. 98

Die Ausgaben betrugen:

ordentliches Büdget .	Fr. 2,476,005. 87	
außerordentliches Büdget	„ 85,777. 14	
		„ 2,561,783. 01
Es wurden somit nicht verwendet . .		Fr. 277,874. 97

Bezüglich der Ausgaben auf den einzelnen Unterrubriken müssen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, auf die Staatsrechnung selbst verweisen.

Die wichtigsten Minderausgaben und Büdgetüberschreitungen auf den Unterrubriken, welche einer besondern Begründung bedürftig erscheinen, sind folgende Minderausgaben, beziehungsweise Nichtverwendung bewilligter Kredite:

Bei den Inspektoren der Infanterie wurde eine Ersparniß von Fr. 7586. 80 gemacht infolge der reduzirten Reiseentschädigungen, so daß in Zukunft den vielfachen Wünschen der Kantone, daß eine größere Zahl von Kursen inspizirt werden, Rechnung getragen werden kann.

Für die Artillerie-Wiederholungskurse des Auszugs blieben die Ausgaben Fr. 47,259. 36 und für diejenigen der Reserve Fr. 14,308. 10 unter dem Büget. Die erstere Ersparniß erklärt sich durch einen geringern Mannschaftsstand als der büdgirte (circa 318) und durch kürzere Dauer des Vorkurses zum Truppenzusammenzug, und die leztere durch unvollzähliges Einrüken der Reserve-Parktrainkompagnien.

Auch die Wiederholungskurse der Kavallerie weisen infolge geringerer Mannschaftszahl eine Minderausgabe aus, und zwar von Fr. 28,669. 26.

Für den Divisionszusammenzug wurden Fr. 43,558. 25 weniger verausgabt als der Voranschlag. Es rührt dies theils von den geringen Ausgaben für Landentschädigungen her, theils weil weniger Truppen einberufen waren als man ursprünglich beabsichtigte.

Auf dem außerordentlichen Büdget wurde der Kredit von Fr. 68,000 für Wasserversorgung in Thun nicht verwendet, da die Arbeiten noch

nicht in Angriff genommen werden konnten. Der Kredit wird daher auf das laufende Jahr übergetragen.

Mehrausgaben. Bei den Artillerierekrutenschulen kam eine Kreditüberschreitung von Fr. 26,474. 24 vor, theils wegen vermehrtem Munitionsgebrauch, theils wegen einer größern Mannschaftszahl als im Büdget vorgesehen war. Die Artillerie-Caderschulen sind aus gleichen Gründen um Fr. 4075 überschritten worden.

Die Ueberschreitung des für die Kavallerie-Rekrutenschulen ausgesezten Kredites um Fr. 1844. 04 rechtfertigt sich durch die Versuche mit Karabinern und den daherigen verlängerten Dienst, für welchen Sie der Militärverwaltung einen unbegrenzten Kredit ausgesezt hatten.

Für die Infanterieschießschulen wurde der Kredit um Fr. 3358. 44 überschritten, da einige überzählige Offiziere gesandt worden waren und ein kriegsgerichtlicher Fall unvorhergesehene Ausgaben verursacht hatte.

XXII. Neapolitanische Pensionen.

Auf Ende des Jahres blieben 1308 Pensionirte. Im Laufe des Jahres sind an Pensionen Fr. 347,079. 65 eingegangen und an die Kantone abgeliefert worden.

XXIII. Verwaltung des Gesundheitwesens.

a. Allgemeines.

Als Fortschritte in diesem Geschäftszweige sind die Einführung von Vorträgen über Militär-Hygiene in den Militärschulen und die Regulirung des Transportwesens für Verwundete und Kranke zu erwähnen.

Nicht nur von Seite der Aerzte, sondern auch der Schulkommandanten wurde die Einführung der obgenannten Vorträge günstig aufgenommen, und es anerkennen die meisten Schulärzte das Interesse und die Aufmerksamkeit, welche sie von Seite der Zuhörer, (Soldaten wie Offiziere) fanden.

Abgesehen von den Vortheilen, welche dieser Unterricht im Allgemeinen für die Konservation und die Dienstfähigkeit der Mannschaft haben wird, scheint diese Anordnung ganz speziell die Aerzte zur Erkenntniß zu bringen, daß die Aufgabe des Militärarztes nicht nur in der Besorgung der Verwundeten und Kranken beruht, sondern daß sie ihren Höhepunkt in der unermüdlichen Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit und Kraft der Mannschaft findet.

b. Krankenpflege.

Ueber die Krankenpflege wird eine genaue Statistik fortgeführt. Wir erwähnen aus derselben folgende Daten:

Die Mannschaftszahl in denjenigen Schulen, welche die Statistik umfaßt, betrug 25,199, die Gesammtzahl der Kranken 3923, das Prozentverhältniß der Kranken zur Mannschaftszahl per Woche 7,7, das Prozentverhältniß der Spitalkranken zur Mannschaftszahl per Woche 0,3. Die Zahl der Dienstdispensationstage betrug 4959.

Die Zahl der Kranken zur Mannschaft war im Berichtsjahre eine sehr günstige, indem sie im Ganzen (nicht per Woche) 15 % betrug, während sie in den Jahren 1865 und 1868 auf 17, in den Jahren 1864, 1866 und 1867 auf 20 % stieg.

Leider sind mehr als gewöhnlich Todesfälle zu konstatiren, nämlich 6.

Die Prozentverhältnisse, in welchen die einzelnen Krankheiten vorkommen, sind merkwürdigerweise sehr konstant; einzig die Fußleiden erzeigen ein außergewöhnlich ungünstiges Verhältniß. Sie machen im Ganzen 19,7 % sämmtlicher Krankheiten aus, bei den Schüzenrekruten sogar 37,7 %.

Diese Erscheinungen geben keinen guten Begriff von der Marschfähigkeit unserer Truppen und rechtfertigen besondere Maßregeln, nicht nur mit Bezug auf die strenge Befolgung der einschlägigen hygienischen Vorschriften, sondern auch mit Bezug auf den Erlaß angemessener Bestimmungen über die Fußbekleidung.

Ueber alle Bekleidungsstüke besizen wir genaue reglementarische Vorschriften, nur über das Allerwichtigste, die Fußbekleidung nicht. Das Militärdepartement hofft übrigens, den Kantonen nächstens ein angemessenes Schuhmodell zur Verfügung stellen zu können, das sich hoffentlich bald Eingang verschaffen wird.

c. Eidgenössische Pensionen.

Am Ende des Jahres 1868 mußten ausgerichtet werden:

	173	Pensionen	mit	Fr. 40,412. 50
Ende 1869	167	„	„	„ 39,272. 50
Verminderung	6	„	„	Fr. 1,140. —

Erloschen sind 8 Pensionen; dagegen kamen im Laufe des Berichtsjahres 2 neue im Betrag von Fr. 350 hinzu.

d. Sanitarisches Material.

1. Der Eidgenossenschaft.

Bei der Neuschäzung des eidgen. Sanitätsmaterials auf Ende des Jahres ergab sich ein Gesammtwerth desselben von Fr. 410,870. 21.

Neu angeschafft wurden im Berichtsjahre chirurgische Instrumente, so daß nun sämmtliche 34 Ambulancen mit vervollständigten, ausgezeichneten Apparaten versehen sind. Sodann wurde eine Anzahl Blessirtenkarren, Feld- und Eisenbahnbrancards, sowie diverse Modelle angeschafft.

Für den Transport von Kranken in Güterbahnwägen ist das Grund'sche System angenommen und eine bezügliche Ordonnanz aufgestellt worden.

2. Der Kantone.

Gegenüber dem lezten Jahre ist uns mit Bezug auf das Sanitätsmaterial der Kantone keine Veränderung zur Kenntniß gelangt.

XXIV. Justizverwaltung.

Im Berichtsjahre mußte ein einziges eidgenössisches Kriegsgericht einberufen werden, und zwar um über einen tessinischen Offizier zu urtheilen, welcher in der 2. Schießschule in Basel einen seiner Kameraden aus Unvorsichtigkeit erschossen hatte. Der Betreffende wurde von der Jury freigesprochen, dagegen vom Gericht zur disziplinarischen Ahndung des Falles an den Schulkommandanten gewiesen, welcher eine Arreststrafe von 20 Tagen aussprach.

Ein Dragoner, welcher in einem Wiederholungskurse sich eines qualifizirten Diebstahls schuldig gemacht hatte, wurde vom thurgauischen Kriegsgerichte, an welches der Fall überwiesen war, zu einer Arbeitshausstrafe von 8 Monaten verurtheilt.

Endlich gaben einige Unordnungen, welche im Truppenzusammenzug von Bière vorgefallen waren, Anlaß zu einer Untersuchung, welche jedoch namentlich wegen mangelhafter Voruntersuchung zu keinem Resultate führte.

Bezüglich eines bei der Bundesversammlung anhängig gemachten Begnadigungsgesuches verweisen wir auf die betreffende Botschaft.

XXV. Pferde-Regieanstalt Thun.

Der Bestand der Pferde auf 1. Januar 1869 betrug

126	Stük, geschäzt zu	Fr.	97,750
	Hiezu kommen durch Mehrvergütung .	„	100
14	Stük neue Anschaffung	„	16,500
140	Stük	Fr.	114,350

Der Abgang betrug:

	Verlust durch Minderschäzung	Fr.	18,900		
	Verlust auf den Verkäufen .	„	3,095		
16	abgegangene Pferde . . .	„	7,555		
				„	29,550
124	Stük, geschäzt zu			Fr.	84,800

Verminderung des Pferde-Inventars . . .	Fr.	12,950. —
Das übrige Inventar betrug		
am Anfang des Jahres . . .	„	17,327. —
„ Ende des Jahres	„	17,962. 15
Vermehrung	Fr.	634. 45

				Büdget.
Die Ausgaben betrugen .	Fr.	111,988. 76	Fr.	107,500
„ Einnahmen „ .	„	78,943. 16	„	98,150
Es ergibt sich somit ein Verlust für die Staatskasse von .	Fr.	33,045. 60 statt	Fr.	9,350

Dieser Ausfall rührt, wie sich aus vorstehender Zusammenstellung ergibt, hauptsächlich von den Mindereinnahmen her, und zwar weil weniger Pferde zur Verwendung gekommen, als man ursprünglich angenommen hatte. Auch dürfte das Miethgeld in Zukunft füglich von Fr. 3 auf Fr. 3. 50 erhöht werden.

Die angekauften 14 Pferde sind meistens ungarische Gestütspferde von arabischer und englischer Abstammung. Es ist durch diesen Zuwachs dem Mangel an Reitpferden abgeholfen worden; überhaupt ist der neue Ankauf sehr befriedigend ausgefallen.

Wenn die Anstalt auch in Folge ihrer Abhängkeit von dem Bedarf an Pferden für die verschiedenen Schulen 2c. mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist ihr Nuzen doch ein unbestrittener, indem der finanzielle Ausfall reichlich gedekt wird durch die Hebung der Reitkunst unter den Offizieren und dadurch, daß ein Theil der Mehrausgaben den einzelnen eidgenössischen Schulen und den Kantonen zu gut kommt.

XXVI. Kriegsmaterial.

A. Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft.

1. Material des Genies.

Mit dem Jahr 1869 hat die Umänderung des Sappeurwagens ältern Models in solche nach neuer Ordonnanz, sowie die zur Ergänzung erforderliche Anschaffung neuer Sappeurrüstwagen für Auszug und Reserve ihren Abschluß gefunden.

Auch der Vorrath an Schanzwerkzeugen hat einen namhaften Zuwachs erhalten.

2. Material der Artillerie.

Von wichtigen Anschaffungen sind zu nennen: 6 Caissons, 1 Rüstwagen und 1 Feldschmiede zu 8 Ѿr Hinterladern; ferner wurde die Umänderung der ältern Positionsgeschüze begonnen mit derjenigen von 8 alten kurzen 24 Ѿr Haubizen in 8 Ѿr Hinterlader, wozu dann noch die zugehörenden Laffetten angepaßt wurden.

3. Feuerwerklaboratorium in Thun.

Im Laufe des Jahres lag es dieser Anstalt ob, die Munition für die gezogenen Feld- und Positionsgeschüze schweren Kalibers zu vollenden und gleichzeitig diejenige für die Artillerieinstruktion anzufertigen und auf die Waffenpläze und in die Kantonalzeughäuser zu liefern.

Die Fabrikation der Metallpatronen für die Handfeuerwaffen wurde sehr thätig betrieben, und zwar mit gutem Erfolg. Die im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen trugen ihre Früchte, und es kann nun dieser anfänglich mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesene neue Zweig der Pyrotechnik, als auf gesicherter Grundlage ruhend, betrachtet werden.

Die Gesammtzahl der im Jahr 1869 angefertigten Metallpatronen betrug:

8,951,445 Stük kleinen Kalibers,
3,778,930 „ großen Kalibers,
1,332,900 „ Exerzierpatronen der beiden Kaliber.

Zum Betrieb der verschiedenen Fabrikationszweige wurden anfänglich 380 Arbeiter beschäftigt; später konnte diese Zahl auf 240 reduzirt werden. Vom Jahr 1870 hinweg wird die bisher von der Pulververwaltung betriebene Hülsenfabrik in Köniz unter der Direktion des Laboratoriums weiter betrieben werden.

4. Reparaturwerkstätte in Thun.

Die Beschäftigung der Werkstätte blieb stets eine geringe. Die Zahl der Arbeiter wurde von 43 bis auf 33 Mann vermindert. Die ausgeführten Arbeiten bestanden in sehr wenigen Neukonstruktionen und außer diesen in Umänderung alten Materials in gezogene 4 Pfr und 8 Pfr Geschüze, ferner in Reparaturen des Schulmaterials und diversen Schmiede- und mechanischen Arbeiten für das Laboratorium nebst Versuchen.

Der so nothwendige Holzschuppen mit Malerwerkstätte und Wächterwohnung, welche Bauten Sie durch Ertheilung des Kredites für Nachtragsbauten auf dem Waffenplaze Thun bewilligt hatten, ist im Laufe des Jahres erstellt und bezogen worden.

Das finanzielle Ergebniß konnte infolge der so sehr verminderten Bestellungen und Arbeiten bei gleichbleibender Verzinsung des Betriebskapitals voraussichtlich kein befriedigendes werden.

5. Gewehrfabrikation.

Am 20. Juli 1866 beschloß die Bundesversammlung:

„es sei die sämmtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres (Auszug und Reserve) mit Hinterladungsgewehren zu versehen."

Die Neubewaffnung sollte erfolgen:

1) Durch Umänderung der vorhandenen oder der in Fabrikation befindlichen Gewehre und Stuzer kleinen Kalibers, sowie der Prélaz-Burnand-Gewehre (Art. 2).
2) Durch Ankauf solcher Gewehre, die entweder käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sind, für das eidgenössische Gewehrdepot.
3) Durch Einführung neuer Hinterladungsgewhre, welche neben den umgeänderten Gewehren noch nothwendig sind.
4) Bis zur Einführung der neuen Gewehre war die Fabrikation der Infanteriegewehre nach Modell 1863 fortgesezt (Art. 5).

Den 20. Dezember 1866 beschloß sodann die Bundesversammlung im Weitern:

1) Für die Scharfschüzen und die Infanterie des Bundesauszuges und der Bundesreserve wird ein Repetirgewehr eingeführt.
2) An die Kosten der Anschaffung der neuen Gewehre und der Munition trägt der Bund drei Viertheile, die Kantone einen Viertheil bei.
3) Für die Kosten der dem Bunde für Neubeschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

I. Umfang der Umänderung von groß- und kleinkalibrigen Gewehren.

Nach dem eben erwähnten Beschlusse der Bundesversammlung waren umzuändern:

A. Von vorhandenen fertigen Gewehren:

1) Im Besiz der Kantone
   a. kleines Kaliber:

Jägergewehre	12,607	
Stuzer	4,930	
Infanteriegewehre nach Modell 1863	19,677	
Total		37,214
b. großkalibrige Gewehre . . .		56,271
2) Im Besiz der Eidgenossenschaft fertige und noch als fertig zu übernehmende, aber noch nicht an die Kantone aushingegebene Gewehre nach Modell 1863 .		14,782
Jägergewehre		823

B. Die beim Beginn der Umänderung in der Fabrikation begriffenen, also unfertigen Gewehre (Modell 1863).

Die Zahl derselben betrug 16,650 Stük, welche sich in den verschiedenen Stadien der Fabrikation befanden. Selbstverständlich hatte die Eidgenossenschaft kein Interesse daran, diese Gewehre nach der Ordonnanz vom Jahre 1863 vollenden und erst nachher in Hinterlader umändern zu lassen. Es wurde deßhalb mit sämmtlichen Fabrikanten am 19. Februar 1867 ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Gewehre von diesem Zeitpunkte an nur noch in blankem Zustande, mit Ausschluß der Bodenschraube, der beiden Kamine und des Kugelziehers, geliefert und übernommen werden sollten. Für jedes in diesem Zustande gelieferte Gewehr wurde ein Abzug von Fr. 4. 50 auf dem ursprünglichen Preise von Fr. 78 gemacht, so daß die Erstellungskosten dieser Gewehre auf Fr. 73. 50 zu stehen kamen.

Im Fernern verpflichteten sich die Fabrikanten, diese halbfertigen Gewehre nach dem System Amsler um den allgemeinen, für die Umänderung bestimmten Preis von Fr. 15. 80 als Hinterlader fertig herzustellen.

C. Neben der Umänderung der vorhandenen und der in Fabrikation befindlichen Gewehre (a und b) wurde die neue Erstellung von Gewehren nach Ordonnanz 1863 gemäß Art. 5 des Beschlusses vom 20. Juli 1866 fortgesezt. Für diese Fortsezung sprachen mehrfache und gewichtige Gründe. Nach den mit den betreffenden Fabrikanten abgeschlossenen Verträgen waren dieselben zur Lieferung der mit ihnen vereinbarten Zahl von Gewehren berechtigt, und es hätte Einstellung der

Fabrikation nur gegen Entschädigung erfolgen können, für welche die Eidgenossenschaft keinen Gegenwerth erhalten hätte. Im Ganzen waren an Gewehren nach Modell 1863 bei den Fabrikanten vertragsmäßig bestellt 77,197 Stük. Davon waren beim Beginn der Umänderung

fertig und noch als fertig zu übernehmen	34,506
und in Fabrikation begriffen	16,679
was im Ganzen	51,185

Gewehre ausgemacht. Die Eidgenossenschaft war daher im Falle, entweder die Restlieferung von 26,012 zu künden und dafür eine Entschädigung zu bezahlen, die sich auf eine sehr hohe Summe belaufen haben würde, oder aber sich mit den Fabrikanten, wie sie es gethan hat, und wozu der Beschluß der Bundesversammlung die Berechtigung und sogar den Auftrag ertheilte, sich in der Weise abzufinden, daß neben der Umänderung die Fabrikation der Gewehre fortgesezt wurde.

Abgesehen von diesem Verhältnisse, war es ein Gebot der Nothwendigkeit den sehr kritischen Moment des Uebergangs von einer Bewaffnung auf die andere und den daraus hervorgehenden Zustand einer relativen Wehrlosigkeit möglichst abzukürzen, was nur durch Anspannung aller disponiblen Kräfte und durch Benuzung aller schon vorhandenen Hilfsmittel geschehen konnte. Dieses Vorgehen war während der Umänderungszeit um so mehr nothwendig, als die damaligen politischen Verhältnisse sehr gespannt waren, da nach dem soeben beendigten deutschen Krieg ein neuer auszubrechen drohte, der auch für unser Land von den bedenklichsten Folgen hätte werden können. Diese Verhältnisse, welche noch in frischer Erinnerung leben, fanden auch in den Beschlüssen der Bundesversammlung ihren Ausdruk, welche nicht bloß den Bundesrath ermächtigte, gegen das bisherige Verfahren das System der Umänderung von sich aus festzustellen und eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre, wenn solche in kürzester Frist erhältlich wären, für das Gewehrdepot anzuschaffen, sondern diese Behörde auch beauftragte, der Bundesversammlung über die Einführung eines neuen Modells beförderlichsten Bericht zu hinterbringen und zu diesem Behuf die Bundesversammlung nöthigenfalls außerordentlich einzuberufen. (Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 20. Juli 1866.)*).

Die Einführung des neuen Hinterladungsgewehres, welche von der Bundesversammlung als Termin für die Beendigung der Fabrikation der Gewehre nach Modell 1863 festgestellt worden war (Art. 5), verzögerte sich allerdings länger, als man im Sommer 1866 allgemein annahm; diese Verzögerung, welche durch die sorgfältigen Untersuchungen über das Repetirgewehr herbeigeführt wurde, hatte vielfache Verbesserungen des

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VIII., Seite 876.

zur definitiven künftigen Bewaffnung bestimmten Gewehres zur Folge, und es ist daher in keiner Weise zu beklagen, zumal unmöglich neben der Arbeit der Umänderung gleichzeitig die Fabrikation neuer Gewehre hätte betrieben werden können. Dagegen wurde allerdings in Ausführung des Art. 5 eine etwas größere Anzahl 63r Gewehre während der Umänderungszeit neu erstellt als ursprünglich in Aussicht genommen worden war. Die Zahl dieser Gewehre beträgt nämlich 7463. Dieselben wurden von den Fabrikanten als fertige Hinterlader übernommen, und zwar zu den Bedingungen, welche durch den schon erwähnten Vertrag vom 19. Januar 1867 verabredet worden waren.

Von den nach 1863 bei den Fabrikanten vertragsmäßig bestellten	77,197
Gewehren wurden nach der unten folgenden Zusammenstellung geliefert	58,648
Stük; also nicht geliefert	Stük 18,549

Mit Ausschluß der ersten Modellgewehre hat die Faktur über die erste Lieferung von umgeänderten Gewehren klein Kaliber das Datum vom 14. September 1867, groß Kaliber das Datum vom 29. Oktober 1867.

Das Datum der lezten Faktur klein Kaliber ist vom 5. Oktober 1869, groß Kaliber vom 24. August 1869, dasjenige der Gewehrlieferung Einlader vom 17. September 1869.

In Betreff der Umänderung konnten regelmäßig folgende Lieferungen erst 1868 beginnen, da gleich beim Beginn die ersten Vorschriften theilweise haben umgeändert werden müssen.

Auf die Jahrgänge vertheilt umfaßt die Gewehrfabrikation Einlader und Umänderung folgenden Zeitraum:

	Gewehrlieferung.	Umänderung			
		Klein Kaliber.			Groß Kaliber.
		Infanterie-Gewehre.	Jäger-Gewehre.	Stuzer.	Prelat-Gewehre.
1865	10,479				
1866	16,380				
1867	22,235				
1868	5,508	33,528	10,715	4,266	54,873
1869	4,046	15,581	2,715	664	1,510
	58,648	51,109	13,430	4,930	56,383
		69,469			
Ab: Gewehre in eidgenössischen Magazinen oder verkauft, inklusive 15 Stük zur Umänderung nicht eingesandt .	533	—	823	4	112
Bleiben den Kantonen zur Verfügung gestellte . . Hinterladungswaffen	58,115	—	12,607	4,926	56,271
		klein Kaliber 75,648.			

Die Erfahrungen, welche im lezten Jahre mit den umgeänderten Waffen in den Händen der Mannschaft gemacht worden sind, berechtigen uns zu der Behauptung, daß die schweizerische Gewehrumänderung als durchaus gelungen erklärt werden kann. In Bezug auf die Raschheit des Feuers, die Treffsicherheit, die Solidität und Sicherheit des Verschlusses steht unser Amsler-Gewehr über den umgeänderten Waffen der andern Staaten, und es bietet überdies den ganz eminenten Vortheil, daß es vermöge seines Kalibers als Theil der Neubewaffnung betrachtet werden kann, während alle fremden Staaten ohne alle Ausnahme sich in der nachtheiligen Lage befinden, zweierlei Waffen mit zweierlei Munition neben einander verwenden zu müssen. Heute ist das schweizerische Bundesheer auf dem Punkte angelangt, nur eine Einheitspatrone zu besizen, was ohne anders einen wichtigen Abschnitt in der Entwiklung unseres Wehrwesens bezeichnet.

Auch die großkalibrigen Hinterlader sind eine ganz gute Reservewaffe; die Leistungsfähigkeit derselben hat sich nicht bloß in Bezug auf die Raschheit des Feuers gesteigert, sondern es zeigt sich auch eine erheblich vermehrte Treffsicherheit. Es darf daher die Umänderung dieser Gewehre, zu welcher die Bundesversammlung den Bundesrath ermächtigte, als durch das Resultat gerechtfertigt angesehen werden. Sowohl Frankreich als Italien, welche sich diesfalls mit uns in der gleichen Lage befanden, haben ihre großkalibrigen Gewehre (18^{mm}) in Hinterlader umgeändert.

II. Kosten der umgeänderten und neufabrizirten Amslergewehre.

Die Kosten der Umänderung sind von denjenigen der Erstellung der Gewehre zu trennen, wenn ein richtiger Einblik in die daherige Rechnung gewonnen werden soll.

Mit dem Jahr 1866 wurde die alte Rechnung für die Gewehre nach Ordonnanz 1863 abgeschlossen. Für diese Gewehre war dem Bundesrath ein Kredit von Fr. 4,600,000 eröffnet worden. Davon blieben Ende 1866 unverwendet Fr. 2,648,385. 13, und vom 1. Januar 1867 hinweg wurden sämmtliche Ausgaben für die Gewehrfabrikation aus den allgemeinen Krediten bestritten, welche die Bundesversammlung am 20. Juli 1866 (Art. 6) und am 20. Dezember gl. J. (Art. 6) bewilligt hatte.

Nach Mitgabe dieser beiden Beschlüsse hätte aus dem neuen Kredit nur die Umänderung der damals vorhandenen Gewehre nebst derjenigen Auslagen bestritten werden sollen, welche die während der Umänderung betriebene Fortsezung der Fabrikation von 1863er Gewehren erheischte. Diese Rechnungsweise hätte es aber nothwendig gemacht, bei dem Beginn der Umänderung eine Untersuchung über den Werth anzustellen, den damals jedes einzelne in Fabrikation befindliche Ge-

wehr hatte, und es hätte dieser Werth aus dem frühern Kredite bezahlt werden müssen, während die Kosten für die Fortsezung der Fabrikation resp. das Fertigmachen der Gewehre auf den neuen Kredit gefallen wären. Eine solche Ermittlung hatte aber nicht den geringsten praktischen Werth, und es wurden deßhalb die oben I b verzeichneten 16,679 Gewehre ganz auf den neuen Kredit genommen. Diese Erstellungskosten (abgesehen von den Umänderungskosten) belaufen sich auf Fr. 1,227,896. 60. Es läßt sich, weil die erwähnte Untersuchung unterblieb, heute nicht genau angeben, welcher Theil dieser Summe aus dem alten Kredit hätte bezahlt werden müssen, resp. wie groß das Passivum war, welches die neue Rechnung von der alten übernommen hat. Wahrscheinlich würde dieser Theil nahezu die Hälfte der Gesammtsumme und jedenfalls so viel betragen haben, als der Werth des Inventars, welchen die neue Rechnung von der alten übernahm, und der sich nach Beilage Nr. 1 *) auf Fr. 430,973. 88 beläuft.

Aus dem neuen Kredit wurden aber nicht bloß die Erstellungskosten der 16,679 in der Fabrikation begriffenen Gewehre bestritten, sondern auch 7647 nach Ordonnanz 1863 fertige Gewehre bezahlt, welche zu Anfang der Umänderung im Besiz der Eidgenossenschaft sich befanden, aber der bevorstehenden Umänderung wegen nicht an die Kantone aushingegeben wurden. Diese Gewehre sind in der Gesammtzahl von 14,782 (I a, 2) inbegriffen. Der Werth derselben repräsentirt die Summe von Fr. 588,879. 53, um welche die Kosten der Umänderung vermindert werden müssen, weil dieser Betrag auf alte Rechnung hätte bezahlt werden sollen und als Passivum auf die neue übernommen wurde.

Im Ganzen wurden für Erstellung von Gewehren auf laufende Rechnung bestritten:

a.	7,647 Gewehre à Fr. 77 . . .	Fr.	588,879. 53
b.	16,679 beim Beginn der Umänderung in Fabrikation begriffene Gewehre . . .	„	1,227,896. 60
c.	7,463 als Hinterlader übernommene neue Gewehre à Fr. 91. 40 . . .	„	682,118. 20
		Fr.	2,498,894. 33

Die Umänderung der Gewehre hat folgende Kosten verursacht:

Durch Vertrag mit den Gewehrfabrikanten wurde die Umänderung eines kleinkalibrigen Gewehres auf Fr. 15. 80 bestimmt, wobei aber die Eidgenossenschaft die rohen Verschlußstüke, welche sie auf Fr. 2. 10 zu stehen kamen, zu liefern hatte. Dazu kommen als Zugehör ein Vorraths-Auswerfer und 1 Vorraths-Schlagstift im Werthe von 70 Rp.,

*) Nur im Manuscript.

ferner für Aenderung der Nußschraube und Schraubenzieher 15 Rp. und für Befestigung des Ladstoks 20 Rp.

Bei der weitaus größten Zahl der Jägergewehre wurde der Hahnen beim Streken unbrauchbar und mußte durch einen neuen im Werthe von Fr. 1. 50 ersezt werden. Die Gesammtausgabe für diesen Posten

betrug	Fr.	19,875. 50
die der Ladstokbefestigung	„	13,815. 20
„ „ neuen Graduation	„	25,990. 50
	Fr.	59,681. 20

Die Umänderungskosten eines einzelnen Jägergewehres, Infanteriegewehres oder Stuzers belaufen sich demnach auf Fr. 19. 45, und wo der Hahnen ersezt werden mußte, auf Fr. 20. 95.

Für die Gewehre großen Kalibers galt der gleiche Umänderungspreis von Fr. 15. 80, die rohen Verschlußstüke à Fr. 2. 40. Dazu kommt bei jedem einzelnen Gewehre das Ausglühen des Schloßbleches Fr. 1. 20 und die Zugehör mit 15 Rp., so daß der Umänderungspreis für das großkalibrige Gewehr sich auf Fr. 19. 55 stellt.

Wenn man diese Preise mit denjenigen vergleicht, welche von einzelnen fremden Staaten haben bezahlt werden müssen, so muß die schweizerische Umänderung als eine verhältnißmäßig billige bezeichnet werden. Dieser Umstand hat denn auch die Fabrikanten veranlaßt, bei dem Militärdepartemente um eine Erhöhung des Umänderungspreises einzukommen, indem dieselben behaupteten, bei den vertragsmäßigen Preisen nicht bestehen zu können. Das Departement hat über dieses Gesuch Sachverständige gehört, deren Ansicht dahin ging, daß von einem irgendwie erheblichen Gewinne auf dieser Arbeit allerdings nicht die Rede sein könne. In dem Momente als die Fabrikation der 1863er Gewehre im beßten Gange war und für die Unternehmer lohnend zu werden anfing, wurde die Erstellung derselben unterbrochen, und der lezte Viertheil, auf welchem sich der eigentliche Gewinn ergeben haben würde, kam gar nicht zur Lieferung.

Dagegen waren die Unternehmer genöthigt, sich für die durchaus ungewohnte und gänzlich unbekannte Arbeit der Umänderung durch Anschaffung von theilweise kostspieligen Maschinen ganz neu einzurichten und Verträge abzuschließen, deren finanzielle Tragweite sie nicht mit der gleichen Sicherheit, wie bei einer durch Erfahrung bekannten Arbeit berechnen konnten. Der Uebernahmspreis hatte nicht bloß den Arbeitslohn, sondern auch die Werkzeug- und Maschinenanschaffungen zu deken, welche nach Schluß der Umänderung zum größeren Theile nicht mehr verwerthet werden konnten.

Bei Erwägung aller dieser Verhältnisse kam aber das Departement gleichwohl zu der Ueberzeugung, daß von einem wirklichen Schaden der durch die Umänderungsverträge den Fabrikanten zugefügt worden wäre, nicht gesprochen werden könne, und es hielt sich daher auch nicht für berechtigt, dem Bundesrathe einen Antrag auf nachträgliche freiwillige Erhöhung des Umänderungspreises zu stellen.

Die vertragsmäßigen Umänderungskosten für die Gesammtzahl der Gewehre beläuft sich:

a. Kleines Kaliber
69,469 Gewehre, Verschluß, neue Graduation, Ladstockbefestigung, Abänderung der Nußschraube und Schraubenzieher Fr. 1,320,745. 50

b. Großes Kaliber (Prelat-Burnand)
56,383 mit Einschluß des Ausglühens der Schloßbleche . . . . . . „ 1,071,236. 80

zusammen Fr. 2,391,982. 30

Die Kontrolkosten vertheilen sich auf die Neuerstellung der Gewehre und die Umänderung und sind, weil diese Arbeiten unter der gleichen Kontrole neben einander betrieben wurden, schwer auf die einzelnen Operationen auszuscheiden. Wir thun dies, indem wir die Repartition im Verhältniß des annähernden Werthes vornehmen. Danach stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

1) Die Kontrolkosten für die Jahre 1867, 1868 und 1869 betragen im Ganzen . . . . Fr. 267,365. 41
2) Die Kosten der Verifikationsinstrumente, Schablonen 2c. . . . . „ 17,193. 44

zusammen Fr. 284,558. 85

Diese Kosten fallen auf 31,789 Gewehre, die in den genannten drei Jahren neu erstellt, resp. fertig gemacht worden sind und einen Erstellungswerth von annähernd Fr. 2,500,000 repräsentiren. Ferner auf 69,469 kleinkalibrige Gewehre, deren Umänderung Fr. 1,300,000 gekostet hat, und 56,383 großkalibrige, auf welchen Fr. 1,000,000 Umänderungskosten lasten.

Nach diesen Faktoren fallen an Kontrolkosten

a. auf ein neu erstelltes Gewehr . . .	Fr.	4. 66
b. auf die Umänderung eines kleinkalibrigen Gewehres	„	1. 11
c. „ „ „ „ großkalibrigen „	„	1. 05

Unter den allgemeinen Kosten begreifen wir diejenigen Auslagen, welche nicht für vertragsmäßige Arbeit verwendet worden sind.

Dieselben wurden nur zum Theil, ausschließlich nur auf die Einlader oder auf die Repetirgewehre verwendet. Ein anderer Theil beschlägt beide Kategorien, und es kann darum eine genaue Ausscheidung nicht stattfinden. Wir besprechen vorerst die gemeinschaftlichen Kosten.

a. Die Versuche, welche schon im Jahre 1866 angefangen und bis in das Jahr 1869 fortgesezt wurden, hatten die Bestimmung des Umänderungssystems, sowie die Erstellung eines Modelles für die Neubewaffnung zum Zweke.

Ueber die Art und Weise dieser Versuche, sowie über ihre Resultate haben wir Ihnen schon wiederholte Berichte erstattet, auf welche wir einfach verweisen dürfen. Die Kosten sind folgende:

1) Diäten . . . . Fr. 13,695. 85
2) Munition. Die sehr große Anzahl von verschiedenen Gewehren machte es nothwendig, die für jede einzelne Waffe nöthige Munition entweder aus dem Auslande zu beziehen, oder aber mit den in der ersten Zeit noch sehr mangelhaften Hilfsmitteln in der Schweiz zu erstellen. Die für Munition ausgegebene Summe beläuft sich daher auf . . . . Fr. 12,714. 54
3) Für Anschaffung von Modellen verschiedener europäischer und amerikanischer Systeme wurden ausgegeben . . Fr. 6,531. 88
4) Für Transport der Gewehre (zwischen den Kantonen und den eidgen. Werkstätten) der Rohmaterialien (Laufstäbe, Pulver 2c.) Fr. 60,304. —
5) Für Druk und Zeichnung der Ordonnanzen „ 3,194. 95
6) Für Verschiedenes . . . . . . „ 1,136. 92

Die allgemeinen Kosten, welche ausschließlich auf die Umänderung fallen, lassen sich in folgende Hauptrubriken zusammenfassen:

1) Konkursprämien . . . . Fr. 8,000. —
2) Anschaffung der ersten Probegewehre vor definitiver Feststellung der Ordonnanz . . . „ 4,391. 40
3) Bei dem Abschluß der Fabrikation der Gewehre nach Modell 1863 blieben den Fabrikanten, wie leicht einzusehen, eine Menge von Bestandtheilen, welche nicht mehr verwendet werden konnten und die ihnen sowohl dem Material als dem Arbeitswerth nach ersezt werden mußten. Ebenso ergab sich auch im Laufe der Umänderung die Nothwendigkeit, im Interesse des guten Fortganges der Arbeit und der ganzen Umänderungsoperation verschiedene Aenderungen in den ursprünglichen Ordonnanzen und Anordnungen zu treffen, welche die Unternehmer zu kleinern und größern Entschädigungsforderungen berechtigte. Ueber das Detail verweisen wir auf die Tabellen und die Rechnungen der drei Vorjahre. Die Totalsumme der daherigen Auslagen beläuft sich auf Fr. 54,493. 17.

4) Die Depotkosten der umgeänderten Gewehre, die Instandhaltung derselben in den eidgenössischen Magazinen, Einrichtungen für Aufbewahrung (Gewehrrechen 2c.), Versicherungskosten, Reparaturen auf eidgenössische Rechnung kommen zu stehen auf Fr. 11,190. 35.

5) Da ein Theil des Rohmaterials von der Eidgenossenschaft geliefert wurde, so hatte dieselbe auch für die darauf verwendete Arbeit zu haften, wenn das Produkt wegen Materialfehlern zurükgewiesen werden mußte, wie umgekehrt die Fabrikanten für den Werth der Materialien zu haften hatten, welche durch ihre Arbeit verdorben wurden. Der erstere Fall trat namentlich bei einer Partie von Laufstäben ein, welche von einem schweizerischen Fabrikanten bezogen wurden und sich in den Händen der Arbeiter als unbrauchbar erwiesen. Die Vergütung, für welche auf dem Rechtswege Regreß genommen wird, beträgt Fr. 19,339. 92.

b. Um den kantonalen Zeughausbeamten die Möglichkeit zu geben, sich mit der Behandlung der Hinterladungsgewehre vertraut zu machen, wurde ein Kurs abgehalten, dessen Auslagen Fr. 1861. 58 betragen.

Für die Totalkosten der einfachen Hinterlader (Amslergewehre) ergibt sich demnach folgende Zusammenstellung:

1) Erstellung von 31,789 Einladern .	Fr.	2,498,894. 33
2) Umänderung von 69,469 kleinkalibrigen und von 56,383 großkalibrigen Gewehren	"	2,391,982. 30
3) Kontrolkosten	"	284,558. 85
4) Bestandtheile für Amslergewehre . .	"	194,314. 34
5) Allgemeine Kosten, welche ausschließlich auf die Amslergewehre verwendet wurden	"	99,756. 42
Total	Fr.	5,469.506. 24

III. Ankauf und Kosten der Peabodygewehre.

Von der Ermächtigung Gebrauch machend, welche Sie durch den Bundesbeschluß vom 20. Juli 1866 dem Bundesrathe ertheilt hatten, ordnete derselbe den Ankauf einer Partie Hinterladungsgewehre im Auslande an. Es war dies aus den schon erwähnten Gründen geboten, welche auch die Fortsezung der Fabrikation der 1863er Gewehre veranlaßt haben. Der Bundesrath entschied sich für den Aufauf von 15,000 Gewehren nach Peabodysystem mit eidgenössischem Kaliber, welche in Amerika erst noch erstellt werden mußten. Der mit dem Ankauf beauftragte eidgenössische Kontroleur überwachte die Fabrikation der Gewehre an Ort und Stelle, und wir haben die Befriedigung, konstatiren zu können, daß diese Anschaffung eine in jeder Beziehung gelungene war. Mit diesen Gewehren wurde vorübergehend Auszug und Reserve der Schüzen

bewaffnet, und es werden diese Gewehre später, nachdem die Scharfschüzen mit dem Repetirgewehr versehen sein werden, entweder ins Gewehrdepot gehen oder zur Bewaffnung anderer Abtheilungen der Armee verwendet werden können.

Die Kosten der angeschafften 15,006 Peabodygewehre beziffern sich wie folgt:

Die 15,006 Gewehre ohne Bajonnett . .	Fr. 1,270,756. 85
Vorrathsbestandtheile	„ 21,138. 82
Verpakung, Fracht, Kontrolkosten . .	„ 73,579. 90
Inkl. Total des Spezialausweises	Fr. 1,365,475. 57
Bajonnette ꝛc.	„ 67,507. —
	Fr. 1,432,982. 57

Das Gewehr kommt daher, die Vorrathsbestandtheile mitgerechnet, auf Fr. 95. 50, ohne Vorrathsbestandtheile auf Fr. 94. 10 zu stehen.

Die Gesammtkosten der Einladergewehre sind demnach folgende:

a. Amslergewehre	Fr. 5,469,506. 24
b. Peabodygewehre	„ 1,432,982. 57
	Fr. 6,902,488. 81

IV. Fabrikation der Repetirgewehre.

Nachdem die Zahl der anzuschaffenden Gewehre vom Bundesrath vorläufig auf 80,000 Stük festgesezt worden war, wurde für die Lieferung derselben eine Konkurrenz eröffnet. Nach Eingang der Angebote überzeugte sich der Bundesrath nach Abwägung aller Verhältnisse, daß weder demjenigen Fabrikanten, welcher den billigsten Preis offerirt hatte, noch irgend einem andern die ganze Lieferung vergeben werden könne, und er entschloß sich daher, selbst einen Preis festzusezen und eine Vertheilung der obigen Zahl von Gewehren auf diejenigen Gewehrfabrikanten vorzunehmen, welche die 1863er Gewehre geliefert hatten. Der Preis des fertigen Repetirgewehres wurde auf Fr. 80 festgesezt. Die Verträge mit den Lieferanten kamen im Monat Februar zu Stande.

Unterm 8. Januar wurde die Ordonnanz über das neue Gewehr erlassen. Damit sollten jedoch die Verbesserungen, welche das Gewehr seit seiner ersten Vorlage erfahren hatte, noch nicht abgeschlossen sein, sondern es sah sich das Militärdepartement in die Nothwendigkeit versezt, im Laufe des Jahres noch einige weitere sehr wesentliche Verbesserungen vorzunehmen, welche meistens vom Erfinder ausgegangen, aber bei den Arbeiten der Kommission und bei den praktischen Uebungen als zwekmäßig anerkannt worden waren. Auf diese Weise kam der definitive Abschluß der Ordonnanzvorschriften erst gegen Ende des Jahres zu Stande. Wenn auch die Fabrikation einzelner Bestandtheile ungehindert

vor sich gehen konnte, so ist doch durch die Aenderungen, welche stetsfort auch eine Umarbeitung der Lehren und der Maschinen zur Folge hatten, eine wesentliche Verzögerung in der Ablieferung fertiger ordonnanzmäßiger Gewehre eingetreten. So wenig erfreulich dieser Umstand ist, so wird die eingetretene Verzögerung doch durch die bessere Qualität der Waffen hinlänglich aufgewogen werden, lieferten ja doch die in den Schießschulen verwendeten Gewehre, obschon die lezten Modifikationen an denselben noch nicht angebracht waren und obschon deren Ausfertigung noch Manches zu wünschen übrig ließ, bereits ausgezeichnete Resultate. (Vergleiche Kapitel XIII.)

Die Lieferungen fertiger ordonnanzmäßiger Repetirgewehre dürften Mitte des laufenden Jahres beginnen und werden jedenfalls längstens inner drei Jahren beendigt sein.

V. Munition.

Der Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1866, durch welchen die Umänderung der Gewehre verfügt wurde, enthält keinerlei Bestimmung über die Munition.

Dagegen spricht sich der Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866*) darüber unzweideutig aus. Im Art. 2 wird gesagt: „Die Anschaffung der Gewehre, sowie der Munition, welche auf 160 Patronen per Gewehr berechnet wird, geschieht durch den Bund.“

Art. 4. „An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund drei Viertheile bei; die Kantone dagegen einen Viertheil.“

Da der Art. 1 desselben Beschlusses feststellt, daß die Neubewaffnung für den Mannschaftsbestand des Bundesheeres (mit Einschluß von 20 % Ueberzähligen) zu bemessen sei, so muß offenbar auch die Munitionsbeschaffung in diesem Umfange erfolgen und die Vertheilung der daherigen Kosten zwischen dem Bund und den Kantonen nach dem vorgeschriebenen Verhältniß.

Von Seite mehrerer Kantonsregierungen und Militärverwaltungen ist aber gegenüber dem Bundesrathe eine abweichende Auslegung geltend gemacht worden, welche die Munition für die umgeänderten Gewehre gänzlich zu Lasten des Bundes legen will.

Der Bundesrath wird wahrscheinlich im Falle sein, in einer besondern Vorlage an die Bundesversammlung diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band IX, Seite 6.

Aus dem Gewehrkredite wurden bis Ende 1869 für Munition bestritten:

a.	Großkalibrige Patronen 5,589,900 Stük à 7 Rappen und	
b.	Kleinkalibrige Patronen 10,255,550 Stük à 6 Rappen, zusammen . . .	Fr. 1,023,395. 70
c.	Material	„ 147,500. —
	zusammen	Fr. 1,170,895. 70

Die an die Kantone noch zu liefernde Munition wird 3 Millionen Stük kleinkalibrige Patronen nicht überschreiten, was, à 6 Rappen, die Summe von Fr. 180,000 ausmacht.

VI. Status der Gewehrfabrikation auf Ende 1869.

Durch die Beschlüsse vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 wurde dem Bundesrathe zur Durchführung der Bewaffnung allgemein der nöthige Kredit eröffnet. Die Summe, welche bis heute dem Bundesrathe zur Disposition gestellt ist, beläuft sich auf Fr. 10,741,350.

Die Bundesversammlung legte dieser Summe, welche einen Theil des eidgenössischen Anleihens bildet, folgende Berechnung zu Grunde:

1)	Neubewaffnung der gesammten gewehrtragenden Mannschaft des Bundesheeres . . .	Fr. 8,767,350
2)	Vollständige Erstellung der Milbank-Amsler-Gewehre	„ 350,000
3)	Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers und Munition	„ 1,024,000
4)	Umänderung der Prelat-Burnand-Gewehre .	„ 600,000
		Fr. 10,741,350
	Dazu kamen noch	„ 1,474,800
	für Umänderung der Artillerie und ferner für Rükerstattung an den eidgenössischen Kriegsfond . .	„ 1,000,000
	zusammen	Fr. 13,216,150
	Da das Anleihen nur	„ 12,000,000
	betrug, so blieb also eine Summe von . . .	Fr. 1,216,150

ungedekt; und wenn man die dem Kriegsfond bestimmte Million in Abzug bringt, so bleibt auf der Bewaffnung eine ungedekte Summe von Fr. 216,150, welche speziell auf die Infanteriebewaffnung fällt, weil mittelst des für die Artillerie bestimmten Betrages die daherigen Anschaffungen völlig bestritten sind (siehe Bericht der nationalräthlichen Kommission vom 21. Dezember 1866).

Wir lassen nun eine Uebersicht des Rechnungsergebnisses und des Status auf 31. Dezember 1869 folgen:

Ausgaben von 1867 bis Ende 1869:		
1) Einlader Amsler-Gewehre, groß und klein Kaliber	Fr.	5,469,506. 24
2) Peabody-Gewehre	„	1,374,068. 35
3) Repetirgewehre	„	272,993. 05
4) Allgemeine Kosten auf Einlader und Repetirgewehre	„	116,015. 64
5) Munition	„	1,170,895. 70
6) Kontozahlungen an Fabrikanten und für Rechnung von Kantonen	„	395,055. 46
Total	Fr.	8,798,534. 44
Einnahmen	„	1,345,800. 36
	Fr.	7,452,734. 08

Aktiva.

Kredit.	Betreffniß von 12 Millionen Anleihen für Gewehranschaffung		Fr. 10,741,350. —	
	Verwendung: 1867	Fr. 3,298,674. 14		
	" 1868	" 2,861,274. 94		
	" 1869	" 1,292,785. —	" 7,452,734. 08	Fr. 3,288,615. 92
Kassa:	Baarschaft zu Gunsten des Gewehrkredites			" 17,162. 79
Guthaben.	Bei Kantonen		Fr. 436,757. 94	
	" Gewehrfabrikanten für Lieferungen auf feste Rechnung	Fr. 2,631. 60		
	" Gewehrfabrikanten für Vorschüsse	" 223,355. —	" 225,986. 60	
	" Privaten		" 211. 26	" 662,955. 80
			Uebertrag	Fr. 3,968,734. 51

Uebertrag . . . Fr. 3,968,734. 51

Inventar. In eidgenössischen Magazinen:

Gewehre. Repetirgewehre, Stük 78 . Fr. 6,240. —
Einlader . . „ 496 . „ 43,524. 70
Fr. 49,764. 70

Bestandtheile. Vorgearbeitete Läufe:

für Ordonnanz 1863, Stük 5769 . . . . . . für Repetirgewehre, Stük 7642 . . . „ 176,972. 50
Laufstäbe für Repetirgewehre, Stük 35,999 . . . . . . für Einlader, Stük 139 . . „ 139,854. 06
Bajonnette, Stük 19,778; ab: die den 15,006 Peabody-Gewehren zugetheilten Fr. 67,461. 60 . . . . . . „ 20,042. 40
Puzstöke, Stük 591 . . . . „ 1,034. 25
Gewehrbestandtheile, den Gewehrfabrikanten auf Schluß der Fabrikation, Ordnanz 1863, abgenommen, excl. Läufe vide oben . . . . „ 73,479. 16
Verschlußbestandtheile in diversen Arbeitsstadien, den Umänderungsfabrikanten abgenommen . . . . . „ 11,153. 77
Schlagstifte, Auswerfer, Ladstokbefestigungen, Hahnen „ 11,773. 85

Uebertrag . . Fr. 484,074. 69 „ 3,968,734. 51

Uebertrag . .	Fr. 484,074. 69	Fr. 3,968,734. 51
Inventar. In eidgenössischen Magazinen:		
Munition. 500 Zentner Tombakrondellen, à Fr. 1. 75, 2000 Hülsen, groß Kaliber, à 30 Rappen, nicht angefeuert	" 147,500. —	
Bei den Fabrikanten:		
Inventar theils zur Ausarbeitung abgegeben, um mit den Gewehren zurükgezogen zu werden, theils durch die Fabrikanten verdorben und durch sie zu ersezen.		
Vorgearbeitete Läufe, Laufstäbe, Bajonnette, Ladstöke, Stük 346 Stük 9833 St. 2928 St. 1436 diverse Verschlußbestandtheile 2c.	" 88,098. 73	
		" 719,673. 42
		Fr. 4,688,407. 93

Passiva.

Pulver- und Bleilieferungen der Kantone à Conto Munitionsrechnungen	" 82,125. 51	
Als Vorrathsassortimente, je 1 per Gewehr, sind noch Schlagstifte und Auswerfer zu verrechnen für	" 18,088. 70	
Verschiedenes	" 2,320. —	
		" 102,534. 21
Nettostand . .		Fr. 4,585,873. 72

Dieser Nettostand wird sich vermehren um die Summe von Fr. 1,600,000, welche die Kantone für die Repetirgewehre zu zahlen haben werden, so daß sich die noch disponible Summe für die Anschaffung von 80,000 Gewehren und die Munition auf Fr. 6,185,873. 72 beläuft.

Da der Vertragspreis für die Gewehre Fr. 6,400,000 beträgt, so wird, abgesehen von der für die Munition noch zu machenden Ausgabe, die ursprünglich berechnete und bei dem Anleihen zu Grunde gelegte Summe nicht völlig ausreichen. Der genaue Betrag wird aber erst angegeben werden können, wenn die Frage über die Betheiligung der Kantone an den Kosten der Munition definitiv geordnet sein wird.

Hiebei erlauben wir uns zu wiederholen, daß die bisherigen Rechnungsergebnisse von dem Devis, welcher der Rechnung des Anleihens zu Grunde liegt, namentlich in folgenden Punkten abweichen:

1. Die oben unter Kapitel II erwähnte Ausgabe von Fr. 588,879. 53 wurde von der alten Rechnung übernommen und war im Devis gar nicht vorgesehen.

2. Der Kostenvoranschlag sah die Anschaffung der Peabody-Gewehre nicht voraus. Da dieselben für das eidgenössische Depot und also auf ausschließliche Kosten des Bundes erworben worden sind, so entging dadurch dem Gewehrkredit der Rükersaz von dem Viertheil des Werthes, den bei den andern Gewehren die Kantone zu tragen haben, was die Summe von Fr. 358,245. 65 ausmacht. Würden diese beiden Summen, welche zusammen Fr. 947,125. 18 ausmachen, den Gewehrkredit ersezen, so würden dieselben mehr als hinreichen, um die noch bevorstehenden Arbeiten zu bezahlen, und zwar abgesehen von der von vornherein ungedekten Summe von Fr. 216,150.

3. Ein wesentlicher Grund der Abweichung von dem Voranschlage liegt, wie schon oben angeführt worden ist, in dem Umstande, daß während der Umänderungsperiode eine weitaus größere Zahl von 1863er Gewehren fabrizirt wurden, als ursprünglich vorgesehen war. Während für diesen Posten in dem Voranschlag von 1866 nur Fr. 350,000 ausgesezt waren, wurden in Wirklichkeit ausgegeben (mit Ausschluß der unter 1 erwähnten Fr. 588,879. 53) Fr. 1,910,014. 80. Diese Mehrausgabe hatte dann zur Folge, daß die Zahl der anzuschaffenden Repetirgewehre auf 80,000 reduzirt wurde, wie dies in dem Berichte dargestellt ist, welchen Ihnen der Bundesrath unterm 10. Juli 1868 unterbeitet hat. (Bundesblatt v. J. 1868, III, 33.)

B. Kriegsmaterial der Kantone.

Wir haben schon zu wiederholten Malen in unsern Jahresberichten die zahlreichen, den Kantonen noch mangelnden Gegenstände, worunter

sich namentlich auch noch viele Fuhrwerke finden, aufgezählt. Im diesjährigen Berichte begnügen wir uns damit, zu konstatiren, daß nur ganz wenige der früher signalisirten Lüken ausgefüllt worden sind.

XXVII. Pulverkontrole.

Es wurden von Seite der eidg. Pulververwaltung im Ganzen 34 Partien Pulver, zusammen 1970 Zentner betragend, zur Untersuchung vorgelegt. Von diesem Quantum mußten zwei Partien Geschüzpulver von 144 und 58 Zentner, welche die bestehenden Vorschriften namentlich bezüglich der Wurfweite überschritten, zurükgewiesen werden.

Im Uebrigen war die Durchschnittsqualität des kontrolirten Pulvers, besonders der zu Militärzweken bestimmten Nummern 4 und 5 sehr befriedigend, obgleich für die erstere Nummer eine größere Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Partien zu wünschen wäre.

Die Anzahl der kontrolirten Schlagröhrchen betrug 35,000 Stük aus den Jahren 1866 und 1867; von 700 der nähern Untersuchung zu probeweisem Abfeuern unterworfenen detonirten nur 2 Stük ungenügend.

XXVIII. Artilleriekommission und artilleristische Versuche.

Die Artilleriekommission beschäftigte sich im Laufe des Berichtsjahres hauptsächlich mit der wichtigen Frage der Verbesserung der Zünder und mit Prüfung der vielen Projekte von doppelt wirkenden Zündern, welche in Folge der Konkurrenz-Ausschreibung und der in Aussicht gestellten Prämie von Fr. 10,000 dem Militärdepartemente zugesandt wurden. Von allen diesen Projekten und Zündern entsprach vorerst keines sämmtlichen Anforderungen des Programmes; dagegen schienen einige der Lösung der Aufgabe bereits sehr nahe zu stehen, wie die Zünder von Hauptmann Romberg aus Belgien, Hauptmann Stahel in Thun, Oberstlieutenant Bleuler und Major Escher, nebst einem Projekte aus Preußen mit dem Motto:

„Das Geheimniß der Praxis heißt Erfahrung!"

Mit einigen dieser Zündergattungen wurden auch sofort vorläufige Versuche vorgenommen; die übrigen Projekte nebst Modellen wurden den respektiven Erfindern wieder zugestellt, oben erwähnte Konkurrenten dagegen ersucht, einige Konstruktionsdetails noch zu modifiziren, um alsdann weitere einläßliche Versuche mit ihren Zündern vorzunehmen.

Die Artilleriekommission beschäftigte sich ferner mit Schießversuchen, betreffend die Verbesserung der 4 ℔ Expansionsspiegel und eines ver-

änderten Systems von Geschoßwarzen für 4 ℔r statt der jezigen vordern Warzenreihe, mit Schießversuchen mit einer neuen Gattung von Shrapnels nach dem Vorschlage des Herrn Oberstlieutenant Bleuler, und über das Verhalten der 8 ℔r Blechlaffetten und der eisernen Räder gegen Geschüzfeuer.

Versuche mit dem Geschüzpulver von Designolles (Pulver mit pikrinsaurem Kali, Salpeter und Kohle fabrizirt) konnten noch nicht stattfinden, weil gleichzeitig noch prismatisches Pulver erprobt werden soll, dessen Fabrikation noch verzögert wurde; dagegen wurde das Gewehrpulver nämlicher Composition in unsern Handfeuerwaffen verglichen und mit dem Minenpulver von Designolles Sprengversuche angestellt (in der Sapeur-Rekrutenschule), welche dessen außerordentliche Leistungsfähigkeit als Sprengmittel an den Tag legten.

Unter die wichtigern sonstigen Verhandlungsgegenstände der Artilleriekommission gehörten:

Die Bestimmung der Prämien für die Wettfeuer und beßten Resultate im Shrapnelschießen.

Die Frage der Erweiterung des Schießplazes auf der Thuner Allmend.

Die Reorganisation der Centralschule in Bezug auf die Artillerie.

Die Verbesserung der Pferdebeschirrung und der Pakungsweise der Zugpferde, worüber nun eine definitive Vorschrift aufgestellt wurde.

Die Einführung von besondern Munitionskasten zum Transport und zur Unterbringung der Munition von Positionsgeschüzen, an der Stelle der Caissons.

Verschiedene Modifikationen in der Ausrüstung der Batterien und Kriegsfuhrwerke, namentlich der bronzenen Acht- und Vierpfünder zum Positionsgeschüz.

Die deutsche Ausgabe des Handbuchs für Artillerieoffiziere ist, mit alleiniger Ausnahme des Kapitels 12, welches in Folge Umrechnung aller Schußtafeln u. s. w. auf das Metermaß außerordentlich viele Arbeit erheischte, vollendet, und lezteres kann ebenfalls bald erscheinen.

Die französische Uebersezung stößt auf mannigfache Schwierigkeiten, und es sind vorerst bloß einige Kapitel vollendet. An der Uebersezung der übrigen wird eifrig gearbeitet.

Die 8 ℔r Ordonnanz ist im Laufe des Berichtsjahres in deutschem Text und Planchen vollendet worden, ebenso diejenige über die 12 ℔r Hinterlader.

Der französische Text beider Ordonnanzen ist im Druk begriffen.

XXIX. Festungswerke.

Der Unterhalt der Festungswerke beschränkte sich wie schon früheres Jahr auf das Allernothwendigste. Immerhin haben außer den alljährlich wiederkehrenden Arbeiten, wie Reparaturen des zahlreichen Mauerwerkes, der grötentheils sehr exponirten Kasernen-, Zeughaus- und Blokhausdächer, Ausräumen der Kommunikationswege und Straßen, die an den Landjägerposten in Luziensteig zu bezahlende Entschädigung für Bewachung der Werke u. s. w., einige andere nicht alljährlich wiederkehrende Arbeiten, die Unterhaltungskosten bis auf die Summe von Fr. 5515. 65 gebracht. Der Ertrag des Schanzenbodens betrug 1006 Franken.

XXX. Sendung von Offizieren ins Ausland.

Ausländischen Truppenübungen haben die Herren eidgenössischen Obersten Jakob Salis und Philippin beigewohnt. Ersterer wohnte, begleitet von Herrn Oberstlieutenant Schenk vom Kommissariatsstab und Major Sace vom Generalstab, den Herbstübungen des preußischen Gardekorps bei, und lezterer besuchte, begleitet von Herrn Artillerie-Stabsmajor Perrochet, das Lager von Châlons.

Ferner besuchten zwei Artilleriestabs-Lieutenants, welche sich dem Instruktionsfache widmen wollen, ausländische Militäranstalten, und zwar Herr Hebbel von St. Gallen die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin, und Herr Götz von Genf die Artillerie-Regiments-Equitationsschule in Wien.

Herr Artillerie-Oberlieutenant Lehmann von Zofingen besuchte mit Empfehlung des Departements die badischen und heßischen Truppenübungen.

Herr eidg. Oberst Hoffstetter, Herr Stabsmajor Burnier und Herr Stabshauptmann Altorfer wurden beauftragt, die böhmischen Schlachtfelder zu besuchen. Da die Kriegsereignisse des Jahres 1866, wie wir bereits oben erwähnt haben, zum Gegenstande des Unterrichts in den eidgenössischen Militärschulen gemacht werden, so sind die Lokalkenntnisse, welche sich die mit dem fraglichen Unterrichte beauftragten Offiziere erworben haben, von großem Gewinn für ein richtiges Verständniß der Details, auf welche es in der Lehre von der Taktik und in der Gefechtslehre so sehr ankommt.

Wir haben noch der besonders zuvorkommenden Aufnahme zu gedenken, welche den sämmtlichen oben genannten Offizieren zu Theil wurde.

XXXI. Rekrutirung und Stand des Bundesheeres.

Das Bundesheer hat im laufenden Jahre folgenden Zuwachs an Rekruten erhalten:

	1869.	1868.
Genie	171	159
Artillerie	1214	1271
Kavallerie	259	255
Scharfschüzen	874	821
Infanterie	9969	9848
zusammen	12,487	12,354

Obige Zahlen weisen im Ganzen keine abnormalen Verhältnisse auf, da die Rekrutirung in den lezten Jahren ziemlich konstant geblieben ist.

Der Stand des Bundesheeres auf Schluß des Jahres war folgender:

1. Eidgenössischer Stab 805
2. Truppen:

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.	
a. Genie:				
Sappeurs	913	687	489	
Pontonniers	373	394	112	
	1286	1081	601	= 2,968
b. Artillerie:				
Bespannte Batterien	5991	2868	3293	
Gebirgsbatterien	272	270		
Positionskompagnien	406	864	846	
Parkkompagnien	421	414	161	
Parktrain	968	970	350	
	8058	5386	4650	=18,094
c. Kavallerie:				
Dragoner . .	1658	953	1435	
Guiden . .	246	137	35	
	1904	1090	1470	= 4,464
d. Scharfschüzen .	5755	3397	4952	=14,104
e. Infanterie . .	68,281	39,074	54,799	=162,154
			Uebertrag	202,589

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.	Uebertrag 202,589
f. Schwadronsärzte: Parkpferdärzte und Krankenwärter .	279	102	67 =	448
g. Büchsenschmiede: Für Reparaturwerkstätten . .	—	16	—	16

Totaler Kontrolebestand des Bundesheeres auf 31. Dezember 1869 203,053

Davon fallen:

auf den Stab	. . .	805
" " Auszug	. . .	85,563
" die Reserve	. . .	50,146
" " Landwehr	. .	66,539
		203,053
Ende 1868	. . . . .	200,786
Vermehrung	. . . .	2,267 Mann.

Diese Vermehrung fällt hauptsächlich auf Rechnung der Landwehr-Infanterie.

XXXII. Postulate der Bundesversammlung.

Im Berichtsjahre sind folgende auf die Militärverwaltung bezügliche Postulate gefaßt und in nachstehender Weise erledigt worden:

Postulat vom 24. Juli 1869.

„Der Bundesrath wird eingeladen, mit Rüksicht auf die durch denselben beabsichtigten Aenderungen der Militärorganisation, so weit es nicht schon durch das Militärdepartement geschehen ist, rechtzeitig diejenigen Materialien sammeln und Berechnungen veranstalten zu lassen, welche dazu dienen, sowohl in personeller Beziehung als rüksichtlichlich der Frage des Unterrichts und der Ausrüstung die zwischen den gegenwärtigen Zuständen und den neu einzuführenden Aenderungen sich ergebenden Differenzen in ihrer militärischen und finanziellen Tragweite zur klaren Anschauung zu bringen."

Das gewünschte Material, das schon vor obiger Beschlußfassung in umfangreicher Weise vorhanden war, ist seither noch ergänzt worden.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Wintersession „Bericht zu erstatten, ob nicht den Kantonen die neuen Exerzierreg-„lemente unentgeldlich zu verabfolgen seien, und zwar in der Ausdehnung, „daß auch die Unteroffiziere mit den Reglementen für die Soldaten- „und Kompagnieschule und den Felddienst versehen werden können."

Auf dieses Postulat haben wir mit besonderer Botschaft vom 6. Dezember 1869 geantwortet *), und Sie haben unsere Anträge unterm 20/22. Dezember 1869 genehmigt.**)

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht im „Interesse der weitern Ausbildung unserer Armee wäre, zu den Re-„krutenschulen der Spezialwaffen Stabsoffiziere einzuberufen."

Sofern unter dem Ausdruke „Stabsoffiziere" Offiziere des eidg. Stabes gemeint sind, so wird seit einer Reihe von Jahren das System befolgt, solche in Rekrutenschulen der Spezialwaffen zu senden, und zwar in der Weise, daß die aus einer Waffe hervorgegangenen Offiziere sich auch mit den übrigen Waffen vertraut machen. Freilich mußte hievon mit Rüksicht auf das Büdget der bescheidenste Gebrauch gemacht werden.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Session der „Bundesversammlung über die Winkelriedstiftung Bericht und Antrag „einzubringen."

Das Militärdepartement hatte uns zwar schon unterm 25. November 1869 einen sachbezüglichen Antrag gemacht; wir glaubten jedoch die Angelegenheit, so wie sie vorlag, noch nicht spruchreif, werden aber sobald die äußerst schwierige Materie es erlaubt, dem Postulate Folge geben.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der „Preis der Hinterladungsmunition für das kleine Kaliber herabgesezt „und ob der Verkauf der Infanteriemunition nicht den eidg. Pulverver-„käufern übertragen werden könnte, und über das Ergebniß seines Unter-„suches der nächsten Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen."

Die Materialien, welche zu der verlangten Berichterstattung nöthig sind, gingen dem Departement erst mit dem Abschluß der Rechnungen des Berichtsjahres ein, und wir werden nicht ermangeln, dem Postulate für die nächste Session der Bundesversammlung nachzukommen.

---

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 587.

**) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 6.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten Dezember-„session den Räthen über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht „zwekmäßig wäre, jedem Mitgliede eines freiwilligen militärischen Schieß-„vereins in Zukunft ein größeres Quantum Patronen per Jahr zu ver-„abfolgen.“

Wir haben den verlangten Bericht mit Botschaft vom 6. Dezember 1869 erstattet*) und unterm 22/23. Dezember 1869 sind unsere Vorschläge gutgeheißen worden.**)

Postulat vom 23. Dezember 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob das Büreau des „Genie-Inspektors nicht in dem Sinne einer Umänderung unterworfen „werden sollte, daß der Sekretär wegfalle und die Beaufsichtigung der „Festungswerke durch den Inspektor selbst besorgt werde.“

Das Geniebüreau hatte unter dem frühern Genie-Inspektor einen zahlreichern Bestand. Seit die Alpenbahnbauten erledigt und das Stabsbüreau geschaffen worden, ist das Personal auf einen Sekretär reduzirt worden, dem zugleich die Festungsaufsicht übertragen ist, für welche früher ein eigener Inspektor angestellt war. Die Büreau- und Inspektionsarbeit, welche infolge dessen dem Sekretär des Genie-Inspektors obliegt, dürfte nun diesem leztern nicht übertragen werden, ohne ihn dafür angemessen zu honoriren. Wollte man den Genieinspektor für diese Arbeit entsprechend honoriren, so würde keine Ersparniß erzielt, um so weniger als jedes Jahr auf dem Geniebüreau eine Anzahl militärischer Aufgaben bearbeitet werden, für die man in Zukunft Offiziere extra bezahlen müßte, z. B. im Berichtsjahre die Tafeln zum Reglement über den Batteriebau, Projekt für Barakenlager u. s. w.

Ueberhaupt scheint der Moment zur Aufhebung des Geniebüreaus im Hinblik auf die sehr wahrscheinliche Vermehrung der Sappeurkompagnien und der Infanteriepionniere und der Kreirung von Feldtelegraphenkorps nicht günstig gewählt zu sein. Wir sind daher der Ansicht, es sollte dem Postulate keine weitere Folge gegeben werden.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 579.

**) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 7.

Geschäftskreis des politischen Departements.

A. Beziehungen zum Auslande.

Allgemeines.

Das Jahr 1869 charakterisirt sich im Allgemeinen durch das Bestreben der einzelnen Regierungen, ihre Kräfte vorzugsweise der innern Politik zuzuwenden, entweder um die Errungenschaften der lezten Jahre zu konsolidiren, oder um ihre staatliche Ordnung, in Uebereinstimmung mit den politischen und sozialen Bedürfnissen der Neuzeit und in Berüksichtigung der in dieser oder jener Form gestellten Forderungen ihrer Völker, umzubilden. In ersterer Richtung waren hauptsächlich die Regierungen des Norddeutschen Bundes und Italiens thätig, so wie nach beiden Seiten im Allgemeinen Oesterreich. In Frankreich haben die verfassungsmäßigen Wahlen der Mitglieder des gesezgebenden Körpers und die dabei zu Tage getretenen Bestrebungen einer liberalern Ausbildung der Verfassung vom Jahre 1852 gerufen und schon im Berichtsjahre wichtige Reformen herbeigeführt. In Spanien finden wir die Situation immer noch nicht abgeklärt; wenn schon auch dieser Staat verschiedene, nicht zu unterschäzende Errungenschaften im Sinne des Fortschrittes aufzuweisen hat, so sind doch die gegenwärtigen Zustände so unsicher, daß die Thätigkeit der provisorischen Regierung zur Erhaltung des bereits Errungenen und zur Wiederherstellung der Ordnung vollkommen absorbirt ist.

Die Beziehungen der einzelnen Regierungen unter einander bieten keine Veranlaßung zu weitern Bemerkungen. — Der Friede blieb ungestört, und mit Ausnahme des ökumenischen Konzils und der Gotthard-Eisenbahn trat keine neue Frage auf, die für die Schweiz zu wichtigern internationalen Unterhandlungen geführt oder mit Bezug auf die allgemeine politische und soziale Lage Europas ein besonderes Interesse dargeboten hätte.

Die Beziehungen der Schweiz zu den auswärtigen Staaten waren fortwährend gut, und mit Ausnahme der speziellen Vertragsunterhandlungen, deren nachstehend Erwähnung gethan wird, hatte der Bundesrath keinen Anlaß, in internationalen Fragen eingreifend mit fremden Regierungen zu verkehren.

Das ökumenische Konzil, mit dessen Vorbereitungen der päpstliche Stuhl schon im vorhergehenden Jahre beschäftigt war, wurde im Dezember 1869 wirklich eröffnet. Diese Angelegenheit beschäftigte auch die staatlichen Behörden vielfach.

Im Hinblik auf die unzweifelhafte Absicht des päpstlichen Stuhls, durch das Concilium auch Beschlüsse über kirchlich-politische Materien oder Fragen gemischter Natur feststellen zu lassen, lud nämlich der königlich bayerische Ministerpräsident, Fürst von Hohenlohe, mittelst Zirkulardepesche die diplomatischen Agenten Bayerns ein, den Regierungen, bei denen sie akkreditirt waren, folgende Fragen vorzulegen:

1) Ob und in welcher Form die Regierungen theils die ihnen untergebenen Bischöfe, theils später das Konzil selbst auf die bedenklichen Folgen hinzuweisen beabsichtigen, welche die ohne Zweifel aus dem Konzile resultirende Zerrüttung der bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeiführen müßte?

2) Ob es nicht zwekmäßig erschiene, daß die Regierungen gemeinschaftlich, etwa durch ihre in Rom befindlichen Vertreter, eine Verwahrung oder Protestation gegen solche Beschlüsse einlegen, welche einseitig, ohne Zuziehung der Vertreter der Staatsgewalt, ohne jede vorhergehende Mittheilung, über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur von dem Concilium gefaßt werden möchten, oder, mit andern Worten, ob nicht eine gemeinsame, wenn auch nicht kollektive Maßnahme der europäischen Staaten in einer mehr oder minder identischen Form zu ergreifen wäre, um den päpstlichen Stuhl über die dem Konzile gegenüber von ihnen einzunehmende Haltung im voraus nicht im Ungewissen zu lassen, und ob nicht etwa eine Konferenz von Vertretern sämmtlicher betheiligter Regierungen als das geeignete Mittel erachtet würde, jene gemeinsame Haltung einer eingehenden Berathung zu unterziehen?

Der Bundesrath ermangelte nicht, die Frage, welche Schritte im Allgemeinen von Seite der Schweiz gegenüber dem bevorstehenden Konzile und speziell in Folge der erwähnten Zirkulardepesche des Fürsten von Hohenlohe zu thun seien, in reifliche Erwägung zu ziehen. Ueber die Stellung, welche der Bund eventuell in dieser Angelegenheit einzunehmen hätte, konnte bei dem klaren Wortlaute des Art. 44, Lemma 2

der Bundesverfassung*) kein Zweifel herrschen. Die Kompetenz des Bundesrathes ist durch diese Verfassungsbestimmung klar vorgezeichnet, und es handelte sich daher vor Allem darum, zu untersuchen, ob der konfessionelle Friede durch den damaligen Stand der Konzils-Angelegenheit als verlezt oder gefährdet betrachtet werden könne. Eine unbefangene Prüfung der Verhältnisse mußte offenbar zu dem Schlusse führen, daß von einer derartigen Verlezung oder auch nur von einer Gefährdung durch die über diesen Gegenstand bis zum Monat August 1869 angeordneten Maßnahmen des päpstlichen Stuhles nicht die Rede sein konnte. Allerdings war es schon dannzumal wahrscheinlich, daß auf dem Konzile Grundsäze werden aufgestellt werden, die gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens, wie es sich bei allen Kulturvölkern gestaltet hat, gerichtet sind, so wie daß neben den rein dogmatischen Beschlüssen, auf dem Gebiete der gemischten staatskirchlichen Verhältnisse (Ehe, Zivilstand, religiöser Schulunterricht, Beerdigungspläze 2c.), Dekrete und Verordnungen von einschneidender Tragweite erlassen werden dürften, und daß in allen diesen Beziehungen die Rükwirkungen der Beschlüsse des Konzils zwischen Staat und Kirche, wie zwischen den einzelnen Individuen, sich rasch genug bemerkbar machen werden.

Wenn aber schon der Umstand, daß man sich einstweilen lediglich Vermuthungen und bloß möglichen Gefahren gegenüber befand, dem Bundesrathe die Ueberzeugung aufdrang, daß präventive Schritte von Seite der Staatsregierungen ungerechtfertigt gewesen wären, so leitete ihn bei seiner diesfälligen Schlußnahme auch ganz besonders der Gedanke, daß die innere Lebenskraft des schweizerischen Staates und seiner Kultur stark genug ist, um allen Gefahren zu begegnen, die demselben aus dem Konzile erwachsen könnten, und daß man also getrost der Kirche ihre volle Freiheit lassen dürfe, sich zu vereinigen und nach Gutfinden ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Mißbrauch der Freiheit durfte nach seinem Dafürhalten auf diesem Gebiete eben so wenig als auf andern präsumirt werden, und je liberaler wir uns dieser Frage gegenüber verhielten, um so mehr bleibt uns die Berechtigung, eintretendenfalls demselben fest entgegen zu treten. Gegenüber den geistlichen Behörden der Eidgenossenschaft durfte man sich um so eher solcher präventiver Maßregeln enthalten, als denselben die verfassungsmäßigen Mittel schon hinlänglich bekannt sind, welche die Bundesbehörden in den Stand sezen, Beschlüssen des Konzils zu begegnen, die sich mit den Prinzipien unserer Staatsordnung im Widerspruche befinden, oder den Frieden unter den Konfessionen gefährden würden.

---

*) „Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen."

Es wurde daher die Anregung des Fürsten von Hohenlohe durch Note an den bayerischen Geschäftsträger in Bern, datirt vom 6. September 1869, im angegebenen Sinne beantwortet, wobei indeß der Bundesrath die Erklärung abgab, daß er die in der Cirkulardepesche ausgesprochenen Grundsäze über die Pflichten der Staaten gegenüber den befürchteten Ausschreitungen des Konzils vollkommen theile und vorkommendenfalls nicht anstehen werde, denselben nachzukommen.

So viel seither in Erfahrung gebracht wurde, hat sich auch, mit Ausnahme der italienischen, keine einzige Regierung unbedingt und rükhaltlos für den Antrag des bayerischen Ministerpräsidenten ausgesprochen, und es wurde, wie bekannt, in der Folge von einem Eingreifen der Staatsregierungen in die vom päpstlichen Stuhle angeordneten Vorbereitungen zum Konzile Umgang genommen.

Wenn sich auch der Bundesrath während des Berichtsjahres nicht weiter mit dieser Frage zu befassen hatte, so verfolgte doch das politische Departement den Gang derselben mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit und versäumte nicht, sich über die Vorgänge in Rom selbst, sowie über das Verhalten der europäischen Staatsregierungen gegenüber dem päpstlichen Stuhle beßtmöglich unterrichtet zu halten.

Die Gotthardfrage wird in einer besondern Botschaft an die eidg. Räthe einläßlich behandelt werden; wir glauben uns daher einstweilen darauf beschränken zu müssen, den Beginn und den Verlauf der Unterhandlungen nur in kurzen Zügen zu beleuchten.

Mit Noten, datirt vom 31. März 1869, eröffneten die Gesandten des Norddeutschen Bundes und des Königreichs Italien dem Bundesrathe, daß ihre Regierungen im Vereine mit derjenigen des Großherzogthums Baden sich betreffend der zwischen beiden Staaten projektirten Eisenbahnverbindung durch die Schweiz definitiv für den Durchstich des Gotthards entschieden haben, und zwar mit Ausschluß jedes andern Projektes. Zugleich sprachen sie den Wunsch aus, der Bundesrath möchte für die Ausführung des Unternehmens die Initiative ergreifen und ein bestimmtes Projekt formuliren, das den Verhandlungen der betheiligten Staaten zu Grunde gelegt werden könnte. Eine gleiche Eröffnung machte der badische Gesandte im Namen seiner Regierung mit Note datirt vom 5. April 1869. Der Inhalt dieser Noten wurde sodann sämmtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß gebracht, und nachdem deren Rükäußerungen eingegangen waren, sprach der Bundesrath in Beantwortung der erwähnten Eröffnungen die Geneigtheit aus, die Unterhandlungen, gestüzt auf ein hierseits bereits ausgearbeitetes Projekt, zu beginnen, und schlug jenen drei Regierungen vor, an einer zu diesem Zweke in Bern abzuhaltenden Konferenz Theil zu nehmen. Die Einladung wurde angenommen, und die von dem Norddeutschen Bunde, von Italien

und Baden beschikte Konferenz konnte am 15. September eröffnet werden. Die Eidgenossenschaft war dabei durch die Herren Bundespräsident Welti, Bundesrath Schenk und Bundesrath Dubs vertreten. Während des Verlaufs der Verhandlungen, die durch Herrn Bundespräsident Welti präsidirt wurden, äußerte die Regierung von Württemberg den Wunsch, ebenfalls an der Konferenz Theil zu nehmen. Nachdem die Bevollmächtigten der vier unterhandelnden Staaten sich hiemit einverstanden erklärt hatten, traf die württembergische Abordnung ohne Verzug in Bern ein und wohnte den Konferenzsizungen bis zum Schlusse bei.

Nach 15 Plenarsizungen fanden dann die Unterhandlungen den 13. Oktober 1869 ihren einstweiligen Abschluß in der Unterzeichnung eines die Richtung, den Bau und den Betrieb der Gotthardbahn, sowie die Beschaffung der nothwendigen Geldmittel genau feststellenden Schlußprotokolles. Die Bestimmungen dieses Protokolles wurden hierauf von Seite der italienischen Regierung und des Bundesrathes durch einen am 15. Oktober 1869 unterzeichneten Separatvertrag als für die beiden Staaten in allen Theilen verbindlich anerkannt, unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der Ratifikation.

Bald nach Schluß der Konferenz machte der Bundesrath den Regierungen des Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und des Königreichs Wüttemberg Mittheilung von dieser Uebereinkunft, verbunden mit der Einladung, derselben ebenfalls beizutreten.

Wir werden, wie schon angedeutet, über den Gang und die Ergebnisse dieser Unterhandlungen und über die von uns in dieser Frage eingenommene Stellung den eidg. Räthen in einer selbstständigen Botschaft einläßlich Bericht erstatten.

Noch ist eines internationalen Ereignisses von hoher kulturhistorischer und sozialer Bedeutung zu erwähnen. Wir meinen die Eröffnung des Suezkanals, bei welcher auch die Schweiz, gleich den meisten übrigen europäischen Staaten vertreten war. Rief dieses großartige Werk des Friedens, dieser Triumph des menschlichen Geistes über schwer zu bezwingende Naturkräfte, schon an und für sich einem öffentlichen Beweise unserer Bewunderung und Anerkennung, so schien uns im Besondern die Stellung der Schweiz in industrieller und merkantilischer Beziehung eine Vertretung bei der Eröffnung der großen neuen Welt- und Handelsstraße zwischen Europa und Ostindien, China, Japan und Australien geradezu zu gebieten. Als daher der Bundesrath von dem Vizekönig von Aegypten offiziell eingeladen wurde, die Bundesregierung bei den in Aussicht genommenen Feierlichkeiten vertreten zu lassen, zog er die Frage, auf welchem Wege dieser Einladung entsprochen werden könnte, in reifliche Erwägung. Er wandte sich zu diesem Zweke an die Regierungen der in industrieller Beziehung bei dem Suezkanale be-

sonders interessirten Kantone, mit dem Ansuchen, es möchten von denselben die nothwendigen Schritte gethan werden, um in dem Handelsstande geeignete Persönlichkeiten zu finden, die geneigt wären, auf ihre eigenen Kosten die fragliche Mission zu übernehmen. Dieser leztere Vorbehalt war eine Nothwendigkeit, indem dem Bundesrathe für derartige Fälle keine Kredite zur Verfügung stehen. Man wandte sich deßhalb auch vorzugsweise an den Handelsstand. Hiezu war man um so mehr veranlaßt, als um die gleiche Zeit von Seite des Vorstandes der im Jahr 1867 in Paris gegründeten internationalen Gesellschaft zur Hebung des Handels dem Bundesrathe der Wunsch ausgesprochen wurde, er möchte sich dafür verwenden, daß der schweizerische Handelsstand bei einem während der erwähnten Feierlichkeiten in Aegypten abzuhaltenden internationalen Handelskongresse offiziell vertreten sei. Es handelte sich somit darum, die beiden Missionen mit einander zu verbinden. Die bezüglichen Schritte des politischen Departements hatten das gewünschte Resultat. Herr Nationalrath Fierz in Zürich und Herr Oberst Rieter in Winterthur erklärten sich bereit, die Schweiz unter den gestellten Bedingungen bei beiden Anläßen zu vertreten. Ebenso gelang es uns im weitern, auch die Herren G. Revilliod in Genf und Nationalrath Karrer in Sumiswald in gleicher Weise als eidgenössische Abgeordnete speziell für die Feierlichkeiten der Kanaleröffnung zu gewinnen.

Gleichzeitig wurde den Herren Fierz, Karrer und Rieter die Mission übertragen, an Ort und Stelle die mit der Errichtung schweizerischer Konsulate in der Levante und dem Abschlusse eines Vertrages mit der Pforte über den Erwerb von Grundeigenthum und über Zollfragen zusammenhängenden Verhältnisse näher zu prüfen und die Ansichten und Wünsche der schweizerischen Kolonien entgegen zu nehmen. Die zwei erstern Fragen traten nämlich in der neuern Zeit, zum Theil auch gerade in Folge der Eröffnung des Suezkanals und im Hinblike auf den Einfluß, den man sich von demselben auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs mit der Levante verspricht, in den Vordergrund. Die im Orient niedergelassenen Schweizer einerseits, sowie verschiedene kantonale Handelsbehörden andererseits, gelangten im Laufe des Berichtsjahres neuerdings an den Bundesrath mit dem Begehren, er möchte diese für den Handel im Allgemeinen und für die Stellung der Schweizer im Orient hochwichtigen Fragen behufs baldiger Lösung abermals in Behandlung ziehen. Das politische Departement, in dessen Geschäftsbereich diese Angelegenheit fällt, und das auch derselben schon früher seine ganze Aufmerksamkeit zugewendet hatte, fand in der Abordnung nach Suez einen willkommenen Anlaß, die in Frage kommenden Verhältnisse durch sachkundige Vertrauensmänner untersuchen zu lassen. Es unterzogen sich die Herren Abgeordneten auch diesem Auftrage mit verdankenswerther Bereitwilligkeit. Die weitere

Behandlung dieser Angelegenheit fällt aber in das Geschäftsjahr 1870 und wird zudem ohne Zweifel einer speziellen Botschaft rufen, so daß wir uns auf diese wenigen Mittheilungen beschränken.

Wir fühlen uns indessen verpflichtet, den Herren Revilliod, Rieter, Fierz und Karrer jezt schon ihre ausgezeichneten Dienste und die Aufopferung, mit welcher sie sich der Mission nach Aegypten und der Türkei unterzogen haben, bestens zu verdanken. Ebenso wollen wir nicht versäumen, des guten Empfangs, der denselben von Seite der türkischen Regierung und derjenigen des Vizekönigs von Aegypten zu Theil wurde, sowie der Gastfreundschaft, die sie speziell bei dem leztern gefunden, in anerkennendem Sinne Erwähnung zu thun.

Die Frage der Revision des türkischen Zolltarifs, mit welcher sich die Herren Abgeordneten ebenfalls befaßten, wird von dem Handels- und Zolldepartemente behandelt werden.

Die Beschlüsse der internationalen Konferenz in Genf vom Jahr 1868, deren Zwek die Erweiterung der daselbst abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs vom 22. August 1864 war, beschäftigten das politische Departement auch im Berichtsjahre und veranlaßten einen wiederholten Notenwechsel zwischen dem Bundesrathe und den sämmtlichen Vertragsstaaten. Bis jezt konnte aber die Ratifikation der aus den Berathungen der erwähnten Konferenz hervorgegangenen Zusazartikel zu der Genferkonvention noch nicht erzielt worden. Es wurde nämlich nach Schluß der Konferenz, noch im Jahr 1868, von Seite Frankreichs die Modifikation eines dieser Zusazartikel verlangt. Später traten England und Frankreich mit einem gemeinschaftlichen Begehren auf, dahin gehend, der Bundesrath wolle die nachträglich zwischen ihnen vereinbarte Interpretation eines andern Zusazartikels den übrigen Vertragsstaaten zum Zweke der Beistimmung der leztern zur Kenntniß bringen. Hiebei erklärten dieselben, sie machen ihren definitiven Beitritt zu den Beschlüssen der Genferkonferenz von der Annahme der fraglichen Interpretation durch die übrigen Vertragsstaaten abhängig. Auch der russischen Regierung gab einer dieser Zusazartikel Anlaß, ihren endgültigen Beitritt zu verschieben. Die große Mehrzahl der Vertragsstaaten aber, mit Ausnahme von Spanien und Rom, deren Erklärungen noch ausstehen, hat bereits den von der Konferenz angenommenen und im Sinne der Regierungen Englands und Frankreichs modifizirten oder interpretirten Beschlüssen der Konferenz beigepflichtet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die günstige Stimmung aller Regierungen für dieses internationale Werk der Humanität die noch vorhandenen Schwierigkeiten mehr formeller Natur in Bälde heben wird.

Die Unterhandlungen über diesen Gegenstand werden später ebenfalls in einer besondern Botschaft näher beleuchtet werden.

Im weitern bleibt noch die internationale Konferenz, welche vom 22. bis 27. April in Berlin zwischen Delegirten der Regierungen, die der Genferkonvention beigetreten sind und solchen der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger stattfand, zu berühren.

Schon im Jahr 1867 tagten, wie schon früher gemeldet wurde, die durch die Genferkonvention ins Leben gerufenen Hilfsgesellschaften in Paris, bei welchem Anlaße dann der Wiederzusammentritt in Berlin beschlossen wurde. Der Zwek dieser internationalen Vereinigungen der einzelnen Gesellschaften geht dahin, deren innere und äußere Organisation einheitlich zu ordnen, ihre Wirksamkeit auf Grund der Genferkonvention zu regeln oder, mit kurzen Worten, diese leztere praktisch auszuführen, sowie allfällige Verbesserungen derselben anzustreben. In gehöriger Würdigung des praktischen Werthes derartiger Zusammenkünfte und in der Gewißheit, daß viele andere Vertragsstaaten die Konferenz ebenfalls beschiken werden, erachtete der Bundesrath eine Abordnung als durchaus motivirt und betraute seinen bevollmächtigten Minister beim norddeutschen Bunde, Hrn. Oberst Hammer, und den eidgenössischen Oberfeldarzt, Hrn. Dr. Lehmann, mit dieser Mission. Die Resultate der Konferenz und der mündliche Bericht unserer Abordnung haben uns in unserer Anschauung über die Nüzlichkeit der internationalen Vereinigung der einzelnen Gesellschaften bestärkt.

Als mit der Genferkonvention einigermaßen verwandt und aus dem gleichen Grundgedanken hervorgegangen, haben wir schon voriges Jahr die am 11. Dezember 1868 in Petersburg von der internationalen Militärkommission unterzeichneten Artikel, betreffend Ausschluß gewisser Sprenggeschoße in Kriegszeiten zur Sprache gebracht. Während des Berichtsjahres sind die Regierungen von Brasilien und Baden, laut offizieller Anzeige des k. russischen Ministeriums des Aeußern an den schweizerischen Generalkonsul in Petersburg, den betreffenden Beschlüssen beigetreten.

Vertragsverhandlungen mit auswärtigen Staaten.

Das Jahr 1869 weist eine Reihe zwischen der Schweiz und den auswärtigen Staaten abgeschlossener, ausgewechselter oder angebahnter Verträge auf, wobei auch das politische Departement theilweise mitzuwirken hatte.

I. 1) Nachdem die dem Abschlusse der Verträge mit Deutschland entgegenstehenden Schwierigkeiten gehoben waren, wurden dieselben, nämlich:

a. der Handels- und Zollvertrag mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins;

b. die Uebereinkunft mit dem norddeutschen Bunde betreffend den Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums;
c. das Protokoll betreffend die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaften und
d. das auf den Handels- und Zollvertrag bezügliche Schlußprotokoll,

von den resp. Bevollmächtigten am 13. Mai 1869 in Berlin unterzeichnet, und es sind dieselben seither ratifizirt und ausgewechselt worden.

2) Am 18. März 1869 wurde zwischen der Schweiz und Württemberg ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen; ebenso erfolgte

3) der Abschluß einer Uebereinkunft zum Schuze des literarischen und künstlerischen Eigenthums mit den Regierungen des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen. Alle diese leztern Verträge wurden während des Berichtsjahres ratifizirt, die Auswechslung derselben fällt aber, mit Ausnahme des Niederlaßungsvertrages mit Württemberg, in das Jahr 1870;

4) mit dem Großherzogthum Baden wurde am 9. Dezember 1869 eine Uebereinkunft betreffend die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, abgeschlossen;

5) ebenfalls mit Baden ist eine Vereinbarung betreffend die wechselseitige Uebergabe von Gefangenen erzielt worden.

6) Von besonderer Wichtigkeit sind die während des Berichtsjahres zum Abschlusse gelangten und ratifizirten Verträge juristischer Natur, nämlich:

a. der Vertrag mit Frankreich betreffend den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen, vom 15. Juni 1869;
b. der neue Auslieferungsvertrag mit Frankreich, vom 9. Juli 1869;
c. der Auslieferungsvertrag mit Belgien, vom 24. November 1869.

7) Der Handelsvertrag mit Spanien, vom 27. August 1869, wartet immer noch der Ratifikation durch die Cortes. Diese Verzögerung ist indeß nach zuverläßigen Berichten durchaus nicht materiellen, mit dem Vertrage selbst im Zusammenhange stehenden Schwierigkeiten, sondern lediglich den gegenwärtigen konstitutionellen, die ganze Thätigkeit der Regierung in Anspruch nehmenden Verhältnissen Spaniens zuzuschreiben.

8) Endlich erwähnen wir vorläufig noch einer, am 24. November 1869, zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen, mit

der von Genf angestrebten Eisenbahnverbindung Annecy-Annemasse-Genf im Zusammenhange stehenden Uebereinkunft, betreffend den gegenseitigen freien Waarentransit, sowie einige den Bewohnern der savoischen Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois von Seite der Schweiz gewährte Zollerleichterungen, und andererseits von Frankreich gemachte Konzessionen bezüglich der Zollabfertigung schweizerischer Waarensendungen durch die Douane in Annecy. Diese Uebereinkunft wird in einer besondern Botschaft behandelt werden.

II. Als schon im Jahr 1868 oder früher abgeschlossen, aber erst in dem Berichtsjahre ausgewechselt oder in Kraft getreten sind anzuführen:

1) mit Italien:

a. der Handels- und Zollvertrag, vom 22. Juli 1868;
b. der Auslieferungsvertrag, vom 22. Juli 1868;
c. der Vertrag betreffend die Niederlassungs- und Konsularverhältnisse, vom 22. Juli 1868;
d. die Uebereinkunft zum Schuze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, vom 22. Juli 1868;

2) mit Oesterreich:

a. der Vertrag betreffend die Grenze bei Finstermünz, vom 14. Juli 1868;
b. der Postvertrag vom 15. Juli 1868;

3) mit Belgien:

der Nachtrag (vom 19. Dezember 1868) zum Postvertrag vom 17. Dezember 1862;

4) mit Bayern:

der Nachtrag zum Auslieferungsvertrag, vom 21. Juni 1851;

5) mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas:

Der Vertrag vom 12. Oktober 1867 betreffend Geldanweisungen ist am 1. September 1869 zur Ausführung gekommen.

III. Ferner erwähnen wir der im Jahre 1869 eingeleiteten oder als schon früher begonnenen weiter geführten Unterhandlungen:

1) mit Italien, betreffend eine Uebereinkunft über amtliche kostenfreie Zusendung von Todscheinen;

2) mit Belgien, betreffend eine Uebereinkunft über die gleiche Materie;

3) mit Oesterreich und Bayern, betreffend die Revision des Staatsvertrages vom 5. August 1865 über die Herstellung der Bodenseegürtelbahn;

4) mit Rom betreffend einen Postvertrag;

5) mit Oesterreich speziell,

a. betreffend den durch den Vertrag über die Grenzbereinigung bei Finstermünz vorgesehenen Straßenanschluß bei Finstermünz;

b. betreffend die Fortsezung der Rheinkorrektion, d. h. die Ausleitung des Rheines in den Bodensee;

6) mit Baden, betreffend

a. die Wiesenthalbahn und die Bahnstreke Haltingen-Rheinfelden,

b. den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Konstanz,

c. eine Bahnverbindung zwischen dem Centralbahnhof Basel und dem badischen Bahnhofe daselbst;

7) mit Frankreich, betreffend den Eisenbahnanschluß bei Jougne.

Diese leztern Unterhandlungen haben aber bis zum Ende des Berichtsjahres keinen Abschluß gefunden, und es bleibt daher deren Erledigung resp. Weiterführung dem laufenden Amtsjahre vorbehalten.

Verkehr mit dem Auslande betr. Spezialfälle und Vertragsverhältnisse.

Das politische Departement hatte sich auch dieses Jahr vielfach mit Fragen aus dem Gebiete der staatlichen Beziehungen der Eidgenossenschaft und der allgemeinen Verkehrsverhältnisse zum Auslande zu beschäftigen. Wir beschränken uns aber mit Hinweglassung der untergeordneten Fälle auf die Berührung folgender Geschäfte:

Mit Note vom 15. Januar 1869 wandte sich der päpstliche Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Herr Agnozzi, an den Bundesrath, mit dem Ersuchen, er möchte sich bei dem Verfassungsrathe des Kantons Thurgau dahin verwenden, daß im Sinne einer von dem Bischof von Basel schon sub 4. November 1868 an diese leztere Behörde gerichteten Eingabe, verschiedene, nach der Ansicht des Petenten, sowie derjenigen des Herrn Agnozzi, mit den Rechten der katholischen Religion im Widerspruch stehende Bestimmungen des Verfassungsentwurfes nachträglich noch fallen gelassen werden. Hierauf wurde dem Herrn Geschäftsträger unterm 18. Januar 1869 erwidert, es stehe den

Bundesbehörden das Recht nicht zu, sich in die Verhandlungen des thurgauischen Verfassungsrathes in irgend welcher Weise einzumischen, und es sei daher der Bundesrath schon aus diesem Grunde genöthigt, die nachgesuchte Intervention versagen zu müssen; die Bundesversammlung werde seinerzeit zu entscheiden haben, ob einer neuen Verfassung des Kantons Thurgau die eidgenössische Garantie zu ertheilen sei, wobei aber ausschließlich in Frage komme, ob die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung mit denjenigen der schweizerischen Bundesverfassung im Einklange stehen.

Mittelst Note vom 2. Juli 1869 kam der päpstliche Geschäftsträger auf diese Angelegenheit zurük, indem er aus Auftrag Seiner Heiligkeit des Papstes gegen die seither von dem thurgauischen Volke angenommene Verfassung, mit Hinsicht auf die berührten Bestimmungen, Protest einlegen zu müssen erklärte. Auch diese Eröffnung beantwortete der Bundesrath im Sinne seiner Erklärung vom 18. Januar 1869, und gab dann der Regierung des Kantons Thurgau unter Mittheilung der Note des Herrn Geschäftsträgers hievon Kenntniß.

Ganz besonders war die Thätigkeit des politischen Departements durch die Frankfurter Ausweisungsangelegenheit in Anspruch genommen.

Im Laufe des Monats August 1869 erhielten die Eltern einer größern Anzahl früherer Angehöriger der Stadt Frankfurt a./M., die das schweizerische Bürgerrecht erworben hatten, von dem preußischen Polizeipräsidium daselbst die Anzeige, daß gegen ihre fraglichen Söhne höhern Orts die Ausweisung angeordnet worden sei. Diese Maßregel war dahin motivirt, daß das Verhalten der durch die Ausweisungsverfügung Betroffenen darauf schließen lasse, die Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande sei nur zu dem Zweke bewirkt worden, dieselben der allgemeinen Wehrpflicht zu entziehen.

Die Eltern der mit der Ausweisung bedrohten Söhne wandten sich dann (nämlich 23 Petenten direkt und 3 durch die Vermittlung der Regierung des Kantons Schaffhausen, in welchem die meisten Ausgewiesenen das Bürgerrecht erhalten haben) an den Bundesrath, mit dem Gesuche, es wolle derselbe seine Intervention zum Zweke der Zurüknahme jener Maßregel eintreten lassen.

Aus den von uns gemachten Erhebungen ergab sich, daß von den 26 Ausgewiesenen, zu deren Gunsten die Intervention des Bundesrathes angerufen wurde und die sich im Alter von 5—17 Jahren befinden, 25 das schweizerische Bürgerrecht nur für sich erworben hatten, während ihre Eltern preußische Bürger geblieben sind. Ein einziger der Petenten ist mit seiner ganzen Familie in den schweizerischen Bürgerrechtsverband getreten, womit aber nicht gesagt sein soll, daß dies nicht

auch mit Bezug auf andere Familien der Fall gewesen sei. Es hat sich im Gegentheil ergeben, daß noch einige andere junge Frankfurterbürger mit ihren Angehörigen (Eltern und Geschwistern) aus dem preußischen Staatsverbande ausgetreten und Schweizerbürger geworden sind, ohne daß sie jedoch zur Zeit des Eingangs der erwähnten Petitionen durch die Ausweisungsverfügung ebenfalls betroffen worden wären, so daß sie einstweilen nicht veranlaßt waren, sich den Petenten anzuschließen.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit, der wir unsere ganze Aufmerksamkeit widmeten, leiteten uns hauptsächlich folgende Gesichtspunkte:

Bekanntlich besteht zwischen der Schweiz und dem Königreich Preußen kein Niederlassungsvertrag, und es konnte daher die Schweiz aus diesem Titel die Forderung nicht stellen, daß ihren Angehörigen der Aufenthalt dort gestattet werde. Andererseits konnte aber eben so wenig angenommen werden, daß Preußen durch den bloßen Mangel eines Niederlassungsvertrages berechtigt sei, den Schweizerbürgern den Aufenthalt in seinem Gebiete zu untersagen. Die Befugniß, lediglich in einem fremden Staate zu verweilen, namentlich wenn daran keine weitern Begehren in Bezug auf die rechtliche Stellung des Domizilirenden geknüpt werden, gründet sich auf ein zwischen allen zivilisirten Staaten geltendes Gesez des Völkerrechts. Wenn gleichwohl zwischen denselben Niederlassungsverträge abgeschlossen werden, so liegt denselben keineswegs die Absicht zu Grunde, den bloßen Aufenthalt als ein Recht erst zu begründen; es gilt auch hier diese Befugniß als selbstverständliche Voraussezung, und als eigentlicher Vertragszwek erscheint die Feststellung der Rechte, welche mit dem faktischen Aufenthalt verbunden sind. In dem vorliegenden Falle nahm aber Preußen diese Stellung auch nicht ein; es hatte weder thatsächlich noch ausdrüklich zu erkennen gegeben, daß es die Befugniß in Anspruch nehme, die auf seinem Gebiete sich aufhaltenden Schweizer deßhalb auszuweisen, weil diese eines vertragsmäßigen Rechts zum Aufenthalte nicht theilhaftig seien. Hunderte, wahrscheinlich Tausende unserer Angehörigen leben ohne alle Belästigung in den preußischen Staaten. Die in Frage liegende Maßregel beschränkt sich ausschließlich auf diejenigen Personen, „von denen“, wie der in allen Fällen identische Ausweisungsbefehl lautet, „angenommen wurde, daß die Entlassung zu dem Zweke erwirkt worden ist, um sich der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht zu entziehen.“

Nach den vorliegenden Berichten sind dadurch nicht bloß die Neuschweizer, sondern auch andere Individuen betroffen worden, welche ihre Entlassung genommen hatten, ohne seither ein Bürgerrecht erworben zu haben, und, wie oben schon angedeutet, andererseits wiederum nicht alle, welche entlassen und in das Schweizerbürgerrecht aufgenommen

worden sind, sondern unter diesen nur diejenigen, bei denen die erwähnte Präsumtion des Ausweisungsbefehls zutraf.

Es ist dadurch festgestellt, daß die Ausweisungsverfügung in ihren Motiven nicht gegen die nunmehrigen Schweizer, sondern im Allgemeinen gegen die ehemaligen Frankfurter, welche Nationalität sie seither erworben haben, gerichtet war, was für die politische Seite der Frage zu konstatiren von Werth ist.

Betreffend die Motive, welche die Eltern der Ausgewiesenen bei den in Frage stehenden Schritten leiteten, durfte mit aller Sicherheit angenommen werden, daß ihre Absicht weniger dahin ging, den leztern das Schweizerbürgerrecht zu erwerben, als vielmehr denselben die Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande zu verschaffen, wozu allerdings die erstere die unerläßliche Voraussezung war. Dieser Umstand konnte an und für sich in unsern Augen den Betreffenden noch keineswegs zum Vorwurfe gereichen; allein es lag auf der Hand, daß es sich einfach darum handelte, ohne alle Rüksichten auf politische Motive, die Vortheile zu wahren, welche der Aufenthalt in Frankfurt den Betreffenden bringt und dagegen sich der Nachtheile zu entledigen, welche mit dem preußischen Bürgerrechte wie mit jedem andern verbunden sind. Von einer Uebersiedlung in die neue Heimat war nie die Rede, ebenso wenig von der Absicht, dem neuen Vaterlande gegenüber mit Ernst die Bürgerpflichten zu erfüllen. Daß die preußische Regierung der zunehmenden Vermehrung dieser Fälle nicht weiter gleichgültig zusehen konnte, wird man unbedenklich zugeben müssen. Wenn nun, wie schon bemerkt, nach den humanen Begriffen des heutigen Völkerrechts allerdings kein Staat das Recht hat, Bürger eines andern Staates darum aus seinem Gebiete zu weisen, weil ein vertragsmäßiges Niederlassungsrecht nicht besteht, so wird man andererseits eben so wenig fordern können, daß jeder Staat verpflichtet sei, jeden Bürger eines andern Staates unter allen Umständen zu dulden, trozdem kein Niederlassungsvertrag besteht. Sowie in den Niederlassungsverträgen selbst die Fälle vorgesehen sind, in denen ein Einzelner ausgewiesen werden kann, und gleichwie in diesen Fällen sogar nach der schweizerischen Bundesverfassung das Recht der Niederlassung verwirkt wird, so bleiben selbstverständlich diese Fälle auch gegenüber der besprochenen allgemeinen völkerrechtlichen Pflicht vorbehalten.

Von diesem Vorbehalte hat Preußen Gebrauch gemacht, und zwar gegenüber der Kategorie, von welcher hier die Rede ist, in einer Weise, welche uns keinen Anlaß zu Reklamationen bot. Die Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande wurde ohne alle Ausnahme sämmtlichen Petenten „zum Zweke der Auswanderung" ertheilt, und unter „Auswanderung" muß in richtiger Auslegung der anzuwendenden Ge=

seze die Verlegung des Wohnsizes in das Ausland, mit der Absicht, sich dort bleibend niederzulassen, verstanden werden.

Gestüzt auf alle diese Gründe, sowie auch auf den Umstand, daß die schweizerische Rechtsanschauung und Praxis gegenüber solchen Fremden, mit deren Staaten keine Verträge bestehen, mit der preußischen ganz übereinstimmt, entschied sich der Bundesrath für Ablehnung seiner Intervention zu Gunsten der Petenten, welche ohne ihre Familien in der Schweiz naturalisirt worden sind.

Ganz anders waren die Fälle aufzufassen, in denen das Familienhaupt mit allen seinen Angehörigen die Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande und die Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht nachsuchte. Hier war das Motiv, daß es bloß zu eigennüzigen Zweken geschehen sei, nicht zu präsumiren, und es traf eine Reihe der oben angestellten Betrachtungen nicht zu. Der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, den schweizerischen Minister in Berlin zu beauftragen, bei der preußischen Regierung die Rüknahme der Ausweisungsbefehle gegen diejenigen Frankfurter zu befürworten, die mit ihren Familien in das schweizerische Bürgerrecht aufgenommen worden sind, gleichviel ob sich dieselben diesfalls bereits an ihn, den Bundesrath, gewendet haben oder nicht.

Diesem Verlangen wurde dann auch von Seite der königlichen Regierung faktisch entsprochen, und es sind dem Bundesrathe seither keine bezüglichen Reklamationen mehr zugekommen.

Auch der königlich württembergischen Regierung gegenüber führten einige Naturalisationsfälle zu Unterhandlungen. Doch sind dieselben keineswegs mit den so eben behandelten zu verwechseln. Es wurden nämlich fünf ehemalige württembergische Staatsangehörige zum Theil im Kanton St. Gallen, zum Theil im Kanton Zug naturalisirt, nachdem sie in aller Form aus dem frühern Staatsverbande entlaßen worden waren. Alle diese fünf Neubürger ließen sich wirklich in den betreffenden schweizerischen Gemeinden oder Kantonen nieder, erfüllten daselbst im Allgemeinen ihre Bürgerpflichten und leisteten auch im Besondern den Militärdienst oder bezahlten die Militärsteuern. Später aber waren dieselben aus Familienrüksichten oder durch ökonomische Gründe genöthigt, für einige Zeit wieder in den frühern Heimatgemeinden in Württemberg ihren Aufenthalt zu nehmen, was zur Folge hatte, daß sie zum dortigen Militärdienste herangezogen wurden. Die Betheiligten reklamirten hiegegen bei den zuständigen Behörden, indem sie die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes geltend machten; allein ihre diesfälligen Schritte blieben ohne Erfolg. Sie sahen sich daher veranlaßt, bei ihren Kantonsbehörden die amtliche Intervention nachzusuchen, welchem Begehren die Regierungen von Zug und St. Gallen

ohne weiteres entsprachen, indem sie an den Bundesrath das Verlangen stellten, er wolle auf diplomatischem Wege die Rüknahme der bezüglichen Verfügungen, resp. die Befreiung der Reklamanten von dem württembergischen Militärdienste befürworten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Akten kamen wir, in Uebereinstimmung mit den genannten Kantonsregierungen, zu der Ueberzeugung, daß die betreffenden Beschwerden vollkommen begründet seien, und es wurde daher der schweizerische Minister in Berlin eingeladen, sich bei der königlich württembergischen Regierung im Sinne der bezüglichen Eingaben zu verwenden.

Der vorliegende Fall konnte in der That über unsere Berechtigung zu diesem Schritte keinen Zweifel lassen. Es steht fest, daß die sämmtlichen Reklamanten zur Zeit der Aushebung nicht mehr württembergische Staatsangehörige, sondern rechtsgültig in den schweizerischen Staatsverband übergetreten waren. Nun bestimmt der Art. 3 des am 18. März 1869 mit Württemberg abgeschlossenen Niederlassungsvertrags ausdrüklich: „Die beiderseitigen Angehörigen bleiben in Betreff der Militärpflicht den „Gesezen ihres Heimatstaates unterworfen; in dem Staate der Nieder„lassung dagegen sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen be„freit."

Es war also auch von Vertragswegen die Beiziehung der Reklamanten zum württembergischen Militardienste nicht statthaft.

Der Bundesrath machte vorzüglich diesen speziellen Standpunkt geltend, unterließ aber nicht, zugleich hervorzuheben, wie sehr das Verfahren der betreffenden Militärbehörden mit der allgemein völkerrechtlichen Praxis und dem Bestreben der beiden Regierungen, die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen immer mehr zu erleichtern, im Widerspruche stehe.

Die königlich württembergische Regierung zeigte sich dann auch in der Folge bereit, den diesseitigen Wünschen so weit möglich Rechnung zu tragen, und beurkundete diese ihre Absicht theils durch vorläufige Suspension der Einberufungsverfügungen, theils durch faktische Entsprechung in einzelnen Fällen. Bezüglich derjenigen Fälle, in denen die Suspension verfügt worden war, wurde uns eröffnet, die kompetenten Behörden seien veranlaßt worden, über die heimatrechtliche Stellung der Reklamanten gegenüber Württemberg zu entscheiden.

Da es uns aber mit Hinsicht auf allfällige künftige Konflikte nothwendig erschien, daß diese Fragen nicht vereinzelt und bloß faktisch, sondern unserer Anschauung gemäß prinzipiell und endgültig gelöst werden, und da zudem in einem der fünf Fälle die angeordnete Suspension nicht eingetreten zu sein schien, indem der betreffende Reklamant, laut Meldung von einer Seite, wirklich in ein württembergisches Regiment eingetheilt worden war, so ertheilten wir Herrn Oberst Hammer

den Auftrag, der königlich württembergischen Regierung unsere Wünsche auf grundsäzliche, möglichst baldige Erledigung dieser Angelegenheit nochmals nachdrukſamst zur Berüksichtigung zu empfehlen. Hiebei wurde ausdrüklich die Erklärung abgegeben, daß der Bundesrath gegen einen allfälligen Entscheid der dortigen Behörden, der die Reklamanten gegen ihren Willen und troz der urkundlich beigebrachten förmlichen Entlassung aus dem dortseitigen Staatsverbande als württembergische Staatsangehörige erklären sollte, Verwahrung einlegen müßte. Eine definitive Antwort ist noch nicht eingetroffen.

Die freundnachbarlichen Beziehungen zwischen beiden Regierungen berechtigen aber zu der Hoffnung, daß diese Verhandlungen in nächster Zeit zu der gewünschten Verständigung führen werden.

Von Frankreich wurde den hierseitigen erneuerten Reklamationen betreffend die im Vertrage über das Dappenthal vorgesehene Verbesserung der durch Les Landes führenden Straße Folge gegeben. Der schweizerische Minister in Paris, Hr. Dr. Kern, meldete nämlich sub 3. Juni 1869, besagte Straße sei in die 1. Klasse der Reichsstraßen aufgenommen worden und der Präfekt des Juradepartements habe den für die verlangte Korrektion nothwendigen Kredit erhalten.

Die Regierung von Basel-Landschaft beschwerte sich bei dem Bundesrathe darüber, daß der Eigenthümer der in der Gemeinde Allschwyl gelegenen Lörzbachmühle für seine Kehrfahrten auf französischem Grenzgebiete durch die Steuerdirektion in Kolmar besteuert werde. Bei Behandlung dieser Reklamation fanden wir nöthig, vorerst bei den Regierungen der übrigen Grenzkantone anzufragen, ob die auf ihrem Gebiete etablirten Mühlenbesizer ebenfalls in dieser Weise nach Frankreich Steuern zu entrichten hätten. Es ergab sich aus den eingegangenen Antworten, daß mit Ausnahme einiger, auf dem Gebiete der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft niedergelassenen Müller, andere schweizerische Mühlenbesizer für ihre Kehrfahrten auf französischem Gebiete nie besteuert wurden, so wie daß umgekehrt die französischen Müller für ihre Kehrfahrten auf schweizerischem Boden in keinem der Grenzkantone Steuern zu entrichten haben. Gestüzt auf diese Erhebungen verwendeten wir uns dann bei der französischen Regierung prinzipiell für Aufhebung der genannten Steuern, indem wir ganz besonders auf die Wünschbarkeit eines möglichst ungehinderten Verkehrs zwischen den Grenzbewohnern hinwiesen und auch betonten, wie sehr derartige Steuerforderungen mit dem Geiste der neuern, zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge zum Zweke der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, im Widerspruche stehen. Die diesfälligen Schritte waren auch wirklich von Erfolg; denn der schweizerische Minister in Paris meldete uns seither, das kaiserliche Finanzministerium habe die fragliche Reklamation als begründet erfunden und Anordnungen ge-

troffen, daß die betreffenden schweizerischen Müller aus der Liste der Patentbesteuerten gestrichen werden.

Die Grenze gegen Italien betreffend, erwähnen wir in aller Kürze der folgenden, schon im Geschäftsberichte des vorhergehenden Jahres besprochenen zwei Fragen:

Die im Jahr 1867 erfolgte Sezung der Marchsteine bei Poschiavo und Brusio gab nachträglich, wie schon früher bemerkt, der italienischen Regierung Veranlaßung, auf diese, durch die Uebereinkunft von Piattamala vom Jahr 1863 geregelte Grenzbereinigung zurükzukommen. Sie verlangte nämlich eine Vermehrung der Zahl der von der Ruine Piattamala längs dem Gebiete von Brusio aufwärts gesezten Marksteine, so wie hauptsächlich mit Bezug auf einen speziellen Grenzpunkt, die Berichtigung der Marchzeichnung. Die zum Zweke einer nähern Untersuchung schon im vorigen Jahre in Aussicht genommene Begehung des in Frage stehenden Punktes (bei Tirano) fand dann im Monat Juni 1869 statt, und zwar schweizerischerseits durch unsere Kommissäre, Hrn. Nationalrath Oberst Delarageaz und Hrn. Ständerath P. C. Planta, und von Seite Italiens durch die Herren Marquis Colli und Advokat Dogliotti, mit Beiziehung des italienischen Ingenieurs Hrn. Sioli. Allein diese Zusammenkunft führte nicht zu der gewünschten Verständigung, indem unsere Abgeordneten sich neuerdings von der Richtigkeit der frühern Marchzeichnung überzeugten und auf deren Aufrechthaltung bestanden, während die italienischen Abgeordneten ihrerseits bestimmt auf der Nothwendigkeit der von ihrer Regierung verlangten Berichtigung beharrten. Bei dieser Sachlage war einstweilen keine Möglichkeit vorhanden, in das Verlangen Italiens einzutreten, und es bleibt die Angelegenheit weitern Unterhandlungen vorbehalten.

Auch der schon seit Jahrhunderten pendente und voriges Jahr ebenfalls besprochene Anstand zwischen der Tessinergemeinde Campo und den italienischen Gemeinden Crodo und Pontemaglio, betreffend Landeshoheit und Nuzungsrechte auf der Alp Cravairola, konnte zu unserm Bedauern noch nicht zum Austrage gebracht werden, obschon zum Zweke einer endlichen Verständigung im Monat September 1869 eine Besichtigung der streitigen Punkte durch unsere Abgeordneten, Herren Nationalräthe Delarageaz und Battaglini, und die oben genannten Abgeordneten der italienischen Regierung, die Herren Colli und Dogliotti, vorgenommen wurde. Die bei den Verhandlungen der Kommissäre auch in dieser Angelegenheit zu Tage getretenen Meinungsdifferenzen waren so bedeutend, daß zur Zeit an eine Verständigung nicht gedacht werden konnte. Es dürften überhaupt die weitern Unterhandlungen mit Hinsicht auf die, nach der

Ansicht der Herren Abgeordneten, weiter nothwendigen Studien, noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Wir werden unsererseits nicht ermangeln, die Erledigung dieser beiden Grenzfragen beßtmöglich zu fördern.

Mit dem Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles fanden Unterhandlungen statt behufs Aufnahme der von der Diocese Como abgetrennten bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in das Bisthum Chur. Es blieb nämlich, nachdem die Frage der Temporalien erledigt war, noch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse betreffend die genannten zwei Gemeinden übrig. Diese Unterhandlungen, bei denen der Bundesrath durch Hrn. Regierungsrath Rennward Meyer in Luzern und der Kanton Graubünden durch Hrn. Nationalrath v. Toggenburg und Hrn. Ständerath Peterelli vertreten war, führten Ende Oktober zu der Unterzeichnung einer, die erwähnte Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in das Bisthum Chur ausdrüklich feststellenden Uebereinkunft, deren Ratifikation durch Seine Heiligkeit den Papst zwar bis zum Schlusse des Jahres 1869 nicht eintraf, aber in nächster Aussicht steht.

Eine von der Regierung des Kantons Tessin warm befürwortete Anregung des Hrn. alt Staatsrath Corecco in Bodio, dahin gehend, es möchten mit der italienischen Regierung Unterhandlungen angeknüpft werden, um den Vertrag vom 22. Juli 1842 (resp. Art. VII des Turiner-Vertrags vom 30. November 1862), betreffend das Seminar in Mailand, in dem Sinne auszudehnen, daß es den betheiligten schweizerischen Ständen freigestellt werde, ihre Zöglinge anstatt ausschließlich in dem genannten Seminar, auch in jeder beliebigen bürgerlichen oder militärischen Bildungsanstalt unterzubringen, theilten wir den betreffenden Kantonsregierungen zur Vernehmlassung mit. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt aber in das Berichtsjahr 1870.

Die Gefangennahme zweier Basler Missionäre durch den Chef des Ashantistammes in Südafrika veranlaßte den Bundesrath, einer durch die Behörden von Basel-Stadt empfohlenen Petition des Vorstandes der dortigen Missionsanstalt entsprechend, die Intervention der großbritannischen Regierung zum Zweke der Freilassung der Gefangenen nachzusuchen. Diesem Gesuche hätte zwar die englische Regierung gerne im ganzen Umfange Folge gegeben, allein sie mußte sich darauf beschränken, ihre Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß die Gefangenen gut behandelt werden und daß ihr Leben gesichert bleibe. In dieser Richtung hatte das Eintreten der englischen Behörden den gewünschten Erfolg; auch ist Aussicht vorhanden, daß mittelst eines noch näher zu bestimmenden Lösegeldes, für dessen Entrichtung die Basler Missionsanstalt sich von vornherein verbindlich erklärt hat, die

Freilassung der beiden Missionäre erzielt werden dürfte. Die großbritannische Regierung hat uns die Weiterführung der nöthigen Unterhandlungen zugesichert und dieselben bereits in verdankenswerther Weise eingeleitet.

Die großbritannische Gesandtschaft eröffnete dem Bundesrathe, daß ihre Regierung von der Nüzlichkeit direkter gegenseitiger Mittheilungen zwischen den kompetenten Verwaltungen über technische und Handelsfragen mit Umgehung des eigentlichen diplomatischen Weges überzeugt sei, und daß sie deßhalb wünsche, zu erfahren, ob und mit welchen schweizerischen Verwaltungen diesfalls verkehrt werden könne. Es wurde hierauf erwidert, man habe hierseits gegen diesen direkten Verkehr nichts einzuwenden, und es dürften die bezüglichen Korrespondenzen am zwekmäßigsten, je nach der Materie, entweder an das eidg. Handelsdepartement, oder aber an das Departement des Innern gerichtet werden.

Auch das Jahr 1869 brachte uns wieder einige Reklamationen betreffend Grenzverlezungen. Wir glauben uns aber der Aufzählung der einzelnen Fälle, die das politische Departement beschäftigten, enthalten zu können, da keiner derselben von besonderer Wichtigkeit war und die bezüglichen Unterhandlungen mit den betreffenden Regierungen fast ohne Ausnahme den gewünschten Erfolg hatten, oder aber die Ungegründetheit der gestellten Reklamationen erwiesen.

Diplomatische und Konsularvertretung der Schweiz im Auslande.

A. Gesandtschaften.

Mit Bezug auf die schweizerischen Gesandtschaften im Auslande und den Verkehr mit denselben sind im Berichtsjahre keine Aenderungen eingetreten.

Ueber die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22/24. Juli 1869, dahin lautend. „Der Bundesrath wird eingeladen, der „Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und inwiefern „die Organisation der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande im Wege der Gesezgebung zu ordnen sei,“ werden wir eine besondere Vorlage machen.

B. Konsulate.

Betreffend das Generalkonsulat in Japan, d. h. seine Stellung zu der japanesischen Regierung, werden wir ohne Zweifel in der nächsten Zeit im Falle sein, eine Aenderung vornehmen zu müssen. Es ist nämlich die Regierung des Mikado im Laufe des Berichtsjahres auf

ihre früher schon wiederholt gestellte Forderung betreffend die Uebertragung der diplomatischen Vertretung an einen nicht handeltreibenden Agenten zurükgekommen, wobei wir daran erinnern müssen, daß der schweizerisch-japanesische Vertrag ohnehin mit dem Jahre 1872 abgelaufen sein wird. Einstweilen haben wir uns bei der japanesischen Regierung nachdruksamst für Aufrechthaltung des status quo verwendet, was uns auch zugesichert worden ist. Selbstverständlich unterließen wir aber nicht, jezt schon die in Aussicht stehende Aenderung und die mit dieser Frage zusammenhängenden Verhältnisse ins Auge zu fassen, um nach allseitiger Prüfung zu einer den schweizerischen Interessen entsprechenden Lösung zu gelangen. Wir finden es nicht zwekdienlich, uns hier über diese Angelegenheit weiter auszusprechen, und fügen einstweilen, um irrthümlichen Voraussezungen von vornherein zu begegnen, nur noch die Erklärung bei, daß von einer allfälligen Aufhebung des Konsulatpostens in Yokohama nie die Rede war, sowie daß wir von der Amtsführung des Hrn. Generalkonsul Brennwald und des Hrn. Vizekonsul Siber nur mit der größten Anerkennung reden können.

Die Errichtung schweizerischer Konsulate in der Levante (mit Inbegriff der Donaufürstenthümer und Aegyptens) werden, wie wir schon angeführt haben, bei Anlaß der Frage über den Abschluß eines Vertrages mit der Pforte, in Behandlung kommen.

Ebenso werden wir die Revision des bestehenden Konsularreglements in Verbindung mit dieser leztern Frage behandeln.

Die Jahresberichte der schweizerischen Konsulate werden jeweilen im Auszuge durch das Bundesblatt veröffentlicht, nachdem das politische und das Handels- und Zolldepartement dieselben zu diesem Zweke einer genaueren Durchsicht unterbreitet haben. Der praktische Werth dieser Berichte, insofern sie nämlich auf einer richtigen Auffassung ihres Zwekes beruhen, liegt auf der Hand, und es ist nur zu wünschen, daß den bezüglichen Bestimmungen des Konsularreglements allseitig nachgelebt werde, was in der Regel auch der Fall ist. Wir sahen uns aber immerhin im Laufe des Berichtsjahres veranlaßt, sämmtliche Konsulate neuerdings, mittelst Kreisschreibens, auf die Bedeutung und den Nuzen der Jahresberichte, sowie auf die Wünschbarkeit der rechtzeitigen Einsendung derselben aufmerksam zu machen, wobei wir nicht ermangelten, die von vielen Konsuln stets mit anerkennenswerther Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchgeführten Arbeiten beßtens zu verdanken.

Im Personal der bestehenden Konsulate sind folgende Aenderungen eingetreten:

Nagasaki (Japan). Herr Konsul Bauduin hat die nachgesuchte Entlassung erhalten. Die Stelle bleibt bis auf weiteres unbesezt.

Rom.	Die in Folge Ablebens des Herrn Heinrich Syfrig vakant gewordene Vizekonsulatsstelle wurde Hrn. Kaspar Heer von Glarus übertragen.
Buenos-Ayres.	An die Stelle eines Konsuls für die Staaten der argentinischen Republik wurde der bisherige Vizekonsul Herr Friedrich Kubly von Altstätten ernannt.
London.	Der Generalkonsul und Agent Herr John Rapp hat die Entlassung von dieser seit 1853 innegehabten Stelle aufs Bestimmteste verlangt. Er wurde ersezt durch den bisherigen Vizekonsul Herrn Albert Streckeisen von Basel.
Bahia.	Herr F. A. Jezler, Konsul ad interim, und Hr. Kronauer, Konsulatsverweser, haben die nachgesuchte Entlassung erhalten, und es wurde das Konsulat definitiv Herrn Emil Kohler von Lausanne übertragen.
Galveston.	Der bisherige Vizekonsul Herr Heinrich Rosenberg, von Bilten (Glarus) wurde zum Konsul ernannt.
Liverpool.	Herr Vizekonsul Ziegler erhielt die nachgesuchte Entlassung. Die Wiederbesezung dieser Stelle fällt in das Jahr 1870.
Cincinnati.	Dem Konsul Herrn Jakob Ritchie aus Zürich wurde in der Person des Herrn Kaspar Ritchie ebenfalls aus Zürich ein Vizekonsul beigegeben.
Neu errichtet	wurde eine Konsularagentur in Knoxville (Tennessee), und es ist diese Stelle Herrn Peter Staub von Bilten übertragen worden.
Ablehnend erledigt	wurden Vorschläge betreffend die Errichtung von Konsulaten in Glasgow, Brindisi, Cagliari (Insel Sardinien, Vizekonsulat), Nürnberg, Cette, Gand, Lüttich, Cognac, Bône (Algier) und Cadix oder Malaga.

Zwei weitere Begehren um Errichtung von Konsulaten, nämlich für Frankfurt a. M. und für Philippeville (Algier), sind in Behandlung gezogen worden, konnten aber während des Berichtsjahres noch nicht erledigt werden.

Betreffend die Verwendung des Kredits für Beiträge an schweizerische Konsulate (Budget Rubrik III, A, 6) sind nur mit Bezug auf das Generalkonsulat in Washington und das Konsulat in Buenos-Ayres Veränderungen eingetreten. Die Entschädigung an ersteres wurde nämlich aus den in dem Büdgetberichte für 1869 angeführten Gründen von Fr. 10,000 auf Fr. 16,000 erhöht, und Fr. 1000 wurden an das bisher nicht berüksichtigte, nach zuverläßigen Berichten aber in der neuern Zeit durch die Auswanderung stark in Anspruch genommene Konsulat in Buenos-Ayres verabfolgt. Die übrigen Fr. 3300 wurden in gleicher Weise verwendet wie im Jahr 1868.

Ausländische Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

A. In Bezug auf das Personal der diplomatischen Vertretung des Auslandes bei der Eidgenossenschaft sind folgende Aenderungen zu melden:

Bayern.	Herr Ritter Wilhelm von Dönniges, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft, war seit Anfang des Jahres in Urlaub abwesend. Die Gesandtschaft wurde unterdessen durch Herrn Legationsrath Freiherrn von Bibra verwaltet.
Großbritannien.	Ihre britische Majestät hat an der Stelle des Ende Novembers 1868 nach Brüssel versezten Herrn Lumley den Herrn Alfred Guthrie Graham Bonar, Esquire, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Eidgenossenschaft beglaubigt.
Nordamerika.	Herr Georges Harrington, Ministerresident bei der Eidgenossenschaft, wurde zurükberufen und durch Herrn Horace Rublee ersezt. Dieser leztere hat ebenfalls den Rang eines Ministerresidenten.
Oesterreich.	In definitiver Besezung der in der lezten Zeit durch Herrn N. Zulauf, Ritter von Pottenburg, interimistisch verwalteten Gesandtschaft wurde Herr Moriz Freiherr von Ottenfels als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich bei der Eidgenossenschaft beglaubigt.

Rußland. Der zu andern Funktionen bestimmte Geheimrath Ozerow wurde abberufen und an seiner Stelle Herr Geheimrath Ritter Niklaus von Giers als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Russen bei der Eidgenossenschaft beglaubigt.

Spanien. Der bisherige Geschäftsträger Herr Manuel Cortina y Rodriguez ist zum Ministerresidenten der spanischen Regierung befördert worden.

B. Das für die Ausübung von Konsularfunktionen erforderliche Exequatur der Bundesregierung wurde nachgesucht und bewilligt für:

Die argentinische Republik an Herrn Beck-Bernard, als Konsul in Lausanne.

Baden an Herrn Brodhaag, als Konsul in Genf.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika an Herrn Erni, als Konsul in Basel.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika an Herrn Byres, als Konsul in Zürich.

Uruguay an Herrn Henri Fazy, als Vizekonsul in Genf.

Auswanderung.

Die Aufnahme einer Statistik der Auswanderung im Sinne des Beschlusses des Nationalrathes vom 25. Juli 1867 ist, wie wir schon im vorigen Jahre bemerkt haben, dem statistischen Büreau übertragen worden.

Während des Berichtsjahres sind wieder verschiedene Klagen wegen vertragswidriger schlechter Beförderung oder wegen Uebervortheilungen der Auswanderer eingegangen. In jedem einzelnen Falle veranlaßte das Departement einen sorgfältigen Untersuch durch die zuständigen Behörden, und es gelang ihm auch in einem speziellen Falle, einzelnen Reklamanten, von Seite der Agentur, die sie befördert hatte, eine Entschädigung zu erwirken.

Das Kolonisationsprojekt des Herrn Plümacher-Hünerwadel, der, wie wir in unserm Berichte über das Jahr 1868 erwähnt, im Auftrage des schweizerischen Auswanderungsvereins in Grundy-County (Tennessee) Landschenkungen ausgewirkt hatte, später aber mit den Kolonisten in Collision gerathen war, ist, Dank dem auf-

opfernden Eingreifen des Herrn Generalkonsul Hitz, seines Kanzlers Herrn Wermuth und des Konsularagenten Herrn Staub in Knoxville, zu einer durchaus befriedigenden Lösung gelangt. Die dortige Kolonie „Neu-Helvetia" genannt, gedeiht in jeder Beziehung, und es sind uns von dort her keinerlei Klagen mehr zugekommen.

Die mit dem Auswanderungswesen zusammenhängenden Berichte und Warnungen unserer Konsuln sind jeweilen durch das Bundesblatt veröffentlicht worden; zudem waren wir im Falle, mit einigen Kantonsregierungen betreffend Auskunft über neu entstehende Kolonien in direkte Korrespondenz zu treten. In allen uns zugewiesenen Fällen hielten wir uns aber streng an den Standpunkt, der den Bundesbehörden durch den Bundesbeschluß vom 18. Juli 1867 gegenüber den Bestrebungen des Auswanderungsvereins vorgezeichnet ist, d. h. wir enthielten uns jeder direkten Theilnahme und beschränkten uns darauf, diejenigen unserer Angehörigen, die den festen Entschluß kund gaben, auszuwandern oder die wirklich auswanderten, oder schon ausgewandert waren, bestmöglich zu belehren und zu schüzen.

Die Berichterstattung über dieses Kapitel veranlaßt uns, der betrübenden Erfahrungen Erwähnung zu thun, die wir mit Bezug auf eine verhältnißmäßig große Zahl in verschiedenen Staaten Europas und namentlich in Frankreich niedergelassener schweizerischer Angehöriger in dem Berichtsjahre gemacht haben. Wir mußten uns nämlich davon überzeugen, daß die Fälle, in denen wir die Kantonalbehörden um ihre Mitwirkung behufs des Transportes von Geisteskranken nach ihrem Heimatorte anzugehen hatten, immer häufiger vorkommen, und wir erachten es als unsere Pflicht, hiemit öffentlich auf diese bemühende Erscheinung aufmerksam zu machen, um Behörden und Privaten zu veranlaßen, solche Personen, die in physischer und geistiger Beziehung nicht die erforderliche Kraft aufweisen, um die ihrer im Auslande so oft wartenden Mühen und Enttäuschungen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu überwinden, von dem Verlassen des Heimatlandes abzuhalten; denn offenbar ist in vielen Fällen von Geisteskrankheit, von denen hier die Rede ist, jener Umstand die Hauptursache des über die Ausgewanderten eingebrochenen Unglüks.

Hilfsgesellschaften.

Die Vertheilung des für schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande bewilligten Kredits ist gestüzt auf die eingegangenen Berichte und Rechnungen nach den bisher befolgten Grundsäzen vorgenommen worden.

Neu aufgenommen wurden in die Liste der zu unterstüzenden Gesellschaften: die Société helvétique in Besançon, die schweiz. Hilfs-

gesellschaft in Eßlingen, die Société philanthropique in Venedig, die schweiz. Gesellschaft in Valparaiso, die Schweizergesellschaft in Mexiko und die Schweizergesellschaft in Alexandrien (Aegypten).

Ausgefallen ist die Schweizer-Hilfsgesellschaft in Boston, da sich dieselbe aufgelöst hat.

Der 10,000 Franken betragende Kredit wurde in nachstehender Weise vertheilt:

		Fr.
Belgien:	Société philhelvétique in Brüssel . .	75
Deutschland:	Société suisse de bienfaisance in Berlin	75
	Schweiz. Unterstüzungskasse in Hamburg	100
	Grütliverein in Frankfurt a./M. . .	100
	Schweizer-Gesellschaft in Leipzig . .	50
	Schweizer-Gesellschaft in Stuttgart .	75
	Schweiz. Unterstüzungsverein in Eßlingen	50
	Schweiz. Unterstüzungsverein in München	50
	Schweizerverein, Helvetia, in Augsburg	50
Frankreich:	Société helvétique in Besançon . .	50
	Société suisse de bienfaisance in Bordeaux	200
	Caisse des pauvres in Marseille . .	1,000
	Société helvétique de bienfaisance in Paris	1,400
	Société de secours mutuels in Paris .	500
Großbritanien:	Reformirte Schweizerkirche in London .	300
Italien:	Société helvétique de bienfaisance in Genua	125
	Caisse de secours pour les Suisses in Mailand	125
	Société helvétique de bienfaisance in Rom	200
	Société philanthropique in Venedig .	50
	Société helvétique de bienfaisance in Livorno	75
	Société helvétique de bienfaisance in Neapel	800
	Société de secours suisse in Turin .	125
	Eglise réformée in Florenz	100
Niederlande:	Schweiz. Unterstüzungskasse in Amsterdam	75
Oesterreich:	Società elvetica di soccorso in Triest .	75
	Schweiz. Unterstüzungsverein in Wien	150
	Schweiz. Unterstüzungsverein in Pesth	75
	Uebertrag Fr.	6,050

			Fr.
		Uebertrag	6,050
Spanien:	Société suisse de bienfaisance in Barcelona		50
Portugal:	" " " " "	Lissabon	125
Rußland:	" " " " "	St. Petersburg	600
	" " " " "	Moskau	150
	" " " " "	Odessa .	100
Nordamerika:	" " " " "	New-York	950
	" " " " "	Philadelphia	150
	" " " " "	S. Francisco	500
	" " " " "	Washington . .	200
Südamerika:	" " " " "	Buenos-Ayres	250
	Société suisse in Rio de Janeiro . .		500
	" " " Valparaiso		50
	" " " Mexiko		100
Aegypten:	" " " Alexandrien . . .		225
		Fr.	10,000

B. Innere Verhältnisse.

Die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in das Bisthum Chur haben wir bei der Behandlung der speziellen Vertragsverhältnisse gegenüber dem Auslande zur Sprache gebracht.

Bezüglich der ebenfalls in jener Rubrik behandelten neuen Verfassung des Kantons Thurgau haben wir hier zu erwähnen, daß mit Eingabe vom 27. Januar 1868 der Abt des Klosters Dissentis an den Bundesrath das Gesuch gestellt hat, er möchte die durch fragliche Revision und durch einen Beschluß des Großen Rathes des Kantons Thurgau in hohem Maße gefährdete Existenz und Forterhaltung des Klosters Katharinenthal sichern und schüzen. Der Bundesrath lehnte auch diese Eingabe im Sinne der dem päpstlichen Geschäftsträger gegebenen, schon erwähnten Antwort auf dessen, die thurgauische Verfassung im Allgemeinen betreffendes Interventionsgesuch ab.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung in den Kantonen blieb im Berichtsjahre ungestört. Nur in Genf schien dieselbe durch die Arbeiterunruhen im Monat März einigermaßen gefährdet. Es gelang indeß der klugen und zugleich festen, durchaus gerechten Haltung der dortigen Regierung, die diesfälligen Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zur allgemeinen Befriedigung zu heben, so daß der Bundesrath in keiner Weise zu interveniren hatte. Allerdings wollte dessen Mitwirkung in dieser Angelegenheit veranlaßt werden, indem das Komite der Genfer Bauarbeiter demselben einen neuen Tarif der Arbeitslöhnung zur Genehmigung einsandte. Es wurde aber beschlossen, diese Sanktionirung abzulehnen, da dem Bundesrathe kein Recht zustehe, sich in Verhältnisse einzumischen, die der freien Vereinbarung der Betheiligten anheimgestellt sein müssen.

Bern, den 5. Mai 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in .

Einfuhr.

	1870.	1869.
	Stüke.	Stüke.
Vom Stük taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh	9,674.	10,024
Großvieh .	8,356.	7,347
Pferde und Maulthiere	465.	410
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
Vom Werth taxirte Gegenstände:		
Mühlsteine, Akergeräthe, Kähne, Gefährte und Eisenbahnwagen und deren Bestandtheile	81,723.	39,703
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	**78,852.**	**52,730**
wovon: Brenn-, Bau- und gemeines Nuzholz .	7,684.	7,743
Dachziegel, Baksteine u. dgl. . .	1,142.	802
Holzkohlen, Koke, Torf, Steinkohlen .	35,580.	30,537
Kartoffeln, Obst und frische Gewächse .	1,640.	1,098
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	1,788.	1,574
Kalk, hydraulischer (im Tarif nach Zentner taxirt)	1,623.	1,544
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 ℔, taxirte Waaren . . . . Total	**772,506.**	**773,962**
wovon: Amlung	3,045.	4,184
Baumrinde und Lohkuchen (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt) . .	3,420.	1,915
Baumwolle, rohe, und Abfälle . .	35,100.	37,046
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	958.	878
Baumwollenwaaren aller Art . .	3,790.	2,608
Bettfedern und Flaum	305.	574
Bier in Fässern	5,577.	5,426
Bijouteriewaaren	69.	59
Branntwein und Weingeist in Fässern	8,954.	9,260
Branntwein und Liqueure in Flaschen	134.	77
Bücher, Musikalien u. dgl. . . .	1,162.	1,115
Butter und Schweineschmalz . . .	2,927.	2,483
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	11,283.	9,764
Cichorienwurzeln	1,546.	1,063

der Schweiz im Monat April 1870 gegenüber 1869.

Ausfuhr.

	1870.	1869.
	Stüke.	Stüke.
Vom Stük taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh	6,622.	7,574
Großvieh .	4,542.	4,550
Pferde und Maulthiere	224.	155
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
Vom Werth taxirt:		
Holz, gesägtes und rohes . . .	850,607.	721,144
Holzkohlen	17,828.	43,245
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	**9,402.**	**8,776**
wovon: Eisenerz	69.	—
Dachziegel und Bakfteine . . .	1,469.	1,718
Kohlen: Steinkohlen, Braunkohlen .	327.	510
Kartoffeln, Obst, frisches 2c. . .	185.	565
Kalk, Gyps, gebrannt und gemahlen .	1,379.	2,034
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 ℔, taxirte Waaren	**136,249.**	**131,918**
wovon: Amlung	42.	198
Baumrinde und Gerberlohe . .	549.	540
Baumwolle, rohe, und Abfälle . .	2,467.	3,428
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	7,849.	7,828
Baumwollenwaaren aller Art . .	19,958.	20,413
Bettfedern und Flaum . . .	17.	3
Bier	27.	58
Bijouterie, Metalle, edle, 2c. . .	12.	1
Branntwein und Weingeist in Fässern und in Flaschen	379.	376
Branntwein, Wermuthgeist und Kirschwasser in Fässern und Flaschen .	421.	1,156
Bücher und Musikalien . . .	938.	1,015
Butter	3,378.	2,278
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	512.	714
Cichorienwurzeln	7.	2

Einfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Droguerien, Gewürze, Farben und Farberden	6,668.	5,684
Eisen, gezogenes, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath	24,403.	25,832
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinenbau	26,588.	22,373
Eisenguß, grober, und verarbeiteter	9,788.	9,800
Eisen- und Stahlwaaren und Quincaillerien	6,618.	6,406
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert	5,680.	5,320
Flachs, Hanf und Werg	1,100.	1,077
Felle, Häute, rohe und ungegerbte	2,056.	1,673
Getreide und Hülsenfrüchte	252,445.	271,271

und zwar:	1870 Zentner.	1869. Zentner.
Korn	205,897.	224,695
Roggen	4,967.	4,201
Hafer	15,807.	19,643
Gerste	7,426.	6,046
Mais	15,026.	15,119
Bohnen	575.	354
Erbsen	404.	136
Nichtbenannte	2,343.	1,077

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Glaswaaren aller Art	6,056.	5,297
Holzwaaren und Möbeln	2,296.	2,050
Kaffee und Kaffeesurrogate	12,296.	20,602
Kaffee, Cichorienkaffee	4,301.	4,130
Käse	701.	450
Krapp und Krappwurzeln	3,028.	2,875
Kupferschmiedwaaren	48.	51
Leder, rohes und gebeiztes	3,582.	3,319
Lederwaaren, grobe und feine	1,110.	948
Leinen- und Flachsgarn, Paktuchgarn, Strike und Schnüre	2,611.	2,408
Leinwand, Leinenband, Zwillich, Pakleinen 2c.	1,832.	1,737
Lumpen und Makulatur (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	1,410.	2,325
Maschinen und Maschinenbestandtheile	7,659.	6,219
Mehl	16,980.	19,617
Messing- und Rothgießerwaaren	217.	225

Ausfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Droguerien, Gewürze und Farben aller Art	1,061.	1,217
Eisen, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath	1,113.	230
Eisen und Stahl, roh . . .	1,061.	1,419
Eisenguß und Eisenwaaren . .	1,507.	1,575
Eisenguß, Quincaillerie u. feine Stahlwaaren	766.	182
Farbhölzer, Kräuter und Wurzeln, roh oder gemahlen	415.	933
Flachs, Hanf und Werg	7.	281
Felle und Häute, rohe, ungegerbte .	5,643.	4,358
Getreide und Hülsenfrüchte . .	2,478.	2,328
Glaswaaren aller Art . . .	204.	280
Holzwaaren und Möbeln . . .	4,406.	2,634
Kaffee	118.	195
Käse	36,480.	28,802
Krapp und Krappwurzeln . .	—.	2
Kupfer und Kupferwaaren . . .	24.	185
Leder aller Art	562.	590
Lederwaaren	73.	38
Leinen- und Flachsgarn, Seilerwaaren	209.	50
Leinwand und Packleinen . . .	437.	364
Lumpen und Makulatur . . .	538.	713
Maschinen und Maschinenbestandtheile .	10,096.	7,439
Mehl	1,627.	2,184
Messing und Messingwaaren . .	28.	46

Einfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Metalle, rohe, als: Blei, Erz, Kupfer, Zink, Zinn u. s. w.	5,323.	4,355
Mineralwasser	2,267.	1,682
Nudeln und andere Teigwaaren	354.	254
Obst, gedörrtes	173.	155
Oele, fette	14,308.	23,460
Oele, Petroleum	9,800.	
Papier und Pappendekel	1,328.	1,171
Reis	7,707.	6,006
Sämereien	7,097.	10,133
Seide u. Floretseide, roh u. gesponnen	2,785.	2,304
Seidencocons und Seidenabfälle	1,402.	682
Seidene und halbseidene Stoffe und Fabrikate	200.	158
Seifen	3,431.	4,068
Soda, rohe und künstliche	6,085.	4,587
Stroharbeiten, feine und gemeine	258.	113
Tabak in Blättern und Carotten	5,824.	6,708
Tabak, fabrizirter	1,149.	1,472
Talg und andere Fettwaaren	2,070.	3,052
Talglichter	15.	10
Töpferwaaren, feine	2,348.	2,075
Töpferwaaren, gemeine	1,352.	1,272
Uhren aller Art und Uhrenbestandtheile	198.	178
Wein in Fässern	104,058.	89,800
Weine in Flaschen	1,144.	1,093
Weinstein, roher und gereinigter	152.	277
Wolle, rohe	1,514.	1,317
Wollengarne	361.	508
Wollenwaaren aller Art	3,392.	3,422
Zuker und reiner Syrup	25,928.	18,654
Malze, Gerstenmalz u. dgl.	3,648.	3,246
Salz (Kochsalz und Viehsalz)	20,977.	25,537
Schwefel, roher und gereinigter	1,963.	1,094
Südfrüchte	1,741.	1,204

Ausfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Metalle, rohe, nicht benannte . .	480.	369
Mineralwasser	513.	396
Nudeln	1,096.	633
Obst, gedörrtes	1,557.	1,292
Oele aller Art	509.	854
Papier und Pappendekel . . .	1,708.	1,868
Reis	172.	68
Sämereien	1,305.	1,132
Seide und Floretseide . . .	1,647.	1,822
Seidencocons und Seidenabfälle .	789.	570
Seidene und halbseidene Waaren .	3,840.	2,485
Seifen	161.	219
Soda	229.	133
Strohhüte und Strohgeflechte . .	1,084.	807
Tabak in Blättern	284.	262
Tabak, fabrizirter .	498.	542
Talg und andere Fettwaaren . .	75.	169
Talglichter	15.	1
Töpferwaaren, Steingut, Fayence u. dgl.	394.	411
Töpferwaaren, gemeine (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt) . . .	1,030.	1,265
Uhren aller Art . .	348.	216
Weine aller Art, in Fässern und in Flaschen	2,802.	2,015
Weinstein	36.	323
Wolle, rohe	378.	1,186
Wollengarne	313.	311
Wollene und halbwollene Waaren .	358.	259
Zuker	209.	131
Kleien	6,612.	4,367
Manufakturwaaren, nicht benannte .	126.	133

Durchfuhr.

Die Gesammtdurchfuhr dieser Monate betrug:

	1870.	1869.
	Stüke.	Stüke.
Vieh	5,505.	5,031
	Zugthierlasten.	
Holz aller Art, Bretter, Kalk u. a. m. . .	2,695.	2,801
	Zentner.	Zentner.
Waaren, verschiedene	99,722.	105,379

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 16. Mai 1870.)

Landammann und Rath des Kantons Glarus haben mit Zuschrift vom 11. dies dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß der Stand Glarus, infolge des von der dortigen Landsgemeinde am 1. Mai d. J. angenommenen neuen Gesezes über Familien- und Personenrecht, vom Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse, vom 15. Juli 1822*), und vom Konkordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle, vom 6. Juli 1821**), zurükgetreten sei.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft wegen Errichtung eines vom Eisenbahndienste unabhängigen Telegraphenbüreaus in Sissach einen Vertrag abzuschließen.

(Vom 18. Mai 1870.)

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg, auf erhaltene offizielle Anzeige vom Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Pontarlier und einigen Ortschaften des Doubs-Departements, hat die Viehsperre gegen Frankreich angeordnet und von dieser Maßregel den Bundesrath, sowie diejenigen eidgenössischen Stände, welche dem Konkordate über gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen beigetreten sind, in Kenntniß gesezt.

---

*) Siehe ältere offizielle Sammlung, Band II, Seite 34.
**) " " " " " " " 39.

Der Bundesrath hat zum schweiz. Generalkonsul in Mexiko ernannt: Hrn. Ludwig Kienast, von Kilchberg (Zürich), Chef der Firma Bonne, Ebert & Comp. in Mexiko.

Hr. Gottfried Hofmann, von Islikon (Thurgau), seit 1867 schweizerischer Konsul in Montevideo (Uruguay), ist mit Schreiben vom 28. Februar d. J. um Entlassung von dieser Stelle eingekommen; welche Entlassung ihm vom Bundesrathe unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt wurde.

Gleichzeitig hat der Bundesrath den schweizerischen Konsul in Buenos-Ayres, Hrn. Kubly, mit der provisorischen Verwaltung des Konsulats von Montevideo betraut.

(Vom 20. Mai 1870.)

Mit Depesche vom 2. dies machte der schweizerische Minister in Florenz dem Bundesrathe die Mittheilung, daß das königlich italienische Finanzministerium verfügt habe, daß der seit dem 1. Juli 1866 gemachte Steuerabzug von 10 % auf den Pensionen von weniger als Fr. 640 jährlich den Pensionirten zurükerstattet werden solle, und daß mit dem Vollzug dieser Verfügung der Finanzintendant in Neapel beauftragt worden sei, bei welchem die Gesuche um Rükzahlung der gedachten Steuerabzüge eingereicht werden müssen.

Der Bundesrath hat für die an die Gemeindsbehörde oder das Hilfskomite in Mayenfeld zuhanden der Brandbeschädigten daselbst gelangenden Liebesgaben und die bezügliche Korrespondenz, so weit der Transport im Bereiche des Postregals liegt, die Portofreiheit unter den gesezlichen Bedingungen bewilligt.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen des Kantone Solothurn, St. Gallen und Waadt über Errichtung von Telegraphenbüreaux in Mariastein, Weesen und la Tour de Peilz Verträge abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 16. Mai 1870)

als Posthalter in Goldbach: Hr. Gottlieb Wißler, von Sumiswald, in Goldbach (Bern);

" Postkommis in Fleurier: " Paul Joset, von Courfaivre (Bern), Gehilfe auf dem Postbüreau in Pruntrut;

" Telegraphist in Démoret: " Louis Jaquier, Postablagehalter, von und in Démoret (Waadt);

" " " St. Prex: " Louis Laeser, von und in St. Prex (Waadt);

" " " le Lieu: " Eugène Aubert-Cart, Uhrenmacher, von und in le Lieu (Waadt;

" Telegraphistin in Oron-la-Ville: Frau Witwe Henriette Piguet-Golaz, von Chenit, Posthalterin in Oron-la-Ville (Waadt);

" " " Vaudoeuvres: " Amélie Ravoire, Rentière, von und in Vaudoeuvres (Genf);

" Magazinaufseher in Thun: Hr. H. Waldmeyer, von Möhlin (Aargau), in Thun;

(am 18. Mai 1870)

als Telegraphistin in Schönenberg: Jgfr. Barbara Zürrer, von und in Schönenberg (Zürich);

" Telegraphist in Hirzel: Hr. Arnold Hofmann, von Wädensweil, Wirth zum Morgenthal in Hirzel (Zürich);

" " " Hütten: " Eduard Eschmann, von Wädensweil, Wirth in Hütten (Zürich);

" " " Illnau: " Kaspar Kronauer, von Winterthur, Notar in Illnau (Zürich);

(am 20. Mai 1870)

als Postverwalter und Telegraphist in Lenzburg: Hr. Emil Bertschinger, von Lenzburg, bisher Kommis auf dem dortigen Postbüreau;

„ Postkommis in Lenzburg: Hr. Jakob Holliger, von Boniswyl (Aargau), Postkommis in Lenzburg;

„ „ „ „ „ Robert Reimann, von Wölflis-wyl, Postkommis in Clarens (Waadt).

Note. Der eidgenössische Staatskalender für 1870/71 ist am 17. dies als Beilage zum Bundesblatt extra spedirt worden.

Inserate.

Bekanntmachung.

Korrespondenzen nach China und Japan über die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Korrespondenzen nach China und Japan, welche gegenwärtig über Frankreich (Marseille) und über Italien (Brindisi) geleitet werden, können, nach neulich hier eingegangenen Mittheilungen, nunmehr auch mit Vortheil über die Vereinigten Staaten von Amerika befördert werden.

Die Verbindungen für den Rest des laufenden Jahres finden statt wie folgt:

Um in St. Francisco zum Anschlusse an die den 1. jedes Monats dort auslaufenden Postdampfer rechtzeitig einzutreffen, müssen die Korrespondenzen spätestens mit den von Basel an hienach bezeichneten Tagen abgehenden direkten Briefpaketen nach New-York abspedirt werden können:

Abgang von Basel:			Ankunft in:				
7. Juni	IX⁵.	Abends.	Yokohama	nach	circa	47	Tagen.
7. Juli	IX⁵.	„	Hong-Kong	„	„	56	„
8. August	8⁴⁵.	Morgens.	Shanghaï	„	„	70	„
6. September	IX⁵.	Abends.					
6. Oktober	IX⁵.	„					
7. November	8⁴⁵.	Morgens.					
6. Dezember	IX⁵.	Abends.					

Die Taxbedingungen über die Vereinigten Staaten sind im Vergleich zu denjenigen über Frankreich und Italien folgende:

Nach China u. Japan.	Ueber die Ver. Staaten.				Ueber Frankreich.				Ueber Italien.			
	Frankatur.		Gewichtssatz.	Taxe.	Frankatur.		Gewichtssatz.	Taxe.	Frankatur.		Gewichtssatz.	Taxe.
			Gr.	Ct.			Gr.	Ct.			Gr.	Ct.
Briefe . . .	Obligat.	Landungshafen im indischen oder chinesischen Ozean.	15	100	Freistehend.	Best.***	7 1/2	100	Obligat.	Landungshafen im indischen oder chinesischen Ozean.	7 1/2	95
Drucksachen . .	"	"	40	50*	Obligat.	Landungshafen im indisch-chinesischen Ocean.	40	20	"	"	40	12
Waarenmuster .	"	"	40	50	(wie	Briefe.)			"	"	100	50
Chargébriefe .	"	"	15	100** u. 90 Rekom.-Gebühr.	Obligat.	Best.***	7 1/2	200	unzulässig.			

*) Für Zeitungen 40 Ct.
**) Nur nach Yokohama und Shanghaï.

***) Nur nach Hong-Kong und Shanghaï in China und Yokohama in Japan. Für das übrige China und Japan besteht obligatorische Frankatur bis zum Landungshafen und sind Chargébriefe unzulässig.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche die Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

2) Für einen Dr. Karl Haab?, gebürtig aus der Schweiz, gestorben am 27. Juli 1867 zu Huaro in Peru.

1) Für einen Johannes Hüesch?, gew. Mechaniker, Schweizer, gestorben zu Konstantinopel im deutschen Spital am 12. Januar 1870 im Alter von 27 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zwekes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 20. Mai 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Königliche Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Nationale Ausstellung von 1870.

1. Die Gesellschaft eröffnet im Jahr 1870 ihre 19. Triennal-Ausstellung den Produktionen lebender, sowohl belgischer als ausländischer Künstler.

Doch werden auch zugelassen die Werke der seit dem Schlusse des Salon von 1867 verstorbenen Künstler.

2. Die Kommission nimmt in den Salon auf:

Gemälde,
Cartons, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, emaillirte Arbeiten,
Gravüren, Lithographien,
Skulpturen, Ciselüren und Gravüren in Medaillen,
Architektonische Compositionen.

Diese leztern dürfen auch bestehen in Photographien von Werken, welche vom Aussteller schon verfertigt worden sind, vorausgesezt, daß jede Rahme einen Quadratmeter Oberfläche nicht übersteige.

3. Die Zahl der Gegenstände, welche jeder Künstler an die Ausstellung senden darf, ist beschränkt auf drei. Als eine einzige Arbeit gelten die in eine und dieselbe Rahme eingeschlossenen Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Gravüren, Lithographien, Photographien architektonischer Werke oder Medaillen.

4. Nicht zugelassen werden:

Die Arbeiten, welche bereits an einer der frühern Ausstellungen zu Antwerpen figurirt haben;

Diejenigen, welche sich nicht in eine der in Art. 2 angegebenen Kategorien einreihen lassen;

Kopien, mit Ausnahme solcher, welche ein Werk in einem verschiedenen Genre reproduziren;

Kunstwerke, welche nicht mehr ihrem Verfertiger gehören, wenn nicht die Autorisation des Leztern vorgewiesen wird;

Gemälde, Zeichnungen und Gravüren ohne Rahmen;

Beschädigte Gypsarbeiten;

Anonyme Arbeiten.

Die Kommission entscheidet im Weitern, ob die Zulassung noch aus andern als den aufgezählten Gründen abzulehnen sei.

5. Rahmen von runder oder ovaler Form oder mit abgestuzten Eken müssen in vierekige Kisten hineingepaßt werden.

6. Die für die Ausstellung bestimmten Arbeiten sind zu deponiren im Gesellschaftslokal, rue de Vénus, spätestens bis zum 23. Juli um 8 Uhr Abends. Nach diesem Datum werden sie unter keinerlei Vorwand mehr angenommen.

Sie sind anzumelden durch einen Avisbrief an den Sekretär der königlichen Gesellschaft für Förderung der Künste, in Antwerpen.

Dieses Schreiben hat anzugeben: den Namen, Vornamen und das Domicil des Künstlers; die Erklärung (explication) des Gegenstandes (sujet); und, wenn der Künstler sein Werk zu verkaufen wünscht, den Preis, den er dafür verlangt.

7. Die Collis sind zu adressiren: A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts, rue de Vénus, à Anvers.

8. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten des Transports auf belgischem Gebiet, bei der Ankunft wie beim Abgang, in Bezug auf alle Gegenstände, welche ihr durch die Staats-Eisenbahn zugesandt werden, Tarif Nr. 2 (ordinäre Züge, petite vitesse). Die Kosten, welche auf jedem andern Wege sich ergeben, bleiben dem Versender zur Last.

Die vom Auslande her eingesandten Collis müssen bis zur belgischen Grenze frankirt werden.

9. Die Kommission übernimmt die Placirung der ausgestellten Gegenstände.

10. Die Ausstellung wird eröffnet am 14. August und unwiderruflich am Sonntag den 2. Oktober geschlossen.

Sie kann besucht werden: alle Tage der Woche von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends. An Sonntagen und Festtagen bleiben die Salons bis 5 Uhr Abends offen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Salons zu schließen jedes Mal, wo es S. M. dem König oder der königlichen Familie gefallen sollte, dieselben zu besuchen, oder wo eines sonstigen ausnahmsweisen Umstandes wegen diese Maßregel nothwendig erscheint.

11. Das Entrée zur Ausstellung beträgt 1 Franken per Person.

Kinder unter 14 Jahren bezahlen 50 Centimes.

12. In Abweichung vom vorhergehenden Artikel ist der Eintritt in die Salons unentgeltlich vom 28. August an, an den Sonntagen von 2 bis 5 Uhr und am Mittwoch während des ganzen Tages.

13. Die ausstellenden Künstler und die Subskribenten der Gesellschaft erhalten eine persönliche Eintrittskarte für die ganze Dauer der Ausstellung; sie sind gehalten, dieselbe zu unterzeichnen und sie jedes Mal vorzuweisen, wo sie den Eintritt verlangen, zu welchem diese Karte berechtigt. Die verlornen Karten werden in keinem Falle ersezt.

Jeder Subskribent hat das Recht, alle Sonntage die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und die der Stadt fremden Personen einzuführn.

Die Zöglinge der Akademien des Königreichs, welche die Kurse des höhern Unterrichts frequentiren, dürfen die Salons unentgeltlich besuchen.

14. Kein ausgestellter Gegenstand kann vor Schluß der Ausstellung zurükgezogen werden.

15. Wenn nicht eine andere Instruktion erfolgt, so werden die Gegenstände den Einsendern sofort nach Schluß der Ausstellung zurükgesandt. Diejenigen Gegenstände, welche ohne Emballage oder ohne eine für die Rüksendung genügende Angabe eingesandt worden sind und die nicht binnen sechs Monaten reklamirt werden, gelten als der Gesellschaft überlassen, welche dann nach Gutfinden darüber verfügen wird.

16. Mitglieder der Kommission werden der Eröffnung der Kisten bei der Ankunft und der Verpakung für die Rüksendung vorstehen, und darüber wachen, daß die Operationen mit allen erforderlichen Vorsichtsvorkehrungen stattfinden.

17. Die Kommission wird möglichst Sorge tragen für die Conservation der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne jedoch eine Verantwortlichkeit zu übernehmen für die Unfälle, welche im Salon oder beim Transporte sich ereignen könnten.

18. Außer den Ankäufen, welche die Regierung machen könnte, ist die Gesellschaft durch die Hilfsmittel, über die sie bereits verfügt, in den Stand gesezt, bedeutende Erwerbungen von Kunstgegenständen auszuführen, welche bestimmt sind, unter ihre Subskribenten vertheilt zu werden.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Instruktors II. Klasse der Scharfschüzen, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2200, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung bis längstens den 28. Mai nächsthin dem eidg. Militardepartement einzureichen.

Bern, den 13. Mai 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

1) Postverwalter in Thun.
2) Zwei Postkommis in Thun.

} Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 1. Juni 1870 bei der Kreispostdirektion in Bern.

3) Büreaudiener auf dem Hauptpostbüreau in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusezen. Anmeldung bis zum 1. Juni 1870 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

4) Postkommis in Yverdon. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 1. Juni 1870 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

5) Posthalter in Romont. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 1. Juni 1870 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

6) Telegraphist in Sissach (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Juni 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

Haeusle